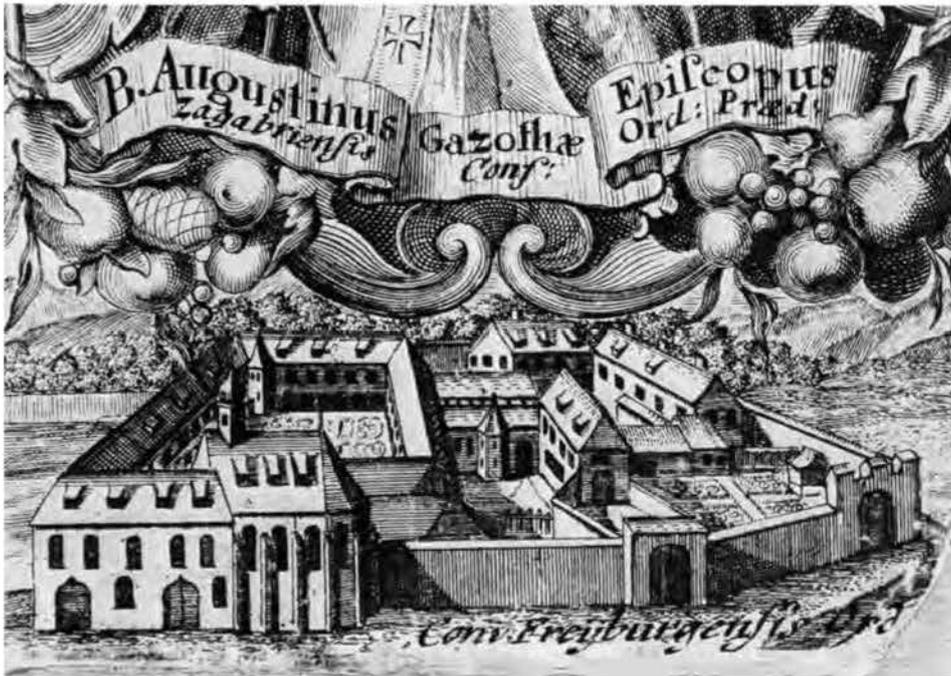


*Zeitschrift des
Breisgau-Geschichtsvereins
(„Schau-ins-Land“)*



101. Jahreshft

1982

*Zeitschrift des
Breisgau-Geschichtsvereins
(„Schau-ins-Land“)*

BERENT SCHWINEKÖPER
ZUM
70. GEBURTSTAG

101. Jahresheft

1982

Schriftleitung:

Dr. Hans Schadek, 7800 Freiburg i. Br., Grünwälderstraße 15

Herausgegeben mit Unterstützung
des Regierungspräsidiums Freiburg,
der Stadtverwaltung Freiburg,
und der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen

Selbstverlag

des Breisgau-Geschichtsvereins Schauinsland, Freiburg i. Br.,
Geschäftsstelle: Stadtarchiv, Grünwälderstraße 15

Satz und Druck:

Buchdruckerei Franz Weis KG, 7800 Freiburg i. Br.



Bereut Schweineköper

Verehrter, lieber Herr Schweineköper!

Zu Ihrem 70. Geburtstag möchte ich mit aufrichtigen Glückwünschen und Dankesworten kommen. Es ist mir aus gesundheitlichen Gründen verwehrt, mich in die Reihe der Beiträge einzuschalten, die Sie im vorliegenden, Ihnen gewidmeten Heft des Breisgau Geschichtsvereins Schauinsland e. V. vereinigt finden, und selbst einer dem Ehrenmitglied vielleicht zustehenden kurzen Laudatio stehen plötzlich aufge-tauchte gesundheitliche Hindernisse entgegen, so daß ich Sie, Ihre Freunde und die Mitglieder unseres Vereines, der Ihnen soviel zu ver-danken hat, bitten muß, sich mit wenigen Sätzen zu begnügen.

Ihr Lebensweg ist deutlich in zwei Abschnitte geteilt. 1912 als Apo-thekerssohn in Magdeburg geboren, durchliefen Sie die dortigen Schulen, nahmen dann das Studium in Göttingen auf, das Sie immer-hin in Wien und Freiburg i. Br. fortsetzten, so daß Ihnen schon von der ersten Lebenshälfte her der deutsche Südwesten und Südosten nicht unbekannt geblieben sind. In Freiburg hörten Sie mit dem Schwergewicht auf den Historischen Hilfswissenschaften 1934 bei uns allen bekannten Namen, in Wien tauchen Dopsch, Srbik und Schlos-ser als akademische Lehrer auf. Zum Abschluß kamen Ihre Studien dann jedoch in Göttingen, wobei Ihre nachmalige Dissertation über „Der Handschuh im Recht, Ämterwesen, Brauch und Volksglauben“ Gedankengut Ihres dortigen Lehrers P. E. Schramm verrät.

Sie traten dann in den preußischen Archivdienst ein, der Sie 1944 zum preußischen Staatsarchivrat werden ließ. Dazwischen fielen Kriegs-dienst und russische Gefangenschaft, aus der Sie glücklicherweise wegen Verwundung frühzeitig entlassen wurden. 1946 nahmen Sie als Archivrat am Staatsarchiv Magdeburg Ihre berufliche Tätigkeit wie-der auf. Die Verhältnisse, die sich in der sowjetisch besetzten Zone, der nachmaligen DDR, rasch verschlechterten, veranlaßten Sie zur Flucht in die Bundesrepublik.

Glücklicherweise war es Freiburg i. Br., das Sie für sich gewinnen konnte. 1959 wurden Sie Archivrat, 1960 Oberarchivrat und Leiter des Stadtarchivs Freiburg, 1965 sodann Stadtarchivdirektor. Ihre

Kenntnisse und Interessen hat jedoch auch die Flucht in den Westen nicht abbrechen können. Stets blieben Sie niederdeutschen, insbesondere magdeburgischen historischen Problemen verbunden. Daß Ihr neues Amt Sie nun aber immer stärker mit Fragen der Freiburger und Breisgauer Stadtgeschichte in Verbindung brachte, lag auf der Hand. Dabei ist dann zweierlei festzustellen. Einmal schöpften Sie aus der verfassungsgeschichtlichen Vergleichung, die beiden Seiten, Osten und Westen, zugute kam. Gerade der größere Überblick, den der aus der Ferne Kommende besaß, ließ Sie rasch maßgebliche Probleme der Freiburger Stadtgeschichte erkennen, und ihnen galten dann vorab seit der Mitte der sechziger Jahre Ihre vornehmlichen Interessen. Noch gab und gibt es in der Geschichte der Stadt Freiburg so zahlreiche und wichtige Fragepunkte auch weit überregionalen Charakters, daß Sie kaum Mühe hatten, ins Volle zu greifen. Eine Reihe von Aufsätzen und Besprechungen sind dabei den Jahresheften unseres Breisgau-Geschichtsvereins Schauinsland zugute gekommen, dessen Vorsitz Sie 1965/66 übernahmen. Die Universität Freiburg gewann Sie 1972 als Honorarprofessor auf dem Ihnen altvertrauten Gebiet der Historischen Hilfswissenschaften.

Mögen Sie als „Wahlfreiburger“ noch viele ertragreiche Jahre in guter Gesundheit verbringen!

*Zur Zeit Universitätsklinik Zürich
8. 9. 1982*

Karl v. Baden

Mitarbeiter des 101. Bandes:

BADER, KARL SIEGFRIED, Dr. Dr. Univ.-Prof., Zürich
BLATTMANN, MARITA, stud. phil., Freiburg
BROMMER, HERMANN, Rektor, Merdingen
HERMANN, MANFRED, Pfarrer, Ebringen
KAGENECK, ALFRED GRAF VON, Freiburg-Munzingen
KLEIN, BERNHARD, Dipl. Architekt, Waldkirch
KNEFELKAMP, ULRICH, Dr. Wiss. Assistent, Bamberg
LIESSEM-BREINLINGER, RENATE, Realoberlehrerin, Freiburg
MERKLE, ANTON, Erzbf. Rechnungsrat, Merzhausen
OHLER, NORBERT, Dr. Akad. Oberrat, Horben
RAMBACH, HERMANN, Museumsleiter, Waldkirch
SCHADEK, HANS, Dr. Städt. Oberarchivrat, Freiburg
SCHLAGETER, ALBRECHT, Dr. Studiendirektor, Lörrach
SCHMID, HERMANN, Dr., Überlingen
SCHMIDT, KURT, Dr., Offizialratsrat i. R., Freiburg
SCHOTT, CLAUDIETER, Dr. Univ.-Prof., Zürich
SCOTT, TOM, Dr. Univ.-Prof., Liverpool
SIEBENMORGEN, HARALD, Dr., Braunschweig
STEINHART, JOSEF, Wiss. Assistent, Münster
VETTER, WALTER, Freiburg
WEBER, KLAUS, Ratsschreiber, St. Peter/Schw.

Inhaltsverzeichnis zum 101. Band

KARL SIEGFRIED BADER	Seite
Grußwort	4
ALFRED GRAF VON KAGENECK	
Zur Geschichte von Munzingen	11
MARITA BLATTMANN	
Zwei vergessene Paragraphen in der Freiburger Gründungsurkunde? ..	27
JOSEF STEINHART	
Ein unbekannter Brief des Konstanzer Bischofs Heinrich von Tanne an die Freiburger Dominikaner aus dem Jahre 1237 — Zugleich ein Bei- trag zu den Anfängen der Dominikaner in der Stadt Freiburg	47
CLAUSDIETER SCHOTT	
Der Freiburger Oberhof und die Überlinger Appelation	65
ULRICH KNEFELKAMP	
Über Rechtsbeziehungen zwischen Köln und Freiburg im Mittelalter ..	87
TOM SCOTT	
Zum Problem der Rechts- und Besitzverhältnisse eines Freiburger Vor- ortes: Das Dorf Adelhausen im 15. Jahrhundert	97
HERMANN RAMBACH	
Vom Wahrheitsgehalt Elztäler Volkssagen	107
NORBERT OHLER	
Nord- und Ostdeutsche im Südwesten des Reiches — Ein Beitrag zu den Mirakeln des hl. Theobald	151
ALBRECHT SCHLAGETER	
Die vorderösterreichischen Schmelzwerke in den alten Vogteien Todt- nau und Oberried (1500—1580)	169
	7

	Seite
HANS SCHADEK	
Schuttern und Freiburg zur Zeit des Bauernkriegs	193
HERMANN SCHMID	
Das Kapuzinerkloster in Neustadt im Schwarzwald 1670—1828	217
HERMANN BROMMER	
Die Barockisierung der Niederrotweiler St. Michaelskirche — Ein Beitrag zur Baugeschichte der ältesten Kirche im Kaiserstuhl	227
KURT SCHMIDT	
Die St. Peterer Globen im Freiburger Augustinermuseum	245
ANTON MERKLE	
Frühe Orgeln in Horben	251
KLAUS WEBER	
Der Freiburger Kunstmaler Dominik Weber und seine Familie	263
BERNHARD KLEIN	
Heinrich Hübsch und die evangelische Ludwigskirche — Anmerkungen zur Rekonstruktion der Zisterzienserklsterkirche Tennenbach in Freiburg im Breisgau	275
RENATE LIESSEM-BREINLINGER	
Die Schauinslandstube im Freiburger Kaufhaus	299
HARALD SIEBENMORGEN	
Das Freiburger Münster als Jugendstilform — Das Grabmal Toporski von Hermann Obrist in Freiburg	313
WALTER VETTER	
Gibt es einen Dritten Barock in Freiburg?	323

Besprechungen eingegangener Bücher

	Seite
BERENT SCHWINEKÖPER, Der Handschuh im Recht, Ämterwesen, Brauch und Volksglauben, 1981 (HANS SCHADEK)	337
HERMANN BROMMER, Kath. Stadtpfarrkirche — ehemalige Franziskaner-Klosterkirche St. Martin in Freiburg i. Br. („Untere Pfarrei“), 1981 (MANFRED HERMANN)	338
STADT UND GESCHICHTE, Neue Reihe des Stadtarchivs Freiburg i. Br., 1981 (RENATE LIESSEM-BREINLINGER)	339
JOSEF WEBER, Elzach St. Nikolaus, 1981 (HERMANN RAMBACH)	340
BERNHARD LOSCH, Sühne und Gedenken. Steinkreuze in Baden-Württemberg. Ein Inventar, 1981 (CLAUSDIETER SCHOTT)	341
Typisch badisch. Versuch der Rehabilitation eines Landes und Volkes, 1981 (HANS SCHADEK)	342
MAXIMILIAN VON RING, Malerische Ansichten der Ritterburgen des Großherzogtums Baden, Nachdruck 1980 (HANS SCHADEK)	343
GERD R. UEBERSCHÄR/WOLFRAM WETTE, Bomben und Legenden. Die schrittweise Aufklärung des Luftangriffs auf Freiburg am 10. Mai 1940, 1981 (HANS SCHADEK)	343

Zur Geschichte von Munzingen

Von
ALFRED GRAF VON KAGENECK

Ein glücklicher Zufall hat von der reichen Munzinger Geschichte viel in den Archiven bewahrt, was durch Bodenfunde und Baudenkmäler eine Eränzung findet. Das heißt natürlich nicht, daß über alles letzte Klarheit herrscht. Vieles läßt sich nur durch Vergleich mit der Nachbarschaft und auf Grund der allgemeinen Landesgeschichte deuten. Die Jahrtausende währende Ur- und Frühgeschichte, für die auf der Munzinger Gemarkung bedeutende Funde gemacht wurden, sowie die römische Zeit sind nur in Umrissen bekannt.

Die Geschichte des heutigen Dorfes beginnt mit der alemannischen Landnahme, und da die -ingen-Orte als die ältesten Siedlungen gelten, wird man den Beginn einer alemannischen Niederlassung auf der Gemarkung Munzingen etwa zur Wende des 5./6. Jahrhunderts ansetzen dürfen. Ob sich unter den auffallend großen Skeletten der Mengener Reihengräber auch die Überreste von Munzinger Einwohnern befinden, muß ungeklärt bleiben. Auffallend ist, daß zwischen den beiden so eng benachbarten Dörfern noch heute die Dialektgrenze zwischen mittel- und südalemannisch verläuft, so daß man hier Kaib und Kilbi, in Mengen aber Chaib und Chilbi sagt. Als erstes Zeichen der Christianisierung wurde ein Blattkreuz gefunden, das wohl aus dem 7. Jahrhundert stammt.

Der Name Munzingen erscheint zum ersten Mal in einer Urkunde Kaiser Lothars I. vom 15. Mai 845; nur ist diese Urkunde leider eine Fälschung des 12. Jahrhunderts. Ihre Angaben haben aber einen echten Kern, so daß Rückschlüsse auf frühere Zustände möglich und gerechtfertigt sind. Der Breisgau gehörte im 7. Jahrhundert zum alemannischen Herzogtum, aber wesentliche Einflüsse gingen vom Elsaß aus, zu denen nicht zuletzt die Missionierung der rechtsrheinischen Gebiete gehörte. Hier gab es einen mächtigen Herrn, Eticho, der zum merowingischen Hochadel gehörte und in den fränkischen Thronwirren rechtzeitig auf die Seite Childerichs III. und seines Hausmeiers Pipin trat. Dieser Eticho, durch seine zahlreichen Nachkommen einer der Ahnherren Europas, war seit 673 Herzog im Elsaß und Gründer der Klöster Hohenburg und Ebersheimmünster. Seine Tochter war die hl. Ottilia; sein Sohn Herzog Adalbert gründete um 700 in Straßburg das Stephanskloster, dessen erste Äbtissin seine Tochter Atala wurde. Die Etichonen griffen auch über den Rhein und erwarben Besitz im Breisgau, wie man durch Urkunden von Ebersheimmünster für Burkheim und Weisweil weiß.

Zu diesen Besitzungen muß auch Munzingen gehört haben. Die Genealogie der Etichonen ist nicht ganz geklärt, doch sicher gehörte Graf Hugo von Tours zu ihnen, der 811 Gesandter Karl des Großen in Konstantinopel war. Seine Tochter

Irmingard heiratete 821 Karls Enkel, Kaiser Lothar I., und mit seiner Einwilligung schenkte sie ihren Munzinger Eigenbesitz dem Hauskloster ihrer Familie, St. Stephan. Gleichzeitig schenkte sie 845 dem Kloster noch andere Besitzungen, die alle aus dem elsässischen Herzogsgut ihres Geschlechts stammten. Am 15. Januar 1005 übereignete Kaiser Heinrich II. St. Stephan seinem Freund und Verbündeten, dem Bischof Werner von Straßburg. Inzwischen kamen noch andere Güter an das Kloster, für die wohl die Unterlagen fehlten, so daß unter Bischof Rudolf um 1163 auf Grund echter Unterlagen die Urkunden von 845 und 1005 gefälscht wurden, um die bischöflichen Rechte auf bestimmte Dörfer zu sichern.

Über den Straßburger Besitz in Munzingen seit dieser Zeit schweigt die schriftliche Überlieferung bis ins 13. Jahrhundert. Dafür gibt es die Kopie einer Urkunde von 1042 im Basler Bistumsarchiv, durch die einiges Licht darauf fällt, wie auch Munzingen in die politischen Veränderungen nach dem Aussterben der Karolinger einbezogen wurde. Den Ottonen gelang es, die Stellung des Reichs im Breisgau wieder zu festigen, namentlich durch die Unterwerfung des Etichonen Guntram des Reichen und die Einziehung seines Besitzes. Mit solchem Reichsgut statete dann später namentlich Kaiser Heinrich II. das Basler Bistum aus, um im Rahmen seiner Reichskirchenpolitik den dortigen Bischof als Stütze zu gewinnen. In Munzingen überließ Heinrich II. dem Basler Domkapitel eine Wiese mit der Auflage, Seelenmessen für die kaiserlichen Anverwandten zu lesen. Von diesem Besitz fehlen spätere Nachrichten, wohl auch deshalb, weil Basel sich allmählich aus dem Breisgau zurückzog. Von einem anderen Basler Besitz aber finden sich Unterlagen bis ins 17. Jahrhundert. Die Herren von Ampringen nämlich besaßen hier ein Lehen des Bistums, das erst der Letzte seines Namens, der Deutschordens-Hochmeister Johann Caspar 1670 mit bischöflicher Genehmigung dem Statthalter Johann Reinhard von Pfirt abtrat.

Nichts wissen wir über die Herkunft des Besitzes, der 1147 dem Priorat St. Ulrich bestätigt wurde. Wein- und Hühnerzinse des Priorats werden noch 1280 erwähnt.

Die Hoheitsrechte blieben St. Stephan vorbehalten. Ihre Entwicklung wird sichtbar in einem Rodel von 1366, der die Rechte des Freihofs, also der curia dominicalis des Straßburger Klosters, fixiert und dabei einen älteren Zustand festhält. Dieser Besitz bestand ursprünglich aus 46 Huben zu je 30—40 badischen Morgen. Natürlich waren diese Huben im Lauf der Zeit unterteilt worden, und die Zahl der Gotteshausleute, wie der Ausdruck für die leibeigenen Pächter des Klosters lautete, war längst über 46 hinausgewachsen. Nach dem Verfall der Zentralgewalt hatten die kirchlichen Großgrundbesitzer neben der wirtschaftlichen auch die politisch-rechtliche Obrigkeit erhalten. Diese Rechte waren dem Hof der Herrschaft zugeordnet, der als Dinghof, Fronhof oder Freihof bezeichnet wurde, je nach dem er als Sitz des Gerichts, als Einzugsort für die Dienstleistungen oder als Freistätte für Schutzsuchende angesprochen wurde. Das Asylrecht des Munzinger Freihofs wurde noch im 16. Jahrhundert in Anspruch genommen.

Das Weistum von 1366 regelt eingehend die drei jährlichen Gerichtstage und gibt Anweisungen für die Besuche der Äbtissin. Wir erfahren von dem Eber, dem Farren und dem Widder, die im Freihof gehalten werden, von dem Flachs, der

jährlich nach Straßburg zu bringen ist sowie vom Ausschank des roten und des weißen Weins. Vor allem aber gibt es ausführliche Bestimmungen über die Fronleistungen und Abgaben. Im Freihof selbst sitzt der Meier, den die Äbtissin nach Belieben aus dem Freien oder den Gotteshausleuten wählt. Für polizeiliche Aufgaben ist der Büttel da, und schließlich verleiht die Äbtissin das Schultheißenamt, mit dem gewisse Einkünfte verbunden sind.

All diese Bestimmungen unterscheiden sich nicht von dem, was aus anderen Dörfern mit elsässischer Grundherrschaft bekannt ist. Überall sind aus den ursprünglichen Hubern Pächter geworden, die ihre Güter meist als Erblehen bebauen. Das Dinggericht erscheint beschränkt auf Tatbestände von geringer Bedeutung wie Feldfrevel und andere polizeiliche Fragen. Die wirkliche Macht ist nicht mehr die Äbtissin von St. Stephan; Grund dafür war die Institution des Vogts. Das Kloster als geistliche Einrichtung brauchte zu seinem Schutz einen weltlichen Herrn, der die hohe Gerichtsbarkeit ausübte und das Kloster vor weltlichen Gerichten vertrat. Auf dieser Grundlage bildete sich im Laufe der Zeit eine zweite Herrschaft heraus, die Dorfherrschaft, die die ältere kirchliche Grundherrschaft zurückdrängte. In Munzingen waren die Herren von Üsenberg die Vögte, doch ist unbekannt, wann sie die Vogtei bekommen haben. Schon 1316 bekennt Herr Burkhard von Üsenberg, daß er es nicht wisse und auch nicht habe erfahren können. Ebenso ist nicht bekannt, wann die Üsenberger die Herren von Staufen mit der Vogtei belehnt haben; sie erscheinen spätestens im 13. Jahrhundert als Dorfherrn. 1295 erscheint erstmals auch die *communitas villae*, die Vertretung der Gemeinde, und zwar um die Folgen eines verheerenden Hagelschlags abzuschätzen.

Seit etwa 1250 beginnen die Quellen reichlicher zu fließen, aus denen nun das Bild des Dorfes sichtbar wird. In der Dorfmitte stand — und steht — der Freihof mit Scheune und Stallungen. Als die Äbtissin Anna von Laufen hier 1281 einen Gerichtstag abhielt, mußte sie allerlei Schäden feststellen, die kurz vorher das Heer König Rudolfs angerichtet hatte, der zur Belagerung Freiburgs hier durchgezogen war. So ließ sie neue Obstgärten anlegen und den ganzen Komplex mit einer Mauer umgeben. Als Dorfherr ist der Ritter Werner von Munzingen von Staufen seit 1279 faßbar. Er oder einer seiner Vorfahren war wohl der Erbauer der spurlos verschwundenen Burg, die 1309 erstmals in einem Urbar genannt wird. Schon 1344 ist nur noch von einem „Burgstal“ die Rede; als Lagebezeichnung kommen die „Reben bei der Burg“ noch im 16. Jahrhundert vor. Ziemlich sicher läßt sich aus den verschiedenen Angaben schließen, daß die Burg auf dem Kapellenberg gestanden haben muß. Gegen Mengen zu lag ein Aussätzigenheim, das aber seit dem 14. Jahrhundert nicht mehr erwähnt wird. An eine kleine und wohl schon um 1350 abgegangene Siedlung westlich des Dorfes namens Windhausen erinnert heute noch die in den Tuniberg führende Windhäuslegasse. Die Kirche lag am gleichen Platz wie heute. Daneben war, von einer Mauer umgeben, der Friedhof, wo sich auch die Trotte befand. In einem Prozeß des 15. Jahrhunderts heißt es dazu, daß im Herbst die Karren derart rumpelten, daß der Priester am Altar sein Amt nicht versehen konnte. Patronatsherrin war die Äbtissin, die sich mit dem Pfarrer in den Zehnten teilte. Der hl. Stephanus war seit jeher der

Kirchenpatron. Sein Fest wird nicht wie bei den meisten Stephanspatroninnen am 26. Dezember gefeiert, sondern, wie in Straßburg, im August am Tag von Stephanus' Auffindung.

Das Dorfbild weist um 1300 eine Reihe großer Höfe auf, vielfach getrennt durch Obstgärten. Sie gehören meistens auswärtigen Besitzern. Hier sind an erster Stelle die Herren von Munzingen zu nennen, deren Bedeutung für die Ortsgeschichte nicht recht klar ist. Vermutlich sind sie als Ministerialen des Klosters oder des Bischofs von Straßburg zu einer sehr frühen Zeit nach Munzingen gekommen. Ihr Wappen mit dem silbernen Schrägbalken im roten Feld, belegt mit einer Rose, ist das Wappen zahlreicher bischöflich-straßburgischer Ministerialenfamilien, allerdings auch das der seit 1239 in Freiburg vorkommenden Familie Beging. Der presbyter Uoto nomine de Munzingen, der nach der Rotulus Sanpetrinus dem Kloster St. Peter Güter in Uffhausen schenkte, mag durchaus zu dieser Familie gehört haben; ein Urbar des Klosters Adelhausen erwähnt noch 1327 umfangreichen Besitz des Geschlechts in Uffhausen. Die Rolle der Herren von Munzingen in der Freiburger Geschichte ist beträchtlich. Sie gehörten zu den Cives et Milites der Stadt und stellten bis zum Erlöschen des Mannesstamms 1466 eine ganze Reihe von Bürgermeistern. An die zahlreichen geistlichen Mitglieder erinnert das Munzingen-Wappen auf dem Adelhauser Teppich und die Chronik der Priorin Anna von Munzingen. Wohl von dem Bürgermeister Heinrich von Munzingen wurde die Statue des Apostels Philippus im Münster gestiftet, an der sein Wappen angebracht ist.

In unserem Dorf hat die Familie nie herrschaftliche Rechte gehabt, doch hatte sie bis zu ihrem Aussterben dort bedeutenden Besitz. Nach dem Ritter Johannes, der offenbar nach einer Romfahrt der Romer genannt wurde, hieß eine Straße die Romergasse. Möglicherweise ist die heutige Romanstraße noch eine späte, etwas verfremdete Erinnerung an dieses Geschlecht.

Um 1300 treten Freiburger in zunehmender Zahl als Grundbesitzer in Munzingen auf. Wohl auf Grund einer Allianz mit den Herren von Munzingen besaßen die Kuchlin fast 200 Jahre einen Hof, der 1477 durch Heirat an den Freiburger Bürgermeister Wilhelm von Lichtenfels kam und später dem Clara-Kloster gehörte. Schon im 13. Jahrhundert hatten die Stühlingen und die mit ihnen verwandten Ederlin bedeutenden Besitz. Von Johannes Ederlin kaufte 1298 der Freiburger Johannes Hefenler 3 Höfe, die später zum Teil im Besitz der Geben und der Turner waren. Von Konrad Trösch erwarben die Beler Besitz, der sich an die Lermündli und die Schnewelin zum Wiger vererbte. Die Schlettstadt rodeten einen Teil des Waldes, der damals noch größere Teile des Tunibergs bedeckte, und legten eine Neupflanzung an. Die Verbindung Munzingens zu Freiburg muß damals sehr eng gewesen sein, wie die vielen Namen von Freiburgern, nicht nur aus den Ratsgeschlechtern, zeigen, die hier Äcker oder Reben hatten. Natürlich gab es daneben auch Besitzer aus anderen umliegenden Orten wie die Veschelin aus Breisach oder die Endingen aus Neuenburg.

Namentlich durch Stiftungen hier besitzlicher Freiburger Familien kamen auch die Klöster zu ansehnlichen Gütern in Munzingen. 13 Freiburger Klöster und geistliche Stiftungen waren hier vertreten, meistens mit Liegenschaften, teilweise

auch mit Zinsen und Renten. So hatte Günterstal 3 Höfe, von denen einer dem Kloster bis zu seiner Auflösung gehörte. Das Heiliggeistspital erhielt seit 1277 erhebliche Zuwendungen, aber auch auswärtige Klöster wie Friedenweiler, Sölden und Schuttern sind zeitweise vertreten. St. Gallen bzw. Ebringen behielt seinen Hof bis zur Säkularisation, ebenso St. Trudpert, dessen Munzinger Besitz mit der Vogtei der Herren von Staufen zusammenzuhängen scheint. Tennenbach erhielt 1222 zwei Äcker von dem Mengener Metzger Conrad und 1281 eine große Stiftung des Johannes von Stühlingen, trat aber alles 1401 an die Johanniter ab. Ein Deutschordens-Gut geht auf einen Kauf von den Lermündli zurück. Ein Teil verblieb dem Orden bis zu seiner Auflösung, ein anderer wurde um 1600 an die Freiburger Familie Willig verkauft und von dieser an die Freifrau von Duminique in Heimbach vererbt.

Durch all diese schriftlich niedergelegten Grundstücksgeschäfte werden im ausgehenden 13. Jahrhundert auch erstmals Namen ansässiger Munzinger faßbar. Um 1300 erscheinen die Ysack als Erbpächter mehrerer Klöster sowie der der Herren von Ampringen; 1341 wird auch eine Ysackes-Gasse genannt. Länger, nämlich bis ins 17. Jahrhundert, lassen sich die Nachkommen Eberlins des Sachsen verfolgen, die im Gemeindeleben eine wichtige Rolle spielten. Ebenso taucht eine ganze Reihe von Handwerkern auf, und die bis heute gebräuchlichen Gewinn-Namen wie Wannental, Hasenrisle, Vogelsang sowie die verschiedenen Kinzen sind jetzt die ältesten Zeugen früherer Namensgebung.

Zweifellos aus Munzingen stammen die vielen Munzinger, die sich seit dem 14. Jahrhundert in Freiburg, namentlich in Adelhausen, sowie in anderen Orten des Breisgaus finden. In Basel werden 1393 Hug von Munzingen und Uelin Munzinger als Bürger aufgenommen. Doch ist bislang ungeklärt, ob die vielen Munzinger in der Schweiz tatsächlich von hier stammen oder nicht vielmehr ihre Urheimat im schweizerischen Mentzingen haben. Ebenso ungewiß ist die Herkunft der zahlreichen Pfälzer Munzinger, die in einem sehr rührigen Familienverband zusammengefaßt sind. Hier ist der Gedanke an den pfälzischen Ort Monzingen nicht von der Hand zu weisen; auch wird man bei den vielen Namensträgern in aller Welt daran denken müssen, daß es ja auch einen Ort Munzingen bei Nördlingen gibt.

Bald nach 1300 tritt in der Munzinger Ortsgeschichte eine entscheidende Wendung ein. Die Herren von Staufen gerieten in finanzielle Bedrängnis und verkauften zunächst 1316 dem Kloster St. Stephan ihr Vogtrecht, ein Üsenbergisches Lehen, das jährlich 12 Saum Weißwein einbrachte, für 81 Mark. Herr Gottfried erklärte dabei, er und seine Vorfahren hätten den Fronhof widerrechtlich geschädigt. Wenig später mußten die Staufen ihre Vogtei von St. Trudpert verkaufen und schließlich veräußerten sie 1328 das Dorf Munzingen für 120 Mark und 17 Pfund Pfennige, wobei aber die Üsenbergische Oberlehensherrschaft unberührt blieb. Ob die Staufen außer ihrer vom Gericht abgeleiteten Ortsherrschaft auch Grundbesitz hier hatten, ist nicht bekannt.

Käufer und damit neuer Ortsherr von Munzingen war der Ritter Snewlin von Wiesneck, Mitglied der reichen Familie Schnewelin, deren Rolle für Freiburg und seine Umgebung ja kaum zu überschätzen ist. Snewlin, dessen Familienname

gleichzeitig sein Vorname war, hatte die Wiesneck erworben, war Bürgermeister von Freiburg und lebte als Vogt von St. Märgen in einem erbitterten Streit mit diesem Kloster. Ihm folgte sein Sohn Johann, der den Kampf seines Vaters gegen St. Märgen fortsetzte, wie dieser in den Kirchenbann kam und 1348 aus Freiburg verwiesen wurde. Durch seine Frau Engeltrud von Haus war er mit den Üsenbergern verwandt, die nun 1356 auf ihr Obereigentum verzichtete, so daß Munzingen freies Eigentum der Ortsherren wurde. Johann Schnewelin unterschrieb 1370 den Vertrag des Adels mit dem Erzherzog Leopold, auf dem sich später die Zugehörigkeit des Dorfes zur Breisgauer Ritterschaft begründete. Die Äbtissin ihrerseits vergab nunmehr ein Oberschultheißenamt als adliges Lehen, vermutlich um dadurch ihre gefährdeten Rechte zu sichern. Erster Träger wurde 1356 Claus Schnewelin; seine Nachfolger stammten meist aus dem eng versippten Kreis um die Familien Blumenneck und Bolsenheim.

Die Erbfolge nach Johann Schnewelins Tod ist nicht ganz geklärt. Eine seiner Töchter, Verena, heiratete den Oberelsässer Conrad Waldner aus dem heute noch blühenden Geschlecht der Waldner von Freundstein. Von Johanns Söhnen war Heinrich durch Heirat Herr zu Kirchzarten und wurde seinerseits von seinem Neffen Hermann Schnewelin aus der bedeutenden Linie zu Landeck beerbt. Zwischen ihm und den Waldner kam es zu heftigem Streit um den Besitz von Munzingen. 1405 erscheint Hermann Schnewelin als Ortsherr und verwendet sich als solcher für seine Leute gegenüber Freiburg. 20 Jahre später sind offenbar die Waldner Ortsherren, und Hermanns Söhne überfallen das Dorf, zwingen die Bewohner zur Huldigung und plündern bei der Gelegenheit den Freihof. Schließlich einigt man sich dahin, daß die Waldner das Dorf den Landeckern verkaufen, sich aber das Wiederkaufsrecht vorbehalten und dasselbe auch alsbald ausüben.

So wurde der um 1415 geborene Hermann Waldner, Enkel der Verena Schnewelin, Ortsherr. 1440 verkauften er und seine Frau Eva von Schiltigheim das Dorf auf Widerruf um 400 fl und lösten es alsbald wieder ein, wobei sie aber den Käufern, zwei Breisacher Bürgern, die Munzinger Steuer versetzen mußten. Bei diesen Transaktionen erscheinen erstmals Vogt und Gemeinde als zustimmungsberechtigte Partei. Offenbar hielten aber die Geldverlegenheiten an, und Waldner verkaufte, wiederum auf Widerruf, Munzingen an die Vettern Ludwig und Engelhard von Blumenneck, die es ihrerseits umgehend an Beatrix von Hohengeroldseck, Gemahlin des Freiherrn Hans Werner von Schwarzenberg, versetzten. Dabei werden auch die Namen des zustimmenden Vogtes, Hans Schlatter, und zweier Gerichtsleute, Stephan Einliffy und Claus Ebringer, genannt. Die beiden Vettern Blumenneck, die damals in schwer durchschaubare Geschäfte verstrickt waren, haben das Pfand bald wieder eingelöst und das Dorf auf Waldner rückübertragen. Schon 1447 verkaufte Hermann Waldner, der später im Elsaß bedeutende Stellungen bekleidete, das Dorf nun endgültig, und zwar um 400 fl an Ludwig von Blumenneck und seine Frau Agne Brenner von Neuenburg. Diese haben wohl ebensowenig wie die Waldner oder die Schnewelin in Munzingen gewohnt; ein Herrnsitz wird in keiner der vorhandenen Kaufurkunden erwähnt. Das Ehepaar Blumenneck hat das Dorf bereits 1451 wieder verkauft, und zwar um 450 fl an

den Ritter Hans von Bolsenheim und seine Frau Ennelin, Tochter des erwähnten Engelhard von Blumeneck.

Der neue Ortsherr stammte aus einer ursprünglich elsässischen Familie, die aber schon lange in Breisach ansässig war und dort zu den führenden Geschlechtern zählte. Ihn verbanden mancherlei Beziehungen zu seinem neuen Besitz. Sein Vater Cuneman war Schultheiß der Äbtissin gewesen, seine Schwester war die zweite Frau des Ritters Hans Schnewelin von Landeck, und seine Großmutter Anna von Ampringen hatte Besitz in Munzingen gehabt. Er ließ die eingefallene Kirchhofmauer erneuern, pflanzte Reben, ließ einen neuen Weiher ausgraben, veranlaßte die Verlegung der Trotte und geriet mit all dem in Schwierigkeiten mit der Äbtissin Menta von Rathsamhausen, die ihm, allerdings vergeblich, die Ortschaft streitig machen wollte. Er war wohl der Erbauer des Wasserschlosses, von dem noch ein Turm steht und das erstmals 1510 als Sitz seiner Witwe erwähnt wird. Für seine Familie und für die Ortsbewohner stiftete er 1462 zwei Muttergottes-Pfründen. Damals war seine Frau gestorben, und er heiratete in zweiter Ehe Barbara, Tochter des Ottman von Blumeneck und der Margaretha Schnewelin von Landeck.

Sie wurde seine Erbin, als er um 1470 kinderlos starb. In zweiter Ehe heiratete sie 1474 den Ritter Hans von Hüfingen gen. Schultheiss, der im Dienst der Grafen von Tübingen gestanden hatte. Seine Familie, die mit ihm erlosch, hatte erblich das Schultheißenamt in Hüfingen bekleidet, lebte aber schon lange in Bräunlingen. Die kinderlose Ehe wurde nicht glücklich, und seit 1488 lebte das Ehepaar getrennt. Barbara ließ ihrem Mann bis zu dessen Tod 1504 eine Rente überweisen, ordnete aber vorsichtig an, diese nur gegen Quittung auszuführen. Ihr Bruder Caspar, Amtmann von Badenweiler sowie Pfandherr von Mengen und Tieningen, führte für sie die Verwaltung. Offenbar war das Verhältnis zu St. Stephan gut, denn die Äbtissin ernannte ihn zu ihrem Oberschultheißen.

In dieser ganzen Zeit tritt Breisach wesentlich stärker als Freiburg in den Munzinger Gesichtskreis, zumal das Interesse der Freiburger Bürger an Besitz in Munzingen fast gänzlich erloschen scheint. Eine Ausnahme bildeten 1505 die Käufe von Adam Roth, Sohn eines Freiburger Bürgermeisters; sein Gut vererbte sich über die Reischach später an die Schnewelin von Bollschweil. Vogt und Dorfgericht treten jetzt laufend auf, in den führenden Stellungen der Gemeinde sind die Eberlin, Einliffy und Schächtelin ständig vertreten.

Am 1. Februar 1520 setzte die Witwe Barbara von Bolsenheim-Schultheiss ihr Testament auf, übrigens bereits das dritte, und setzte als Erben ein Hans von Schellenberg, Sohn ihrer Schwester Martha, Gervasius von Pforr und seine Schwester Ursula von Reischach, Kinder ihrer Schwester Anna, und Ursula von Hattstatt, Tochter ihres Bruders Caspar. Noch im gleichen Jahr kaufte Gervasius seinen Miterben die Herrschaft Munzingen für 600 fl ab, wobei diese jedoch die drei Silberbecher und die Kühe der Base vorbehielten. Ebenso wurden einige Liegenschaften nicht mitverkauft, die sich noch längere Zeit im Besitz verschiedener Erben der Hattstatt und Reischach finden.

Gervasius von Pforr stammte aus einer wohlbekanntten Breisacher Familie, die dort und in der Umgebung Besitz hatte und zu den Wohltätern des Klosters Ma-

rienau gehörte. Er selbst war wiederholt Bürgermeister von Breisach und seine Wappenscheibe hängt im Rathaus von Endingen. Er starb 1530 und liegt im Breisacher Münster begraben.

In seine Zeit fällt der Bauernkrieg, der im Breisgau erst im Mai 1525 ausbrach. Die sozialen Verhältnisse im Dorf beleuchtet eine Namensliste des Dorfgerichts von 1514: damals war Pantaleon Schächtelin Vogt, Gerichtsmänner waren 2 weitere Schächtelin, 2 Eberlin, 2 Einliffy und Martin Rockenbach, Erbpächter eines Günterstaler Lehens, alles also Männer aus einer engversippten, wohlhabenden Schicht, die das innerdörfliche Geschehen weitgehend beherrschten. Auch für Munzingen bestätigt sich die Tatsache, daß meist nicht die armen Bauern die Führer des Aufstands waren, sondern Männer aus der örtlichen Führungsschicht. Hier waren es Hans Eberlin und Hans Schächtelin, wie aus den Prozeßakten hervorgeht. Es kam zu allerlei Plünderung von Hausrat und Vorräten des Gervasius, wobei vor allem der Wein ausgetrunken wurde. Der Vogt Conrat Bernhart - „mein guter und frommer Geselle“, wie ihn Gervasius nennt, — wurde ebenso mißhandelt wie der Ortsgeistliche. Schlimmer war das Auftreten des später aufgehängten Pfarrers Anderas Metzger von Niederrimsingen. Er veranlaßte eine teilweise Demolierung des Schlosses und half selbst mit, das Dach abzudecken. 1562 fl hat Junker Vasius, wie man Pforr meistens nannte, für seinen Schaden bekommen; eine Summe, die etwa in der Hälfte der damals gezahlten Entschädigungen liegt. Die Schatzung, die für diese Zwecke aufgestellt wurde, zählt 38 Häuser auf, von denen eines leer stand und zwei Wirtshäuser waren, dazu kamen noch das Schloß und das Pfarrhaus. Was aus Hans Schächtelin und Hans Eberlin wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Fünf Jahre später beglaubigten die „Ältesten und Seßhaften“ der Gemeinde ein neues Verzeichnis aller Liegenschaften, und von ihnen hießen zwei Hans Schächtelin. Einer von ihnen war nachher 46 Jahre Schultheiß des Freihofs und wurde über 90 Jahre alt. Zwischen 1525 und 1580 waren vier Schächtelin Dorfvögte, und auch die Eberlin erschienen weiterhin in angesehenen Stellungen.

Des Gervasius Nachfolger, sein Sohn Hans Conrad, hatte viele Jahre in Ungarn, Italien und Nordafrika gekämpft und wurde nach seiner Rückkehr vorderösterreichischer Kriegsrat. Er muß ein temperamentvoller Herr gewesen sein. So habe er sich gar übel erzürnt, als ein Ziegenknecht bei der Kilbi auf dem Tanzplatz „einen Unflat“ angefangen habe; dieser sei entlaufen, Hans Conrad hinterher, bis schließlich der Knecht im Freihof Asyl erreicht habe. „Ei“, habe da der alte Junker gerufen, „nun laufe ihm der Teufel nach.“ Er hat das halbzerstörte Schloß renoviert, ebenso die Mühle. Außerdem hat er einen Neubau errichtet, vermutlich den jetzigen sog. Gutshof.

In seine Zeit fällt eine einschneidende Änderung im Dorf. Seit geraumer Zeit ging es mit St. Stephan abwärts. Die Äbtissinnen versuchten zwar, das Eindringen der Neuen Lehre zu verhindern, die sich in Straßburg durchgesetzt hatte, aber immer mehr Stiftsdamen traten aus. Die 1539 gewählte Äbtissin Adelheid von Andlau erwies sich als besonders hartnäckige Gegnerin der offiziellen städtischen Politik, mußte aber 1544 zurücktreten, weil, wie sie selbst erklärte, „es sich leider zugetragen hat, daß ich aus weiblicher Blödigkeit mich vergessen und zu

Fall gekommen bin“. Ihre Nachfolgerin Margaretha von Landsberg wurde protestantisch. Der weit abgelegene Munzinger Besitz verursachte erhebliche Verwaltungskosten und war zu einem Fremdkörper geworden, der zudem dauernde Schwierigkeiten mit dem Dorfherrn brachte. So wurde 1548 der Freihof verkauft, und zwar an den Dr. jur. Andreas von Könneritz aus Joachimstal in Böhmen. Dieser war kein unbedeutender Mann. Er hatte bei Zasius studiert und war kaiserlicher Landvogt der Ortenau und Hofrat Ferdinands I. geworden; „ein feines, seidenes Männle“ nennt ihn die Zimmer'sche Chronik. Ein Finanzgenie scheint er aber nicht gewesen zu sein. Jedenfalls hinterließ er bei seinem Tod 1553 erhebliche Schulden, so daß nun sein Hauptgläubiger, Franz Brunner von Gutenbrot, Besitzer des Freihofs wurde, mit dem weiterhin das Oberschultheißenamt verbunden blieb. Die Gläubiger verkauften in den folgenden Jahren das Könneritz'sche Erbe an Österreich, das diesen Besitz von Kirchhofen aus verwalten ließ. 1572 aber wurde der ganze Komplex an Lazarus von Schwendi als Pfandschaft übertragen.

Hans Conrad von Pforr versuchte, von diesem Wechsel zu profitieren, konnte sich aber bei seinem Versuch nicht durchsetzen, an Stelle des Oberschultheißen Kaufbriefe zu besiegeln. Dagegen gelang es ihm, die Bolsenheim'schen Stiftungen an sich zu ziehen und die Kaplaneihäuser für sich zu beanspruchen. Erst seinen Enkel Hans Adam hat Gott erleuchtet, wie der damalige Pfarrer Opser schreibt, so daß er das geistliche Gut retournierte. In Hans Conrads Zeit fällt auch die einzige Hinrichtung, die aus dem 16. Jahrhundert bekannt ist. Es handelte sich um einen Dieb namens Hans Schwab aus Breisach, der durch die 24 Malefizrichter zum Strang verurteilt wurde. Der Galgen, der an der Gemarkungsgrenze gegen Rimsingen stand, war wieder einmal zusammengefallen, und eigentlich hätte die Errichtung dem Freihof zugestanden. Dorthin sollte nämlich nach altem Recht das „Haus am Brunnen“ das Holz für den Galgen liefern. Da aber mittlerweile 3 Häuser dort standen, wußte niemand, wer zuständig war, und so nahm sich Pforr, wohl außerhalb der Legalität, das Recht dazu. Der Dieb wurde übrigens auf seine Bitten hin mit dem Schwert hingerichtet, und der Galgen blieb unbenutzt, bis viele Jahrzehnte später ein Deserteur aufgehängt wurde.

1552 starb der aus Ulm stammende Munzinger Pfarrer Michael Graw und hinterließ der Freiburger Universität ein Stipendium von 2000 fl für Studenten aus seiner Familie und aus Munzingen. 1595 wurde Mathias Schächtelin Stipendiat, ein weiterer Schächtelin, Philipp, wurde damals Lizentiat der Rechte. Er und sein Bruder Andreas heirateten die Töchter des Ratsherrn und Gerbermeisters Frey, und Andreas hatte zwei, in der Stadtgeschichte bekannte Nachkommen. Der eine war der Kapuzinerguardian Pater Raphael, dem wir die Loretokapelle verdanken, der andere, Johann Georg, Ratsherr und Zunftmeister, brachte die Reliquien des zweiten Stadtpatrons, des hl. Alexander, auf dem Rücken von Rom hierher und wurde deshalb auch im Münster begraben. Sein gleichnamiger Sohn wurde als Franz II. zum Fürstabt von St. Blasien gewählt, und das Wappen der Schächtelin, 3 schwarze Schachteln auf einem silbernen Schrägbalken in rotem Feld, ist heute noch an dem Erker der Hofapotheke zu sehen. Die Berechtigung der Munzinger an der Graw'schen Stiftung geriet in Vergessenheit und wurde erst im

19. Jahrhundert wieder entdeckt, so daß dann mehrere Söhne der Gemeinde auf Grund dieses Stipendiums studieren konnten.

Schon 1578 ließ Lazarus von Schwendi erklären, als Pfandherr des Freihofs sei er die eigentliche Obrigkeit im Dorf und forderte die Huldigung der Untertanen. Als die Familie Pforr sofort Einspruch erhob, strengte er einen Prozeß in Ensisheim an, den er aber restlos verlor. Es ging dabei um die Bedeutung des Oberschultheißenamts, das ja vom Freihof abhing und auf Grund dessen Schwendi glaubte, die Ortsherrschaft stehe ihm zu. Doch befand das Gericht nach sehr eingehenden Untersuchungen und der Vorlage zahlreicher Urkunden, daß die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ausschließlich den Pforr zustehe, die damit als Ortsherren anerkannt waren.

Von allem rechtshistorischen Interesse abgesehen, das die umfangreichen Akten bieten, sind die eingehenden Untersuchungen aufschlußreich, die eine Ensisheimer Kommission im Ort selbst anstellte. 20 Zeugen wurden vorgeladen, die sich auch zu ihrer Herkunft und ihrer Vergangenheit äußern und Angaben über die bisherige Rechtsübung machen mußten. Die Meinung der Befragten ging ganz überwiegend dahin, daß die Pforr die Ortsherrschaft besäßen. Einer allerdings äußerte, ihm sei diese Frage gleich, denn es schenke ihm doch keiner etwas. Von den 20 Zeugen stammten 9 aus Munzingen, zwei kamen aus Oberschwaben, einer, der Badwirt, war das Kind fahrender Leute, die anderen waren aus den benachbarten Dörfern zugewandert, vielfach auf Grund von Einheiraten. Die obere Vermögensgrenze lag bei 600 fl und ging nach unten bis zu einem Tagelöhner, der angab, nur an Kindern reich zu sein. Viele Zeugen waren Gerichtsleute oder frühere Vögte und Schultheißen. Von ihnen gehörten zwar die meisten zu den eingewanderten und besitzlichen Bauernfamilien, aber es war ganz offensichtlich auch für Eingewanderte möglich, zu den angesehenen Stellungen in der Gemeinde aufzusteigen.

Ein ähnliches Bild von der Mobilität der Einwohnerschaft geben die zufällig erhaltenen Heiratsgenehmigungen von 1596 bis 1618, die ja damals nur noch routinemäßig erledigte Formalitäten waren. In dieser Zeit fanden von den 36 aufgeführten Männern 19 ihre Ehefrauen im Dorf; fast die Hälfte also holte sie von auswärts, d. h. meist aus den umliegenden Dörfern. Von 29 Munzingerinnen heirateten 20 im Dorf, 9 in die Nachbarschaft. Zu bemerken ist, daß 8 Ehen im Ganzen mit Einwohnern von Mengen und 3 mit solchen aus Tiengen geschlossen wurden, wo Markgraf Karl II. schon 1555 das Augsburger Bekenntnis eingeführt hatte.

Neu mit Grundbesitz erscheinen im 16. Jahrhundert Dr. Theobald Bapst, der bekannte Freiburger Professor, Jacob Sigmund von Reinach, Bürgermeister von Freiburg, und vom Bodensee die Herren von Bodman und Stoffeln, die Schellenberg'schen Besitz geerbt hatten, sowie Trudpert von Krozingen, dessen Gut sich dann über die Wessenberg an die Falkenstein und Beroldingen vererbte. Als ihre und der geistlichen Besitzungen Erbpächter erschienen die noch im 16. Jahrhundert ausgestorbenen Einliffy, die Schächtelin, die aber bald darauf nach Mengen abwanderten, ferner die im folgenden Jahrhundert aussterbenden Eberlin und Dischinger sowie die aus Opfingen stammenden Kiechle. Vor allem St. Trudpert, Ebringen, St. Clara und Günterstal hatten ihren Besitzstand wahren können.

Fühlbar verstärkte sich der Einfluß des Johanniter von Heitersheim. Sie kauften 1604 von Hans Wilhelm von Schwendi den halben Zehnten und erwarben 1619 zu ihrem bereits vorhandenen kleinen Gut noch Besitzungen, die von den Pforr an die Herren von Eptingen vererbt worden waren. Für einige Jahre besaßen sie die ganze Pfandschaft Staufen und Kirchhofen, wozu ja auch der Freihof gehörte, bis Österreich die Herrschaft wieder einlöste.

1628 wurde der ganze Komplex von neuem verpfändet, und zwar an den Generalfeldmarschall Hannibal von Schauenburg, einen der kaiserlichen Herrführer im Dreißigjährigen Krieg. In seiner Familie vererbte sich die Pfandschaft, bis dieselbe 1710 wieder von Österreich eingelöst wurde. Dieser vielfache Wechsel führte zu endlosen Streitigkeiten mit den Ortsgeistlichen. Der Pfarrer Johann Michael beschwerte sich schon 1604, daß die Johanniter die ihm zustehende Hälfte des Zehnten beschlagnahmten. Als man daraufhin von Heitersheim aus seine Versetzung betrieb, wandte er sich um Hilfe an die Pforr. Diese wiederum gerieten darüber in Streit mit den Pfandherren des Freihofs, da sie irrigerweise annahmen, das Patronatsrecht stehe ihnen zu, während dasselbe einwandfrei auf dem Freihof ruhte. Zu allem hin stürzte nach einem schweren Sturm 1617 die obere Hälfte des Kirchturms ein und beschädigte dabei die Kirche so schwer, daß ein Neubau erforderlich wurde. Unklarheiten über die Baupflichtigkeit wurden schließlich dahingehend geklärt, daß die Lasten zwischen den Zehntherrn und der Gemeinde geteilt blieben.

1578 war Hans Conrad von Pforr gestorben. Nachdem zwei seiner Söhne in spanischen Diensten in den Niederlanden gefallen waren, wurden die überlebenden Söhne Hans Werner und Hans Adam Besitzer von Munzingen. Der Erstere vermählte sich 1577 mit Claranna Wetzel von Marsilien, und das Allianzwappen mit der Jahreszahl ist noch über dem jetzigen Wirtshaus Zur Krone erkennbar, einem Überrest des alten Schlosses, während die Wappen des Hans Adam und seiner Frau Esther von Berckheim mit der Jahreszahl 1583 über dem Türsturz des einzigen noch stehenden Turmes angebracht sind. Sonst haben die beiden Brüder, die sich die Herrschaft teilten, wenig Spuren in der Ortsgeschichte hinterlassen. Sie und ihre Nachkommen teilten sich in die Ausübung der Herrschaft, die um 1625 in die Hand von Hans Adam gleichnamigem Sohn kam, der der Ältere genannt wurde, um ihn von seinem Nachfolger Hans Adam dem Jüngeren zu unterscheiden, einem Enkel des Hans Werner. Hans Adam der Ältere hatte in Freiburg studiert und gehörte von 1624 bis 1632 zu den adligen Ratsherren der Stadt. An ihn und seine fromme Frau, Maria Cleopha von Reinach aus Obersteinbrunn im Elsaß, erinnert in der Kirche der Taufstein mit beider Wappen. 1631 machte Hans Adam sein Testament, in dem er, als Letzter seiner Linie, seine Frau zur Alleinerbin einsetzte. Neben umfangreichen Legaten für die Kirche hinterließ er auch dem Lehrer einen Acker und einen Morgen Reben mit der uns vertraut anmutenden Begründung: „Da heute notwendig ist, daß wegen der Jugend, sowohl männlichen wie weiblichen, bessere Disziplin und Information besteht, muß der Schulmeister desto besser erhalten werden.“

Sein Wunsch, daß nach seiner Beerdigung die Geistlichen im Schloß beköstigt würden, konnte nicht mehr erfüllt werden. Der Dreißigjährige Krieg griff auch

auf den Breisgau über, und im Mai 1633 zerstörten schwedische Truppen unter Führung des Rheingrafen Otto Ludwig auf ihrem Zug gegen Kirchzarten auch das Munzinger Schloß. Was sonst noch alles an Plünderung und Verwüstung im Dorf geschah, ist nicht überliefert; nur einige zufällig erhaltene Akten lassen einige Rückschlüsse zu. So heißt es im Testament von Hans Adams Schwager Hagenbach, es sei in diesen betrüben Zeiten das Mobiliar teils verschlissen, teils abgegangen und könne daher nicht verteilt werden. Maria Salome von Pforr, Hagenbachs Frau, hinterließ an Garderobe 5 schwarze Kleider und einen roten Unterrock. Der Nachlaß des Gervasius von Pforr an Besteck bestand aus 12 silbernen Löffeln und 2 Salzbüchsen. Anna Margaretha von Pforr, die aus der reichen Familie der Wurmser stammte, bedachte „in diesen armseligen Zeiten“ ihre Schwestern mit etwas Bargeld und meinte dazu, wenn es auch nicht viel sei, so sollten es ihre Männer doch nicht vertun. Vom Pforr'schen Viehhof, wo früher Pferde, Kühe und Schafe in erheblicher Zahl gestanden hatten, heißt es, er sei in höchsten Ruin geraten. Hans Adam der Jüngere, der die Dorfherrschaft nach seines Veters Tod 1634 angetreten hatte, spricht 1641 davon, daß bald die Mehrzahl seiner Untertanen an Hunger gestorben sei. Er war ein energischer Mann, hatte früher unter dem Oberst Escher von Binningen in bayrischen Diensten mehrere Feldzüge mitgemacht und war später Hauptmann in Breisach. „Und hat man“, schrieb er der Äbtissin von Günterstal, „bei solchen bösen Hungerszeiten die armen Leut nit sterben lassen, da solches auch bei dem Allerhöchsten zu verantworten wär.“

Hans Adam hat getan, was er konnte, und tatsächlich scheint der Wiederaufbau in einer Generation geschafft worden zu sein. Das alte Wasserschloß allerdings wurde nicht mehr aufgebaut. Ganz wesentlich verändert hat sich nach 1633 die Zusammensetzung der Munzinger Bevölkerung. Nur wenige der alteingesessenen Familien haben sich noch bis ins 18. Jahrhundert erhalten, die entstandenen Lücken wurden durch Einwanderung, namentlich aus dem Schwarzwald, aufgefüllt. Bis ins 20. Jahrhundert haben von den früher bekannten Geschlechtern wohl nur die Danner den Dreißigjährigen Krieg überlebt.

Auf die Schwedenzeit geht eine halb sagenhafte, noch heute lebendige Geschichte zurück, wonach der Munzinger Pfarrer Ihle 1633 von den Schweden im Tuniberg umgebracht worden sei; man habe ihm deshalb ein Kreuz gesetzt, das Illi-Kreuz, Milli-Kreuz oder Juli-Kreuz genannt wird. So kann die Geschichte nicht stimmen, denn einen Pfarrer Ihle hat es nie gegeben, und als Gilgen-Kreuz, vermutlich also St.-Ägidius-Kreuz, wird der Stein schon 100 Jahre früher erwähnt. Thomas Mallingers Tagebüchher erzählen, daß der Pfarrer Hanselmann, der damals in der Tat Ortsgeistlicher war, mit 3 Confratres aus der Nachbarschaft die Messe hatte lesen wollen, aber vor den Schweden fliehen mußte. Im Berg aber seien sie eingeholt worden, und den Pfarrer Cäsar von Merzhausen hätte man wegen seiner geistlichen Kleidung erschossen. Die anderen, die Zivilkleidung trugen, seien in Freiburg eingesperrt und erst nach Zahlung eines Lösegelds wieder freigelassen worden. Der sehr verdienstliche Pfarrer Hanselmann hat die bösen Zeiten tatsächlich überlebt, denn er starb erst viele Jahre später als Dekan von Breisach.

In die Herrschaft teilten sich damals die Witwe Maria Cleopha geb. Reinach, Hans Adam der Jüngere, sein Bruder Gervasius und deren Cousine Claranna von Pforr, die durch eine dritte Ehe die Frau des gänzlich verarmten Georg Friedrich Münch von Leuenberg aus dem Bistum Basel war. Maria Cleopha heiratete in zweiter Ehe den aus dem Elsaß stammenden Wilhelm von Kageneck, vorderösterreichischen Kriegsrat und Ritterschaftspräsidenten. Bei ihrem Tod hinterließ sie einen Teil des Besitzes ihrem Stiefsohn Johann Friedrich von Kageneck, den größeren Teil aber samt ihren Rechten an der Herrschaft dem Sohn ihrer Schwester, Beat Melchior von Reinach. Gervasius von Pforr und sein Bruder Johann Adam, der 1670 als Letzter seines Geschlechts starb, vermachten ihre Anteile an Johann Friedrich von Kageneck. Er erwarb auch den halben Leuenburg'schen Anteil sowie die 18 Morgen Matten, die der Verteidiger von Breisach, der General Johann Heinrich von Reinach, gekauft hatte und die dessen Sohn dem Breisacher Bürgermeister hatte versetzen müssen.

Die verschiedenen, untereinander erstaunlich einigen Teilherren beteiligten sich zusammen mit der Gemeinde und dem Pfarrer Opser in den Jahren nach 1665 am Bau der Ehrentrudiskapelle. Ein „Cäpple“ auf dem Berg wird seit 1520 erwähnt. Es handelt sich aber dabei, wie Pfarrer Opser schreibt, um einen kleinen Bau ohne Fenster und Altar, in dem „seit unvordenklichen Zeiten“, besonders aber seit einigen Jahren die hl. Ehrentrudis verehrt wurde. Das Ordinariat gab 1699 die Erlaubnis zum Bau. Möglicherweise wurde ursprünglich dort der hl. Nikolaus verehrt, dessen Statue allein in der ersten Kapelle gestanden hatte. Die hl. Ehrentrudis wurde irrigerweise als Schwester des hl. Trudpert aufgefaßt, von dem man früher glaubte, er sei der Missionar des Breisgaus gewesen. In Wirklichkeit war sie aber die Schwester des hl. Rupert von Salzburg, der vielfach mit St. Trudpert verwechselt wurde. 1749 wurde dann auf Bitten des Pfarrers eine Reliquie der hl. Ehrentrudis aus dem Kloster Nonnsberg bei Salzburg hierher übertragen. „Zur Vermehrung dasiger Wallfahrt“ machte Johann Friedrich von Kageneck 1697 eine Meß-Stiftung und nannte auch eine seiner 10 Töchter Ehrentrud, ein Name, der bis in die neuere Zeit bei den Einwohnern Munzings beliebt war. Seltsam ist, daß die Heilige, die man bei Kopfschmerzen und Augenleiden anrief, lange Zeit von der hl. Apollonia überlagert wurde, der Schutzpatronin gegen Zahnweh. Als Apolloniakapelle steht der Name sogar auf den Karten des 18. Jahrhunderts verzeichnet.

Als die Kapelle bereits 1713 beim Spanischen Erbfolgekrieg gesprengt wurde, hat man sie alsbald unter Hinzufügung eines Glockenturms wieder aufgebaut. Außerdem wurde ein Anbau errichtet, in dem 40 Jahre ein Berglebruder, nämlich der Eremit Melchior Resch aus Westhofen im Elsaß wohnte, der einer der eifrigsten Förderer des Wiederaufbaus gewesen war.

Die Lage des alten und zerstörten Wasserschlosses entsprach nicht mehr dem Lebensgefühl des 17. Jahrhunderts, und so entschloß sich Johann Friedrich von Kageneck, der inzwischen vorderösterreichischer Statthalter geworden war, zu einem völligen Neubau im Oberdorf, über den leider keinerlei Bauakten mehr vorhanden sind. Das neue Schloß wurde 1672 vollendet, aber viel Freude hat der Erbauer daran nicht gehabt. Von 1679 bis 1699 war Freiburg von den Franzosen

besetzt, und der Statthalter mußte mit der Regierung nach Waldshut übersiedeln. Von seinen Söhnen war einer Oberst in der kaiserlichen Armee, ein anderer Waldvogt der Grafschaft Hauenstein, der dritte, Heinrich, Landkomtur des Deutschen Ordens in Südtirol. Er war ein äußerst geschickter Haushalter und kümmerte sich auch aus der Ferne intensiv um den Munzinger Besitz seiner minderjährigen Neffen. 1721 konnte er den Herrschaftsanteil der Munzinger Reinach kaufen, die damals in ihrem Mannesstamm erloschen. Dabei erwarb er auch ihren Besitz an Äckern, Reben und Matten sowie ihre Herde von 200 Schafen.

Die Pfandschaft Kirchhofen samt dem Freihof hatte Österreich inzwischen wieder eingelöst, und der Besitz wurde von Staufeu aus verwaltet. 1730 wurden im Freihof Zentscheuer und Trotte wegen Einsturzgefahr abgerissen und neugebaut und das Meyerhaus gründlich renoviert. Dabei stieß man wohl auf alte Akten über das Schultheißenamt und seine Rechte, jedenfalls begann 1730 der Fiscus einen Prozeß gegen die Dorfherrschaft und berief sich dabei auf die gleichen Argumente wie 150 Jahre früher Lazerus von Schwendi. Daß dieser den Prozeß verloren hatte, scheint man bei der Behörde nicht gewußt zu haben und mußte nun, als die Anwälte die alten Vorgänge ausgruben, nach einem Ausweg suchen. Schließlich bot man den Freihof dem Landkomtur Kageneck an, der ihn dann auch 1734 für seinen Neffen kaufte. Damit wurde ein Streit begraben, der seit dem Ende der Staufeu'schen Vogtei immer wieder ausgebrochen war. Um das Ende des alten Ärgers, wie sich der Landkomtur ausdrückte, zu feiern, wurden die Behörden zu einem Festessen gebeten, und man kann sich über den gesunden Appetit der Herren nur freuen, die außer Trüffeln, Krebsen und Schnepfen 24 Pfund Rindfleisch, 28 Pfund Wildpret, 18 kleine und 16 große Vögel verzehrten, ganz zu schweigen von 14 Güllern.

Erst des Landkomturs Neffen, Johann Friedrich Fridolin Kageneck, gelang es, den Leuenburg'schen Anteil an Herrschaft und Besitz zu erwerben, auf den der Deutsche Orden auf Grund von Transaktionen zwischen dem Basler Dompropst Leuenburg und seinem Neffen, dem Freiburger Komtur Rotberg, Ansprüche erhoben hatte.

Die äußere Geschichte Munzingers ist von 1700 bis 1746 weitgehend durch Krieg und Einquartierung bestimmt. Im Spanischen Erbfolgekrieg wurden 1703 rund um die Kapelle auf dem Berg Befestigungen angelegt, die aber 10 Jahre später von den Österreichern selbst gesprengt wurden. Vor allem die Neuanlage der dabei zerstörten Reben gab Anlaß zu ausgiebigem Streit zwischen Gemeinde, Kirche und Herrschaft. Noch viel drückender waren die Ereignisse im Österreichischen Erbfolgekrieg. Es begann harmlos, als Ende Juli 1743 in Breisach die ersten Panduren erschienen und alle Welt nach dort eilte, um die fremdartigen Uniformen zu bestaunen. Noch größer sei allerdings nachher die Begierde gewesen, sie wieder loszuwerden, schreibt Johann Franz Anton Wiffel, Lehrer, Sigrist und Gemeindeschreiber von Munzigen, der über diese Zeit höchst interessante Aufzeichnungen hinterlassen hat. Im August wurde Munzigen Hauptquartier des kaiserlichen Oberbefehlshabers des Prinzen Carl von Lothringen, der im Schloß wohnte, während Feldmarschall Graf Khevenhüller im Pfarrhaus und der Fürst von Liechtenstein im Gasthaus Quartier nahmen. Der Vogt Joseph Ott mußte wie

viele andere das Haus räumen, um für die Offiziere Platz zu machen. Dieser Besuch zog bald wieder ab, aber bis zum Mai 1744 lagen entweder Truppen im Dorf selbst, oder es mußten die Garnisonen in der Nachbarschaft beköstigt werden.

Als dann die kaiserlichen Truppen abgezogen waren, folgte die Furcht vor den einmarschierenden Franzosen, die aber zunächst das Dorf nicht besetzten. Anfang Oktober kamen jedoch elsässische Handwerker und begannen mit großen Vorbereitungen. Im Schloßgarten sowie im Mohrennest wurden Küchen gebaut, im Schloßhof entstand ein Waschhaus, überall wurden Baracken errichtet. Schließlich ritt unter dem Geläut sämtlicher Glocken am 11. Oktober 1744 König Ludwig XV. mit großem Gefolge ein, um im Schloß Quartier zu nehmen. Vom obersten Stock aus beobachtete er die Belagerung Freiburgs, und hier empfing er auch am 5. November den Stadtkommandanten, Feldmarschall-Leutnant von Dammert, der wegen der unhaltbaren Lage der Festung Freiburg um Waffenstillstand bitten mußte. Die drei anwesenden französischen Marschälle setzten dann die Kapitulationsbedingungen auf. Der König, der an Allerheiligen eine Festmesse in der Pfarrkirche besuchte und dabei eine große Spende gemacht hatte, reiste zur allgemeinen Überraschung am 9. November wieder ab, ohne Freiburg besichtigt zu haben. An seinem Besuch sind zwei schöne Legenden hängen geblieben. Aber leider hat Ludwig XV. weder den Spargelanbau hier eingeführt, noch hat er als Andenken an seinen Aufenthalt die vier Callot-Zwerge im Schloßhof setzen lassen. Die Einquartierungen und Requisitionen für französische und später kaiserliche Truppen dauerten noch bis ins Jahr 1746. Jetzt endlich seien keine Soldaten mehr da, was seit Menschengedenken nicht mehr vorgekommen sei, verzeichnet der geplagte Gemeinderechner Wiffel.

Erstaunlich schnell hat sich die Gemeinde von diesen Notzeiten erholt. Zählte man 1744 noch 97 Häuser, so waren es 1789 bereits 118 mit 694 Einwohnern, und von 6 Ochsen stieg die Zahl auf 70. 1748 wurde, nach einem guten Herbst, eine gespaltene Glocke ersetzt, drei weitere wurden in Straßburg bestellt. 1749 baute Anton Michel ein neues Haus und erhielt die Schildgerechtigkeit gegen die Verpflichtung, Essen und Wein zu anständigen Preisen auszugeben. Vom sog. Bad-Hotel an der warmen Quelle, das schon im 16. Jahrhundert erwähnt wird, heißt es aber bei P. Kreutter, es sei in Abgang geraten. 1770/71 errichtete die Gemeinde ein neues Schulhaus, zur gleichen Zeit wurde das Schloß renoviert, eine Orangerie gebaut und der Aufgang zum Garten neu angelegt. 1787 wurde der gesamte Bann neu vermessen, wobei die Namen von 80 Bauernfamilien genannt werden.

Sowohl der bäuerliche Besitz wie die Erblehenhöfe der verschiedenen Klöster litten unter weitgehender Zersplitterung. So waren die Bodenzinse der Münsterpfarre auf 56 Zinspflichtige verteilt, und die Einnahmen von Günterstal setzten sich aus 296 verschiedenen Posten zusammen. Während heute, nach der großen Umlegung der Jahre 1953—69, 146 ha Reben angepflanzt werden, waren es zu Ende des 18. Jahrhunderts 62, von denen 11 Bewohnern von Mengen und Tiengen gehörten.

Spannungen scheint es wiederholt zwischen Bauern und Tagelöhnern gegeben zu haben, die aber nicht zu größeren Störungen führten. Als „verdriesslichen und

Zwei vergessene Paragraphen in der Freiburger Gründungsurkunde?

Von
MARITA BLATTMANN

Über die Probleme bei der Rekonstruktion des ältesten Freiburger Stadtrechts ist schon viel Tinte vergossen worden. Ob zu viel, ist schwer zu entscheiden, denn schließlich geht es nicht um irgendein Dokument: Eine Freiburger Gründungsurkunde, wenn sie sich einwandfrei wiederherstellen ließe, gäbe den ursprünglichen Rechtsbestand der ältesten landesherrlichen Gründungsstadt auf deutschem Boden wieder.

Nun ist aber die Quellenlage alles andere als erfreulich. Weder im Original noch in einer Abschrift sind die angeblich im Jahr 1120 von einem Zähringer verliehenen Gründungsrechte vorhanden; sie müssen vielmehr aus den uns verbliebenen späteren Quellen rekonstruiert werden: Aus dem „Tennenbacher Text“ von 1341, der sich als Abschrift der Gründungsurkunde gibt, aber unmöglich eine solche sein kann,¹ dem Freiburger Stadtrodel, einer undatierten, formlosen Zusammenstellung des damals geltenden (oder beanspruchten) Rechts aus dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts,² und den Rechtsaufzeichnungen der frühen Freiburger Tochterstädte. Das wären Dießenhofen (gegründet 1178), Kenzingen (1249), Bern (1218?), Freiburg im Üchtland (1170/80) und — mittelbar — Flumet (1228), Tochterstadt des schweizerischen Freiburg.³

Immerhin, die Sache ist nicht ganz hoffnungslos: Allen diesen Texten liegt als gemeinsamer Urtext eine sehr frühe Stufe der Freiburger Stadtrechtsaufzeichnungen zugrunde. Wenn man aus ihnen den ältesten Bestand herauschält — nach formalen, notfalls auch inhaltlichen Kriterien und durch Textvergleich — müßte man daraus, in einem zweiten Schritt, den Inhalt der frühesten Rechtssätze rekonstruieren können; und wenn man dann noch nachweisen kann, daß diese Sätze aus dem Gründungsjahr der Stadt stammen — (wie es im Prolog des Tennenbacher Textes angedeutet ist) — wäre damit das Freiburger Gründungsprivileg wiederhergestellt.

Freilich ist eine saubere Rekonstruktion bei einer so komplizierten Quellenlage nicht von einem einzigen zu bewältigen. Seit nun genau 150 Jahren, seit der ersten Arbeit Heinrich Schreibers über den kurz zuvor wiederentdeckten Tennenbacher Text im Jahr 1833, haben zahlreiche Wissenschaftler immer wieder neue Argumente in dieser Frage geliefert,⁴ Unsicherheiten bereinigt, eigene Rekonstruktionsversuche vorgelegt.⁵ Krönung und Schlußpunkt ihrer Bemühungen bildete 1966 die Arbeit Walter Schlesingers.⁶ Er hat alle Vorgaben der Forschung konsequent verarbeitet, hat — und das ist seine Stärke — nicht nach (leicht angreifbaren) inhaltlichen Gesichtspunkten wie sein Vorgänger Beyerle, sondern nach streng for-

malen Kriterien die „Alte Handfeste“ Konrads von Zähringen wiederhergestellt, hat zusätzlich noch die weitere Entwicklung bzw. Überlieferung der Freiburger Stadtrechte bis zum Rodel und der Tennenbacher Abschrift in sich schlüssig nachgezeichnet. Mit seiner Veröffentlichung „schien das dornige Problem dieses Rechtes endlich gelöst zu sein.“⁷ Selbst die späteren Einwände seiner Kritiker⁸ richteten sich mit Ausnahme eines einzigen Punktes⁹ nicht gegen seinen rekonstruierten Text, sondern nur gegen dessen Datierung auf 1120.

Schlesingers Arbeit hält einer Überprüfung weitgehend stand, seine Anmerkungen sichern sie gegen fast alle erdenklichen Einwände ab: Aber ein gravierender Schönheitsfehler bleibt: Er hat, wie wir weiter unten sehen werden, durch einen seiner Grundsätze — alles aus dem ältesten Freiburger Recht auszuschneiden, was nicht in mindestens einer Vergleichsquelle auch vorhanden ist — zwei Artikel daraus verbannt, die mit größter Wahrscheinlichkeit hineingehören.

Was man nach dem heutigen Stand der Forschung über die Freiburger Gründungsurkunde sagen kann, ist folgendes:

Bei der Rekonstruktion des Gründungsprivilegs muß man vom Tennenbacher Text ausgehen. Dafür spricht schon die Bewertung des Tennenbacher Urbar-schreibers selbst, des späteren Abtes Zenlin: *iura ab inicio civitatis exarata et incepta a fundatore ac etiam confirmata in hunc modum...*, nennt er die verzeichneten Sätze zu Beginn; nach dem Epilog heißt es: *sed ex quo hic mentio facta est de iure antiquo et rodulo fundacionis civitatis Friburg*. Man kann hier — mit Rudolf Schick¹⁰ — vermuten, „daß der auch juristisch gut gebildete Zenlin beim Abschreiben (...) erkennt, daß er zwei verschiedenartige Stücke vor sich hat“: Nämlich einmal die *iura ab inicio civitatis exarata* = *ius antiquus* (T 16—55)¹¹ und die *iura incepta a fundatore* = *rodulus fundacionis* (T 1—15 mit Prolog und Epilog).¹² Es ist also naheliegend, Bestandteile der Gründungsurkunde im Tennenbacher Text zu suchen.

Auch die Abtrennung von T 1—15 als ältere Textstufe läßt sich leicht sichern: Die Paragraphen T 16—49 erscheinen im Stadtrodel zwar in überarbeiteter Form, aber immerhin noch als zusammengehöriger Block erkennbar. Von T 1—15 sind darin nur unregelmäßige Einsprengsel erhalten; sie müssen also auf einem anderen Blatt als T 16—49 aufgezeichnet gewesen sein. Dem Negativ-Beweis steht ein positiver gegenüber: Als Kenzingen 1249 mit Freiburger Recht belehnt wird, stehen nur die Artikel T 1—15 Pate.¹³ Existiert hat eine solche Artikelreihe schon um 1178, denn das Dießenhofener Tochterrecht aus diesem Jahr kennt mindestens die Sätze T 1—14, das Recht von Flumet¹⁴ enthält T 1—11. Neu ist allerdings Schlesingers These, daß den beiden letztgenannten Städten bei der Übernahme nicht schon ein einheitliches Dokument aus T 1—15 + Prolog und Epilog vorlag, sondern nur die „Alte Handfeste“ T 1—6 und einige lose angeheftete Ergänzungsbestimmungen.

Die enge Zusammengehörigkeit der Artikel T 1—6 ist schon früh erkannt worden.¹⁵ Hauptkriterium: In ihnen spricht der Stadtherr von sich selbst in erster Person, in den späteren Artikeln verwendet er die dritte. T 7 ist eine strafrechtliche Bestimmung — ein Indiz, daß hier die Reihe der Zusätze zum Gründungsdokument beginnt, das nur Privilegien enthält.¹⁶ Schlesinger hat die Sonderstel-

lung der ersten sechs Artikel durch eine Beobachtung noch erhärtet, die auch für unsere weitere Argumentation von großer Wichtigkeit ist: durch die Tatsache, daß sie — und nur sie! — in den Tochterrechten in genau der gleichen Reihenfolge auftreten wie im Tennenbacher Text.

Vergleichen wir die folgende Liste: ¹⁷

T	Fl	D	K	FÜ
Prolog	1,2	1	Prolog (teilw.)	—
—	3	—	—	—
1	8	—	1	78
2	4	2	2	26
—	5	3	—	6
3	6	4	3	7
—	7	—	—	—
4	9	[5]	[]	1
5	10	6	5	46
—	11	—	—	9
6	12 + Zusatz	7 + Zusatz	6	47 + Zusatz
—	13	—	—	—
7	14	10	7	62
—	15	8	—	—
8	22	21	8	38
9	24	—	9	8
10	16	9	10	—
11	25	[17]	11	48
12	—	—	12	—
13	—	12	[13]	—
14	—	11	14	67
15	—	—	15	39
—	17	—	—	1,2
—	18	—	—	3
—	19	—	—	4
—	20	—	—	5
—	21	—	—	42
(Prolog)	23	19	—	10
(Schluß?)	—	—	16	—
—	—	—	17	—

Für den Diebshofener Text (im folgenden D) stimmt die Behauptung uneingeschränkt. Für den Flumeter Text (im folgenden Fl) stimmt sie auch — (wobei allerdings zwischen die aus T stammenden Sätze immer wieder solche eingeschoben wurden, „die gegenüber T neu sind“ ¹⁸) — mit einer Ausnahme: Das Pendant zu T 1 (Schutzversprechen für Marktbesucher) steht in Flumet erst an achter Stelle, vor dem Satz, der T 4 entspricht.

Mit T 1 hat Schlesinger überhaupt seine Schwierigkeiten. Der in Flumet „verrutschte“ Artikel ist in D ganz ausgelassen. Das ließe sich erklären, meint er, „denn der Herr von Kiburg könnte sich außerstande gesehen haben, solchen Schutz zu realisieren,“¹⁹ und schließlich habe D auch auf andere Sätze aus T 1—15 bewußt verzichtet.²⁰ Auch für das Auftreten außerhalb der Reihe in Fl findet er eine Begründung, nämlich: „daß der Schreiber der Vorlage von Fl, der sich für seinen Paragraphen 2 fast wörtlich an den Prolog von AH (= Alte Handfeste) gehalten hatte, nunmehr eine neue, in AH nicht enthaltene Strafbestimmung für säumige Zinszahler einzufügen hatte und infolgedessen T 1 übersprang; als er das bemerkte, fügte er den Paragraphen ein, als er ohnehin in Gestalt von Fl 7 eine weitere Einfügung zu machen hatte.“²¹

Man kann dies als Erklärung hingehen lassen. Zwar muß Schlesinger, entgegen seinen Grundsätzen,²² zur endgültigen Sicherung von T 1 einem inhaltlichen Argument den Vorrang vor einem formalen geben,²³ aber auch zwei weitere Momente sprechen für seine Entscheidung: T 1 ist auch der erste Paragraph des Kenzinger Privilegs; und es steht in Flumet immerhin mitten unter den Sätzen, die der Alten Handfeste zugerechnet werden, nicht etwa an deren Schluß. Und schließlich bestand der Ort Flumet zum Zeitpunkt der Rechtsübernahme schon ca. 28 Jahre und war kein reiner Marktort — das erklärt, daß eine Zinsbestimmung zugunsten des Stadtherrn an die erste Stelle gerückt ist, während das Auslassen des für den Ort weniger wichtigen Marktgeleits beim Abschreiben nicht gleich auffiel.

Das T-1-Phänomen bleibt eine Schwachstelle in Schlesingers Argumentation, aber es kann auch nicht seine Annahme widerlegen, daß die Sätze T 1—6 immer schon in genau dieser Reihenfolge auftraten, also den Abschreibern bereits in fester Form (AH) vorlagen. Gibt es aber nun auch einen Beweis, daß die Sätze T 7—15 dieser festen Form nicht mehr angehörten? Den gibt es in der Tat: Dießenhofen hat von den fraglichen Sätzen T 7—11, T 13 und 14 übernommen, Flumet T 7—11. Ihre Abfolge:

Flumet:	7	10	8	9	11	
Dießenhofen:	10	7	14	13	11	8

Kein Zweifel: Die Ergänzungsbestimmungen T 7—15 waren tatsächlich auf lose Zettel notiert und der Alten Handfeste angeheftet — so fanden sie die Schreiber der Tochterstädte vor und kopierten sie in unterschiedlicher Reihenfolge. Erst nach 1178 (und vor 1249) wurde aus AH und den angefügten Paragraphen eine feste Urkunde geformt: die Erweiterte Handfeste (EH) aus Prolog, Epilog und T 1—15, die für Kenzingen und die Tennenbacher Handschrift Vorbild war.

In Dießenhofen und Flumet wurde demnach mit der Alten Handfeste gearbeitet, bevor die Redaktion zur Erweiterten Handfeste vorgenommen war. Solche Redaktionen bergen immer die Gefahr in sich, daß in ihrem Rahmen Manipulationen unternommen werden. Die beiden Tochterrechte spiegeln eine frühere Textstufe wieder als T; an ihnen können wir überprüfen, ob Eingriffe auch im vorliegenden Fall geschehen sind. Ein Blick auf unsere Tabelle bestätigt den Verdacht: An jeweils genau der gleichen Stelle unter dem AH-Bestand tauchen, in Fl 5 = D 3 und als Ergänzung zu Fl 12 = D 7 = T 6, bei den Tochterstädten Bestimmungen des gleichen Inhalts auf, die im Tennenbacher Text fehlen. Daß

Dießenhofen und Flumet unabhängig voneinander Zusatzbestimmungen, die nicht in AH standen, an die selbe Stelle unter den ältesten Bestand eingefügt haben könnten, ist völlig unwahrscheinlich, logisch ist daher Schlesingers Entscheidung, den Satz über die Allmende²⁴ und den Zusatz zu T 6, *Emptor autem de area statutum reddat censum*, der Alten Handfeste zuzuschlagen.

Noch eine weitere Bestimmung gibt es, die in D und Fl gleichermaßen auftaucht, während sie in T fehlt, die also bei der EH-Redaktion getilgt worden sein könnte: D 8 = Fl 15 über das Recht an dem zur Erbleihe ausgegebenen Areal. Wenn wir das bereits verifizierte Reihenfolge-Kriterium heranziehen, ergibt sich, daß der Satz in D gleich nach dem Artikel steht, der T 6, einem AH-Satz also, entspricht. In Fl aber schließt er nicht unmittelbar an den AH-Bestand an, zwischen ihm und Fl 12 = T 6 stehen noch ein Artikel, den wir nur in Flumet kennen und die Bestimmung, die T 7 entspricht. Wir müssen D 8 = Fl 15 daher als Ergänzungsbestimmung einordnen, die beim Herstellen von EH getilgt wurde.

Bleibt uns noch zu prüfen, ob Fl 3, Fl 7 und Fl 11 vielleicht aus AH stammen. Diese Artikel stehen mitten unter dem Bestand, der AH wiedergibt, haben aber in D und T keine Entsprechung. Schlesinger hat sie — nach dem Grundsatz, daß alles ausscheiden muß, was nur in einem Überlieferungsstrang auftaucht — einer anderen Quelle zugeordnet. Aber wir haben ja gesehen, daß D den Artikel T 1 absichtlich weggelassen hat, daß aus AH bei der Redaktion zur Erweiterten Handfeste Sätze verschwunden sind — es könnte demnach ein Paragraph in D ausgelassen, in T getilgt und nur in Fl erhalten sein!

Eine Entscheidung in diesem Punkt zu treffen ist schwer, denn welches Kriterium könnte man anwenden?

Betrachten wir den Wortlaut der fraglichen Paragraphen:

Fl 3: *Si vero burgenses eiusdem ville censum domorum statuto termino non solverint, crastino die duplicatum solvere compellantur et tres solidos de banno.*

Fl 7: *Nunquam talliam vel aliquod presidium pecunie ab eis postulabo, nisi tantum iturus in expeditionem legitimam.*

Fl 11: *Preterea illis nolentibus causa hospitandi nunquam locum ipsorum me intratum promitto, sed et alios in hospitando ipos inquietare prohibebo.*

Die Artikel Fl 7 und Fl 11 lassen den Stadtherrn in erster Person sprechen, in Fl 11 fällt zusätzlich noch der sehr alte Ausdruck *locus*, der an T-Prolog erinnert. Ein Kriterium Schlesingers für die Zuordnung zum ältesten Bestand ist mithin erfüllt. Bleiben wir weiter bei diesen Sätzen! Sowohl Welti²⁵ als auch Beyerle²⁶ haben sie dem Gründungsprivileg zugewiesen.

Es ist offensichtlich, daß Fl 7 mit Fl 24 korrespondiert.²⁷ Fl 24 aber entspricht dem Artikel T 9 (wobei der Satz in Fl in subjektiver, in T 9 in objektiver Redeform wiedergegeben ist). Daß der Flumeter Schreiber mitten unter die Abschrift von AH einen Satz aus einer anderen Quelle willkürlich einfügt, der dann auch noch zufällig durch eine genau anschließende Freiburger Ergänzungsbestimmung (T 9) präzisiert wird, ist völlig unwahrscheinlich. Fl 7 muß aus Freiburg stammen!

Aber gehörte der Satz auch zur Alten Handfeste? Vielleicht stand er, wie der zugehörige Artikel T 9, unter den Ergänzungsbestimmungen? Andererseits: Warum hätte ihn dann der Flumeter Schreiber vorziehen sollen, oder, besser gefragt: Wenn ihn der Flumeter Schreiber aus den Ergänzungsbestimmungen gelöst und eigenwillig unter den ältesten Bestand gemischt hätte, warum hat er dann nicht gleichzeitig den erläuternden Satz T 9 auch vorgezogen? Fl 24 (= T 9) beginnt mit den Worten *cum autem*. Diese Wendung kann sich eindeutig nicht auf den Vorgängersatz Fl 23 beziehen, — der legt nämlich die Hofstättengröße fest, handelt also von einem ganz anderen Thema. Das *cum autem* stand folglich in der ursprünglichen Freiburger Fassung von T 9. Wenn trotz des engen Anschlusses, den die Worte schaffen, der Flumeter Schreiber die beiden Artikel an verschiedener Stelle aufführt, dann doch wohl nur deshalb, weil er sie getrennt vorfand: Fl 7 unter dem AH-Bestand nach T 3 — wo er ihn auch beließ — und Fl 24 unter den angehefteten Ergänzungssätzen!

T 9 stand, das zeigt die analoge Fassung Fl 24, in Freiburg ursprünglich in subjektiver Form. Daß uns der Artikel nach der Redaktion zu EH in objektiver Redeweise überliefert worden ist, läßt sich durch die Streichung von Fl 7 im Zuge eben dieser Redaktion erklären: Der Anschluß *cum autem* war danach sinnlos geworden, weil der Satz, auf den er sich einst bezog, nun fehlte. Fl 24 mußte somit ohnehin umgeformt werden, und dann logischerweise in die objektive Form. Die subjektive Redeweise ließ man in EH nur dort stehen, wo man den Bestand aus der alten Urkunde AH rein bewahrte.

Vollends ins Bild paßt die Tatsache, daß in D weder Fl 7 noch seine Ergänzungsbestimmung T 9 übernommen worden sind — die Heeresabgabe für den Feldzug mit dem König interessierte dort offenbar ebensowenig wie der Marktschutz in T 1.²⁸

Nichts spricht also dagegen, und vieles dafür, Fl 7 anders als Schlesinger der Alten Handfeste zuzuschlagen.²⁹ Der Artikel müßte dann dort auf T 3 gefolgt sein, der lautet: *Omnibus mercatoribus teloneum condono*. Man lese die beiden Sätze hintereinander — besser könnten sie gar nicht passen!

Ähnlich liegt der Fall bei Artikel Fl 11, der den Ort von Einquartierungen durch den Stadtherrn befreit. Schon Welti hat bemerkt, daß der Ausdruck *promitto* gut zu dem *ego promitto* in T 1 und den *promissionibus* in T-Epilog paßt.³⁰ Das Wort kommt im Flumeter Recht außer an diesen aus AH stammenden Stellen sonst nicht vor. Für eine spätere Zusatzbestimmung wäre die Formulierung auch zu demütig, sie klänge, als hätte der Stadtherr hier klein beigeben müssen. Dagegen befremdet in AH, wo der Aussteller besondere Rechte für *mercatores personati* erteilt — durch die er sie schließlich auch zur Ansiedlung ermuntern möchte — eine solche Sprechweise nicht.

Noch etwas kommt hinzu: Flumet hat bei der Übernahme der Alten Handfeste eine regelrechte Abschreibsucht bewiesen, — es hat sogar die Erzählung vom Gründungshergang im Prolog übernommen, obwohl der dort geschilderte Sachverhalt für Flumet 1228 sicher nicht zutraf: Flumet war ca. 1200 gegründet worden und bekam 1228 nur die Stadtrechte verliehen, von *mercatores undecumque convocati* zur Erbauung eines Marktes konnte gar keine Rede sein! Bis zu einem

solchen Grade hält sich der Flumeter Schreiber also an seine Vorlage — und dann soll er andererseits aus anderen Quellen Sätze willkürlich in die Abschrift eingestreut haben, die er doch sonst so getreu abpinselte? Das will nicht so recht zusammenpassen!

Die beiden zuletzt genannten Argumente sind — wenn man noch hinzunimmt, daß Fl 11 mitten unter den aus AH übernommenen Sätzen steht — ein hinreichender Beweggrund dafür, auch Fl 11 zur Alten Handfeste zu rechnen. Der Satz muß zwischen T 5 und T 6 gestanden haben.

Artikel Fl 3 dagegen scheint der einzige Zusatz zu sein, den der Flumeter Schreiber seiner Vorlage hinzufügte. Wie bereits erwähnt, ist er der erste Artikel nach dem Prolog und hat T 1 von dieser Position verdrängt. Er enthält keine subjektive Redeweise, sondern das objektive *domorum statuto*. In AH würde er nach diesem Wortlaut — und dem sonstigen Stil nach — nicht hineinpassen. Auch in die Flumeter Urkunde fügt er sich schlecht ein. Der Prolog kündigt an: *mercatores mei . . . hoc privilegium in evum obtineant*, und dann folgt als erstes *privilegium* — eine Strafbestimmung für säumige Zinszahler! Das ist ein faux pas, den man nur damit erklären kann, daß der Stadtherr Aimon II de Faucigny 1228, als er Flumet zur Stadt erhob, besonderen Wert auf die Präzisierung der im Prolog erhobenen Zinsforderung legte und daher seinen Schreiber diese Bestimmung an die Spitze der AH-Artikel setzen ließ — mit der schon von Schlesinger erklärten Nebeneinwirkung, daß dieser, durch die Einfügung abgelenkt, T 1 beim weiteren Abschreiben zunächst vergaß und später einschob. Andere selbständige Zusätze zu den AH-Artikeln gibt es in Flumet nicht.

Unsere nächste Frage: Kann es auch Artikel in der Alten Handfeste gegeben haben, die sowohl von Flumet als auch von Dießenhofen nicht übernommen wurden und später der EH-Redaktion zum Opfer fielen, also Rechtssätze aus AH, die nirgends auf uns gekommen sind? Da Flumet sich so genau an die Vorlage hielt, könnte das nur mit einem Satz geschehen sein, der schon in der Vorlage gestrichen war. Bisher hatten wir aber keinen Grund zu dem Verdacht, daß die AH nicht in ihrem ersten Wortlaut in die Tochterstädte gekommen wäre. Das Problem taucht erst auf, wenn wir T 2, Satz 2 und 3 betrachten. Schlesinger hat die beiden Sätze aus formalen Gründen aus AH ausgeschieden. Man kann auch gar nicht bezweifeln, daß sie uns im Tennenbacher Text in überarbeiteter Form überliefert sind: von *civitas* ist darin die Rede, und vom *dux* in dritter Person. Nun ist aber, wie wir bei Fl 24 = T 9 gesehen haben, die Verwendung der dritten Person unter den ältesten Sätzen Indiz für einen Eingriff im Zuge der EH-Redaktion — sie beweist, daß der Satz geändert wurde, nicht, daß er ursprünglich gefehlt hat.

Als Dießenhofen und Flumet die Alte Handfeste + Ergänzungsbestimmungen bekamen, standen die beiden Sätze jedenfalls bereits unter dem ältesten Bestand, nur deshalb wurden sie von beiden Städten an genau der gleichen Stelle unter den AH-Artikeln übernommen. Und so, wie D und Fl die Sätze überliefern, kann man sie aus formalen Gründen auch gar nicht mehr ausscheiden. Der Flumeter Wortlaut:

Si quis autem absque uxore et liberis aut herede legitimo moriatur, omnia que

possederat coniuratores fori quantacumque fuerint per annum in custodia sua habebant, ea ratione ut si quis hereditario iure hereditatem ab ipsis postulaverit, pro iure suo accipiat et possideat.

*At si forte nullus heredum ea que reservata sunt poposcerit, una pars detur pro deo, secundum ad edificationem eiusdem loci exhibebitur, tertio vero domino dimittatur.*³¹

Es gibt hier nicht 24 *coniuratores fori*, sie scheinen also noch kein festes Gremium zu sein.³² Die *edificatio civitatis* aus T 2 ist eine *edificatio eiusdem loci*, - hier taucht wieder das alte Wort *locus* auf, das auch im Prolog und in Fl 11 steht. Die Alternativbestimmung *ad ornatum eiusdem oratorii*, die Ummut erregen hätte können,³³ ist gestrichen. Nicht der *dux* bekommt ein Drittel des Nachlasses, sondern der *dominus*. Freilich steht er in dritter Person, aber dafür lassen sich Lösungen finden: Zum einen handelt es sich in Satz 3 um eine formelhafte Wendung, in der die objektive Redeweise verständlich ist; — „ein Drittel für Gott, ein Drittel für die Stadtbefestigung und ein Drittel für mich“, das würde doch nur komisch klingen! Zum andern bietet sich sogar eine Möglichkeit, das Wort *domino* ganz auszumerzen: an seiner Stelle könnte ursprünglich *advocato* gestanden haben.³⁴

Wie dem auch sei: Es gibt, wenn man die ältere — die Flumeter — Fassung zugrundelegt, keinen formalen Grund, warum T 2, Satz 2 und 3 nicht zur Alten Handfeste gehören sollten. Was man dagegen anführen kann, sind nur inhaltliche Bedenken, wie sie Diestelkamp geäußert hat.³⁵ Aber denen kann man wiederum Schlesingers Auffassung entgegenhalten, daß man formal Zugehöriges nicht aus einer Urkunde weglassen soll, weil es angeblich nicht „zeitgemäß“ sei. Denn irgendwann muß ja jede Regelung zum erstenmal auftauchen, und warum sollte das nicht im Freiburger Gründungsprivileg sein?

War T 2, Satz 2 und 3 also ursprünglicher Bestandteil der Alten Handfeste? Schlesinger hat sich dafür entschieden, daß die beiden Sätze frühe Zusatzbestimmungen darstellen. „Wahrscheinlich standen sie am Rande“ des Gründungsprivilegs.³⁶ Da hätten sie aber nun mit Sicherheit nicht hingepaßt — die beiden Sätze sind so lang, daß sie mehr Platz beansprucht hätten, als dort vorhanden gewesen wäre.

Eines ist klar: Die Bestimmung T 2, Satz 2 und 3 hat eine Sonderstellung vor allen übrigen Zusatzbestimmungen inne. Ihr Bezug zu T 2, Satz 1 muß so eindeutig gekennzeichnet gewesen sein, daß die beiden Schreiber der Tochterstädte sie unabhängig voneinander an die gleiche Stelle unter AH aufnehmen konnten. Es war nicht nur der deutliche inhaltliche Bezug zwischen den Sätzen, der dies nahelegte, — ein solcher bestand zwischen Fl 7 und Fl 24 ja auch, ohne daß Fl 24 deshalb vom Flumeter Schreiber vorgezogen worden wäre. Die einfachste Lösung wäre es, die beiden Sätze als ursprünglichen Bestandteil der AH zu bewerten. Es gelten auch, wenn man sie in der Flumeter Fassung betrachtet, alle formalen Gründe Schlesingers gegen ihre Zugehörigkeit nicht mehr. Nur daß sie so ausführlich sich mit einer ganz speziellen Rechtslage beschäftigen, während die übrigen Sätze des Privilegs sich knapp zu den wesentlichen Aspekten des Lebens in einem neugegründeten Marktort äußern, läßt uns zögern.³⁷ Ein Kompromiß

könnte alle Probleme lösen: Die beiden Sätze sind nicht nur eine frühe Zusatzbestimmung, sie sind die früheste überhaupt! Nur deshalb sprechen sie noch von *coniuratores* wie der AH-Epilog, nur deshalb waren sie einer bestimmten Stelle in der Alten Handfeste so eindeutig zugeordnet, daß AH mit ihnen als komplettes Ganzes erschien. Als später weitere Ergänzungsbestimmungen hinzukamen, gab man das Verfahren des eindeutigen Verweises durch enge Verbindung — vielleicht war das im Fall T 2 noch durch Annäherungen am Rand geschehen — auf.³⁸

In welcher Form diese engere Einheit — AH + T 2, Satz 2 und 3 — den Schreibern der Tochterstadt dann vorlag, ist nicht genau abzuklären. Vielleicht bekamen sie nicht mehr das Original, sondern eine Bestätigungsurkunde von AH,³⁹ in der diese ursprüngliche Zusatzbestimmung schon unter den AH-Bestand eingefügt waren. Sicher bekamen sie kein spezielles „Bewidmungsexemplar“, weder eine extra für diesen Zweck hergestellte „diplomatische Fälschung“, wie sie Diestelkamp vermutet hat, noch eine „Abschrift ohne Hintergrundgedanken“ von einem Freiburger Schreiber, die man verschickte — zu Bewidmungszwecken hätte man doch sicher alle Sätze, die in Freiburg gerade galten, auf ein Blatt geschrieben, und nicht ein Dokument aus AH + T 2, Satz 2 und 3 hergestellt und die restlichen Bestimmungen einzeln darangeheftet! Die Schreiber der Tochterstädte saßen an der Quelle: ihnen lag beim Kopieren entweder das Original der AH oder eine frühe Bestätigungsurkunde vor.

Fazit: Daß von Artikel T 2 nur der erste Satz schon im Gründungsprivileg stand, die anderen beiden aber nicht, ist längst nicht so sicher, wie Schlesinger glaubte. Die Argumente pro und contra Zugehörigkeit von T 2, Satz 2 und 3 halten sich die Waage. Wenn man aber die Sätze probeweise in AH hineinnimmt und in einem Zuge mit den übrigen AH-Bestimmungen durchliest, fällt zweierlei auf: Sie sind, verglichen mit jenen, a) länger und b) spezieller — das muß genügen als Beweggrund, sie weiterhin lieber auszuschneiden.

Wir sind am Ende unserer Überlegungen angelangt. Resultat: Zwei Paragraphen müssen mit hoher Wahrscheinlichkeit Schlesingers Fassung⁴⁰ der Alten Handfeste noch hinzugefügt werden: Der siebente und der elfte Artikel aus dem Tochterrecht von Flumet. Damit hätte das Dokument, das die rechtliche Ausgangsbasis bildete für die älteste landesherrliche Gründungsstadt auf deutschem Boden, die folgende Gestalt:

Prolog.

Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, qualiter ego Cūnradus in loco mei proprii iuris, scilicet Friburg, forum constitui anno ab incarnatione domini MCXX.

Mercatoribus itaque personatis circumquaque convocatis, quadam coniuratione id forum decrevi incipere et excolere.

Unde unicuique mercatori hanc in constituto foro [ad] domos in proprium ius edificandas distribui atque de unaquaque hanc solidum publice monete mihi et posteris meis pro censu annuatim in festo beati Martini persolvendo disposui.

Igitur notum sit omnibus, quod secundum petitionem et desideria eorum ista, que secuntur, [concessi] privilegia. Ac (in) integrum mihi consilium visum est, si

forent sub cyrographo conscripta, quatenus per longum tempus habeantur in memoria, ita ut mercatores mei et posteri eorum a me et a posteris meis hoc privilegium in ewum obtineant.

(1. Ego vero pacem et securitatem itineris omnibus forum meum querentibus (oder adeuntibus) in mea potestate et regimine meo promitto. Si quis eorum in hoc spacio depredatus fuerit, si praedatorem nominaverit, aut [ablata] reddi faciam aut ego persolvam.)

2. Si quis burgensium meorum defungitur, uxor eius cum liberis suis omnia possideat et sine omni conditione, quecumque vir eius dimiserit, obtineat.

[3. Omnes fori possessores beneficiorum populi mei et provincialium participes esse concedo, quantum potero, ut scilicet sine banno utantur pascuis, fluminibus, nemoribus et silvis.]

4. Omnibus mercatoribus teloneum condono.

Fl 7. Nunquam talliam vel aliquod presidium pecunie ab eis postulabo, nisi tantum iturus in expeditionem legitimam.

5. Numquam alium advocatum burgensibus meis, numquam alium sacerdotem absque electione preficiam, sed quoscumque ad hoc elegerint, hos me confirmante habebunt.

Fl 11. Preterea illis nolentibus causa hospitandi nunquam locum ipsorum me intratum promitto, sed et alios in hospitando ipsos inquietare prohibebo.

6. Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum, precipue autem Coloniensium, examinabitur iudicio.

7. Si quis penuria rerum necessaria[ru]m constrictus fuerit, possessionem suam, cuicumque voluerit, vendat. [Emptor autem de area statutum reddat censum].

Schluß.

Ne igitur burgenses mei supradictis promissionibus fidem minus adhibeant, cum duodecim nominatissimis ministerialibus meis super sancta sanctorum coniuranti- bus, me et posteros meos, que supradicta sunt, semper impleturos securitatem dedi.

Atque ne hoc iuramentum aliqua necessitate infringere, manu mea dextera huius fidem [Name?] libero homini et coniuratoribus fori inviolabiliter dedi. Amen.⁴¹

Anhang 1

Das älteste Recht von Flumet (Fl 1 25) von 1228

Abdruck nach dem Text bei: FR. E. WELTI (wie Anm. 3). Die älteste Original-Abschrift des Flumeter Rechtes stammt von 1640. Sie hat insgesamt 90 Paragraphen, von denen die 25 ersten (hier abgedruckten) zur frühesten Textschicht (aus dem Jahr 1228) gerechnet werden.

Schlüssel der Quellen, die Welti für seine Textausgabe heranzog:

C = eine beglaubigte Kopie des Flumeter Stadtrechtes von 1228, ausgefertigt im Jahr 1640. Abgedruckt in: Charles Le Fort, Les Franchaises de Flumet de 1228 et les Chartes communales de Zähringen. In Mémoires de la Soz. d' Hist. et d' Arch. de Genève Bd. XIX

- K = Abschrift des Stadtrechts von Flumet von 1228, angefertigt im Jahr 1864 (jetzt im Archiv von Annecy)
 FBT = Tennenbacher Text
 F = Die Handfeste von Freiburg im Üchtland
 Urk. 1307 = Das Stadtrecht von Flumet von 1307. Abgedruckt in: Mémoires et Documents publiés par la Société Savoisienne d' Histoire et d' Archéologie Bd. XI, S. 105 ff

J. Y. Mariotte (wie Anm. 3) hat für seine Rekonstruktion von 1970/71 zwei Handschriften herangezogen, die Welti noch nicht kannte: Eine nicht beglaubigte und datierte Handschrift D, die ihrer Schrift nach gegen Ende des 16. Jahrhunderts entstanden sein dürfte, und die Kopie L, 1744 von einem Abbé Besson gefertigt. Mariottes Text unterscheidet sich in den hier wiedergegebenen Paragraphen aber von dem Weltis nur so minimal, daß nichts dagegen spricht, hier Weltis Fassung beizubehalten. Abweichungen bei Mariotte, die über bloße Orthographie hinausgehen, erscheinen in den Anmerkungen unter M.

1. Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, qualiter ¹⁾ ego Aymo domini Faucigniaci ²⁾ in loco mei proprii iuris villam constitui et forum ibidem. Mercatoribus itaque personatis circumquaque ³⁾ convocatis quadam coniuratione idem ⁴⁾ forum decrevi incipere et excolere. Unde unicuique mercatori aream in constituto foro domos in proprium ius ad edificandas distribui atque de unaquaque area solidum publice monete mihi et posteris meis pro censu annuatim in festo beati Martini persolvere disposui.

- ¹⁾ Nach FBT 1; C quatenus; K quod.
²⁾ K Fulciniaci.
³⁾ M circumquoque
⁴⁾ C K M illud idem; FBT 1 id.

2. Igitur notum sit omnibus, quod secundum petitiones eorum et desideria, istaque sequuntur ¹⁾ concessi privilegia et hoc ²⁾ visum est mihi integrum consilium, quod forent in chyrographo conscripta, quatenus per longum tempus ita haberentur in memoria, ut ³⁾ mercatores mei ⁴⁾ et eorum posteris a me et a posteris meis hoc privilegium in evum ⁵⁾ obtineant ⁶⁾.

- ¹⁾ K und FBT; C subsecuntur; M subsequuntur.
²⁾ K; C sic.
³⁾ K et.
⁴⁾ K illi.
⁵⁾ evum nach FBT 2.
⁶⁾ C a posteris meis habeant in privilegium; K a posteris meis hoc privilegium in annum obtineant.

3. Si vero burgenses eiusdem ville censum domorum statuto termino non solverint, crastino die duplicatum solvere compellantur et tres solidos de banno.

4. Si quis eorum vita exciderit, uxor eius cum liberis omnia possideat et sine omnium contradictione, quecumque vir ei ¹⁾ dimiserit, teneat. Si quis autem absque ²⁾ uxore et liberis aut herede legitimo moriatur, omnia que possederat coniuratores fori quantacumque ³⁾ fuerint per annum in custodia sua habeant, ea ratione ut si quis hereditario iure hereditatem ab ipsis postulaverit, pro iure suo accipiat et possideat. At si forte nullus heredum ea que reservata sunt poposcerit, una pars detur pro deo, secunda ad edificationem eiusdem loci exhibebitur, ⁴⁾ tertia vero domino dimittatur.

1) K *fehlt* ei.

2) K; C *fehlt* absque.

3) *Nach Urk, 1307*: omnia que possederit *quecumque* scindici ville in custodia sua habeant ;
C *quantocumque*, K *qualescumque*.

4) K; C exhibebitur.

5. Omnes fori possessores beneficiorum populi mei et ¹⁾ provincialium participes esse concedo quantum potero, ut scilicet sine banno utantur ²⁾ pascuis, fluminibus, nemoribus et sylvis.

1) M *fehlt* et.

2) M sine banis utentur.

6. Omnibus burgensibus meis teloneum condono.¹⁾

1) K concedo.

7. Nunquam talliam vel aliquod presidium pecunie ab eis postulabo, nisi tantum iturus in expeditionem legitimam.

8. Omnibus forum meum adeuntibus pacem et securitatem itineris sui, quousque potestas dominationis mee se extendit, promitto. Si quis ¹⁾ eorum in hoc depredatus fuerit spacio, si predatorem nominaverit, aut ei ablata reddi faciam aut ego persolvam.

1) *Nach* FBT 3, Kenzingen 1; CK *fehlt* quis.

9. Nunquam burgensibus mei advocatum neque sacerdotem neque preconem neque telonearium ¹⁾ absque electione perficiam, ²⁾ sed quoscumque ad hoc elegerint, ³⁾ hos me tribuente habebunt.

1) C tellonearium; K telonarium.

2) K; C perficiam.

3) K; C eligernit.

10. Si qua disceptatio vel conquestio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum arbitrium meum vel ¹⁾ rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo jure omnium mercatorum, precipue autem Coloniensium ²⁾ examinabitur iudicio. ³⁾

1) K; C nec. et.

2) C Coloniensium; K Collonentium.

3) *Nach* FBT 7; C M iudicium; K *fehlt*.

11. Preterea illis nolentibus causa hospitandi nunquam locum ipsorum me intraturum promitto, sed et *alios* in hospitando ipsos inquietare prohibebo.

12. Si quis penuria rerum *necessariorum* coactus fuerit, possessionem suam me permittente cuicumque voluerit vendat. Emptor autem de area statutum reddat censum.

13. Ibi ergo manentes libere sedebunt sine teloneo, et nullam habebunt inquietatem ab aliquibus ¹⁾ volentibus eos inhospitari. ²⁾

1) C M aliquibus vi; K aliquibus vel (!).

2) K inhospitare.

14. Si vero eorum aliquem vi ¹⁾ invaserit aliquis in propria area sua, quidquid mali invasori fecerit, sine omnium satisfactione evadet. ²⁾ Si autem invasor pedem

infra domum propriam³⁾ miserit, a domino pedem liberabit, si captus similiter;⁴⁾ si vero illesus effugerit, convincet eum duobus probabilibus⁵⁾ testibus super sancta sanctorum.

1) *Nach* FBT 9, Rotel 42, Diessenh. 10; C *fehlt* vi; K M Si vero eorum aliquis maliciose invaserit aliquem.

2) M *folgt* si prius contra dixerit ei domum suam per advocatum vel per unum coniuuratorum.

3) K probere; C M protive (!). Le Fort *emendiert* furtive.

4) K; C probatis *korrigiert aus* probatibus.

5) K; C probatis *korrigiert aus* probatibus.

15. Unusquisque cum uxore¹⁾ propria libere possidebit domum vel aream usque ad finem vite, et heredes eius similiter eque habebunt et censum pro eo reddent.²⁾

1) M uxore sua

2) K = Diessenh. 8; C M reddant.

16. Omnis matrona viro suo parificabitur.

17. Ibidem sedentes non causidicum vel sacerdotem aut telonearium sine propria habebunt electione. Si vero aliquis trium populo displicuerit, deponetur et alius quem voluerint loco eius substituatur. Non habebunt alium advocatum nisi¹⁾ dominum ville.

1) K; C quam.

18. Nunquam dominus vel aliquis loco ipsius secundum propriam voluntatem nec cum potestate aliqua in villa iudicabit.

19. Ter in anno concionem ante se vocabit, in februario, in mayo, in¹⁾ autumnno.

1) K et in.

20. Ego mihi faciam pretorium ubi sedeam quando concionem habeo, et iudicabo secundum decreta burgensium.

21. Si quis infra urbis vel ville ambitum furtum fecerit pro quinque solidis, multabitur. Si postea furabitur, patibulo suspendetur.

22. Si vero infra villam pacem ville infregerit vel aliquem sanguinolentum irato et serio¹⁾ fecerit animo, manu truncabitur; si autem occiderit, capite detruncetur. Si non captus effugerit, delebitur domus eius funditus et ita²⁾ eversa manebit per integrum annum. Revoluto³⁾ anno heredes eius destructam domum, si voluerint, reedificabunt et libere possidebunt, domino tamen prius tres tribuant libras. Reus vero, quandocumque⁴⁾ in villa captus fuerit, eidem pene decollationis⁵⁾ subiacebit.

1) K; C saevo; M sevo.

2) *Nach Urk. 1307*; C M illa, K *fehlt*.

3) K; C benevoluto (!).

4) CK M si quandocumque; FBT 10 *und* F 38 quandocumque.

23. Singule domorum aree in longitudine centum pedes habebunt, in latitudine quinquaginta; et in festo beati Martini solidum de unaquaque area pro censu mihi vel heredibus meis dabunt.

24. Cum autem in expeditionem regiam ibo, presidium vel adiumentum¹⁾ aliquod pecunie de iure mihi non dabunt, nisi quod minister meus in publico foro de

unoquoque sutore post meliores sotulares quoscumque voluerit ad opus mei accipiet; similiter²⁾ de incisoribus caligarum³⁾ meliores post optimas.

1) K adiuventum.

2) M similiter et

3) K; C calligarum.

25. Si quis predictum locum burgensium cuiuscumque condicionis ingreditur et per¹⁾ annum integrum diemque, adepto jure ac lege civili, palam omnibus sine²⁾ cuiusquam³⁾ iusta petitione inhabitare⁴⁾ cognoscitur, contra hunc nulli locus impetitionis conceditur, nisi ille que impetitur ab extera provincia dominum suum furtive fugisse deprehendatur⁵⁾. Si autem negaverit dominum, dominus probabit septem proximioribus cognatis a matre hominem esse suum et tunc habeat eum.

1) C *fehlt* per; K annum per integrum; F 48 per annum diemque integrum.

2) K; C sive.

3) *Nach* F 48; C M cuiusque.

4) *Nach* F 48; inhabitare *fehlt* CK.

5) K reperiatur.

Anhang 2

Das älteste Recht von Dießenhofen (D 1—21) nach der Bestätigungsurkunde Hartmanns von Kiburg aus dem Jahr 1260

Abdruck nach dem Text bei: FR. E. WELTI (wie Anm. 3). Von ihm stammen auch die Anmerkungen. Das Original der Bestätigungsurkunde befindet sich im Stadtarchiv Dießenhofen. Es hat außer den hier aufgeführten noch zehn weitere Paragraphen, die aber einer jüngeren Textschicht angehören und in unserem Zusammenhang unwichtig sind.

Die Handveste von Dießenhofen.

1260. Bei der Burg Mörsberg.

In nomine domini amen. Cum ea que geruntur in tempore, ne lapsu temporis evanescant et pereant, prudentum virorum sollers providencia consuevit ea literis eternare. Noverit igitur tam presens | etas quam futura posteritas, quod ego H. comes senior de Kiburc civibus meis in villa Diezinhovin quasdam constitutiones et iura subscripta, ab avo meo Hartmanno quondam predecessore meo de Kiburc, funda|tore ville predictae, ipsis traditas et conscriptas anno incarnationis dominice millesimo centesimo septuagesimo¹⁾ octavo, temporibus Alexandri romanorum sedis antistite²⁾, Friderico imperatore regnan|te, sub Bertoldo constanciensi episcopo, ad majorem predictorum civium et ville caucionem predictas constitutiones et iura scriptis presentibus renovo et confirmo, volens sepedictas constitutiones et iura ab omnibus meis | successoribus illesas firmiter observari.

(I.) 1. Item unicuique civi area est contradita, in qua domum propriam edificare poterit; et de unaquaque area michi et meis successoribus solidum illius monete in festo sancti Martini | persolvat.

2. Item si quis predictorum civium viam universe carnis ingressus fuerit, uxor eius cum liberis utriusque sexus omnia possideat et sine contradictione quecumque vir eius dimiserit, teneat libere et quiete. | Si quis autem absque uxore et liberis sive absque herede legitimo moritur, omnia que possederat scultetus et consilium ad spacium unius anni in sua custodia retineant, ea de causa, ut si quis iure hereditario ab ipsis | postulaverit, pro iure suo accipiat et possideat. Quod si forte nullus heredum legitimus ea que reservata sunt poposserit,³⁾ tunc una pars dabitur advocato, secunda ad municionem ville, pars vero tertia in usus | pauperum erogabitur.
3. Item predictos cives participes esse concedo in pascuis, in fluminibus, in nemoribus, in silvis; quando lignorum meorum ad edificandum aliquid necesse habeant, tamen a me vel a scul | teto hoc petere debent.
4. Item sine theloneo in eadem villa cives mei esse debent.
5. Item dominus noster nobis scultetum preficiet tam sibi quam civibus competentem, ita ut si in eligendo ipsum concordēs fuerimus; | sin autem dominus noster pro sui⁴⁾ arbitrio quemcumque voluerit acceptabit.
6. Item si aliquando inter eosdem cives in iudicio de sententia aliqua lis oritur, non secundum meum arbitrium vel sculteti eorum discucietur, sed pro con | suetudinario et legitimo iure civium Colonensium⁵⁾ eadem sententia apud Friburgum discucietur.
7. Item si quis civium nominatorum res voluerit,⁶⁾ vendat, ita tamen quod emptor de area statutum persolvat tributum. |
8. Item unusquisque civis sedens cum uxore sua libere possideat domum vel aream usque ad finem vite sue. Similiter et heredes eius equo iure habebunt et pro eo reddent I censum super hoc constitutum.
9. Item omnis | mulier legitima in predicto iure viro suo parificabitur et econverso.
10. Item si quis eorum aliquem vi in propria domo invaserit, sub testimonio duorum burgensium tribus vicibus invasorem exire faciat. Quod si forte | invasor exire neglexerit, quicquid hospes domus ei mali fecerit, nemini satisfacere compelletur.
11. Item extraneus nullus erit testis super burgensem.
12. Item nullus miles ad ius civile recipiatur, nisi de communi sensu⁷⁾ burgensium.
13. Item hospes erit testis super hospitem.
14. Item unusquisque de consilio in festo beati Martini de domo vel de area sua recipiat solidum.
15. Item si quis ausu temerario manum contra alium levaverit, tres | libras comiti dabit.
16. Item si quis urbanus alteri debitor extiterit, prima et secunda et tertia die vocetur in iudicium; si vero neglexerit, vocetur ad dies quatuordecim; sie hoc neglexerit, ad septem | dies vocetur, postea ad tres dies; si autem hoc neglexerit, in crastino vocetur; quod si neglexerit, scultetus et ceteri urbani veniant ad domum

debitoris, accipientes bona ipsius et persolvant. | Si autem res immobiles non habuerit, cum domo persolvant creditori. Et si qua supersint, scultetus inde comiti sexainta⁸⁾ solidos reddat; sin autem, quandocumque ab illo habere possit, | accipiat.

17. Item quemcumque cives in burgensem receperint et ille per annum et amplius quiete resederit et a suo domino infra provinciam existente non fuerit proclamatus, hic deinceps fruatur | civium libertate. Si autem dominus subterfugii servi fuerit ignarus, extra provinciam existendo, nichil sibi iuris deperibit.

18. Item si quis civium predictorum meam gratiam amiserit, persona sua et res omnes | tam mobiles quam immobiles infra muros et extra ad sex ebdomadas et dies tres pacem habebunt; ipse vero de predictis rebus medio tempore sine devastatione necessaria habeat competenter. | Si autem nondum gratie mee fuerit reformatus, persona sua et res tantum infra villam predictam ad spacium unius anni et diei a me in pace permaneant et illesa. Quodsi transacto illius anni | et diei spacio gratia mea non rehabita, nec persona sua nec res mobiles sive immobiles nec infra villam nec extra pacem habebunt.

19. Item area debet esse centum pedum in longitudine et quinquaginta duorum in latitu | dine.

20. Nullus clericus in villa predicta residens stipendium dabit vel vigilabit.

21. Si quis infra urbem pacem urbis infregerit, id est si aliquem sanguinolentum fecerit, manu truncabitur; si vero occiderit,⁹⁾ | decollabitur. Si autem evaserit et captus non fuerit, domus eius funditus delebitur, edificia vero ab universis intacta iacebunt. Et post revolutionem¹⁰⁾ anni heredes eius destructam domum, si voluerint, | reedificabunt, prius tamen comiti solidos sexaginta dare debent. Reus vero, quandocumque in urbe captus fuerit, predictae pene subiacebit.

Einteilung in vier Abschnitte (I–IV) und Paragrapheneinteilung nach *Gengler*, *Codex iuris municip. Germaniae medii aevi* I 762 ff.

1) tu über der Zeile. — 2) sic; statt antistitis.

3) sic; statt poposcerit.

4) sic; statt suo.

5) sic; statt Coloniensium.

6) sic; noluerit? wahrscheinlich ist gemäß Flumet 12 zu verbessern.

7) sic; statt consensu. — 8) sic; statt sexaginta.

9) sic; statt occiderit.

10) sic; statt revolutionem.

ANMERKUNGEN

¹ Die meisten der 55 Rechtssätze mit Prolog und Epilog können wegen eindeutiger Anachronismen nicht von 1120 stammen. Schon Ende des 19. Jahrhunderts waren in dem Dokument drei verschiedene Textstufen nachgewiesen, deren älteste einhellig zum „Gründungsprivileg“ gerechnet wird. Neueste Textausgabe in: *Das Tennenbacher Güterbuch (1317–1341)*. Bearbeitet von M. WEBER u. a., mit Registern von FR. VON DER RAPP, 1969, S. 163–169.

² Der Rodel (Original im Freiburger Stadtarchiv) ist nur mit dem Stadtsiegel beglaubigt, und vermutlich vom Rat oder der Bürgerschaft in Auftrag gegeben worden. Um seine Entstehungszeit gab es in den ersten 15 Jahren unseres Jahrhunderts heftige Kontroversen. Eine Datierung auf 1218, das Jahr des Herrschaftswechsels zwischen den Zähringern und den Grafen von Freiburg, wird gestützt durch paläographische Argumente, FR. RÖRIGS in: *ZGO NF* 26, 1911, S. 38–64, und W. HEINE

- MEYERS in: ZRG Germ. Abt. 83, 1966, S. 116–126. Textausgabe des Rodels in: F. KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, 1899, S. 117–125.
- ³ Textausgaben der Tochterrechte: Kenzingen in: ZGO NF 1, 1886, S. 177–180. Flumet und Dießenhofen in: FR. E. WELTI, Beiträge zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg im Üchtland (Abhandlungen zum Schweizer Recht, 25. Heft), 1908, S. 116–136. (Vgl. den Teilabdruck dieser beiden Stadtrechte am Ende des Aufsatzes.) Prof. H. Keller wies nach der ersten Drucklegung darauf hin, daß eine neuere Textausgabe des Flumeter Rechtes 1970/71 veröffentlicht wurde (J. Y. Mariotte, La Charte de Fondation de Flumet (1228) Source du Droit de Fribourg, in: Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit et des Institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands, 30e fasc. (1970/71), S. 73–92.) Mariottes Text unterscheidet sich aber in den ersten 25 Paragraphen, die für die vorliegende Arbeit von Bedeutung sind, so wenig von dem Weltis Text, daß man Weltis Text im Anhang getrost beibehalten kann; Mariottes Abweichungen erscheinen in den Fußnoten.
- ⁴ Vgl. die umfangreiche Literaturliste zu Schlesingers Arbeit in: ZRG Germ. Abt. 83, 1966, S. 111–116.
- ⁵ Die wichtigsten: die Paragraphen 1–15 + Prolog und Epilog des Tennenbacher Textes wies H. MAURER (in: ZGO NF 1 1886, S. 170–199) der Gründungsurkunde zu. K. HEGEL (in: ZGO NF 11, 1896, S. 277–287) schränkte zehn Jahre später die sicher dazugehörenden Artikel auf T 1–5 ein. Daß auch noch T 6 zum ältesten Bestand gehört, weist H. JOACHIM nach (Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg i. Br., in: Festgabe A. Hagedorn, 1906, S. 25–114). Zweifel an der Zugehörigkeit der Sätze 2 und 3 von Artikel T 2 ein Problem, das bis heute nicht ganz gelöst ist äußert zuerst S. RIETSCHEL (in: VSWG 3, 1905, S. 421–441). Als „richtige“ Fassung des ältesten Stadtrechts gilt dann 56 Jahre lang die Rekonstruktion von F. BEYERLE (Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen a. Schw., 1910), der aus den Tochterrechten von Dießenhofen und Flumet eine ganze Reihe von Artikeln den Tennenbacher Sätzen anfügt. Abgelöst wird seine Fassung von der SCHLESINGERS, vgl. Anm. 6.
- ⁶ W. SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht. Überlieferung und Inhalt, in: ZRG Germ. Abt. 83, 1966, S. 63–116.
- ⁷ H. SCHADEK, Neuere Beiträge zum ältesten Freiburger Stadtrecht, in: ZGO 127, 1979, S. 391–396.
- ⁸ Bes. B. DIESTELKAMP, Gibt es eine Freiburger Gründungsurkunde aus dem Jahr 1120?, 1973; außerdem mittelbar dessen Rezensenten. Vgl. dazu die Arbeit von SCHADEK, Anm. 7.
- ⁹ Diestelkamp möchte, im Gegensatz zu Schlesinger, die Sätze 2 und 3 von T 2 zum Gründungsprivileg rechnen. In ihnen (und in T 4 und T 5) weist er dann „Anachronismen“ nach, die beweisen sollen, daß die Alte Handfeste in Wirklichkeit eine diplomatische Fälschung aus der Zeit um 1175/78 ist.
- ¹⁰ R. SCHICK, Die Gründung von Burg und Stadt Freiburg i. Br., in: ZGO Nr. 38, 1923, S. 181–219. Hier zitierte Stelle S. 214 f.
- ¹¹ „die Rechte, die seit Beginn der Stadt aufgeschrieben wurden“ = „das alte Recht“.
- ¹² „die vom Gründer empfangenen Rechte“ = „der Gründungsrodel“.
- ¹³ Vgl. H. MAURER in ZGO NF 1, 1886. Das Kenzinger Stadtrecht enthält in genau derselben Reihenfolge und in ähnlichem Wortlaut die fünfzehn ersten Paragraphen der Tennenbacher Abschrift mit Ausnahme von T 4 und zuzüglich eines Ergänzungsparagraphen.
- ¹⁴ Freiburg im Üchtland wurde ca. 1170/80 mit Freiburger Recht belehnt und verlieh seinerseits dieses Recht 1228 an Flumet weiter. Das Recht des schweizerischen Freiburg ist seither mehrmals überarbeitet worden und wird in seinem ältesten Bestand weit besser von Flumet als von der Mutterstadt überliefert. Deshalb hat das Flumeter Dokument das Freiburger aus seiner Position als Vergleichsquelle verdrängt. Vgl. zu den Rechten von Freiburg i. Ü. und Flumet: WELTI (wie Anm. 3) und MARIOTTE (wie Anm. 3), vgl. zu letzterem auch B. DIESTELKAMP in: ZRG Germ. Abt. 94, 1977, S. 204–206.
- ¹⁵ Vgl. Anm. 5.
- ¹⁶ JOACHIM (wie Anm. 5) S. 42 f.
- ¹⁷ Quelle: SCHLESINGER (wie Anm. 6) S. 75. T = Tennenbacher Handfeste, Fl = Flumeter Handfeste, D = Dießenhofener Handfeste, K = Kenzinger Recht von 1249, FÜ = Recht von Freiburg im Üchtland nach einer Abschrift von 1249. Korrigierend eingefügt gegenüber Schlesinger ist in der Spalte D der Artikel 8, der Fl 15 entspricht.

- ¹⁸ SCHLESINGER (wie Anm. 6) S. 80.
- ¹⁹ Ebd. S. 83.
- ²⁰ nämlich auf T 9, T 12 und T 15.
- ²¹ SCHLESINGER (wie Anm. 6) S. 83.
- ²² In vier Kriterien könnte man Schlesingers Grundsätze einteilen: a) Formale Argumente haben Vorrang vor inhaltlichen. Maßgeblich für die Zugehörigkeit zum ältesten Bestand sind demnach b) Verwendung der subjektiven Redeform für den Stadtherrn, c) Nennung des Stadtherrn ohne Herzogtitel (weil die Gründung 1120 geschah, der Gründer Konrad aber erst 1122 Herzog wurde), d) Vorhandensein des Bestandes, möglichst in gleicher Reihenfolge, in mindestens einer Vergleichsquelle; anders gesagt: Was nur in einem Überlieferungsstrang auftaucht, in den anderen aber fehlt, ist auszuschneiden.
- ²³ SCHLESINGER (wie Anm. 6) S. 83f: „Eine erst nachträgliche Schutzbestimmung dieser Art wäre schwer verständlich, und auch die Form, Nennung des Ausstellers in der ersten Person des Singulars und Anschluß mit *vero*, paßt nicht recht zu einer solchen Annahme.“
- ²⁴ Für die Zugehörigkeit des Allmendesatzes zu AH spricht auch die Flumeter Formulierung: *Omnes fori possessores (. . .) concedo quantum potero, ut scilicet sine banno utantur pascuis, fluminibus, nemoribus et sylvis*. Die Allmende wird nicht verliehen, sie wird nur in Aussicht gestellt. Und in der Tat war die Allmende von Freiburg i. Br. zu Anfang ganz unbedeutend; vergrößert wurde sie nicht vom Stadtherrn, sondern von den Bürgern, die sich im Laufe der Zeit selbst Allmendeboden erwerben mußten. Das erklärt, daß der Satz bei der EH-Redaktion wieder gestrichen wurde – der Stadtherr hatte seine Ankündigung ja nicht wahrgemacht! Vgl. WELTI (wie Anm. 3) S. 21.
- ²⁵ WELTI (wie Anm. 3) S. 27.
- ²⁶ BEYERLE (wie Anm. 5) S. 67ff.
- ²⁷ Fl 24: *Cum autem in expeditionem regiam ibo, presidium vel adiumentum aliquod pecunie de iure mihi non dabunt, nisi quod minister meus in publico foro de unoquoque sutore post meliores sutores quoscumque voluerit ad opus mei accipiet; similiter de incisoribus caligarum meliores post optimas*.
- ²⁸ Hartmann von Kiburg, der Dießenhofen das Recht verlieh, scheint eine schwache Herrschaftsposition gehabt zu haben, wenn er T 1, nach SCHLESINGER (vgl. Anm. 19), nicht garantieren konnte und die althergebrachte Heeresabgabe zu fordern nicht imstande war.
- ²⁹ Paradoxerweise bestärkt Rietschels Argument, mit dem er Beyerles Zuordnung von Fl 7 zu AH widerlegen wollte (in: ZRG Germ. Abt. 31, 1910, S. 566) diesen Schluß auch noch: Die allgemeine städtische Bedepflicht (= *tallia*) habe in der älteren Zeit noch nicht bestanden (und siehe da, auch die Freiburger waren von ihr befreit), sie sei erst später aufgekomen (und auch den Freiburgern wurde im Zuge der EH-Redaktion die Befreiung von der Bede gestrichen!).
- ³⁰ WELTI (wie Anm. 3) S. 29.
- ³¹ Der Wortlaut der entsprechenden Passagen in T:
Si quis autem sine uxore et liberis et absque herede legitimo moritur, omnia que possederat XXIV coniuratores fori per integrum annum in sua potestate aut custodia retineat ea de causa, ut si quis iure hereditario ab ipsis hereditatem postulaverit, pro iure suo accipiat et possideat.
Quod si forte nullus heredum ea, que reservata sunt, poposcerit, prima pars pro salute anime sue erogabitur in usus pauperum, secunda ad edificationem civitatis aut ad ornatum eiusdem oratorii exhibebitur, tertia duci inpendetur.
- ³² Damit ist DIESTELKAMP (wie Anm. 8) S. 20 f der Wind aus den Segeln genommen. Er hat sich an der genauen Zahl XXIV gestört. Es gibt sogar ein formales Argument für die Zugehörigkeit des Satzes zu AH: Der Ausdruck *coniuratores fori* kommt „außer in der Schlußformel des Stiftungsbriefts in keiner Freiburger Urkunde oder Rechtsaufzeichnung jemals wieder“ vor, vgl. JOACHIM (wie Anm. 5) S. 44.
- ³³ DIESTELKAMP (wie Anm. 8) S. 23 f, hatte eingewandt, es sei nicht selbstverständlich, daß eine neu gegründete Marktansiedlung, noch in einer benachbarten Kirche eingepfarrt, als „Gründungsanstattung“ schon ein eigenes Bethaus besäße.
- ³⁴ In D wird nämlich der Anteil, den in T der *dux*, in Fl der *dominus* bekommt, dem *advocatus* zuge wiesen. Aber in Dießenhofen gab es gar keinen *advocatus*, im Recht ist sonst immer nur von einem *scultetus* die Rede! Der *advocatus* – so meinen RIETSCHEL (in: ZRG Germ. Abt. 31 [1910], S. 568) und DIESTELKAMP (wie Anm. 8, S. 16) – muß demnach irrtümlich aus der Freiburger Vorlage ab

geschrieben sein; daß er, statt dem *dux*, dort ursprünglich stand, erklärt die Verwendung der dritten Person. Als dann in Freiburg die Vogtsverfassung fiel, sei der *advocatus* in den *dux* umgeschrieben worden.

Flumet kennt in seiner Verfassung zwar anders als Dießenhofen einen *advovatus*, aber dieser ist mit dem Stadtherrn identisch (vgl. Fl 18). Die Zuweisung des dritten Anteils an den *dominus* statt an den Vogt in der Flumeter Urkunde ist also nur eine logische Verkürzung.

- ³⁵ Außer den bereits genannten Einwänden führt er noch an (vgl. DIESTELKAMP, wie Anm. 8, S. 20 ff): Die Dreiteilung eines erbenlosen Nachlasses kehre in anderen Städteprivilegien erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts wieder. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts hätten die Herrschaftsträger erbenlosen Nachlaß noch ungeteilt für sich beansprucht. Überdies sei für eine neugegründete Marktsiedlung selbst die bloße Absicht einer Ummauerung unwahrscheinlich. Wenn sie aber tatsächlich geplant worden wäre, hätte in so früher Zeit eher der Stadtherr als die Bürgerschaft dafür verantwortlich zeichnen müssen.
- ³⁶ SCHLESINGER (wie Anm. 6) S. 70.
- ³⁷ Die Regelung sieht so aus, als ob sie nach einem Präzedenzfall erlassen worden wäre. Es ist unwahrscheinlich, daß man in einem Gründungsdokument gerade an einen solchen Spezialfall schon denkt.
- ³⁸ Eindeutige Zuordnung auch der anderen Sätze, die AH Artikel ergänzen, (das wäre noch T 9 zu Fl 7 und T 13 zu Fl 11), etwa durch Annäheren oder Randglossen, wäre auch rein technisch auf (Platz)probleme gestoßen, abgesehen davon, daß ein solches Flickwerk an einem wertvollen Original wohl nicht vorgenommen wurde.
- ³⁹ Eine solche könnte schon sehr früh, einige Jahre nach dem „Baubeginn“ des Marktes anlässlich von dessen Fertigstellung, oder aber nach dem Tod Konrads von Zähringen (1152) ausgefertigt worden sein.
- ⁴⁰ Einer noch nicht erwähnten Streichung Schlesingers aus dem Tennenbacher Grundtext kann man leichtes Herzens zustimmen: Der vierte Satz des Prologs über die Hofstättengröße taucht in den Tochterrechten an ganz verschiedenen Stellen unter dem neueren Bestand auf. Er gehörte demnach nicht ursprünglich zur Alten Handfeste, sondern wurde erst bei der EH Redaktion dorthin verpflanzt.
- ⁴¹ Anregung für diese Arbeit war ein landesgeschichtliches Hauptseminar zum Thema „Freiburg im 12./13. Jahrhundert“ unter der Leitung von Prof. Hagen Keller. Ihm danke ich herzlich für sein Interesse und seine Unterstützung.

Ein unbekannter Brief des Konstanzer Bischofs
Heinrich von Tanne an die Freiburger Dominikaner
aus dem Jahre 1237

Zugleich ein Beitrag zu den
Anfängen der Dominikaner in der Stadt Freiburg

Von
JOSEF STEINHART

Vor vielen Jahren machte mich mein Freund André Vauchez (Paris), früher Directeur d'Études an der École française de Rome und jetzt Professor für mittelalterliche Geschichte an der Universität Rouen, auf eine Geschichte des Freiburger Dominikanerklosters aus dem 18. Jahrhundert aufmerksam, die, in den Repertorien nicht verzeichnet, er an unvermuteter Stelle im Vatikanischen Archiv zu Gesicht bekam und die, wie er feststellte, auch bislang unbekannte Dokumente enthält. Die Initiative, der das kleine Werk seine Entstehung verdanken dürfte, im Rahmen der Bemühungen um die Ordensgeschichte des 18. Jahrhunderts zu würdigen, ist hier nicht der Ort; doch mag wenigstens darauf hingewiesen werden, daß im Bemühen, die Geschichte des Klosters durch urkundliche Dokumentation zu illustrieren und gegenüber einem kritischen Leser wissenschaftlich gesichert darzulegen, Tendenzen der damaligen Zeit aufgenommen sind. Das Freiburger Beispiel lehrt wiederum, wie das Interesse an der eigenen Geschichte eng verbunden ist mit Neuansätzen im Leben des Konvents. Ich freue mich, daß Josef Steinhart im Rahmen einer Doktorarbeit über „Die Gesellschaft des spätmittelalterlichen Freiburg in ihrem Verhalten zu kirchlichen Institutionen der Stadt. Ein Beitrag zur Familien- und Sozialstruktur der Stadt Freiburg im Spätmittelalter“ (eine Vorstudie „Das Dominikanerkloster und die Stadt Freiburg im Mittelalter – Gesellschaftliche Gruppen im Spiegel des Jahrbuchs der Freiburger Dominikaner“ liegt als Zulassungsarbeit zum Staatsexamen bereits vor) aus dem kleinen Beispiel Freiburger Ordensgeschichte neue Erkenntnisse über die Anfänge der Dominikaner in Freiburg gewinnen kann. Meinem Freunde André Vauchez danke ich dafür, daß er meinem Schüler den Fund nicht nur zur Auswertung überließ, sondern ihm auch seine eigenen Aufzeichnungen und Exzerpte bereitwillig zur Verfügung stellte.

Hagen Keller

Der Brief Bischof Heinrichs von Konstanz an die Freiburger Dominikaner vom 4. August 1237 ist nicht im Original erhalten, sondern durch eine Abschrift in der bisher unbekanntem Chronik des Freiburger Dominikanerklosters überliefert.¹ Diese Chronik befindet sich heute im Vatikanischen Archiv als Bestandteil einer Handschrift im Fondo der Ritenkongregation.² Der Sammelband mit der Aufschrift „Tolossana“ (d. h. Toulouse betreffend) enthält in seinem ersten Teil Berichte und Briefe vom Martyrium des Wilhelm von Arnaud und dessen Gefährten.³ Der Dominikaner Wilhelm von Arnaud war als Inquisitor mit der Bekämpfung der Albigenser in Toulouse, Albi, Carcassonne und Agen beauftragt. Er wurde zusammen mit neun Gefährten am 29. Mai 1242 in Avignonet bei Toulouse bei einem Überfall der Albigenser ermordet.⁴ Seine leiblichen Überreste überführte man später in das Dominikanerkloster von Toulouse. Der dortige

Konvent bemühte sich mehrfach um Wilhelm von Arnauts Seligsprechung.⁵ Im Jahr 1866 wurde schließlich sein Kult durch Papst Pius IX. bestätigt.⁶ Die Handschrift enthält ferner u. a. die Geschichte der Dominikanerklöster der Stadt Pisa in italienischer Sprache,⁷ die Chronik des Dominikanerkonvents S. Domenico di Castello in Venedig,⁸ eine Aufzählung von Monumenten, Päpsten, Kardinälen, Bischöfen und Wohltätern der Basilica S. Sabina in Rom,⁹ Briefe und Berichte über die Neugründung eines Dominikanerklosters in Melfi¹⁰ und ganz am Schluß die Chronik der Freiburger Dominikaner.¹¹ Es handelt sich um einen „Miscellanea-Band“, dessen Teile von verschiedenen Händen in lateinischer und italienischer Sprache geschrieben wurden. Die Blätter der Handschrift haben unterschiedliche Formate,¹² eingebunden sind auch einige Originalbriefe und Papierurkunden.¹³ Die in ihr zusammengestellten Klostergeschichten und Dokumente enthalten Daten, welche vom 13. Jahrhundert bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts reichen.¹⁴

Die Chronik der Freiburger Dominikaner ist in lateinischer Sprache abgefaßt und von mehreren Händen geschrieben.¹⁵ Sie umfaßt den Zeitraum von 1235 bis 1713 und beschäftigt sich in der Hauptsache mit der Geschichte des Freiburger Konvents. Die Hand eines der Schreiber der Chronik konnte mit der Hand des

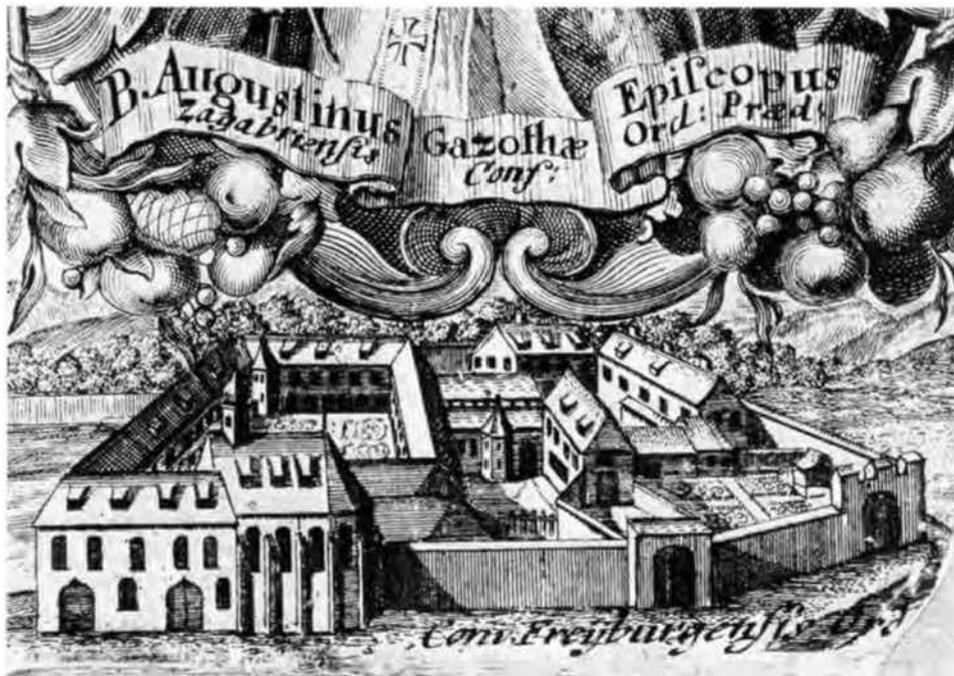


Abb. 1 Das Dominikanerkloster von Süden her gesehen. Ausschnitt aus einer barocken Devotionsdarstellung des sel. Bischofs Augustinus Gazothæ von Zagreb von 1720 (Bildarchiv des Augustiner museums Freiburg).

Schreibers, welcher im Jahre 1737 in Freiburg ein Jahrzeitbuch seines Klosters anlegte, identifiziert werden.¹⁶ So ist die Chronik wahrscheinlich unter dem tatkräftigen Prior Anton Holdermann († 1759) entstanden, dessen Priorat durch die Reorganisation der wirtschaftlichen Lage des Klosters und durch eine rege Bautätigkeit, welche die schweren Schäden der Kriege und Belagerungen zu beheben versuchte, gekennzeichnet ist.¹⁷ Die Chronik beruht hauptsächlich auf der Auswertung von Urkunden, die sich als Originale im Archiv der Freiburger Dominikaner, heute Bestandteil des Freiburger Universitätsarchivs, befinden. Einige Urkunden, die wichtige Privilegien betreffen, wurden bis auf wenige, den Sinn nicht entstellende orthographische Abweichungen vollständig abgeschrieben.¹⁸ Als weitere Quelle diente der Chronik der *Catalogus Mortuorum*, der die verstorbenen Mitglieder des Freiburger Dominikanerkonvents enthält, dessen Abschrift sich heute im Freiburger Stadtarchiv befindet und dessen Einträge vom ersten im Freiburger Kloster verstorbenen Dominikaner († 1239) bis zum „letzten“ Freiburger Konventsmitglied († 1798) reichen.¹⁹ Die Chronik enthält auch die Legende von der Erbauung des Chores der Freiburger Predigerkirche durch Albertus Magnus;²⁰ ebenfalls kennt sie die um die Wende des 16. Jahrhunderts in Freiburg entstandene Legende von einer im Kloster Adelhausen lebenden Schwester König Rudolfs von Habsburg namens Kunigunde.²¹

Die Geschichte dieser Freiburger Dominikanerchronik läßt sich teils aus gesicherten und teils aus vermuteten Beobachtungen folgendermaßen rekonstruieren: Die Chronik ist in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Freiburger Konvent entstanden und kam auf unbekannte Weise nach Rom, vermutlich in das Archiv des Ordensgenerals der Dominikaner.²² Dort wurde sie mit anderen Klosterchroniken, Briefen und Berichten aus dem Dominikanerorden und dem Bericht über das Martyrium des Wilhelm von Arnaud in einem Sammelband vereinigt. Bei der Durchführung des Seligsprechungsprozesses um Wilhelm von Arnaud hat dieser Sammelband aufgrund der Martyriumsberichte wahrscheinlich der Ritenkongregation als Prozeßunterlage gedient und gelangte nach Abschluß des Verfahrens, das mit der Seligsprechung des Wilhelm von Arnaud im Jahre 1866 endete, in das Archiv der Ritenkongregation am Heiligen Stuhl. Die sorgfältige Abschrift von Urkunden in der Chronik, die wir heute noch mit den Originalurkunden vergleichen können,²³ berechtigt uns, auch die Echtheit und Vollständigkeit des bisher unbekanntes Briefes des Bischofs Heinrich von Konstanz anzunehmen, dessen Original wir nicht besitzen.²⁴

Durch die Chronik erfahren wir, daß im Jahr 1237 der Freiburger Dominikanerkonvent unter Prior Arnold mit Spenden von Wohltätern den Bau einer Kirche begonnen hat. Zur Grundsteinlegung versuchte man mehrfach, Bischof Heinrich von Konstanz einzuladen.²⁵ In seinem Brief bedauert der Bischof, daß er wegen dringender pastoraler Sorgen, die seine persönliche Anwesenheit erfordern, nicht nach Freiburg kommen könne, um an der Grundsteinlegung teilzunehmen. Er übertrug deshalb den Freiburger Dominikanern die Vollmacht, den Grundstein zu legen und mit dem Bau der Kirche zu beginnen.²⁶

Bei Prior Arnold handelt es sich um Arnold von Trier, den ersten Prior des Freiburger Dominikanerklosters, der bis zum Jahr 1268 dem Konvent vorstand.

Er galt als ein „vir doctrina et sanctitate celebris“ und starb im Jahr 1275.²⁷ Mit Bischof Heinrich von Konstanz (1233—1248) lernen wir ein Mitglied der staufischen Ministerialenfamilie von Tanne kennen, der dem Dominikanerorden wohlwollend gesinnt war.²⁸

Die Nachricht über die Grundsteinlegung der Kirche der Dominikaner im Jahr 1237 und weitere unbekannte Fakten aus der Freiburger Dominikanerchronik werfen ein neues Licht auf die Baugeschichte des Freiburger Dominikanerklosters und zugleich auf die Anfänge der Dominikaner in der Stadt Freiburg. Die Geschichte der Freiburger Dominikaner wurde von POINSIGNON,²⁹ FINKE³⁰ und DOLD³¹ aufgrund der Dominikanerurkunden im Freiburger Stadt- und Universitätsarchiv bereits in Grundzügen dargestellt. Wir können uns auf eine kurze Darstellung der Geschichte des Klosters im 13. Jahrhundert beschränken.

Im Jahr 1235 gibt der Konstanzer Bischof Heinrich von Tanne den Dominikanern, auch Prediger genannt, die Erlaubnis, sich in Freiburg niederzulassen und ein Kloster zu erbauen.³² Zu einem unbestimmten Zeitpunkt — jedoch vor dem Jahr 1236, dem Todesjahr des Grafen Eginno V. — berufen Graf Eginno V. von Urach-Freiburg und seine Frau Adelheid von Neifen „cum multa precum instantia“ die Dominikaner nach Freiburg.³³ Nach BONER hatte Graf Eginno V. diese Absicht schon einige Jahre vor 1236 gehegt.³⁴ Er schließt das aus einer von ihm um das Jahr 1233 datierten Urkunde, in welcher der Provinzialprior der Dominikaner die Terminierbezirke der Dominikanerklöster zu Freiburg, Basel und Zürich gegeneinander abgrenzt.³⁵ Demzufolge war schon um 1233 eine Niederlassung der Dominikaner in Freiburg geplant, die sich durch die Parteinahme des Grafen Eginno V. für König Heinrich (VII.), seinen Rückzug auf die Burg Urach beim Erscheinen Kaiser Friedrich II. in Deutschland im Sommer 1235 und seinen Tod Anfang 1236 verzögert hatte.³⁶ Der Bruder des Grafen Eginno V., Kardinal Konrad von Porto und S. Rufina (1219—1227), war, obwohl selbst Zisterzienser, den Bettelorden sehr zugeneigt, besonders den Dominikanern.³⁷ Es ist zu vermuten, daß er bei seinem Bruder um Sympathien für die Dominikaner geworben hat.³⁸ Am 13. Dezember 1236 erteilt der Freiburger Pfarrer Rudolf seine Zustimmung zur Niederlassung der Dominikaner³⁹ und einen Tag danach, am 14. Dezember, werden diese von Rat und Bürgerschaft der Stadt nach Freiburg berufen.⁴⁰ 1238 erläßt Graf Konrad I. von Freiburg, der Sohn Graf Eginno V. und der Gräfin Adelheid, nach Vollendung seines 12. Lebensjahres den Dominikanern den Hofstättenzins und überweist ihnen das Gelände, das sie bereits besaßen und in Zukunft erwerben werden, zu freiem Eigentum.⁴¹

Die erste Nachricht zur Baugeschichte liefert uns der oben erwähnte Brief des Konstanzer Bischofs Heinrich von Tanne an die Freiburger Dominikaner. Nach ihm erfolgte der Baubeginn der Predigerkirche im Sommer des Jahres 1237.⁴² Schon ein Jahr später, im August 1238, wurde im Haus der Prediger die schon erwähnte Urkunde Graf Konrads I. ausgestellt.⁴³ 1239 erfahren wir, daß ein aus Konstanz stammender Dominikaner im Chor der Predigerkirche bestattet wurde.⁴⁴ Papst Innozenz IV. gewährte den Predigern 1246 einen Ablass zu dem von ihnen bereits begonnenen Bau der Kirche und der Konventsgebäude.⁴⁵ 1251 erteilte Kardinallegat Hugo von S. Sabina nochmals einen Ablass für Kirche und

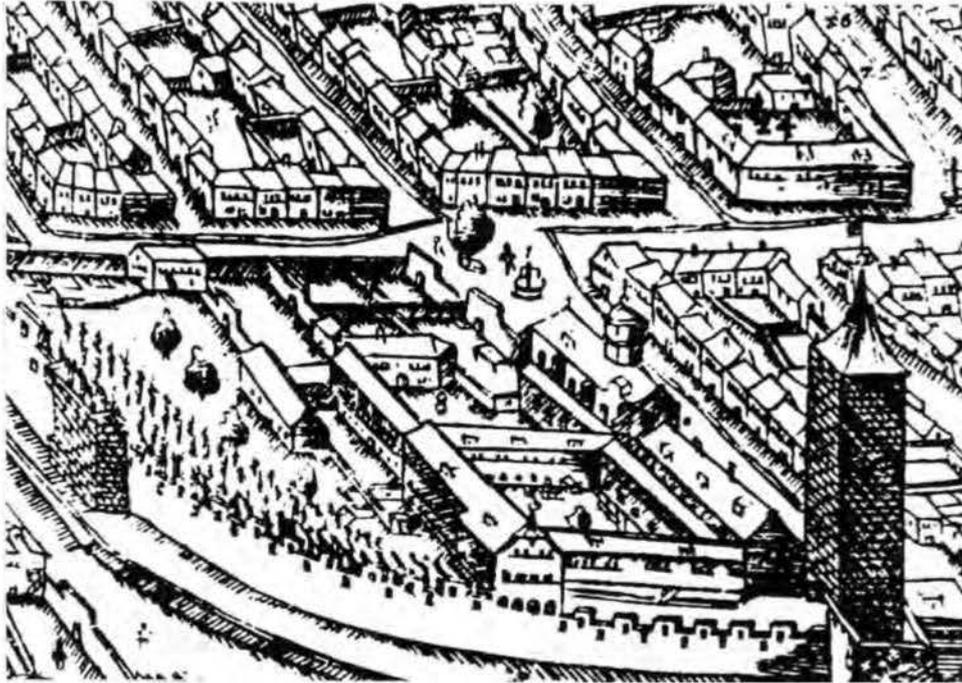


Abb. 2 Unterlinden mit dem Dominikanerkloster von Westen her gesehen. Ausschnitt aus der Stadtansicht des Gregorius Sickingher von 1589 (Große Ausgabe)

sonstige Gebäude des Freiburger Predigerklosters, die schon längst im Bau begriffen waren.⁴⁶ Nach 1251 muß der Bau der Kirche vollendet gewesen sein, da im Jahr 1253 derselbe Kardinallegat einen Ablass zum Besuch der Predigerkirche erteilt.⁴⁷ Demnach sind in dem Zeitraum von 1237 bis 1253 die Kirche, d. h. das spätere Langhaus, und die Konventsgebäude des Freiburger Dominikanerklosters errichtet worden (s. Abb. 1 und 2). In ihren Mauern fand 1265 ein Provinzialkapitel des Predigerordens statt.⁴⁸

Nach dem Befund der erst 1952 vollständig abgebrochenen Baureste des Dominikanerklosters⁴⁹ müssen die Freiburger Dominikaner „schon bald nach ihrer Niederlassung 1236 mit dem Bau von Kirche und Kloster begonnen haben.“⁵⁰ Das einschiffige Langhaus besaß in seinem Innenraum an der Westwand und an beiden Längswänden spitzbogige Blendarkaden mit schlanken, ungefähr 2 m hohen glattschaftigen Rundsäulen und Schilfblattkapitellen (s. Abb. 3).⁵¹ „Die Basis der Säulen war tellerförmig ausgebaucht und ruhte auf einem niedrigen quadratischen Steinblock.“⁵² Die Kapitelle des Langhauses und die Kapitelle der westlichen und östlichen Kreuzgangarkaden des Predigerklosters entsprechen den Kapitellbildungen der romanischen Bauteile und den gegen 1235 erbauten gotischen Ostjochen des Freiburger Münsters (s. Abb. 3 und 6). Es legt sich die Frage

nahe, ob nicht dieselben Steinmetze der Freiburger Münsterbauhütte, die schon am Querhaus des Münsters und danach an den gotischen Ostjochen mitgearbeitet hatten,⁵⁴ seit Sommer 1237 auch am Bau von Kirche und Kreuzgang des Predigerklosters beteiligt waren. Diese Annahme wird besonders durch die Kapitellbildungen — Variationen des Schilfblattkapitells — gestützt.⁵⁵

Um 1263 — so die Freiburger Dominikanerchronik — soll Albertus Magnus mit dem Bau des Chores aus kostbaren Quadersteinen begonnen haben.⁵⁶ Diese Legende von der Erbauung des Chores der Freiburger Predigerkirche finden wir sowohl in einem Bittschreiben der Freiburger Dominikaner vom 17. April 1726 an den Kaiser in Wien⁵⁷ als auch in dem im 18. Jahrhundert geschriebenen Protokollbuch der Freiburger Augustinereremiten⁵⁸ wie auch in der Anfang des 18. Jahrhunderts entstandenen Gebweiler Chronik des Dominikaners Seraphin Dietler.⁵⁹ Die Legende von Albertus Magnus als Baumeister entstand auch an anderen Orten; so machte man ihn z. B. in Köln zum Architekten des Chores der dortigen Dominikanerkirche und sogar zum Baumeister des Kölner Domes.⁶⁰ In Freiburg sah man ihn im 19. Jahrhundert als Inspirator des Portalzyklus des Münsters.⁶¹ Zuletzt hat FINKE 1901 diese Behauptungen über Albertus Magnus' Tätigkeit als Baumeister widerlegt.⁶²

Der Kern dieser Legende könnte in der häufigen Weihe von Kirchen durch Albertus Magnus⁶³ wie auch in seiner möglichen Anwesenheit bei der vermuteten Grundsteinlegung des Chorneubaus der Predigerkirche in Freiburg oder in einer finanziellen Zuwendung zum Bau dieses Chores gelegen haben. Denn eine Bemerkung der Chronik zum Jahr 1281 bringt die Tatsache, daß die Freiburger Prediger nicht mehr in der Lage waren, den Chor zu vollenden, mit dem Tod „ihres besten Wohltäters“ Albertus Magnus am 15. November 1280 in Verbindung.⁶⁴ Tatsächlich war Albert der Große im Juli 1263 in Freiburg und weihte dort die Leutkirche des Dorfes Adelhausen.⁶⁵ Wahrscheinlich nach seiner Rückkehr von Freiburg nach Köln übersandte er den Freiburger Dominikanern im Jahr 1263 die Reliquien der Heiligen Candida und Florina aus dem Gefolge der Elftausend Jungfrauen.⁶⁶ Eine Erinnerung an Albertus Magnus' Lehrtätigkeit im Freiburger Konvent findet sich in einer Notiz unserer Chronik über dessen noch im 18. Jahrhundert im Predigerkloster erhaltenen Lehrstuhl.⁶⁷

1281 erteilte Bischof Konrad von Straßburg den Freiburger Predigern, die nicht mehr in der Lage waren, den Bau des Chores zu vollenden, einen vierzehntägigen Ablass.⁶⁸ Im darauffolgenden Jahr wurde der Chor fertiggestellt;⁶⁹ die Bauzeit erstreckte sich somit von ungefähr 1263 bis zum Jahr 1282. Dieser Chor, dessen Traufe die des Langhauses (11,5 m hoch) um mindestens die Hälfte überragte und der, nach den Strebepfeilern zu schließen, eingewölbt war, besaß drei Joche und einen $\frac{7}{10}$ Chorabschluß (s. Abb. 1 und 2). Er galt als ein Meisterwerk.⁷⁰ Eigentlich handelte es sich um einen Chorneubau. Das um 1251 vollendete Langhaus muß schon einen Chor besessen haben, da bereits 1239 eine Bestattung im Chor stattfand.⁷¹ Es ist also wahrscheinlich, daß 1237 der Kirchenbau mit dem Bau des Chores begonnen wurde.

Das Kloster wurde 1794 durch kaiserliche Hofdekrete aufgehoben und das gesamte Vermögen mitsamt den Klostergebäuden der Universität Freiburg zu Dotie-



Abb. 3 Langhaus der Predigerkirche, Reste der Blendarkaden.

rung und Benutzung übergeben.⁷² „Die Gebäude standen einige Jahre leer, soweit sie nicht als Militärmagazine verwendet wurden. Im Chor der Kirche war ein Heumagazin untergebracht.“⁷³ 1804 wurde der ganze Klosterkomplex mit seinen Gebäuden, Höfen und Gärten parzellenweise zur Versteigerung und zum Abbruch freigegeben. „Der Chor, dessen Steine allein auf 4200 Gulden bewertet waren, war in drei Partien zerlegt, deren mittlere samt Sakristei dem Straßendurchbruch der Predigerstraße zum Opfer fiel.“⁷⁴ Das Langhaus der Kirche wurde zunächst zu einem Wohnhaus und später zu einem Krankenhaus, dem Vinzentiushaus, umgebaut. Die nach der Zerstörung von 1944 noch erhaltenen Baureste wurden im Sommer 1952 vollständig abgetragen.⁷⁵ Heute existiert von den Gebäuden dieses bedeutenden Freiburger Klosters außer den Kapitellen, der Kanzel und einigen kostbaren Glasfenstern in der Michaelskapelle des Münsters und im Augustinermuseum nichts mehr.⁷⁶

Nach diesem Überblick über die Baugeschichte des Klosters soll nun das Problem der ersten Niederlassung der Dominikaner in Freiburg erörtert werden. Eine topographische Beschreibung des Grundbesitzes der Dominikaner finden wir in der oben erwähnten Urkunde des Grafen Konrad I. von Freiburg aus dem Jahre 1238.⁷⁷ Diese Beschreibung wird von POINSIGNON,⁷⁸ FINKE⁷⁹ und SAUER⁸⁰ auf eine unbekannte Dreisaminsel und von FLAMM⁸¹ und GEIGES⁸² auf eine Landzunge zwischen den zwei Armen des Gewerbekanals vor dem Martinstor bezogen. Nach Auffassung der oben genannten Autoren sind die Dominikaner von dieser ersten Ansiedlung außerhalb der Stadtmauern erst nach dem Jahr 1248 nach Unterlinden übersiedelt. HEFELE dagegen bezieht diese topographische Beschreibung auf zwei Örtlichkeiten. Er unterscheidet die Hofstätte „infra muros ... circa portam sancti Martini“ von einem Areal „inter duas ripas“.⁸³ Tatsächlich besaßen die Dominikaner im Stadtinnern nahe beim Martinstor ein Haus.⁸⁴ Die Örtlichkeit „inter duas ripas“ lokalisiert er auf das Areal bei Unterlinden, welches noch heute von Bächen umflossen wird.⁸⁵

HEFELE stützt seine Aussage auf die Gegenüberstellung der Urkunden des Papstes Innozenz IV. von 1246 mit der des Grafen Konrad I. von 1248 und argumentiert folgendermaßen: „Schon am 20. Oktober 1246 (s. n. 94) verließ Papst Innozenz IV. für Gaben zur Vollendung der von den Dominikanern begonnenen Klostergebäude einen Ablass, was sich nur auf die Gebäude bei Unterlinden beziehen kann. Noch am 18. Juli 1248 (s. n. 109) wiederholte Graf Konrad von Freiburg die am 30. August 1238 gewährte Nachlassung des Hofstättenzinses. Hätte dieser Verzicht sich auf ein Areal vor dem Martinstor bezogen, so wäre seine Wiederholung im Jahr 1248 für jenes Gelände sinnlos gewesen, da ja die Dominikaner schon zwei Jahre vorher bei Unterlinden mitten im Bauen waren. Für dieses Areal aber hätte der Verzicht des Grafen gefehlt.“⁸⁶

Auch andere Erwägungen sprechen für eine Ansiedlung der Dominikaner bereits im Jahr 1237 bei Unterlinden. Die Tatsache der Einladung Bischof Heinrichs von Konstanz zur Grundsteinlegung der Predigerkirche 1237 und eines Begräbnisses im Chor der Kirche 1239 spricht gegen den provisorischen Bau einer Kirche. Ebenso läßt der Streit zwischen den Dominikanern und dem Pfarrer Rudolf von Freiburg um das Begräbnisrecht vermuten, daß bei den Dominika-



Abb. 4 und 5 Westseite des Kreuzgangs nach der Zerstörung 1944.



nern bereits 1244 Bewohner der Stadt beerdigt wurden.⁸⁷ Auch läßt sich außer der zweideutigen topographischen Angabe in den vier Privilegien des Grafen Konrad I. kein Anhaltspunkt für eine Übersiedlung derselben nach Unterlinden auffinden,⁸⁸ während wir über die Übersiedlung der Franziskaner von einer provisorischen ersten Ansiedlung außerhalb der Stadtmauer ins Stadttinnere bei St. Martin durch mehrere Urkunden eindeutig unterrichtet sind.⁸⁹ Außerdem brauchten die Prediger, nach den Herrschaftsrechtsbüchern zu schließen, welche die zinspflichtigen Liegenschaften verzeichnen, für ihren geräumigen Klosterkomplex bei Unter-



Abb. 6 Kapitell der Kreuzgangsarkaden.

linden keinen Hofstättenzins zu bezahlen, gemäß den Privilegien des Grafen Konrad I.⁹⁰

Diese Erwägungen und die zeitliche Zuordnung der baulichen Klosterüberreste bei Unterlinden zu den 30er oder 40er Jahren des 13. Jahrhunderts bestärken die Annahme, daß die Urkundenstelle „inter duas ripas“ auf das Areal bei Unterlinden zu beziehen ist; auf ein Gelände, das gegen Süden zum heutigen Unterlinden, gegen Osten bis an die Merianstraße reichte und im Nordwesten von der Stadt-

mauer umschlossen war — heute Ecke Rotteckring/Fahnenbergplatz/Friedrichring.⁹¹

Aufgrund dieser neuen Daten und Erwägungen könnten sich die Anfänge der Dominikaner in der Stadt Freiburg folgendermaßen abgespielt haben: Nach der Berufung durch Graf Eginio V. und der Zustimmung zur Niederlassung durch Bischof Heinrich von Konstanz ließen sich einige Dominikaner um 1235 in einer provisorischen Unterkunft in oder bei Freiburg nieder; möglicherweise in dem 1238 angedeuteten und im 15. Jahrhundert bezeugten Haus im Stadttinnern beim Martinstor⁹² oder, wie die Franziskaner, vor den Mauern der Stadt.⁹³ Nachdem sie eine offizielle Berufung durch die Stadt und die Zustimmung von Pfarrer Rudolf für ihre Niederlassung erhalten hatten, erwarben sie sich mit Almosengeldern ein großes, wahrscheinlich noch unbebautes Grundstück an der Stadtmauer in der Nordwestecke der Altstadt; möglicherweise haben sie das Grundstück als Geschenk der gräflichen Familie erhalten. Hier bei Unterlinden begannen sie 1237 im Sommer mit dem Bau einer Kirche, um sich so schnell wie möglich ihren seelsorgerlichen Aufgaben widmen zu können, da die Predigt und die Spendung der Sakramente nicht nur die vornehmste Aufgabe der Bettelorden darstellten, sondern auch die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz bildeten.⁹⁴ So mieteten z. B. in Straßburg die Prediger in ihrer Anfangszeit eine Kapelle, um sofort seelsorgerisch wirksam werden zu können.⁹⁵ Im Jahr 1238 bestätigte der zwölfjährige Graf Konrad I. den Dominikanern ihren 1237 erworbenen Besitz bei Unterlinden und am Martinstor und befreite sie von der Zahlung des Hofstättenzinses. Die darüber angefertigte Urkunde wurde bereits in dem Haus „zwischen den zwei Bächen“, wo die Prediger wohnten, ausgestellt. 1239 war der Kirchenbau unter Prior Arnold bereits soweit gediehen, daß ein aus dem Konstanzer Konvent stammender Dominikaner in dessen Chor bestattet werden konnte. Mit Hilfe der Steinmetze der Freiburger Münsterbauhütte wurde in den folgenden Jahren das Langhaus der Kirche und Teile des Kreuzgangs bis zum Jahr 1251 fertiggestellt.

Die ersten Freiburger Konventualen stammten zum Teil aus bereits bestehenden Dominikanerkonventen. So wird wahrscheinlich Arnold, der erste Prior der Freiburger Dominikaner mit dem Beinamen „von Trier“ vermutlich aus dem Predigerkloster der Stadt Trier stammen, welches schon seit 1225 bestand.⁹⁶ Bei dem 1239 gestorbenen Pater Konrad handelt es sich um einen ehemaligen Prior der Konstanzer Prediger.⁹⁷ Schon in seinen Anfängen treten Mitglieder vornehmer Familien aus Freiburg und Umgebung in das Freiburger Predigerkloster ein, z. B. der Subdiakon Konrad Turner und ein Pater Bertold von Zähringen, die beide vor 1246 verstorben sind.⁹⁸ Ein Konrad von Tüßlingen starb als Konverse zwischen 1246 und 1250;⁹⁹ 1270 wird ein Burkhard von Eschbach als „socius“ des Freiburger Priors erwähnt.¹⁰⁰ Die Freiburger Dominikanerchronik nennt als Nachfolger des ersten Priors Arnold von Trier zum Jahr 1268 einen Bertold von Eschbach.¹⁰¹

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts scheint das Dominikanerkloster im Leben der Stadt eine wichtige Rolle gespielt zu haben. So treten dessen Konventualen, vor allem dessen Prior, häufig als Zeugen bei Beurkundungen oder als Schieds-

richter in Streitfällen auf.¹⁰² 1264 ist der Lesemeister der Prediger als Beichtvater des Edlen Walter von Eschbach¹⁰³ und 1267 in derselben Funktion für Graf Heinrich von Freiburg, einem Sohn des Grafen Konrad, bezeugt.¹⁰⁴ Auch diente das Kloster als Ort von Rechtsgeschäften.¹⁰⁵

Die bisher unbekanntenen, in der Freiburger Dominikanerchronik enthaltenen Daten liefern neue Erkenntnisse zur Baugeschichte des Predigerklosters in Freiburg. Die baulichen Überreste, welche bis zum Abriß 1952 noch erhalten waren



Abb. 7 Ostecke der nördlichen Kreuzgangswand.

— manche wurden erst nach der Zerstörung von 1944 neu entdeckt —, lassen sich mit den romanischen Bauteilen und den gotischen Ostjochen des Freiburger Münsters in Verbindung bringen und ermöglichen somit eine relative Datierung der Bauentwicklung des Klosters. Eine gründliche kunstgeschichtliche Untersuchung dieser, heute nur noch fotografisch dokumentierten baulichen Überreste des Predigerklosters im Vergleich zum Freiburger Münster wäre eine lohnende Aufgabe, die noch weitere Aufschlüsse über die Baugeschichte des Klosters bringen könnte. Sowohl die aufgrund der Chronik gemachten Aussagen zur Baugeschichte als auch eine sich mit ihnen deckende und bestätigende Datierung der baulichen Überreste erlauben es, die topographische Beschreibung des Dominika-

nerbesitzes aus der Urkunde von 1238 auf den Bereich von Unterlinden zu beziehen. So ist es wahrscheinlich, daß die Dominikaner bereits im Sommer des Jahres 1237 im Stadttinnern bei Unterlinden mit dem Bau von Kirche und Konvent begonnen haben, dessen Überreste — nachdem sie zahlreichen Kriegen und Belagerungen standgehalten hatten — im Jahre 1952 einem Neubau weichen mußten.

ANHANG

Brief des Bischofs Heinrich von Konstanz an die Freiburger Dominikaner. Konstanz, 1237 August 4.

„Hainricus Dei gratia Constantiensis episcopus dilectis in Christo fratri Arnaldo priori caeterisque fratribus ordinis Praedicatorum in Vriburg salutem et benedictionem in domino Jesu Christo. Quoniam ob instantem nobis sollicitudinem officii pastoralis nequaquam uniuscuiusque operis executioni, quod licet nostri praesentiam exigeret personalem, praesentialiter nos possumus interesse, maxime autem quoad praesens pluribus occupati, vestram non possumus petitionem modo efficaciter exaudire, ut locum vestrum corporaliter accedentes ecclesiae vestrae primarium lapidem ponere valeamus. Quapropter auctoritatem initiandi ecclesiam et ponendi lapidem primarium praesentium vobis auctoritate conferimus, iudicantes hoc et iustitiae proximum et consonum pietati. Datum Constantiae anno Domini 1237 pridie nonas Augusti.“

ANMERKUNGEN

¹ Der Text des Briefes wird im Anhang ediert.

² Vatikanisches Archiv, Fondo Congr. dei Riti, Processi 3205 (Sammelband), S. 1229–1283: Chronik des Freiburger Dominikanerklosters. Eine Kopie der Chronik befindet sich im Institut für Geschichtliche Landeskunde Histor. Abt. der Universität Freiburg.

³ Ebd. S. 1–290.

⁴ Vgl. Lexikon für Theologie und Kirche X, 1965, Sp. 1126 f: „Wilhelm Arnaud“. Lexikon der christlichen Ikonographie, hg. v. W. BRAUNFELS, Bd. 8, 1976, Sp. 605.

⁵ Vgl. Sammelband (wie Anm. 2) S. 1–288, bes. S. 3–6, 7–30, 288.

⁶ Wie Anm. 4.

⁷ Vgl. Sammelband (wie Anm. 2) S. 291–885.

⁸ Ebd. S. 893–956.

⁹ Ebd. S. 1001–1135.

¹⁰ Ebd. S. 1145–1204.

¹¹ Ebd. S. 1229–1283.

¹² Die durchgehend paginierte Handschrift enthält 642 Papierblätter, die zwischen 16–20,5 cm breit und zwischen 20,5–28,5 cm hoch sind.

- ¹³ Vgl. Sammelband (wie Anm. 2) S. 221–234, S. 253–263, 267–274, 275 f., 285, 288, 1141, 1144, 1193 f., 1199–1202, 1203 f. Einige dieser Originalbriefe und Urkunden mußten, wegen ihres über großen Formates, an mehreren Seiten umgefaltet werden.
- ¹⁴ Vgl. ebd. S. 1229 (1235), S. 1144 (1733).
- ¹⁵ Die Chronik enthält 28 Blätter, die eine Breite von 17 cm und eine Höhe von 21 cm haben. Sie umfaßt die Seiten 1229–1283 des Sammelbandes.
- ¹⁶ Ebd. S. 1245–1252; Liber Anniversariorum Perpetuorum Conventus Friburgensis Ordinis Praedicatorum, ... renovatus anno 1737, Hs. im Universitätsarchiv Freiburg (= UA), Dominikanerakten, ohne Signatur.
- ¹⁷ Vgl. zur Person des Priors Anton Holdermann: J. SAUER, Das Predigerkloster in Freiburg i. Br. und seine Kunst, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichte, Alterthums und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften (= ZG Freib.) 38, 1925, S. 120, 132 f.
- ¹⁸ Chronik (wie Anm. 2) S. 1229: Urkunde des Bischofs Heinrich von Konstanz von 1235 = UA, Dominikanerurk. Konv. 5a (= ed. Freiburger Urkundenbuch, bearb. v. FR. HEFELE Bd. I III, 1940–1957 [= FUB] hier: I Nr. 56). Chronik S. 1230: Urkunde des Pfarrers Rudolf von Freiburg von 1236 Dez. 13 = UA, Dominikanerurk. Konv. 5a (= ed. FUB I Nr. 58) Chronik S. 1231 f.: Urkunde des Grafen Konrad von Freiburg von 1238 Aug. 30 = UA, Dominikanerurk. Konv. 5a (= ed. FUB I Nr. 63).
- ¹⁹ Catalogus mortuorum sive nomina fratrum ordinis Praedicatorum conventus Friburgensis, qui ab anno foundationis 1236 pie in Domino obierunt usque ad praesentia tempora, renovatus anno 1777: Bestandteil einer Sammelhandschrift im Stadtarchiv Freiburg B I Nr. 51 S. 97–114, ediert von A. POINSIGNON, Das Dominikaner- oder Predigerkloster zu Freiburg im Breisgau, in: FDA 16, 1883, S. 41–48 (im folgenden wird hiernach zitiert).
- ²⁰ Chronik (wie Anm. 2) S. 1250; s. unten S. 52.
- ²¹ Ebd. S. 1237. Zur „Kunigundenlegende“ vgl. FR. HEFELE, Die Stifter des Adelhauser Klosters, in: ZBreisGV (Schau ins Land) 61, 1934, S. 23–28.
- ²² Vgl. dazu die Urkundenabschriften, Konventslisten und kurzen historischen Notizen des Dominikanerklosters und der Dominikanerinnenklöster zu Freiburg aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, die sich heute im Fondo Libri des Generalarchivs der Dominikaner in Rom befinden. (Archivum generale Ordinis Praedicatorum S. Sabina, Roma = AGOP, Ser. XIV lib. AAA pars I ff 387^r–392^v; pars II ff 419^r–421^r, 534^r bis 535^r, 553^r–554^v). Diese historischen Notizen des Freiburger Konvents wurden zur Abfassung einer Geschichte des Dominikanerordens zum Ordensgeneral nach Rom geschickt und im damaligen Zentralarchiv des Ordens mit dem historischen Material anderer Dominikanerkonvente zu einem Sammelband zusammengebunden. Im Jahre 1756 wurde dann auch der erste und zugleich letzte Band der Annales ordinis Praedicatorum veröffentlicht. (Vgl. dazu V. KOUDELKA, Il fondo libri nell' Archivio generale dell' Ordine Domenicano. I Liber A–Liber Z, in: Archivum Fratrum Praedicatorum 38, 1968, S. 99–147, hier: S. 99–105)
- In der kurzen Mitteilung zur Geschichte des Freiburger Dominikanerklosters findet man einen Hinweis auf eine im Jahr 1736 dem Ordensgeneral überbrachte ausführliche Information über den Freiburger Konvent: „De quo conventu ad 1736 omnis informatio de longo in latum ad reverentissimum nostrum P. Magistrum Generale data fuit, chronicis nostris inferenda.“ (AGOP, Ser. XIV lib. AAA pars II f 419^r). Möglicherweise wird hier auf die 54 Seiten starke Chronik hingewiesen.
- An dieser Stelle sollen Pater R. Creytens O. P. und Pater Th. Kaeppli O. P. (Istituto Storico Domenicano Roma, Angelicum) für das geduldige Zuhören und die wertvollen Hinweise gedankt werden. Ferner gilt der Dank dem Archivar der Generalarchivs Pater L. G. Esposito O. P. und seinem überaus hilfsbereiten „Vizearchivar“ Pater B. Montagnes O. P.
- ²³ Wie Anm. 18.
- ²⁴ Weder im Universitätsarchiv noch im Stadtarchiv Freiburg unter den Dominikanerurkunden noch in den Regesta Episcoporum Constantiensium (wie Anm. 28) noch bei M. KREBS, Nachlese zu den Konstanzer Bischofsregesten, in: ZGO 98, 1950, S. 181–283, Bischof Heinrich I. auf S. 192–199 Nr. 1454–1715.
- ²⁵ Chronik (wie Anm. 2) S. 1232. „Piissimus hic prior (Arnaldus) cum conventu suo anno sequenti

id est 1237 coepit aedificare ex benefactorum eleemosinis ecclesiam et ad primum lapidem ponendum humiliter invitavit reverendissimum dominum Hainricum episcopum Constantiensem, qui pluribus negotiis implicatus rescripsit prout sequens littera authentice existens sonat:“ (hier folgt der Text des Briefes s. Anhang).

- ²⁶ Chronik (wie Anm. 2) S. 1231 f.
- ²⁷ Chronik (wie Anm. 2) S. 1231, 1237, 1252; Catalogus mortuorum (wie Anm. 19) S. 41 f. POINSIGNON (wie Anm. 19) S. 16. A. DOLD, Studien zur Geschichte des Dominikanerklosters zu Freiburg i. Br., in: FDA 40, 1912, S. 67–96, hier S. 79 f. A. KÜHL, Die Dominikaner im deutschen Rheingebiet und im Elsaß während des dreizehnten Jahrhunderts. Diss. phil. Freiburg 1922 (masch.), S. 123 f.
- ²⁸ Vgl. Allgemeine deutsche Biographie 11, 1880, S. 509 ff. Regesta Episcoporum Constantiensium, Regesten der Bischöfe von Constanx von Bubulcus bis Thomas Berlower 517–1496, hg. v. d. Bad. Histor. Komm. Bd. 1, 1895, S. 167–196 Nr. 1444–1719. K. BOSL, Die Reichministerialität der Salier und Staufer, (Schriften der MGH, 10,2) 1951, S. 430–439, bes. S. 436.
- ²⁹ POINSIGNON (wie Anm. 19).
- ³⁰ H. FINKE, Die Freiburger Dominikaner und der Münsterbau, in: ZG Freib. 17, 1901, S. 153–160.
- ³¹ DOLD (wie Anm. 27); vgl. ferner DERS., Zur Wirtschaftsgeschichte des ehemaligen Dominikanerklosters zu Freiburg i. Br., in: ZG Freib. 26, 1910, S. 189–274.
- ³² FUB I Nr. 56.
- ³³ Wie einer Urkunde ihres Sohnes, des Grafen Konrad I. von 1238 zu entnehmen ist (FUB I Nr. 63).
- ³⁴ G. BONER, Das Predigerkloster in Basel von der Gründung bis zur Klosterreform 1233–1429, in: Basler Zs. für Geschichte und Altertumskunde 33, 1934, S. 225 Anm. 5.
- ³⁵ FUB I Nr. 49.
- ³⁶ Vgl. S. RIEZLER, Geschichte des Fürstlichen Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen bis zum Jahre 1509, 1883, S. 46–56. H. BÜTTNER, Eginon von Urach Freiburg, der Ahnherr des Hauses Fürstenberg (Veröff. aus dem Fürstl. Fürstenberg. Archiv 6) 1939, bes. S. 22–25.
- ³⁷ Vgl. RIEZLER (wie Anm. 36) S. 69–95, bes. S. 94. Zu dessen positivem Bild in der dominikanischen Ordenstradition vgl. P. FERRANDI, Legenda Sancti Dominici, hg. von M. H. LAURENT (MOPH 16) 1935, S. 241 f.
- ³⁸ Vgl. J. B. FREED, The Friars and German Society in the Thirteenth Century, 1977, S. 156.
- ³⁹ FUB I Nr. 58.
- ⁴⁰ FUB I Nr. 59.
- ⁴¹ FUB I Nr. 63, 1238 August 30. Dieses Privileg wurde noch dreimal erneuert: 1240 Sept. 23 (FUB I Nr. 69), 1241 Juni (FUB I Nr. 71), 1246 Juli 18 (FUB I Nr. 109).
- ⁴² s. oben S. 49.
- ⁴³ FUB I Nr. 63 S. 51 Zeile 3.
- ⁴⁴ Catalogus mortuorum (wie Anm. 19) S. 41: „V. P. Conradus N., olim prior Constantiensis, ... obit hic loci [!] et in choro nostro sepultus est 1239“.
- ⁴⁵ 1246 Okt. 20: FUB I Nr. 94.
- ⁴⁶ 1251 Juni 30: FUB I Nr. 121.
- ⁴⁷ 1253 Mai 13: FUB I Nr. 135.
- ⁴⁸ F. J. MONE (Hg.), Quellensammlung der badischen Geschichte, Bd. 3, 1863, S. 582.
- ⁴⁹ Zur Beschreibung der Baureste vgl. SAUER (wie Anm. 17) S. 113, 117 f. J. SCHLIPPE, Die drei großen Bettelordenskirchen in Freiburg, in: Freiburg im Mittelalter, hg. v. W. MÜLLER (Veröff. des Alem. Instituts 29) 1970, S. 118–120. Diese beiden Aufsätze enthalten auch Fotografien und Rekonstruktionszeichnungen von Kirche und Kreuzgang. Unveröffentlichte Fotografien dieser Baureste finden sich in den Bildarchiven des Augustinermuseums (Kasten 26), des Landesdenkmalamtes und des Stadtarchivs Freiburg. Vgl. außerdem die Hausgrundrisse der Häuser Unterlinden Nr. 9 und Predigerstraße Nr. 2–8 im Tiefbauamt der Stadt Freiburg, Hausentwässerungsakten, Predigerstraße Nr. 2–8, und Trümmergrundstücke, Unterlinden 9; eine Grundrißzeichnung des Predigerklosters um 1800 befindet sich im Universitätsarchiv Freiburg. An dieser Stelle seien Herrn Hensle (Stadtarchiv Freiburg) und Herrn P. Schmidt Thomé (Außenstelle Freiburg des Landesdenkmalamtes Baden Württemberg, Abt. Archäologie des Mittelalters) dafür gedankt, daß sie mir bei der Beschaffung der Fotografien und Hausgrundrisse sehr behilflich waren und diese mir bereitwillig zur Verfügung stellten.

- ⁵⁰ H. KONOW, Die Baukunst der Bettelorden am Oberrhein (Forschungen zur Geschichte der Kunst am Oberrhein VI) 1954, S. 45 Anm. 41. Siehe Abb. 3 7.
- ⁵¹ Siehe Abb. 3; vgl. KONOW (wie Anm. 50) S. 45 Anm. 41. SCHLIPPE (wie Anm. 49) s. 118 120: Beschreibung des Langhauses, S. 118 Abb. 3 a und 3 b: Rekonstruktionszeichnungen.
- ⁵² SCHLIPPE (wie Anm. 49) S. 119.
- ⁵³ Siehe Abb. 3 und 6. Vgl. SAUER (wie Anm. 17) S. 113. KONOW (wie Anm. 50) S. 45 Anm. 41. Beschreibung der Kapitelle des Münsters bei V. OSTENECK, Die romanischen Bauteile des Freiburger Münsters und ihre stilgeschichtlichen Voraussetzungen. Studien zur spätromanischen Baukunst am Oberrhein, 1973, S. 62 f. Zur Datierung vgl. ebd. S. 162 169.
- ⁵⁴ Vgl. ebd. S. 162 170, bes. S. 163. Zur Datierung der Arbeiten an den romanischen Bauteilen bis in die 30er Jahre des 13. Jh. und den Baubeginn des Ostjoche gegen 1235 vgl. ebd. S. 163 169, bes. S. 169.
- ⁵⁵ Ebd. S. 62 f.
- ⁵⁶ Chronik (wie Anm. 2) S. 1250: „Anno 1263 beatus Albertus Magnus rediens de Colonia propter alias reliquias conventu nostro donavit duo corpora ss. martyrium Candidae et Florinae ex societate S. Ursulae ex qua sancta societate a gratiosa domina Elisabetha de Westenburg non minus quam trecenta obtinuit corpora, prout expresse dicunt antiquissimae tabulae nostrae. Circa hoc tempus incepit beatus Albertus Magnus aedificium chori nostri ex lapide quadrato opere sumptuoso ad formam chori nostri Ratisbonensis et aliorum a se exstructorum.“
- ⁵⁷ Kopie dieses Bittschreibens: UA, Dominikanerakten Fasc. 3: Bausachen.
- ⁵⁸ Protocollum Conventus Friburgensis Brisgoiae, Handschrift im Generallandesarchiv Karlsruhe (= GLA), Abt. 65/11221 S. 6. Zur Datierung auf 1746 vgl. V. SACK, Ein Freiburger Einblattdruck des frühen 16. Jahrhunderts, in: ZBreisGV (Schau ins Land) 94/95, 1976/77, S. 235 Anm. 56.
- ⁵⁹ Die Gebweiler Chronik des Dominikaners Fr. Seraphin Dietler, hg. v. J. VON SCHLUMBERGER, 1898, S. 10.
- ⁶⁰ Vgl. FINKE (wie Anm. 30) S. 138 f.
- ⁶¹ Ebd. S. 138; KÜHL (wie Anm. 27) S. 124 f Anm. 6.
- ⁶² FINKE (wie Anm. 30) S. 129 141, bes. S. 139 ff.
- ⁶³ Vgl. ebd. S. 139 Anm. 3.
- ⁶⁴ Chronik (wie Anm. 2) S. 1252: „Anno 1281 reverendissimus dominus Cunradus episcopus Argentinensis, videns quod fratres nostri aedificium chori consummare non valeant, quia anno 1280 die 15 novembris optimus eorum benefactor beatus Albertus Magnus Coloniae migravit ex hoc saeculo, omnibus qui adiutrices porrexerint manus concessit quadraginta dierum indulgentias.“ Vgl. dazu die Vorgänge in Köln: In seinem Testament vermachte Albertus Magnus den Kölner Dominikanern eine Summe zum Bau des Chores, bereits Ende des 15. Jh. wird er als „optimus architectus“ des Chores bezeichnet. FINKE (wie Anm. 30) S. 138 f.
- ⁶⁵ Cronica des Johannes Meyer, Adelhausen Sammelband im Stadtarchiv Freiburg B I Nr. 107, fol 253. Vgl. E. KREBS, Albert der Große in Freiburg, in: ZG Freib. 46, 1935, S. 26 f.
- ⁶⁶ Chronik (wie Anm. 2) S. 1250, zitiert in Anm. 56. Vgl. Protokollbuch der Freiburger Augustiner eremiten (wie Anm. 58) S. 6. Sauer (wie Anm. 17) S. 116. H. CH. SCHEEBEN, Albert der Große. Zur Chronologie seines Lebens (Quellen und Forsch. zur Gesch. des Dominikanerordens in Deutschland 27) 1931, S. 75. Krebs (wie Anm. 65) S. 27.
- ⁶⁷ Chronik (wie Anm. 2) S. 1248: „Circa hoc tempus venit ad hunc nostrum conventum beatus Albertus Magnus concionatorem et lectorem agens, cuius cathedra scholastica ad huc exstat.“ Vgl. Protokollbuch der Freiburger Augustinereremiten (wie Anm. 58) S. 6. Marian, Austria sacra I, 1780, S. 215. POINSIGNON (wie Anm. 19) S. 5 f. KREBS (wie Anm. 65) S. 31.
- ⁶⁸ FUB I Nr. 339, 1281 Okt. 2. Vgl. dazu Chronik (wie Anm. 2) S. 1252, zitiert in Anm. 64.
- ⁶⁹ Chronik (wie Anm. 2) S. 1252: „Anno sequenti, qui fuit 1282, aedificium chori nostri ex toto fuit absolutum.“
- ⁷⁰ Vgl. SCHLIPPE (wie Anm. 49) S. 120 ff. Sauer (wie Anm. 17), S. 115, 143. KONOW (wie Anm. 50) S. 8.
- ⁷¹ s. oben S. 50, vgl. Anm. 44.
- ⁷² Vgl. SAUER (wie Anm. 17) S. 133 f.
- ⁷³ Ebd. S. 134
- ⁷⁴ Ebd. S. 143

- 75 Vgl. SCHLIPPE (wie Anm. 49) S. 122. Dank der Hilfe von Herrn Hensle (Stadtarchiv Freiburg) habe ich noch nach Abschluß des Manuskripts erfahren, daß beim Abbruch des Baureste einige der Kapitelle in einem Bauhof der Stadt Freiburg untergebracht wurden. Ein Kapitell befindet sich heute auf der Südterasse des Augustinermuseums.
- 76 Vgl. dazu F. GEIGES, Der mittelalterliche Fensterschmuck des Freiburger Münsters, in: ZBreisGV (Schau ins Land) 56 60, 1931/32, S. 313 330. R. BECKSMANN, Die architektonische Rahmung des hochgotischen Bildfensters. Untersuchungen zur oberrheinischen Glasmalerei von 1250 bis 1350, 1967, S. 75 80, 158 160. Die Kanzel befindet sich heute in der Kirche zu Hertzen bei Rheinfelden; vgl. dazu Sauer (wie Anm. 17), S. 135 138.
- 77 FUB I Nr. 63, 1238 August 30: „... infra muros civitatis Friburch circa portam Sancti Martini eisdem fratribus remisimus censum arearum illarum, quas iam possident, necnon et omnium, quas in posterum possidebunt de hiis, que site sunt inter duas ripas, inter quas habitant dicti fratres.“
- 78 Wie Anm. 19, S. 5.
- 79 Wie Anm. 30, S. 155.
- 80 Wie Anm. 17, S. 113.
- 81 H. FLAMM, Die Lage der ältesten Niederlassung der Prediger in Freiburg, in: ZG Freib. 26, 1910, S. 347 349.
- 82 GEIGES (wie Anm. 76) S. 329 f.
- 83 FUB I S. 49 Anm. 2 zu Nr. 63.
- 84 Kaiserstraße Nr. 111, Haus zum grünen Klee; H. FLAMM, Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br., Bd. 2: Häuserstand 1400 1806 (Veröff. aus dem Archiv der Stadt Freiburg 4) 1903, S. 140.
- 85 FUB I S. 50 Anm. 2 zu Nr. 63. Vgl. dazu E. HAMM, Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen in Südwestdeutschland (Veröff. d. Alemannischen Instituts 1) 1932, S. 35 Anm. 80. Zum Verlauf der Bäche bei Unterlinden siehe Abb. 2.
- 86 FUB I S. 50 Anm. 2 zu Nr. 63.
- 87 1244 Mai 28: FUB I Nr. 79.
- 88 FUB I Nr. 63 (1238), Nr. 69 (1240), Nr. 71 (1241), Nr. 109 (1248).
- 89 Die Franziskaner waren vor 1229 zunächst außerhalb der Stadtmauer angesiedelt und besaßen dort ein Oratorium, das vom Volk „Judensynagoge“ genannt wurde, da es ungeweiht war (FUB I Nr. 44, 1229 Februar 20). Nachdem für sie mit Almosengeldern 4 Hofstätten in der Innenstadt neben der Martinskapelle, die ihnen Graf Konrad I. 1246 schenkte, erworben wurden, errichteten sie dort ihr Kloster (FUB I Nr. 92, 1246 Mai 25). Vgl. dazu FLAMM (wie Anm. 81) S. 346 f. H. HANSJAKOB, St. Martin zu Freiburg als Kloster und Pfarrei, 1890, S. 4 f.
- 90 Vgl. Herrschaftsrechtsbuch, Stadtarchiv Freiburg E I A IVd 1, Bl. 22 29v, und FLAMM (wie Anm. 84) S. 184 (Merianstr. Nr. 10 22) und S. 266 (Unterlinden Nr. 1 9).
- 91 S. Abb. 1 und 2. Die Proportionen der Kirche sind in Abb. 1 nicht exakt wiedergegeben; der Chor ist breiter als das Langhaus und Langhaus und Chor sind in der Länge zu kurz geraten.
- 92 FUB I Nr. 63 (1238); vgl. Anm. 84 und oben S. 54.
- 93 Wie Anm. 89.
- 94 Vgl. B. NEIDIGER, Mendikanten zwischen Ordensideal und städtischer Realität. Untersuchungen zum wirtschaftlichen Verhalten der Bettelorden in Basel (Berliner Historische Studien 5 = Ordensstudien III) 1981, S. 140.
- 95 C. WITTMER, Les obituaires des Dominicains à Strasbourg, in: Arch. Frat. Praed. 20, 1950, S. 415.
- 96 Gesta Treverorum, hg. v. G. WAITZ, Monumenta Germaniae Historica, Scriptores 24, 1879, S. 399 f.
- 97 Catalogus mortuorum (wie Anm. 19) S. 41. KÜHL (wie Anm. 27) S. 131.
- 98 Catalogus mortuorum (wie Anm. 19) S. 41. Die Turner, deren Familienmitglieder Ende des 13. Jh. als Ritter und Edelknechte auftreten, waren neben der Familie Wolleb die führenden Bergbau unternehmer unter den Freiburger Familien. Vgl. dazu W. STÜLPNAGEL, Grundherrschaften und Grundbesitzer, in: Freiburg im Breisgau. Stadtkreis und Landkreis. Amtliche Kreisbeschreibung Bd. I, 1965, S. 309 f. H. NEHLSSEN, Die Freiburger Familie Snewlin (Veröff. aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br. 9) 1967, S. 85, 96. J. KINDLER VON KNOBLOCH, Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. I, 1898, S. 266 f. Zur Freiburger Bürgerfamilie „von Zähringen“ vgl. FUB I Nr. 60

- (1237), Nr. 66 (1239), Nr. 75 (1243), Nr. 83 (1245), Nr. 167 (1258); im 12. Jh. sind sowohl *nobiles viri de Zaringen* (Rotulus Sanpetrinus, hg. v. F. v. WEECH, in: FDA 15, 1882, S. 157, 161) als auch zähringische Ministerialien (Rotulus Sanpetrinus, S. 150, 151) bezeugt; vgl. ferner: A. KRIEGER, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, Bd. 2, 1905, Sp. 1529 f.
- ⁹⁹ Catalogus mortuorum (wie Anm. 19) S. 41. Die Familie von Tußlingen zählt zu den ältesten Freiburger Familien, die sich durch häufige Erwähnung in den Urkunden und umfangreichen Besitz von den übrigen Bewohnern Freiburgs abheben und deren Angehörige um die Mitte des 13. Jh. den Rittersiegel erwerben. Vgl. H. NEHLESEN, *Cives et milites de Friburg*, in: ZBreisGV (Schau ins Land) 84/85, 1966/67, S. 79 ff, 85 ff, 101 ff. STÜLPNAGEL (wie Anm. 98) S. 310. KINDLER VON KNOBLOCH (wie Anm. 98) S. 268 f.
- ¹⁰⁰ 1270 März 14: FUB I Nr. 232.
- ¹⁰¹ Chronik (wie Anm. 2) S. 1252. Zur Familie von Eschbach (Eschibach, Eschebach) vgl. KRIEGER (wie Anm. 98) Sp. 539 f. KINDLER VON KNOBLOCH (wie Anm. 98) S. 313 f.
- ¹⁰² Dominikaner treten als Zeugen auf in den Jahren: 1245 (FUB I Nr. 88), 1246 (FUB I Nr. 90), 1251 (FUB I Nr. 122), 1284 (FUB II Nr. 9), 1302 (Die Urkunden des Heiliggeistspitals zu Freiburg i. Br., hg v. A. POINSIGNON u. a. [Veröff. aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br. 1, 3 und 5] 1890 1927 [= USp] III Nr. 1796), 1308 (USp I Nr. 64), 1310 (FUB III Nr. 196), 1315 (FUB III Nr. 369), 1317 (FUB III Nr. 431), 1326 (USp I Nr. 193).
Mit einem Siegel: 1245 (FUB I Nr. 88), 1248 (FUB I Nr. 105), 1252 (FUB I Nr. 126), 1253 (FUB I Nr. 133), 1260 (FUB I Nr. 178), 1296 (FUB II Nr. 185), 1303 (FUB III Nr. 46).
Dominikaner als Schiedsrichter: 1296 im Streit zwischen Abt von Salem und Mechthild, Witwe des Basler Bürgers Johannes des Apothekers (FUB II Nr. 186); 1304 im Streit zwischen Propst und Konvent des Klosters Allerheiligen in Freiburg und den „*nobiles dominas Agnetem, Katherinam et Werndrudim sorores dictas de Munzingen*“ (FUB III Nr. 59); 1304 im Streit zwischen Predigerbruder Johannes von Haslach und dem Deutschordensbruder Rudolf Kuchli (FUB III Nr. 66); 1314 im Streit zwischen Kloster Tennenbach und Deutschordenshaus zu Freiburg (FUB III Nr. 316).
- ¹⁰³ 1264 August 28: FUB I Nr. 199.
- ¹⁰⁴ 1276 April 6: FUB I Nr. 289; vgl. Anm. 101.
- ¹⁰⁵ 1276 macht Rudolf von Üsenberg eine Schenkung an die Deutschordensherren in Freiburg „in der Prediere hüse“ (FUB I Nr. 299, 1276 November 14); 1283 vollzieht Johann von Stühlingen eine Schenkung an das Kloster Tennenbach „ze Friburg in der stat in der Bredeger capitel“ (FUB I Nr. 367, 1283 September 30).

Der Freiburger Oberhof und die Überlinger Appellation

Von
CLAUSDIETER SCHOTT

I. Rechtszug und Appellation

Der Freiburger Rat nimmt im Spätmittelalter eine beachtliche Stellung als südwestdeutsches Spruchkollegium ein. Die Stadt selbst rechnet zu ihrem Spruchbereich offiziell 32 Städte und Dörfer, die Freiburg „als iren oberhow“ anerkennen.¹ Freilich ist der Beginn der Freiburger Oberhofsaktivität nur spärlich dokumentiert. Spruchbriefe sind nach derzeitigem Kenntnisstand erst seit dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts überliefert. Besser unterrichtet sind wir über das allmähliche Erlöschen der Oberhofsaktivität. Dieses setzt im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts ein, im 16. Jahrhundert bleiben immer mehr Zugorte aus, schließlich bricht zu Beginn des 17. Jahrhunderts die Oberhofsbeziehung zu Freiburg endgültig ab. Das letzte Spruchgesuch geht beim Freiburger Rat 1628 aus Überlingen ein.

Das Verfahren am Freiburger Oberhof folgte den Regeln des Rechtszugs. Danach konnte ein einstimmig ergangenes Urteil eines Gerichts gar nicht erst nach Freiburg gezogen und überprüft werden. Nur bei Uneinigkeit der Schöffensbank, d. h. bei zweitem Spruch, konnte der unterliegende Teil verlangen, daß der Spruch der Mehrheit, das sogenannte Mehrererurteil, und das Erkenntnis der Minderheit, das sogenannte Minderurteil, dem Oberhof vorgelegt wurden. Der Freiburger Rat hatte dann lediglich das Mehr- oder Minderurteil zu bestätigen, eine abweichende dritte Entscheidung konnte er nicht treffen. Dieses Verfahren ist nur verständlich, wenn man darin bereits das Übergangsstadium vom älteren Einstimmigkeitsprinzip zum Mehrheitsprinzip sieht. Man konnte sich mit dem „Mehrheitsbeschluß“ abfinden, konnte aber auch die Uneinigkeit durch auswärtigen Spruch wieder ausräumen.²

Dieser Rechtszug bei zweitem Urteil hat sich im schwäbisch-alemannischen Bereich, obwohl zunächst keine Besonderheit dieser Landschaft, auffällig lange erhalten, so daß man mit einem gewissen Recht für das Spätmittelalter von einem alemannischen Rechtskreis sprechen kann.³ In anderen Rechtskreisen scheint es schon früh gelungen zu sein, den starren Rechtszug durch den Informationszug zu ersetzen. In diesem Fall wurde der Rechtsprechungsverlegenheit einer Schöffensbank dadurch abgeholfen, daß man es schon gar nicht zu einem zwiespältigen Urteil kommen ließ, sondern den Spruch selbst als Rechtsbelehrung beim Oberhof einholte. Auch im Freiburger Oberhofbereich finden sich Ansätze hierzu. Nur Ehingen ist es aber im Laufe des 15. Jahrhunderts gelungen, den Informationszug nach Freiburg durchzusetzen: „wenn ein rechtlicher span vor inen hangt, und die rät bi irn eiden erkennen, das si nit wissen urteil ze sprechen, so

schieben si die sach uf unns her gen fryburg, senden uns den gerichtshandel mit bitt, das wir inen ein urteil gebind.“⁴

Eine Sonderstellung im Verkehr mit dem Oberhof nahm auch Überlingen ein, das sich des Freiburger Rats als Appellationsinstanz bediente. Die Appellation war das „fortschrittlichste Rechtsmittel“, das dem römisch-kanonischen Prozeßrecht entstammte und daher ein wissenschaftliches Profil aufzuweisen hatte. Appellation und Rechtszug unterscheiden sich grundsätzlich: Beim Rechtszug — gleich ob in Form der Bestätigung bei gezeitem Urteil oder als Informationszug — wird vom Oberhof keine Gerichtsbarkeit wahrgenommen, sondern nur Spruchhilfe erteilt. Die Funktion des Richters als Verfahrensgaranten wird in keiner Weise berührt, allein Störungen bei der Rechtsfindung der Urteiler werden durch den Oberhof eliminiert. Der Oberhof ist also kein oberes Gericht, sondern lediglich Spruchkollegium, dessen Urteile vom Prozeßgericht unter eigener Autorität verkündet werden. Ganz anders bei der Appellation. Hier werden auf verschiedenen Ebenen nacheinander zum gleichen Gegenstand zwei jeweils durch Endurteile abgeschlossene Verfahren geführt, allerdings mit der Folge, daß das Urteil der zweiten und höheren Instanz letztlich maßgeblich ist. Bei der Appellation wird also im Unterschied zum Rechtszug in jeder Instanz Gerichtsbarkeit wahrgenommen, wobei das Appellationsgericht Obergericht ist und damit umfassende politische Befugnisse demonstriert.⁵

Mit diesen Hinweisen werden nicht nur institutionelle Unterschiede aufgezeigt, vielmehr geht es um grundsätzliche Fragen des Verständniswandels im Bereich der Gerichtsbarkeit. Im Hochmittelalter steht das gesellschaftliche Interesse an einer Konfliktbewältigung noch vor dem Gerechtigkeitsinteresse, und die „staatliche“ Leistung besteht darin, Gericht und Verfahren zur Verfügung zu stellen. Daraus erklärt sich, daß nur der Richterrolle, nicht aber der Urteilerbank politisches Gewicht zukommt. Erst das allmähliche Übergehen zu einer materiellen Rechtsprechung läßt die Erwartung reifen, daß sich die öffentliche Verantwortung auch auf diesen Bereich erstreckt. Damit kommt es zur Ausbildung von materiellen Kontrollinstanzen und schließlich zur Rezeption des Appellationsverfahrens, das sich außerdem als geeignetes Instrument der Territorialisierung erweist. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts setzt eine Ablösung des Rechtszugs durch die Appellation ein, wobei sich im Übergang der grundsätzliche Unterschied beider Institutionen verwischt.

Eine Appellation von Überlingen nach Freiburg ist erstmals 1466 belegt. Es stellt sich die Frage: Handelt es sich hier um den Beginn einer Appellation, sei es daß man früher den Rechtszug nach Freiburg nahm und nun zum Appellationsverfahren überwechselte, sei es daß man überhaupt erst jetzt die Beziehungen zum Freiburger Rat in Form der Appellation aufnahm, oder hat Überlingen schon immer — seit dem 13. Jahrhundert — nach Freiburg appelliert. Johanna Bastian hat sich dazu folgendermaßen geäußert:

Daß von Überlingen ursprünglich der Rechtszug in der bei den andern Orten üblichen Form nach Freiburg genommen worden, und erst später zur Appellation übergegangen worden ist, ist nicht gut anzunehmen. Denn in den Privilegien von 1275 und 1330 ist ausdrücklich von ‚appellare‘ und ‚appellatio‘ die Rede, so daß wenig Wahrscheinlichkeit besteht, daß statt der Appellation

der Rechtszug genommen wurde. Auch ist es bei der mittelalterlichen Traditionsgebundenheit besonders in Gerichtssachen unwahrscheinlich, daß man in Überlingen plötzlich vom Rechtszug zur Appellation übergegangen ist.⁶

Wolfgang Leiser hat sich dem angeschlossen, indem er ebenfalls die genannten Appellationsprivilegien von 1275 und 1330 als Beweis für eine seit langem bestehende Appellationsbeziehung nahm.⁷ Für den eigenen Untersuchungsbereich der Badischen Markgrafschaften stellte Leiser allerdings fest, daß dort Appellationen nicht vor der Mitte des 15. Jahrhunderts zu belegen sind.

II. Die ‚appellatio‘ des Überlinger Privilegs von 1275

Die an den Freiburger Rat ziehenden Orte sind in zwei Verzeichnissen des 15. Jahrhunderts aufgeführt. Im Jahre 1494 legte Dr. Ulrich Zasius als Stadtschreiber eine Entscheidungssammlung des Oberhofs, das „Zugurteilbuch“ an, das mit einer Liste der Zugorte eröffnet wird.⁸ Die Aufzählung der Zugorte beginnt sogleich mit Überlingen und mit dem beigetzten Vermerk: „appellirt her“, fährt mit Ehingen und der Notiz „het ein sondern bruch“ fort, es folgen kommentarlos die weiteren Städte, den Abschluß bilden die Dörfer. Hier ist augenscheinlich eine Ordnung eingehalten, wobei der gelehrte Verfasser Überlingen wegen seiner „juristischen“ Appellation an die Spitze gesetzt hat. Abgesehen von den aufgezeigten Ordnungskriterien hat sich aber Zasius an die Reihenfolge des zeitlich früheren „Roten Büchleins“ gehalten.⁹ Im „Roten Büchlein“ steht jedoch Überlingen ohne weiteren Zusatz an 21. Stelle. Auch Ehingen ist darin übrigens nicht abgesetzt, es ist der 23. Ort der Aufzählung. Sind nun aber die unterschiedlichen Einreihungen von Überlingen und Ehingen eher zufällig oder läßt sich aus der Abfolge des „Roten Büchleins“ schließen, daß erst nach dem dortigen Eintrag eine Verfahrensänderung eingetreten ist?

Die älteste Quelle für eine Überlinger Spruchbeziehung nach Freiburg stellt ein Privileg König Rudolfs vom 30. Juli 1275 dar. Es heißt dort:

... Item statuimus et pro iure volumus observari, quod quicumque civium de Überlingen ab ali qua appellat sententia, illam appellationem iuxta ius et statuta civitatis de Vriburg prosequetur, et quicquid sentenciatum fuerit a civibus de Vriburg, illud ratum a partibus est servandum.¹⁰

Diese Bestimmung wurde wiederholt in späteren Privilegienerteilungen inseriert, u. a. 1335 durch Ludwig d. Bayern, dessen Bestätigung im Freiburger Zugurteilbuch als Überlinger „Freyheit“ eingetragen ist.¹¹

In diesem Privileg werden freilich die Begriffe „appellare“ und „apellatio“ gebraucht. Gerade diese Terminologie hat aber nicht nur spätere Historiker, sondern auch schon die Juristen des 15. Jahrhunderts zu falschen Schlüssen verleitet. Tatsächlich handelt es sich hier um ein inzwischen erkanntes Übersetzungsproblem.¹² In der lateinischen Rechtssprache des Mittelalters wurden Rechtsbehelfe im weitesten Sinn und jeglicher Art mit „appellatio“ bezeichnet, ohne daß damit eine begriffliche Festlegung auf das spezifisch römisch-kanonische Institut der Appellation beabsichtigt gewesen wäre. Die gedankliche Kongruenz für eine solche Übersetzung besteht darin, daß bei der Appellation wie beim Rechtszug an anderer Stelle Recht gesprochen wurde. Sie trägt aber nicht dem Umstand Rech-

nung, daß beim Rechtszug im Gegensatz zur Appellation der Prozeß stets beim gleichen Gericht anhängig blieb. Der Ausdruck „*appellatio*“ für sich genommen, vermag also keinerlei Aufschluß über das Verfahren selbst zu geben. Dies ist auch der Grund dafür, daß das „*Appellationsprivileg*“ der Goldenen Bulle von 1356 für die Kurfürsten immer noch gewisse Interpretationsschwierigkeiten bereitet. Sobald jedoch ein Text Hinweise auf weitere Verfahrensschritte gibt, wird deutlich, daß mit „*appellatio*“ die Urteilsschelte, der Rechtszug oder ähnliches gemeint ist. Das gilt z. B. für ein Mandat Kaiser Heinrichs VI. von 1191—1194 zur Wormser „*appellacio*.“¹³

Oft erschließt sich der Text überhaupt erst dann, wenn eine deutsche Entsprechung vorliegt, welche die Abläufe konkreter beschreibt und daher aus der lateinischen Allerweltsterminologie heraustritt. Aus dem alemannischen Rechtsbereich lassen sich dafür die Hofrechte der Zürcher Großmünsterpropstei anführen. Die vor 1346 entstandene lateinische Formulierung einer „*appellatio*“ an den Kehlhof Fluntern lautet: „*Item ab aliis curtibus ecclesie in causis appellari debet in Fluntern et ab inde ad capitulum Thuricense.*“¹⁴

Die im 15. Jahrhundert aufgezeichnete Öffnung von Fluntern läßt in ihrem deutschen Wortlaut klar erkennen, daß es sich hier um den Rechtszug bei gezeimtem Urteil handelt:

*Item alle urteilen, so uf den vorgenannten miner herren höfen stössig werdent, die soll man us richten und usscheiden uf dem egenannten kelnhof ze Fluntren. Were ouch das die husgenossen umb ein Urteil stössig wurdin, so süllent si dieselben Urteil ziechen für min herren und das capitel, und sol ouch mit namen die Urteil vor denselben beliben.*¹⁵

Mit „*usscheiden*“ wird die Entscheidung für das Mehrer- oder Minderurteil beschrieben; schon ein Zürcher Ratsurteil vom Jahre 1307 bedient sich dieser Ausdrucksweise.¹⁶ Zürich hat übrigens für sein Stadtgericht gegen alle Versuche, die Appellation einzuführen, den Rechtszug an den Rat bis in die neueste Zeit beibehalten.¹⁷

Die lateinische Terminologie des Zürcher Großmünsters¹⁸ weist bemerkenswerte sprachliche Parallelen zum Freiburger Stadtrodel von 1218 auf, wo ebenfalls bei Vorliegen einer „*discordia*“ ein „*appellare*“ zugelassen wird. Die bekannte Bestimmung des Stadtrodels lautet:

*Si super aliqua sententia fuerit inter burgenses orta discordia, ita quod una pars illam vult tenere sententiam, alia vero non, ex XXIV consulibus duo, non simplices burgenses, super ea Coloniā appellabunt, si volunt; et si cum testimonio Coloniensium rerversi fuerint, quod vera sit sententia, pars contraria reddet eis expensam omnem, quam fecerunt. Si vero Coloniensium iudicio non obtinebunt sententiam, ipsi dampnum ferent et expensam.*¹⁹

Daß mit diesem Artikel nur der Rechtszug gemeint sein kann und nicht etwa eine Appellation im technischen Sinne, steht heute außer Diskussion. Die „*sententia*“ ist hier noch keine vom Richter ausgegebene Entscheidung, sondern ist als „*Urteil*“ im Sinne der älteren Rechtssprache lediglich ein Prozeßschritt.²⁰

Kehren wir zum Überlinger Privileg von 1275 zurück, so ist nach dem Gesagten nur noch festzustellen, daß die Formulierung des Privilegs eine Spruchbeziehung der Reichsstadt nach Freiburg zum Ausdruck bringen will, über das Verfahren selbst aber keinerlei Auskunft gibt. Mit dem unbestimmten, aber gebräuch-

lichen lateinischen Ausdruck „appellatio“ soll gewiß nur das herkömmliche und übliche Rechtszugverfahren umschrieben werden. Ebenso bedeutet der Ausdruck „sentencia“ nicht ein vom Richter verkündetes Urteil, sondern ein Schöffenerkenntnis, das mangels Einstimmigkeit den Fortgang des Prozesses ins Stocken geraten läßt. Gerade dieser Mangel soll aber durch auswärtigen Spruch behoben werden. Echte Appellationen im Sinne der römisch-kanonischen Prozeßdoktrin gibt es im weltlichen Bereich in Deutschland nicht vor dem 15. Jahrhundert, und es besteht auch für Überlingen kein Grund, das königliche Privileg von 1275 als Einführung des Appellationsverfahrens zu interpretieren.

III. Die ersten Überlinger Appellationen

Der früheste Aktenbeleg für eine eigentliche Appellationsbeziehung von Überlingen nach Freiburg stammt vom Jahre 1466. Hätte man sich nicht durch die Fehlinterpretation des Privilegs von 1275 den Weg verlegt, so bestünde kein Zweifel daran, daß es sich bei dem Antrag von 1466 überhaupt um das erste Appellationsgesuch an den Freiburger Rat handelt. Der Schriftwechsel ist bemerkenswert genug, um hier ausführlicher wiedergegeben zu werden. Etwa eine Woche nach Ostern trifft in Freiburg das folgende, durch Boten übermittelte Schreiben der Schwestern Echbegg nebst der Kopie eines Notariatsinstruments ein:

Fürsichtigen ersamen und wisen gnädigen lieben herren, unsern willig dienst und was wir guts vermugen sy üch von uns zuvor bereit. Gnädigen lieben herren, die benanten unser lieben huß wirt sind von unsern wegen vor den ersamen wisen burgermaister und raute zu Überlingen gegen Lentzen Vogt und Conraten Erlaholtz als vögten Johannesen und Thorotheen Hansen von Höwdorfs unsers änis säligen ledigen kinden als von sins verlaussen gutes wegen in recht gestanden, an dem end dann ain spruch von den von Überlingen geben ist, mit solichem spruch wir baid unsers änis verlassen guts halb schwarlich mainen beswärt sin und füro beswert werden möchten, darumb wir denn sölichen spruch als die beswärten uff usswisung der vorgeantanten von Überlingen fryhait für üch zogen haben alles nach usswisung diser copy ains instruments der zuehung, do wir üch hieby zusenden. Wann nun die fryhait, so die von Überlingen innhaben, als wir vermainen uff üch zû fürderung des rechten staut hierumb in ermanung als fürdrer des rechten, bitten wir üwer fürsichtigen wißhait, so flissigest wir yemer können und mugen durch gottes und des rechten willen, uch solichs rechten uff unsern zug anzenemen und rechtlich tag ze setzen und uns unserm widertail als sich gepürt uff unsern costen zu verkünden, des rechten fürderung nicht laussen beduren und üch hierinn zu bewisen, als uns an üch der gerechtikait halb nicht zwivelt zu bewisen, als wir üch sonder wol getruwen, das wöllen wir mit sampt unsern elichen husswirten umb üch verdienen und bittend üwer gütlich verschriben antwort by dem boten. Geben und mit unser vorgeantanten husswirten insigeln besigelt uff frytag vor dem sonntag Quasimodogeniti anno domini LXVI¹⁰.

Margareth Ächpigin, Waltzen Franken elich frow,
und Ursul Ächpigin, Gebhardt Dachers eliche frow²¹

In Freiburg war man über dieses Ansinnen einigermassen erstaunt, da hier von einer Appellationstätigkeit für auswärtige Orte nichts bekannt war. Dagegen erinnerte man daran, daß Überlingen bei gezweitem Urteil den Rechtszug nach Freiburg nehmen könne. Die Freiburger Antwort lautet:

Unser fruntlich groß bevor. Erbaren, lieben frowen. Als ir uns geschriben, üch und üwer hus wirt von wegen üwer einer urtheil beswert, von den ersamen, wysen aman und richter der statt

Überlingen ußgangen, ein copy einer appellazion an uns zögende zugesant und nach derselben von Überlingen fryhait, als ir vermainen, an uns gezogen, geappelliert und daby umb der ge rechtigkeit üch und üwern widerteil für uns tag zu setzen gebeten und angerüfft, haben wir ver nomen und sol nieman zwiveln, was wir der gerechtigkeit zu lieb wissen zu arbeiten, das wir darzu insonder geneigt weren, aber daß uns gezain sollicher appellatz und sach zu beladen oder üch beiden zichen einich tag, dieweil wir der obgen. von Überlingen fryheit und zog diser appel latz nach nit verstantlich underricht sint, zesetzen, mogen ir selbs wol vermercken, nit fug noch weg haben, nachdem wir wissen, die von Überlingen ir recht by uns in gezweyten urteilen mit unser volg zu entscheiden zunemen. Wo wir aber solichs frylichs zogs als ir melden gruntlich zögung oder underrichtung vernehmen wolten, wolten wir uns dem rechten zulieb und fürderung zulieb und fürderung aber bewysen, als sich denn heischen und gepüren würd. Datum mitwoch post Quasimodogeni.²²

Der Hinweis auf den Rechtszug bei gezwitem Urteil entstammt mit ziemlicher Sicherheit dem „Roten Büchlein“, das — wie schon ausgeführt — für Überlingen keinerlei Besonderheiten im Verfahren erwähnt. Es fällt auf, daß Freiburg keine konkreten Sprucherledigungen für Überlingen anführt. Dies läßt darauf schließen, daß man solche nicht zur Hand hatte. Ob Überlingen überhaupt jemals den Rechtszug nach Freiburg genommen hat oder ob man ihn in Form der Appellation jetzt erst entdeckte, muß angesichts der Quellenlage unentschieden bleiben. Die Freiburger Oberhofakten setzen erst mit Beginn des 15. Jahrhunderts ein; dabei findet sich vor 1466 kein Zugurteil für Überlingen. Wie das Appellationsgesuch von 1466 nach der zunächst abschlägigen Antwort weiter behandelt wurde, ist gleichfalls nicht mehr zu ermitteln. Es ist möglich, daß die Appellanten das Verfahren in Freiburg nicht mehr weiter verfolgten.

Wahrscheinlicher ist, daß man von Überlingen das „Appellationsprivileg“ nachweisen ließ und daß der Freiburger Rat darauf die Berufung annahm. Hierfür scheint die Tatsache zu sprechen, daß Freiburg im Jahre 1494 den lateinischen Wortlaut des Privilegs besitzt. Der Stadtschreiber Zasius mochte dieses bei der Einrichtung des Zugurteilbuches gefunden und unter der Überlinger Rubrik eingetragen haben.

Das Schreiben der Appellanten an den Freiburger Rat verwendet den Begriff „Appellation“ freilich nicht, sondern spricht nur von „Zug“. Jedoch abgesehen davon, daß von der auch jetzt wenig differenzierenden Terminologie kaum Aufschlüsse zu erwarten sind, ist aus der Behauptung einer Beschwerde sowie aus dem Verlangen nach einer Neuverhandlung der Charakter der Appellation ersichtlich. Kein Zweifel mehr läßt schließlich das beigefügte Appellationsinstrument, das von einem Konstanzer Notar nach allen Regeln der Notariatskunst ausgestellt ist:

In gottes namen amen, von siner geburt vierzehnhundert sechs und sechtzig, der vierzehenden Römer zinszal genant indicio, by regirung des aller hailigsten in gott, vatters und herren, hern Pauls, von göttlicher fürsichtigkait babste des andern im andern jare uff den ain und zwanzigsten tag des monats mertzen umb die andere stund nach mittag zu Costentz in der statt und inn Conrat Aulbrechts des statt schribers huse und in der grossen stuben vor mir offen notarien und den nachgeschriben gezogen sind personlich erschienen die fromen Waltz Franck von Überlingen und Gebhart Dacher von Costentz und erzögten alda ain appellation uff ainer pabirin kartn geschriben und appellierten nach inhalt der selben appellacion von ainem, als sy mainen, gehaißen untogentlichen und unbillichen ortal inen durch die fürsichtigen und wysen aman und ortal sprecher zu Überlingen in der sach und spenne zwüschen in denselben Waltzen Francken und

Gebhart Dacher an ainem als von wegen irer elichen frowen und Lentzen Vogt und Conraten Erlaholtz als pflergeren und vogten Johannsen und Dorothea, Hannsen von Höwdorffs seligen ledigen Kinden an andern tail umb sachen in solicher appelacion begriffen, ufferstanden, gegeben und gesprochen, ouch von allem dem das durch die selben amann und urtalsprecher wider sy ergangen ist oder in künftigem ergen wurde als unrechten und unbilligen und untugenlich für die fürsichtigen ersamen und wysen ainen burgermaister und raute zu Friburg im Brysgow als vrier sy dann solich ziehen und apelieren nach innhalt der von Überlingen fryhait, aids und eren halb, als ir burger thon kunden und das macht zetond hetten und begerten darumb ainst, anderst und zum dritten male antwurt und zug ains briefs zu latin genant apostolos, ob yeman were der inn die geben sölt oder möcht und besonder von mir dem nottarien als ainer offnen person instrument ains oder mer und gezugknis brieve sollichs des ziechens und apelierens und bezügten auch solich ir beruffen zuverkumen und ze vollfüren nach recht. Und daß sy die inzit des rechten mindern mernen und enndern und alles das gern mochten, das ziechern, beruffern und appellieren von recht oder gewonhait geburt. Und sind dise ding beschehen uff den tag, monat, stund und an der statt wie vor staut in Mentzer provintz in gegenwirtikait der vesten und fromen Ludwigs Montprants sesshaft zu Spiegelberg und Burckharts Schnider sesshaft zu Pfin als zeugen hierzu berufft und erfordert. Und lut der vorgemelt apellacion zedel von wort zu wort also²³

Es folgt die Erklärung der Appellation sowie die Darstellung des Sach- und Streitstandes. Bei dieser notariellen Einlegung der Appellation handelt es sich um eine gemeinrechtlich anerkannte, durch die Reichsnotarordnung von 1512 bestätigte Form, die höhere Instanz wirksam anzurufen. Diese blieb im Verfahren von Überlingen nach Freiburg bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts üblich, und erst dann wurde auch die einfachere und verbreitetere Form der Einlegung beim *Judex a quo* gebräuchlich. Die im Notariatsinstrument von 1466 enthaltene Schilderung des bisherigen Prozeßverlaufs verdient noch weitere Aufmerksamkeit, da sich auch darin Hinweise für die Erstmaligkeit der Appellation nach Freiburg finden lassen. Der Bericht über den Verfahrenshergang lautet:

So haben sich die richter des stattgerichts zñ Überlingen erkennt, das die kind uns baiden und unsern wibern umb solich vodrung nicht schuldig sin söllen zu antwurten. Und nachdem wir von unsern husfrowen wegen gemaint hand und noch mainen, wir syen mit sölicher ortal beschwert und füro witter möchten beschweret werden, so haben wir vor raut die mainung laußen reden, wie wir nach allem herkomen der sach mit solicher ortal syen beswert. Nun vernemen wir, das ir statt in solicher mauß gefrigt were, ob ain burger mainte beswert sin, das er dan die sach und die beswerten ortal für ain raut gen Friburg im Brysgow ziehen möcht. Wer es nun nit unzimlich zu begeren, so begerten wir die frihait zuverhern damit wir nach der innhalt die ding möchten verhandlen, möcht aber das nit sin, do stunden wir da als ir burger und zugen und apelierten von der ortal als gen Friburg, ob es anders dann ir fryhait innhielt. Und wie wir das uff innhalt solicher ir frihait eren halb möchten ton, sölten und möchten wir das aber nit ton, so wölten wir ungeren wider das, so wir hetten geschworen ton, ist uns an dem beschluß geantwurt, man wölte des ingedenk sin und nicht besonders ist uns by dem aide gebotten, was wir der kind gut inn oder zu recht gelait haben, das wir das der kind pflerger zu irn handen antwurten und volgen laußen sollen, ob inn nun solich gebott uff unser ziechung und nach gestalt der sach zimlich sig gewesen oder nit, lausen wir sin, als es dann ist. Wann wir aber mainen beschwert sin und füro beschwert werden möchten, darum anstatt und innamen unser selbs und der vorgenannt unser husfrowen so ziechen beruffen und apelieren wir von dem yetzgemelten stattgericht. . . nach innhalt unser herren und fründ von Überlingen frihait aids und ern halb, als ir burger tun mugen als beswert für . . . burgermaister und raute der statt zu Fryburg. . .

Der Prozeß war also vor dem Überlinger Stadtgericht anhängig gewesen und war dort zu Ungunsten der Schwestern Echbegg entschieden worden. Die Unter-

legenen fühlten sich durch diesen Spruch beschwert und gelangten an den Rat, um eine Korrektur in ihrem Sinne herbeizuführen. Das konnte nur im Wege der Appellation geschehen. Hier scheint es aber Schwierigkeiten gegeben zu haben, deren Grund darin bestehen dürfte, daß die innerstädtische Gerichtsorganisation für eine Instanzenzüge bedingende Appellation noch nicht genügend eingerichtet war. Das ältere deutsche Verfahren war ein einstufiger Prozeß, der nur vor ausgegebenem Spruch, danach aber eine Überprüfung nicht mehr zuließ. In Überlingen gab es im Jahre 1466 ein Unterstadtgericht und ein Oberstadtgericht, denen beiden der Amann als Richter vorsah. Daneben nahm der Rat Rechtssprechungs-funktion wahr, an ihn konnten auch Prozesse vom Untergericht geschoben werden.²⁴ Den Parteien dürfte wie in Zürich der Rechtszug bei gezweitem Spruch offengestanden sein. Mit dem Aufkommen der Appellation erinnerte man sich aber nicht nur an die Möglichkeit einer „appellatio“ nach Freiburg, sondern sah sich auch gezwungen, das Verhältnis der innerstädtischen Gerichte in ihrer Zuordnung klarzustellen. Während nämlich zunächst vom Ober- wie vom Unterstadtgericht unmittelbar nach Freiburg appelliert wurde, traf man in Überlingen im Jahre 1510 die Regelung, „... das hinfür am undren stattgericht niemans kain züg erkennt noch geben werden, sonder sollen die richter nach gestalt der sach für und für richten. Wer aber vermainte, mit der urtail beschwert zü sein, der möcht die für das ober stattgericht ziehen.“²⁵ Die Appellation hatte sich nun auch innerstädtisch durchgesetzt und war durch Klarstellung der Instanzenzüge geordnet.

Das Problem, wie der Überlinger Rat 1466 eine Appellation gegen ein Urteil des Stadtgerichts zu behandeln hatte, wurde also damit ausgeräumt, daß man sich auf die „appellatio“ nach Freiburg besann und diese in einer neuen Form zum Leben erweckte. Die Auskunft dürfte mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Rat selbst oder aus der Stadtkanzlei gekommen sein, wo das Privileg allein verfügbar war. Der Überlinger Stadtschreiber Conrad Glarner war nicht nur rechtskundig, sondern auch erfahren im Umgang mit Prozessen und Appellationen.²⁶ 1459 erteilten ihm Bürgermeister und Rat Vollmacht, die Stadt vor dem kaiserlichen Kammergericht zu vertreten, nachdem ein Austrag vor dem Kardinalbischof von Augsburg erfolglos geblieben war.²⁷ Mit der Mitteilung des Privilegs an die appellationswillige Partei hatte es allerdings noch nicht sein Bewenden. Die weiteren Erklärungen zeigen, daß man noch recht unsicher in der Handhabung einer Berufung nach Freiburg war. Die Appellanten waren darauf bedacht, durch die Einlegung des Rechtsmittels in keiner Weise beim Überlinger Rat Anstoß zu erregen. Tatsächlich waren sie ja durch ihren Bürgereid gehindert, einen Mitbürger vor einem fremden Gericht zu belangen. Das um 1400 erlassene Stadtrecht enthielt dazu die folgende Bestimmung:

Es sol ouch kain unser burger kainen andern unsern burger nit laden noch bekumben mit kainen frömden gerichtun unb kain sach, än urlob aines rātes; wer daz bricht, der riht der statt 5 pfd.²⁸

Diese Regelung tat dem Rechtszug alter Form nach Freiburg keinen Abbruch, da der Spruch des Oberhofs keinen Eingriff in die Gerichtsbarkeit darstellte. Etwas anderes galt freilich dann, wenn man die „appellatio“ des Privilegs von

1275 als eigentliche Appellation verstand. Bei dieser Betrachtungsweise mußten sich die Appellanten absichern, daß sie nicht als Eidbrüchige bußfällig wurden. Die vorsichtig vorgenommenen Abklärungen machen augenfällig, daß man neue Verfahrenswege beschritt und etwaige Risiken ausschließen wollte. Später bedurfte es solcher Ausführungen und Vorbehalte nicht mehr. Unsicherheit von Seiten des Rats zeigt schließlich auch die Behandlung der für das Appellationsverfahren kennzeichnenden aufschiebenden Wirkung hinsichtlich des angefochtenen Urteils. Die Appellanten weisen auf die Möglichkeit einer Verletzung des Suspensivprinzips hin, lassen aber diese Frage im weiteren auf sich beruhen.

Mit dem Fall Echbegg gegen Heudorfs Kinder vom Jahre 1466 war nun aber das Appellationsverfahren von Überlingen nach Freiburg keineswegs etabliert. Im Jahre 1473 wiederholte sich der Vorgang. Ein Überlinger Bürger brachte wiederum in Freiburg eine Appellation ein, und hier war man wie sieben Jahre vorher überrascht und wußte lediglich von einem Rechtszug. Man schrieb an den Rat der Bodenseestadt:

Uns hat Martin Köpperli fürbracht ein instrument einer appellation von einer urteil, damit er meint beswert sin, an uns getan und sind angerüfft, darinn als sich gebürt fürzufaren. Nu ist war, das ir wie ander stett und merckt uwer recht hie suchen, das geschicht gemeinlich in der gestalt, wann zwo urteilen ein mer und minder gevallen, das die verslossen her geschickt werden, von uns der einen zu volgen. Ist aber uwer statt recht fryheit, herkomen und will, das das geschee durch den weg der berüffung, das wöllen uns in geschrift wissen lassen, so sind wir willig, solich sachen an uns ze nemen, tag zu setzen und den dingen gebürlich nachzugeen, denn wo rinn wir üch möchten fruntschaft erzeigen, das wölten wir gern tün.²⁹

Auch das Antwortschreiben des Überlinger Rats ging nicht auf das frühere Berufungsbegehren ein, sondern bemühte sich lediglich, dem Auskunftsbegehren Freiburgs zu entsprechen:

Uwer schriben uff anpringen users burgers Martin Köpperlins, wysere diß briefs, in anzöngung eins instruments einer appellacion von einer urtail, damit er meynt beswert sin, an uch getan und syen angerüfft darinne, als sich gepürt, fürzufaren, und mit wyter meldung üwers schribens damit uns zü erkennen gebend, das wir wie ander stett und merckt unser recht by üch süchen, das geschee gamainlich in der gestalt, wann zwo urtailn ein mer und minder gevallen, das die verslossen zü üch geschickt werden, von üch der einen zü volgen, haben wir das mitsampt merer meldung üwers briefs verstanden. Und damit üwer wisheit unser statt frihait der apellacion nach bericht werd, so senden wir üch der selben frihait ein abgeschrift mit begriffenlich worten des artickels under anderm unser loplichen frihait begriffen. Und wann an der sache des gedachten users burgers in dem gerichtshandel, als uns nicht wissen, dehain minder urtail ergangen ist, so weyst die selb üwer wisheit sich üwer und unser frihait nach darinne aller gepürlichkeit uns ungezwifelt zehandeln.

Die übersandte Abschrift des Privilegs ist erhalten. Das Dokument ist insofern bemerkenswert, als es nicht den originalen lateinischen Text enthält, sondern eine deutsche Übersetzung liefert. Diese aber lautet:

Item Wir setzen und wöllen, das für ein recht gehalten werden, welcher bürger von Überlingen von eynicher urtail appelliert, das er die appellacion nach dem rechten und statuten der statt Fryburg nachvolge, und was das geurteilt wirdet von den burgern von Friburg, das ist von den parthyen vestentlich zehalten.

Hier ist also „appellare/appellatio“ mit den juristischen Fachbegriffen „appellieren/Appellation“ übersetzt und nicht mit den weniger festgelegten deutschen

Ausdrücken „ziehen/Zug“ oder auch „berufen/Berufung“. Mit dieser Sprachregelung hatte man in Freiburg, wo man an der Authentizität der deutschen Fassung nicht zweifelte, endgültig die Bereitschaft zum Tätigwerden als Appellationsinstanz erwirkt. Seitdem wurden ohne weitere Anstände alle Appellationsbegehren aus Überlingen angenommen und behandelt. Als Zasius 1494 das Zugurteilbuch anlegte und dabei Überlingens Sonderstellung vermerkte, konnte man bereits auf eine feste Praxis zurückblicken.

Fragt man, warum sich Freiburg 1473 nicht an das Appellationsgesuch von 1466 erinnerte, so braucht nach einer Erklärung nicht lange gesucht zu werden. Noch im Jahre 1466, wenige Monate nach der Korrespondenz zwischen Überlingen und Freiburg, verstarb der Freiburger Stadtschreiber Marquard Duracher,³⁰ der mit ziemlicher Sicherheit mit der Bearbeitung des Falles betraut gewesen war. Auch ließ die Aktenführung des Oberhofs sehr zu wünschen übrig. Als 1495 mit Ehingen ebenfalls Unstimmigkeiten wegen des Rechtszugs zu klären waren, mußte man in Freiburg eingestehen, „das unsers ietzigen statschreibers vorfar villicht nit so groß acht gehept hat sölich geschäft zu samem ze behalten dann not war.“³¹ Daß auch Überlingen nicht auf den früheren Vorgang zurückkam, dürfte sich ebenfalls aus einem Wechsel des Stadtschreibers erklären. 1466 hatte das Amt noch Conrad Glarner inne, der später Überlingen verließ und 1473 auch sein Bürgerrecht aufgab. Seit 1470 erscheint als Stadtschreiber Johannes Necker, der bereits 1467 das Bürgerrecht erworben hatte.³² In Freiburg wie in Überlingen fehlte es also an der Kontinuität an verantwortlicher Stelle.

IV. Die weltliche Appellation im Bodenseeraum

Das Institut der Appellation wurde von der mittelalterlichen Kirche und der Jurisprudenz aus dem römischen Textmaterial gehoben und zu einem Rechtsmittel des kanonischen Rechts weiterentwickelt und dann im Verhältnis zum Papst als dem höchsten Richter der Christenheit praktiziert. Von Rom wurde die Appellation meist in der Weise gehandhabt, daß das Verfahren im Wege der Delegation an einheimische geistliche Würdenträger wieder in Ortsnähe der Parteien gerückt und dort abgewickelt wurde.³³ Nach ihrem ganzen Charakter war die Appellation zwar kein außergewöhnliches, aber doch auch kein alltägliches Rechtsmittel. Der weitgespannte Geltungsbereich des Kirchenrechts und die entsprechende Kompetenz der kirchlichen Gerichtsbarkeit ließen auch weltliche Personen und Institutionen die Bekanntschaft mit dieser Form einer oberinstanzlichen Überprüfung eines Rechtsstreits machen. So war man auch in Überlingen mit der Appellation an den Heiligen Stuhl vertraut und machte davon Gebrauch. 1333 erklären Bürgermeister und Rat von Überlingen, daß sie gegen eine Entscheidung des Abtes von Himmelspforte „gen Rom an unsern hailgen vatter bapst Bonifatien recht und redlich geappelliert und ainen zug getan habend.“³⁴

War die Appellation zwar bekannt und hat man sich ihrer auch bedient, so hatte sie doch im Rahmen der weltlichen Gerichtsbarkeit vor dem 15. Jahrhundert in Deutschland — von Ausnahmen abgesehen — keinen eigentlichen Platz. Erst mit der Rezeption des römisch-kanonischen Prozesses, die sich in Oberitalien

schon im Mittelalter vollzogen hatte, fand auch die Prozeßkontrolle an höherer Stelle allmählich nördlich der Alpen Eingang, zumal sich diese zunehmend als Instrument einer territorialen Strukturierung bewährte. Es sind also zwei Kräfte, die der Appellation Eingang verschafften: einerseits ein gewandeltes politisches Organisationsdenken, andererseits ein von einem sich ausbreitenden Juristenstand getragenes Ordnungsdenken, das seine Maßstäblichkeit aus der oberitalienischen Rechtsrationalität bezog. Meist war es zunächst nur die rechtsgeschäftliche oder prozessuale Form, die vermittelt wurde und an die sich sachliche Anpassungen dann erst anschlossen. Diese Bedeutung der Formulierung ließ jenen Stand zum Träger einer neuen Begrifflichkeit werden, dem der Umgang mit Urkunden, Büchern und Akten beruflich anvertraut war, den Schreiber- und Notarstand. Man wird daher die Rolle, die das Notariat bei der Rezeption des Appellationsverfahrens spielte, nicht gering veranschlagen dürfen. Wo es darum ging, sich über die Art und Weise einer Berufungseinlegung zu informieren, wird man zunächst die Auskunft des formverfahrens Notars eingeholt haben, der dann aus seinem Formularbuch ein Appellationsinstrument anzubieten hatte. Dies war vor allem dann der Fall, wenn das zu rügende Gericht mit den Appellationsformalien noch gar nicht vertraut war, so daß eine außergerichtliche Erklärung der Appellation sich anbot. Man wird daher nicht fehl gehen, wenn man für die Anfänge der Appellation den Weg zum Notar nachgeht und dabei seine Aufmerksamkeit den geistlichen Mittelpunkten zuwendet, wo sich das Notariatswesen konzentrierte.

Macht man mit dem Überlinger Fall die Probe aufs Exempel, so ist zunächst festzustellen, daß die Reichsstadt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine angesehene und von weit her besuchte Lateinschule hatte, die vom Notar Jürg Schwigger geleitet wurde.³⁵ Damit soll zunächst nur gesagt sein, daß hier von vornherein eine gewisse Bereitschaft für die Begriffswelt des römisch-kanonischen Rechts vorausgesetzt werden darf. Auch das Stadtschreiberamt war zu dieser Zeit in fachkundigen Händen. Daß Conrad Glarner juristisch versiert sein mußte, wurde bereits erwähnt. Von seinem Nachfolger Johannes Necker hat das erst recht zu gelten. Necker hatte zu Paris studiert und war praktizierender päpstlicher und kaiserlicher Notar.³⁶ Bei beiden Stadtschreibern wird man annehmen können, daß sie gutgläubig die „appellatio“ der mittelalterlichen Rechtssprache entsprechend ihrem Begriffshorizont und ihrer Standeskunst im Sinne einer Appellation des gemeinrechtlichen Prozesses verstanden.

Das Überlingen nahe gelegene geistliche Zentrum war Konstanz, dessen Kurie der eigentliche berufliche Sammelpunkt für die Notare war. In der Bischofsstadt war es ein Leichtes, über Prozeßgänge Rat zu holen und sich mit den erforderlichen Formalien ausstatten zu lassen. Daß aber von dieser Seite jede Art einer Berufung als Appellation des römisch-kanonischen Prozeßrechts gedeutet wurde, versteht sich fast von selbst. Ein Verfahren, das nicht durch stetige Übung seine hergebrachte Struktur bewahrte, mußte mit einer gewissen Zwangsläufigkeit in die Amtsstube eines Notars führen, unter dessen Schreiberhand es die Gestalt einer Appellation annahm. So auch im Fall der Überlinger Appellation vom Jahre 1466 an den Freiburger Rat, wobei noch besonders ins Gewicht fällt, daß die eine Appellantin zu Konstanz ansässig war.

Konzipient und Urkundsperson der ersten Überlinger Appellation war „Hanns Plenninger von Ulm, von kaiserlichem gewalte ain offner schriber und nottarii“. Plenninger oder Blenninger ist gewiß den bekannteren und viel beanspruchten Konstanzer Notaren zuzurechnen, der sich auch in den Diensten der Stadt bewährte und schließlich im Jahre 1504 Konstanzer Stadtschreiber wurde.³⁷ Er beurkundet 1475 im Konstanzer Bistumsstreit eine Appellation der Stadt an den Papst und 1476 in gleicher Sache eine weitere Appellation wiederum an den Papst.³⁸ Die Abfassung von Appellationsinstrumenten erscheint überhaupt in Plenningers Notariatspraxis bereits als gewöhnlicher Geschäftsanfall. 1469 beurkundet er eine „appellation und berufung“ der Konstanzer Eheleute Hans Blanck und Margareth Amann in deren Rechtsstreit mit Jakob Bächler gegen ein vor nicht länger als zehn Tagen ergangenes Urteil von Amann und Richter des Gerichts zu Mühlheim an „Hansfriedrich von Krenckingen, freyherren und lantrichter in Thurgow und die ortalprecher desselben lantgerichts.“³⁹ Im Jahre 1478 erklären vor dem Notar Johannes Plenninger die Pfleger des Heilig-Geist-Spitals Konstanz ihre Appellation an das Kaiserliche Kammergericht gegen ein im Streit mit der Sipplinger „gepursami“ ergangenes Urteil des Hofgerichts Rottweil.⁴⁰ 1484 findet sich ein weiteres Notariatsinstrument Plenningers, das wiederum eine Appellation an das Landgericht im Thurgau zum Inhalt hat:⁴¹ Junker Hartmann Heruss aus Mammern ist in seinem Rechtsstreit mit Hans Friermut von Wigoltingen unterlegen und hat zunächst beabsichtigt, gegen das Urteil des Gerichts zu Wigoltingen den „Zug“ zu nehmen: „die (urteil) er nun zogen hab gen Pfin in den kelnhofe, an dem selben end er sinen zug vollfirt hett, so hab im junckher Michel von Landenberg gesumpt und im die ortalbrief nit wöllen besiglen.“ Junker Hartmann appelliert jetzt an das Landgericht im Thurgau.

Notariell eingelegte Appellationen an das Landgericht im Thurgau sind auch von anderer Hand bezeugt. 1446 beurkundet Johann Sporer, „clericus Basiliensis publica imperiali auctoritate et curie Constantiensis collateralis notarius juratus“, eine Appellation des Johann Lienhart in dessen Prozeß gegen Benz am Bühel gegen einen Spruch des Gerichts zu Altnau:⁴²

Wann ich nun und min rechtikeit durch sölich unredlich, unkrefftig und unbillich ortal und rechtspruch wider alle ordnung geschribens und ungeschribens rechten beswärt bin, darumb so appellier und beruff ich egenanter Hans Lienhart mich und zuch die sach mit diser geschriff von der vorgemelter unredlichen und unordentlichen ortal und rechtspruch und von aller unge rechtikeit und beschwörung, die man daruß ziehen, finden und schöpfen mag . . . an das lant gericht gelegen in dem Thürgow und die richter desselben gericht als an das obergericht des egenanten gerichtz und der richter zu Altnow und bit und ervordere ainist und zu dem ersten flißlich und ernstlich und zu dem andern mal nach ernstlicher und zu dem dritten mal aller ernstlichest mir ze geben glöbniß brief genant zu latin apostolos, ob ieman hie sig der mir sem lich brief geben mug oder sölli.

Auch Sporer gehört zu den renommierten Notaren, dessen Tätigkeit von außerordentlichen Fähigkeiten zeugt.⁴³ Er ist 1435—1468 als Kollateralnotar in festen Diensten der bischöflichen Verwaltung, 1463—1471 amtet er auch als Notar des Domkapitels. 1451 stellt Sporer für Rottweil einen Apostelbrief in einem Appellationsverfahren aus.⁴⁴

Wie war es möglich, daß gerade das Landgericht im Thurgau, das sich im übrigen dem gemeinrechtlichen Prozeß wenig zugänglich zeigte, als regelrechte Appellationsinstanz angerufen werden konnte. Hier zeigt sich am Modellfall das Zusammenwirken von juristischer Doktrin und politischer Schwerkraftbildung. Nachdem die Stadt Konstanz 1417 das Landgericht pfandweise erworben hatte, war es ihr Bestreben, dieses als Instrument ihrer Territorialpolitik im Thurgau einzusetzen, eine Rechnung, die mit dem Einrücken der Eidgenossen für die Stadt allerdings nicht mehr aufging. Immerhin gelang es, das Landgericht über den hergebrachten Rechtszügen bei gezeitem Urteil als Appellationsinstanz zu etablieren und Ansätze einer grundherrschaftlichen Berufung zu absorbieren. So hatte die Öffnung von Wigoltingen 1403 noch bestimmt, daß „die minder hand wie von alter herkommen“ den Rechtszug nehmen soll bis schließlich an „die rechte oberhand“, den Konstanzer Dompropst: „darby soll es dann blyben ohne ferner wägen und appellieren.“⁴⁵ Einige Jahrzehnte später ist jedoch das Landgericht das zentrale Appellationsgericht des Thurgaus. Die 1474 aufgezeichnete Öffnung von Weinfeld, das Gemeinbesitz der Stadt Konstanz und der Familie Kornfeil war, zeigt den erreichten Zustand. Es heißt dort: „Item welcher zu W. mit einer urthel vermeint beschwert zu sein, der mag die für das landgericht im Thurgau ziehen und die lassen erklären.“⁴⁶

Schon diese Beispiele lassen erkennen, daß unter notarieller Mitwirkung gegen Mitte des 15. Jahrhunderts die Nachrichten über weltliche Appellationen im Bodenseeraum auffallend zunehmen. Als Berufungsinstanz werden die nächste Obrigkeit und der Kaiser angerufen. 1447 beurkundet der Konstanzer Notar Johannes Link von Grüningen in einem Erbstreit eine Appellation von Konstanzer Bürgern gegen ein Urteil des Hofgerichts Rottweil an den römischen Kaiser.⁴⁷ Mitunterzeichner des Instruments ist der Notar Ulrich Mollitoris. Dieser ist 1455 Urkundsperson eines Appellationsinstruments, durch welches Ulrich im Hof und andere gegen ein Urteil des Konstanzer Rats an den Kaiser appellieren.⁴⁸ Auch Überlingen erscheint unter den Beteiligten: 1469 fertigt der Konstanzer Notar Michael Schriber von Meersburg ein Appellationsinstrument für Claus Ulrich von Stad an, der in einem Rechtsstreit mit Bürgermeister und Rat von Überlingen gegen ein Konstanzer Ratsurteil an den Kaiser und das Kaiserliche Kammergericht appelliert.⁴⁹ Ebenfalls 1469 beurkundet der Konstanzer Notar Nikolaus Vögelli die Appellation einer Schaffhauser Bürgerin gegen ein Urteil des Konstanzer Rats an den Bischof.⁵⁰

Die Gerichtsbarkeit hat sich in diesem Zeitraum mehr oder weniger reibungslos auf das neue Rechtsmittel eingestellt. Formgerechte Appellationen „an die oberen hände“ sind nun auf allen Ebenen, auch bei unteren Gerichten anzutreffen. Daneben finden sich noch eine geraume Zeit die herkömmlichen Rechtsmittel des Zugs bei gezeitem Urteil, des Zugs zur Spruchauskunft, des Schiebens auf die obere Hand sowie Zwischen- und Übergangsformen.⁵¹ Daß aber immerhin noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts Verständigungsschwierigkeiten auftreten konnten, mag der folgende Fall zeigen: 1495 verklagte Ulrich Gaudenz von Sipplingen Ammann und Richter daselbst vor dem Hofgericht Rottweil auf Schadenersatz und Erteilung eines Urteils- und Apostelbriefes.⁵² Als Begründung führte der Klä-

ger aus, er habe sich gegen ein Urteil des Sipplinger Gerichts „mit lebendiger stimm öffentlich vor gericht für den obgenannten unsern aller gnädigsten herrn den römischen kunig berufft und geappelliert“, er habe jedoch bislang kein Urteil mit der gewünschten Berufungsbestätigung erhalten. Das beklagte Gericht ließ darauf entgegnen, man habe zu Überlingen den Urteilsbrief anfertigen lassen: „so Ulrich Gaudentz darinn sin berufung nit funden, die sy auch irem pruch und herkommen darinn nit zu stellen schuldig, hätte er denselbigen nit annemen wöllen“. Der Kläger wiederholte darauf sein Begehren nach Urteilsbrief und Berufungsbescheinigung „zudem das sy im vormals in andern urtailen auch gegeben“. Das Sipplinger Gericht wollte von solchen früheren Fällen nichts wissen, „aber ir herkommen, gewonhait und gebruch wäre bisher nit gewesen, dhain appellacion in urtailen anzuziehen, dann sy schlecht erber lüt, die die recht nit wisten, darumb sy im nützit schuldig wären“. Das Urteil des Hofgerichts verpflichtete das Sipplinger Gericht, vor dem Überlinger Bürgermeister als Kommissar den von ihnen behaupteten Gerichtsgebrauch zu beschwören. Das Beispiel zeigt, wie schwer sich die unteren Gerichte zunächst noch bei der Handhabung des neuen Rechts taten, und es liefert gleichzeitig eine Erklärung dafür, daß sich die notarielle Form der Einlegung einer Appellation vorläufig noch so großer Beliebtheit erfreute.

Mochte der Sipplinger Fall für die dörflichen Gerichte noch bezeichnend sein, so war man in der Reichsstadt Überlingen dank eines geschulten Verwaltungspersonals längst mit dem „modernen“ Rechtsmittel bekannt. Ein Eintrag im Merkbuch des Stadtschreibers vom Jahre 1470 zeigt, daß man hier mit der Appellation umzugehen hatte:

Item an fritag von marie magdalene anno LXX^o ist ein notarius von Diessenhofen hir zů Überlingen vor dem ersamen wysen Lienhart Wintersulg burgermeister gestanden und hat fürgehalten, wie Ludwig von Büren vor im als einem notarius geappelliert hab von der urtail an der sachen enzwüsch Ludwig von Büren und Hansen Litschern ergangen und gesprochen, das verkund er im und ob er begerte der appellatz ain copy, die wölt er im geben uf des Litschers costen.⁵³

V. Appellation und Austräge

Die Appellationsbeziehung von Überlingen nach Freiburg hat keinerlei politische Gründe. Zwischen der Reichsstadt am Bodensee und der österreichischen Landstadt im Breisgau bestand kein Verhältnis, das dem Freiburger Oberhof die Rolle eines Überlinger Obergerichts zugewiesen hätte. Das neuere Berufungsverfahren war hier nur die Folge einer anachronistischen Interpretation des Privilegs von 1275. Nun war aber die Appellation doch so sehr mit der Vorstellung einer übergeordneten Entscheidungsbefugnis verbunden, daß man fragen muß, warum Überlingen eine Freiburger „Obergerichtsbarkeit“ hinnahm. Dies läßt sich am besten damit beantworten, daß man die Spruchfähigkeit und Gerichtsbarkeit Überlingens selbst für auswärtige Orte in Augenschein nimmt.

Auf den Tag gleichzeitig mit Überlingen, am 30. Juni 1275, erhält Buchhorn (Friedrichshafen) von König Rudolf ein fast wörtlich mit dem Überlinger über-

einstimmendes Privileg, jedoch mit dem Unterschied, daß für Buchhorn der Rechtszug nach Überlingen angeordnet wird:

quicumque civium de Buochhorn ab aliqua appellat sententia, illam appellationem iuxta ius et statuta civitatis de Überlingen prosequetur.⁵⁴

Das oben zur „appellatio“ Gesagte gilt selbstverständlich auch hier. Ob freilich Buchhorn von diesem Rechtszug jemals Gebrauch machte, ist mangels schriftlicher Zeugnisse kaum zu ermitteln. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts scheint von einem solchen Rechtszug in Überlingen nichts mehr bekannt gewesen zu sein. Das Verfahrensmuster Buchhorn-Überlingen war also auf das Verhältnis Überlingen-Freiburg nicht mehr übertragbar. Der gedankliche Hintergrund für eine auswärtige Gerichtsbarkeit muß daher anderswo gesucht werden.

Das Stadtrecht von Schaffhausen von 1385 enthält die Bestimmung, daß Ansprüche von Schaffhauser Bürgern oder gewesenen Bürgern für die Zeit ihres Bürgerrechts gegen die Stadt „vor ainem schulthaissen und raut zu Diessenhoven“ und nirgends anders anhängig gemacht und entschieden werden sollen. Diese Zuständigkeit Diessenhofens wurde später ersetzt durch „burgermaister und raut zu Überlingen.“⁵⁵ Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sind dann auch entsprechende Urteile des Überlinger Rats für Schaffhausen nachweisbar.⁵⁶ 1482 bestätigt ein eidgenössisches Schiedsgericht die Rechtsprechungskompetenz Überlingens für Prozesse von Schaffhauser Bürgern gegen deren städtische Organe.⁵⁷ Der Grund dieser Regelung ist einsichtig: durch Verlagerung nach außen soll ein Richten in eigener Sache vermieden werden.

Die Rechtsprechungshilfe für Schaffhausen war indessen nicht die einzige Entscheidungstätigkeit Überlingens dieser Art für auswärtige Orte. Im Jahre 1466 erteilte Kaiser Friedrich III. den Appenzellern ein Exemptionsprivileg, das sie vom königlichen Hofgericht und allen Landgerichten befreite und allein die Appenzeller Gerichte für zuständig erklärte. Lediglich Klagen gegen Landammann, Rat und Gemeinde mußten aus Gründen der Interessenkollision auswärtig anhängig gemacht werden, nämlich vor Bürgermeister und Räten einer der fünf Städte Konstanz, Zürich, Lindau, Überlingen oder St. Gallen.⁵⁸

Auch für Überlingen selbst war im Kollisionsfall eine auswärtige Entscheidungskompetenz vorgesehen. Als 1433 Kaiser Sigismund den Überlingern die Befreiung von fremden und auswärtigen Gerichten bestätigte, wurde darüberhinaus bestimmt, daß Ansprüche gegen die Stadt selbst vor niemand als dem Kaiser, dem Reichslandvogt in Schwaben oder vor den Räten der Reichsstädte Konstanz, Lindau oder Ravensburg geltend gemacht werden sollten.⁵⁹

Diese mehr oder weniger institutionalisierten Rechts- und Entscheidungshilfen für Auswärtige, zu denen zahlreiche Berufungen als Schiedsrichter sowie kommissarische Wahrnehmungen kaiserlicher Gerichtsbarkeit hinzukamen, wurden meist unter dem Begriff „Austräge“ zusammengefaßt. So werden noch 1770 vom Stadtkonsulenten Johann Josef Ignaz Koler v. Sandholz in einer „Rechtlichen Abhandlung“ sowohl das im Privileg von 1275 genannte Freiburg wie auch die im Privileg von 1433 erwähnten Städte Konstanz, Lindau und Ravensburg als „Austregal-Städte“ bezeichnet.⁶⁰ Tatsächlich scheint man im 15. Jahrhundert die

Möglichkeit der Appellation nach Freiburg als eine Diensterweisung verstanden zu haben, die den Bürgern in jedem Fall eine neutrale Instanz außerhalb der Reichsstadt garantieren wollte.

Der Zusammenhang mit dem Austrägalgedanke zeigt sich auch an der Weiterentwicklung des Appellationsprivilegs, das 1530 durch Karl V. in neuer und anderer Form erteilt wird. Das neue Privileg gestattete:

das ein ieglicher burger oder burgerin zu Überlingen, so von ainer urthail von dem oberstatgericht daselbst ergangen, appelliert, dieselb appellacion, nachdem er ain gelerten aid geschworen, das diselb appellacion nit von gfar noch verzug, allain aus notturft gethon haben, nach den recht und statuten der stat Freiburg im Preißgew, oder der stet Rotweil und Ravenspurg, die ein er samber rat zu Überlingen ainem jederzeit anzaigen und benennen wirdt, volziehen, und alles das, so von dem rat zu Freiburg, Rotweil und Ravenspurg mit urtail erkennt und zu recht gesprochen würd, das dasselb stät und ungewaigert von baiden partheien gehalten werden, und wann der appelant verlustig würde, gemainer statt Überlingen zehen phunt phening für buß ab zutragen verfallen sein, und in die statt Überlingen nit mer komen soll, die seien dann zuvor bezalt worden.⁶¹

Daß nunmehr von einer echten Appellation die Rede ist, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Freiburg ist aber nicht mehr alleinige Appellationsinstanz, sondern nach dem Muster der Privilegien für Kollisionsfälle sind jetzt auch die Räte von Rottweil — nicht das Hofgericht, von welchem Überlingen eximiert ist — und Ravensburg als Berufungsstellen vorgesehen.

Ob das örtlich erweiterte Appellationsangebot je in Anspruch genommen wurde, ist ungewiß. Die Alternativen wurden jedenfalls den Appellanten bekanntgemacht, und diese hatten die Auswahl zu treffen. So heißt es 1604 in einer Erklärung des Konvents der Überlinger Minderbrüder, man habe gegen ein Urteil des Oberstadtgerichts „viva voce in fuoßstapfen für und an der statt Überlingen gefreyte statt eine, als Rottweil, Ravensburg oder Freyburg im Breißgow appellirt und hiernach ernvesten, fürsichtigen und wißen hern burgermaister und rath ermelter statt Freyburg im Breißgow zuo irem appellationsrichter bey der canzley allhie zuo Überlingen ernent und angeben.“⁶²

Es hat allerdings den Anschein, als habe auch nach 1530 Freiburg seine Vorzugsstellung weiterhin behalten. Nach dem um 1555 erstatteten Bericht der von Kaiser Karl eingesetzten sog. Hasischen Kommission habe man bisher „nach gelegenhait der sachen und partheien geen Freiburg oder an das kaiserlich camergericht, an welchen baiden orten es entlich bleiben müß, appelliert.“⁶³ Die Kommission ordnete an, daß der Instanzenweg vom Stadtgericht zum Rat künftig strikt einzuhalten sei und daß dann die Parteien „nach gelegenhait der partheien und sachen, wie sollichs bi inen herkomen, geen Freiburg oder an das kaiserlich camergericht zü appelliern macht haben.“⁶⁴ Die ausschließliche Erwähnung Freiburgs scheint darauf hin zu deuten, daß die Appellationen nach wie vor regelmäßig an den Freiburger Rat gingen.

Es bleibt noch die Frage, welche rechtliche Bedeutung dem Privileg von 1530 vor allem im Verhältnis zum Reichskammergericht zukam. Zunächst blieb den Überlinger Bürgern in all jenen Fällen eine Appellationsinstanz, in denen die Appellationssumme an die Reichsgerichte nicht erreicht wurde. Diese Beschwerdesumme betrug 1521 50 Gulden, 1570 150 Gulden, sie stieg 1600 auf 300 und 1654

auf 400 Reichstaler.⁶⁵ Überlingen hatte also mit seinen Appellationsstädten stets eine Ersatzinstanz. Für Rechtsstreitigkeiten, welche die reichsrechtliche Beschwerdesumme erreichten, ist weiter zu fragen, ob hier ausschließlich an die Reichsgerichte oder ob wahlweise auch nach Freiburg bzw. Rottweil oder Ravensburg appelliert werden konnte. Hier ist eine sachliche Abscheidung nicht ersichtlich, vielmehr wurde „nach Gelegenheit der Parteien und der Sachen“ verfahren. Immerhin ist festzustellen, daß zum Teil recht ansehnliche Streitwerte und wohl auch Beschwerdesummen nach Freiburg in die Berufung gingen. Die wiederholten Versuche, Freiburger Urteile im Wege der Appellation vor dem Reichskammergericht anzufechten, zeigen aber deutlich, daß die Zuständigkeit des Oberhofs auch nach oben keiner Beschränkung unterlag. Die Appellation nach Freiburg war das raschere, wenn auch gewiß auf tieferem Niveau stehende Rechtsmittel. Hier bedurfte es nicht des Aufwandes, den eine Appellation an die beiden Reichsgerichte regelmäßig mit sich brachte.

Schließlich noch einige Bemerkungen zu der Frage, ob die Freiburger Entscheidung eine letztinstanzliche war oder ob von da eine weitere Appellation an ein Reichsgericht zulässig war. Überlingen und Freiburg interpretierten das ältere wie das neuere Privileg dahin, daß die Entscheidung des Oberhofs unanfechtbar sei. Dem Eintrag des Privilegs von 1275 im Freiburger Zugurteilbuch wurde später der Vermerk hinzugefügt: „Vide rhatprotocoll anno 1544 fol. 212, da ein appellation vermög dißer freiheit abgeschlagen worden.“⁶⁶ Tatsächlich hat Freiburg 1544 nach Rückfrage in Überlingen die Zulässigkeit einer weiteren Appellation an das Reichskammergericht verneint.⁶⁷ Bemerkenswert ist hieran, daß man sich auf das Privileg Rudolfs bzw. Ludwigs bezieht und nicht auf das neuere Karls V. Dieses wird allerdings in einem späteren Fall als Rechtsquelle allein angeführt: In einer Injuriensache hatte Freiburg 1608 das klagabweisende Urteil des Überlinger Oberstadtgerichts bestätigt. Am 19. Januar 1609 schrieb Überlingen nach Freiburg, der Kläger beabsichtige, seine Gegner „in noch weiterem uncosten zu bringen und solche handlung allererst per viam appellationis an das hochlöbl. Kayserl. Cammergericht zu zeyhen vor habens sein solle;“⁶⁸ er habe nach seinem Vorgeben auch bereits vor einem Notar und vor Zeugen appelliert und ein Appellationsinstrument anfertigen lassen. Überlingen weist Freiburg auf die Unzulässigkeit einer weiteren Appellation hin und bittet, eine solche nicht zu gestatten:

Wann aber solch muottwilliges appelliren unserer von weylant kayser Carol dem fünften wohl seligister gedechnus ertheilter kayserlicher freyhait, wie E. Ehr. W. aus beygeschloßner glaubwürdiger copey mit mehrern befinden werden, allerdings entgegen und zuwider, als wollendt wir uns zuo denselben zuoversichtlich getrösten und versehen, sy werdent solliche interponirte appellationen nit gestatten noch dieselben ine Fürnenbuochen uff sein anhalten zuo deferiren gemaint sein und wir dann auch schon destohalber unserm bestelten procurator zuo Speyr alle notturt zuo geschriben haben.

Freiburg antwortete darauf, daß hier von einer Appellation nichts bekannt sei, die Parteien hätten lediglich Ausfertigungen des Urteils verlangt. Das Überlinger Schreiben wurde jedoch als grundsätzliche Mitteilung in das Zugurteilbuch eingetragen.

Das Überlinger Appellationsprivileg von 1530 läßt sich nur mit Einschränkungen als „privilegium de non appellando“ verstehen.⁶⁹ Es ist primär eine „Modernisierung“ der Rechtszuggewährung von 1275 und die Bestätigung, daß Appellationen nach Freiburg möglich und dann wohl auch nicht mehr anfechtbar sind. Es handelt sich hier um ein ziemlich untypisches Appellationsprivileg, dessen Eigenart sich aus seiner Entstehungsgeschichte erklärt. Mit fortschreitender Zeit war jedoch nicht mehr zu übersehen, daß die Appellation an den Freiburger Rat ein zwar verjüngtes, aber doch nicht mehr zeitgemäßes Relikt mittelalterlicher Gerichtsbarkeit war.

Die Überlinger Appellationen nach Freiburg brechen im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts ab.⁷⁰ Der große Krieg und die darauf folgenden Ereignisse waren nicht mehr dazu angetan, Rechtssicherheit im politisch unruhigen Breisgau zu suchen. Dazu ließ die Entscheidungsfreudigkeit des Freiburger Rats sehr zu wünschen übrig. Im Jahre 1611 beschwerte sich der Überlinger Franziskanerkonvent beim dortigen Rat über die Appellationsinstanz, daß sie „wegen ihres langsamen Prozedierens zu keinem endlichen Austrag gelangen und kommen mögen.“⁷¹ Freiburg hat sich nur noch lustlos solcher Verfahren angenommen und hat deren Abschluß wenig gefördert. Der Freiburger Rat sah noch immer die Überlinger Appellation als Teil seiner Oberhoftätigkeit,⁷² einer Funktion, die schon im 16. Jahrhundert zunehmend als veraltet empfunden, anfangs des 17. Jahrhunderts aber für Zugurteile gänzlich ihr Ende gefunden hatte. Der Rechtsprechung der Oberhöfe war längst eine wirksamere Nachfolge in der Spruchfähigkeit der Juristenfakultäten erwachsen. Inzwischen hatten die Reichsgerichte die Spruchkollegien der Fakultäten für nicht appellable Streitigkeiten ersatzweise zu Revisionsinstanzen bestimmt.⁷³ Von der Aktenversendung an die Juristenfakultäten — „transmissio actorum ad impartialia“ — machte dann auch Überlingen Gebrauch.⁷⁴

ANMERKUNGEN

- ¹ Hierzu allgemein: J. BASTIAN, Der Freiburger Oberhof, 1934, insbes. S. 8 ff., 90. Ein Erklärungsversuch des Freiburger Rechtszugs aus der städtischen Verfassungsgeschichte bei: J. WEITZEL, Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug, 1981, S. 92 ff.
- ² Vgl. dazu F. ELSENER, Zur Geschichte des Majoritätsprinzips (pars maior und pars sanior), insbes. nach schweizerischen Quellen in: ZRG Kan. Abt. 43, S. 73 ff., 560 ff. Kritisch dazu: W. LEISER, Der gemeine Zivilprozeß in den Badischen Markgrafschaften, 1961, S. 23. Dazu auch WEITZEL (Anm. 1) S. 107 ff.
- ³ So WEITZEL (Anm. 1) S. 92 ff.
- ⁴ BASTIAN (Anm. 1) S. 18
- ⁵ Dazu grundsätzlich J. WEITZEL, Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland, 1976.
- ⁶ BASTIAN (Anm. 1) S. 83.
- ⁷ LEISER (Anm. 2) S. 19.
- ⁸ Stadtarchiv (StA) Freiburg: B 5 III c 5 Nr. 1. Dazu BASTIAN (Anm. 1) S. 7 ff.
- ⁹ Abgedruckt bei H. SCHREIBER, Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. Br., 1829, II, S. 182. Dazu BASTIAN (Anm. 1) S. 4 f.
- ¹⁰ Oberrheinische Stadtrechte (OStR): Überlingen, bearb. v. FR. GEIER, 1908, S. 29.
- ¹¹ Zugurteibuch (Anm. 8) S. 1. BASTIAN (Anm. 1) S. 60 liest unrichtig: 1330.

- ¹² G. BUCHDA, Appellation, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1971; WEITZEL (Anm. 1) S. 108.
- ¹³ Abgedruckt bei K. ZEUMER, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung, 4. Aufl. 1926 Nr. 22; dazu noch zweifelnd LEISER (Anm. 2) S. 19.
- ¹⁴ Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula (Großmünster) zu Zürich, hg. v. D. W. H. SCHWARZ, 1952, S. 156. Deutlicher das Hofrecht von Schwamendingen, S. 166: „Item a preposito appellatur seu eius vicario a Swabendingen in curiam cellerariatus in Flüntrein ad familiam ecclesie Thuricensis et illa debet terminare articulum appellacionis, si concordare poterit, et minor pars in discordia appellat ad capitulum Thuricense et maior pars diffinit articulum appellacionis et pro quo sentenciant obtinebit.“
- ¹⁵ Abgedruckt in Zeitschrift für schweizerisches Recht 4 (1855) S. 136. Vgl. dazu A. BAUHOFFER, Die Gerichtsorganisation des Großmünsterstiftes und das Gericht vor St. Christoffel, in: Zürcher Taschenbuch 1943, S. 9 ff.
- ¹⁶ Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich 8, 1911, S. 164. Vgl. A. BAUHOFFER, Geschichte des Stadtgerichts von Zürich, 1943, S. 181.
- ¹⁷ 1555 wird „das alte Herkommen der Züge“ gegenüber einem Antrag auf Einführung der Appellation bestätigt. Allerdings wird gleichzeitig bestimmt, daß der Rat künftig nicht mehr an das Mehrer oder Minderurteil des Stadtgerichts gebunden ist. Das Stadt- und Landrecht von 1715 stellt jedoch wieder den ursprünglichen Zustand her. BAUHOFFER (Anm. 16) S. 183 ff.
- ¹⁸ Statutenbücher (Anm. 14) S. 156, oben zitiert. Ähnlich auch das Reglement der zum Aachener Oberhof gehörenden Stadt St. Trond, zitiert bei WEITZEL (Anm. 1) S. 66.
- ¹⁹ B. DIESTELKAMP, Quellensammlung zur Frühgeschichte der deutschen Stadt, Leiden 1967, S. 87. Vgl. dazu FR. EBEL, Statutum und ius fori im deutschen Spätmittelalter, in: ZRG Germ, Abt. 93 (1976) S. 101.
- ²⁰ Vgl. G. LANDWEHR, „Urteilfragen“ und „Urteilfinden“ nach spätmittelalterlichen, insbes. sächsischen Rechtsquellen, in: ZRG Germ. Abt. 96 (1979) S. 3 ff.; WEITZEL (Anm. 1) S. 100. Ähnliches gilt für das Wortfeld „Offnung/offnen“.
- ²¹ StA Freiburg: Beilage bei B 5 XI Nr. 3 fol. 39.
- ²² Eintrag im Missivenbuch: StA Freiburg: B 5 XI Nr. 3 fol. 39.
- ²³ Wie Anm. 21. Zur Einlegung der Appellation vor Notar und Zeugen vgl. F. OESTERLEY, Das deutsche Notariat 2, 1845 (Nachdruck 1965) S. 614 ff.
- ²⁴ OStR S. 168.
- ²⁵ OStR S. 345. Auch in Freiburg wird zu dieser Zeit erstmals durch Zasio die Appellation eingehend geregelt: „Nüwe Stattrechten und Statuten der loblichen Statt Fryburg“ (1520), I, 11. Dazu H. KNOCHÉ, Ulrich Zasio und das Freiburger Stadtrecht von 1520, 1957, S. 69 ff. Das Schieben des Urteils auf den Rat wird übrigens beibehalten I, II, 12 (fol. XXV): „züg vom gericht für rate sollen bliiben wie von alterhar.“
- ²⁶ FR. HARZENDORF, Überlinger Einwohnerbuch 1444 1800, 1954 1959, FN 794, Nr. 1: 1454 stattschryber; Codex Diplomaticus Salemitanus, hg. v. F. v. WEECH 3, 1895, S. 440; StA Überlingen: Repertorium zu Urkunden im GLA Karlsruhe S. 109: 1467 Okt 9, Testamentserrichtung vor Bürgermeister Bibrach und Stadtschreiber Glarner.
- ²⁷ StA Überlingen Repertorium zu Urk. im GLA Karlsruhe S. 99.
- ²⁸ OStR S. 59.
- ²⁹ GLA Karlsruhe 225/1343, hier auch die folgende Korrespondenz.
- ³⁰ Vgl. F. THIELE, Die Freiburger Stadtschreiber im Mittelalter 1973, S. 124.
- ³¹ BASTIAN (Anm. 1) S. 7.
- ³² HARZENDORF (Anm. 26) FN 794 Nr. 1: Glarner; FN 1273 Nr. 1: 1467 „Item Johannes Necker von Urach ist zway jar die nächsten burger worden“.
- ³³ H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte I, 2. Aufl. 1954, S. 298, Vgl. Regesta Episcoporum Constantiensium (REC) 4717 a, 4935 a, 5142, 5458, 5657, 6048, 6053, 6072, 6083, 6177, 6286, 6288, 6351 usw.; M. SALZMANN, Repertorium Schweizergeschichtlicher Quellen im GLA Karlsruhe Abt. I, Bd. 2, 1981, Nr. 1723, 1868.
- ³⁴ StA Konstanz Urk. 8503.
- ³⁵ P. J. SCHULER, Geschichte des südwestdeutschen Notariats, 1976, S. 178.
- ³⁶ Ebd. S. 119, 252.

- 37 Ebd. S. 177. Die Signete der im folgenden genannten Notare bei: P. J. SCHULER, Südwestdeutsche Notarzeichen, 1976.
- 38 REC 14467, 14641
- 39 StA Konstanz Urk. 8799.
- 40 StA Konstanz Urk. 9932.
- 41 StA Konstanz Urk. 9331.
- 42 StA Konstanz Urk. 8957.
- 43 SCHULER (Anm. 35) S. 191, 194. Zahlreiche Nennungen bringt die angekündigte Arbeit von P. J. SCHULER, Die Notare Südwestdeutschlands. Ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300 bis ca. 1520.
- 44 Urkundenbuch der Stadt Rottweil I, 1896, S. 500 Nr. 1152.
- 45 GRIMM, Weistümer IV, 1863 (Nachdruck 1957), S. 414.
- 46 Ebd. S. 411. Über Appellationen an das Landgericht im Thurgau vgl. auch P. BLUMER, Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau während des späten Mittelalters, Diss. jur. Leipzig 1908, S. 78.
- 47 StA Konstanz Urk. 8913. Link ist 1440 1464 Kollateralnotar zu Konstanz. Vgl. SCHULER (Anm. 35) S. 163, 191.
- 48 StA Konstanz Urk. 5553.
- 49 StA Konstanz Urk. 8764. Michael Schriber oder Scriptoris alias Täggen ist 1455 1491 bischöflicher Kollateralnotar in Konstanz, SCHULER (Anm. 35) S. 191. Vgl. REC 11864, 14136, 14816, 14878; Cod. Dipl. Salem. (Anm. 26) 3, 1276; ZGO NF 13 (1898) S. m 38.
- 50 StA Konstanz Urk. 8798. Vögelli ist 1472 1486 bischöflicher Kollateralnotar, 1479 procurator maioris curie Constantiensis, SCHULER (Anm. 35) S. 192, 200. Weitere notarielle Appellationen bei SCHULER, S. 208. Vgl. auch K. H. BURMEISTER, Der Notar Georg Vaistli aus Vaduz († 1491), in: Jb. d. Hist. Vereins f. d. Fürstentum Liechtenstein 73, S. 217 ff.
- 51 StA Konstanz Urk. 6206, 6214, 6222, 6317 (Rechtszug bei gezeitem Urteil von Radolfzell nach Konstanz); Urk. IIIII (Schieben des Urteils von Sipplingen nach Konstanz); K. O. MÜLLER, Die älteren Stadtrechte von Leutkirch und Jsny, 1914, S. 121 ff (Spruchfähigkeit von Lindau als Oberhof für Leutkirch); H. PRAHL, Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Markdorf im Linzgau, 1963, S. 105 f. (in die Appellation übergegangener Rechtszug von Markdorf an den Rat von Konstanz).
- 52 StA Konstanz Urk. 9763.
- 53 StA Überlingen: K I L 52/131 b.
- 54 Württembergisches Urkundenbuch 7, 1900 (Nachdruck 1974), S. 378.
- 55 Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen (Sammlung Schweiz. Rechtsquellen) I. 2: Das Stadtrecht von Schaffhausen II, bearb. von K. SCHIB, 1967, S. 108.
- 56 Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen, 1906/1907, Nr. 2341, 2514, 2885, 2919, 3559.
- 57 Ebd. Nr. 3190.
- 58 Appenzeller Urkundenbuch I, 1913, bearb. v. T. SCHIESS, S. 517.
- 59 OStR S. 124.
- 60 Consilium Politicum samt Rechtlicher Abhandlung von der Reichs Stadt Überlingischen Regiments Wahl Verfassung und Zuständigkeit auf Ersuchen E. E. Grossen Raths daselbst mit patriotischer Feder entworfen von JOANN JOSEPH JGNATI KOLER VON SANDHOLZ UND ZUNDERBERG, 1770, S. 71, (Überlingen, Leopold-Sophien-Bibliothek Ca 147 a).
- 61 OStR S. 361.
- 62 StA Freiburg: A I XI c Nr. 74: 1604 Juli 24.
- 63 OStR S. 396.
- 64 Ebd. 397.
- 65 Kammergerichtsordnung 1521; Tit XXIV § 1; Reichsabschied 1570: § 66; Reichsabschied 1600: § 14; Jüngster Reichsabschied 1654: § 112.
- 66 Zugurteilbuch (Anm. 8) S. 1
- 67 Darüber BASTIAN S. 40. Auch die Hasische Kommission ging 1555 davon aus, daß ein nach Freiburg gezogenes Urteil, da „entlich bleiben muß“ (Anm. 63).
- 68 StA Überlingen: Protocollum Missivarum de annis 1609/1610, Abschrift StA Freiburg: Zugurteilbuch S. 533.

- ⁶⁹ So aber die Überschrift des Bearbeiters in OStR S. 360.
- ⁷⁰ Die letzten beiden Appellationen scheinen 1627 und 1628 eingegangen zu sein: Überlinger Urteil v. 30. April 1627 i. S. Johann Jacob Dastloch von Oberehnheim/Elsaß gegen Christian Schochners J. U. D. sel. Erben „in puncto petitae cautionis“, StA Freiburg A 1 XIX Überlingen; Überlinger Urteil v. 12. März 1628 i. S. Johann Greiff gegen Johann Georg Gemperlein „wegen abgang abge löster aintausend guldin hauptguothes an rauher oder langer wehrung“. StA Freiburg C 1 Prozeß sachen 1 (Oberhof 16. 17. Jh.). Die Zusammenstellung der Appellationen bei BASTIAN, S. 84, ist unzuverlässig und unvollständig.
- ⁷¹ StA Überlingen: Protocollum Missivarum de annis 1611/12 fol. 72 ff.
- ⁷² Im Jahre 1608 übersendet Mengen entgegen dem bisherigen Verfahrensbrauch drei Urteile und bit tet um Entscheidung. Freiburg geht darauf widerspruchslos ein und bestätigt durch „unser guet achten“ das zweite Urteil, das „den rechten mehr ähnlichen sein“, daß das Mehrer und Minder urteil „hindangesetzt, craft der anderen wohl gesprochen und erkandt“ sei. Im Zugurteilbuch wird der Vermerk eingetragen: „Mengen bringt ein Appellation ahn“. Zugurteilbuch S. 529 ff.
- ⁷³ CL. SCHOTT, Rat und Spruch der Juristenfakultät Freiburg i. Br., 1965, S. 49.
- ⁷⁴ Z. B. 1728 nach Freiburg i. Br., SCHOTT (Anm. 73) S. 239. Auch KOHLER (Anm. 60), S. 70 nennt 1770 die Aktenversendung an erster Stelle. Vgl. auch CL. SCHOTT, Rechtsfindung und Rechtsbelehrung im deutschen Südwesten, in: Alemannisches Jahrbuch 1966/67, 1969, S. 186 ff.

Über Rechtsbeziehungen zwischen Köln und Freiburg im Mittelalter

Von
ULRICH KNEFELKAMP

Die Diskussion um die Datierung der Freiburger Stadtgründung und des ältesten Stadtrechts beschäftigt die Wissenschaft seit mehr als 150 Jahren. Eine vorläufige Klärung brachte die Arbeit von W. Schlesinger aus dem Jahre 1966.¹ Auch bei seinen Ausführungen lag, wie schon bei anderen Autoren, besonderes Gewicht auf dem Passus: „sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum precipue autem Coloniensium examinabitur iudicio“,² den er als § 6 in den ältesten rekonstruierten Verfassungstext von 1120 einordnete.³ Allerdings ist diese Stelle 100 Jahre später in der Einleitung des sogenannten Stadtrodels anders formuliert — „secundum iura Colonie“⁴ — bzw. in § 40 wesentlich verändert,⁵ wobei der Begriff „appellabunt“ auftaucht.

Bei der Änderung der Ratsverfassung 1248 lautet die Formulierung: „nos et nostri antecessores statuta nostra recepimus, maxime secundum libertatem iuris Coloniensium“. In den deutschen Stadtrechten von 1275 und 1293 heißt es, daß Freiburg „gemachet wart und gefriet nah Kölne der stat“. In kaiserlichen Bestätigungsurkunden aus den Jahren 1315, 1339, 1342 und 1357⁸ ist die Ableitung des eigenen Stadtrechts vom Kölner Recht erneut hervorgehoben. Den letzten Hinweis auf diese Rechtsbeziehung haben wir in der Privilegienbestätigung König Ruprechts von der Pfalz vom 6. September 1403.⁹

Die ersten Bearbeiter des Freiburger Stadtrechts im 19. Jahrhundert¹⁰ vertraten die Ansicht, das Kölner Stadtrecht sei nach Freiburg übertragen worden. Später meinte Huber (1882), daß hier Gewohnheitsrecht Kölner Kaufleute als Vorbild benutzt worden sei, um Siedler anzulocken.¹¹ In der weiteren Diskussion tauchten dann immer wieder Vorstellungen von Köln als Oberhof auf,¹² die schließlich von Büttner¹³ und Schlesinger¹⁴ für nicht beweisbar erklärt wurden. Im Jahr 1972 hat nun Schweineköper¹⁵ dargelegt, daß die rechtlichen Beziehungen zwischen Köln und Freiburg nicht so zufällig aufgefaßt werden sollten, wie Büttner es noch gewollt hatte. Zur Begründung führt er zuerst die wirtschaftlichen Verbindungen mit Köln an, dann die Berufung der Stadt Freiburg auf das Kölner Recht in den Stadtrechten des 13. Jahrhunderts, und schließlich die Anfrage der Freiburger in Köln wegen der Ratsbesetzung aus dem Jahr 1389. Daraus könne man nämlich vielleicht schließen, daß sich Freiburg mit dem Hinweis auf die Verleihung Kölner Rechts die Befreiung von auswärtiger Gerichtsbarkeit bei den deutschen Kaisern und Königen verschaffte.¹⁶

Nun befinden sich im Roten Buch der Stadt Freiburg¹⁷ Eintragungen, die bisher¹⁸ zu dieser Problematik nicht herangezogen wurden. Daher sei es gestattet, an dieser Stelle einige Überlegungen über die Rechtsbeziehungen anzustellen.

In den drei Briefen der Freiburger an die Kölner wird wegen Mord, Körperverletzung und Diebstahl angefragt.¹⁹ Auf Versammlungen des alten und neuen Rats der 24, die gewöhnlich montags, mittwochs und freitags stattfanden, kam es über die Verurteilung der genannten Vergehen zu keinem einheitlichen Beschluß. So entstand ein „merteil“- und ein „minreteil“-Urteil. Daher entschloß man sich, die beiden Urteile jeweils nach Köln zu senden und dort um Rechtsauskunft zu bitten. Dabei fungierten je zwei Ratsherren der alten 24 als Vertreter des Rates.

Zu fragen ist, ob dieser Vorgang als eine Art Rechtszug nach Köln als Oberhof bezeichnet werden kann, wie ihn Bastian für Freiburg untersucht hat.²⁰ Wenn bei einer Gerichtsverhandlung vor dem betroffenen Stadtgericht kein einstimmiges Urteil erzielt wurde, stand der unterlegenen Partei das Recht zu, das Urteil der Minderheit nach Freiburg zu ziehen. In einem solchen Fall mußten z. B. in Villingen zwei Richter, die das mindere Urteil gefällt hatten, dies nach Freiburg „führen“ und dort beschwören.²¹ Allerdings handelt es sich in unserem Fall nicht um zwei Parteien vor Gericht, sondern um eine „Zweisprüchigkeit“ der Richter, wie es für Hessen im Witzenhauser Salbuch belegt ist.²² Dort sollen die Richter bei „Zweisprüchigkeit“ ihr Oberhofurteil „zu Kassel erlernen“. Es scheint, als habe Köln in dieser Form für Freiburg die Funktion eines Oberhofs besessen.²³

Letzte Klarheit bringt das Kölner Antwortschreiben selbst. Darin heißt es: „... doch wand ir umb die punte der drier brief under uch zweyende sint, und ir die an uns als uwer hoeft gezogen hant, und ir uwer reht an uns zû hõischend und ze süchend pflegent ...“.²⁴ Die Kölner bezeichnen sich hier deutlich als „hoeft“, als Hof, an den sich die Freiburger zu wenden pflegen. Aber die Kölner sind nur zuständig, wenn es sich um ein gezweites Urteil handelt. Leider haben wir keine weiteren Nachrichten über andere Fälle. Es folgt nur 1389 die erwähnte Freiburger Anfrage wegen der Ratsbesetzung,²⁵ die jetzt nicht mehr als Einzelfall gesehen werden kann. In diesem Schreiben betonen die Freiburger, daß sie sich an die Kölner wenden, weil es seit alter Zeit bei ihnen so üblich ist. Auch in den drei Briefen von 1353 heißt es jedesmal am Schluß, daß die Freiburger in Köln ihr Recht nehmen und suchen sollen. Hiermit wird ganz deutlich erkennbar, daß man in Freiburg im 14. Jahrhundert ganz selbstverständlich einer Rechtstradition folgte, deren Kontinuität in den Stadtrechtsverfassungen überliefert war. Dort läßt sie sich mindestens bis zum Stadtrodel von 1218 zurückverfolgen.

Gehen wir nun von der Rechtsbeziehung zu dem konkret abgehandelten Recht über, so lassen sich einige Angaben über das Kölner Strafrecht²⁶ aus dem Text gewinnen.

Zuerst wird über Mord gerichtet. Wenn ein sonst unbescholtener Mann des Mordes beschuldigt wird, dann kann er sich mit sieben rechtsfähigen Zeugen von der Anklage befreien. Kann der Angeklagte keine Zeugen bringen und nur seinen Eid anbieten, dann soll der Kläger ihn durch Abschlagen der Schwurhand nicht annehmen, sondern im gerichtlich angeordneten Zweikampf²⁷ gegen ihn kämpfen. Behauptet aber der Angeklagte, er habe in Notwehr gehandelt, so muß er die Notwehr mit sieben Personen bezeugen oder es kommt wieder zum Zweikampf.

Hat der Beschuldigte einen schlechten Ruf, dann sollen ihn die Richter und zwei sachverständige Schöffen vernehmen und dem Gericht mitteilen, was er aus-

sagt. Die anderen Eidgenossen sollen dann ihr Urteil fällen,²⁸ als ob er vor Gericht gesprochen hätte.

Es gibt also keine Gleichheit vor dem Gesetz! Andererseits unterscheidet man genau zwischen Mord und Tötung aus Notwehr.

Als zweiter Straffall wird die Körperverletzung behandelt.²⁹ Der Angeklagte muß mit sechs rechtsfähigen Zeugen seine Unschuld beweisen, dann ist er frei. Bietet er dagegen nur seinen Eid an, entscheidet wieder der Zweikampf. Wenn er aber von Notwehr spricht, muß er sie mit sechs Personen bezeugen, sonst ist er der Klage verfallen.

Im Vergleich zur Mordanklage muß der Beschuldigte einen Zeugen weniger bringen, dafür wird er aber abgeurteilt, wenn er Notwehr nicht bezeugen kann.

Das dritte Urteil ergeht über Diebstahl. Wenn der Dieb mit dem Diebsgut gefaßt wird und sein Geständnis vorliegt, wird er verurteilt.³⁰ Falls das Diebsgut nicht bei ihm gefunden wird, und er nicht durch Zeugen überführt werden kann, gibt es Freispruch. Es sei denn, er habe einen schlechten Ruf, dann soll er durch Züchtigung und Peinigung zur Wahrheit gebracht werden. — Wiederum spielt der gute Ruf eine wichtige Rolle, ebenso die peinliche Vernehmung des Angeklagten.

Die Frage, ob die Freiburger den Ratschlägen folgten, läßt sich durch einen weiteren Eintrag im Roten Buch beantworten.³¹ Die vorliegende, nicht datierte Ratsverordnung bestimmt, wie über Diebstahl verhandelt wird, wobei man sich nach der Aussage des Briefes der Kölner richten soll. Allerdings muß der Bürgermeister dabei zu den alten 24 noch Kaufleute und Handwerker hinzuziehen, soviel er bedarf.³²

Hier wird deutlich, daß man den Kölner Spruch wie ein Oberhofurteil annahm und entsprechend handelte. Das dürfte auch auf die übrigen Fälle zutreffen, wegen der man in Köln angefragte.

Zum Abschluß der Textuntersuchung stellt sich noch die Frage nach den handelnden Personen. Absender und Empfänger lauten bei allen 3 Briefen gleich: „Dietrich Snewlin im Hofe,³³ Ritter, Bürgermeister und der Rat zu Freiburg im Breisgau“ und: „den Räten zu Köln“. Das Antwortschreiben³⁴ ist unterzeichnet: „die Richter und Schöffen der Stadt Köln“.

Bürgermeister und Rat von Freiburg schickten also die Briefe an ihre Kollegen vom Rat in Köln. Dabei leitete eigentlich der Schultheiß das Hochgericht, in dem die alten 24 in der Gerichtslaube³⁵ mit ihm Recht sprachen. Aus dem ersten Brief geht hervor, daß alter und neuer Rat versammelt waren, um über grundsätzliche Probleme des Stadtrechts zu diskutieren. Daher stellten Vertreter dieser Versammlung die Rechtsanfrage.

In Köln war die Situation in der Stadtverfassung um die Mitte des 14. Jahrhunderts anders.³⁶ Der Rat war hier erst zur wichtigen Institution aufgestiegen neben Richerzeche und Schöffenkollegium. Die Hochgerichtsbarkeit lag in den Händen des Schöffenkollegiums unter Vorsitz des Greven, das auf den Erzbischof als Stadtherrn vereidigt war. An diese Instanz wurde die Freiburger Anfrage verwiesen, da der Rat dafür nicht kompetent war.³⁷ Deshalb kommt es zu den unterschiedlichen Empfängern und Absendern der Schreiben.

Was läßt sich nun nach dem vorher dargelegten über das Recht in Köln und Freiburg und die Beziehung Köln—Freiburg sagen? Greifen wir noch einmal die angebliche Übertragung Kölner Rechts bei der Gründung Freiburgs im Jahr 1120 auf, dann muß man heute die allgemein anerkannte Ansicht vertreten,³⁸ daß hier nur das Recht der Kölner Kaufleute gemeint war. Bei den späteren Zusammenstellungen und Abschriften des Freiburger Rechts wurde aus dem oben zitierten Passus ein Rechtszug bzw. eine Appellation nach Köln herausgelesen und schriftlich fixiert. Dies vollzog sich nicht nur in Freiburg, sondern auch in den Rechten der Tochterstädte.³⁹ Inwieweit dieser Rechtszug vor 1353 zur Geltung kam, entzieht sich unserer Kenntnis. Feststellbar ist aber, daß wir im 14. Jahrhundert in Freiburg alemannisches Recht erwarten müssen, wie es schon Osenbrüggen⁴⁰ anhand seines Vergleichsmaterials gezeigt hat. Bei der schwierigen Quellenlage des 13./14. Jahrhunderts in beiden Städten ist es im Moment nicht möglich, andere Details aus dem Kölner Recht in Freiburg nachzuweisen als die Angaben im Roten Buch.

Kommen wir nun von dieser Rechtsbetrachtung zur Beziehung der beiden Städte, so hat Schweineköper⁴¹ besonders im Zusammenhang mit der Freiburger Gründungsgeschichte auf die personelle und wirtschaftliche Verbundenheit mit Köln hingewiesen, die sich auch in späteren Jahrhunderten zeigt. Nach den Untersuchungen von Irsigler⁴² und anderen über die Kölner Wirtschaft im 14. und 15. Jahrhundert läßt sich kaum Neues über die Rolle Freiburgs im Kölner Handel aussagen. Man weiß aber z. B., daß hauptsächlich Wein⁴³ und Holz transportiert wurden, deren Herkunftsgebiete oberhalb Freiburgs lagen. Andererseits wurden von Freiburgern Kölner Waren eingehandelt, allerdings später nicht mehr direkt, sondern auf den Frankfurter Messen.⁴⁴

Zu diesen Verbindungen traten wohl im 13.⁴⁵ oder spätestens im 14. Jahrhundert die Rechtsbeziehungen. Anscheinend haben Bürgermeister und Rat um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Aussage ihres Stadtrechts über Kölner Recht angewandt, indem sie den Kölner Rat wie einen Oberhof um Rechtsauskunft baten. Die Antwort wurde in einer Formulierung gegeben, die auf häufigeren Rechtsverkehr schließen läßt. Man muß dazu erwähnen, daß es kein kodifiziertes Strafrecht gab, man richtete nach dem Gewohnheitsrecht und den Artikeln des jeweiligen Stadtrechts.⁴⁶ Das führte zu Rechtsunsicherheit, die in Freiburg erst durch das von Ulrich Zasius verfaßte „Neue Stadtrecht von 1520“⁴⁷ beendet wurde. Daher ist es verständlich, daß sich Freiburg bei der Stadt Köln als höherer Instanz Rechtshilfe verschaffte, wie es über 30 Städte in Freiburg vorführten. Da es bis jetzt über diese Rechtsbeziehung nur die Belege von 1353 und 1389 gibt, wird man keinen starken Einfluß des Kölner Rechts, aber vielleicht doch, wie im Fall der heimlichen Räte, eine gewisse Angleichung an Rechtsgewohnheiten annehmen dürfen.

Als Ergebnis meiner Darlegungen ist abschließend festzuhalten, daß man nicht mehr von zufälligen Beziehungen zwischen Freiburg und Köln sprechen kann. Die Verbindungen der beiden Städte scheinen umfangreicher gewesen zu sein, als man es aus den Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts bisher erschließen konnte.

ANHANG

I

Dis ⁴⁸ ist die abgescrift des briefes darumbe gen Cöln geschicket wart.

Vruntliche grüsse mit sunderlinger billicheit und gunst in allen dingen vorgesaget!

Lieben frunde, die drie briefe, die ir an uns gesendet hant, und in den das ir semlich punte, darumbe das ir uch zweyend sint, an uns gezögen hant, die briefe han wir entfangen und wol verstanden, welche drie briefe alsus sagent von worte zû wort:

Den erwirdigen wisen und bescheiden, den rêten zû Cöln embieten wir Dietrich Snewli ime Hofe, ritter, burgermeister und der rate zû Friburg in Brisgöwe, unsern willigen dienst bereit zû allen ziten. Wir tûnd uch kunt, das wir unsern rate, nuwe und alte, berüffet hatten zûsammen umbe unserre stette reht zû offenende, zû kundent und zû sprechend, und wart gefraget umb das reht, so man mit der gloggen rihtet, umb das mort oder den blûtenden sclage, ub da der, dem man vurrüffet, von dem man claget, vur geriht kommet, sich verentwurtet und lögent und sin reht butet darvur, ub dem der cleger die hant ab müsse nemmen und bekempfen, oder ub er sin reht davur genemmen möge. Darumb wurden wir uns zweyend und erteilt der merteil, das der cleger in des sölle erzugen oder sin reht davur nemmen. Da erteilt der minreteil, das der cleger in nut möge bezugen, er müsse ime die hant abnemmen und bekempfen. Dis hant unsers alten rates der vierundzwentzigen zwen, her Hesse Snewli ime Hofe, rittere, und Hanneman Turner, vur uch gezogen, wande wir reht zû uch sûchen und nemmen sölle, das ir uns davon lassent wissen mit uwerre briefe, was uwerre stette reht harumb sie iemer durch unsers dienstes willen. Datum Friburg III. nonas iulii sub anno domini M^oCCC^oL^otercio...

Aber der ander briefe: Den erwirdigen wisen und bescheiden, den rêten zû Cöln ... embieten wir Dietrich Snewli ime Hofe, ritter, burgermeister und der rate zû Friburg in Brisgöwe unsern willigen dienst bereit zû allen ziten. Wir tûn uch kunt, das wir unsern rate, nuwe und alte, berüffet hatten zû samment umb unserre stette rehte ze offenend, ze kundent und ze sprechend, und wart gefraget umb das reht, da ein frömde man oder ieman anders ein andern frömden man anfieli in unserre stat vur ein schedelichen man, Got und der welte, ob man und wie man dem richten sölle. Darumb wurden wir uns zweyend und erteilt der merteil: spreche man in an umb röße, nahtbrande, diepstal oder umb ander semlich sachen, das man des den mit sibenen unversprochenen mannen uberkommen sölle. Da erteilt der minreteil, das man sin reht von ime nemmen sölle, man vinde in denne tribend oder tragend. Dis hant unsers alten rates der vierundzwentzigen zwen, Hug Ederli und Lutfrid Atscher, vur uch gezogen, wande wir reht zû uch sûchen und nemmen sölle, das ir uns davon lassent wissen mit uwerre briefe, was uwerre stette reht harumb sie iemer durch unsers dienstes willen. Datum Friburg III. nonas iulii sub anno domini M^oCCC^oL^otercio...

Aber der dritte briefe: Den erwirdigen wisen und bescheiden, den rêten zû Cöln embieten wir Dietrich Snewli ime Hofe, ritter, burgermeister und der rate

zû Friburg in Brisgöwe unsern willigen dienst bereit zû allen ziten. Wir tûn uch kunt, das wir unsern rate, nuwe und alte, berüffet hatten zûsammen ze offenend, ze kundent und ze sprechend, und wart gefraget umbe das reht: wirt ein diep gefangen, wie man von dem rihten sölle. Darumb wurden wir uns zweyen und erteilt der merteil: vergehi der, es weri in der gefangnisse ane kestigen oder wa das were vor biderben luten und wiseti den dupstal, das man es kuntlich befundi, das es also weri, als er geseit hetti, das man von dem rihten sölle als von einem diep. Da erteilt der minreht, das man in vur geriht fûren sölle und in er-zugen sölle, ub er lögent oder sin reht nemmen, er vergehe sin denne in geriht oder habe den dupstal bi ime. Dis hant unsers alten rates der vierundzwentigen zwen, Hug Ederli und Lutfrid Atscher, vur uch gezogen, wand wir reht zû uch sûchen und nemmen sölle, das ir uns davon lassent wissen mit uwerem briefe, was uwerre stêtte reht harumb sie iemer durch unsers dienstes willen. Datum Fri-burg III. nonas iulii sub anno domini M^oCCC^oL^otercio. . .

Umb welche drie briefe wir uch widerscriben und begeren uch ze wissende, wande die vorgenannten punte der drier briefen in geriht bynnen den bencken nit geordent ensint und da nit beschuldiget ensint und an uns berüffent, also als das reht ist, so enweren wir nit schuldig, uch reht darume ze wisende; doch wand ir umb die punte der drier brief under uch zweyende sint, und ir die an uns als an uwer hoef gezogen hant, und ir uweri reht an uns zû hõischend und ze sûchend pflegent, und ir uns õch darumb gebetten hant in uwerem briefe, das wir uch darumbe ein reht wisen und widerscriben wellen, so han wir uns umb uwer liebi und bette willen umb die punte beraten und wisen und scriben uch darumbe ein reht nach unserre stêtte von Cõln reht und gewonheit in formen und meinungen, als harnach vólget:

Wirt ein man ingehõischet vur geriht umb den mort, der ein unbesprochen man ist und von gûtem gerûchte ist, und kommet der man in geriht bynnen die bencke und sprichet, er sie des mortes unschuldig und wil die unschulde zûbringen mit gezuge, als es reht ist, so sol er sin unschulde mit sibenen personen, die ir reht behalten hant, zugen mit eyden der sibener personen. Zuget er sin unschuld also, so sol er der clagen lose sin; zuget er der nit also, so ist er in der clage vervallen. Schricht [!] aber der, der ingehõischet wirt umb den mort, er sie des morts unschuldig und butet darvur sin blossen eyt zû tuñde, so enmag der cleger sin blossen eyt nit nemmen nach unserre stêtte reht und gewonheit, wande der cleger einen eit dûn sol, als er die clage anfieng, nieman unschuldig in die clage zu legende. Mer der cleger sol ime die hant abnemme und in bekempfen und denne kempfen, als es reht ist.

Sprichet aber der, der ingehõischet wirt umb den mort so, was er da getan het, das in notwer darin gedrunge hat, wand er angevertiget wurde, so sol er die anverdung und notwer zugen mit sibenen personen, die ir reht behalten hant, mit eyden der sibener personen. Zuget er die also, so sol er der clagen los sin; zuget er der aber nit, so ist er in der clage vervallen. Buttet er aber sin blossen eyt darvur, so enmag der cleger den eit nit nemmen, mer es [!] mûs ime die hant abnemmen und in bekempfen, und denne bekempfen als reht ist.

Weri aber der man, der also ingehöischet wirt, ein bespröchen man von bösem gerüchte, das dem gerihte kuntlich sie, so mag der geriht in angriffen, ee er in das gerihte komme und denne kestigen, umb die warheit zû vernemmende, und so was er denne ergiht dem rihter oder zwein oder me von denen, die mit rehte uber blüt wisen mögen, das sollent der rihter und die andern an das geriht bringen, so mögent die andern eitgenossen erteilen uber die vergihte in geriht, gelicher wise als er es vor geriht vergehen hette und den man denne bringen in gerihte bynnen die bencke und da uber in urteilde gehen und von ime denne rihten als reht ist.

Wirt aber ieman ingehöischet umb die wunden, als billichen ist, kommet der vur geriht und sprichet, er sie der getat unschuldig und wil das zugen, so sol er das zugen mit sehs personen, die ir reht behalten hant, also das er der sibend sie, mit eiden der sibener. Zuget er das also, so sol er der clagen los sin; zuget er das aber nit, so ist er in der clage vervallen. Sprichet er aber, er sie der getat unschuldig, und butet sin blossen eyt darvur ze tünde, so enmag der cleger den eyt nit nemmen nach unserre stette reht und gewonheit, wande der cleger einen eyt tûn sol, als er die clage anvieng, nieman unschuldig in die clage ze legend. Mer der cleger sol ime die hant abnemmen und in bekempfen und denne bekempfen, als es reht ist. Sprichet er aber, in habe notwer darin getrungen, wande er angevertiget were, so sol er die anverdung und notwer zugen mit sehs personen, die ir reht behalten hant, also das er der sibend sey, mit eyden, als verschriben ist. Zuget er die also, so sol er der clagen los sin; zuget er der nit, so ist er in der clage vervallen. Das wisen wir vur ein reht nach unserre stette reht und gewonheit.

Wirt ieman angesprochen, das er ein dyep sie, het er den dyepstal bi ime, der an den lip gat, und ist kuntlich dem rihter und denen, die mit reht uber blüte wisen mögen, das er den dupstal gestoln het, oder giht er des dupstals, oder sie in gerihte oder usser gerihte, vor dem rihtere und vor zwein oder me von denen, die mit rehte uber blüt wisen mögen, das sollent sie bringen an ir eitgenossen und denne soll man den diep bringen in geriht bynnen die bencke und da sollent die, die mit rehte uber blüt wisen mögen, uber in urteil gehen [!] und von ime denne rihten als von einem diep.

Hette er aber den dyepstal, der an den lip gan mohte, nit bi ime, oder vergehe er der diepstal nit, oder enmôhte man in nit uber zugen, als verschriben ist, so sol er der clagen los sin, er were denne ein man von bösem gerüchte, so mag in der rihter und zwen oder me von denen, die mit rehte uber blüt wisen mögen, denne er befolhen wirt, e er in das geriht komme, angriffen und denne kestigen und pinggen, umb die warheit zû vernemmen und so, wes er denne giht vor inen, das sollent su bringen in geriht an ir eitgenossen, und die eitgenossen mögent denne uber die vergiht erteilen, gelicher wise als die vergiht vor inen geschehen were in geriht, und den man in geriht denne bringen bynnen die bencke und von ime denne rihten als vorgeschriben ist.

Datum Colonie in vigilia festi conversionis beati Pauli apostoli ... die rihtere und scheffeln der stat zû Cöln

Stadtarchiv Freiburg, B 2 Nr. 1 (Rotes Buch) p. 173—182. Druck: Willmann (wie Anm. 18) S. 523—525.

II

Wenne ieman von dyepstals wegen gefangen wirt, von dem söllent die vierundzwenzig rihten inwendig den nehsten vierzehnen tagen, und sol man in nut lenger lassen ligen, es sie denne, das sin der rate mit urteil ubereinkomme, und so man rihtet, so sönt die alten vierundzwenzig [!] rihten nach des briefs sage von Cöln, aber der burgermeister sol von den alten vierundzwenzigen und von den köffluten und von den antwerken darzû nemmen erber lute, als vil er wil, und die in duncket, der man bedörf, und wele er zû ime nimmet, die söllent ðch bi irem eyde darzû gan und verhören, ub der diep ut vergehe, und söllent ðch gezuge darumb sin. Ist das man sin bedarf und wen der rate von der stette wegen darumb vahet, von dem söllent die rête clagen, were aber, das in ieman anders dar geleit hêtti, der sol selb clagen mit sinem vursprêchen.

Stadtarchiv Freiburg, B 2 Nr. 1 (Rotes Buch) p. 169.

ANMERKUNGEN

- ¹ W. SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, in: ZSRG Germ. 83, 1966, S. 63–126. Wenn auch B. DIESTELKAMP, Gibt es eine Freiburger Gründungsurkunde aus dem Jahre 1120?, 1973, einige Bedenken gegen Schlesinger vorbrachte, so werden doch die Ergebnisse von 1966 allgemein noch als gültig angesehen; vgl. H. SCHADEK, Neuere Beiträge zum ältesten Freiburger Stadtrecht, in: ZGO 127, 1979, S. 391–396. Zum Forschungsstand über den Gründungsvorgang vgl. U. KNEFELKAMP, Das Gesundheits- und Fürsorgewesen der Stadt Freiburg im Breisgau im Mittelalter (Veröff. aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br. Bd. 17) 1981, S. 12f.
- ² Tennenbacher Güterbuch, hg. von WEBER u. a. (Veröff. der Komm. für gesch. Lkde. in Bad. Württ., Reihe A: Quellen Bd. 19) 1969, S. 164.
- ³ SCHLESINGER, Freiburger Stadtrecht, S. 97ff.
- ⁴ Original des Stadtrodels im Stadtarchiv Freiburg (= StAF), A1 Ia Nr. 1; gedruckt u. a. in: E. TH. GAUPP, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters II, 1852, S. 28–38; B. DIESTELKAMP (Hg.), Elenchus fontium historiae urbanae, Vol. 1, 1967, S. 83–100.
- ⁵ Text nach DIESTELKAMP, Elenchus, S. 87: Si super aliqua sententia fuerit inter burgenses orta discordia, ita quod una pars illam vult tenere sententiam, alia vero non, ex XXIV consulibus duo, non simplices burgenses, super ea Coloniam appellabunt, si volunt; et si cum testimonio Colonien sium reversi fuerint, quod vera sit sententia, pars contraria reddet eis expensam omnem, quam fecerunt. Si vero Coloniensium iudicio non obtinebunt sententiam, ipsi dampnum ferent et expensam.
- ⁶ H. SCHREIBER, Urkundenbuch (= UB) der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1, 1, 1828, S. 54 Nr. 11.
- ⁷ SCHREIBER, UB I, 1, S. 74 Nr. 24, S. 123 Nr. 50.
- ⁸ SCHREIBER, UB I, 1, S. 203 Nr. 96; I, 2, S. 343 Nr. 174, S. 376 Nr. 191, S. 455 Nr. 235.
- ⁹ SCHREIBER, UB II, 1, S. 178 Nr. 377.
- ¹⁰ E. TH. GAUPP, Über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter, besonders über die Verfassung von Freiburg i. B., verglichen mit der Verfassung von Köln, 1824. H. SCHREIBER, Die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg im Breisgau, 1833.
- ¹¹ E. HUBER, Kölnisches Recht in den Zähringerstädten, in: Zs. f. schweiz. Recht 22, 1882, S. 3–37.
- ¹² S. Literaturverzeichnis bei SCHLESINGER, Freiburger Stadtrecht, S. 111 ff.; dazu auch TH. MAYER-EDENHAUSER, Das Recht der Liegenschaftsübertragung in Freiburg im Breisgau, 1937.
- ¹³ H. BÜTTNER, Freiburg und das Kölner Recht, in: ZBreisGV (Schau ins Land) 72, 1954, S. 7–10.
- ¹⁴ Wie Anm. 1.
- ¹⁵ B. SCHWINEKÖPER, Bonn, Köln und Freiburg im Breisgau, in: FS Edith Ennen, 1972, S. 471–489.
- ¹⁶ Ebd. S. 488, Anm. 108: „Köln besaß das Recht de non evocando mindestens seit 1239“.

- ¹⁷ Vgl. zum Roten Buch: P. P. ALBERT, Die Geschichtsschreibung der Stadt Freiburg in alter und neuer Zeit, Festgabe der Bad. Hist. Komm. 1901, S. 12 ff.; enthält auch das Inhaltsverzeichnis des Roten Buches. Zu Anlage und Schreiber des Roten Buches vgl. V. THIELE, Die Freiburger Stadtschreiber im Mittelalter (Veröff. aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br. Bd. 13) 1973, S. 74f.
- ¹⁸ Eine Inhaltsangabe der drei Briefe findet sich bei H. SCHREIBER, Merkwürdigere bürgerliche Einrichtungen. I. Das Glocken- oder Blutgericht, Freiburger Adresskalender für das Jahr 1826, S. 29 bis 33. Außerdem wurden die 3 Briefe veröffentlicht von J. WILLMANN, Die Hauptbeweismittel im Strafverfahren der Stadt Freiburg i. Br. von ihrer Gründung (1120) bis zur Einführung des neuen Stadtrechts (1520), in: Archiv für Strafrecht und Strafprozeß 65, 1918, S. 523–25.
- ¹⁹ S. Text Anhang I.
- ²⁰ BASTIAN, Der Freiburger Oberhof, 1934.
- ²¹ Ebd. S. 26.
- ²² Ebd. S. 108.
- ²³ Zu Köln als Oberhof vgl. G. SCHMÜLLING, Das Strafrecht der Stadt Köln bis zum 16. Jahrhundert, Diss. iur. Münster 1937, S. 2 ff. Die Verfasserin beschreibt dort die Unklarheit, die über Köln als Oberhof bis dahin in der Literatur vorherrscht. Sicher scheint aber die Funktion für Zülpich, Bonn, Brühl und Lechenich nachgewiesen zu sein. H. G. P. GENGLER, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 1866, Ndr. 1964, S. 132, nimmt an, daß auch Colmar, wie Freiburg, seinen Oberhof in Köln hatte und Kölner Rechte besaß.
- ²⁴ S. Text Anhang I.
- ²⁵ StAF, B 2 Nr. 1 (Rotes Buch), p. 139–140.
- ²⁶ Vgl. zum Folgenden: SCHMÜLLING, Strafrecht Köln; H. P. KORSCH, Das materielle Strafrecht der Stadt Köln (Veröff. des Köln. Geschichtsver. 20) 1958; dazu die einschlägigen Handbücher zu deutschen Rechtsgeschichte.
- ²⁷ Vgl. zum gerichtlich angeordneten Zweikampf auch: W. EBEL, Über die rechtsschöpferische Leistung des mittelalterlichen Bürgertums (Votr. u. Forsch. XI) 1966, S. 246 ff.; H. DRÜPPEL, Iudex Civitatis (Forsch. zur deutschen Rechtsgeschichte 12) 1981, S. 301 ff. Es ist erstaunlich, daß in der Handelsmetropole Köln der gerichtliche Zweikampf immer noch ausgeführt wurde, der in den meisten, oft weniger bedeutenden Städten bereits abgeschafft war. In Freiburg wurde der gerichtliche Zweikampf demnach auch noch zugelassen, worin man vielleicht den Einfluß Kölner Rechts sehen könnte!
- ²⁸ Der Mörder wurde im allgemeinen geköpft, bei Flucht wurde sein Haus zerstört. Für das Verfahren ist die Bildung einer Untersuchungskommission mit Recht zur Züchtigung typisch (Inquisitionsverfahren), der in Freiburg später die heimlichen Räte entsprechen könnten. Zu beachten ist dabei, daß die Mitglieder dieser Kommission auch zugleich Richter waren.
- ²⁹ Vgl. dazu SCHMÜLLING, Strafrecht Köln, S. 66 ff. Die Körperverletzung wurde im 14. Jahrhundert mit hoher Geldbuße, Turmhaft oder sogar Handabschlagen geahndet.
- ³⁰ SCHMÜLLING, Strafrecht Köln, S. 79 ff.: Die gewöhnliche Diebesstrafe ist der Tod durch Erhängen. Es kommt aber auch Köpfen oder Rädern vor, während Diebinnen meistens ertränkt oder lebendig begraben werden. Bei einfachen Delikten werden peinliche oder Körperstrafen verhängt.
- ³¹ S. Text Anhang II. Die Kenntnis der Ratsverordnung verdanke ich einem Hinweis von Herrn Dr. H. Schadek, Freiburg.
- ³² Hier deutet sich schon die spätere gleichmäßige Besetzung des Blutgerichts an, wobei jeweils acht Mitglieder von Adel, Kaufleuten und Handwerkern die Plätze einnahmen.
- ³³ Zur Datierung siehe die Listen bei H. NEHLSSEN, Die Freiburger Patrizier Familie Snewlin (Veröff. aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br. Bd. 9) 1966, S. 163 ff.: Dietrich Snewlin war im Amtsjahr 1353/54 (gezählt ab 24. 6.) Bürgermeister, Hanman Snewlin in der Zeit Schultheiß. Der im zweiten und dritten Brief genannte Hug Ederlin war 1356/57 Bürgermeister.
- ³⁴ Die Anfragen wurden am 5. Juli 1353 verfaßt, das Antwortschreiben am 24. Januar 1354.
- ³⁵ Vgl. dazu B. SCHWINEKÖPER, Gerichtslaube und Rathaus zu Freiburg, in: ZBreisGV (Schau ins Land) 83, 1965, S. 5–69.
- ³⁶ Zur Situation in Köln vgl. W. HERBORN, Die politische Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter (Rhein. Archiv 100) 1977.

- ³⁷ Ebd. S. 78: „durchschnittlich ein Drittel der Ratssitze war also in der Hand der Schöffen“. Zu den Kölner Gerichten vgl. H. HEINEN, Die Gerichte des Kölner Rates im 14. und 15. Jahrhundert, in: Jb. des Köln. Geschichtsver. 16, 1934, 120–171; K. DREESMANN, Verfassung und Verfahren der Kölner Ratsgerichte, Diss. iur. Köln 1959. Danach versuchte der Rat durch Errichtung eines Gewaltgerichtes (1341) größeren Einfluß auf diesen Bereich zu gewinnen. Das Gericht blieb aber auf Erteilung zusätzlicher Geldbußen bei Blutgerichtssachen beschränkt.
- ³⁸ Gegen DIESTELKAMP, Gibt es . . . , 1973, hat noch einmal SCHLESINGER, Der Markt als Frühform der deutschen Stadt, Vor- und Frühformen der europ. Stadt im Mittelalter I (Abh. d. Akad. d. Wiss. Göttingen, Phil. hist. Kl. 3. Folge 83) 1973, S. 293, seine These vertreten, der sich H. PATZE, Stadtgründung und Stadtrecht (Votr. u. Forsch. XXIII, 1977) S. 168 ff. angeschlossen hat.
- ³⁹ SCHLESINGER, Freiburger Stadtrecht, S. 75, zeigt eine Übersicht der Übernahme der verschiedenen Paragraphen in den Tochterstädten. Dabei ergaben sich für den untersuchten Passus sehr unterschiedliche Interpretationen; so lautet die Aussage in Bern in Art. 1: „secundum ius Coloniensis civitatis“, und in Art. 5,2: „pro consuetudinario iure mercatorum et maxime Coloniensium a civibus diiudicetur.“ (Zitiert nach F. KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, 1901, S. 126/127). Dagegen heißt es in Kaysersberg, das 1354 also im Zeitraum unserer Quellen Colmarer Recht erhielt: „Wirt dhein missehelle untder den bürgern an gerichte umb dhein urteil zu sprechende, so mügent sie wol umb daz selbe urteil, ob sie wöllent, komen an die andern stette, die aüch irewe recht hant, oder man sol ez entden nach der recht von Kolen, ob sie wöllent; und swer da unrecht gewinnet, der sol die koste gelten, die daruf gat.“ (Zitiert nach W. FRITZE, Colmarer Recht für Kaysersberg, Münster und Türkheim, Stadt und Stadtbürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts, hg. B. TÖPFER, 1976, S. 382). Colmar erhielt 1278 sein ausführliches Stadtrecht, das hauptsächlich auf Freiburger Recht beruhte, welches 1282 in verbesserter Form an Freiburg zurückverliehen wurde.
- ⁴⁰ E. OSENBRÜGGEN, Alamannisches Strafrecht, 1860, Ndr. 1968, S. 11 ff.
- ⁴¹ SCHWINEKÖPER, Bonn, Köln und Freiburg, S. 478 f.
- ⁴² F. IRSIGLER, Kölner Wirtschaftsbeziehungen zum Oberrhein vom 14. bis 16. Jahrhundert, in: ZGO 121, 1974, S. 1–21. Ders., Die wirtschaftliche Stellung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert (VSWG Beih. 65) 1979. W. HERBORN/K. MILITZER, Der Kölner Weinhandel (Votr. u. Forsch. Sbd. 25) 1980.
- ⁴³ HERBORN/MILITZER, Weinhandel, S. 43: Der Anteil des Elsässer Weins im ausgehenden 14. Jahrhundert war mit etwa 10 % des jährlichen Umsatzes geringer als die Forschung vermutet hatte.
- ⁴⁴ IRSIGLER, Wirtschaftliche Stellung, S. 79, zeigt eine Karte über die Handelsbeziehungen der Kölner Kaufleute auf den Frankfurter Messen.
- ⁴⁵ Wir haben zwar bis jetzt keine Quellen vor 1353, aber die Selbstverständlichkeit des Vorgangs läßt auf längere Praxis schließen.
- ⁴⁶ Im Deutschen Reich wurde eine gewisse allgemeine Rechtsstabilität erst mit der Abfassung der „Bamberger Halsgerichtsordnung“ von 1507 und der „Carolina“ von 1532 erreicht, die dann weitere Rechtskodifizierungen hervorriefen.
- ⁴⁷ ULRICH ZASIUS, Neue Stadtrechte und Statuten der Stadt Freiburg im Breisgau, Faksimiledruck der Ausgabe von 1520, 1968.
- ⁴⁸ Der Abschrift wurden die von J. SCHULTZE edierten „Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte“ (in: Blätter für dt. Landesgesch. 98, 1962, S. 1–11) zugrunde gelegt.

Zum Problem der Rechts- und Besitzverhältnisse
eines Freiburger Vorortes:
Das Dorf Adelhausen im 15. Jahrhundert

von
TOM SCOTT

In Untersuchungen über die Gebietspolitik mittelalterlicher Städte wird die Trennung zwischen Stadt- und Landgebiet vielfach hervorgehoben. Wurde die eigentliche Stadterweiterung durch zunehmende Bevölkerung bedingt, die sich in der Eingemeindung benachbarter Dörfer bzw. der Anlage geplanter Siedlungen vor den Toren der Stadt niederschlug, so geht die Herausbildung eines Landgebiets auf die Sicherung von lebenswichtigen Ressourcen — Erwerb von Waldbeständen, Kontrolle der Gewässer — zurück. Hieraus entwickelte sich erst später eine breiteren wirtschafts- und verkehrspolitischen Zwecken dienende Territorialpolitik.¹ Häufig wurde diese Trennung durch unterschiedliche Handhabung der Rechts- und Herrschaftsverhältnisse verdeutlicht. Obgleich das soziale und wirtschaftliche Gefälle zwischen alten und neuen Stadtteilen bestehen blieb, wurden die Vororte in den städtischen Rechtsverband meist voll integriert und ihre Bewohner der altstädtischen Bevölkerung rechtlich gleichgestellt. Die Bevölkerung des Landgebiets kam hingegen selten in den Genuß von vollen Bürgerrechten. Solche Dörfer unterlagen der feudalen Herrschaft der Stadt; ihre Bewohner wurden zunächst von den Zünften weitgehend ausgeschlossen; Zoll- und Steuervergünstigungen wurden ihnen verwehrt.

Im Vergleich zum Aufbau eines Landgebiets mag es daher den Anschein haben, als seien die Herausbildung und Einverleibung von Vorstädten weitaus selbstverständlicher und konsequenter verlaufen. Daß dies für die Freiburger Vorstädte im Mittelalter nicht zutrifft, hat vor kurzem Berent Schwineköper dargelegt. Er weist vor allem auf die sehr komplizierten hoheits- und verfassungsrechtlichen Verhältnisse der südlich der Dreisam gelegenen Vororte Wiehre und Adelhausen hin.² Die Erforschung ihrer Geschichte wird nicht zuletzt durch topographische Unklarheiten und ungenaue Ortsbezeichnungen in den überlieferten Quellen erschwert, die sich in der modernen Literatur zum Teil fortgepflanzt haben. Gerade derartige Zweideutigkeiten gaben im Falle Adelhausens während des 15. Jahrhunderts Anlaß zu einem ausgedehnten und erbitterten Rechtsstreit zwischen der Stadt und der mit ihr eng verbundenen Patrizierfamilie Snewlin, dessen Verlauf ein scharfes Licht auf die rechtlichen Hindernisse wirft, die der Eingemeindung von Vorstädten im Wege standen. Er macht ferner deutlich, daß die formelle verfassungspolitische Erweiterung des Stadtgebiets die Aufhebung bzw. Ausschaltung niederer herrschaftlicher Rechtsansprüche längst nicht zur Folge hatte; viel-

mehr ergab sich die Eingemeindung aus der langwierigen Vereinigung von mehreren Rechtstiteln in einer Hand.

Schon beim Übergang an Österreich erstreckte sich die städtische Hoheit über die Wiehre, zu welcher ein Teil des benachbarten Bannes Adelhausen offenbar gerechnet wurde. Laut dem damaligen Loskaufbrief ledigte sich die Stadt von ihren Grafen mit all ihren Vorstädten innerhalb der Gemarkungssteine, darunter „das krütze zuo dem alten Adelnhusen hindenan am kilchhof an der mure an dem orte ...“³ Wie dieses sogenannte Altadelhausen in städtischen Besitz gelangte, ist wegen der dürftigen Quellenlage bisher ungeklärt. Daß es jedoch zu einer Verwaltungseinheit mit der Wiehre zusammengelegt wurde, ist daraus zu ersehen, daß die Bezeichnung Wiehre in anderen Urkunden des Herrschaftswechsels Altadelhausen stillschweigend einzuschließen scheint,⁴ und daß das Wiehremer Gericht für beide Vororte zuständig war.⁵ Da die Wiehre alter stadtherrlicher Besitz war, den die Grafen durch Verpfändung veräußerten,⁶ könnte man eine ähnliche Entwicklung bei Altadelhausen vermuten. Damit sind allerdings weder die Gründe, warum und wie es zu einer Teilung des Dorfes Adelhausen gekommen ist, noch Gestalt und Umfang des Adelhauser Bannes außerhalb der städtischen Gemarkung geklärt.

Dieser rückt erst 1412 in den Blick, als Herzog Friedrich von Österreich das „gericht und recht des dorfes ze Adelnhusen usswendig der stette von Friburg crützen gelegen, und was in das kilchspel sant Einbetten gehöret“ um 300 fl an die Stadt verpfändete.⁷ Die Grenze des verpfändeten Dorfteils verläuft demnach quer durch den Adelhauser Pfarrsprengel, da die Pfarrkirche St. Einbeth wahrscheinlich in Altadelhausen lag.⁸ Nach der Verpfändung hatte Freiburg zwar de facto die Verfügungsgewalt über das Dorf inne, doch verkaufte Österreich nie das Obereigentum an die Stadt. 1456 löste Erzherzog Albrecht sogar die Pfandschaft wieder ein, um sie an seine Hofdiener Ulrich Ryeder und Tiewold Seplat als Gegenleistung für ein gewährtes Darlehen von 1350 fl zu übertragen.⁹ Ihnen wurde die Aufgabe erteilt, das Gericht aufrechtzuerhalten und die dortigen Brücken instandzusetzen, deren Reparatur auf Kosten Österreichs durchgeführt werden sollte.¹⁰ Diese Auflage legt nahe, daß Österreich ein ausgesprochenes strategisches Interesse an Adelhausen besaß. Auffallend ist immerhin die Verknüpfung dieser Pfandschaft mit anderen wichtigen verpfändeten Rechten und Ämtern, die zum herrschaftlichen Regal gehörten, vornehmlich dem Schultheißenamt und dem Herrschaftszoll.¹¹ Dies trat 1459 besonders spürbar hervor, als Herzog Sigmund die Verpfändung des Schultheißenamtes — das 1456 gar nicht erwähnt wurde¹² —, des Herrschaftszolles und des Dorfes Adelhausen von Ryeder und Seplats Witwe abermals einlöste¹³ und um 2000 fl an die Stadt zurückgab.¹⁴ Seitdem verblieb Adelhausen als Pfandschaft bei der Stadt; die Verpfändung wurde 1532 bestätigt und verlängert.¹⁵ Inwieweit seine Einwohner dieselben städtischen Rechte wie andere Einwohner genossen, läßt sich nicht eindeutig feststellen, doch muß dies als sehr wahrscheinlich gelten.¹⁶

Daraufhin wurde Adelhausen mit der benachbarten Wiehre laut Schweineköper von der Altstadt Freiburg gemeinsam verwaltet: „Praktisch gelten seit langem Adelhausen und Wiehre als nicht genauer zu trennende Einheit.“¹⁷ Im Rechts-

wesen scheint dies aber nicht der Fall gewesen zu sein. Aus Anlaß eines Totschlages in der Wiehre im Jahre 1496 mußte sich der Rat entscheiden, wo der Prozeß stattfinden sollte. Gegen die Meinung, daß er in der Stadt abgehalten werden sollte, da das Gericht in der Wiehre nicht mehr tagte, brachten die erfahrenen Ratsmitglieder vor, das Wiehremer Gericht sei lediglich mangels ausreichender Geschworener zugunsten des Adelhauser Gerichts eingestellt worden. Da nun Adelhausen eine Pfandschaft sei, wäre es ratsamer, das Wiehremer Gericht wieder aufzurichten und das Adelhauser fallen zu lassen, um der Gefahr eines eventuellen Anspruchs auf die Wiehre seitens des österreichischen Pfandherrn vorzubeugen.¹⁸ Daraus zieht Schwineköper den Schluß, daß der ursprüngliche Rechtszustand in den südlichen Vororten nicht mehr recht klar war.¹⁹ Doch dürfte dieser Vorfall eine Ausnahme darstellen, denn getrennte Gerichte und Vorsteher (Vögte) für Wiehre und Adelhausen lassen sich für das 15. bis 17. Jahrhundert durchgehend nachweisen.²⁰ Eher tritt ein Mangel an Geschworenen in Adelhausen hervor, denn im 16. Jahrhundert mußten sie durch Geschworene aus der Wiehre ergänzt werden.²¹

Freiburg achtete also peinlich darauf, daß die unterschiedliche Rechtslage der beiden Vororte nicht durcheinandergebracht oder verwischt wurde. Damit sind jedoch die rechtlichen Verhältnisse Adelhausens noch immer nicht geklärt. Im 15. Jahrhundert kam es zu einem heftigen Streit zwischen den Dorfbewohnern und Kloster Günterstal über die Banngrenzen. Die Adelhauser Gemarkung war weitaus größer als das Dorf mit umfangreichen Wald- und Weidebeständen.²² Die gegenseitigen Ansprüche schlichtete der Freiburger Rat 1467 schließlich dahingehend, daß die Banngrenze ungefähr halbwegs zwischen Adelhausen und Günterstal verlief.²³ Diese Grenzziehung blieb danach unangefochten;²⁴ sie gewährte dem Dorf eine ausgedehnte Gemarkung, die sich vom Gipfel des Brombergs über die Talebene an den westlichen Schlierberg erstreckte.²⁵

Weitaus schwerwiegender und komplizierter war jedoch der Rechtsstreit zwischen den Bewohnern Adelhausens und der Familie Snewlin über das von ihr beanspruchte Burgrecht. Dieser Abgabe begegnen wir in mehreren Stadtteilen Freiburgs, vornehmlich aber in der Wiehre und in Adelhausen. Schwineköper hat eindeutig nachgewiesen, daß sich die Abgabe aus der früheren Zugehörigkeit dieser Orte zur Burg Freiburg ableitete; d. h. das Burgrecht stand ursprünglich den Grafen von Freiburg zu.²⁶ Schon im 13. Jahrhundert lag das Burgrecht in der Wiehre nicht mehr in deren Händen, denn 1295 verkaufte die Familie Falkenstein ihr dortiges Burgrecht an Hermann Cammerer, das dann schon vor dem Übergang an Österreich in städtischen Besitz gelangte.²⁷ Das Burgrecht in Adelhausen blieb dagegen bis Anfang des 16. Jahrhunderts im Besitz der Snewlin. Dort hatte die Familie schon früh Rechte und Einkünfte erworben,²⁸ vor allem waren die Snewlin im Hof dort begütert; ihr Erbe, Johann Steffan Snewlin, hatte noch 1368 in Altadelhausen Besitz, denn der Loskaufbrief erwähnt ein Gemarkungskreuz zu Adelhausen, „das da stat hindenan an Henni Stephans garten“.²⁹

Wann die Snewlin das Burgrecht zu Adelhausen erwarben, ist allerdings unbekannt. Der erste urkundliche Beleg stammt aus dem Jahr 1366; demzufolge verpflichtete sich Henni Rimsinger, von seinem Haus, das zu Adelhausen am Mei-

genwasen lag, 4 pf Burgrecht an Johann Steffan Snewlin zu entrichten.³⁰ Aus diesem und weiteren Belegen geht hervor, daß das Burgrecht eine Realsteuer war, die auf dem Grundbesitz, nicht auf der Person, lastete.³¹ Erst 1399 wird eine Belehnung überliefert; damals übertrug Herzog Leopold von Österreich als Teil des verpfändeten Besitzes von Graf Konrad von Freiburg „daz burkrecht und die lüt zu dem alten Adelhusen bey Friburg und anderhalben teyl des zehents ze Hartheim“ Bertli Steffan Snewlin zu Lehen.³² Während sich die Belehnung ausdrücklich auf Altadelhausen beschränkte, wurde bei der Lehenserneuerung im Juni 1412 durch Herzog Friedrich lediglich von Burgrecht und Leuten zu Adelhausen gesprochen.³³ Diese Zweideutigkeit mutet umso unverständlicher an, wenn wir daran erinnern, daß Friedrich die Verpfändung des Dorfes Adelhausen außerhalb der Kreuzsteine an die Stadt kaum fünf Wochen später bestätigte.

Die Stadt ließ sich dadurch zunächst nicht beirren. 1423 traf der Rat eine Entscheidung im Streit zwischen Bertli Steffan Snewlin und Cunrat Rimsinger, wonach Snewlin „von yeglicher hoffstatt, da man hußröiche innehet“, das Burgrecht „zû alten Adlenhusen“ zustehe.³⁴ Ferner ging der Rat 1429 bei der Vidimierung des Burgrechts auf den Wortlaut der 1399er Belehnung zurück, die sich auf Altadelhausen allein bezog, und ließ die Urkunde von 1412 außer Acht.³⁵ 1433 trat dagegen eine verhängnisvolle Änderung ein. Der Altbürgermeister und Schultheiß vidimierten die Belehnung von 1412, die pauschal von Adelhausen sprach.³⁶ Bei der weiteren Belehnung durch Erzherzog Albrecht an Lienhart Snewlin, Bertlis Sohn und derzeitigen Bürgermeister von Freiburg, die 1444 erfolgte, wurde die veränderte Lehensformel nunmehr übernommen.³⁷ Die Gründe für die Verschleierung des ursprünglichen Lehenstitels lassen sich nur erahnen. Doch der Umstand, daß die Snewlins in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die höchsten städtischen Ämter regelmäßig bekleideten, deutet auf eine Interessenverwicklung bei der Vidimierung der Lehenbriefe hin, deren genauen Bezug die Herzöge aus der Ferne kaum nachprüfen konnten.

Die Neubelehnung an den Enkel des Bertli Steffan Snewlin, Barthlome Snewlin, die 1465 erfolgte,³⁸ gab zugleich den Auftakt für den vorher erwähnten Rechtsstreit mit den Dorfbewohnern, worin die Stadt selber bald verwickelt wurde. Aus den zahlreichen darauffolgenden Gerichtstagen geht hervor, daß Barthlome Snewlin nicht nur das Burgrecht auf ganz Adelhausen auszudehnen trachtete, sondern auch Gerichtsbarkeit und Herrschaft in der Pfandschaft zu beanspruchen versuchte.³⁹ Ende 1465 erteilte Herzog Sigmund dem vorderösterreichischen Landvogt den Befehl, Barthlome Snewlin und die Stadt Freiburg vor sich zu zitieren.⁴⁰ Trotz mehrerer Schlichtungstage verstrich jedoch ein Jahr ergebnislos, bis Sigmund Dezember 1466 gezwungen wurde, ein ordentliches Lehensgericht einzuberufen.⁴¹ Auch dieses konnte die verzwickten Lehenverhältnisse nur mühsam entwirren, bis es 1468 ein — allerdings nur vorläufiges — Urteil fällte, das Barthlome Snewlin in seinen Forderungen anscheinend bestätigte, da Sigmund Freiburg daraufhin ersuchte, daß es Snewlin „solher lehengüter an unser stat und von unsern wegen zu nutz und gewer insetzet und in daby hanthabet und schirmet untz an uns noch inhalt seiner urteiln“.⁴² Die Stadt weigerte sich offenbar, dieser Anweisung nachzukommen, so daß Markgraf Karl von Baden 1470 mit der

Untersuchung des Falles beauftragt wurde. Er vermochte keine Lösung herbeizuführen und verwies die Sache abermals an die Lehensrichter.⁴³

Der markgräfliche Entscheid gibt immerhin die Aussagen der Dorfbewohner wieder, die Bartholome Snewlins Ansprüche in aller Deutlichkeit darlegen: „Daruf hand die von Adelnhusen . . . geantwurtet, es siend zwey Adelnhusen: eins heisse man das alt Adelnhusen — dasselb und mer nit sii Bartholomee zû lehen geluhen nach lut sins alten lehenbriefs; darin trage im nyemand; aber sust sii mer, das man auch Adelnhusen nenne, das er meyne, mit in zû ziehen. Nun sii dasselb von der herrschaft von Österrich den von Friburg verpfendet, und die inwonere an dem ende des burgrechts allweg vertragen gewesen, als sie auch meynen, des noch nit schuldig ze sind.“⁴⁴

Doch erschöpften sich Snewlins Ansprüche in Adelhausen damit nicht. 1473 kam es zu einem Prozeß vor dem Landvogt wegen seiner Forderung, Zinsen von den dortigen Hofstätten zu erheben.⁴⁴ 1477 brachten Einwohner des verpfändeten Dorfs vor einem Lehensgericht erneut vor, daß sie Snewlin weder Zins noch Bannrecht geschweige denn Burgrecht schuldig seien.⁴⁵ Obgleich das Gericht den Adelhausern ohne schriftlichen Beweis nicht Recht geben wollte, entschied Erzherzog Sigmund im folgenden Jahre endlich zugunsten des Dorfes⁴⁶ und stellte Bartholome Snewlin daraufhin einen neuen Lehensbrief aus, der ihm Burgrecht und Leute in Altadelhausen allein zusprach.⁴⁷

Somit entfielen endgültig die Snewlinschen Ansprüche außerhalb der städtischen Gemarkung. Dafür aber verstärkten sich nun die Versuche, seine Rechte in Altadelhausen möglichst auszuschöpfen. Schon 1477 war es ihm gelungen, seine Forderungen an einen dortigen Einwohner, Jecklin Munzinger, gerichtlich durchzusetzen.⁴⁸ Munzinger behauptete, vom Burgrecht befreit zu sein, doch mußte er zugeben, die Abgabe in früheren Jahren entrichtet zu haben, nachdem schon sein Vater, Oswald Munzinger, das Burgrecht an Bertli Steffan Snewlin hatte zahlen müssen.⁴⁹ Wurde dieses Urteil noch von Bürgermeister und Rat selber gefällt, so änderte sich die Haltung der Stadt schlagartig, als Bartholome Snewlin 1478 seine Lehensrechte in einen direkten Herrschaftsanspruch umzuwandeln versuchte. Er forderte nämlich, daß die Altadelhauser ihm einen Untertaneneid schwören sollten.⁵⁰ Sofort nahm Freiburg seine Untertanen in Schutz, indem es das Recht beanspruchte, die Altadelhauser vor Gericht zu vertreten.⁵¹ Snewlin faßte diesen Einspruch als Beeinträchtigung seiner Lehensherrlichkeit auf, was aber vom Gericht zurückgewiesen wurde. Bei den darauffolgenden gerichtlichen Verhandlungen versicherte die Stadt, daß sie Snewlins Lehensrechte an sich nicht bestreiten wolle, doch beschränkten sich diese nach Meinung der Stadt auf folgende Geldabgaben: „namlich ein manns person ein pfennig und ein frow nam ein stebler, und wer nit die meinung der brieff, das im die lit sweren . . . söllten.“⁵²

Hier verfocht Freiburg nicht nur die Interessen der Altadelhauser, sondern zugleich seine städtischen Freiheiten. Trotz seiner Unterstützung der bedrohten Untertanen, die bei der Stadt Rat einholten,⁵³ scheinen die Altadelhauser über die Haltung Freiburgs sehr im Zweifel gewesen zu sein. Laut einer undatierten Bittschrift an den Erzherzog, die diesen Verhandlungen wohl zuzuordnen ist, äußerten sie sich besorgt darüber, daß die Stadt sie preisgeben wolle: sie könnten zwei

Herren nicht gleichzeitig dienen, fürchteten, ihrer Erbgüter verlustig zu gehen, wenn die Lehensrechte aufgekündigt würden und wüßten nun nicht, wie sie sich verhalten sollten.⁵⁴

Der weitere Verlauf des Streits ist in den Quellen leider sehr bruchstückhaft überliefert. 1486 beschwerte sich Bartholome Snewlin über den Verzug der Gerichtsverhandlungen, den Freiburg verschuldet habe,⁵⁵ doch fehlen weitere Nachrichten vom Prozeß. Nach dem Regierungsantritt König Maximilians wurde Snewlin 1498 in seinen Lehensrechten zu Altadelhausen bestätigt;⁵⁶ dennoch fand 1500 ein weiterer Gerichtstag statt.⁵⁷ Dabei ist jedoch nicht immer eindeutig zu bestimmen, ob der Streitpunkt allein das Burgrecht betraf. Bartholome Snewlin konnte nämlich anderweitige Ansprüche in Adelhausen geltend machen. 1504 wurde ihm ein Drittel der Geldbuße von einem Frevel zugesprochen und vom Freiburger Schultheißengericht bestätigt.⁵⁸ Solche Einkünfte lassen sich schwerlich vom Burgrecht ableiten; sie müssen wohl mit der Gerichtshoheit zusammenhängen, worüber wir leider sehr spärlich informiert sind. Bartholome Snewlin war inzwischen ein alter Mann geworden. Trotz nochmaliger Ansprüche an die Altadelhäuser im Jahre 1505⁵⁹ wurde er der andauernden Reibereien mit den Dorfbewohnern und vor allem mit der hinter ihnen stehenden Stadtverwaltung schließlich überdrüssig, denn kurz vor seinem Tode 1510 verkaufte er Burgrecht und Leute zu Altadelhausen an die Stadt Freiburg um 80 fl.⁶⁰ Die geringe Höhe der Kaufsumme verdeutlicht pointenartig das krasse Mißverhältnis zwischen dem gerichtlichen und dem finanziellen Aufwand des seit 45 Jahren währenden Streits und seinem Gegenstand, dem Burgrecht über kaum mehr als ein Dutzend Dorfbewohnern.⁶¹

Snewlins Erben riefen die Stadt zwar auf, die Lehensurkunde auszuhändigen,⁶² doch wurde der Kauf im folgenden Jahr endlich bestätigt.⁶³ Danach blieben Burgrecht und Leute zu Altadelhausen im Besitz der Stadt. Ab 1520 wurde dieses Lehen zusammen mit dem Attental als Pfandlehen von Österreich an einen von der Stadt ernannten Lehensträger übertragen.⁶⁴ Dadurch lockerte sich allmählich der Konnex mit der Stadt, so daß die Lehensurkunden teilweise erst im 18. Jahrhundert wieder in städtischen Gewahrsam gelangt zu sein scheinen.⁶⁵

Obgleich Altadelhausen schon vor 1368 zur Stadt gehörte, wurde erst mit dem Erwerb des Burgrechts 1510 die städtische Hoheit über diese Vorstadt ergänzt und abgerundet. Die sich dazwischensetzenden Rechte der Snewlins waren nicht nur ein Ärgernis für die Stadt, sie gaben Anlaß zu einem schwierigen und aufwendigen Rechtsprozeß, den sich die Stadt lieber erspart hätte. Aber auch die Verhältnisse im verpfändeten Dorf Adelhausen zeigen, daß Freiburg sein Hoheitsgebiet nicht ohne weiteres auszudehnen vermochte. Dort wahrte der Landesherr bewußt seine Rechte, die zwar die verwaltungsmäßige Eingliederung des Dorfes nicht hinderten, doch dafür die rechtliche Trennung aufrechterhielten, die durch die Existenz zweier Gerichte in der Wiehre und in Adelhausen bezeugt wird. Ein Vergleich mit dem Kauf von Herdern im Jahre 1457 zeigt, daß die volle Eingemeindung des Dorfes vom Erwerb des Obereigentums von den Grafen von Fürstenberg abhing, der erst 1538 erfolgte.⁶⁶ Bis dahin war Herdern rechtlich auf die gleiche Stufe gestellt wie das Dorf Betzenhausen, das Teil des feudalen Land-

gebiets der Stadt geblieben war.⁶⁷ Die Stadterweiterung Freiburgs in den anderen Vorstädten wirft keine vergleichbaren Probleme auf. Dennoch geht aus der Schilderung der Verhältnisse in Adelhausen hervor, inwieweit der Stadterweiterung Grenzen und Hindernisse rechtlicher Natur gesetzt waren, die die Stadt im Laufe des 15. Jahrhunderts unter anderem dazu bewogen haben mögen, ihr Augenmerk von dem stückweisen Erwerb einzelner Dörfer und Ländereien auf die Errichtung eines geschlossenen Territoriums im Dreisamtal, das weitgesteckten politischen und wirtschaftlichen Zielen diene, verstärkt zu lenken.*

ANMERKUNGEN

- ¹ Im allgemeinen siehe die vorzügliche Studie von E. RAISER, Städtische Territorialpolitik im Mittelalter. Eine vergleichende Untersuchung ihrer verschiedenen Formen am Beispiel Lübecks und Zürichs (Historische Studien Bd. 406) 1969.
- ² B. SCHWINEKÖPER, Die Vorstädte von Freiburg im Breisgau während des Mittelalters, in: Stadterweiterung und Vorstadt, hg. von E. MASCHKE und J. SYDOW (Veröff. der Komm. für gesch. Landeskunde in Baden Württemberg, Reihe B, Bd. 51) 1969, S. 51–8.
- ³ H. SCHREIBER (Hg.), Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau, 2 Bde., 1828–9 (= UBStFr), Bd. 1, S. 513.
- ⁴ Vgl. die Übergabeurkunde von 1368, UBStFr 1, S. 534, und die neue städtische Verfassung vom 23. Juni 1368, UBStFr 1, S. 540.
- ⁵ Siehe unten Anm. 20. Zum Gericht in der Wiehre, das dem städtischen Schultheißen unterstellt war, siehe B. SCHWINEKÖPER, Gerichtslaube und Rathaus zu Freiburg, in: ZBreisGV (Schau ins Land) 83, 1965, S. 25.
- ⁶ SCHWINEKÖPER, Vorstädte S. 54.
- ⁷ Stadtarchiv Freiburg im Breisgau (= StAF), A 1 VIII a α (9), 1412 Juni 20 (richtig: 24); vgl. B 2 Nr. 2 (Kopialbuch A), S. 138; UBStFr 2, S. 245–7, Nr. 460 (falsch: 1412 Juni 18).
- ⁸ Zu den ebenso komplizierten kirchlichen Verhältnissen siehe SCHWINEKÖPER, Vorstädte S. 51–2; H. BROMMER, Freiburg im Breisgau: St. Cyriak und Perpetua (Schnell Kunstführer Nr. 1216) 1980. Die spätere Verlegung der Pfarrkirche, das Fehlen von älteren Ansichten und Plänen und die Zerstörung der südlichen Vororte 1677 im Zuge der Vaubanschen Festungswerke machen eine zuverlässige Standortbestimmung besonders schwierig.
- ⁹ UBStFr 2, S. 443–4; vgl. StAF, A 1 VI d (74), 1456 Aug. 8.
- ¹⁰ Vgl. UBStFr 2, S. 463; vgl. auch StAF, A 1 VIII a α (20), 1456 Nov. 4; A 1 VI d (75), 1456 Nov. 4.
- ¹¹ Z. B. 1429 Jan. 19, Bestätigung der Verpfändungen durch Herzog Friedrich. UBStFr 2, S. 385–6. Später wurden auch bei den städtischen Jahresrechnungen die drei Pfandschaften zusammen erwähnt. Vgl. StAF, E 1 A I a 1, Nr. 2 (1503), Bl. 1v.
- ¹² Unter welchen Umständen das wichtigste städtische Amt, das seit 1368 der Stadt ausdrücklich vorbehalten war (vgl. UBStFr 1, S. 541), an die herzoglichen Räte gelangte, ist völlig unbekannt. Vermutlich steht dieser Vorgang im Zusammenhang mit der Aufhebung der Zünfte und der „Umkrempelung“ der städtischen Verfassung, die Erzherzog Albrecht 1454 vornahm. Vgl. UBStFr 2, S. 434–41.
- ¹³ Die Behauptung von E. NOTHEISEN, daß sich die Verleihung auf Rechte in Altadelhausen selber bezog, trifft nicht zu. Freiburg im Breisgau, Amtliche Kreisbeschreibung (= AmtKrB), Bd. 1, 2, 1965, S. 1035.
- ¹⁴ UBStFr 2, S. 462–3. Vgl. Tiroler Landesarchiv, Innsbruck (= TLA), Liber fragmentorum, Bd. V, Bl. 253. Von der dort erwähnten Pfandsumme von 3350 fl wurden offenbar die ursprüngliche Pfandsumme aus dem Jahre 1456 abgezogen und die restlichen 2000 fl, die die Stadt Herzog Sigmund zur Lösung der Stadt Rheinfeldern geliehen hatte (vgl. UBStFr 2, S. 541), nunmehr als tatsächliche Pfandsumme verrechnet.
- ¹⁵ SCHWINEKÖPER, Vorstädte S. 57 Anm. 120.

- ¹⁶ Die Einwohner der Wiehre und Altadelhausen? hatten Bürgerrecht und Zunftmitgliedschaft. SCHWINEKÖPER, Vorstädte S. 55. K. VOGEL, Geschichte des Zollwesens der Stadt Freiburg i. Br. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (Abh. zur mittleren und neueren Gesch. Bd. 34) 1911, S. 88 behauptet, daß Adelhausen den Zollsatz für Einheimische bezahlte.
- ¹⁷ SCHWINEKÖPER, Vorstädte S. 57.
- ¹⁸ StAF, B 5 XIIIa Bd. 4a, Bl. 34r v, 1496 Febr. 15.
- ¹⁹ SCHWINEKÖPER, Vorstädte S. 57 und Anm. 121.
- ²⁰ StAF, G 9 Nr. 50 und 51. Im Streit zwischen Bartholome Snewlin und Jecklin Munzinger wegen des Burgrechts saßen 1477 Bürgermeister und Rat in der Wiehre zu Gericht. A 1 VIII a α (24), 1465 1510, s, t: 1477 Juni 13.
- ²¹ Vgl. StAF, B 5 III c 2 Nr. 1 (1519 44). Eine Zivilgerichtsordnung für Adelhausen ist für das 16. Jahrhundert überliefert. B 1 Nr. 2 (Geschichtsbuch), Bl. 110v 111r.
- ²² Dort hatten die Grafen von Freiburg einst einen ihrer Schwaighöfe. SCHWINEKÖPER, Vorstädte S. 57.
- ²³ StAF, A 1 VIII a α (27), 1467 Febr. 20.
- ²⁴ Eine Grenzkarte aus dem Jahre 1747 zeigt den Bannverlauf „nach dem Vertrag von Bürger Meister und Rath ... Errichtet Anno 1467“. StAF, M 10 Nr. 39.
- ²⁵ Siehe AmtKrB 1, 2, S. 1036.
- ²⁶ SCHWINEKÖPER, Vorstädte S. 56 7.
- ²⁷ StAF, A 1 VIII a η (9), 1295 April 1. Der genaue Zeitpunkt, wann das Burgrecht an die Stadt kam, läßt sich nicht ermitteln.
- ²⁸ FR. HEFELE, Die Sifter des Adelhauser Klosters. Ein Beitrag zu seiner Geschichte anlässlich der 700 Jahrfeier, in: ZBreisGV (Schau ins Land) 61, 1934, S. 22 Anm. 1.
- ²⁹ H. NEHLSSEN, Die Freiburger Familie Snewlin. Rechts und sozialgeschichtliche Studien zur Entwicklung des mittelalterlichen Bürgertums (Veröff. aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br. Bd. 9) 1967, S. 69 Anm. 183. Vgl. UBStFr 1, S. 513.
- ³⁰ StAF, A 1 VIII a α (1), 1366 Juni 23. Vgl. SCHWINEKÖPER, Vorstädte S. 57.
- ³¹ StAF, A 1 VIII a α (2), 1393 Nov. 23; ebd. (3), 1398 Sept. 28; ebd. (4), 1399 Febr. 25. Dort der Dorsualvermerk: „uber den zins und daz burgrecht von der trungstuben ze Adelhusen.“
- ³² StAF, A 1 VIII a α (5), 1399 1465, a: 1399 Okt. 3. Vgl. UBStFr 2, S. 135.
- ³³ StAF, A 1 VIII a α (5), 1399 1465, b: 1412 Juni 10; vgl. A 1 VIII A α (8), 1412 Juni 10.
- ³⁴ StAF, A 1 VIII a α (12), 1423 Nov. 3; vgl. A 1 VIII a α (5), 1399 1465, e: 1423 Nov. 3.
- ³⁵ StAF, A 1 VIII a α (16), 1429 Jan. 31.
- ³⁶ StAF, A 1 VIII a α (5), 1399 1465, c: 1433 Juni 4; vgl. A 1 VIII a α (18), 1433 Juni 4.
- ³⁷ StAF, A 1 VIII a α (5), 1399 1465, d: 1444 Nov. 9; vgl. A 1 VIII a α (19), 1444 Nov. 9. Schon 1440 hatte der Landvogt Markgraf Wilhelm von Hochberg die Lehensrechte des Lienhart Snewlin bestätigt, darunter Burgrecht und Leute zu Adelhausen. A 1 VIII a α (17), 1440 Aug. 9.
- ³⁸ StAF, A 1 VIII a α (24), 1465 1510, b, c: 1465 Dez. 11; vgl. die Bestätigung durch den Landvogt, A 1 VIII a α (5), 1399 1465, i: 1465 Dez. 12. Das Original des Lehensbriefs, A 1 VIII a α (26), 1465 Dez. 11, fehlt.
- ³⁹ Bartholome Snewlin beanspruchte 1465 ein Drittel der Geldbuße von 10 pfd., zu der Hans Reck golter vor dem Adelhauser Gericht verurteilt wurde. Der Anspruch scheint unabhängig von Reck golters Wohnsitz erhoben worden zu sein. StAF, A 1 VIII a α (25), 1465 Dez. 2.
- ⁴⁰ StAF, A 1 VIII a α (24), 1465 1510, a: 1465 Dez. 2.
- ⁴¹ StAF, A 1 VIII a α (24), 1465 1510, a: 1466 Dez. 18.
- ⁴² StAF, A 1 VIII a α (24), 1465 1510, a: 1468 Sept. 19. Das Urteil ist nicht überliefert.
- ⁴³ StAF, A 1 VIII a α (28), 1470 Juli 24; vgl. A 1 VIII a α (24), 1465 1510, l: 1470 Juli 24.
- ⁴⁴ StAF, A 1 VIII a α (29), 1473 Mai 7; vgl. A 1 VIII a α (24), 1465 1510, m: 1473 Mai 7. Nach mehreren Rechtstagen verwies der Landvogt den Fall wieder an das Lehengericht. Ebd. q: 1474 Juni 22.
- ⁴⁵ StAF, A 1 VIII a α (30), 1477 April 15. Die elf Kläger sagten: „Su clagent nit von aller von Ad lenhusen wegen, sunder fur sich selbs, als die in der pfandschaft gesessen sint.“
- ⁴⁶ StAF, A 1 VIII a α (33), 1478 Mai 9; vgl. A 1 VIII a α (24), 1465 1510, y, z: 1478 Mai 9. Abschrift y trägt den Endvermerk: „Diser brief lit hinderm rat; den habend die von Adlenhusen us serhalb den crüezen gesessen gelöset, und gehört inen zû oder irem pfandherrn.“

- ⁴⁷ StAF, A 1 VIII a α (24), 1465 1510, w, aa: 1478 Mai 12.
- ⁴⁸ StAF, A 1 VIII a α (31), 1477 Juni 13; vgl. A 1 VIII a α (24), 1465 1510, s, t: 1477 Juni 13. Da nach erklärte sich Munzinger bereit, sich mit Bartholome Snewlin zu vertragen. A 1 VIII a α (32), 1477 Sep. 1; vgl. A 1 VIII a α (24), 1465 1510, u: 1477 Sept. 1.
- ⁴⁹ StAF, A 1 VIII a α (14), 1424 März 14; vgl. A 1 VIII a α (5), 1399 1465, f: 1424 März 14. Munzinger stützte seine Behauptung darauf, daß zur Zeit des Urteils gegen seinen Vater „sigend die lut, so das burgrecht dannzumal gebent, fryg und dem raut zû Friburg nit pflichtig gewesen noch ze versprechen gestanden; und hab Bertlin Steffan selig sy daby geschirmt und gehanthabt“. Inzwischen seien sie städtische Untertanen und zünftig geworden. Da sich diese Äußerungen nicht auf die Pfandschaft Adelhausen beziehen können, sind Munzingers Behauptungen völlig abwegig.
- ⁵⁰ Dies ergibt sich aus Freiburgs Ausführungen auf dem dritten diesbezüglichen Rechtstag am 20. Januar 1479. StAF, A 1 VIII a α (24), 1465 1510, ff, gg, hh, w: 1479 Jan. 20.
- ⁵¹ StAF, A 1 VIII a α (24), 1465 1510, bb: 1478 Aug. 20. Die Adelhauser „werent der stat verwandtet und die iren, darumb sy wol macht hetten und si billich in recht vertreten“. Vgl. den späteren Dorsualvermerk von Ulrich Zasius: „Abscheid Bartlome Schnevli und die stat, alt Adlenhusen beurend, dz die stat Adlenhusen wol vertreten mög, 1478.“ Vgl. ebd. w: 1478 Aug. 18 (richtig: 20); cc: 1478 Aug. 20.
- ⁵² StAF, A 1 VIII a α (24), 1465 1510, ff: 1479 Jan. 20.
- ⁵³ StAF, A 1 VIII a α (24), 1465 1510, ee: 1478 Nov. 16.
- ⁵⁴ StAF, G 9 Nr. 1/2 (1492 1746). Dieses bisher unbekanntes undatiertes Schriftstück, dessen Inhalt in die Zeit zwischen 1465 und 1510, wahrscheinlich aber zu den Verhandlungen ab 1478, paßt, weist manche syntaktische Schwierigkeiten auf, so daß sich der Sinn nicht immer eindeutig ermitteln läßt. Daher scheint eine wortgetreue Wiedergabe der fraglichen Zeilen angebracht. „... wir in alten Adlenhusen rufen über fürstlich gnod an, alß über fürstlich gnoden armen lut umb underrichtung unß in alten Adlenhusen zwischen den fünf cruczen. wan über fürstlich gnod do selb dz burckrecht und lüt juncker Bartlome Snewli gelihen haben mit wissen und willen unser hern von Friburg rotboten, demnoch vordret juncker Bartlome lüt und burckrecht ze alten Adlenhusen in kraft der brief, die er von üwern fürstlichen gnoden hett nuw und alt. so wil unß die stat ledig lassen. nun mögen wir armen lüt nit der stat und juncker Bartlome ze dienen. wan dz sol sin, so got dz lehen ab, und wir dorus vertriben von unserim veterlichen erb. wan wir vermögen, zwein hern nit ze dienen, aber welchim teil über fürstlich gnod unß bevilcht ze dienen, dem weln wir willig und gehorsam sin ze dienen an über fürstlich gnoden statt.“ Weiter heißt es, daß die Altadelhauser schon früher an den Landvogt appelliert hatten, der ihnen gerne geholfen hätte. Dafür wurden sie von der Stadt in Haft genommen!
- ⁵⁵ StAF, A 1 VIII a α (24), 1465 1510, ii: 1486 April 20.
- ⁵⁶ StAF, A 1 VIII a α (24), 1465 1510, x, jj: 1498 Aug. 26.
- ⁵⁷ StAF, A 1 VIII a α (24), 1465 1510, v, kk, ll: 1500 März 18; vgl. G 9 Nr. 73/6.
- ⁵⁸ StAF, A 1 VIII a α (40), 1504 Jan. 30; vgl. A 1 VIII a α (24), 1465 1510, mm: 1504 Jan. 30.
- ⁵⁹ StAF, A 1 VIII a α (41), 1505 April 17.
- ⁶⁰ StAF, A 1 VIII a α (43), 1510 Okt. 1; vgl. A 1 VIII a α (24), 1465 1510, nn, oo: 1510 Okt. 1.
- ⁶¹ Ein undatiertes Aktenstück aus dem 15. Jahrhundert, das wohl zu 1478 gehört, gibt eine Beschreibung der Bannkreuze zu Altadelhausen mit den Burgrechtspflichtigen: „wär in den crutzen sitzt, die sind das burgrecht schuldig“: es folgen elf Namen. StAF, G 9 Nr. 73/3. Ein weiteres Schriftstück vom 13. Juni 1462, das die spätere Überschrift „Liste der Burgrechtspflichtigen zu Adelhausen“ trägt, ist in Wirklichkeit eine Aufzählung der Hofstätten zu Adelhausen (Altadelhausen und Pfandschaft). StAF, A 1 VIII a α (5), 1399 1465, h.
- ⁶² StAF, G 9 Nr. 73/6. 1512 forderte der Landvogt Freiburg auf, die Lehensakten an Franz von Roggenbach herauszugeben. G 9 Nr. 73/5.
- ⁶³ StAF, A 1 VIII a α (44), 1511 Febr. 28.
- ⁶⁴ StAF, A 1 VIII a ζ (152), 1520 Nov. 26; vgl. G 9 Nr. 73/7. Für die weiteren Belehnungen vgl. TLA, Repertorium 62, S. 133 4, 543, StAF, A 1 VIII a ζ (1532 1793).
- ⁶⁵ Vgl. StAF, F A VI, zwischen Posten 2 und 3: „Specification Deren nachbenambsten extradierten Offtringer Lehens Acten“, 23. Dez. 1767. Darunter in Regestenform die Privilegienbestätigungen Österreichs für Burgrecht und Leute zu Altadelhausen.

⁶⁶ StAF, A 1 VIII a γ (63), 1538 Juli 29.

⁶⁷ Zur Lage Herderns vgl. T. SCOTT, Relations between Freiburg im Breisgau and the surrounding countryside in the age of South West German agrarian unrest before the Peasants' War, circa 1450–1520 (Diss. phil. University of Cambridge 1973), S. 188–93; Cl. ULBRICH, Leihherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter (Veröff. des Max Planck Instituts für Gesch. Bd. 58) 1979, S. 194–7.

* Diese Studie ist im Rahmen einer umfangreichen Untersuchung über Stadt-Land-Beziehungen zwischen Freiburg und dem Breisgau im ausgehenden Mittelalter entstanden. Für großzügige Unterstützung dieses Projekts bin ich der Alexander von Humboldt Stiftung, Bonn, zu verbindlichem Dank verpflichtet. Herrn Dieter Hensle vom Stadtarchiv Freiburg möchte ich an dieser Stelle für wertvolle archivalische Hinweise ausdrücklich danken.

Vom Wahrheitsgehalt Elztäler Volkssagen

Von
HERMANN RAMBACH

Es gab einmal eine Zeit, in der sich die Menschen etwas zu sagen hatten. Sie rückt immer weiter von uns ab und scheint sich bald in traumhafter Ferne zu verlieren. Was haben hingegen die Menschen der Gegenwart einander noch zu sagen? Wenig genug. Sie kommen nicht mehr dazu. Die Massenmedien sorgen dafür, daß tagtäglich um uns herum gerade soviel — und nicht mehr — geschieht, als es hinreicht, die Spalten einer Tageszeitung zu füllen. Über Funk und Fernsehen erfahren wir manche Neuigkeit noch früher als aus der Presse. In einem förmlichen Wettlauf werden uns Nachrichten zugetragen. Wir werden mit Wissenswertem, aber auch -unwertem, gefüttert, und dies oft bis zum Überdruß. Zeit und Muße, sich von Mensch zu Mensch darüber auszusprechen, was ist und was einmal war oder noch werden wird, bleibt uns kaum noch. Zu später Stunde versuchen wir im Schlaf Ruhe vor dem zu finden, was den Tag über auf uns eingedrungen ist, um bald nach dem Erwachen die gleiche Prozedur erneut über uns ergehen zu lassen.

Damals, als es all dieses noch nicht gab, wurden im Kreis der Familie und der Freunde die Tagesgeschehnisse von Mund zu Mund weiter gegeben. In diesen unterhaltsamen Gesprächen blieb es nicht bei den Nachrichten des Augenblicks allein. Bald kramte der eine oder andere in den Erinnerungen aus fernen Jahren. Aus dem Dunkel der Vergangenheit tauchten Geschichten auf, die schon zum Erzählgut der Großeltern zählten. Mitunter waren es recht gruselige Geschichten, die da aufgetischt wurden, Geschichten von räuberischen Rittern und von schädlichen Unholdinnen. Gespannt folgten die Zuhörer den Worten. Je näher der Uhrzeiger auf die Mitternachtsstunde vorrückte, desto bleicher wurden die Gesichter, denn unsichtbar schwebten die Geister unerlöster Seelen durch die Stube. Manch einer konnte dabei das Gruseln lernen.

Da erzählte einer dem anderen altersgraue Geschichten. Dabei fügte er als Produkte eigener Phantasie dies und jenes hinzu. Ein anderer glaubte für ihn Unwesentliches weglassen zu müssen. So kam eine bunte Mischung von Dichtung und Wahrheit zusammen, bei der niemand mehr recht zu unterscheiden vermochte, wie das Geschehen nun sich in der Wirklichkeit zugetragen hatte. Die Sage war geboren. Von Generation zu Generation lebte sie weiter und dies, solange es noch Menschen gab, die sich etwas zu sagen hatten. Leider ist das schon eine Weile her.

Ein Glück! Zeitig genug fanden sich schreibgewandte Leute, die diese Geschichten zu Papier brachten und sie so der sicheren Vergessenheit entzogen. Heinrich Schreiber, Julius Leichtlen, Bernhard Baader und Johannes Künzig ge-

hören zu diesen Verdienstvollen. Andere versuchten es den bewährten Sagenforschern gleichzutun. An der schlichten und einfachen Sprachweise früherer Erzähler fanden sie kein Genüge. Sie fingen an, am Sagenstoff zu hobeln und zu glätten. Orts- und Personennamen wurden willkürlich verändert. Wie bei einem durch Alter nachgedunkelten Ölbild hantierte mancher der Neubearbeiter daran herum, im Glauben, es besser zu machen, und mit dem Ergebnis, daß dabei einiges von der alten Substanz verloren ging. Im übrigen sollte nicht außer acht gelassen werden, daß sich auch aus Archivquellen, aus Akten, Protokollen und Handschriften manches Sagengut erschließen läßt.

Unter den im Elztal bekannten Sagen gibt es solche, die auf besondere Eigenarten in der Natur Bezug nehmen (Kandelsagen). Andere befassen sich mit bereits bekannten Vorkommnissen (Untergang des Suggentals), wieder andere suchen eine Erklärung für eigenartige politische Verhältnisse (Prechtal) oder führen, von romantischen Vorstellungen genährt, zu seltsamen Menschen, noch seltsameren Gewohnheiten und geheimnisumwobenen Orten (Ritter von Schwarzenberg). Es kommen hier auch Sagen vor, bei denen, wie beispielsweise beim Geißenmeckerer, der aktenmäßig nachweisbare Wahrheitsgehalt nur hauchdünn unter der Decke der Erzählweise liegt. In der Sage vom Simon vom Walde ist die Verlagerung des Orts der Handlung wohl darauf zurückzuführen, daß der ursprüngliche Standort nach seiner Vernichtung auch aus dem Gedächtnis der Erzähler verschwand und sie sich als Ersatz einen anderen Ort aussuchten, den sie nunmehr für den richtigen hielten. Wandersagen, das sind solche, die auch an anderen Orten daheim und mit örtlich zutreffenden Varianten versehen sind, wie etwa die Sage von der Margarethenglocke in Waldkirch, scheiden für die vorliegende Untersuchung aus.

Die Reihenfolge der zu behandelnden Sagen richtet sich nach dem für ihre Entstehung frühest möglichen Zeitpunkt.

1298

Sage vom Untergang des Suggentales

Im diesem Grunde befanden sich vor Zeiten viele reiche Silbergruben, worin bei fünfzehnhundert Bergleute arbeiteten; er war so voll Häuser, daß die Katzen von der Elz bis zum obersten Hof im Thal auf den Dachfirsten spazieren konnten, und auf der heutigen Schloßmatte stand ein stattliches Grafenschloß. Darin, wie auch in dem ganzen Orte herrschte großer Reichthum, zugleich aber ungemaine Hoffart und Ueppigkeit. Die Gräfin hatte eine einzige, wunderschöne Tochter, um die sich viele reiche und vornehme Herren bewarben, allein dieselbe wollte nur Demjenigen ihre Hand reichen, welcher im Schloß einen gläsernen Weiher mit lebendigem Wasser anlegen würde, so daß sie von ihrem Bette aus die Fische darin umherschwimmen sehen könne. So schwer diese Bedingung auch zu erfüllen war, so ließ doch der Oberhauptmann der Bergleute, der in die junge Gräfin verliebt war, sich nicht davon abschrecken, sondern führte mit unsäglicher Mühe eine drei Stunden lange Wasserleitung (deren Ueberbleibsel noch jetzt der Mauerweg heißen) von der Platte bis zum Schlosse, woselbst er den Weiher, das Bett desselben aus gegossenem Glase, ganz nach des Fräuleins Verlangen, endlich glücklich zu Stande brachte.

Auf Dieses schenkte die geschmeichelte Gräfin ihm wirklich ihre Hand; die Hochzeit ward im Schloß und ganzen Ort auf's Ueppigste gefeiert und endlich der Uebermuth dabei so groß, daß die Gäste das Weiche im Weißbrod herausschnitten und in den hohlen Krusten, als wären es Schuhe, herumtanzten. Während dessen ging der Pfarrer mit dem Hochwürdigsten am Schlosse vorüber zu einem Kranken in der Nachbarschaft und der voranwandelnde Meßner schellte dabei nach üblicher Weise. Da wollten zwar Einige mit dem Tanz einhalten und niederknien, aber die Gräfin rief ihnen zu: „Was fragt ihr nach der Schelle! Jede meiner Kühe hat auch eine solche am Halse!“ und nun ging es auf's Neue fort mit Spielen, Lärmen und Tanzen.

Auf dem obersten Thalhof bei dem Kranken, der ein frommer christlicher alter Mann war, angekommen, versah ihn der Pfarrer mit den heiligen Sakramenten und entfernte sich darauf wieder in Begleitung des Meßners. Nicht lange darnach schickte der Alte seinen sechzehnjährigen Sohn, welcher allein bei ihm war, an das Fenster, um nachzusehen, ob am Himmel keine Wolke sei? Die Antwort lautete, es komme ein Wölkchen, doch nicht größer als ein Hut, über dem Schwarzenberg. Noch zweimal mußte der Sohn nach der Wolke schauen; das erste Mal hinterbrachte derselbe, sie sei bereits so groß wie eine Badewanne, und das zweite Mal, jetzt habe sie die Größe eines Scheuerthores. Da befahl ihm sein Vater, ihn geschwind auf den Luserberg zu tragen, so wie auch ihre besten Habseligkeiten hinauf zu flüchten, denn Gottes Gericht breche jetzt über das Thal herein.

Nachdem sie oben auf dem Berge angelangt waren, setzten sie sich nieder und sahen zu, wie das kohlschwarze Gewitter, welches sich inzwischen über dem Thale zusammengezogen hatte, nun mit schrecklichen Blitzen und Donnerschlägen und einem ungeheuren Wolkenbruche sich entlud. Alle Gebäude im ganzen Thale, die Kirche und den obersten Hof, der dem Kranken gehörte, ausgenommen, wurden vom Wasser weggerissen, sämmtliche Bergwerke zerstört und von der ganzen Einwohnerschaft nur der alte Mann mit seinem Sohne und ein kleines Kind am Leben erhalten. Dieses Kind, ein Knäblein, schwamm in seiner Wiege mitten in der Fluth und bei ihm befand sich eine Katze. So oft die Wiege auf eine Seite sich neigte, spang die Katze auf die entgegengesetzte und brachte sie so stets wieder in das Gleichgewicht. Auf diese Weise gelangte die Wiege glücklich bis unterhalb Buchholz, wo sie im Dold (Wipfel) einer hohen Eiche hängen blieb. Als der Baum wieder zugänglich geworden, holte man die Wiege herunter und fand Kind und Katze lebend und unverletzt darin. Da Niemand wußte, wer des Knäbleins Eltern gewesen, so benannte man dasselbe nach dem Wipfel des Baumes: Dold, und dieser Name wird von seinen Abkömmlingen noch heute geführt.

Nachdem das Wasser aus dem Thale sich wieder verlaufen hatte, fanden die Leute der benachbarten Gegend eine Menge Leichen, die sie zum Theile noch erkannten; auch stifteten sie für die Umgekommenen viele Seelenmessen. — An der Kirche hatte das Wasser ein Zeichen seiner Höhe hinterlassen, das auf keinerlei Weise mehr weggebracht werden konnte. Der ganze Grund, welcher bisher Reichenthal geheißen, erhielt nun den Namen Sunkenthal, woraus in der Folge Suckenthal geworden.

Von dieser Sage liegen zwei ältere Fassungen vor, die eben beschriebene von Bernhard Baader¹ und eine weitere von Julius Leichtlin. Sie stimmen in den Grundzügen im wesentlichen miteinander überein. Allem Anschein nach gehen sie auf die gleiche Quelle zurück, nämlich auf eine Handschrift, die aus dem Nachlaß von Joseph Bader in das Generallandesarchiv Karlsruhe gelangt ist.² Das Deckblatt trägt den Titel: „Beschreibung von dem Sukenthaler Bergwerk“. In einem Vorbericht auf Folio 3 steht zu lesen: „Das größte und reichste Bergwerk von Kupfer, Silber, Bley, in dem Breisgau ist erfunden worden Anno 1092, wie

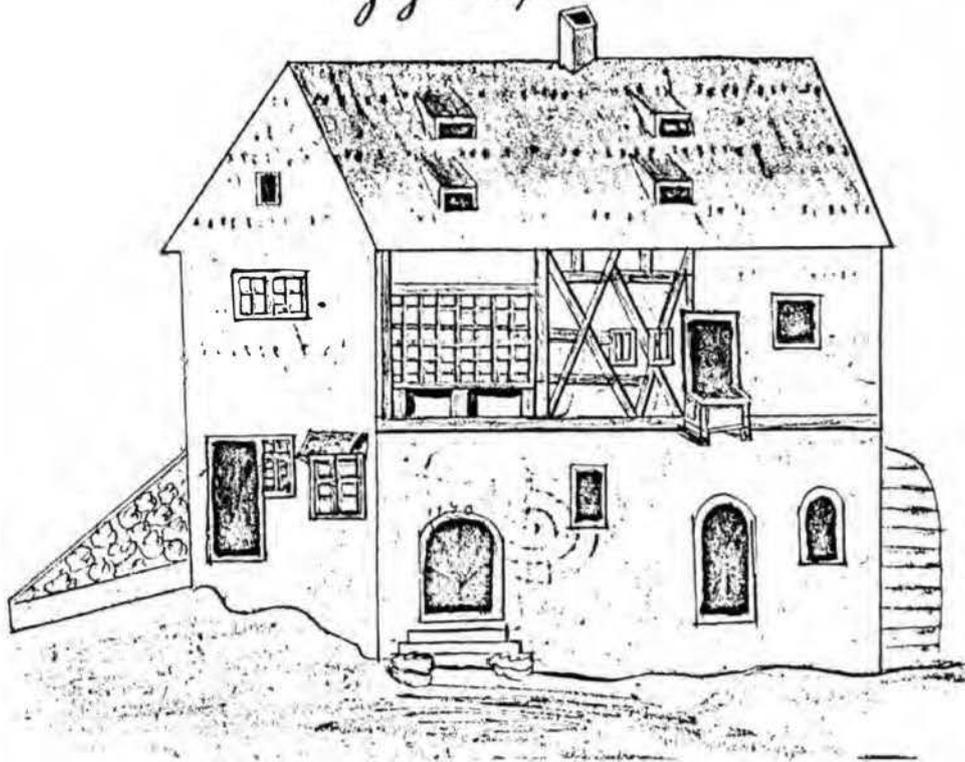
ich es von einer alten Beschreibung von Wort zu Wort durch einen erfahrenen Schreiber habe abschreiben lassen, und in ein Buch verfasset zum Angedenken der Nachwelt: von mir Josephus Isacus Trautenbach, den 16. Februari Anno 1777.³ Unter dem Strich fährt Trautenbach fort: „Diese Schrift habe ich zu Hand gebracht von einem alten Bauersmann, wohnhaft auf der Blatten⁴ mit Namen Petrus Willbert, Anno 1493.“ Folio 3 folgt ein neuer Abschnitt, überschrieben „Vom Suncken oder Suckenthal.“ Auf Folio 4 erscheint sodann der Inhalt der Sage:

„... bis Anno 1276⁵ das Werk an eine Gräfliche Prizessin gefallen und ihr zu ihrem Sitz geworden. Solche hat dann in solchem Reichthum gelebet, daß sie in allen ihrer Werken über 300 Bergmann gehabt, solche so reichlich besoldet, daß ein Überfluß in allem zu sehen, sie ihr Reichenthal im Namen verändert, solches Paradiesthal genannt, endlich hat solche einen Liebhaber gefunden, so auf dem Blattengebirg⁶ gewohnt und ein Sohn des Edlen Herrn Gallartiri⁷ von Bostenheim oder Blattenheim mit Namen Albert.⁸ Dieser hat sodann, weilen diese Jungfrau alle Gebäude gerne beisammen gehabt, von dem Blatten-schloß einen Kanal machen lassen, damit man Schmelzwerker und andere Werker könne in dem Paradiesthal bauen und sodann von diesem Wasser alle Werker bequem führen können ... Alle Freiheit ist hier in diesem Paradiesthal (unser Herrschaft ist Richterin über alles und ist sie zwar sehr frech und vergißt unsere Mutter Anna und Joseph völlig), bis endlich, da alles in bestem Flor und größtem Jubel, den 15^{ten} May Anno 1298⁹ durch Gottes Straf und plötzliches Ungewitter alles Volk bis auf 5 Personen zu Grund gegangen, so daß in Zeit 5 Minuten nichts mehr von dem ganzen Werk gesehen worden, auch hernach ein Gestank von dieser Fluth hinterlassen, daß eine ansteckende Krankheit viele Menschen hinweggerafft. Dieses ist die ganze Beschreibung dieses Werks, beschrieben¹⁰ von einem Hochfreyen Reymund Kramer.“

Folio 7 f erscheint wieder ein Titel: „Beschreibung von dem Suckenthaler Bergwerk.“ Der Inhalt der nun folgenden Seiten stellt eine Wiederholung dar, bis dann auf Folio 9 die Sage in der Fassung, wie sie Pater Abraham a Sancta Clara von Heinrich Spondanus übernommen und in seinem vierbändigen Werk „Judas der Erzscheml ...“ wiedergibt. Spondanus hingegen schöpfte sein Wissen aus einer älteren Quelle, nämlich bei Cäsarius Baronius. Dieser Kirchenhistoriker hatte in den Jahren 1588—1607 ein 12bändiges Werk herausgegeben. Er nannte es: *Annales Ecclesiastici a Christo nato ad annum 1198*. Raymundus setzte das Werk des Baronius fort bis zum Jahre 1565 und gab in den Jahren 1646—1677 in Rom 9 Bände heraus.

Hinter der in der Handschrift 1603 eingeschalteten kolorierten Federzeichnung des hintersten Hauses in Suggental, „welches bei dem Versinken unverletzt mit der Kirche geblieben ist“, trägt Folio 11 die Überschrift: „Aussage der Menschen in dieser Gegend von dem oberen Adam Bauern Haus, so wird es genannt.“ Darunter folgt die Erzählung von dem Alten, kranken Bauern und seinem Sohn, wie sie Baader in den von ihm bearbeiteten Sagenstoff eingeflochten hat. Der Schreiber fährt sodann in seiner Beschreibung fort: „... nach gemeinem Sag waren dazumal bei 50 Bergoffizier und etwan bei 300 Hauer nebst lauter Häuser und einem recht schönen Schlosse. Der Schloßplatz ist heut eine artige Matte, die zu dem Hof, dem Sigristen Bläsi Reichenbach gehört, ist noch heut zu sehen mit trockener Steinmauer eingemacht, man siehet noch etwelche Dulten,¹¹ die durch

Abbildung
 Ein Hünnerstanzhaus im Tölkental
 welches bey dem Weynbau inwendig
 mit einer Linsen gubleren ist
 und hat ob dem Keller
 für dreyer Gasse
 Jahr 1170.



Speicher des Oberen Adamshofes. Die Jahreszahl ist falsch gelesen. Sie heißt 1670. Kolorierte Federzeichnung in der Handschrift 1603.

zusammengefallene Bergminen sich eingelassen haben, dergleichen man noch in sehr vielen Orten des Tals sehen kann und diesen es noch wirklichen hin und her einstürzen.“¹²

In der Handschrift folgten nun auf Folio 13 f Auszüge aus den von Crusius, P. Baumeister (St. Peter) und P. Sulger (Zwiefalten) über Suggental gemachten Auf-

zeichnungen, sowie die Abschrift über die Seelenmesse für die Verunglückten im Anniversarbuch des St. Margarethenstifts Waldkirch.

Die älteren Berichter, wie Baronius, Abraham a Santa Clara (1689) und P. Sulger (1698) legen den Schwerpunkt ihrer Darstellung auf das Strafgericht Gottes für den begangenen Frevel in der Mißachtung des hl. Sakraments. Wir bringen die Darstellung von Abraham a Santa Clara aus zwei Gründen im vollen Wortlaut. Einmal deswegen, weil der Kammerrat, Amtmann der Herrschaften Kastel- und Schwarzenberg und Schultheiß der Stadt Waldkirch Georg Ignaz Schmidt (geb. 1649 in Freiburg, gest. 1697 in Waldkirch) in dem von ihm im Jahre 1693 angelegten Urbar über die Einkünfte der beiden Herrschaften unter der Rubrik „Suggental“ den am Ort ältesten schriftlichen Hinweis auf die Suggental-Sage hinterlassen hat¹³ und außerdem, um ein anschauliches zeitgenössisches Bild bezüglich der Wertung des Vorgangs, wie auch der daraus abgeleiteten Ermahnungen, zu geben.

Kammerrat Schmidt schreibt: „Allhier ist auch anno (die Jahreszahl fehlt!) diese Historie, wie solche P. Abraham in den Judas der Erzscheml anziehet, beschehen, daß weil die Leute getantz und dem von einem Priester vorbeigetragenen Venerabili keine Ehre angetan, das ganze Tal durch einen Wolkenbruch mit Vieh, Leuten und Häusern überschwemmt worden und alles zugrunde gegangen.“¹⁴

Es mag sein, daß Schmidt in die von Abraham a Sancta Clara angegebene Jahreszahl Zweifel setzte und sie deshalb wegließ. Dieser hat als Quelle für seinen Bericht die von Heinrich Spondanus herausgegebenen *Annales Ecclesiastici* herangezogen.¹⁴ Im II. Band seines Werkes „Judas der Erzscheml für ehrliche Leut oder Eigentlicher Entwurf und Lebensbeschreibung des Iskariotischen Bösewichts ...“ ist zu lesen:

Von Augspurg nemmen wir vnser Raiß nach Freyburg / allwo vns ein jeder daselbst erzehlen wird / was sich An. 1346. hat zugetragen. Vnweit diser Statt war allda ein grosse Menge deß jungen Volcks versamblet / vnd weil das helle vnd haittere Wetter ihnen auch günstig gewesen / also haben sie ein Tanz gehalten / vnd allen Vbermuth getriben / in wehrenden disem Freudenspil hat der Prister das Allerheiligste Sacrament zu einem Krancken vorbey getragen / deme sein Mösner / nach heiligem Gebrauch / mit einem Glöckel vorgetreten / wie sie nun mehrmal ermahnt worden / daß sie sollen auffhören zu tanzten / hat eine auß ihnen sich Gottloß hören lassen / daß ihres Vaters Schwein vil dergleichen Glöckl am Halß tragen / da sie nun immer fort getantzt / hat sich augenblicklich vnd vrplötzlich ein Wolcken zerthailt / vnd ein solchen Wasserguß herab geschitt / daß hierdurch das gantze Tal alle Häuser / alle Menschen / alles Vich jämmerlich zu Grunde gangen / auch hat man sie todter nit mehr gefunden / außßer etliche kleine Kinder in der Wiegen / so auff den Bäumern gehenckt. So glaubst ja gäntzlich / daß vnder der Gestalt deß vngeseyerten Brods in den Händen deß Priesters seye der wahre Lebendige GOTT sambt seiner Menschheit / der jenige / der da richten wird die Lebendigen vnd die Todte / vnd wie glückseelig der jenige seye / der diesen verhilten GOTT in seinem Herten einlosiert mit reinem Gewissen; Dann hat Zachaeus so vil vnd herrliche Gnaden darvon getragen / weil er nur einmahl diesen Heyland in seinem Hauß beherberget / was Hayl wird erst einem begegnen / der öffter durch ein eyffrige Communion solches höchste Altar Geheimbnuß zu sich nimbt.

In der Sage vom Untergang des Suggentals sind zwei geschichtlich nachweisbare Vorgänge miteinander verbunden, der Bau einer Wasserleitung von der Platte am Kandel nach Suggen- bzw. Glottertal und die Überschwemmungskatastrophe mit dem einstweiligen Erliegen des Bergbaus.

In der mehrfach genannten Handschrift 1603 finden sich wenig für die Ergründung des Wahrheitsgehalts dienliche Angaben. Das Werk stellt sich bei näherer Betrachtung hinsichtlich der darin enthaltenen Daten und Fakten als Fälschung dar. Bei Licht besehen handelt es sich um ein mit viel Fantasie zusammengezimmeretes Elaborat des 18. Jahrhunderts. Schon Hermann von Carato kam der Inhalt nicht ganz geheuer vor. Er nannte die Handschrift „eine vermutlich fabelhafte alte Schrift“. Ein „Engelsburg“ genanntes Schloß hat es nie gegeben. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß sich am Ort ein schloßähnliches stattliches Haus befand, in dem möglicherweise die Bergwerksverwaltung untergebracht war. Die „Schloßmatte“ dürfte damit in Zusammenhang zu bringen sein.¹⁵ Desweiteren trug der Ort nie einen anderen als den noch gebräuchlichen Namen.¹⁶ Ein Name wie Reichental könnte, wenn es diesen je gegeben hat, im Hinblick auf den Bergbau immerhin denkbar sein. Das verraten die vielen gleichen Namen von Orten des Bergbaus in nächster Umgebung. Reichenbach, als Familienname, war noch im vorigen Jahrhundert in Suggental ungewöhnlich stark vertreten. Heute ist er ausgestorben. Als Orts- oder Gewässerbezeichnung kommt er nicht in Frage. Nach Otto Springer und Adolf Bach¹⁷ steht das mittelhochdeutsche Wort „rîch“ für „stark, mächtig“. Reichenbach würde demnach der starke, mächtige Bach bedeuten. Aber gerade an einem solchen hat es in Suggental gefehlt. Sonst hätte nicht das für den Bergbau notwendige Wasser über einen 15 km langen Hangkanal herbeigeführt werden müssen.

Die sehr romantisch anmutende Geschichte von dem Knäblein in der Wiege, die nach dem Nachlassen der Flut bei Buchholz im Geäst eines Baumes hängen geblieben sein soll, erscheint zunächst das Produkt einer blühenden Fantasie. Der Vorgang hatte sich in Wirklichkeit nie so ereignen können. Dazu fehlen die natürlichen Voraussetzungen. Merkwürdigerweise aber kommt die Geschichte schon im Bericht des Cäsarius Baronius vor. Ein Vergleich mit der Auffindung des Moses bietet sich an. Näherliegend sind ähnliche Erzählungen aus der Gegend des Rheins und seiner Nebenflüsse, wie sie Heinrich Maurer einer näheren Untersuchung unterzogen hat.¹⁸ Einen Parallellfall aus dem Bereich unserer engeren Heimat berichtet die Zimmer'sche Chronik.¹⁹ Dieser zufolge soll Martin Malterer, der spätere Stadtherr von Waldkirch und der Herrschaft Kastelberg, als Findelkind in einem Körblein den Rhein hinabgeschwommen und bei Breisach am Ufer aufgefunden worden sein. Der reiche Patrizier Johannes Malterer soll, so berichtet die Sage, das Kind aufgenommen und später zu seinem Sohn und Erben eingesetzt haben. Martin Malterer erwarb, noch minderjährig, im Jahre 1354 Waldkirch und die Kastelburg. Dort wohnte er, bis er in der Schlacht bei Sempach 1386 den Tod fand.²⁰

Der Urgraben

Im ersten Teil der Sage vom Untergang des Suggentales ist die Rede von einer Wasserleitung, welche der Hauptmann der Bergleute mit unsäglicher Mühe habe ausführen lassen, um die Hand der bildschönen jungen Schloßherrin zu gewinnen. Eine Variante zu dem von Baader veröffentlichten Sagentext nennt sich Elsbethsage und ist deswegen hier zu erwähnen, weil darin die handelnden Personen der örtlichen Geschichte näherzustehen scheinen. Die Freiherren von Schwarzenberg werden genannt. Am Ende aber stellt sich heraus, daß diese Lesart aus einer älteren, von einem mit den landesüblichen Namen wenig vertrauten Bearbeiter stammt. Von einem Ritter Kuno vom See ist darin die Rede, der sich anerbieten hatte, nach dem Willen der Freifrau innerhalb von zwei Jahren mit 300 Arbeitern einen plätschernden Brunnen zu einem aus Glas gegossenen Basin vor dem Schloß zu bauen. Ihm sollte als Lohn die Hand der schönen Tochter Jette zufallen. Da Suggental selbst arm an Quellen war, soll der Ritter das Wasser vom Kandel her geleitet haben.

Hier setzt die Geschichte ein. Am 2. Mai 1284 erlaubte Graf Egon von Freiburg Burkard Turner, Heinrich Wollebe, Konrad Ederlin, Meister Konrad Rotermeillin und ihren Gesellen bei den Silberbergen zu Suggental und bei des Herzogen Berg, einen Wassergraben zu diesen Bergen über das Gut des Klosters St. Peter zu führen.²¹ Kaiser Konrad II. vergabte im Jahre 1028 die Bergwerke und Wildbänne im Breisgau und auf dem Walde dem Domstift Basel. In der Urkunde werden ausschließlich Ortsnamen in der Umgebung von Sulzburg genannt. Die Kaiser Heinrich IV. und Lothar III. bestätigten diese Verleihung. Als aber die Grafen von Freiburg vom Domstift weiterbeliehen wurden, kam es zu einem Streit mit dem Markgrafen von Baden. König Heinrich VII. von Schwaben entschied am 1. Februar 1234 zugunsten des Grafen Egeno II. von Freiburg. In den Bereich der ihm nunmehr zustehenden Bergrechte war auch das Tal der Elz eingeschlossen und alles, was sich in den sich darin ergießenden Bächen oder daran gelegenen Bergen an Gold oder Silber finden würde. Das Kloster St. Peter, über dessen Grund und Boden der großartige Bau jenes Wassergrabens ging, war nach dem Tode des letzten Herzogs von Zähringen an die Grafen von Freiburg gekommen, so daß Graf Egon nicht allein in seiner Eigenschaft als Inhaber des Bergregals, sondern auch als Herr des Klosters zu entscheiden hatte. Die Spuren dieser Wasserleitung sind heute zum Teil noch zu erkennen und heißen Urgraben. Hermann von Carato kommt in seinem Bericht vom 12. Juli 1786 auch ausführlich auf den Urgraben zu sprechen. Nachdem er die ihm vorgelegten Unterlagen über die alten Gruben für ziemlich zuverlässig befunden hat, fährt er fort:

„Eben so verlässlich ist die Erzählung von dem Kanal der vom Plattenbühl [heutzutage heißt es die Platte] bis ins Paradiesthal geführt worden, denn man siehet ihn noch heut, und Unterzeichneter ist ihm wirklich vom Ursprung bis ins Suggenthal, ein Weg von 2 Stund nachgegangen; die ersten Quellen, die in diesen Kanal geführt werden, entspringen auf einer sumpfigen Wiesen, die im Wald des dermaligen Plattenbauers liegt. Es sind aber in seiner Strecke bis ins Suggenthal noch mehr sehr starke Quellen aufgefangen worden, mit welchem (dem Kanal)

dermalen Mahlmühlen und verschiedene Sägmühlen getrieben, und viele Wiesen, oder Matten, wie man sie hierzulande nennt, gewässert werden; da der Kanal noch dermaln sichtbar und noch obenbey 5 Schuh breit ist, so ist zu vermuthen, daß er vermög dieser Breite etwan 3 bis 4 Schuh tief gewesen seyn mag. Es könnte derselbe mit höchstens 30 Kreuzern pro Klafter wieder hergestellt werden, wozu man vermög den Bergrechten vollkommens Recht hätte. Daß endlich diese Werker (Bergbauanlagen) sehr reich gewesen, erhellet selbst aus der Führung dieses so kostbarn Kanals und aus den vielen Stollen und Schächten, die man auf der Karte siehet. Der Kanal aber ist nicht allein wegen der Schmelzhütte, sondern wegen einer Wasserhebungsmaschine und vielleicht wegen der damaligen schon in Übung gewesenenen Mühlen zum Erzmahlen gemacht worden.“

Josef Ruf verfolgte ebenfalls den Verlauf dieses Grabens.²² Auf der Hochebene östlich des Kandels stand in früherer Zeit mitten im Wald ein hoher, senkrechter Stein, das sogenannte Bockhorn; wohl ein keltischer Menhir. Er bildete die Gemarkungsscheide zwischen St. Peter und Simonswald. Im 18. Jahrhundert wurde dieser Stein durch einen Baumsturz umgekippt. Heute noch heißt die Quelle, die an dieser Stelle entspringt und später den Zweribach bildet, Bockhornbrunnen. Hier (1030 m) beginnt der Urgraben mit einem reich verzweigten Kanalsystem, zieht in der Nähe des Plattenhofes vorbei und passiert beim Brosihäusle (980 m) die Wasserscheide Wilde Gutach — Glotter. In dem Zinken Schönhöfe sind die Spuren fast ganz verwischt. Im anschließenden Zinken Neuwelt ist der Verlauf des Grabens durch die Lage der Höfe markiert, d. h. bei der dortigen Rodung um das Jahr 1700 wurden die Höfe zu beiden Seiten des Urgrabens gebaut. Wir kommen in den Kandelwald. Hier haben wir einen ausgesprochenen Fahrweg, der uns in kaum merklichem Gefälle in den Zinken Rohr führt. Vom Rohrbach bis zum Nazihof dient der Urgraben als Mühlekanal seiner ursprünglichen Bestimmung. Von da zog er wahrscheinlich zwischen Türlekapelle und Rohrerhof bei dem sogenannten Wunderbaum (816 m) über den Türleberg, einem Ausläufer des Kandels. Sichere Spur erkennen wir erst wieder beim Steckle- und Lautackerhäusle im Oberglottertäl. Von da führt uns der Kanal am Fuße des kleinen Kandelfelsens (Thomashütte) vorbei an den steilen zerklüfteten Hängen des Glottertals entlang bis zum Luser. Hier — oberhalb des Glotterbades — stehen wir plötzlich vor einem Trichter. Sonst keine Spur mehr. Auf dem Suggentäler Hang des Lusers in gleicher Höhe der nämliche Trichter. Also haben wir es hier mit einer ehemaligen Unterführung zu tun. Von der Unterführung bis in die Nähe des Adamhofes im Suggental finden wir wieder Spuren, die in dem sogenannten Pochiloch aufhören.²³

Es war dies auf alle Fälle eine bewundernswerte technische Leistung, der Hand einer schönen und begüterten jungen Dame wert. Und wenn die Wasserleitung in Wirklichkeit im hinteren Teil des Tales endet und nicht in einem gläsernen Becken im „Schloß“, so wäre es durchaus möglich gewesen, das Wasser über hölzerne Kännel zu leiten. Mit gebührender Vorsicht, soll dennoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, daß der in der Sage vorkommende Kuno vom See mit dem in der Urkunde von 1284 vorkommenden Meister Konrad Rotermellin identisch sein könnte.

das Wasser gestanden ist, aber durch Unvorsichtigkeit ausgeweiset worden. ... Endlich wird gedachtes Unglück dadurch bestätigt, daß noch dermalen alle Jahr am 15^{ten} May ein Jahrtag zu Waldkirch, ½ Stund von Suckenthal, für die umgekommene Bergleute im dasigen Collegiatstift der regulierten Chorherren gehalten wird. Das Suckenthal hat dermalen und gehört noch zu der Waldkircher Pfarr.“

Der Standort der Kirche ist richtig beschrieben. Sie stand im Hintertal in der Nähe des Reschbauernhofs am Hang. Übrig geblieben ist von ihr die Sakristei.



Blick über die noch stehende Sakristei der alten Kirche in den bei der Überschwemmung vom Wasser aufgefüllten Talkessel. Aufnahme des Verfassers.

Sie ist ein eingeschossiger quadratischer Bau, auf den jetzt ein Zeltdach aufgebracht ist. An der ursprünglich allein freistehenden Ecke sind Buckelquader mit Randschlag zu sehen. Die beiden tiefgekehlten Fenster und das Gewände der ehemals nach dem Chor der Kirche führenden Tür lassen ebenso wie die Gewölberippen auf eine Entstehung zu Anfang des 15. Jahrhunderts schließen. Ein archivalischer Hinweis auf die Entstehungszeit ergibt sich aus zwei in Abschrift erhaltenen Urkunden. In der einen, vom 26. Januar 1413, gibt Hans Werner von Schwarzenberg Unserer Lieben Frauen der ewigen Magd zu Suggental an die Kirche und Gotteshaus ein Pfund Geld guter und gewöhnlicher Freiburger Münze, jährlich ab seiner Steuer, die er zu Suggental hat; und gibt auch dieses Geld ewiglich für sich und alle seine Erben und Nachkommen für ledig eigen, das Gotteshaus mit zu beheben und an das Gotteshaus zu legen, wo es seiner denn zumal aller Notdurft ist, es sei an Gemälde oder an anderen notdürftigen Dingen und Bauen ...²⁵ Die andere Urkunde ist ein Vermächtnis. Der gleiche Hans Werner von Schwarzenberg vermacht am 23. April 1421 „in der Ehre der Königlichen Mutter Marien und allen Gottes Heiligen einem Priester zu Suggental zwei Pfund Pfennig Geldes und jährlichen Zins zu Sankt Martins Tag. Der selbe Priester zu

Suggental soll dann auch alle Wochen eine Messe zu Schwarzenberg haben, an welchem Tag er will. Wäre aber, daß dieser Priester es nicht täte und nicht zu der Woche eine Messe zu Schwarzenberg in obgeschriebenem Maße halten würde, so sollen die zwei Pfund Pfennig Geldes und Zinsen in diesem Jahr der königlichen Mutter Maria, ohne jeglichen Widerstand und Irrung, an den Bau des Gotteshauses zu Suggental fallen.“²⁶ Das schwarzenbergische Wappen im Schlußstein des Sakristengewölbes bestätigt die Verwendung der Stiftungsmittel für den Bau der erst zu jener Zeit dem bereits vorhandenen älteren Kirchenbau angefügten Sakristei.

Diese alte Kirche wurde, mit Ausnahme der Sakristei, im Jahre 1835 abgetragen. Sie war für die nach dem Aufhören des Bergbaus an Bewohnern stark zusammengeschmolzene Gemeinde viel zu groß. Durch ihren Standort an einem nassen, von Erzgängen unterwühlten Hang war sie baufällig geworden. Ungesund war der Aufenthalt darin schon lange.

Nun erzählt aber Carato davon, daß noch zwei Jahre, bevor er nach Suggental gekommen war, an den Fensterstöcken (Fensterbänken) zu sehen gewesen sei, wie hoch das Wasser bei der Überschwemmung von 1298 gestanden habe. Die Marke war bereits entfernt. Nach dem Abbruch der alten Kirche verschwanden aber auch die Fensterbänke und scheinbar war nichts mehr von ihnen vorhanden. Da ließ Friedrich Ludwig Fischer aus Gundelfingen im Jahre 1977 die alte Sakristei auf seine Kosten wiederherstellen. Bei der Untersuchung der Wände nach älteren Malereien kam ein vor dem Sakristeibau ins Freie führendes Fenster der alten Kirche zum Vorschein. Am Gewände konnte zwar sowenig wie 1786 die Wasserstandsmarke entdeckt werden. Immerhin aber ließe sich jetzt an den vorhandenen Fensterresten die etwaige Höhe der Wasserfluten, so wie es die Sage berichtet, ausmessen.

Auch der Schwibbogen am Eingang zum Chor der Kirche ist 1835 mit seiner Inschrift verloren gegangen. Für das Vorhandensein dieser Schrift liegen viele Zeugnisse vor. „1258 ist Suckenthal untergegangen“, soll dort zu lesen gewesen sein.²⁷ Die Meinungen über die richtige Lesart scheinen schon im 18. Jahrhundert auseinander gegangen zu sein. Korrekturen in der Handschrift bestätigen das. Von der gleichen Hand, die 1777 besagte Schrift fertigte, befindet sich darin auf Folie 5 unter dem Strich ein 1785 datierter Nachsatz: NB. Da in der Kirche angemerket, daß die Versäufung Anno 1258 geschehen seye, mithin das Jahrzahl gegen dieser Beschreibung nicht übereins kommen, ist wohl die Ursach, daß diese Beschreibung von alten Schriften ausgezogen worden, worinnen die Zahlen sehr unerkennlich, folgsam nicht richtig abcopiert waren.“ Carato las 1786 „1298“. Peter Schmidlin, der letzte Stiftsarchivar von St. Margarethen, notierte um 1810 die Jahreszahl 1258. Desgleichen der Kirchenpfleger Johann Reichenbach in seinem Bericht an den Stiftungsvorstand des Kirchenfonds vom 4. März 1825.²⁸ „Innerhalb derselben (Kirche) steht an dem Bogen geschrieben: ‚1258 ist Suckenthal untergegangen‘, welche Schrift seit dem Untergange von Zeit zu Zeit wieder erneuert worden ist.“ Eine recht plausible Erklärung.

Was ist nun richtig? Wann fand der Untergang des Tales in Wirklichkeit statt? In den alten Berichten gehen die Datierungen weit auseinander. Heinrich Schrei-

ber hatte sich schon eingehend mit dieser Frage befaßt, konnte aber in seiner Stellungnahme dem Dekan und Stadtpfarrer Ludwig Schindler am 16. August 1838 keine befriedigenden und eindeutigen Angaben machen. Die Spanne der Datierungen geht von 1280 bis 1348. Lediglich bei Albertus Argentinensis erscheint das Datum 15. Mai 1298.²⁹ Hiergegen ist selbst die Angabe im Jahrbuch des St. Margarethenstifts von 1584, die ebenfalls auf 1258 lautet, kein echter Gegenbeweis.³⁰ Unter allen Datierungen dürfte 1298 als das Jahr gelten, in dem sich jene Katastrophe ereignete, die den Kern der Sage vom Untergang des Suggentales bildet. Hätte sich das Unglück nämlich früher zugetragen, etwa 1258, dann könnte die Anlage des Kanals im Jahre 1284 als Zeichen eines florierenden Fortschritts nach einem gelungenen Neubeginn gewertet werden. So aber schweigen während des ganzen 14. Jahrhunderts alle Quellen und haben nichts über den Bergbau im Suggental zu berichten, bis erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts die Regierung in Innsbruck Veranlassung fand, sich über Eingriffe der Lehensträger auf Kastel- und Schwarzenberg in das Bergregal zu beschweren und dem Anton von Staufen auf Kastelberg sowohl wie der Ursula von Ehingen auf Schwarzenberg einen scharfen Verweis für ihr Unrecht zu erteilen.³¹ Der Bergbau im Suggental hielt noch weit in die Jahre des 30jährigen Krieges an und muß keineswegs unergiebig gewesen sein. Nachdem die Kaiserlichen 1634 die Kastelburg auf ihrem Rückzug zerstört hatten, rückten die Gegner nach und zerstörten das Suggentäler Grubenhaus. Die Bergarbeiter wurden vertrieben. Schon bald nach dem Krieg entwickelte sich der Erzbergbau sehr rasch. Im Jahre 1653 wurden 150 Bergleute gezählt. Carato befindet sich demnach in einem Irrtum, wenn er, gestützt auf lokalen Augenschein sagt, gerade dieser habe ihn in der Meinung bestärkt, daß seit dem Untergang bis zum Jahr 1776 kein Bergbau betrieben worden sei.³²

In der Stifts- und Pfarrkirche zu Waldkirch wurde alljährlich am dritten Tag nach Allerheiligen ein Jahresgedächtnis für die Opfer des Suggentäler Unglücke gehalten. So steht es im Anniversarbuch von 1584:³³

Anniversaria in novembri.

Feria tertia post omnium sanctorum erit conventus capitularis et peragitur anniversarium monticularum et aliorum utriusque sexus incolarum Vallis Suckenthal, quorum aliqui propter subitam et horribilem inundationem aquarum et montium collisionem aquis suffocati, ali montibus obruti diem extremum lamentabiliter clausurunt, anno domini millesimo ducesimo quinquagesimo octavo. Et perierunt centum quinquaginta homines, qui fuerunt inventi et in Buchholtz sepulti absque illis, qui aquis defluerunt, et in collisionibus montium permanserunt.

Auf deutsch: „Am dritten Tag nach Allerheiligen wird Kapitelskonvent und die Jahrzeit gehalten für die Bergleute und die anderen Einwohner des Suggentäler Tales beiderlei Geschlechts, welche bei der plötzlichen und schrecklichen Wasserüberschwemmung und dem Bergwassereinbruch erstickten, als die Berge einstürzten, ihren letzten Tag kläglich beschlossen im Jahre des Herrn Tausendzweihundertachtundfünfzig. Es gingen 150 Menschen zugrunde, die gefunden worden sind und in Buchholz begraben liegen, ohne die, welche durch das Wasser weggeschwemmt wurden und in den übereinanderstürzenden Bergen geblieben sind.“

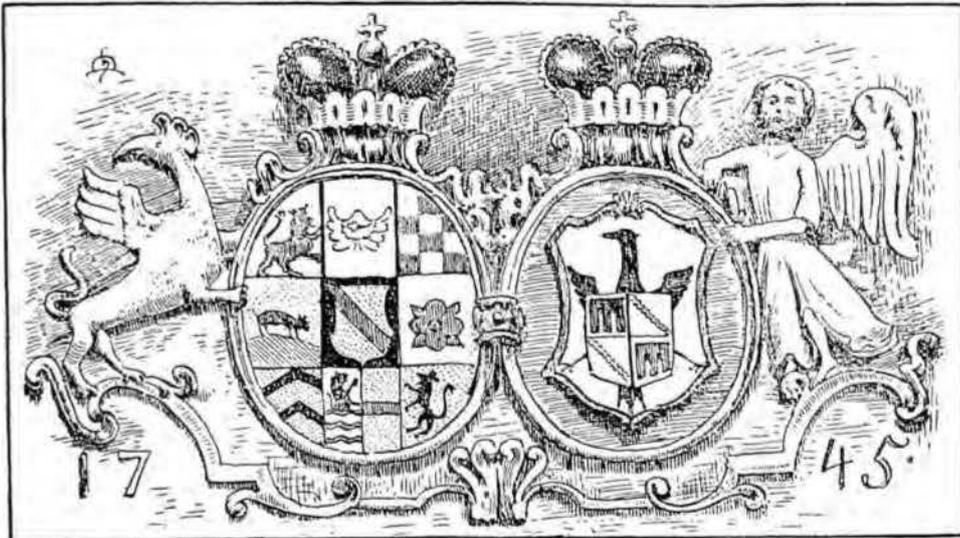
Auffallenderweise erscheint dieser Eintrag in keinem der älteren Jahrzeitbücher. Das läßt darauf schließen, daß er längere Zeit nicht mehr begangen wurde. Den Grund erfahren wir aus einer Entschließung des Stiftskapitels vom 16. Oktober 1769. „Propst, Dekan und Kapitel des St. Margarethenstifts zu Waldkirch geloben namens des Stifts nach dem Willen des Frauenklosters die Jahrtagsstiftung für die erbärmlich ums Leben gekommenen 150 Bergwerker und andere Personen, aus ihren Kirchenmitteln, jedoch ohne determinierten fundo, für die abgeleiteten Seelen alle Jahr eine heilige Messe und ein Miserere zu lesen auf ewige Zeiten.“³⁴ Weder im Kapitelsprotokoll noch in den Verkündbüchern der Pfarrei (ab 1752) erscheint jemals eine Nachricht über die Erfüllung dieses Gelöbnisses. Die Stiftung hatte, wie aus dem Beschluß zu vernehmen ist, keine Kapitalanlage. Dies kann sehr wohl schon 1467, bei der Anlage des ersten erhaltenen Anniversarbuches so gewesen sein. Grund genug, die alte Stiftung zu vergessen. Der Hinweis jedoch auf die zu Zeiten des Frauenklosters (918—1430) erfolgte Stiftung deutet auf einen alten, vom Kloster möglicherweise bald nach dem Unglück geübten Akt christlicher Frömmigkeit. Thomas Amps, der Verfasser des Jahrzeitbuches von 1584, hat nicht allein diese, sondern auch andere offensichtlich sehr alte und vergessen gebliebene Jahrtagsstiftungen wieder aufgegriffen und sie mit fundierten Seelenmessen verbunden. So geschah es auch hier. Weil keine Stiftungsgelder vorhanden waren, wurde das Gedenken an die Toten der Suggentäler Bergkatastrophe mit dem üblichen Kapitelsjahrtag verknüpft. Das Waldkircher Anniversarbuch vermerkt auch, daß am gleichen Tag in der Kirche zu Buchholz für die Ertrunkenen eine Messe gefeiert wurde, nahe der Gebeine der dort Begrabenen. Auf jenes Totengedenken nimmt das „Buch der Jahreszeiten, die in der St. Pancratii Kirchen in Buchholz jährlichen abzuhalten, gestiftet worden“ vom Jahre 1789 auf Seite 36 Bezug.³⁵ „Im Jahre 1258 erlitt das durch Bergleute ganz durchgegrabene Suggental einen gänzlichen Einschutt. Ursache dieses Unglücks waren heftige Wolkenbrüche, durch deren Wassergüsse die Berggruben angefüllt und die Erde locker geworden sind und so einstürzen mußten.“ Auf der folgenden Seite des Anniversarbuches steht unter dem 3. Juli zu lesen: „3. am Freytag nach Schutzengels-Sonntag ist das Jahrzeit vor Sebastian Reichenbach aus dem Suggenthal. NB. Dies Jahrzeit ist noch von denen Zeiten, da Suggenthal untergangen, soll gestiftet worden seyn. Nebst diesem sollen noch 30 Personen hier begraben liegen.“ Links davon: „157 (korrigiert in 150) laut Archivakten in Waldkirch.“ Weiter am Rand: „1258 (die „2“ eine Korrektur!) geschah der Einschutt des Suggenthals.“

Heinrich Schreiber schrieb 1840, daß bei Aufwältigungsarbeiten in den alten Bergstollen im 18. Jahrhundert „Gerippe und uralte Werkzeuge zum Bergbau“ aufgefunden worden seien.³⁶ Das gleiche habe ich um 1930 von Friedrich Herbstritt (Dugenhauerfrieder) aus Suggental erzählen hören.

Wie das Prechtal badisch fürstenbergisch wurde

„... hat das Amt mündlich vernommen, daß zur Zeit, als das Stift noch ein Frauenkloster war, habe die damalige Äbtissin, eine Markgräfin von Baden, wegen der sich auf dem Schloß Heidburg befindenen Räuber, ihre Vettern, die Markgrafen und Grafen von Fürstenberg um Hilfe angerufen, dafür ihnen das Prechtal geschenkt.“

Diese Sage ist nicht durch mündliche Überlieferung erhalten. In einem weitläufigen Bericht an die vorderösterreichische Regierung vom 14. März 1660 taucht sie auf.³⁷ Der Grund, weshalb der Amtmann der Herrschaften Kastel- und Schwarzenberg, Balthasar Jacob Sulger, die Geschichte vom Prechtal erzählt und in den Bericht einfließen läßt, geht aus dem Schrieb nicht ohne weiteres hervor. Der Amtmann verweist auf einen „anderen alten Brief“, dessen Inhalt er als der Regierung bekannt voraussetzt.



Wappen des Kondominats Prechtal, Hochberg und Fürstenberg 1745, am Gasthaus zum „Ladhof“ in Elzach Unterprechtal (aus: K. S. Bader, Das badisch fürstenbergische Kondominat im Prechtal, S. 77).

Prechtal war bis zum Jahre 1809 ein Kondominat. Die Markgrafen von Baden und die Grafen von Fürstenberg wechselten sich alle Jahre in der Regierung ab.

Mit den Schwarzenbergern, die als Schirmvögte des Reichsklosters St. Margaretha in Waldkirch fungierten, fing die Geschichte an. Schon lange hatten sie versucht, die Oberherrschaft über das Kloster an sich zu bringen. Das war ihnen, vor allen Dingen in der Zeit, als kein Kaiser das Reich regierte, einigermaßen gelungen. Als nun mit der Wahl des Grafen Rudolf von Habsburg zum deutschen König sich allmählich die Verhältnisse wieder zu festigen begannen und als dieser mit einem Freibrief vom 23. August 1275 dem Kloster seine hergebrachten Rechte

und Freiheiten bestätigte, mußten die Schirmvögte ihren Raub zu sichern suchen. Sie schlüpfen unter die Fittiche des königlichen Adlers und ließen sich, was sie sich angeeignet hatten, von Rudolf zu Lehen geben. Dazu gehörte auch das Prechtal. Wie es zur Bildung eines Kondominats, und damit zu dem kam, wovon die Sage berichtet, hat Karl Siegfried Bader zu klären versucht.³⁸ Es ist nicht mehr feststellbar, wann nach dem Jahr 1359 Johann von Schwarzenberg als Lehensmann unter Habsburg das Prechtal an Verwandte des Königs verpfändete. Jedenfalls verpfändeten diese das Tal 1362 weiter an einen Freiburger Bürger. Die Grafen von Habsburg aber wollten die sie drückende Pfandschaft lösen und wandten sich an ihren Vetter, den Grafen Hugo von Fürstenberg. Dieser löste die Pfandschaft von dem Freiburger Konrad Statz. Von nun an ließ Fürstenberg das Pfand nicht mehr aus der Hand. Damit war der erste Schritt getan.

Leider läßt eine empfindliche Lücke im Urkundenbestand den weiteren Fortgang nicht verfolgen. Nach dem Tode des Grafen Heinrich von Fürstenberg sahen sich die Habsburger nicht mehr veranlaßt, das Lehen weiterhin Fürstenberg zu belassen und verliehen es am 10. August 1390 weiter an den Markgrafen Hesse von Hachberg. Nun hob der Streit an. Als jedoch Graf Hans von Habsburg 1405 kinderlos starb, meldeten sich die beiden Anwärter auf Prechtal, der Markgraf sowohl als auch Graf Heinrich von Fürstenberg. Beide beriefen sich auf eine Klausel in der Urkunde von 1390, die besagte, daß für den Fall des kinderlosen Absterbens des habsburgischen Lehensherrn der Lehensmann der Mannschaft ledig sein solle. Der nun entstandene Streit zog sich über Jahre hinweg. Der Ablauf ist leider wiederum urkundlich nicht hinreichend belegt. Fest steht nur, daß 1419 das Kondominat Prechtal eine vollendete Tatsache war.

Was aber enthält nun die Sage an geschichtlichem Wahrheitsgehalt? Genannt wird die Äbtissin des St. Margarethenkloster, welche als Dank für die Befreiung von Räubern das Prechtal ihren Vettern geschenkt haben soll. Daß es gerade eine Angehörige des Markgrafengeschlechts gewesen sein soll, erscheint merkwürdig. In dem sehr lückenhaften Verzeichnis der Äbtissinnen erscheint 1217 Berchta von Baden, Schwester des Markgrafen. Andere Angehörige des Markgräflichen Hauses sind nicht bekannt. Zu Anfang des 13. Jahrhunderts aber hatte Habsburg im Elztal noch nicht Fuß gefaßt. Infolgedessen kommt jene Berchta von Baden als Schenkerin nicht in Frage. Noch weniger läßt sich mit Sicherheit sagen, wer nun die Räuber waren, die von der Heidburg aus ihr Unwesen getrieben haben? Aus dem für diese Burg recht dürftig vorhandenen Urkundenmaterial ist hierüber keine Hilfe zu erhoffen. Die über den Besitz von Prechtal, zu dem auch die Heidburg gehörte, bekannten Vorgänge hatten viel Unruhe und auch Unsicherheit gebracht. Möglicherweise verbergen sich die gräflichen Brüder Hans, Rudolf und Götz von Habsburg hinter dem Verdacht räuberischen Unwesens. Schließlich lebten diese, als Angehörige der Linie Habsburg-Laufenburg, auch bezüglich Neuerwerbungen in der hausüblichen Tradition. Nicht von ungefähr hat einst Bischof Heinrich von Basel, als er von Rudolf von Habsburg belagert wurde und die Belagerung im September 1273 nach der Kürung Rudolfs zum Deutschen König aufgehoben wurde, ausgerufen: „Herrgott im Himmel, sitze fest, sonst nimmt Dir dieser Rudolf Deinen Platz!“³⁹ Als tieferer Sinn stellt die Sage eine

Widerspiegelung dessen dar, was viele Jahrzehnte hindurch an Streitigkeiten und Machtkämpfen letztendlich im Prechtal zu der seltenen und seltsamen Herrschaftsform eines Kondominats geführt hat.

1559

Der Ritter von Schwarzenberg

Der alte Kaspar hatte schon frühe seine Hütte verlassen, um auf einigen ihm zugehörigen Bäumen Kirschen zu brechen. Er war früher Knecht des Herrn von Schwarzenberg gewesen, und hatte sodann ein Stückchen Feld von ihm erbeten, das er urbar machte und worauf er sich eine Hütte baute. Selbst ein Leibeigener, hatte er die brave Tochter eines anderen Leibeigenen geheirathet und von ihr drei bildschöne Kinder erhalten. Das älteste war ein Mädchen, die zwei jüngeren waren Knaben. Diese hatten den Vater nun begleitet und waren mit ihm auf die Bäume gestiegen, um Kirschen zu brechen. Erst nach einigen Stunden kam die Schwester mit dem Morgenessen nach und wurde alsbald von den Brüderchen mit lautem Jubel begrüßt. Sie kletterten schnell herunter und nahmen ihr Körbchen in Empfang, während der Vater langsam nachfolgte und sich mit ihnen um die schwarze Suppe herumsetzte. Alle waren fröhlich und guter Dinge, denn es war ein gar schöner Junimorgen und rings hüpfen die Vögelein umher und sangen ihre Lieder. Von der Stadt Waldkirch unten im Thale klangen Glocken herauf und ganze Schaaren von Landleuten zogen dahin auf den Wochenmarkt; nur die Schwarzburg allein schaute von ihrem steil hervorspringenden Felsen finster und traurig auf die lachenden Triften hernieder. Der Vater aber sah mit Lust auf seine gesunden Kinder und dann wieder auf sein



Schwarzenburg, Schalenturm 13. Jahrhundert.



Schwarzenburg, romanische Burgkapelle um 1120.



Schwarzenburg, gotische Burgkapelle um 1420, Chorpartie. Aufnahmen des Verfassers.

kleines, doch wohlbebautes Gütchen; denn der Himmel hatte ihn von dem Augenblicke an gesegnet, da er aus den Mauern der Burg getreten. Ja er hoffte sogar im Stillen, sich noch von seinem Herrn loszukaufen, und wenn auch nicht sich selbst, doch seine Kinder ganz frei machen zu können. Drum war ihm der Schloßherr auch nicht mehr gewogen, seitdem Alles so wohl auf seinem Gütchen gedieh, denn der Ritter war keines biedern und glücklichen Mannes Freund und Jedermann mied seine düstere Gegenwart. Selbst wenn er in Waldkirch einritt, ging man ihm gern aus dem Wege und sogar der alte Bürgermeister zitterte, so oft er vor den barschen und hochmüthigen Herrn, der keinen Widerspruch ertragen konnte, geladen wurde. Kaspar hatte ihn schon lange nicht mehr gesehen, denn auch er mied den Ritter wo nur möglich, und wenn dieser etwas von seinen Leibeigenen haben wollte, schickte er gewöhnlich einen Knecht, um Obst oder Schinken, Feldfrüchte oder Geld, oder was ihn gerade gelüstete, zu holen. Weislich zögerte Kaspar in solchen Fällen niemals, den Ritter zu befriedigen, doch verbarg er dabei sorgfältig, was seine Frau bisweilen in Waldkirch oder Freiburg aus den Verkäufen des Obstes erübrigt hatte. Diesmal waren die Kirschen besonders reichlich ausgefallen und Kaspar überschlug schon im Stillen, was er etwa unbemerkt wieder zurücklegen könne. Darum war er heute auch so wohlgemuth und rief seiner Tochter, die mit der Spindel in der Hand ab und zuging, während er und die Brüderchen aßen: „Höre Gundchen, die Vögel singen so lustig, komm setz' dich zu uns her und sing auch ein Liedchen mit!“ Gundchen, die eine gar liebliche Stimme hatte, ließ sich nicht lange bitten und wählte das muntere Strickerlied, welches sie von ihrer Mutter gelernt und das ihr, aus besonderen Gründen, jetzt recht oft einfiel:

*„Mein Bübchen ist ein Stricker,
Er stricket manchen Tag;
Er strickt an einer Haube, Haube, Haube,
Ist noch nicht ausgemacht.*

*Von Seiden ist die Haube,
Von Sammet ist die Schnur;
Bist du ein wackres Mädcl, Mädcl, Mädcl,
Bind' dir dein Härchen zu!*

*Ach nein, ich will's nicht binden,
Will's noch mehr fliegen lahn,
Bis ein ander Jahr im Sommer, Sommer, Sommer,
Will zu dem Tanze gah'n.“*

Bis dahin hatte Gundchen gesungen und der Vater freudig zugehört, bis auf einmal hinter ihnen ein Geräusch entstand, und der gefürchtete Ritter, mit unterschlagenen Armen, aus dem Gebüsch hervortrat. Sein Gesicht hatte nicht nur, wie gewöhnlich, den Ausdruck der Wildheit und Härte, sondern es lag zugleich ein Hohn darin, welcher für den armen Leibeigenen Alles besorgen ließ. Erschrocken sprang dieser auf und nahm ehrerbietig seine Mütze ab, während die Kinder sich ängstlich an ihn schmiegen und das arme Gundchen aus Schreck seine Spindel fallen ließ. Lange sah der Ritter mit finsterem Schweigen auf die eingeschüchterte Gruppe, dann fuhr er plötzlich den alten Kaspar an: „So viel ich höre, hat dein schmuckes Töchterlein da schon Lust, über's Jahr den Hochzeitsreigen anzutreten; gut, doch bis dahin soll sie die Ehre haben, meine Dienstmagd zu sein; morgen früh bringst du sie zu mir auf mein Schloß! — Vergebens fiel der arme Vater mit seinen Kindern dem grausamen Herrn zu Füßen, vergebens bot er ihm sein ganzes Vermögen an, um nur seine Tochter behalten zu dürfen. Höhnisch lachte der Ritter, daß ihm ein Knecht antrage, was ohnehin sein eigen sei, und weidete sich an dem Jammergeschrei der Unglücklichen. — „Hab' ich nun das Rechte getroffen“, — rief er mit teuflischem Vergnügen -

„um dem ewigen Singsang in deinem Häuslein ein Ende zu machen? Ist ja doch dort ein Lachen und Jubeln ohn' Ende! Doch, damit du siehst“ — fügte er noch hämischer hinzu — „daß ich auch deinen Kopf gelten lassen will, so merk' auf, was ich dir jetzt sage! Du weißt, ich esse gerne Kirschen, und heute Abend habe ich große Gesellschaft. Bringst du mir nun diesen Kirschbaum hier, so wie er dasteht, noch vor Mitternacht in meinen Saal, so daß ich und meine Gäste die Früchte davon brechen können, so bleibt nicht allein deine Tochter bei dir, sondern du sollst auch nebst all den Deinigen frei sein. Ich habe schon bemerkt, daß du schon lange im Stillen damit umgehst, von mir loszukommen. Aber merke dir wohl: noch ehe die Thurmuhz zwölf ausgeschlagen hat, muß der Baum in meinem Saale stehen!“ Mit diesen Worten entfernte sich der Ritter, ohne eine Antwort ab zuwarten und noch lange hörte man von ferne sein dumpfes, abgebrochenes Lachen.

Der gute Kaspar war der Verzweiflung nahe. Er kannte den Ritter zu genau, um eine Abänderung seines Befehls hoffen zu dürfen und übersah mit Einem Blicke das Elend seiner Lage. Die Flucht zu ergreifen war unmöglich, und eben so unmöglich schien es ihm auch, je die Bedingung zu erfüllen, unter welcher allein seine Tochter zu retten war. Denn, einmal im Schlosse drinnen bei dem Ritter, war sie verloren! Umsonst warf sich ihm Gundchen um den Hals; ihre Zärtlichkeit vermehrte nur noch seinen Jammer; und als voll ends auch noch die Mutter dazukam, war des Wehklagens und Weinens kein Ende, die Steine hätten gerührt sein mögen. Da fiel das gute Gundchen auf die Kniee nieder und betete recht inbrünstig, daß doch der Himmel sie nicht verlassen möge. Und siehe, als sie so zu Gott flehte und die Anderen weinten, zuckt' es plötzlich wie ein Blitz am heiteren Himmel, die Erde bebte, ein Windstoß fuhr durch die Gebüsche und aus der Tiefe der Erde lies sich eine Stimme vernehmen: „Wehe, wehe! Seine Stunde hat geschlagen; dreimal wehe!“ — Voll Entsetzen floh Kaspar mit seiner Frau und den Knaben von dannen, ihr Haar sträubte sich empor, nur Gundchen folgte ihnen langsam und beruhigt, denn sie wußte nun gewiß, daß der Himmel sie nicht verlassen und der Bosheit ihres Herrn preisge geben würde.

Der Tag ging ohne ein merkwürdiges Ereignis vorüber, nur fühlte man, daß die Luft immer schwüler wurde und wirklich war ein Gewitter im Anzuge. Die Thüre des alten Kaspar wurde nicht mehr aufgemacht; ihn selbst aber konnte man im Vorübergehen, wenn man durch das Fenster einen Blick in die Kammer warf, mit Frau und Kindern auf den Knieen liegen und andächtig beten sehen. Hörte man auch bisweilen die Stimme des hübschen Gundchens dazwischen, so war es doch nur in einem geistlichen Liede; Sie hatte sich jetzt alle weltlichen Gedanken aus dem Kopfe geschlagen.

So rückte der Abend heran und mit ihm fand sich auch die Gesellschaft des Burgherren ein, die von der Jagd zurückkehrte, von Hörnerschall und Hundegebell begleitet. Nie war die Jagd noch so wild und so grausam gewesen, wie heute; Hirsche und Hündinnen, Reh böcke und Gaisen waren zusammengeschossen, und die Felder der Bauern schonungslos zertreten worden. Manche Leute glaubten beim Anblick des zurückkommenden Zuges es gehe schon jetzt nicht mehr mit rechten Dingen zu, denn man zählte diesmal eine doppelt größere Meute von Hunden, als die Herren sonst mit sich zu führen pflegten, sogar auch wilde Thiere, wie z. B. Löwen und Tiger, wollte man darunter bemerkt haben. Da (nun) die Ritter ihre Jagdlust befriedigt hatten, setzten sie sich im Schlosse zum Gelage nieder, und nun wurde gesotten und gebraten und aufgetragen, was (nur) Küche und Keller vermochten, und auf den Tischen Platz hatte. Spielleute wurden herbeigeschafft, nichtswürdiges Gesindel, das sich auf allen Jahrmärkten herumtrieb, manchen Burschen in's Sünden garn hineinlockte und manches Mädchen verführte. Da war großer Jubel in der Burg; Nicht nur die Herren zechten übermäßig und trieben mit Buhldirnen ihr Spiel, sondern auch die Knappen und Knechte folgten ihrem Beispiele. Darum ward es auch Niemand von der Gesellschaft gewahr, daß das Gewitter vom Rheine her immer näher und näher heran

zog. Von Stunde zu Stunde wurde das Toben und Lärmen im Schlosse frecher und wilder; kein Scherz blieb zur Aufheiterung der Gäste unversucht. Besonders aber erregte es großes Gelächter, als der Burgherr die Geschichte vom Kirschbaum erzählte und mit lebendigen Farben die Seelenangst und das Entsetzen des armen Kaspars schilderte. Einige meinten, man solle doch nachsehen lassen, ob er noch nicht angespannt habe, um den bedungenen Nachtsisch heraufzuführen; eine fürwitzige Dirne wollte sogar den Kopf zu einem Fenster hinausstrecken, aber da faßte der Wind die Flügel desselben und schlug sie mit solcher Heftigkeit zu, daß die Glasscherben im ganzen Saale herumflogen. Jetzt begann es doch Manchem unheimlich zu werden, aber Keiner vermochte sich von der Stelle zu bewegen und Jeder fühlte sich wie verzaubert in dem Saal festgebannt.

Plötzlich fing der Thurmwart aus allen Kräften an, Sturm zu blasen, und ein Knecht stürzte mit verstörtem Angesicht und der Nachricht herein, man höre vom Walde herauf Pferdegetrappel und sehe viele Lichter sich dort hin und her bewegen. Schon wollte der Burgherr voll Zorn über eine solche Störung seines Festes sich aufmachen, als ein Windstoß alle Fenster auf einmal aufriß und alle Lichter wie mit Einem Schlage ausgelöscht wurden. Während nun solcherweise im Saale dunkle Nacht herrschte, ward es außerhalb der Burg und im Thale drunten um so heller. Blitze kreuzten sich unaufhörlich nach allen Richtungen, dabei rollte der Donner, als bräche das Weltgericht herein und der heftigste Sturm, wie man noch keinen erlebt, schien den ganzen Wald entwurzeln zu wollen. Das Grausigste aber für die Gesellschaft war, was sie jetzt auf dem Acker des armen Kaspar von Weitem erblickte. Dort stampften vier rabenschwarze Rosse ungeduldig vor einem großen Wagen, und hundert Riesenarme, die aus der Erde hervorkamen, schienen damit beschäftigt, einen Baum auf denselben zu heben. Die Früchte von diesem Baume aber waren ganz feurig, wie Karfunkel, und nicht zu zählen; übrigens sahen sie ganz den Kirschen gleich. Endlich gelang es den vielen Riesenarmen den Baum mit sammt den Wurzeln auf den Wagen zu bringen und nun schwang sich ein, wie der arme Kaspar gekleidete Kutscher auf den Bock und voran ging's den Berg herauf in raschem Galopp. Der Burgherr zwang sich umsonst zu lachen und seinen Genossen Muth einzuflößen, allein er brachte nur ein widriges Grinsen und unverständliches Gemurmel hervor. Der Wagen aber schien den Boden nicht zu berühren, sondern über den Wipfeln der Bäume hinstreifen und eine Flammenstraße hinter sich zu lassen. So flog er immer näher, während es immer schrecklicher donnerte und blitzte, an die Burg heran, wo ihm auch das wohlverwahrte Thor keinen Widerstand zu leisten vermochte. Wie Papierblätter fielen die Thorflügel auseinander und die Mauern darüber rollte wie ein Haufen Sand in den Graben. So brauste der Wagen endlich durch die weitgähende Wand in den Saal und mitten unter die von Entsetzen halbtodten Gäste herein. Da stand der Baum, wie ungefähr, wenn man ihn so vergleichen darf, ein großer Christbaum, mit Früchten und Lichtern übersät; aber Niemand war so keck, sich Etwas von der Bescheerung zuzueignen. Der Kutscher aber rief mit donnernder Stimme: „Was zögert ihr denn? So greift doch zu!“ Und die Riesenarme drangen jetzt wieder aus den Wänden des Saales hervor und nöthigten die Herren und Damen, zuzugreifen. Sobald aber Jemand eine der funkelnden Kirschen zum Munde führte, verwandelte sich dieselbe in eine Flamme, die nicht mehr zu löschen war und tief in das Herz und den Magen hinunterbrannte. Endlich riß der Kutscher selbst den Burgherrn zu sich auf den Bock hinauf, das Feuer bemächtigte sich des Gebälkes und der Dachsparren des Schlosses, der Boden öffnete sich mit einem weiten Klaff, und Pferde, Wagen, Ritter und Gäste sanken in eine schwarze, bodenlose Tiefe hinab. — So erzählten damals die Sonntagskinder, denn andere Leute hatten nur Blitze gesehen, die wie eine ungeheure Feuergarbe auf das Schloß zufuhren und es in ein Flammenmeer begruben. Aber es ist weltbekannt, daß Sonntagskinder in solchen Dingen immer mehr sehen, als gewöhnliche Menschaugen.

Als sich des andern Tags die Thalbewohner von den Schrecknissen der Nacht erholten und ihre Blicke nach der Burg richteten, sahen sie weder Thürme noch Zinnen mehr, sondern bloß schwarze Mauerblöcke, aus welchen bisweilen noch bläuliche Flammen mit Schwefeldampf emporschlugen. Auf dem Felde des alten Kaspar hingegen fanden sie an der Stelle, wo der schöne Kirschbaum gestanden hatte, eine tiefe schwarze Grube und daneben Spuren von Rädern und Pferdehufen. Sie besprengten deßhalb die Stätte mit geweihtem Wasser und ließen ein steinernes Kreuz dahin setzen. Der alte Kaspar mit seiner Familie war jetzt natürlich seiner Leibeigenschaft los geworden und Gundchen blieb so lange zu Hause, bis ein wackerer junger Nachbar sie als seine Hausfrau heimführte. Noch heute sind die Reste des uralten Kreuzes und die Trümmer der Burg übrig, aber nur am Tage wagt man sich in ihre Nähe; denn wenn man Abends oder gar in der Nacht vom Glotterthale heraufkommt und den näheren Weg einschlagen will, sieht man, namentlich an hohen Festtagen, den großen Baum mit den feuersprühenden Kirschen mitten über dem Gemäuer des Schlosses.

Wir haben hier der von Heinrich Schreiber stammenden Fassung⁴⁰ der Sage den Vorzug gegeben gegenüber Bernhard Baader, der eine kürzere Variante bietet.⁴¹ Jene ist lange nicht so dramatisch und hat auch weniger Ansatzpunkte für die geschichtliche Wahrheitsfindung. Franz Hummel⁴² hat sodann von der Schreiberschen Darstellung eine Kurzform hergestellt und ihr einen Nachsatz angefügt, der die Sage zu einer Legitimationsgeschichte werden läßt. Während nach Schreiber der böse Ritter mit Mann und Maus untergeht, bekehrt er sich in der von Baader gegebenen Darstellung.

Die Bekehrungsgeschichte beginnt wie die andere, nur wird darin die Heimat der Bauersleute, wohl weil der Ort der Handlung bei der Fassung des Sagentextes nicht mehr bestand, auf einen anderen, den Wahlhof im Wegelbachtal, verlegt. Max Rieple⁴³ macht aus dem Wahl- einen Waldhof, wodurch der geschichtliche Standort noch mehr verwischt wird. Nach Baader kam dem armen Bauern ein altes Männlein zu Hilfe, das den Kirschbaum geschickt umhieb und aus dem Wald drei Kohlrappen herbeirief. Als Männlein und Bauer mit dem unversehrten Baum am Schloß angekommen waren, fragte das Männlein den erstaunten Ritter, ob er wisse, wer die Rappen seien. „Der erste ist Dein Vater, der zweite Dein Großvater und der dritte Dein Urgroßvater, welche die Bedrückung ihrer Untertanen jetzt in der Hölle büßen, und Dir geht es einst eben so, wenn Du nicht von Deinen Sünden ablassest!“ Der Ritter tat Buße und führte fortan ein gottgefälliges Leben.

Diese Variante geht im Endergebnis völlig an der geschichtlich nachweisbaren Wahrheit vorbei. Der feurige Kirschbaum ist frei erfunden. Da aber beim Erzählen des Sagenstoffes die Leute nach vielen Jahren nicht mehr wußten, wie die Schwarzenburg tatsächlich untergegangen war, dachten sie an ein Strafgericht Gottes, das durch einen Brand das Schloß mit allem, was darin war, und nicht zuletzt mit dem bösen Ritter, vernichtet hat.

Im Mittelpunkt der Sage steht ein Ritter, der Ritter von Schwarzenberg. Abgesehen davon, daß unter den Inhabern von Schloß und Herrschaft Schwarzenberg nur einer sich Ritter nannte, nämlich Sebastian von Ehingen, paßt die in der Sage gezeichnete Figur eines Unholds und Bösewichts auf keinen anderen unter den Schwarzenbergern besser, als auf diesen. Nachdem Hans Werner von Schwarzen-



Wappen der Herren von Schwarzenberg. Federzeichnung in der Handschrift 1603.



Wappen des Ritters Sebastian von Ehingen. Gezeichnet von Fritz Held, Karlsruhe (aus: Münzer, Waldkircher Pröpste, in: Schau ins Land 33. Jahrlauf, 1906, S. 73).

berg am 26. April 1459 ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben gestorben war, gelangte die Herrschaft an dessen Schwiegersohn Heinrich von Rechberg. Dessen Sohn Martin hatte zwar einen männlichen Erben, doch Hans Ludwig von Rechberg starb schon 1542 ledigen Standes. Martins Tochter Ursula vermählte sich 1532 mit dem Ritter Sebastian von Ehingen.⁴⁴ Soweit wir dessen Leben aus den Akten verfolgen können, hatte es wenig Rühmliches aufzuweisen. Pater Wunibald, der 1749 und 1760 das Archiv des Kollegiatstifts Waldkirch ordnete, gab ihm den wenig schmeichelhaften Namen „Bärenhäuter“. Das Aktenheft mit den Beschwerden des Stifts über seinen Freivogt von Ehingen überschrieb Pater Wunibald, nachdem er sich in den Inhalt vertieft hatte: „Sebastian von Ehingen, gewesten stüftigen gottlosen Freyvogt, 1550/65“.⁴⁵ Zunächst einmal hatte sich Ehingen dem Schmalkaldischen Bund angeschlossen und war in den Dienst des Herzogs Ulrich von Württemberg getreten. Für einen österreichischen Lehens-träger bedeutete dies Verrat am Lehensherrn. Die Folge war, daß mit Erlaß der Regierung in Innsbruck vom 14. Juli 1547 seine Güter eingezogen wurden.⁴⁶ Er floh und blieb zwei Jahre außer Landes. Sebastians Schwager Otto von Neudegg wurden die erledigten Lehen um 7000 fl angeboten. Doch noch ehe der Kauf zustande kam, kam es am 28. Juli 1549 in Prag zu einer Aussöhnung mit dem Kaiser. Ehingen wurde wieder in seine Lehen eingesetzt, mußte aber eine Strafe von 6000 fl erlegen und außerdem 4 Pferde zu Lehen halten, um auf Erfordern des Lehensherrn ihm mit diesen, und natürlich auch nach Lehensbrauch mit den auf seine Kosten zu haltenden Knechten zu dienen.⁴⁷ Als Vergütung für seine „Bemühungen“ als Freivogt hatte Ehingen vom Margarethenstift alljährlich 60 Mutt Korn und 1 Saum Wein zu beanspruchen. Da er zwei Jahre außer Landes und seiner Ämter entsetzt war, weigerte sich das Stift, diese Abgabe für die Zeit der Abwesenheit zu leisten. Darüber kam es zu heftigen Auseinandersetzungen, die damit endeten, daß Sebastian diese mit Hilfe seines württembergischen Amtsknechts und des Stahlvogts bei den Leuten des Stifts zwangsweise abholte. Am 18. Juni 1554 ließ Ehingen einen Kaplan des Stifts gefangen auf die Schwarzenburg führen. Bei einem Wortwechsel mit einem Laien im Vorstädtle hatte er diesen tätlich angegriffen. Bei Wasser und Brot saß der Geistliche auf der Burg, während Ehingen sein Pferd sattelte und auf unbestimmte Zeit ins Bad ritt. Das kam ihn teuer zu stehen. Aus einem undatierten Bericht des Stifts geht hervor, was der mit Schulden beladene „Schirmvogt“ sich alles dem Stift und seinen Angehörigen gegenüber leistete. Ohne dieses reichhaltige Sündenregister in Einzelheiten darzustellen nur ein Beispiel. An einem Weihnachtstag hatte Sebastian, der wie seine Vorgänger in Elzach wohnte, dem Pfarrer 2 Pfund Rappen Opfergeld vom Altar weggenommen.⁴⁸ Wenn es allerdings zutrifft, was Zasius berichtet, dann erscheint diese reichlich grobe Geschichte in einem milderem Licht. Einer der Schwarzenberger hat einstmals vom Pfarrer zu Elzach 2 Pfund Pfennig als Neujahresgeschenk erhalten. Nachdem dies mehrere Jahre beobachtet worden war, habe man es als ein ganz rechtliches Herkommen angesehen, so daß Frau Adelheid, die Gemahlin des Heinrich von Rechberg, am Weihnachtstag das Ende der Messe kaum abwarten konnte, um den ihr vermeintlich gebührenden Anteil am Opfer von 2 Pfund in Besitz zu nehmen. War dies etwa ein eigener Zug des

Schwarzenbergischen Familiencharakters, fragt Peter Schmidlin, so erhellt aus dieser Ansicht, auf welche Weise diese Familie so mancherlei klösterlichen Besitz an sich gebracht haben mag.⁴⁹ Wie Ehingen mit seinen Untertanen umsprang, dafür liegen keine Klagschritten vor. Der in der Sage unverholten ausgesprochene Anspruch des Ritters auf das Jus primae noctis, das Recht der ersten Nacht, zeigt unmißverständlich, zu welchen Rohheiten das Volk den Ritter fähig gehalten hat. Da konnte nur ein böses Ende gerechte Sühne für soviel Grausamkeit sein. Es kam. Wohl haben nicht feurige Kirschen sein Gedärm verbrannt. Der Tod war dennoch furchtbar. Am 3. Dezember 1559 hielt in Elzach, dem Wohnsitz des Schwarzenbergers, Beatrix, die zweite Tochter Sebastians, Hochzeit mit Klaus Werner von Kippenheim. Während des Festes kam es zu einer harten Auseinandersetzung zwischen Sebastian Vater und Sohn. Der junge Ehingen stieß seinem Vater einen Dolch in den Leib. Mit einer Mordtat endete das Gelage. Der junge Sebastian mußte fliehen, und, wie die Fama erzählt, soll ihm seine Mutter dazu verholfen haben.⁵⁰ Vom Jahre 1560 ist ein letztes Lebenszeichen von ihm erhalten. Der kaiserliche Rat und Salzmeister zu Hall, Georg Fueger der Ältere, bemühte sich um einen Gnadenerlaß für Sebastian. Über die Regierung in Innsbruck wandte er sich am 28. April 1560 an den Kaiser.⁵¹ Weitere sichere Nachrichten über das Schicksal des Vatermörders sind nicht bekannt. Ernst und voll christlichen Verzeihens steht in einem stiftischen Protokoll zu lesen: „Anno Domini 1559 Dominica primus adventus qui fuit 3^{to} decembris obiit nobilis ac strenuus Dominus Sebastianus ab Ehingen, cuius anima requiescat in pace.“⁵² Im Jahre des Herrn 1559 am ersten Adventssonntag, es war der 3. Dezember, starb der Edle und Gestrenge Herr Sebastian von Ehingen, dessen Seele in Frieden ruhen möge.

Die Handlung der Sage vollzieht sich an zwei Orten, vor dem Haus des Bauern Kaspar und auf der Schwarzenburg. Die darin vorkommenden Namen sind keinesfalls authentisch. Sie, wie noch manches andere im Sagentext, verraten die spätere Bearbeitung des Stoffes durch einen Ortsfremden, der ganz und gar von romantischer Schwärmerei besessen war. Der Mädchenname Gundchen, eine Koseform von Kunigunde, ist in unserer Gegend ganz ungewöhnlich. Auch das Strickerlied, das Gundchen singt, ist hier fremd. Es ist nur selten überliefert und dürfte entweder von Schreiber oder einem anderen Bearbeiter aus „Des Knaben Wunderhorn“⁵³ entnommen worden sein. Es ist kaum denkbar, daß Heinrich Schreiber der Überarbeiter des Sagenstoffes ist. Ihm wäre wohl kaum in den Sinn gekommen, einzuflechten, man sei in Waldkirch dem Ritter aus dem Wege gegangen, wenn er in die Stadt einritt. Als Historiker hat Schreiber sicher gewußt, daß die Schwarzenberger auf Schwarzenberg in der Stadt Waldkirch nichts zu sagen hatten und daß demzufolge der alte Bürgermeister keinen Grund hatte, vor dem barschen, hochmütigen Herrn zu zittern, wenn er vor ihn geladen wurde. Das zu tun war weder Ehingen noch einer seiner Vorgänger befugt. Waldkirch stellte eine eigene Herrschaft dar, die mit der von Kastelberg zwar einen gemeinsamen Herrn hatte, sich aber unter Aufsicht des von Kastelberg gesetzten Schultheißen selbst regieren konnte.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kennen wir den Standort von Kaspars Hütte. Ob der Bauer Kaspar hieß, spielt keine Rolle. Der Sage nach war sein Gut ein Lehen des Schwarzenbergers und er ein Leibeigener. Da jedoch in nächster Nähe nur ein Lehensgut war, kommt für die Begegnung zwischen dem Ritter und der Bauersfamilie kein anderer Ort in Frage, als das zur Burg gehörende Hofgut, der spätere Schwarzenberger Hof. Die Burg lag längst in Trümmern, als es noch durch Jahrhunderte bewirtschaftet wurde. Lange Zeit wurde er verdienten Beamten überlassen, die den Hof durch einen Pächter umtreiben ließen. Andreas Furtwängler war seit 1627 Meier auf dem Schwarzenberg. 1636 beklagte er sich, daß er seit 3 Jahren seinen Hof nicht habe bewohnen können. Der schwedisch-französische Krieg streckte seine Arme bis weit hinauf in die Berge. Immer wieder versuchte Furtwängler zurückzukehren. Kurze Zeit nur, und das Vieh und die ganze Habe waren geraubt.⁵⁵ Es währte nicht lange, und die Krieger setzten ihm den Roten Hahn aufs Dach. So lag das Gut öd bis zum Jahre 1654, wo die Regierung die Hofstätte dem Elzacher Amtmann Hans Georg Sommer überließ, der einen Wiederaufbau vornahm. Dafür durfte er 15 Jahre frei dort wirtschaften.⁵⁶ Am 12. Juni 1763 beschloß die Stadt Waldkirch, das Hofgut auf dem Schwarzenberg zu kaufen,⁵⁷ und nahm drei Jahre später einen Neubau vor. Die Stadt setzte einen Pächter. Als dieser den Pachtzins nicht mehr aufbringen konnte, ließ sie 1844 die Gebäude abbrechen und die Grundstücke aufforsten. Die Grundmauern mit dem Brunnen sind unterhalb des Brunnenweges, von dem Schwarzenbergsattel zum Weihenwald, zwischen den Bäumen noch da und dort zu erkennen. Das Gut umfaßte 53 Hektar.

Die Schwarzenburg wurde um 1120 erbaut und erlebte in der Folgezeit mancherlei Umbauten. Sie ist jedoch nicht, wie manche behaupten, im Bauernkrieg (1525) zerstört worden und hat den letzten Ritter Sebastian von Ehingen noch einige Jahrzehnte überlebt. Die Herrschaften wohnten in Elzach und kamen nur gelegentlich auf die Burg. Jagden, wie sie in der Sage angesprochen werden, fanden sicher oft statt. Sonst hauste oben ein Burgvogt. Als aber Erzherzog Ferdinand 1567 das Lehen Schwarzenberg an sich zog und die Ehingensche Erbgemeinschaft mit 28.000 fl abfand, zeigte der neue Besitzer keinerlei Interesse an der Erhaltung der alten und schon baulosen Burg. Ferdinand ließ am 15. April 1578 die Regierung in Ensisheim wissen, daß er „nicht gedacht, einige Baukosten daran zu wenden oder solches zu erhalten.“⁵⁸ Er wollte die Burg abreißen lassen und befahl, die Materialien wie Ziegel, Holz und anderes, das noch verwendet werden konnte, herauszunehmen. Sie sollten an einem Ort verwahrt und anderweitig verwendet werden. Fünf Jahre nach dieser Entscheidung kamen zwei Beamte aus Ensisheim, um sich vom Zustand der Burg zu überzeugen. „Da Mauern und Dachstuhl schwach und unbeständig erfunden und derhalben verlassen am Bau, fielen sie bald ein und der Dachstuhl zu Haufen, darum um das Jahr 1590 nit viel vom Dachstuhl aufrechtig bliebe und viel von Mauern eingefallen, so vor 10 Jahren maniglich noch um die Mauern rings herum gehn mochte.“⁵⁹ Den Rest deckte die Natur. Hin und wieder ließ der Sturmwind ein schadhaftes Mauerstück mit lautem Gepolter in die Tiefe fallen. Dann kamen Leute, die dieses oder jenes aus dem Schutt hervorholten, um es am eigenen Bau zu verwenden. Nur

zwei Mauerstücke standen bis in die jüngste Zeit aufrecht. So sahen unsere Vorfahren das Trümmerfeld, wie es ihnen nach dem Untergang vor Augen schwebte. Seit einigen Jahren bemüht sich eine kleine Gruppe, einen Schuttberg nach dem anderen zu beseitigen. Ein Teil der Wirtschaftsgebäude und die Burgkapelle kamen, wenn auch arg zerstört, wieder ans Tageslicht.

Franz Hummel hat nach der gekürzten Wiedergabe der Sage in der Fassung von Heinrich Schreiber den Satz eingefügt: „Der Burgherr soll sich dann bekehrt und noch vor 1283 das Nikolaus-Spital in Waldkirch gestiftet haben.⁶⁰ Diese Mär kam nicht von ungefähr. Über die Gründung des Spitals liegen keine schriftlichen Zeugnisse vor. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, und es fehlt auch nicht an Hinweisen, welche die Annahme bestätigen, daß das Frauenkloster St. Margaretha die tatsächliche Stifterin des Spitals war. Die Kirche zum hl. Nikolaus wird zudem schon 1178 in einer Bulle des Papstes Alexander III. erwähnt, so daß die Spitalgründung weit früher liegen muß. Wie viele andere, hatten jedoch die Schirmvögte aus dem Hause Schwarzenberg dem Kloster auch das Spitalvermögen abgenommen. Immerhin, die auf Schwarzen- und die auf Kastelberg teilten sich brüderlich in dieser Beute und sogen die Stiftung aus nach allen Regeln der Kunst. Dabei verbreiteten sie das Gerücht, einer aus ihrer Familie sei der edelmütige Stifter des Spitals gewesen. Im Kaufvertrag, den der Erzherzog Ferdinand mit den Ehingen'schen Erben abschloß, steht ausdrücklich vermerkt: „Item das Spital zu Waldkirch mit allen desselben Zu- und Eingehörde, Nutzung, Recht und Gerechtigkeit, armer Leut und andere Pfründ einzunehmen, Kastenrechnung zu empfangen, Pfleger zu verordnen, ist alles samt der Oberkeit selbiger Orten zum halbeil der Herrschaft Schwarzenberg zugestanden.“⁶¹ Bei dem nun nachfolgenden Obervogteiamt wußte man von nichts anderem und war zutiefst davon überzeugt, daß die Herrschaft Kastel- und Schwarzenberg der rechtliche Oberherr der Spitalstiftung sei. Dies jedem, der es sehen und wissen wollte, glaubhaft vor Augen zu führen, stand auf dem Spitalfriedhof ein großer Grabstein, „worauf die schwarzenbergischen Wappen noch gar wohl kennbar gehauen,“ berichtete der Spitalverwalter Häfelin in einem ausführlichen Bericht.⁶² „Die Umschrift aber ist unlesbar, von daher schon mehrmalen die Meinung gewesen, diesen Grabstein aufzuheben und zu visitieren, ob kein Gewölb darunter und etwa in dem Sarg, wie in ältesten Zeiten mehrmalen geschehen, Schriften vorfindig und aufbehalten, welche von des Spitals Foundation handeln möchten.“

Der Spitalverwalter Franz Karl Häfelin war am 26. September 1783 gestorben. Die geheimnisvolle Geschichte mit dem Grabstein auf dem Spitalfriedhof überlebte ihn. Es wurde in der Bevölkerung viel davon erzählt. Der Stein war zum sagenumwobenen Etwas geworden, um das der Schleier des Geheimnisvollen schwebte. Da kam ein junger Offizier nach Waldkirch. Die Aufgabe des Oberleutnants Baron von Üchtritz bestand eigentlich darin, für das Regiment Bender, das in Freiburg kaserniert war, Mannschaft zu werben. Darin fand er jedoch kein Genügen. Ihm war etwas von jenen geheimnisvollen Dingen zu Ohren gekommen. Vor allem ließ ihn der Name Schwarzenberg aufhorchen. Er fing an zu forschen. Was dabei herauskam, war indessen eine recht stümperhafte Geschichte. „Hans von Schwarzenberg besaß also die Burg von Schwarzenberg und Castel die Burg

Castel, Hansens Bruder wurde 1423 bei der Bataille bei Sempach an der Seite Herzogs Leopold erschlagen; Hans von Schwarzenberg und von Castel waren gute Freunde und stifteten ein Hospital für arme Leute in damaligem Wert von 180.000 fl und zu gewissen Zeiten erhalten alle Kinder von der umliegenden Gegend allda eine Milchsuppe. Hans von Schwarzenberg verlangte nach seinem Tod in einer anmutigen Gegend beim Hospital begraben zu werden, welches dann erfolgte. Die Länge der Zeit machte den Ort seiner Grabstätte unsichtbar, bis endlich vor einigen Jahren der Leichenstein im gewesenen Spitalgarten entdeckt und viele Gedichte des gemeinen Volkes gemacht worden sind. Ein Spitalvater wagte es in einer dunklen Nacht, den Stein zu eröffnen und fand mit beihabendem Licht am Anfang des Gewölbes einen prächtigen Sarg von Kupfer, an den Ecken vergoldet. Allein sowohl die Furcht, als des Tages Anbruch verhinderte ihn, weiter zu gehen. Er starb kurz danach und sagte es jeden, bevor er verschied, was er gesehen und beschwören könne. Bisher ist er uneröffnet geblieben.“ Im guten Glauben, mit dieser mysteriösen Geschichte über einen Mittelsmann bei den Fürsten von Schwarzenberg in Wien Eindruck zu machen, wandte sich Üchritz an den Hofrat L. Plech von Seinsberg mit einer langen Epistel. Dabei hoffte er sehnlichst, in Wien würde man sich darum bemühen, für ihn die Erlaubnis zum Öffnen besagter Gruft erwirken zu können. Doch Seinsberg kamen beim Lesen des Briefes vom 2. März 1789 einige Zweifel. In seinem Schreiben an Regierungs- und Kreisdirektor von Weinzirl in Tiengen am Hochrhein schrieb Seinsberg: „Der gute Mann ist nun freilich, wie gleich beim ersten Anblick erhellt, nicht am besten von der Hauptsache selbst unterrichtet.“ Er empfiehlt, Weinzirl möge sich mit dem Briefschreiber unmittelbar in Verbindung setzen.⁶³ Was weiter geschah, wissen wir nicht. Wohl nicht lange, und über die ganze Geschichte war Gras gewachsen.

Jener Hans von Schwarzenberg jedoch geisterte weiter in der Spitalgeschichte. In einer um 1827 verfaßten Autobiographie der Spitalkirche wurde der soundsovielte Versuch unternommen, in das Geheimnis der Gründungsgeschichte vorzudringen. „Die Zeit meiner Geburt“, heißt es, „ist nicht mit Gewißheit bekannt; wahrscheinlich mag sie in das 14^{te} Jahrhundert fallen, in welcher mein Vater Hans von Schwarzenberg den 21. Dezember 1354 seine Herrschaft an die Hansen von Schnewlin Imhof, Ritter Dietrich von Falkenstein verkaufte.“⁶⁴ Bei dieser Gelegenheit erfahren wir nun, welchem Hans von Schwarzenberg die Fama die Ehre gibt, der edle Stifter des Spitals gewesen zu sein. Mit Sicherheit war es dieser nicht. Dafür kam er erst einmal zu spät zur Welt und er hätte auch nicht das Geld gehabt, das für eine solche Stiftung erforderlich gewesen wäre.

1583

Die Prinzessin im Suggenbad

„... Auch war in Suggenthal eines der berühmtesten ersten Bäder Deutschlands, welches, weil eine österreichische Prinzessin ihre hier versuchte Kur mit dem Tode endigte, in üblen Ruf und gänzlichen Verfall (wahrscheinlich durch obbemeldten Einschutt) gekommen ist.“⁶⁵

Diese Sage hat der Buchholzer Pfarrer Johann Georg Fritsch (1806—1815) im Zusammenhang mit dem Jahresgedächtnis für die Opfer des Suggentäler Bergunglücks in das Jahrbuch seiner Pfarrei eingetragen und, wie der Zusatz verrät, mit der Katastrophe von 1298 in Verbindung gebracht.

Die erste Nachricht über das Suggentäler Badhaus kommt aus dem Jahre 1469.⁶⁶ Pictorius schreibt dem Bad in seinem Badbüchlein (1560) viele gute Eigenschaften zu.⁶⁷ Daß, einerlei aus welchen Ursachen, der Tod eines hohen Badegastes dem Bad tatsächlich einen üblen Ruf eingebracht und es deswegen in gänzlichen Verfall geraten sei, ist kaum wahrscheinlich. Tatsache aber ist, daß seine Gebäulichkeiten gerade am Ende des 16. Jahrhundert in baulosem Zustand waren.⁶⁸ Und gerade zu dieser Zeit hat sich in der Tat diese spektakuläre und von Mund zu Mund getragene Geschichte ereignet. Es handelte sich allerdings nicht um eine österreichische Prinzessin, sondern um eine Dame aus dem Breisgauer Adel. Das Fallregister des St. Margarethenstifts gibt genaue Auskunft.⁶⁹ „Uf den neunten Tag Juni Anno (15)83 ist im Bad zu Suggenthal mit Tod abgangen die tugendreich Frau Katharina, Gräfin zu Tübingen, geborene Erbtruchsessin Freiin zu Waldburg, welche Herr Conrad, Grafen zu Lichteneck, Witwe gewesen. Ein fehin Nachtpelz zu Fall gezogen. Angeschlagen um 14 Gulden, haben ihr Vormundschaft durch den Burgvogt von Umkirch dafür erlegt und bezahlt 7 Gulden, tut in Münz 4 Pfund, 7 ½ Schilling“. Die Verstorbene war die Gemahlin in zweiter Ehe des 1569 verstorbenen Konrad V., Pfalzgraf von Tübingen, Herrn zu Lichteneck.⁷⁰ Der Eintrag im Fallbuch ist unter allen anderen besonders hervorgehoben. Eine Todesursache ist nicht angegeben, was bei einem gewaltsamen oder ungewöhnlichen Tod der Schreiber mit Sicherheit zu berichten nicht unterlassen hätte.

1599

Der Geißenmeckerer

Der Schützenklaus geistert in der Simonswälder Gegend. Er verrät seine Gegenwart durch Meckeln, wie die Geißen. Das war ihm (da er als Forstknecht nächtlicher Weile an den Berghäuslein meckelnd herumgeschlichen, damit ihm die Geißen antworteten, worauf er selbe gepfändet und hinweggeführt) von einem Weibe angewunschen worden. Wenn die bösen Buben ihm rufen, so erscheint er ihnen in grüner Tracht. Sein Wesen aber treibt er besonders in den waldkirchischen und simonswäldischen Waldungen. Die Fuhrleute, welche sich nach der Betzeitglocke daselbst noch aufhalten, beunruhigt er durch Festbannen ihrer Fuhrwerke. Am Kandel aber steht ein Kreuz, bei welchem man beten muß, wenn man vom Klause verschont sein will.

Diese Sage hat ihre Heimat ausschließlichs im Simonswäldertal. So ist sie von Joseph Bader überliefert.⁷¹ Vor ihm schon hatte Bernhard Baader sie in seine Sammlung aufgenommen.⁷² Er versetzt aber den Schauplatz in den Bezirk St. Peter. Wie keine andere Sage unserer Gegend strahlte sie nach allen Seiten aus. Auch im Glotter-, im Kirchartener- und im Prechtal kursierte sie. Ein Zeichen, daß die darin geschilderten Vorgänge im Volk weitem tiefen Eindruck hin-

terließen, denn im Grunde geht es in der Sage um etwas, was viele andere als nur die Simonswälder, d. h. die Elztäler von Buchholz bis Oberwinden und in den Seitentälern, und die ebenfalls direkt betroffenen Siegelauer anging. Behördenwillkür ist der Tenor in der Sage, wie in wirklichem Geschehen. Das ging alle an, einerlei, unter welcher Herrschaft sie saßen. Immer wieder gab es Zeiten, in denen sich die unteren Volksschichten von ihrer Obrigkeit benachteiligt oder schlecht behandelt fühlten, einmal da, ein andermal dort.

Die im Lesebuch für die Volksschulen in Baden-Württemberg abgedruckte und von Franz Hirtler niedergeschriebene Sage mit der Überschrift „Der Geißenmecker“ ist eine freie Erfindung und hat mit unserem Sagenstoff nichts gemein.

Das wirkliche Geschehen weicht nur sehr wenig von der Sage ab. Selbst die Geschichte mit den Fuhrleuten hat einiges für sich. Doch spricht alles dafür, daß es ein anderer Geist als der des alten Forstknechts war, der die Fuhrwerke zum Stehen brachte.

Der Geißenmeckerer hat nicht nur wirklich gelebt. Er und viele seiner Werke sind hinreichend aktenkundig. Was jedoch letztere angeht, reichen sie weit über das hinaus, was die Unterdrückung der Ziegenhaltung betrifft. Nikolaus Speth, so heißt der Geißenmeckerer mit seinem bürgerlichen Namen, war Forstknecht. Am 16. April 1586 hat ihn Erzherzog Ferdinand zum Forstknecht in den beiden Herrschaften Kastel- und Schwarzenberg bis auf Widerruf bestellt, damit er „Vörst, Wildpänn und Gejaid, auch Wildpreth, Wälder und Hölzer in gemeldten Herrschaften fleißig hegen, verwahren und behüten und darin niemand greifen oder ohne sonderen Befehl und Erlaubnis jagen, fangen, schießen, noch in keinerlei Weg beschädigen lasse.“ Er bekam dafür jährlich 25 Gulden und das Abholz von Windfällen. Was er für den Hausegebrauch nicht nötig hatte, durfte er verkaufen. Ferner erhielt er jährlich 3 Mutt Roggen und dazu an den durch ihn angegebenen rügbaren Wald- und Holzfreveln den dritten Pfennig.⁷³ Die feste Besoldung war gering und der Weg, durch möglichst viele Anzeigen sein Einkommen zu mehren, stand offen. Das wurde für viele zum Verhängnis. Dafür mußte der Schützenklaus nach dem Tod als Geist umgehen.

Da aber das unter vielen Tränen erpreßte Geld ihm offensichtlich nicht hinreichte, kam er am 20. November 1597 um Aufbesserung ein. Doch die Zustimmung des Kaisers und des Erzherzogs Matthias ließ auf sich warten.⁷⁴ Darüber ungehalten ließ Speth wissen, er werde sich, wenn seinem Ansuchen nicht willfahren werde, in anderer Herren Dienst begeben. Die Herren in Innsbruck bekamen es mit der Angst zu tun. Speth war für sie zu wertvoll, war er doch in den Wäldern und Hölzern, auch in den Wildbännen der Herrschaft Schwarzenberg kundig, erfahren, und hat sich „auch gegen unruhige Untertanen und Wildpretschützen ... alles ernsts gebrauchen lassen“, so daß die Regierung die Forderung auf Mehrlohn nachhaltig unterstützte.⁷⁵ Noch zwei Jahre hatte der Schützenklaus zu leben. Im Oktober 1599 erteilte ihn der Tod. Ein Mantel wurde vom Margarethenstift zu Fall gezogen. Seine hinterlassene Witwe zahlte statt dessen 1 Pfund und 17 ½ Schillinge.

Die willkürliche Erhöhung der Straf gelder von 5 Schillingen auf 1 Krone und die Härte, mit der der Forstknecht gegen Straffällige vorging, riefen überall, wo

er erschien, Schrecken und Erbitterung hervor. Mehr als einmal drohte ein Volksaufstand. Abordnungen aus dem Simonswald und Siegelau reisten dreimal nach Prag zum Kaiser, um sich über die unmenschliche Behandlung durch den Forstknecht und seine Vorgesetzten zu beschweren. Sie kehrten jedesmal mit günstigen Bescheiden zurück. Genützt hat es ihnen wenig. Erst als der Forstknecht und sein unmittelbarer Vorgesetzter, der herrschaftliche Amtmann, gestorben waren, kehrte etwas Ruhe ein.

Die Unruhen waren jedoch nicht erst beim Auftreten des Claus Speth entstanden, sondern weit früher. Bis 1566/67 lebten die Untertanen der Herrschaften Kastel- und Schwarzenberg unter ihren Herren, die Kastelbergischen unter Anton von Staufen und die Schwarzenbergischen unter den Erben des Sebastian von Ehingen. Das änderte sich, als Erzherzog Ferdinand zuerst die Pfandschaft Kastelberg (1565) und dann 1567 die Lehenschaft Schwarzenberg an sich zog, beide Herrschaften zu einer Kameralherrschaft vereinigte und durch österreichische Beamte unter der vorderösterreichischen Regierung in Ensisheim besetzen ließ. Niemand ahnte damals die Folgen dieser Neuordnung. Als die Untertanen zur Huldigung auf die neue Herrschaft zusammengerufen worden waren, erhielten sie die Zusage, daß sie bei ihren alten Rechten und Gewohnheiten bleiben würden.⁷⁷ Sie waren zufrieden und manch einer mochte im Stillen gehofft haben, unter dem neuen Herrn von manchen alten Zwängen befreit zu werden. Auch das Margarethenstift gab sich solchen Hoffnungen hin. Es erklärte sich sogar bereit, mit einem Beitrag von 500 Gulden die Verkaufsverhandlungen zwischen dem Erzherzog und den Ehingen'schen Erben fördern zu wollen.

Das alte Wort: „Neue Herren kehren gut“ erfüllte sich bald im umgekehrten Sinne. Sie fingen wohl zu kehren an, fegten aber mit grobem Besen und dabei fielen viele alte Gewohnheiten und liebgewordene Bräuche unter den Tisch. Die erzherzogliche Forstordnung von 1557 und die Waldordnung von 1558 wurden eingeführt und am 7. Dezember 1566 dem Margarethenstift von der Regierung präsentiert.⁷⁸ In diesen sehr zum Nutzen der Waldwirtschaft geschaffenen Vorschriften sind solche, welche den Gewohnheiten der Bewohner ganz zuwider liefen. So beispielsweise die, daß die Untertanen für sich selbst und ohne Wissen und Erlaubnis der Forstmeister und Diener kein Holz fällen noch abschlagen durften. Das traf auch für das Bauholz zu. Ferner durfte kein Vieh in den Aufwuchs von alten Kahlschlägen zur Weide getrieben werden. Solche verhackten Schläge galten als gebannt, um den Neuaufwuchs des Holzes nicht zu gefährden. Ausdrücklich war verboten, die Geißen und Schafe in diese Wälder zu führen. Bei der rücksichtslosen Durchführung der neuen Bestimmungen spielte auch jene eine nicht geringe Rolle, die sich mit der Hundehaltung befaßte. Die Hundehalter waren angewiesen, ein Augenmerk darauf zu haben, daß die Hunde nicht dem Wildpret schädlich wurden. Während der verbotenen Zeiten, das war in der Setzzeit des Wildes, und zwar vom Sankt Jörgen Tag (23. April) bis zum Tag Sankt Johannis des Täufers (24. Juni), war den Hunden, die zur Hütung des Viehes verwendet wurden, ein Prügel anzuhängen. Auch war untersagt, mit einer Büchse in die Forste und Wälder oder selbst mit einer langen geladenen Büchse zu oder von den Zielstätten, den Schießständen, zu gehen. Was den Untertanen als völlig neue

Vorschrift erschien, war, daß sie nicht mehr wie bisher auf die Jagd gehen durften. Wer gefallenes oder erlegtes Wildpret findet und solches selbst aufhebt, behält und nicht anzeigt, fällt unter Strafe.

Nichts ist in diesen Ordnungen enthalten, das unrecht wäre. Wie aber solches in die harten Köpfe einpflanzen, deren Sinnen seit Menschengedenken in andere Richtungen ging. Dazu war der Schützenklaus der falsche Mann. Rücksichtslos fuhr er in die Reihen derer, die gewohnt waren, das mit größter Selbstverständlichkeit zu tun, was aufgrund der neueingeführten Ordnung streng verboten war. Harte Geldstrafen, Gefängnis auf der Kastelburg, Beschlagnahmen und dazu willkürlich überhöhte Straf gelder, die im Gefängnis abverdient werden mußten, pro Tag und Nacht 2 Schillinge. Es war ein böses Erwachen für viele. Als Beispiel einige Fälle aus dem Beschwerdebuch,⁷⁹ die mit der Straffälligkeit wegen der Ziegenhaltung zu tun haben.

Bläsin Stehlin aus Simonswald bezeugt, daß der Schütz mit 30 bewaffneten Männern vor sein Haus gekommen und die Geißen in den Ställen gesucht habe. Er sei aber gewarnt worden und habe seine Geißen in der Nacht auf das Triberger Gebiet getan. (Dieses stand allerdings ebenfalls unter österreichischer Herrschaft, und dort galten die gleichen Vorschriften wie in der kastel-schwarzenbergischen Herrschaft.) Obwohl keine der 12 Geißen im Hause waren, mußte Stehlin 2 Kronen 8 Schillinge Strafe bezahlen.

Mehrfach wurde von den Bauern bezeugt, daß die Regierung in Ensisheim ihnen die Haltung von zwei Geißen zugebilligt habe. Daraufhin kaufte sich Thomas Ganter wieder zwei. Kaum hatte er sie im Stall, wurde er vor die Amtleute geladen und mußte für jede Ziege 1 Krone bezahlen. Dazuhin wurde ihm geboten, die beiden Geißen innerhalb von 3 Tagen wegzutun, bei weiterer Strafe von 3 Kronen.

Auch Martin Rosenmeyer im Simonswald wurde straffällig, behielt aber dennoch seine zwei Ziegen im Stall, damit er notfalls für seine Kinder Milch hatte. Aber auch diese wurden ihm, wie die früheren, vom Forstknecht aus dem Stall genommen. Er wollte sich diese Rücksichtslosigkeit nicht gefallen lassen, ging nach Waldkirch, um die Tiere wieder abzuholen, aber siehe da, sie hingen schon geschlachtet in der Metzger.

Wenn auch mit Recht eingewandt werden kann, daß der Aufwuchs von Jungwald gerade im Simonswald von großer Wichtigkeit war, so stehen dennoch diese Willkürakte, deren Zahl nicht gemessen werden kann, in keinem vertretbaren Verhältnis zu einer gut ausgeübten Ordnung. Das seit etwa 40 Jahren im Simonswäldertal betriebene Eisenbergwerk mit einer Eisenschmelze verschlang eine Unmenge Holz, das alles aus den Wäldern der Umgebung geschlagen wurde.

Auch wegen seines Hundes hatte mancher Bauer Schwierigkeiten, wenn das Tier den angehangenen Bengel verlor und erwischt wurde. Ein anderes Dilemma erwuchs aus der im Jahre 1582 eingeführten Kalenderreform. Aus ihr ergab sich eine zeitliche Verschiebung des Johannistages, an dem der Bengel abgenommen werden durfte, und zwar von 10 Tagen. Der Schützenklaus hat dies weidlich ausgenützt und die unwissenden Bauern in Strafe genommen, wenn sie die Hunde auch nur einen Tag zu früh von seiner Last befreiten.

Diese wenigen Beispiele, aus dem recht stattlichen Band der Einzelvernahmen, mögen für viele weitere sprechen. Was Wunder, wenn unter diesen Verhältnissen sich die Volkswut steigerte, und da sie sich durch Proteste und Bittgänge nicht Luft machen konnte, grub sie sich tief in die gramgefüllten Seelen. Ein Fluch war alles, was die Menschen dem Schützenklaus mit ins Jenseits geben konnten. Der erfüllte sich, indem er auch nach dem Tod keine Ruhe finden konnte und meckernd durch die Gegend ziehen mußte.

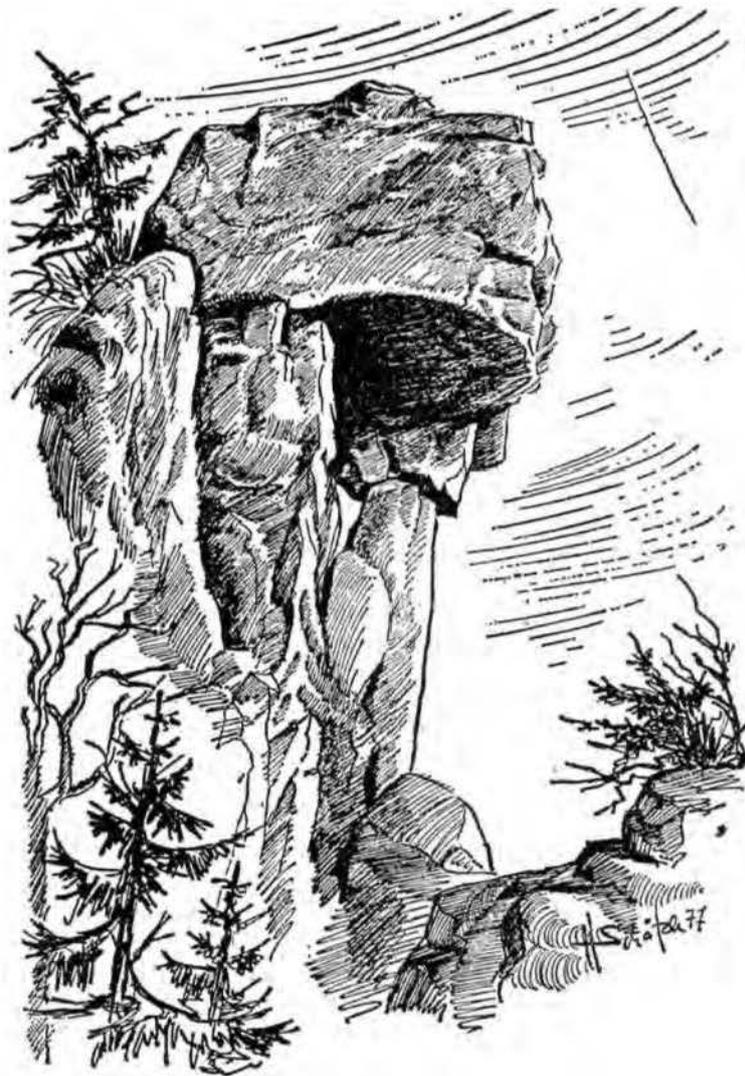
Das Kreuz aber, von dem die Sage berichtet, ist noch auf der Waldkircher Gemarkungskarte vom Jahr 1785, nahe der Glottertäler Grenze, eingezeichnet. Auf späteren Plänen ist es nicht mehr zu sehen.

Der Hirtenknabe am Kandel

Ein unschuldiger Hirtenknabe führte täglich an den wiesenreichen Abhängen des hohen Kandels, dessen innerste Tiefen aus einem grundlosen See bestehen sollen, der, wenn er einmal herausbräche, das ganze Land unter Wasser setzen würde, das Vieh seines strengen Herren auf die Weide, und wenn er dann so von oben herab auf die Stadt Waldkirch und die spazierengehenden, schöngeputzten Bürger und ihre Frauen und Töchter sah, da ward ihm oft recht wunderbarlich zu Muthe. Er dachte dann gewöhnlich bei sich selbst: „Warum habe ich doch nicht auch einen reichen Mann zum Vater? Ich hätte dann nicht nöthig, mich in Lumpen zu kleiden, mit den schlechtesten Bissen mich zu begnügen und den ganzen Tag über auf dem Berge herum zu klettern, um das Vieh zusammen zu treiben. Wie bin ich doch so elend gegen die Stadtkinder, die vor lauter Uebermuth nicht einmal wissen, wie viel sie besitzen, und oft Sachen wegwerfen, die mich ganz glücklich machen würden! Meine Eltern waren aber Bettelleute und sind gestorben; mein Herr schilt und schlägt mich unaufhörlich, und wenn ich den Tag hindurch todtmüde geworden bin, so muß ich des Nachts mit der Streu im Stall vorlieb nehmen. Ich bin doch recht unglücklich!“

So dachte der Knabe und weinte still vor sich hin. Der böse Feind mußte aufmerksam auf ihn geworden sein denn er verwandelte sich schnell in einen Jäger und ging, einen schwarzen zottigen Hund an der Seite, mit starken Schritten auf den Knaben zu. Dieser wischte sich alsbald die Thränen aus den Augen und versuchte fröhlich auszusehen, aber es gelang ihm nicht. „Warum hängst du den Kopf, Bürschlein?“ hub der Jäger an zu fragen „Siehst du nicht, wie die Buben dort unten im Thal so lustig sind und sich ihres Lebens freuen?“ Da schlug der arme Knabe die Augen auf und ein neuer Stich fuhr in sein Herz; denn er sah auf einer Wiese eine Menge schöngekleideter Kinder Ball spielen und hörte sie singen und jauchzen. Aber die kleinen Pferdefüße derselben ward er nicht gewahr, sonst wäre ihn das Weinen nicht noch stärker angekommen. Da der Jäger sah, daß schon die erste Versuchung so gut ausgefallen, ward er noch zutraulicher, setzte sich neben den Knaben nieder und ermunterte ihn, ihm zu gestehen, was er eigentlich auf dem Herzen habe. Nach einer Weile gab der Knabe, noch immer schluchzend, zur Antwort: „Ach, ich bin gar zu arm und habe weder Vater noch Mutter mehr!“ „Ist es nur dies?“ - tröstete der Jäger — „so ist dir gar bald geholfen. Es steht nur bei mir, dich reich zu machen und an Kindesstatt anzunehmen.“ „Ei, könnet und wollt Ihr das?“ rief jetzt der Knabe voll freudiger Ueberraschung sprang auf und hob seine blauen Augen recht bit-tend und zutraulich zu dem grünen Mann empor. Aber dieser bekam jetzt plötzlich ein heftiges Zucken im Gesichte, wie man es gewöhnlich bekommt, wenn man unversehens in die helle Sonne hineinblickt; denn hinter dem Knaben stand in blendendem Lichtglanze sein Schutzengel und drohte dem Bösen mit dem Finger. Der Knabe aber bemerkte den

Schutzengel nicht, sondern nur die Gesichtsverzerrungen des Jägers; darum fuhr er voll Schrecken zurück und wußte sich kaum zu helfen. Allein der Jäger, in dergleichen Fällen schon geübt, drehte geschwind den Kopf auf die Seite und rief dem Knaben zu: „Setze dich nur wieder ruhig neben mich hin; es ist mir eine Schnacke in das rechte Auge geflogen, ich muß es nur eine kleine Weile zuhalten.“ Nach und nach wußte der grüne Mann solcherweise den armen Knaben immer mehr zu bethören, so daß ihm nichts als Geld und kostbare Kleider in Hülle und Fülle vor den Augen flirrten. „Das Mittel, dich reich zu



Der große Kandelfelsen, Federzeichnung von Horst Schätzle.

machen“, — nahm der Jäger nun wieder das Wort, jedoch noch immer mit abgewandtem Gesichte „ist ganz einfach. Hier in dem Berge befinden sich nämlich ungeheure Schätze, welche von einem alten Ritter darin vergraben worden sind und die du leicht heben kannst. Du brauchst nur morgen in aller Frühe mit einem Zug Ochsen vor den Felsen da unten zu kommen, so wirst du mich antreffen, wir werden dann den Felsblock weg führen und uns schnell der Schätze bemächtigen; ich nehme dich hierauf als meinen Sohn an, dann sagst du deinem Herren Lebewohl auf immer und wirst ein schmucker, reicher Junge, wie kaum einer in der Stadt ist. Aber versprechen mußst du mir, Niemanden etwas von der Sache zu sagen und morgen früh an gar nichts Anderes zu denken, als an unsere Schätze.“ — Gern gab der Knabe sein Wort darauf und sprang wie außer sich vor Freuden herum, als der Jäger heimlich seinem Hunde einen Wink gab, daß dieser unter das weidende Vieh hineinfuhr und es auseinander trieb. Während der Knabe hinzueilte, um es wieder zusammen zu bringen, waren Jäger und Hund verschwunden. Auch die spielenden Kinder auf der Wiese verloren sich, und einem aufmerksameren Blicke wär' es schwerlich entgangen, wie eines hier, das andere dort in eine Spalte des Berges hinabschlüpfte.

Voll Ungeduld trieb nun der Knabe seine Heerde nach Hause, noch eh' der Abend recht eingebrochen war, weßhalb ihn sein Herr neuerdings mit Schelten und Schlägen empfing, Aber der Geplagte, der sonst augenblicklich in Thränen ausbrach, machte sich jetzt nichts daraus, da er ja den glücklichen Wechsel seines Schicksales so nahe vor sich wußte. Auch beim Nachtessen war er so zerstreut und geistesabwesend, daß ihn eine alte Kindswärterin bei Seite nahm und ihm zusprach, ihr doch mitzuteilen, was mit ihm vorgegangen sei. Der Knabe blieb aber verschwiegen und eilte so bald als möglich auf sein rauhes Strohlager, nur um ungestört seinen freudigen Gedanken nachhängen zu können. Auch während des Schlafes ließen ihn diese nicht ruhen, denn er träumte nun die herrlichsten Sachen von seinem künftigen Glücke. Schon sah er im Innern des Kandel's einen Palast von lauter blitzenden Edelsteinen, von der holdseligsten Fee — seiner künftigen Mutter — und dem stattlichen Jäger — seinem künftigen Vater — bewohnt, die ihn mit Liebkosungen überschütteten. — Der anbrechende Tag weckte und ermahnte ihn, nicht länger zu zögern. Das bisher nie versäumte Morgengebet vergessend, flog er rasch vom Lager empor und der Schutzengel des verblendeten Knaben wendete sich betrübt von ihm ab. Was aber wundersam ist: Die Pferde und Stiere, die sonst auf jeden seiner Winke so willig waren, wollten ihm jetzt durchaus nicht gehorchen und er brachte sie nur mit vieler Mühe in das Joch und aus dem Stalle, während noch Alles auf dem Hofe in tiefem Schlummer lag. Doch kam er noch zu rechter Zeit, ganz wie der Jäger es gewünscht hatte, an den bewußten Felsen und der Böse lachte schon im Stillen, daß ihm die Beute so ganz nach Willen in's Netz gehe.

Kaum stand der unbesonnene Knabe mit seinem Viergespann vor dem Felsen, so streckte auch schon der Jäger aus dem Gebüsch den Kopf hervor. Aber unglücklicher, oder vielmehr glücklicher Weise war ihm diesmal der Hut in den Zweigen stecken geblieben und die zwei Hörnchen auf seiner Stirne, welche der Böse nie ganz zurücktreten machen kann, blieben dem Knaben nicht unbemerkt; doch entschuldigte sich der Jäger damit, er habe vor einigen Augenblicken den Kopf gewaltig an einen Felsen angestoßen und dadurch die großen Beulen bekommen. Hierauf trieb er den Knaben an, seinen Zug an den eisernen Ring anzuspannen, welchen er bereits in die Felsenwand getrieben hatte. Allein dem Knaben war noch von dem Schrecken über die zwei Hörnchen her nicht mehr ganz wohl zu Muthe, auch glaubte er in dem Gesichte seines künftigen Pflegevaters auf einmal etwas unheimlich Wildes und Tückisches wahrzunehmen. Indessen, wer einmal A gesagt hat, muß auch B sagen und so spannte denn der Junge mit schwerem Herzen sein Vieh an den Ring, schwang seine Geißel und rief nach alter Gewohnheit: „Voran denn in Gottes Namen!“ Kaum waren diese Worte aus seinem Munde, als sich plötzlich der Himmel verdunkelte, der Donner rollte, die Blitze vor den Thieren niederschlugen, die Erde zitterte und im

Innern des Berges ein Rauschen und Toben sich erhob, als ob der Sturm ein ganzes Meer' aufwühlte und dieses durch eine schmale Schlucht hervorbrechen möchte. Und was noch das Aergste war: im Nu verschwand der Jäger, und aus dem Gebüsche reckte sich der schwarze, mit langen spitzen Zähnen besetzte Rachen eines Ungeheuers mit fürchterlichem Gebrülle, welches das im Berge noch überschallte, dem Knaben entgegen. Da sank dieser bewusstlos zu Boden; die vier Stiere rissen sich los und gingen durch, und noch lange scholl rings in Berg und Thal umher das entsetzliche Toben und Brausen, Donnern und Blitzen, aus dem Kandel und vom Himmel her.

Als der Knabe nach ungefähr einer Stunde wieder zu sich selbst kam, und mit angstverstörtem Blicke sich umsah, fand er Alles in der Runde wieder ganz ruhig; die Morgensonne glitzerte durch die grünen Gebüsche, die verschüchterten Vögel kehrten zu ihren Nestern zurück und fingen wieder ruhig zu singen an. Was aber das Sonderbarste war: ein helles Bächlein rieselte durch das Gestein dahin, das doch an jener Stelle nie zuvor sichtbar gewesen war. Der Knabe wußte nicht, ob er wache oder träume und rieb sich die Augen, um deutlicher zu sehen. Er blickte jedoch nur schüchtern und verstoßen zur Seite hinüber, wo das schreckliche Unthier auf ihn zugefahren war; aber jetzt regte sich auch nicht ein Blättchen, nur ein fast betäubender Schwefelgeruch wehte herüber. Wie staunte jedoch der Knabe, als er endlich zum Felsen selbst hinaufblickte und dort aus der nackten verbrannten Wand eine Quelle hervorsprudeln sah, so stark, als wenn zwanzig bis dreißig Brunnen röhren zusammen ihr Wasser hervortrieben. Wie groß aber war erst seine Freude, als der Vogt des Dorfes Siensbach zufällig heraufkam, vor Entzücken die Hände über dem Kopfe zusammenschlug, ihm um den Hals fiel und sagte, daß jetzt der höchste Wunsch seines Dorfes erfüllt sei, indem es jetzt, was es bisher schwer entbehren hatte müssen, eine gesunde frische Quelle, sowohl zum Trinken als zum Bewässern der Wiesen besäße. Zugleich aber machte ihn der Alte, nachdem ihm der Knabe sein schreckliches Abenteuer mit dem Jäger berichtet hatte, auf die entsetzliche Gefahr aufmerksam, in dem sein Leichtsinn sowohl ihn selbst als das ganze Thal hätte stürzen können. „Hättest du, als du dein Viergespann mit der Geißel antreiben wolltest, den Felsen hier hinweg zu ziehen, nicht dabei gerufen: „In Gottes Namen denn!“ so wäre dieser Block, der nichts anderes ist, als das Eingangsthor zu dem unterirdischen See dort unten im Kandel, herausgefahren, die wilde Fluth hervorgebrochen und du mit sammt den Einwohnern des ganzen Thales von ihr verschlungen worden. Doch der Herr sei gelobt! Er hat uns durch deinen eigenen Mund vor der tückischen List des Höllenjägers noch glücklich gerettet.

Der Knabe wurde nun vom Vogte in das Dorf geführt, wo seine Botschaft den lautesten Jubel erregte. Der gute alte Mann, der Mitleiden mit der armen Waise fühlte, nahm ihn an Sohnesstatt an und gab ihm später seine einzige Tochter nebst einer schönen Aussteuer, zur Ehe.

Als erste der Kandelsagen bringen wir die vom Hirtenbuben, wie sie Heinrich Schreiber niedergeschrieben hat.⁸⁰ In epischer Breite schildert sie blumig und farbenreich und bietet dabei einige Hinweise auf den geschichtlichen Wahrheitsgehalt. Wie bei der Sage vom Ritter von Schwarzenberg muß auch hier Heinrich Schreiber, bei der von ihm besorgten Wiedergabe, sich der Vorlage eines Bearbeiters bedienen haben, der nicht aus dem alemannischen Raum kam. Ein Hirtenbub aus dem Alemannenland hätte nie gerufen: „Voran denn in Gottes Namen!“ Und auch der Vogt von Siensbach würde nie sich der Ausdrucksweise bedienen haben: „In Gottes Namen denn!“ Mit einem schlichten: „In Gotts Name hü!“ trieb und treibt bis in unsere Tage jeder Viehhirt seine Herde an. Auch dem in Freiburg geborenen und dort gestorbenen Professor Schreiber müßten diese

Worte fremd in den Ohren geklungen haben. Die Texte beider Sagen tragen deutlich den Charakter einer Schreibweise des 19. Jahrhunderts. Epische Breite, schwärmerisch romantisierend und nicht ohne gelegentliche Seelenmassage können als eindeutige Merkmale gelten. So dürften die wohlgesetzten Worte sehr wohl aus der Feder eines landesfremden geistlichen oder weltlichen Lehrers geflossen sein. Von Bernhard Baader besitzen wir zwei Varianten, von denen die erste sich von der Schreiberschen Fassung nur dadurch unterscheidet, daß anstelle des Ochsenzuges eine außerordentliche Menge Füchse vor den Felsen gespannt wurden. Der Fuchs gilt, wie andere rothaarige Tiere, als Symbol der meist bösrartigen List. Im biblischen Sprachgebrauch verkörpert er Hinterlist und Bosheit.⁸¹

Eine andere Version handelt von einer holzsammelnden Frau, die auf dem Kandel ihr Kind verloren hatte. Erst am dritten Tag traf sie es auf dem Kandel-felsen, frisch und wohlbehalten. Das Kind erzählte, es sei in den Berg versunken, der ganz voll Wasser war. Eine wunderschöne Frau, die Muttergottes, habe es herausgeholt und hierher geführt. Durch diese Begebenheit weiß man, daß im Innern des Kandels ein mächtiger See verschlossen ist.

Und darin liegt der Wahrheitsgehalt. Aus der Tatsache, daß viele kleine Bächlein am Kandel entspringen, mehr aber noch daraus, daß dereinst sich auf dem Kandel ein kleiner See befand, entstand der Glaube, im Berg müßten ungeheure Wassermengen gespeichert sein. Der See ist inzwischen völlig verlandet. Kaum sind noch schwache Reste seiner Existenz zu sehen. Aber auf alten Karten ist er noch an der Grenze gegen Simonswald und Siensbach in einigem Abstand vom Kandelwirthshaus (Kandelhof) eingezeichnet.⁸² Was heute niemand ahnt: auf der Waldkircher Seite, der auch der Kandelfelsen angehört, war der Berg bis hinunter nach Waldkirch ein einziges Weidfeld. Nur um den Kandelfelsen herum war ein schütterer Baumbestand.⁸³ Die Freude des Vogtes von Siensbach kann indessen nicht sehr groß gewesen sein, denn kein Tropfen des in Kandelfelsennähe entspringenden Baches, der auf alten Karten als Kandelbach bezeichnet wird, fließt in Richtung Siensbach. Gerade deswegen gibt es zu denken, wie gerade der Vogt von Siensbach in der Sage auftritt. Oder gibt er, wofür aus der Sage auf ihn kein Verdacht fällt, eine Hindeutung auf den 1631 gefangen gesetzten Vogt Mathis Aulin von Siensbach, der als Hexenmeister angeklagt war?

Der Kandel galt als Hexentanzplatz für den Breisgau. Fast alles, was über das Hexenunwesen auf uns gekommen ist, stammt nicht aus der Volksüberlieferung, sondern aus Gerichtsprotokollen, die Heinrich Schreiber,⁸⁴ Georg Schindler⁸⁵ und der Verfasser⁸⁶ aus den Gerichtsakten entnommen haben. Inwieweit die Gerichtspersonen bei den „peinlichen“ Befragungen auf Sagengut zurückgriffen, aus dem Vokabular eines vorgefertigten Fragenkatalogs schöpften oder aus ihrer eigenen, oft recht schmutzigen Fantasie entnahmen, ist schwer festzustellen. Hexensagen, die nicht aus Vernehmungsprotokollen stammen, sondern unabhängig von diesen bestehen, gibt es einige, so beispielsweise die von Bernhard Baader veröffentlichte „Hexe als Schwein“⁸⁷ oder „Der Ahornbauer“.⁸⁸ Keine dieser Sagen kann jedoch auf einen Wahrheitsgehalt untersucht werden, denn ihr Inhalt geht von vornherein von unwirklichen Dingen aus und entstand so aus purem Aberglauben.

Der Simon vom Walde

In dem unteren Grafensprengel Birthilos beschattete dicke Waldfinsternis die reizende Gutach, bis sie sich breitere Bahn bricht. Diese Waldstille bewohnte nach gemeiner treuer Sage Simon, ein Landmann. Seinen arbeitsamen und reinen Händen verdankte der Wald Leben, Namen und ersten Anbau. Von dem Kühbach, wo er sich in die wilde Gutach ergießt, bis nach Bleibach lief in einer Strecke von zwei starken Stunden der Simonswald, der in den obern und untern Teil zerfällt. Bald entstand durch den Zufluß der Menschen im Angesicht des verfallenen Römerkastells, an der Öffnung des Simonswaldes, eine Kirche Waldkirch, die bis auf den heutigen Tag vor der jetzigen Stadt auf einer sanften Höhe ruhend, sich behauptet. Nach eben dieser bewährten Sage durfte in dieser Kirche nicht eher Gottesdienst gehalten werden, bis der reiche Simon angelangt. Dieser Elzachstrich gehörte den ersten Herzögen von Schwaben. Sie gaben den weltscheuen Jungfrauen sichere Zuflucht.⁸⁹

Letztmals wurde diese Sage in ihrer ursprünglichen Form im „Lahrer Hinkenden Boten“ von 1824 abgedruckt. Die Kirche vor der jetzigen Stadt Waldkirch, auf einer sanften Höhe ruhend, ist eindeutig die alte, aus der Merowingerzeit



Pfarrkirche St. Peter vor Waldkirch, abgebrannt am 7. März 1822. Federzeichnung nach einem Ölbild um 1810 von Hermann Rambach jr. (aus: Hermann Rambach (sen.), Die Stiftskirche St. Margaretha in Waldkirch, S. 25).

stammende Pfarrkirche St. Peter. Sie war die älteste Kirche weitem Simonswald gehörte 1275 als Filiale zu St. Peter.⁹⁰ Es war der von der Pfarrkirche am weitesten entfernte Ort; daher die besondere Rücksichtnahme auf die zum Gotteshaus ankommenden Pfarrkinder. In dieser älteren Fassung liegt der Wahrheitsgehalt offen zutage. Anders aber in der neueren Erzählweise. Diese versetzt den Kirch-

ort nach St. Severin auf dem Mauracher Bergle bei Denzlingen. Sie ist in dieser Version neueren Ursprungs. Joseph Bader veröffentlichte sie 1873 erstmals im Freiburger Diözesanarchiv.⁹¹ Weder bei A. Schnetzler noch bei Bernhard Baader wird diese Sage mitgeteilt. Sankt Severin auf dem Mauracher Berg war nicht, wie Joseph Bader schreibt, Mutterkirche für das Elztal und seine Seitentäler. Nur mit Glottertal bestanden engere Bindungen. Innerhalb der im Breisgau liegenden und zum Herzogtum Schwaben gehörenden Gütern waren die, welche Herzog Burkhard I. um 918 dem von ihm und seiner Gemahlin Reginlinde gegründeten Frauenkloster St. Margaretha in Waldkirch als Stiftungsgut geschenkt hatte. Burkhard's Nachfolger im schwäbischen Herzogtum gelang es, sich in den Besitz der Feste Breisach zu setzen. In Breisach und Waldkirch besaß das Herzogtum eine starke Stütze. Freiburg bestand zu der Zeit noch nicht als namhafte Siedlung. Neben Herzog Burkhard stand aber noch eine andere Macht im Breisgau. Es war Graf Guntram, der schon vielfach als der Stammvater des Hauses Habsburg angesehen wurde. Er stammte aus dem Elsaß. Mitten in der Freiburger Bucht verfügte Guntram über die beherrschende Anhöhe des Mauracher Berges. Dieser und Riegel waren die Gegenpole gegen den herzoglichen Besitz in Waldkirch und Breisach.⁹² In der Zeit, als das Kloster in Waldkirch entstand, befand sich der Berg, auf dem St. Severin (unbekannt wann) erbaut worden war, gewissermaßen im feindlichen Ausland. So kann diese Kirche für das Elztal niemals Mutterkirche gewesen sein. Die Kirche in Denzlingen hingegen wird 1178 in der Bulle des Papstes Alexander III. als Besitz des St. Margarethenklosters aufgeführt und war 1360 Filiale der Waldkircher Kirche St. Martin und 1444 von St. Peter vor Waldkirch.

Die Frage, wie es dazu kommen konnte, den Ort, der den Simonswäldern als Kirchort zugewiesen war, ehe sie eine eigene Kirche hatten, zu vergessen, ist verhältnismäßig leicht zu beantworten. Das alte Peterskirchlein vor Waldkirch wurde, als Folge der Säkularisation, am 11. April 1808 zum Schätzwert von 143 fl 4 kr vom Religionsfond an das Großherzoglich Badische Aerar verkauft. Das Großherzoglich Badische Finanzministerium verfügte sodann 1820 die Profanierung der Kirche und verkaufte sie an den ledigen Maurer Joseph Tritschler von Ohrensbach. Dieser verkaufte sie weiter an den Maurer Jacob Willmann aus Waldkirch. In der profanierten Kirche brach am 7. März 1822 Feuer aus und zerstörte den Dachstuhl. Daraufhin brach Willmann die Ruine ab und machte sie dem Erdboden gleich.⁹³ Das Peterskirchlein war aus dem Gesichtskreis der Menschen verschwunden und aus dem Gedächtnis der Erzählenden gewichen. Was lag näher, als in der Sage den frommen Simon mit seinen Leuten noch einen weiteren Weg gehen zu lassen, bis zu einem alten Kirchlein, das zwar zu jener Zeit auch nur noch als Ruine erhalten war, aber noch sichtbar vor den Augen der Bewohner lag.

Wenn nun, wie Röhrich schreibt, das Für-wahr-halten des Erzählten zum Wesensmerkmal der Sage gehört und die Sage vom Erzähler und Hörer den Glauben an die Wirklichkeit des Erzählten verlangte,⁹⁴ so war es Absicht und Aufgabe des Verfassers, zu erhellen, wo die Wurzeln des Sagengutes zu suchen und zu finden sind. Nicht alles, was als Sage weitererzählt wurde, ist eine Sage

im echten Sinn. Alte Geschichten wurden, weil sie den Erzählern bemerkenswert erschienen, übernommen und auf die örtlichen Gegebenheiten umfrisiert. Nicht wenige andere verdanken ihren Ursprung, wie Röhricht weiter sagt, dem Bedürfnis des Volkes, nach einer Erklärung für irgendwelche auffallenden Gegebenheiten der Umwelt zu suchen.⁹⁵ Ob diese immer in der geschichtlichen Wirklichkeit gegründet sind oder reine Fantasiegebilde darstellen, ist in den seltensten Fällen auszumachen. Meist ist letzteres der Fall.

ANMERKUNGEN

- ¹ B. BAADER, Volkssagen aus dem Lande Baden und den angrenzenden Gegenden, 1859, S. 61 ff, mit der Version von J. LEICHTLEN, abgedruckt bei J. N. HIRZ, Historische topographische Beschreibung des Amtsbezirks Waldkirch, 1864, S. 40 ff.
- ² Generallandesarchiv Karlsruhe (= GLA) 65/1603. Die Handschrift im Format 18,5 x 24,3 hat 19 Seiten, darin 3 Federzeichnungen: Wappen Schwarzenberg, Kirche und Friedhof von Suggental und Speicher des Oberen Adamshofes. Als Anhang sind vier Seiten mit Notizen von der Hand Prof. Heinrich Schreibers.
- ³ Die erste Zahl 7 auf Korrektur.
- ⁴ Platte; Gewann auf dem Ostabhang des Kandels, Gemarkung Simonswald.
- ⁵ Die Zahl 2 ist Korrektur, darübergeschrieben 1276. Diese Zahl auf dem unteren Rand wiederholt durch andere Hand.
- ⁶ Wie Anm. 4.
- ⁷ Von anderer Hand darübergeschrieben: Gallariti von Bottenheim.
- ⁸ Von anderer Hand darübergeschrieben: Bulbert.
- ⁹ Die Ziffer 3 durchgestrichen und eine 2 darübergeschrieben.
- ¹⁰ Von anderer Hand über der durchgestrichenen Wiederholung „ist die ganze Beschreibung“ geschrieben.
- ¹¹ Einsenkungen.
- ¹² Die Stelle heißt im Klartext: Solche Stollen stürzen gegenwärtig hin und wieder ein. Auf dem Grundriß über den Suggentaler Bann vom 27. Mai 1771 (GLA H Suggental 1771) liegt die Schloßmatte links des Talwegs auf dem Gut des Adam Gwanders Hof. Inmitten der Matte ist roh und unregelmäßig ein Kreis eingezeichnet mit einem Durchmesser von etwa 150 Wiener Schuh (ca. 47 m), wohl die in der Beschreibung erwähnte Steinmauer. Nach Aussagen von Einwohnern wurden in dieser Wiese schon Mauerreste angeschnitten. Der Verfasser fand dort auch Scherben von mittelalterlicher Gebrauchskeramik.
- ¹³ Stadtarchiv Waldkirch (= StAW), C I Nr. 6.
- ¹⁴ Er zitiert am Rande: Annal. Eccles. n. 13.
- ¹⁵ Wie Anm. 12.
- ¹⁶ A. KRIEGER, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, 1904, Sp. 1116 1117.
- ¹⁷ K. F. MÜLLER, Schwarzwälder Bergbaunamen, 1976, S. 16 ff.
- ¹⁸ H. MAURER, Spuren einer alten Sage am Rhein und seinen Nebenflüssen, in: Mannheimer Geschichtsblätter 3, 1902, Sp. 9 12.
- ¹⁹ P. HERMANN, Zimmersche Chronik Bd. 1, o. J., S. 196 f.
- ²⁰ H. RAMBACH, Eine Sage im Licht der Geschichte. „Das Elztal“, Beilage zur Waldkircher Volkszeitung, 28. 12. 1951.
- ²¹ FR. HEFELE, Freiburger Urkundenbuch Bd. II, 1954, S. 18.
- ²² J. RUF, Der Urgraben am Kandel, in: Mein Heimatland H. 1 2, 10. Jg., 1923, S. 25; auch in: „Rund um den Kandel“. Festgabe zum 75jährigen Bestehen der Volksbank Waldkirch, 1981.
- ²³ Der Name kommt von einem Pochwerk zur Zerkleinerung des Erzes.
- ²⁴ GLA 79/141.
- ²⁵ GLA 26/69 Nr. 1023.
- ²⁶ Ebd.
- ²⁷ Pfarrarchiv Waldkirch (= PFAW), Akten h / Filialkirche in Suggental, IX Kirchenbaulichkeit.

- 28 Ebd. Bemerkungen über Suggental und den Stand der darin befindlichen Kirche vom 4. März 1825, geschrieben von Johann Reichenbach, Kirchenpfleger.
- 29 F. X. KRAUS, Die Kunstdenkmäler der Amtsbezirke Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg (Land), Neustadt, Staufen und Waldkirch, 1904, S. 508.
- 30 GLA 64/39.
- 31 Tiroler Landesarchiv Innsbruck (= TLA), Missiven an Hof 1555 Sept. 6; Embieten 1561 Aug. 13; Gemeine Missiven 1561 Sept. 20.
- 32 Wie Anm. 24.
- 33 Wie Anm. 30.
- 34 GLA 107/238.
- 35 Pfarrarchiv Buchholz (= PfAB), Buch der Jahreszeiten.
- 36 R. METZ, Der frühere Bergbau im Suggental und der Urgraben am Kandel im Schwarzwald, in: Alemannisches Jahrbuch, 1961, S. 291.
- 37 GLA 107/238.
- 38 K. S. BADER, Das Badisch Fürstenbergische Kondominat im Prechtal, 1934.
- 39 A. WANDRUSZKA, Das Haus Habsburg, 1956, S. 54.
- 40 HIRZ (wie Anm. 1) S. 24.
- 41 B. BAADER, Neugesammelte Volkssagen aus dem Lande Baden und den angrenzenden Gegenden, 1859, S. 38.
- 42 F. HUMMEL, Historisch politische und kirchliche Beschreibung des Amtsbezirks Waldkirch im Elzthale, 1878, S. 51 ff.
- 43 M. RIEPLE, Die vergessene Rose, 1957, S. 152 f, und Sagen und Schwänke am Oberrhein (o. J.), S. 153 f.
- 44 M. WETZEL, Waldkirch im Elztal. Stift, Stadt und Amtsbezirk 1912 1923, S. 244 ff.
- 45 GLA 107/167.
- 46 TLA, Missiven an Hof, 1547 fol. 205.
- 47 Ebd.
- 48 Wie Anm. 45.
- 49 P. SCHMIDLIN, Fragmente zur Geschichte des adelichen Frauenklosters Waldkirch und des Elzthales zur Zeit des erwähnten Klosters, das ist: vom 10ten Jahrhundert bis gegen Mitte des 15ten. Handschrift um 1812, Lage 75; PFAW.
- 50 Wie Anm. 44.
- 51 TLA, Missiven an Hof, 1560 fol. 115v.
- 52 GLA 67/785 fol. 6v.
- 53 Freundliche Mitteilung des Deutschen Volksliedarchivs Freiburg vom 31. März 1959.
- 54 GLA 107/238. Vgl. H. RAMBACH, Ein Kapitel Kulturgeschichte aus dem Breisgau am Beispiel der Kameralherrschaft Schwarzenberg, in: Oberrheinische Heimat, 1941, S. 474.
- 55 GLA 61/13053.
- 56 RAMBACH (wie Anm. 54).
- 57 StAW, Ratsprotokolle Bd. 190, 1759 1763.
- 58 GLA 186/17.
- 59 (wie Anm. 52) fol. 39.
- 60 HUMMEL (wie Anm. 42) S. 53.
- 61 RAMBACH (wie Anm. 54).
- 62 StAW, VIII Nr. 301a, Protokoll sub S, Wegen des St. Nikolausspitals.
- 63 GLA 226/556.
- 64 H. RAMBACH, Das St. Nikolausspital in Waldkirch, 1976, S. 46.
- 65 PfAB, Liber Anniversarium etc. 1789, S. 36.
- 66 GLA 64/41.
- 67 G. PISTORIUS, Badenfahrtbüchlein 1568, Nachdruck 1980, S. 68.
- 68 TLA, Gemeine Missiven, 1598 fol. 1025 und 1613v.
- 69 GLA 66/9284.
- 70 L. BÖHLING, Die Pfalzgrafen von Tübingen, Herren zu Lichtneck und ihr Verhältnis zu Anna von Üsenberg und Gräfin Verena von Fürstenberg, in: Zeitschrift des Freiburger Geschichtsvereins 42, 1929, S. 33 44, Stammtafel.

- 71 J. BADER, Das Thal Simonswald unter dem St. Margarethenstift zu Waldkirch, 1873, S. 33 Anm. 1.
- 72 BAADER (wie Anm. 41) S. 38.
- 73 GLA 186/30.
- 74 TLA, Gemeine Missiven, 1597 fol. 1664v.
- 75 TLA, Missiven an Hof, 1597 fol. 328v.
- 76 Wie 69.
- 77 GLA 226/600.
- 78 GLA 75/756. Beide Ordnungen stammen, wie die Signaturen ausweisen, aus dem Waldkircher Stiftsarchiv.
- 79 Ablichtung im Besitze des Verfassers.
- 80 Abgedruckt bei HIRZ (wie Anm. 1) S. 32 ff.
- 81 G. HEINZ MOHR, Lexikon der Symbolik, 1971, S. 112.
- 82 H. RAMBACH, Der Kandel in Sage und Geschichte, 1973.
- 83 Ebd.
- 84 H. SCHREIBER, Die Hexenprozesse zu Freiburg im Breisgau, Offenburg in der Ortenau und Bräunlingen auf dem Schwarzwalde, in: Freiburger Adreßkalender 1836.
- 85 G. SCHINDLER, Verbrechen und Strafen im Recht der Stadt Freiburg im Breisgau von der Einführung des neuen Stadtrechts bis zum Übergang an Baden (1520 1806), 1937.
- 86 H. RAMBACH, Der Kandel als Hexentanzplatz (Manuskript).
- 87 BAADER (wie Anm. 1) S. 66; J. WAIBEL und H. FLAMM, Badisches Sagenbuch. Sagen Freiburgs und des Breisgaus, 1899.
- 88 BAADER (wie Anm. 41) S. 41.
- 89 CH. L. FECHT, Geschichte der Großherzoglich badischen Landschaften in Zusammenhang gebracht, H. 3, 1818.
- 90 WETZEL (wie Anm. 44) S. 49.
- 91 BADER (wie Anm. 71) S. 13.
- 92 H. BÜTTNER, Breisgau und Elsaß, in: ZBreisGV (Schau ins Land) 67, 1941, S. 18 ff.
- 93 RAMBACH (wie Anm. 64) S. 30.
- 94 L. RÖHRICH, Sagen, 1971, S. 3.
- 95 Ebd. S. 33.

Nord- und Ostdeutsche im Südwesten des Reiches

Ein Beitrag zu den Mirakeln des hl. Theobald

Von
NORBERT OHLER

Widrige Umstände bewogen Berent Schweineköper, dem diese Zeilen in freundschaftlicher Verbundenheit zugeeignet sind, vor Jahrzehnten seine mitteldeutsche Heimat zu verlassen. Der Südwesten Deutschlands bot ihm und seiner Familie eine zweite Heimat. In Reisen, Exkursionen, Veröffentlichungen wandte Berent Schweineköper sich der Geschichte der Länder beiderseits des Oberrheins, damit auch dem Elsaß zu, dessen Archive und Bibliotheken reiche, vielfach noch ungehobene Quellenschätze bergen. Zu den erst teilweise erschlossenen Quellen zählen die Mirakel des hl. Theobald.¹

Errettung aus Not und Tod bewog vor Jahrhunderten zahllose Menschen, die Last einer Reise auf sich zu nehmen, um an einer oft fernen Wallfahrtsstätte Dank zu sagen für wunderbare Hilfe. Zum hl. Theobald nach Thann zogen auffällig viele Menschen aus Nord- und Ostdeutschland. Die meisten Pilger stammten aus den deutschsprachigen Ländern einschließlich der Niederlande.² In England und Dänemark wurden Abzeichen gefunden, wie Pilger sie nach der glücklichen Ankunft in Thann erwerben konnten.³ So viele Pilger aus den Küstenländern von Nord- und Ostsee, aus Mitteldeutschland, Schlesien und Böhmen stammten, so wenige kamen aus Thann und der näheren Umgebung. Bezeichnend ist die Aussage einer jungen Frau, Bürgerin in Thann, die an einem großen Geschwür am Knie litt (Nr. 143). Eines Tages denkt sie, „der lieb heilige sant thiebolt hilfzet vil froemden menschen, du solt jn ovch an ruffen“. Das Vertrauen wird mit ihrer Genesung belohnt.

Der hl. Theobald

Wer ist der Heilige, zu dessen Ehre man die Entbehrungen wochenlanger Reisen auf sich nimmt? der nicht selten in einem Atemzug mit der Muttergottes um Hilfe angefleht wird? der sich sogar bewährt, wenn Pilger unterwegs nach Jerusalem oder Santiago in Not geraten, also eher Christus selber oder der Apostel Jakobus für Hilfe „zuständig“ wären? Theobald wird als „heiliger Herr und Nothelfer“⁴ St. Thiebold, der hie zu Thann gnädig ist“ apostrophiert. Die Berichte geben zahlreiche Hinweise auf die Identität des „heiligen“ oder auch „lieben“ Himmelsfürsten: Von ihm, der Bittenden wiederholt im Schlaf erscheint (z. B. Nr. 85), sagt einmal eine Geheilte aus Villingen (Nr. 87), der Heilige sei ihr nachts erschienen „jn eins byschoffs wise als man jn denn molt“.⁵ Theobald, Ubald gehörte zu der Bewegung, die sich um die Wende vom 11. zum 12. Jahr-

hundert eine tiefgreifende Kirchenreform zum Ziel gesetzt hatte. Mit etwa fünfzig Jahren wurde er 1129 Bischof von Gubbio in Umbrien; tatkräftig setzte er sich in den Wirren der Zeit für seine Bischofsstadt ein. Am 16. Mai 1160 verstorben, wurde er 1192 heiliggesprochen.⁶ Nur in einem der Mirakelberichte ist die Rede davon, daß die sterbliche Hülle des Heiligen in Gubbio ruht, die Kirche in Thann nur einen winzigen Teil des Leichnams birgt, etwas von der Haut eines Fingers:⁷ Johannes Bettoniszheim von Seeland wollte ziehen nach „sant thiebolt zuo tann vnd ovch zuo engubina [Gubbio], do er ganz liplichen ruowet, hie zuo ein teil“ (Nr. 139).

Warum nach Thann?

Häufiger wahrscheinlich, als aus den Berichten hervorgeht, kam es vor, daß jemand die Reise in seiner Not gelobte, ohne sich darüber klar zu sein, auf welches Abenteuer er sich eingelassen hatte. Vierzehn Tage lang schwebt Theobald, der Sohn eines „freien Herrn“, zwischen Leben und Tod. Dem Vater kommt schließlich der Gedanke, das Kind dem hl. Theobald zu verheißen; er weiß aber nicht, wo dieser „wohnt und Zeichen tut“. Es wird ihm geraten, nach Thann zu ziehen oder schicken zu lassen. Sobald diese Fahrt gelobt ist, wird das Kind gesund (Nr. 161).

Wenn der Vater in seiner Not den hl. Theobald anruft, dann deshalb, weil er ihn als Namenspatron seines Sohnes für besonders „kompetent“ hält. Ausnahmsweise gibt hier einmal ein Bericht in den Theobaldsmirakeln Auskunft darüber, warum ein Mensch aus der Ferne gerade nach Thann wallt. Warum aber wenden sich Menschen in Lübeck, Kiel, Hamburg⁸ gerade an den hl. Theobald in Thann? Die Frage ist nicht damit beantwortet, daß die Flehenden um seine Macht als himmlischer Fürsprecher wissen. Es gab viele andere Heilige, die sich z. B. als Helfer aus Seenot bewährt hatten; zu denken wäre an den hl. Nikolaus, der sich bei Seeräubern und Kaufleuten großen Ansehens erfreute und dem deshalb entlang der Ostseeküste zahlreiche Kirchen geweiht wurden. Eine Antwort kann hier nur annäherungsweise versucht werden.

Im Spätmittelalter war eine — oft sehr unkritische — Wundergläubigkeit verbreitet. Nach Aussage der Mirakel hat der hl. Theobald oft in verzweifelten Fällen geholfen; Ärzte waren vorher vergeblich konsultiert worden. Derartige Wunder sprachen sich in Windeseile herum.

Die Heiligenverehrung öffnete der Frömmigkeit des Einzelnen Freiheitsräume, in denen man nicht nur Mißbrauch und Verfall sehen darf, sondern auch Bekundung eines in die Neuzeitweisenden Individualismus und Ausdruck persönlichen Vertrauens. Nicht von ungefähr wird der hl. Theobald gelegentlich als „unser huszvatter“ (Nr. 198) angeredet.

So vertraut der hausväterlichen und kaufmännischen Vorstellung der Gedanke der Risikostreuung ist, so naheliegend ist für dasselbe Denken die Vorstellung, daß man bei wichtigen Angelegenheiten nicht nur eine einflußreiche Person um Fürsprache bittet. Oft wird daher der hl. Theobald zusammen mit anderen Heiligen angerufen. Nach Ausweis der Mirakelberichte ziehen Pilger anschließend beispielsweise weiter zu Unserer Lieben Frau nach Einsiedeln. Daß mehrere Heilige

um Fürsprache gebeten, daher verschiedene heilige Stätten aufgesucht wurden, geht auch aus anderen Quellen hervor.

Zugunsten ihres Seelenheiles machten viele Menschen gegen Ende ihres Lebens eine Wallfahrt; verhinderten Krankheit oder andere Gründe die Verwirklichung dieses Vorhabens, so wurde — von entsprechend vermögenden Personen — nicht selten testamentarisch verfügt, daß eine oder mehrere fromme Personen die Pilgerreise gegen angemessene Belohnung stellvertretend ausführen sollten. Spätmittelalterliche Testamente aus Lübeck, schon vor Jahrhunderten auf diese Frage hin untersucht,⁹ zeigen, daß über die Hälfte der Testierenden verfügen, es sollten zum Heile ihrer Seele mehrere Wallfahrtsstätten aufgesucht werden, von einem „ynnighen“ [andächtigen, vertrauten] Mann oder mehreren „Pelgrimen“. Die Vertreter sollen beim hl. Enwolde, Enewolde, Eynwalde, Ewald¹⁰ in Thann und zusätzlich an folgenden heiligen Stätten¹¹ für das Seelenheil des Erblassers beten (in Klammern die jeweilige Häufigkeit der Verfügung): Aachen (24), Einsiedeln (17), Wilsnack (12), Santiago de Compostela (5), Rom (4), St. Josse/Pikardie (3), Trier (2), Köln (1) und Jerusalem (1). Auf 56 zusätzliche Ziele im deutschen Sprachraum kamen also 13 Wallfahrtsstätten im außerdeutschen Sprachgebiet. Die Gebetsreise nach Thann wird mit 10 Mark, die nach Thann und Einsiedeln mit 12 Mark in den Lübecker Testamenten dotiert. Ein Mann wie Henricus vamme Zode dürfte 1415 für die Entsendung von Pilgern zum heiligen Grab nach Jerusalem, zum hl. Theobald/Enwald, nach Aachen und nach Wilsnack beträchtliche Summen aufgewendet haben. Es ist verständlich, daß er Wert legt auf „enen waraftigen beddern [biederer, angesehenen] Man“, der — wie seine Gefährten — „myner Selen to Troste de Reyse truweliken vullenbringen“ solle.¹²

Unter den genannten zusätzlichen Zielen liegt einzig Wilsnack relativ nah zu den vielen, in den Theobaldmirakeln genannten Orten an der Ostseeküste. Wenn so viele ferne Ziele aufgesucht werden, könnte das einmal mit dem Mangel an Wallfahrtsorten im Nord- und Ostseeraum zusammenhängen; es könnte auch damit zu tun haben, daß sich viele Menschen für ihr Anliegen — Heil der Seele, Befreiung aus Gefangenschaft, Rettung aus Kindsnöten — zu mehr verpflichtet wußten als nur zu einem Nachmittagsspaziergang: Außergewöhnliche Hilfe bedingt außergewöhnliche Formen der Danksagung. Selbstverständlich gab es daneben auch den kurzen Bittgang zu einer Kapelle in der näheren Umgebung, zu einem Altar, zu einem Bild in der nächsten Stadt — Testamente und Theobaldsmirakel sprechen indessen nur von den großen Unternehmen.

Schließlich konnte für eine Wallfahrt nach Thann sprechen, daß sie zwar - z. B. von Lübeck aus — recht weit war, doch betrug die Entfernung höchstens ein Drittel der Strecke nach Santiago. Zudem verlief der Weg ganz durch deutsches Sprachgebiet (wenn Thann auch schon im Grenzsäum zur Romania liegt) und das Gebiet des Reiches. Zudem führt durch Thann einer der ältesten Verkehrswege aus dem Mittelmeerraum über die Täler von Rhône und Saône bzw. Doubs in das Oberrheingebiet. So selbstverständlich wie die Pilger bei ihrer Ankunft am Ziele von den ihnen widerfahrenen Wundern sprachen, so gewiß haben sie — in die Heimat zurückgekehrt — über Wege und Fähren erzählt. Solche Be-

richte konnten auch Kaufleute interessieren: Pilger und Händler waren gleichermaßen an sicheren Wegen und vertrauenswürdigen Herbergen interessiert.

Die Mirakelberichte

Wenn die Pilger offensichtlich auch nicht verpflichtet waren, einen Bericht von „ihrem“ Wunder zu Protokoll zu geben, so werden die meisten doch ebenso gern erzählt wie der Pfarrer aufgezeichnet haben. Es galt, Beweise (nicht selten mit „Brief und Siegel“, vgl. Nr. 182) für die Wirkmächtigkeit des lokalen Heiligen zusammenzutragen. Wie andernorts¹³ wurden solche Berichte auch in Thann zunächst auf Zettel geschrieben und später von mehreren Händen in einen Pergamentkodex übertragen.¹⁴ Die 216 Mirakelberichte setzen 1407 ein und brechen schlagartig mit der Reformationszeit ab. Sie spiegeln damit die Zeit der Blüte der Theobaldswallfahrt. Als letzter Pilger aus Norddeutschland und vorletzter Pilger überhaupt wird in den Mirakelberichten erwähnt „Johann franck usz dem land hollstein“; stellvertretend für eine Mutter leistete er 1522 für Errettung aus Kindsnöten die Fahrt (Nr. 212; die unter Nr. 213—215 Verzeichneten kamen in früheren Jahren). Ein Nachtrag aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges zeigt allerdings, daß noch 1636 der hl. Theobald als mächtiger Helfer in Schwaben bekannt war (Nr. 216).

Konkreter und anschaulicher, als es Chroniken oder Urkunden vermöchten, bieten Mirakelberichte kulturgeschichtlich interessantes Material zum Alltag der Menschen, zu Themen wie „Kindheit“ oder „Sterben“.¹⁵ Sie zeigen, wie sehr der Mensch von Unfall, Krankheit und Tod umfassen war; in den zahlreichen Berichten von Befreiung aus Gefangenschaft spiegeln sie eine oft erschreckend große Rechtsunsicherheit im ausgehenden Mittelalter. Andererseits geht aus diesen Berichten hervor, welch große Freizügigkeit die Menschen vor 500 Jahren besaßen, eine Freiheit, von der die Nachfahren der Pilger aus Stralsund und Danzig, Thüringen und Schlesien heute nicht einmal träumen können.

Manche Berichte bringen in wenigen Zeilen nur dürre Angaben mit dem Namen des Pilgers und dem Grund seiner Fahrt. Andere Wunder werden in epischer Breite, mit viel Handlung und Spannung, mit eingestreuten Reden und Gebeten erzählt, z. B. Nr. 92 „Ein groß wunder zeichen von dem hertzen von Stettin“ [Pommern]. Hier wird auch eigens vermerkt, daß das Geschehen nicht in der Kirche, angesichts der Reliquie des Heiligen, sondern „jn der herberge zuom Roten loeuwen“ berichtet wurde.

Indirekt geht aus den Protokollen hervor, daß mit solchen Wunderberichten auch Mißbrauch getrieben wurde. Es wird vielfach betont, daß die Aussage von einem „erber man“ (glaubwürdigen Mann) stamme, daß der Pilger die Aussage „by sinem Cristen glouben vnd by sinem eide“ gemacht habe (Nr. 1 und öfter). Der eine bekräftigt seine Aussage „by siner trüwe an eids stat vnd bie siner vart“ (Nr. 42); Priester schwören bei ihren Ämtern, Adelige bei ihren Ehren, ein Vogt bei seinem Diensteid und bei seiner „letsten hinfart“ (Nr. 194). Der Eid wird geleistet in der Kirche „vor sant Thieboltz stock“ (Opferstock; Nr. 43); ein Niclaus aus Heiligenwald, unweit von Danzig, hat seine Aussage beschworen „vff dem

altar das dysz wor sy by dem ewigen gott, der do ist alpha vnd O“ (Nr. 89). Zur Bekräftigung bestätigen Begleiter unter Eid die Wahrheit der Aussage, oder es werden Beweismittel vorgelegt: Es wird auf die Narbe an der Brust verwiesen, die von einer Sense durchstoßen worden war (Nr. 50), es werden Pfeil und Hemd mitgebracht von jemandem, der von einem Pfeil in die Brust getroffen worden und dank der Hilfe Theobalds genesen war (Nr. 78). Vorgezeigt und allen sichtbar in der Kirche aufgehängt werden Arm- und Fußschellen, von denen Gefangene befreit wurden. Briefe, von der heimischen weltlichen oder geistlichen Obrigkeit bereitwillig ausgestellt, mit einem oder mehreren Siegeln bekräftigt, sollen den mündlichen Bericht erhärten.

Wallfahrten Reisen in Gesellschaft

Nach Ausweis der Mirakelberichte strebten viele Pilger allein nach Thann. Doch sprach manches für die Bildung von Gruppen: Besserer Schutz — vor allem für Frauen¹⁶ — angesichts der in Wald und Herberge, auf Straßen und Fähren lau-ernden Gefahren; Kurzweil und Unterhaltung. Wie die Ende des 14. Jahrhunderts verfaßten Canterbury Tales von Chaucer zeigen, wurden Wallfahrten nicht nur als Werk der Askese und Gelegenheit zum Gebet verstanden, sondern auch als Abenteuer und Abwechslung gesucht. Es ist daher naheliegend, daß die Theobaldmirakel unterschiedliche Gruppen erwähnen: Eheleute, Mutter und Tochter, Familien zogen gemeinsam nach Thann. Um ein Wunder bei der Entbindung bzw. an einem Neugeborenen zu bezeugen, begleiteten Hebammen und andere Frauen die Mutter auf der Reise (Nr. 206, 213). Hatten die Passagiere eines Schiffes in Seenot gemeinsam die Hilfe des hl. Theobald erfahren, so reisten die Geretteten anschließend auch gemeinsam zu seiner Kirche. Verglichen mit der Fahrt nach Jerusalem war die Pilgerreise ins Oberelsaß relativ ungefährlich. Vielleicht ist aus diesem Grunde in den Mirakeln nie von Eidgenossenschaften die Rede, wie Pilger¹⁷ und Kaufleute¹⁸ sie oft vor Antritt der Reise in die Ferne bildeten. Menschen der führenden Schicht bekundeten auch unterwegs, daß sie sich ein Gefolge leisten konnten. Von dem Herzog von Stettin etwa heißt es (Nr. 92), er sei mit „herlicher vnd erlicher geselschafft“ gereist: Ein Edelmann, ein Domherr aus Stettin, der Beichtvater des Herzogs, zwei seiner Räte mögen auch eine Art Eideshelfer gewesen sein; doch in erster Linie wird man in dem Geleit das Statussymbol eines Menschen sehen dürfen, der ritterlich-adlige Lebensweise demonstrieren wollte. Schließlich sind noch die Pilger zu erwähnen, die im Auftrag von Kranken, von Verstorbenen, oder auch von Städten unterwegs waren. Ein Bote aus Pollnow in Preußen überbringt dem hl. Theobald mit einem nicht genau bezeichneten „Opfer“ den Dank seiner Stadt für die Errettung aus einer Belagerung (Nr. 108). Ein Bote aus Kiel richtet den Dank der Stadt für die Errettung aus Feuersnot aus (Nr. 196). Seine Gabe, ein halbes Pfund Wachs, nimmt sich bescheiden aus angesichts der Größe der Hilfe; doch hatte der Bote möglicherweise noch andere Heilige zu bedenken.

Letztlich ist bei allen Pilgerfahrten eines nicht zu vergessen: Wie zahlreiche Berichte zeigen, kam es primär nicht auf ein „Opfer“ an — so willkommen dieses

auch zur Fortführung des Baues des Theobaldmünsters gewesen sein mag —, sondern darauf, daß ein Gelübde erfüllt wurde, daß jemand Strapazen und Kosten einer oft langen Reise auf sich nahm und dem Heiligen durch persönliches Erscheinen am Wallfahrtsort die Ehre erwies.

Angriffe auf Leib und Leben von Wallfahrern galten als besonders verwerflich; auch deshalb wurden Stab und Mantel des Pilgers nicht selten von Spionen und Feinden zur Tarnung mißbraucht. In den Theobaldmirakeln wird nicht von dem — keineswegs immer unbegründeten — Mißtrauen mancher Obrigkeit „Pilgern“ gegenüber gesprochen; wohl aber ist von einer zwölfköpfigen Gruppe die Rede, die 1439 zu berichten wußte, sie seien unterwegs plötzlich von „offnen viend“ umzingelt gewesen. Nach dem Reiseziel gefragt, hätten sie nicht die Unwahrheit sagen wollen, „dann sy vff sant Thieboltz vart worent“. Sie riefen den Heiligen um seinen Schirm an; „zestunt kertent jr vient sich von jnen vnn liessent sy mit fryd vnn fruntschaft gon“ (Nr. 41).

Vertrauen auf Hilfe kein Nachdenken über Schuld

Meist wird in den Mirakeln eine bestimmte Hilfe erfleht bzw. für konkrete Hilfe Dank gesagt. Das Vertrauen in die Mächtigkeit des Schutzes konnte sich auch mehrfach bewähren: Ein Ritter, kinderlos und daher ohne rechte Erben, verarmt; er wird aus seinem Besitz vertrieben und sinkt in Elend ab; er gerät in Gefangenschaft — jedesmal gewährt der vertrauensvoll angerufene Theobald bereitwillig Hilfe (Nr. 100).

Auffällig ist, daß das vielfältige, in den Berichten aufscheinende Leid nicht mit persönlicher Schuld des Unglücklichen erklärt wird. Nie heißt es: Dieser hatte so und so gesündigt, nun ereilt ihn die gerechte Strafe. Über die Schuldfrage wird nicht reflektiert. Schicksalhaft wird das Unglück hingenommen; diesen hat es gepackt, jenen nicht. Ohne daß auf einen bestimmten Menschen abgehoben würde, mag es etwa heißen (Nr. 120): „durch der sünd willen vil menschen von goetz [Gottes] verhengnisz geploget und gepinget [gepeinigt] werden“; doch folgen auf diese Drohung gleich Trost und Zuspruch: Gott wird dank der Verdienste der Heiligen „zuo barmherczikeit geneget vnd beweget“.

Rettung aus Gefangenschaft

Im Chor des Thanner Münsters werden in einem großen, vor 1470 gearbeiteten Fenster in sechs Medaillons Wunder des hl. Theobald dargestellt, u. a. Rettung aus Gefangenschaft, Rettung aus Seenot, Rettung aus Feuersbrunst.

In mindestens vierzehn der 216 Protokolle wird von Rettung aus dem Verlies gedankt. Der die Festsetzung Veranlassende wird nur selten genannt — der Bischof von Bremen begegnet ebenso wie Türken oder Straßenräuber (Nr. 47, 103, 205); doch waren die Begleitumstände der Haft in jedem Fall höchst unangenehm, oft lebensbedrohend. Im allgemeinen wurde der Inhaftierte in einem steinernen Gebäude (Burg, Schloß, Turm), möglichst in einem „tieffen gewelbten kerker“ (Nr. 47) eingesperrt, häufig durch Hand- und/oder Fußschellen in seiner

Bewegungsfreiheit zusätzlich behindert. Zwar behandelte man vornehme Gefangene oft zuvorkommend; doch wurden nach Ausweis der Theobaldmirakel zwei „ehrbare Kaufleute“ aus Münster in Westfalen wie andere „in den stogk [Block] geslagen“ (Nr. 22). Die Gefangenen mochten sitzen oder liegen können, an weitere Bewegung war nicht zu denken. Ob sie zur Verrichtung ihrer Notdurft austreten durften, muß dahingestellt bleiben. Der Schuhmacher Simon aus der Rhön, mit den Füßen und einer Hand im Stock, findet „in dem mist“ eine spitze kleine Sichel; dank derer und der Hilfe des hl. Theobald ist seine Rettung nur noch eine Frage der Zeit (Nr. 95). Eine Gruppe von Pilgern, unterwegs zum Heiligen Grab, fällt in türkische Gefangenschaft (Nr. 103): Ein Jahr und drei Monate liegen sie im Turm; von 27 sterben 25, die Toten läßt man unter den Lebenden liegen. Die Gefangenen bekommen wenig zu essen — auch Schweineas gibt es nur alle zwei Tage — und wenig zu trinken; vor Durst sind sie gezwungen, ihren eigenen Harn zu trinken. In dem unerträglichen Gestank rufen sie in ihrer Betrübnis Gott, Maria und den hl. Theobald an. Es ist verständlich, daß sie um Tod oder Erlösung bitten.

Möglicherweise sind in diesem Bericht topische Elemente von der besonders verabscheuungswürdigen Art eingegangen, in der Türken mit christlichen Gefangenen umgingen. Sicher haben auch Christen ihre Gefangenen nicht selten im wörtlichsten Sinne verschimmeln lassen. Mangel an Bewegung, Mangel an Licht und frischer Luft, unzureichende Nahrung, verseuchtes Wasser, Ratten und Ungeziefer, dazu die nicht selten lange Dauer der Gefangenschaft — einer wird von Straßenräubern 27 Wochen, ein anderer wegen einer Schuld ein Jahr und zwanzig Wochen im Turm festgehalten (Nr. 205, 197) — all das konnte auch eine robuste Gesundheit untergraben und den Tod oder wunderbare Hilfe durch Gott und bewährte Heilige als einzige Retter erscheinen lassen. Es ist verständlich, daß ein Gelübde für die Befreiung aus der Gefangenschaft auch noch zwanzig Jahre später erfüllt wird (Nr. 152; der Gerettete kommt aus Innsbruck).

Wie werden die Gefangenen befreit? Oft genug ereignet sich noch während des Gebetes, während des Gelübdes ein Wunder — nicht anders als bei der Errettung aus Krankheit oder Unfall: Die Fesseln springen auf, der Schlüssel zu den Handschellen findet sich; sind erst einmal Hände und Füße frei, so kann die Mauer mit den bloßen Händen aufgebrochen werden, und der Gefangene des Bischofs von Bremen ist dank der Hilfe Gottes und des Nothelfers Theobald frei (Nr. 47; ähnlich Nr. 11, 12). In anderen Fällen behält der unzureichend „gefilzte“ Gefangene eine kleine Feile (Nr. 116), oder er findet — nach einem Gebet zu Gott und dem hl. Theobald — neben sich ein Messer. „Mit einem starken glouben vnd guotem getrüwen“ nimmt er das Messer, das durch die „Isenhalten“ [Arm- oder Fußschellen] wie durch Butter oder Käse geht (Nr. 91).

Aus der Sicht der auf wunderbare Weise Befreiten folgt die Hilfe aus der vertrauensvollen Hinwendung zu dem mächtigen Heiligen. Heinrich Rafen aus Danzig hatte „andecticlich vnd mit grossen süfftzen“ Theobald angerufen; dank dessen Hilfe wird er von eisernen Fußfesseln und Gefangenschaft befreit. Der Bericht schließt mit einer gebetsartigen Wendung, die auf den protokollierenden Leutpriester von Thann zurückgehen dürfte, und die den Orationen der Meßlitur-

gie nachgebildet ist: „also bitte für vns, lieber Sant Thiebolt, das wir lidig vnd enpunden werdent von den banden aller vnser sünden“ (Nr. 102).

Das Motiv der wunderbaren Errettung aus Gefangenschaft gehört zum uralten Legendenschatz. Erinnerung sei an die Befreiung Josefs aus dem Kerker des Pharao oder an die des hl. Petrus aus dem Gefängnis durch einen Engel. Es ist nicht weiter verwunderlich, daß nach manchen Protokollen die Initiative zur Befreiung nicht beim Gefangenen lag. Hennikin Moldenbecke aus Salzwedel in der Mark Brandenburg wird 1406 in den Block, seine Füße zusätzlich in Eisen geschlagen. Er betet zu Gott, bittet Maria und den hl. Theobald um Hilfe. In der Osternacht ist ihm, als frage ihn jemand im Schlaf, warum er keine Wallfahrt zum hl. Theobald nach Thann und zur hl. Maria nach Einsiedeln gelobe (Nr. 91). Gelegentlich ergreift der Heilige ganz direkt die Initiative zur Befreiung; er erscheint dem Gefangenen und fordert ihn auf: Greife unter deinen Stock, da findest du das Stück von einem Messer, damit befreie dich (Nr. 115). Oder der Gefangene weiß sich von der Stimme Marias und Theobalds geweckt und zur Flucht ermahnt (Nr. 194).

Wurden seit der Aufklärung gerade solche Berichte als unglaubwürdig verworfen, so haben die moderne Medizin und Psychologie die Bedeutung des Traumes erkannt: Während des Schlafes oder Halbschlafes werden unterschiedliche Beobachtungen zu neuer helfender Erkenntnis verdichtet. Wer tage-, wochen-, monatelang wie besessen auf Rettung sinnt, mag zu nüchterner Analyse unfähig und für die nächstliegende Lösung blind sein. Andererseits mag es Gefangene gegeben haben, die von der mangelnden Wachsamkeit der Bewacher profitieren konnten. Manchen Gefangenen ließ man vielleicht bewußt entkommen, weil kein Lösegeld zu erpressen war und die Bewachung nur lästig fiel.

Wunder an Kindern

Häufiger noch als an Gefangenen werden Wunder an Kindern berichtet. Das ist aus mehreren Gründen nicht selbstverständlich: Wer jemanden in seine Gewalt gebracht und in den Kerker geworfen hatte, versprach sich irgendeinen Vorteil: Ein politischer Gefangener sollte unschädlich gemacht, ein Lösegeld erpreßt oder ein säumiger Schuldner unter Druck gesetzt werden. Die Gefangenen dürften daher mehrheitlich mindestens zur begüterten Schicht gehört haben; von ehrbaren, zum reichen Bürgerstand gehörigen Kaufleuten, die in Gefangenschaft geraten waren, war ja schon die Rede.

Die häufige Erwähnung von Kindern ist aus einem weiteren Grunde erstaunlich: Aus späterer Zeit liegen Äußerungen vor, aus denen Gleichgültigkeit und Lieblosigkeit dem Kind gegenüber sprechen, das nicht nur ein weiterer „unnützer Esser“ ist, sondern die Arbeitskraft der Mutter während der Schwangerschaft schwächt, ja sogar — angesichts der vielen, im Kindbett gestorbenen Mütter — eine potentielle Lebensgefahr für die Mutter bedeutet. In den Theobaldmirakeln begegnet an keiner Stelle eine negative Einstellung zum Kind, übrigens auch nicht in den etwa 250 Jahre früher aufgezeichneten Elisabethmirakeln.¹⁹ Aus beiden sprechen vielmehr Sorge und Anteilnahme der Eltern, wenn es dem Kind schlecht geht. Nur in wenigen Fällen läßt sich diese Anteilnahme damit erklären, daß man

um den einzigen Erben fürchtet, das Vermögen nicht der Verwandtschaft gönnt. Die meisten Berichte zeugen von großer Zuneigung und Liebe der Eltern zu ihren Kindern, die nach einem Unfall gerettet oder von einem Leiden geheilt wurden.

Häufig werden Kinder Opfer von Unfällen, besonders oft durch Ertrinken²⁰ (z. B. Nr. 156—158, 187, 198, 207); seltener wurde ihnen ein Sturz zum Verhängnis, z. B. vom Balken in einer Scheune (Nr. 162, 211). Solche Unfälle zeugen von einer wenig „kindgemäßen“ Umgebung (Brücken und Stege ohne Geländer), von mangelhafter oder fehlender Hut über die Kleinkinder: Geschwister, die ein paar Jahre älter sind, erweisen sich ihrer Aufsichtspflicht als nicht gewachsen; Erwachsene haben keine Zeit, sich um das Kind zu kümmern, weil sie in Haushalt und Gewerbe oder bei der Ernte gebraucht werden.

Wiederholt ist von totgeborenen Kindern die Rede, so etwa im 142. Protokoll: Frauen, die bei der Geburt behilflich waren, baden immerhin das Kind. Der Vater mahnt sie, Gott und den hl. Theobald um Gnade anzurufen; auch er wolle darum bitten, „also dasz dem kind ein sele wirde“. Nach einer Stunde vergeblichen Müehens wärmt die Hebamme das Neugeborene am Feuer; endlich setzt die Atmung ein. — Mehrfach wird berichtet, daß ein lang ersehntes Wunschkind tot geboren und dank der Hilfe des mächtigen Himmelsfürsten lebendig wurde (z. B. Nr. 172). Gelegentlich wird der hl. Theobald auf subtile Weise unter Druck gesetzt: Zum größten Herzeleid beider Eltern hat Elsa Schweblerin ein totes Kind geboren. Dem mächtigen Nothelfer und Fürbitter wird versprochen, das Kind Diepolt zu nennen und es zusammen mit einem Opfer nach Thann zu bringen. Nach einer Stunde wird das Kind lebendig (Nr. 213).

Aus zahlreichen Berichten spricht eine starke Bindung des Vaters zum Kind. Ein Kind verunglückt; der Vater gibt es nicht auf, obwohl das Volk ihn bedrängt, er solle es doch Gott geben; er „kuste es“ und findet in der Genesung des Kindes Trost (Nr. 105). Verständlich wird das große Leid auch des Vaters gerade dann, wenn er das einzige Kind verlieren soll: Der Vater eines todkranken Kindes „wasz sich selbs vor leit rovffen“; er bittet Gott und Theobald, ihm dieses Kind zu lassen, da seine anderen Kinder einer Seuche zum Opfer gefallen sind (Nr. 145). Schon erwähnt wurde der Bericht Nr. 139: Der Vater hatte ein Wunschkind Theobald in Thann erfleht; im Alter von fünf Jahren verliert er dieses Kind. Er gelobt auch für den Fall die Wallfahrt nach Thann und Gubbio, daß das Kind nur noch tot geborgen werden kann. Die Suche nach dem Kind, an der sich etwa tausend Menschen beteiligen, wird nachts abgebrochen. Im Traum erhält der Vater die Weisung weiterzusuchen. Am nächsten Morgen wird das Kind lebend gefunden. Wie viele andere schließt der Bericht mit den Worten: „lop sy got der so wunder bar ist in sinen heiligen“ (Nr. 139).

Mitleiden spiegelt sich in dem Protokoll von der Heilung eines behinderten Neugeborenen: Der Arm ist deformiert, die Hand am Ellenbogen angewachsen; „das wee vnd vngestalt des kinds“ bewegte die Mutter (Nr. 177). — Dank der Hilfe des hl. Theobald wurden Kinder auch von Steinleiden geheilt (Nr. 158, 201). Eine Mutter hat gerade ihrer Tochter das Münster in Thann gezeigt, „in dem das tochterlin mit andacht ist bewegt worden, Got vnd sand thiebolt zu loben. Da ist dem kind wider wee worden, sprechend: „Muter, ich empfinde, der heilig welle

noch mer ein zeichen an mir würken.“ Kurz darauf wird das Kind von einem weiteren Stein befreit (Nr. 204).

Sterben und Tod

Abgesehen von den zahlreichen Fällen wunderbarer Befreiung aus Gefangenschaft und gelegentlichen Ereignissen wie Rettung vor Feuersbrunst, vor den Folgen einer Belagerung u. ä. handeln die meisten Theobaldmirakel von sterbenden oder toten Menschen, die in einer für die Zeitgenossen wunderbaren Weise dem Leben erhalten bzw. zum Leben wiedererweckt wurden.

Daß der Mensch wesensmäßig Glied einer Gemeinschaft ist, zeigt sich nach den Theobaldmirakeln auch gegen Ende des Erdenlebens: Frauen und Männer versammeln sich um das Sterbelager. Der Sterbende nimmt „alle sine gotzrecht“ wahr, er läßt sich „bysunder beide sacrament geben“ (Nr. 153). Kann er nicht mehr sprechen, so bittet er in stillem Gebet um die Rückgabe der Stimme, um vor dem Tod seine Sünden beichten zu können (Nr. 122). Nach der Beichte wird gegebenenfalls das Testament aufgesetzt (Nr. 119). Meinen die Umstehenden, daß der Kranke bald verscheiden werde, so werden Kerzen angezündet; von diesem Brauch wird häufiger und nachdrücklicher gesprochen als von dem Recht, zu beichten und zu kommunizieren. Dem Sterbenden wird eine Kerze „in ainer stund mer dann zuo newn maln in myn hand gegeben“ (Nr. 182) bzw. ihm „wol zwen tag vnd nacht“ vorgehalten (Nr. 85).

Offensichtlich starb ein Kranker seinerzeit im Bett. Das ist aus mehreren Gründen nicht selbstverständlich: Nach den etwa dreihundert Jahre früher aufgezeichneten Annomirakeln²¹ erwartete der Sterbende normalerweise auf dem Boden liegend den Tod. Immerhin wurde nach den Theobaldmirakeln ein Vater dafür gerügt, daß er sein verunglücktes, als tot geltendes Kind auf ein Bett legte. Schließlich beugte der Vater sich dem kollektiven Tadel, nahm das Kind und legte es auf den Tisch. Er flehte Gott, Maria, Theobald an — das Kind wurde dem Leben wiedergeschenkt (Nr. 105).

Ein ertrunkener, als tot geltender, zum Leben wiedererweckter Knabe sagt in Thann aus, „das im sein vatter ain Baum [Sarg] hat gemacht, vnd jn darijn geleit“ (Nr. 26). Nach einem anderen Bericht besorgte der Vater „einen boum vnd kouffte nagel darzuo vnd leitent den knaben dor jn“. Der hl. Theobald wurde angerufen. Als man den „Baum“ schließen wollte, war das Leben in den Knaben zurückgekehrt (Nr. 44).

Der Christ hatte nicht nur das Recht, zu beichten und zu kommunizieren,²² sondern auch das Recht, nach seinem Tod in geweihter Erde bestattet zu werden. Christ wurde man mit der Taufe. Ein totgeborenes, also ungetauftes Kind wurde daher folgerichtig an ungeweihter Stelle beigesetzt (Nr. 154), aber in den folgenden acht Tagen kam die Erde über dem Grab nicht zur Ruhe. Der Pfarrer, weitere Priester und die Eltern bitten Gott und den hl. Theobald um ein Zeichen. Das Grab wird geöffnet, und man findet das Kind lebendig. Es kann getauft werden, bevor es — als Christ — stirbt und begraben wird „jn dem gewiheten kilchhoff“ (Nr. 154). Es ist dies die einzige Stelle in den Mirakelberichten, aus der man

Kritik an der Kirche herauslesen könnte, an ihrer harten Haltung gegenüber den ungetauft verstorbenen Kindern.

St. Theobald Heiliger unter Heiligen

Aus dem Spätmittelalter sind Fälle überliefert, in denen der Kult der Heiligen mit magischen Praktiken durchsetzt war, in denen mit Reliquien übler Schacher getrieben wurde, in denen Gläubige so böswillig getäuscht wurden, daß man nicht mehr von „pia fraus“ sprechen kann, vielmehr Verständnis dafür gewinnt, daß mit der Reformation Wallfahrten, Reliquien- und Heiligenverehrung radikal in Zweifel gezogen wurden. Von dieser Seite aus gesehen fällt in den Protokollen die grundsätzlich orthodoxe Einstellung auf: Wunder, so heißt es, ereignen sich „von Influss der tugend des heiligen geistes“ und „durch daz gebett vnd verdienen der lieben heiligen“ (Nr. 90 und öfter). Von der rechtgläubigen Grundeinstellung zeugt es auch, wenn an erster Stelle immer Gott angerufen wurde. Da man diesen nicht nur als den liebenden Vatergott, sondern auch als den strafenden Richter Gott des Jüngsten Gerichts am Portal mancher Kirche sehen konnte, ist es begreiflich, daß Menschen in Not sich an Fürsprecher wandten, die menschliche Nöte und Ängste geteilt hatten, jetzt aber nach Lehre der Kirche in der Anschauung Gottes weilten — allen voran Maria, die in dieser Zeit als Schutzmantelmadonna besondere Verehrung genoß. Einleuchtend ist auch, daß in Situationen äußerster Not, in denen es nach menschlichem Ermessen keine Hilfe mehr gab, Heilige angerufen wurden, die bekanntermaßen oft geholfen hatten: St. Theobald, St. Jakob, St. Leonhard, St. Barbara (Nr. 180). Erfuhr man Hilfe, so verdankte man diese entweder allen bisher Angeflehten oder — wahrscheinlichere Reaktion — dem zuletzt Gebetenen. Zugunsten einer Gelähmten wurden viele Heilige angerufen, schließlich, „do dasz alles nit halff“, auch der liebe Nothelfer St. Theobald. Oder Nr. 137: Der Ehemann einer Besessenen gelobt eine Fahrt zu Unserer Lieben Frau nach Aachen. Die Frau antwortet, das sei nicht genug. Daraufhin gelobt der Mann, daß sie nach Thann und nach Einsiedeln ziehen werde, und die Leidende wird gesund.

Theoretische Erwägungen darüber, warum die Macht einzelner Heiliger begrenzt sein soll, warum Gott es wünscht, daß in wochenlangen Reisen mehrere Wallfahrtsstätten aufgesucht werden, fehlen in den Protokollen; sind sie doch keine theologischen Traktate, sondern Aufzeichnungen von Leid und Not, Hoffnung und Errettung einzelner Unglücklicher. Schließlich gehört auch hier Propaganda „zum Geschäft“: Dem die Wunder aufzeichnenden Pfarrer in Thann konnte es nur recht sein, wenn in manchen Berichten auch andere Heilige erwähnt wurden, aber „sein“ Heiliger schließlich den Ausschlag gegeben haben sollte für Genesung oder Errettung. Die Herbergswirte in Thann hörten sicher gern Pilger die Macht „ihres“ Heiligen bezeugen, der sogar Reisenden geholfen hatte, die andere Wallfahrtsstätten aufsuchten.

Gelübde

In aussichtslos scheinender Lage wandte sich im Spätmittelalter mancher vertrauensvoll an einen Heiligen. Er erwartete einen großen Dienst: Wenn niemand mehr

helfen konnte, sollte der Heilige durch Fürsprache an Gottes Thron für den Bedrängten bitten. So selbstverständlich wie man einem Arzt ein Honorar für seine Bemühungen gab, so selbstverständlich sah man sich auch dem Heiligen gegenüber zu einer Gegengabe verpflichtet. Die Mirakelberichte vermitteln damit einen Einblick in ein Stück nicht-kirchengebundener Frömmigkeit aller Bevölkerungsschichten des Spätmittelalters.

Im Flehen der meisten Gefangenen gehen Gebet, d. h. die Bitte um Befreiung, und Gelübde, Versprechen einer Pilgerfahrt nach Thann, unmerklich ineinander über. Bei Gelübden während schwerer Krankheit oder nach einem Unfall werden bestimmte, offensichtlich bekannte Formen gewahrt: Die Mutter fällt auf die Knie, die Anwesenden fallen auf die bloße Erde nieder, um den Nothelfer anzurufen (Nr. 13, 14, 26). Weitere Gesten können die Ernsthaftigkeit der Bitte unterstreichen: Ein Gelobender legt sich „crütz wisz mit den armen“ auf die Erde (Nr. 190); ein Vater geht „jn den garten vnder einen bovm“, um dort Gott und St. Theobald zugunsten des Kindes anzurufen (Nr. 145). In diesen Fällen wird der unmittelbare Kontakt mit der lebenspendenden Erde, mit der heilkräftigen Natur gesucht.

Als Rechtsakt bindet das Gelübde den Gelobenden. Es ist naheliegend, daß Formen erwähnt werden, die von anderen Rechtsgeschäften her bekannt sind: Es werden Bürgen gestellt („vnd gab darumb IX vnuersprochnen Mane zu bürgen, dz Er die vart laisten vnd tun wolt“; Nr. 27) oder eigene Körperteile zum Pfand gesetzt (z. B. das rechte Auge und die linke Hand; Nr. 117).

In den Berichten scheint ein hohes Maß an Solidarität und Zusammengehörigkeitsgefühl auf, zunächst innerhalb der Familie — Ehegatten geloben füreinander, Eltern zugunsten ihrer Kinder, Kinder für ihren Vater, ihre Mutter — ferner im Kreis von Freunden oder Bürgern. Ist der Kranke bzw. Verwundete nicht in der Lage, selber die Reise zu unternehmen, so gelobt oft ein naher Verwandter die Pilgerfahrt ins Oberelsaß. Wenn der hl. Theobald auch nicht als rachsüchtig geschildert wird, so konnten doch unangenehme Folgen mit der Nichteinlösung eines Gelübdes verbunden sein: Eine Frau hatte ein Gelübde zugunsten einer Verwandten abgelegt (Nr. 181). Als diese stirbt, meint die Schwägerin, von dem Gelübde entbunden zu sein. Doch erscheint ihr die Verwandte wiederholt nachts und fragt, warum sie das Gelübde nicht erfülle. Die Verstorbene läßt die Antwort „dwil sy gestorben were“ nicht gelten, erklärt vielmehr, solange die Schwägerin nicht ziehe, müsse sie — die Verstorbene — „grosse pin liden“. Sie fordert die Säumige zur Wallfahrt auf, „oder dir wurt ouch we gelangen“. Mit dem Verschwinden der Erscheinung überkommt die Schwägerin ein Armleiden, das sich erst legt, als das Gelübde erfüllt ist. In einem anderen Fall stellt sich die Besessenheit, die dank eines Gelübdes verschwunden war, wieder ein, bis das Versprechen eingelöst ist (Nr. 5). Oder, als drittes Beispiel, der wahrscheinlich häufige, hier jedoch nur einmal erwähnte Fall der Nichteinhaltung einer testamentarischen Verfügung: Nach dem Tod des Johan Vont aus Nienkercken im Bistum Bremen nehmen die Erben das Vermögen des Verstorbenen an sich, weigern sich aber, die damit verbundene Verpflichtung einer Wallfahrt in das 220 Meilen entfernte Thann zu übernehmen. Daraufhin macht ein Gespenst das Haus unsicher mit

„grosz werffenn, gethoesz vnnd vngestümer handel“; es läßt sich auch nicht durch geistliche oder weltliche Personen vertreiben, schlägt vielmehr noch einen der Erben lahm. Ruhe und Friede kehren in dem Haus erst wieder ein, als ein „walfarter“ bestellt wird, der die Fahrt leistet (Nr. 210). Auch wenn das Gelübde ohne eigene Schuld nicht erfüllt werden kann, ist der Säumige vor verhängnisvollen Folgen nicht sicher: Die Pest kommt noch schwerer als vorher über die „Eidbrüchigen“ (Nr. 92).

Angesichts der schlechten Verkehrsverhältnisse in Deutschland bis weit ins 19. Jahrhundert hinein, angesichts der auf den Straßen, in Herbergen, auf Fähren, in Wäldern lauernden Gefahren für Leib, Gesundheit und Vermögen bedeutete eine Reise nach Thann ein spürbares Opfer für die meisten der in den Mirakelberichten Erwähnten, auch angesichts der oft gewaltigen Entfernungen: In der Luftlinie sind Bremen weit über 1000, Danzig über 2000 Kilometer von Thann entfernt; für die einfache Reise waren also jeweils mindesten ein bzw. zwei Monate zu veranschlagen. Die Versuchung, einen Vertreter mit der Reise zu betrauen (z. B. Nr. 212), konnte daher für einen Vermögenden groß sein. Offensichtlich galt das Stellen eines Ersatzmannes — wie die Lübecker Testamente zeigen, konnte es auch eine Frau sein — als nicht ganz redlich. Um von vornherein kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, gelobt ein von Feuersbrunst bedrohter Einwohner aus Heiligenwald bei Danzig „mit sinem eignem libe“ und mit einem Opfer nach Thann zu wallen (Nr. 89).

Mancher Pilger vermehrte freiwillig die Strapazen und nahm weitere Lasten auf sich. Zugunsten ihres Neugeborenen, das eine verwachsene Hand hat, will eine Mutter jede Nacht eine brennende Kerze opfern und dann die weite Reise von Lübeck nach Thann mit einem „Opfer“, in Wolle gekleidet und barfuß zurücklegen (Nr. 177). Eine Frau aus Schleswig verspricht, für die Errettung aus Bewußtlosigkeit nach Thann zu ziehen und um die Kirche des hl. Theobald herumzukriechen (Nr. 49); ein Vater unternimmt die Fahrt „nackendig one alle kleider“²³ (Nr. 154). Ein Gefangener gelobt, nach der Befreiung keine Nacht in eigenen Haus zu bleiben, sondern zunächst den hl. Theobald aufzusuchen (Nr. 115), ein anderer Gefangener will im Fall seiner glücklichen Befreiung jährlich nach Thann wallen (immerhin aus Halle/Saale! Nr. 76). Auch die Verpflichtung, Hunderte von Kilometern den eisernen Ring oder die Armschelle, mit der man gefesselt war, nach Thann zu tragen, bedeutete eine „gewichtige“ Erschwerung der Pilgerfahrt (Nr. 180).

Die rechtliche Lage konnte sich dann komplizieren, wenn stellvertretend ein Gelübde geleistet wurde — Eltern etwa für ein krankes Kind gelobten, aber starben, bevor sie das Versprechen einlösen konnten. Hier tritt wie selbstverständlich das Kind in die Verpflichtung ein: Ein so versprochenes Kind kommt acht Jahre später aus dem Dorf Rushagen im Bistum Kammin nach Thann (Nr. 127). In einem anderen Fall geloben die Eltern, das Kind werde die Reise ausführen, wenn es „zu sinen tagen“ komme (Nr. 26), oder: Eltern aus Treptow in Pommern geloben zugunsten ihres mit zwei Tagen verstorbenen Kindes (Nr. 18): Wenn es 17 Jahre alt ist, wird es zum hl. Theobald reisen. Wenn nicht, wollen die Eltern die Fahrt machen. Lange Jahre später kommt ein junger Mann nach Thann; er

sagt, der Priester, der ihn getauft habe, und sein Pate hätten ihm vom Gelübde der Eltern berichtet, das er erfüllen wolle, da die Eltern nicht dazu gekommen seien.

Nicht mit leeren Händen . . .

Vor seinem Aufbruch pflegte der Pilger zu beichten und zu kommunizieren. Nach seiner Ankunft am Ziele betete er, hörte oft wohl auch eine heilige Messe am Altar mit den Reliquien des Heiligen, mit denen er sich anschließend möglicherweise bestreichen ließ; der Kontakt Geretteter—Heiliger sollte so eng wie möglich sein. Er berichtete von dem Wunder, das Gott durch den Heiligen an ihm gewirkt hatte, und überreichte die gelobten Gaben: Die Werkzeuge der Qual (Krücken, Hand- und Fußschellen, Pfeil, Seil) oder Rettung (z. B. ein Brotmesser). Gelegentlich wurden nicht die Originale, sondern Abbilder gespendet, z. B. das gemalte Bild des Turmes vom Spandauer Schloß, in dem der Gefangene eingesperrt gewesen war (Nr. 88). Abbilder von geretteten Menschen, Organen, Gegenständen wurden angesichts der Reliquie des Heiligen gespendet, vielleicht auch allen sichtbar aufgehängt. In Wachs gebildet etwa ein Kind, oder eine Hand (für eine erfrorene, wieder genesene Hand; Nr. 25), ein Schiff (Nr. 48). Oder in Silber: Ein Herz, ein Haus (aus Feuersnot gerettet; Nr. 23), ein „Mannsbild“ (für den von einem bösen Geist besessenen Ehemann; Nr. 30). Oder in Gold: Ein „Bild“ im Werte von elf Gulden (Nr. 138). Daneben wurden dem hl. Theobald auch wertvolle Gebrauchsgegenstände vermacht, ein roter Rock etwa (Nr. 28, 29) oder ein Pferd (ersatzweise vier Gulden). Oft ist auch einfach von Gold die Rede, oder von einer Silber„platte“ oder einem Silber„zeichen“ (Nr. 188, 212 bzw. 161), oder von gemünztem Geld. Jemand hatte in der Gefangenschaft 150 Mark gelobt, sich damit aber wohl übernommen; jedenfalls ist davon die Rede, es sei in Thann eine Gabe in Höhe von 20 Mark vereinbart worden (Nr. 99). Ferner wurde oft das für Beleuchtungszwecke unentbehrliche Wachs gespendet, verarbeitet zu Kerzen oder roh (ein halbes Pfund, wiederholt ein Pfund; einmal ein halber Zentner und zusätzlich noch 14 Mark; Nr. 167). Sehr oft heißt es ganz einfach, die Pilger hätten ihr „Opfer“, ihr „Almosen“ gebracht, ohne daß genauere Angaben zu Art, Menge oder Wert gemacht würden. Nicht selten handelte es sich sicher um wertvolle Gaben. Diskretion bei der Überreichung und Verzeichnung der Gaben konnte sich schon deshalb empfehlen, weil ein Pilger, der in Thann ein wertvolles Opfer niederlegte, als reich gelten und auf dem Heimweg größeren Gefahren ausgesetzt sein konnte.

Die Wallfahrt nach Thann — Zeichen der inneren Verklammerung des alten Reiches

In Thann konnten etwa 1324 der Neubau einer Kirche begonnen, 1422 der Chor geweiht und die Kirche Anfang des 16. Jahrhunderts fertiggestellt werden. Es war Geld da nicht nur für den Bau der nach dem Straßburger Münster größten und schönsten gotischen Kirche im Elsaß, sondern auch für den reichen Fenster- und Figurenschmuck. An der Finanzierung hatten sich maßgeblich ²⁴ Pilger mit ihren

Gaben beteiligt, von denen einige wenige in den Mirakelberichten erwähnt werden. Motivbilder in Wachs, Gold und Silber sind nicht erhalten. Sie wurden nach einiger Zeit eingeschmolzen und zu Kerzen für die Beleuchtung der Kirche verarbeitet, sie wurden ausgemünzt, um nach Bedarf Baumaterialien und die Arbeiten am Münster bezahlen zu können. Da die Abbilder — von Menschen, Organen, Sachen — nicht überliefert sind, können wir heute auch nicht mehr sagen, ob und gegebenenfalls wie Künstler, die in Lübeck oder Stettin, in Flandern oder Holstein mit der Anfertigung solcher Bilder beauftragt worden waren, auf den Stil der Künstler im Elsaß eingewirkt haben. Fest steht jedoch, daß Gaben der Pilger aus Nord- und Nordostdeutschland entscheidend dazu beigetragen haben, daß das große St.-Theobalds-Münster im Spätmittelalter gebaut und noch vor Beginn der Reformation fertiggestellt werden konnte.

Die Theobaldmirakel spiegeln die große Mobilität aller Schichten der spätmittelalterlichen Bevölkerung; Reisen über größere Entfernungen als eine Tagesreise sind sicher nicht selten gewesen.²⁵ Die Mirakel bekunden die Dankbarkeit zahlloser Menschen für Errettung aus Not; sie zeugen — wie auch die ihnen entsprechenden Testamente Lübecker Bürger — von starken Bindungen zwischen dem Nord- und Ostseeraum und Südwestdeutschland, Bindungen, von denen man in beiden Räumen heute oft nicht mehr weiß, Bindungen, wie sie auch für Historiker nicht selbstverständlich sein mögen, die Symptome des „Niedergangs“ der Hanse in dieser Zeit überbewerten.²⁶ Es dürfte sich lohnen, den in den Theobaldmirakeln sichtbar werdenden Beziehungen von Nord- und Nordostdeutschland nach Südwestdeutschland genauer nachzugehen.

In Wallfahrten nach Jerusalem, Rom, Santiago war sich die abendländische Christenheit ihrer Gemeinsamkeit bewußt geworden. Pilgerfahrten wie die nach Thann lassen sich deuten als innere Klammer des spätmittelalterlichen Reiches, als Gegengewicht zu zentrifugalen Kräften. Das weite Einzugsgebiet der Theobald-Wallfahrt und die Aussagen der Pilger zeugen vom Bewußtsein der Zusammengehörigkeit im Alten Reich — kurz bevor die Einheit im Glauben zerbrechen und der Strom von Menschen aus Nord- und Nordostdeutschland nach Thann versiegen sollte.

ANMERKUNGEN

- ¹ Tomus Miraculorum Sancti Theobaldi. Im Originaltext hg. von G. STOFFEL, 1875. Im folgenden werden die Mirakel nach den Nummern dieser Ausgabe zitiert. Die Nr. 128–131 und 184 sind in lateinischer, alle übrigen in deutscher Sprache aufgezeichnet.
- ² Vgl. M. BARTH, Zur Geschichte der Thanner St. Theobaldus Wallfahrt im Mittelalter, in: *Annuaire de la Société d'histoire des régions Thann Guebwiller* 1948–50, S. 19–82. Die Herkunftsorte der Pilger wurden kartiert in F. J. HIMLY, *Atlas des villes médiévales d'Alsace*, 1970, S. 43.
- ³ R. BARTH, Saint Thiébaud, évêque de Gubbio, patron de Thann, et le rayonnement de son culte, in: *Thann 1161–1961. Regards sur 8 siècles d'histoire locale*, 1961, S. 7–16, hier S. 14.
- ⁴ Theobald gehört nicht zu den vierzehn Nothelfern (Achatius, Aegidius, Barbara, Blasius von Sebaste, Christophorus, Cyriacus von Rom, Dionysius von Paris, Erasmus, Eustachius, Georg, Katharina von Alexandrien, Margareta von Antiochien, Pantaleon, Vitus), die „wohl im 14. Jahr

- hundert“ zusammengestellt wurden und deren Kult sich im 15. Jahrhundert schnell im ganzen deutschen Sprachraum verbreitete. G. SCHREIBER, Nothelfer, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2. Aufl. Bd. 7, 1962, Sp. 1050f.
- ⁵ Die wechselseitige Beeinflussung von Visionären und Künstlern wäre anhand solcher Quellenzeugnisse genauer zu untersuchen.
- ⁶ G. LUCCHESI, in: Lexikon (wie Anm. 4) Bd. 10, Sp. 428.
- ⁷ Vgl. hierzu die Dokumente bei BARTH (wie Anm. 3) S. 11–13.
- ⁸ Pilger aus diesen Städten sind erstmals nachweisbar in Thann 1357, 1368 bzw. 1371: J. BAUMANN, Histoire de Thann. Des origines à nos jours, 1981, S. 29. Zur Theobald Wallfahrt insgesamt: Ebd. S. 22–34.
- ⁹ De itineribus lubecensium sacris, seu de religiosiis & votivis eorum peregrinationibus vulgo Wallfarthen, quas olim devotionis ergo ad loca sacra susceperunt, commentatio auctore Jacobo a Melle, Lubecae 1711, S. 47–58 die Theobald Wallfahrten (1363–1470).
Frau Dr. Antjekathrin Graßmann vom Archiv der Hansestadt Lübeck sei auch an dieser Stelle freundlichst gedankt für den Hinweis auf die Arbeit von Melles sowie die in Anm. 10 genannte Studie und die Übersendung von Mikrofilmaufnahmen und Fotokopien.
- ¹⁰ Vgl. zu diesen Namensformen und der Identität mit Theobald: FR. CRULL, S. EWALD, in: Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde 4, 1891, S. 82–86. Bei Eigennamen ist oft mit Verballhornungen zu rechnen, die sich der wissenschaftlichen Erklärung durch den Philologen entziehen.
- ¹¹ J. VON MELLE bringt 103 Testamente in Regestenform, z. B. „Eodem anno [1425] Henricus Sture: Item so wil ik, dat men senden schal enen Pelegrimen to sunte Enwalde, etc.“ Hinter diesem „etc.“ können sich, wie aus anderen Regesten zu sehen ist, noch weitere Wallfahrtsziele verbergen. In den Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters, bearb. und hg. von A. VON BRANDT, Bd. I (1278–1350), 1964, Bd. II (1351–1363), 1973 wird nach Ausweis des Ortsregisters nur einmal eine Wallfahrt nach Thann verfügt: Johan Holenbeke († 1363) ordnet Wallfahrten nach Thann, Aachen und Compostela an (Bd. II, S. 320 Nr. 976).
- ¹² VON MELLE (wie Anm. 9) S. 50.
- ¹³ Bis heute dürfte nur der kleinere Teil der erhaltenen Mirakelbücher ediert sein. Vgl. zu dieser literarischen Gattung und zur Notwendigkeit der interdisziplinären Erforschung der Mirakelberichte immer noch G. SCHREIBER, Deutsche Mirakelbücher, in: Deutsche Mirakelbücher. Zur Quellenkunde und Sinnggebung. Hg. von G. SCHREIBER (Forschungen zur Volkskunde, Heft 31/32), 1938, S. 9–76.
- ¹⁴ Dank des lebenswürdigen Entgegenkommens von JOSEPH BAUMANN konnte der Autor im August 1982 im Rathaus Thann das Manuskript einsehen: 41 Pergamentblätter im Format 38,5 x 28 cm, im 16. (?) Jahrhundert paginiert 1–82, beidseitig zweiseitig von verschiedenen Händen beschrieben, meist 36 Zeilen pro Spalte. Die Anlage des Kodex dürfte auf Nicolas Wolfach, Pfarrer und Kanoniker an der Stiftskirche Thann († 1488) zurückgehen; dieser nennt sich gelegentlich als Aufzeichner, z. B. Nr. 115: „Ist har gen Tann komen zuo Sant Thiebolt vnd hat geseit mir Nicäls wol fach lüpriester zuo Tann“.
- ¹⁵ Die politische Geschichte fehlt in den Mirakeln, von zwei Ausnahmen abgesehen: Die Plage der Armagnaken 1444/45 wird in Nr. 73 sowie in dem Einschub zwischen Nr. 72 und 73 erwähnt; von Geschehnissen bei der Eroberung von Granada 1492 ist in Nr. 195 die Rede.
- ¹⁶ Unter den Wallfahrern überwiegen die Männer; immerhin stehen mindestens 44 Frauen im Mittelpunkt eines Mirakelberichtes.
- ¹⁷ Vgl. die Jakobuslegende, in: Die Legenda aurea des Jacobus de Voragine. Aus dem Lateinischen übersetzt von R. BENZ, 1969, S. 487–497, hier S. 492f.
- ¹⁸ O. G. OEXLE, Gilden als soziale Gruppen in der Karolingerzeit, in: Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Teil I: Historische und rechtshistorische Beiträge und Untersuchungen zur Frühgeschichte der Gilde. Hg. von H. JANKUHN u. a., 1981, S. 284–354, hier S. 351f.
- ¹⁹ A. HUYSKENS, Quellenstudien zur Geschichte der hl. Elisabeth von Thüringen, 1908, S. 161–266. Anders als in den Elisabethmirakeln wird in den Theobaldmirakeln das Geschlecht der Kinder meist nicht angegeben.

- ²⁰ Wunder an Kindern zu wirken, konnte auch eine Versuchung bedeuten: 1349 wollten die Geißler in Straßburg ihre Macht unter Beweis stellen und ein ertrunkenes Kind wieder lebendig machen; „es geschah aber nüt“, bemerkt der Chronist Closener trocken. Die Chroniken der deutschen Städte, hg. von C. HEGEL. Straßburg Bd. I, 1870, S. 119.
- ²¹ Annonische Mirakelberichte (Siegburger Mirakelbuch). Hg. von MAURITIUS MITTLER OSB (Siegburger Studien 3 5) Siegburg 1966 1968. Gründe des Umfangs dieser Arbeit erlauben es nicht, den wünschenswerten Vergleich der Anno, Elisabeth und Theobaldmirakel zu bringen. Der Autor hofft, in anderem Zusammenhang genauer diese und andere Mirakelberichte als Quellen ihrer jeweiligen Zeit und des zugehörigen Raumes untersuchen zu können.
- ²² Von der Krankensalbung wird in den Berichten nicht gesprochen. Einmal (Nr. 14) ist von der „jüngsten Tauf“ die Rede. Ob hier die letzte Ölung gemeint ist?
- ²³ Vgl. hierzu FR. ZOEPFL, Nacktwallfahrten, in: G. SCHREIBER (Hg.), Wallfahrt und Volkstum in Geschichte und Leben (Forschungen zur Volkskunde Heft 16/17) 1934, S. 266ff.
- ²⁴ Selbstverständlich wurden zur Finanzierung des Kirchenbaus auch andere Instrumente eingesetzt; nach BAUMANN (wie Anm. 8) S. 29 stammt der älteste entsprechende Ablaßbrief aus dem Jahr 1340.
- ²⁵ Das sei betont gegenüber J. C. RUSSEL, in Europäische Wirtschaftsgeschichte, hg. von C. M. CIPOLLA, dt. Ausg. hg. von K. BORCHARDT. Bd. 1: Mittelalter, 1978, S. 41.
- ²⁶ Vgl. PH. DOLLINGER, Die Hanse (Kröners Taschenausgabe Bd. 371), 1966; Dritter Teil: Krise und Niedergang (15. 17. Jahrhundert). S. 242f. geht Dollinger auf Pilgerfahrten von Hansekaufleuten ein, im Anhang bringt er unter Nr. 25 das Theobaldmirakel Nr. 65.

Die vorderösterreichischen Schmelzwerke in den alten Vogteien Todtnau und Oberried (1500—1580)

Von
ALBRECHT SCHLAGETER

Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit einem Teil der Bergbaugeschichte des Schwarzwalds, der meist nur am Rande beachtet wird, nämlich den Verhüttungsbetrieben der vorwiegend auf Silber und Blei ausgerichteten Gruben. Ich beschränke mich hier auf die Zeit von etwa 1500 bis 1580 und den Bereich der früheren Vogteien Todtnau (mit Afersteg und Muggenbrunn), Todtnauberg und Oberried (mit Hofgrund), welche in dieser Zeit Schauplatz intensiven Bergbaus waren. Die Arbeit stützt sich wesentlich auf bisher unbekanntes Quellenmaterial, welches erst erlaubt, deutlich zwischen den einzelnen Betrieben zu unterscheiden und frühere Auffassungen zu korrigieren. Natürlich bildeten erfolversprechende Gruben die Voraussetzung für die Existenz der Verhüttungswerke, doch unterlag die Wahl des Standorts auch eigengesetzlichen praktischen Gesichtspunkten, wie zum Beispiel der Verfügbarkeit von Wasser als Antriebskraft für die Blasbälge, von Wald zum Gewinn von Holz und Holzkohle, ferner der verkehrsgünstigen Lage auch wegen der Zufuhrmöglichkeit der zur Verhüttung nötigen Beischläge, wie des schon Anfang des 16. Jahrhunderts aus dem elsässischen Lebertal bezogenen Kupfersteins oder des Kalks und Eisens, die kaum aus der Umgebung der Schmelzwerke im Gebirgsinnern zu gewinnen waren.

Der oben genannte Zeitraum wird durch die wachsende Einmischung obrigkeitlicher Organe, insbesondere der oberösterreichischen Raitkammer (Rechnungskammer) in Innsbruck mit ihren vereinheitlichenden und rationalisierenden Tendenzen gekennzeichnet, die sich besonders im Hütten- und Forstwesen im Widerspruch, ja im Bruch mit dem alten Herkommen kundtun. Parallel hierzu stehen Gruben und Hüttenwerke jetzt in der Regel organisatorisch und rechtlich in der gleichen unternehmerischen Hand der Gemeinen Gewerken, der Bergherren oder der Bergwerksgesellschaften, wie die konkurrierenden Bezeichnungen damals lauten. Im 14. und 15. Jahrhundert hatte sich die Berghoheit des Regalinhabers noch ganz auf den Grubenbetrieb und seine Sicherung beschränkt und endete stets, wie zahlreiche Verleihungsurkunden bezeugen, bei der obrigkeitlichen Aufsicht des an den Samstagen geführten Roherzverkaufs „uf der leiti“. Wegen der Wassernutzung zog der örtliche Grundherr, wie nachweislich St. Blasien bei Todtnau und St. Trudpert im Münstertal, einen Jahreszins von den Verhüttungsbetrieben ein, womit wohl ein gewisses Aufsichtsrecht verbunden war. So hatte St. Blasiens Amtmann in Schönau zu kontrollieren, ob die Erzmühle oder der Schmelzhof auch wirklich während eines Rechnungsjahres wenigstens einmal betrieben wor-

den waren, und konnte bei Zinsversäumnis einen Blasbalg zum Pfand nehmen. Spätestens seit den 1470er Jahren zog die Gemeinde Todtnau bzw. deren Vogt und Rat die sogenannten „Schmittenzinse“ von den damals bestehenden drei bzw. vier Schmelzöfen ein, richtete dafür aber auch den „Brennerlon“ für den Silberbrenner aus.

Nach der Rückgewinnung der an Burgund verpfändeten vorderen Lande (1474) zeichneten sich bereits unter Herzog Sigismund von Österreich Reformtendenzen im Bergwesen ab, so z. B. die Unterstellung der Bergwerke im österreichischen Schwarzwald und den Vogesen unter einen gemeinsamen Bergrichter, der vorwiegend im Masmünster amtierte, sowie die Ablösung adliger Bergrichter im Sinne von Pfründeninhabern wie etwa der Herren von Reichenstein (Bergamt Todtnau) oder des Hans Voyt (ehemals Burgvogt von Tarasp, dann Vogt zu Ensisheim, später Herr von Triberg) durch Fachleute (Peter Rot 1482).¹

Unter Kaiser Maximilian verstärkte sich der Reformwille seit etwa der Zeit des Reichstages in Freiburg (1498), wo der Kaiser ein persönliches Interesse am Bergwesen der vorderen Lande und speziell im Raume Todtnau gewonnen zu haben scheint. Nicht nur ist bald nach der Jahrhundertwende die intensive Beteiligung von Angehörigen des Innsbrucker Hofes an der Gauchgrube in Todtnau zu erkennen. Mehrfach werden Fachleute der Tiroler Reviere von Schwaz und Hall entsandt, die beratend eingreifen und auch der Innsbrucker Oberbehörde Verbesserungsvorschläge unterbreiten. 1502 werden letztmals die Schmittenzinse in Todtnau an Vogt und Rat entrichtet. Die Verhüttungsbetriebe werden im Gegensatz zur heimischen Tradition als dem Bergherrn hoheitlich zugehörig angesehen; seinem Bergrichter, der seit 1505 wieder in Todtnau amtierte, war auch die Hüttenaufsicht zugewiesen. 1507 erhält Bergrichter Matthäus Riedler den Befehl, anstelle des nicht vereidigten alten Bergschreibers Blesy Sparhew aus Todtnau selbst das gewonnene Silber auszuwiegen und die Schmelzer des Todtnauer Bergwerks auf die Herrschaft zu vereidigen. Ferner solle er in Zukunft anzeigen, wann sie ihr Silber brennten und woher jeweils das Erz stamme. Riedler habe insbesondere bei den Treibherden in der Schmelzhütte, als dem Platz der Silbererzeugung, strenge Aufsicht zu führen.² Die Ablösung der alten Herrenabgaben des „recht“ als Anerkennung der Berghoheit und des „winkouff“ als Abgabe für die Erzverkaufsaufsicht durch die „Fron und Wechsel“-Abgabe, deren letztere sich auf den Verkaufserlös des Silbers stützte, verdeutlicht den Wandel bzw. die Einbeziehung der Hüttenwerke in die herrschaftliche Organisation. Unter entscheidender Mitwirkung der erwähnten Tiroler Fachleute entstand die zum 5. Mai 1517 verkündete gemeinsame Bergordnung für die Vorderen Lande. Einige Abschnitte widmen sich darin den Hüttplätzen, den „Schwarzwäldern“, den Schmied- und Kohlschlägen, auch der zollfreien Zufuhr der zum Schmelzen benötigten Zuschläge, natürlich der Abgabe des „Wechsels“, nämlich 20 Kreuzer von der Mark Silber. Die Ankündigung eines Hüttenbaues im § 87 der Bergordnung bezog sich anscheinend auf Todtnau: „Wir wollen auch mittlerzeit ein schmeltzhütten pauwen, dartzu einen schmeltzer verordnen“: die bergwerksfreie Zone der Hauptgrube zum Gauch auf dem Todtnauer Berg war schon 1516 talwärts auf Kosten der Talvogtei Todtnau um die gesamte Fläche zwischen dem unteren Stübenbach und

dem Schönenbach (heute Flurstück Mühlenboden, Gauch, Kälberwiese) erweitert worden.³

Eine pestartige Seuche (1519) und die sich um die Person des wenig befähigten, von 1520 bis 1526 amtierenden Bergrichters Ruprecht Tscherp (Scharp) kristallisierenden Auseinandersetzungen über die das alte Herkommen brechenden Bestimmungen der Bergordnung lähmten den Bergbau sowohl im oberen Wiesental als auch im Münstertal. Der angestaute Groll der Todtnauer Einheimischen gegen die Grubenerweiterung von 1516 entlud sich während des Bauernaufstands 1525 in der Demolierung des mit dem Schmelzwerk inzwischen aufgeführten Seelhauses (Arbeiterwohnhaus) und der Einrichtungen der Schmelze selbst.⁴

Die erneute Aufnahme des Bergbaus im Bereich der neuentstehenden Gemeinde Hofgrund seit 1534 mit der Hauptgrube St. Paul und den weiteren Konzessionen St. Johannes, zum Hl. Kreuz und St. Katharina, sowie die Neubelehnung einer Züricher Unternehmergruppe Anfang 1537 mit St. Anna im Gauch und St. Lienhart im Brandbach (Vogtei Todtnau) bildeten die Voraussetzung für den Bau bzw. den Betrieb von Schmelzen, die sich in der Folgezeit in beiden Revieren aufspüren lassen.⁵ Rechtshändel um die Regulierung des Schadens von 1525, worauf die Altgewerken bzw. deren Erben noch nach 1540 warteten, behinderten neben bergbaulichen Schwierigkeiten die Entwicklung bei Todtnau erkennbar. Der Schwerpunkt verlagerte sich so dem Schauinsland zu, die alte Hütte am Gauch wurde schließlich 1549 aufgegeben, und die auch vom Schauinslandrevier versorgte neue Hütte bei Muggenbrunn stellte zeitweise die wichtigste Anlage dar.

Die vom Bergherren Österreich erst für das Lebertal geplante, dann aber wegen des Holzreichtums 1551 bei Oberried errichtete Schmelze verhüttete im wesentlichen das von den Vogesen angefahrne Material. Doch konnte sie z. T. die örtlichen Hütten mit dringend benötigten Schmelzzusätzen, vor allem Kupferstein, versorgen.

Mit dem Amtsantritt des vom Lebertal gekommenen letzten Bergrichters für das Doppelamt Todtnau und Masmünster Gregor Hayd (1558) verstärkten sich die Bemühungen um den Bergbau. Der Erbstollen von St. Anna im Gauch wurde vorangetrieben und auch die oberen Teile des Erzganges am Radschert (Todtnauberg) als Grube „Unser Frawen“ aufgegriffen. Neben diese und die Hofgrunder Unternehmen tritt als dritte Gruppe die Bergwerksgesellschaft „Am Silbereck“, deren Aktivität nicht nur im St. Wilhelmer Tal, sondern auch bei Brandenberg, und zwar am „kleinen Zillberg“ (= Silberberg), Rotenbach und Tiefenbach (wohl Tiefkennelbach und nicht Tiefenbach bei Oberried) lag. Aus herrschaftlichem Eigeninteresse und als flankierende Maßnahme zum Schutz der Berg- und Schmelzwerke bemühte sich die Innsbrucker Regierung vor allem 1561 und 1562 um eine Rechtsvereinheitlichung der Waldnutzung und versuchte dabei ohne Rücksicht auf historisch gewachsenes Recht die Hochwaldungen für das Haus Österreich zu reklamieren, wobei es vor allem zum Widerstand der Todtnauer kam, die seit dem späten 13. Jahrhundert nachweislich den Großteil ihrer Waldungen selbst nutzten und die „Waldzinsen“ einnehmen durften, wenn andere Holz schlugen. Der Hauensteinische Waldvogt Melchior Heggentzer unterstützte die Talvogtei Todtnau, weshalb es zu harten Auseinandersetzungen mit dem

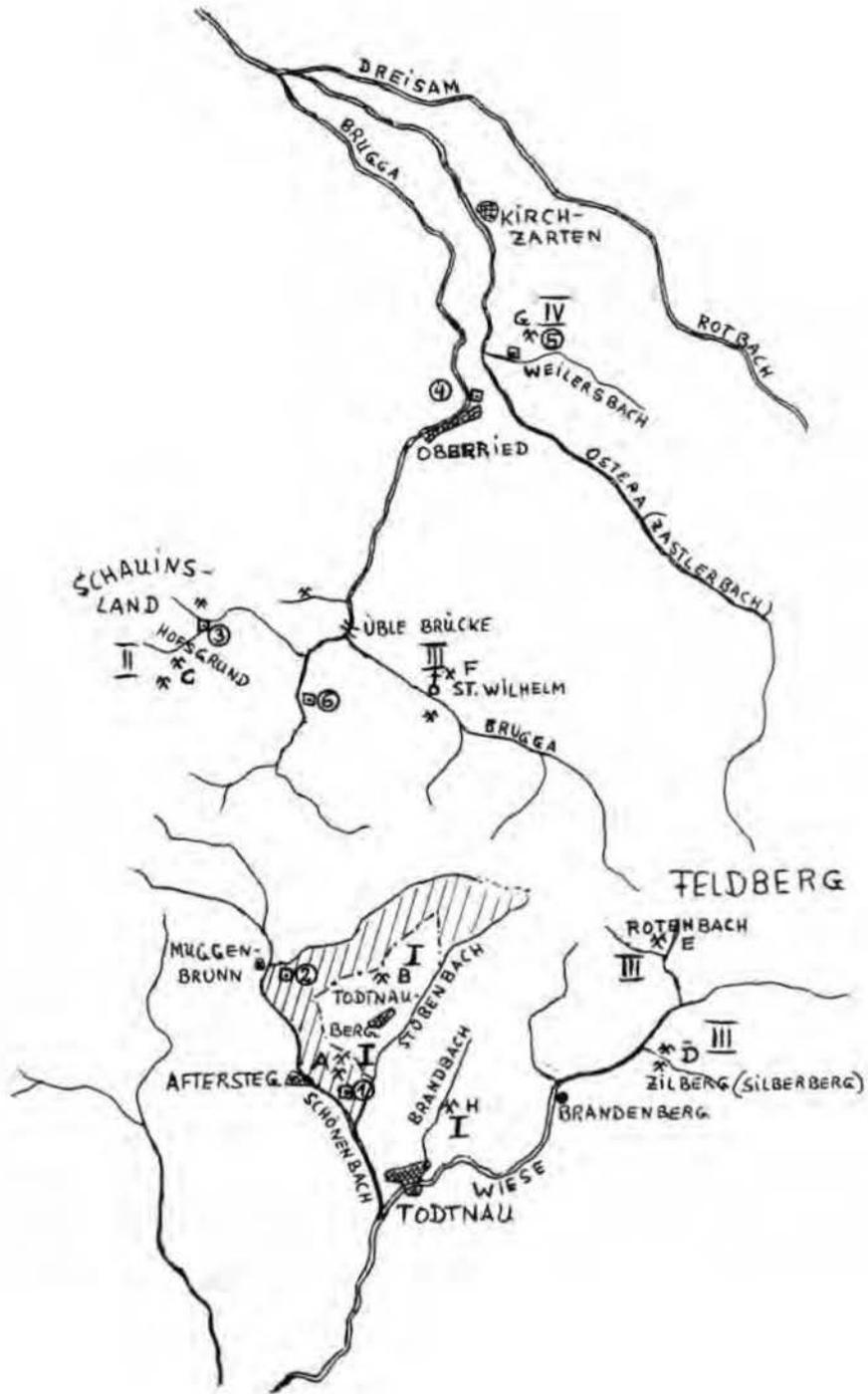
Bergamt kam, die dem Berg- und Schmelzwerk nicht sehr nützlich waren und auch zur vorzeitigen Aufgabe des Bergrichters führten. Die endlich durchgesetzte neue Waldordnung für die Vorderen Lande und die zur Entlastung des Bergrichters geschaffene Stelle eines Waldmeisters kamen für den Todtnauer Bergbau zu spät, nachdem die Versuche gescheitert waren, das Haus Österreich zum Mitbau eines Drittels an der Gauchgrube zu bewegen, und sich die privaten Geldmittel der Unternehmer erschöpft hatten (1565). Die Silbereck-Gewerken werden noch bis 1580 genannt, der Bergbau zog sich aber fast ausschließlich auf die Gemeinde Hofgrund zurück, die seit 1565 regelrecht dem Bergstab unterstellt war. Die Verhüttungsbetriebe waren in der Folgezeit nahezu völlig auf den Schauinsland orientiert.

Die folgenden Hüttenwerke des 16. Jahrhunderts werden im einzelnen vorgestellt:

1. Das Hüttwerk am Todtnauer Gauch (später „die alte Hütte“)
2. Das Hüttwerk Muggenbrunn (später „die neue Hütte“)
3. Das Hüttwerk im Hofgrund („Mathis Sewers Hütte“)
4. Die königliche Hütte in Oberried
5. Das Hüttwerk bei Weilersbach
6. Die Hütte der Gewerkschaft Silbereck

GRUBEN UND HÜTTEN IM 16. JAHRHUNDERT

<p>1 ALTE HÜTTE (GAUCH) 2 NEUE HÜTTE (MUGGENBRUNN)  ERWEITERTE BERGFREIHEIT 1516</p>	<p>3 MATHIS SEWERS HÜTTE (HOFSGR.) 4 KGL. HÜTTE IN OBERRIED 5 HÜTTE IM WEILERSBACH 6 HÜTTE DER SILBERECKGEWERKEN (?)</p>
<p><i>I GAUCH-GEWERKEN</i> A — ST. ANNA B — UNSER FRAUEN H — BRANDBACH</p> <p><i>II SCHAUINSLAND-GEW.</i> C — ST. PAUL — ST. JOHANN — ZUM KREUZ</p>	<p><i>III SILBERECK-GEWERKEN</i> D — ST. MICHAEL — KLEINER ZILLBERG/TIEFENBACH (?) E — ST. JOHANNES — ROTENBACH F — SILBERECK</p> <p><i>IV BERGHERREN IM WEILERSBACH</i> G — GRUBE WEILERSBACH</p>



Das Hüttwerk am Gauch („Die Alte Hütte“)

Die 1516 von Kaiser Maximilian angeordnete Erweiterung des bergwerksfreien Bezirkes unterhalb des Todtnauer Berges gab den letzten Anstoß zum Bau eines „Seelhauses“, d. h. eines Gebäudes, das auch Arbeitern, die sich kaum mehr aus den Einheimischen rekrutierten, Unterkunft bieten sollte. Es war „ain hübsch haws, so sy zu Tottenaw gepawt haben dem perckhwerch zu guet“, wie 1527 eine Kommission nach Innsbruck berichtete, während ein Innsbrucker Amtsschreiben 1550 von einem Haus spricht, „so die Römisch Kunigliche Mayestat zu Tottnew pawen hat lassen.“ Der Widerspruch beider Quellen hebt sich wohl darin auf, daß die Genehmigung und Anweisung zum Bau zwar vom Kaiser selbst bzw. seiner Innsbrucker Behörde ausgegangen waren, der Bau aber von den Unternehmern aufgeführt wurde. Die Quelle von 1550 umschreibt die Ausmaße des Seelhauses mit sieben Firsten und sieben Herdstätten. Es stand unmittelbar neben dem auf die Gauchgrube ausgerichteten Schmelzwerk, d. h. am unteren Schönenbach kurz vor dem Zusammenfluß des Stübenbachs, und bildete mit der Schmelze offenbar einen Baukomplex. Die Gebäude, die das vermutlich am gleichen Ort betriebene ältere Hüttwerk ersetzten, sind 1517/18 erstellt worden, d. h. vor dem Beginn der Bergbaukrise 1519. Es kam so gar nicht zu größerem Einsatz, doch wurde noch sporadisch geschmolzen, wie ein Bericht 1523 zeigt: „Item zu Thotnew zum Goch baut man dieselben gruben mit wenig arbeiter, und sie werden kürzlich schmelzen und ungefährl acht mark silber machen.“ Der Bericht von 1527 nennt die Schmelzhütte „Vast, formlich gepawt“; die Bauern hätten bei ihrem Aufruhr 1525 „alles zerrissen und zerprochen; dardurch haben die arbeiter ir vnnderhaltung und wonung nit mer gehabt; daraus ervolgt, das die grueben erlegen und abganngen ist, dartzu auch die schmelzhütten . . . an den pälgen, die sy zerschnitten haben unnd annderm mit zerprechen unnd verderben gar ubel zugericht haben.“ Die Abgesandten Innsbrucks hatten schon 1527 die Instruktion, zu erkunden, was „zu errichtung der schmelzhütten unnd annderm aufzurichten fuegklich und durch wen beschehen möge.“ Die immer wieder aufgeschleppte Rechtsentscheidung ließ jedoch den gesamten Komplex unverändert liegen. Die bergrichterliche Wohnung im oder beim Seelhaus war nur notdürftig instandgesetzt. Der häufige Aufenthalt des Bergrichters im Kloster St. Trudpert im Münstertal in den Jahren bis 1550 darf so nicht verwundern, zumal von dort aus die elsässische Hälfte des Amtsbereichs leichter als von Todtnau aus erreichbar war. Der Bau einer neuen Schmelzhütte 1534/35 etwa zwei Kilometer oberhalb der alten Hütte bei Muggenbrunn überrascht ebenfalls nicht.⁶

Erst als eine Gruppe von zwölf Züricher Unternehmern im März oder Anfang April 1537 vom Bergrichter Jakob Schimel, genannt Valandt, die Konzession der alten St.-Anna-Grube im Gauch und kurz darauf der St.-Lienhart-Grube im Brandbach bei Todtnau erlangt hatte, schien den verfallenden Anlagen das Glück hold. Innsbruck wies nämlich am 8. August 1538 den Bergrichter an, „die alten hüttwerch unnd behausung beim perckhwerch im Gauch mit conditionen den gwerckhen zu uberstellen.“⁷ Die Reparaturen an der Schmelze ließen indes auf sich warten, da man ohnehin nicht rasch an die Erzgänge in der Grube gelangen

konnte. 1539 und 1540 ersetzte und erneuerte man dann doch die Blasbälge. Bergrichter Schimmel hatte schon 1539 dem „Christoph Balgmacher“ die Reparatur zweier alter Bälge bezahlt, desgleichen die Anfertigung zweier neuer, wofür er wegen des plötzlichen Todes des Christoph in Innsbruck keine Quittung vorlegen konnte. Am 23. September 1540 trug Innsbruck dem Bergrichter auf, dem Veltin Rieder aus Todtnau achtzehn Gulden zu bezahlen, weil er „zue notturfft Irer Majestat hüttwerck zu Tottnaw vier schmeltzpälg“ gegeben habe. Das am 27. Mai 1539 von Simon Winman von Zürich nach Freiburg verkaufte „Dotnower Silber“ von 100 Mark und 12 Lot ist wohl in der „Alten Hütte“ erzeugt worden. Eine Schwazer Expertenkommission berichtete im September 1540 gleichfalls von diesem Hüttenwerk und zeigte mit der Erwähnung der Fuhrlohne für die aus Markkirch im Lebertal bezogenen Zuschläge zweifelsfrei die Tätigkeit der Schmelze an. Erwähnt wurde hierbei der Erzvorrat, den der damalige Züricher Pächter Wolf Kuchmeister beim Hüttwerk gelagert hatte. Die Züricher, die sich seit etwa 1539 auch am Schauinsland beteiligt hatten, verloren während der Zeit der Betriebsverpachtung an Kuchmeister, die lediglich die Grubenteile am Schauinsland und das Schmelzwerk zu Todtnau umfaßte, in einer wenig durchsichtigen Weise ihren Anteil am Schauinsland, vermutlich durch Vergantung, d. h. Versteigerung der Kuxe wegen ausstehender Arbeitslöhne. Dies und der geringe Erfolg am Gauch waren der „Alten Hütte“ am Schönenbach wenig günstig.⁸ Offenbar auf Klagen der Unternehmer in Todtnau und Muggenbrunn setzte die Ensisheimer Regierung in Freiburg 1545 durch, daß „kupferstein, hertpley, glett, frischpley und ander dergleichen zusetz . . . , wann die selben aus dem Leberthal zu geprauch des perckh- und hüttwerckhs zu Thottneuw“ geliefert wurden, in Freiburg vom Zoll befreit blieben. Die geringe Produktivität der Schmelzen führte Innsbruck damals auch darauf zurück, daß die Gewerke „nit mit guetter ordnung schmeltzen, darmit ubel besteen und an geschickhten schmeltzern grossen manngel haben sollen.“⁹ Jahrelanges Prozessieren Kuchmeisters und der Züricher Bergherren wie auch weitere Rechtshändel um die Schäden aus dem Bauernkrieg lähmten Initiativen am Gauch. Nach seinen Klagen durfte 1545 der Bergrichter zwar die baufällige Wohnung bei der Schmelze mit neuen Schwellen durchziehen und das Dach ausbessern, weitere Arbeiten wurden ihm aber im Oktober des gleichen Jahres untersagt bis zum Austrag des Streites zwischen den Altgewerken und der Gemeinde Todtnau um die Vorgänge von 1525.¹⁰ 1549 scheint dies endlich erfolgt zu sein. Nach Durchsicht der Bergamtsrechnungen für 1548 wies Innsbruck den Bergrichter Ende Mai 1549 „Stein/Hüttwerch“ betreffend an, „das steinwerck an der alten behausung, das solt ir aufs höchst verkaufen unnd das gellt verraiten.“ Schimmel mißverstand dies mit einem totalen Abbruch der Gebäude, und Innsbruck, von dritter Seite darüber unterrichtet, warf am 4. Juni 1550 dem Bergrichter vor, „das ir auch das haus, so die Römisch Kunigliche Mayestat zu Tottnaw pawen hat lassen, mitsambt siben fürsten und herdtstatten, dem perckhwerch zueghoerig, verkaufft und hergeben haben sollet, das uns aber, wo dem also, von euch zu mißfallen raicht und zue gestatten nit gemaint were.“¹¹ Der Abbruch bedeutete zugleich das Ende des zugehörigen Schmelzwerks. Die Einrichtungsgegenstände, „was von der allten hütten zu Ne-

wen Prunnen komen“ (= Muggenbrunn), wollte der Schauinsland-Gewerke Sixt Klemlin abkaufen und für sich in Muggenbrunn verwenden. Auf Rückfrage hin trug Innsbruck am 14. Juni 1550 dem Bergrichter auf, Art, Menge, Zustand und Wert des „allten gezeugs“ festzustellen, und zu berichten, ob die Hütte noch bestehe und gegebenenfalls in welchem Zustand. Auf diesen Bericht hin entschied dann Innsbruck, die alten Sachen, obwohl sie schlecht und wertlos seien, vorerst selbst zu behalten, also nicht zu veräußern. Sie gelangten im folgenden Jahr tatsächlich zur neu errichteten Oberrieder Hütte.¹²

Als zehn Jahre nach dem Hüttenabbruch 1559 die Gewerke Klemlin und von Habsberg bei der Wiederaufnahme der Arbeit an der Gauchgrube klagten, daß vom verstorbenen Bergrichter Schimel „von solicher grueben ain behausung, hüttwerck und etlich matten und güter zu nachteil des perckhwerchs abgebrochen und verkaufft“ worden seien, ergab die Überprüfung der Jahresrechnungen von 1550, daß Schimel „allein das holtz von der hütten, nachdem dieselb eingefallen, verkhaufft und das geld verrait hat, aber kein matten noch güeter nit, auch kain befelch gehabt, dieselben zu verkauffen.“ So stand in den Jahren intensiveren Bergbaus von 1558 bis 1565 nur die neue Hütte von Muggenbrunn bereit. Der Platz der alten aber ist bis heute durch zahllose Schlacken gekennzeichnet, die auf dem dortigen Gelände immer wieder zutage kommen.¹³

Die Neue Hütte (Muggenbrunn)

Anfang 1537 berichtete Bergrichter Schimel ausführlich nach Innsbruck über den Bau und die Kosten des „hüttwerch zu Tottnow“ und fügte eine Rechnungsaufstellung (Reittung) bei, was Hans Härtl und der frühere Bergrichter Ulrich Baumgartner (1533—1535) für den Neubau aufgewendet hatten. In der erhaltenen Innsbrucker Antwort wird Schimel aufgefordert, die Rechnung zu überprüfen, den Bau zu besichtigen und die Bauausführung mit dem Kostenaufwand zu vergleichen. Da König Ferdinand bzw. Österreich das Eigentum an der Schmelzhütte beanspruchten, ging es um die Ersetzung der den Bauherren entstandenen Unkosten. Dieses Schreiben gestattet Rückschlüsse auf die Bauzeit, nämlich Baumgartners kurze Amtszeit vom 21. September 1533 bis zu seinem vorzeitigen Ausscheiden wegen Alter und Krankheit zu Weihnachten 1535, nachdem er erst am 20. März gleichen Jahres das kurzfristig getrennt verwaltete Bergamt Masmünster mitübernommen hatte.¹⁴ Als die Hütte am 25. November 1536 Freiburgs Münzmeister Hans Ortlin als Beständer übertragen wurde, hatte sie der Miterbauer Hans Härtl bereits eine Zeitlang, vermutlich ein Jahr, selbst betrieben. Schon in der ersten Juniwoche 1536 hatte das Berggericht Todtnau einen für den Münzmeister ungünstigen Spruch zugunsten von Härtl gefällt, vermutlich wegen des Schmelzwerks bzw. des Silberkaufes daselbst. Noch früher, nämlich am 2. September 1534, hatte die Stadt Freiburg ihren Münzmeister Ortlin mit einem Brief an den Bergrichter Baumgartner versehen, daß er „den silberkauf des orts bey euch haben möcht“, da „ir ettlich silber“ in Eurer Amtsverwaltung jetzt anstehen habt. Die Errichtung der neuen Schmelzhütte mag daher bereits 1534 erfolgt sein. 1535 wurde sie dann wohl von Hans Härtel betrieben, der mit dem

1531 im elsässischen Lebertal als Gruben-Verweser erwähnten Hans Hertlin identisch sein dürfte. Die Wahl des Standorts nahe dem Zusammenfluß des vom Stübenwasen herströmenden Sägenbachs mit dem Langenbach/Schönenbach unmittelbar östlich des heutigen Ortszentrums von Muggenbrunn war sowohl durch den Holz- und Wasserreichtum, eine Lehmgrube, die Anbindung an den Fahrweg Todtnau — Freiburg als auch durch die Nähe zu der noch stillliegenden Hauptgrube zum Gauch wie auch zu den damals neugeschürften Erzgängen im Bereich Diesselmuot (Schauinsland-Halde) recht günstig.¹⁵

Das Hüttwerk wies eine beachtliche Kapazität auf. Von 1536 an ist mehrfach bezeugt, daß es jeweils hälftig getrennt verliehen werden und beide Hälften unabhängig voneinander arbeiten konnten. Nach der von Bergrichter Schimel mit drei Bergerichtsgeschworenen ausgeführten Baubesichtigung entschied die Innsbrucker Kammer, daß Ihre Majestät dem Härtil des Baues wegen achtzig Gulden schuldig sei; Härtil sollten aber 25 Gulden für den Hüttenzins bis November 1536 abgezogen werden. Der Baukostenanteil des Bergrichters bleibt unerwähnt und wurde wohl über seine letzte Jahresrechnung verrechnet. Innsbruck stimmte gleichzeitig der Übernahme des halben Hüttwerks durch Münzmeister Ortlin als Beständer rückwirkend ab 25. November 1536 auf drei Jahre, d. h. bis Ende 1539 zu, und zwar für einen wohl ermäßigten Zins von 35 Gulden, da Ortlin mit bergbaulichen Unternehmungen in schwerem Stand sei. Die andere Hüttwerkshälfte sollte Bergrichter Schimel zur Förderung der Abgaben von Fron und Wechsel von Woche zu Woche „in bestands weyse“ verleihen.¹⁶

Die von Schwaz entsandte Kommission dreier Bergleute berichtete am 23. September 1540 erneut von diesem Hüttwerk. Es wird jetzt im Gegensatz zur wieder hergerichteten alten Hütte am Gauch die „Neue Hütte zu neuen Prunnen“ bezeichnet, ein Name, der auch 1550 nochmals für Muggenbrunn verwandt wird (s. u.). Die Schwazer attestierten, daß es „holtz unnd wasser gnug zum schmelzenn und sägen“ besitze. Die Kohleanfuhr möchte lagebedingt sogar noch weniger kosten als bei der alten Hütte.¹⁷

Ob Münzmeister Ortlin das Hüttwerk Muggenbrunn über 1539 hinaus betrieben hat, ist ungewiß. 1541 arbeitete in Freiburg der aus Basel gekommene Hans Albrecht als Münzmeister. Damals scheint bereits der ursprünglich zu den Züricher Gauch-Gewerken zählende Hans Diebolt Spät, der 1540 noch als deren Verweser fungierte und sich deshalb in Todtnau niedergelassen hatte, das halbe Hüttwerk zu Muggenbrunn übernommen zu haben. Seine Bittschrift um Nachlaß des Hüttenzinses wird von Innsbruck am 12. Juni 1542 positiv beantwortet und der Zins für diesmal wegen der angeführten Gründe und „aus gnaden“ geschenkt. Doch sollte der Bergrichter Schimel darauf sehen, daß der Beständer die Hütte „baulich und wesentlich“, d. h. in gutem Stand halte.¹⁸ 1543 erlangte Hans Diebolt, wie Spät meist genannt wird, von der Stadt Freiburg einen Vorschuß auf Silberlieferungen für die Münze in Höhe von 400 Gulden, die bis zu seinem Tode 1548 stehen blieben. Am 12. Juli 1544 schloß Hans Diebold als Betreiber des „schmelzwerchs zu Muggenbrunnen“, und zwar des halben Hüttwerks, mit den Freiburger Bürgern Sixt Klemlı und Hans Kaiser, dem Stadtwechsler, als damaligen Gewerken der Gruben St. Paul, St. Katharina und St. Johann am Schauins-

land einen Gesellschaftsvertrag auf zehn Jahre. Darin werden Einzelheiten über die Zulieferung, Bevorratung und den Betrieb genannt. Diebold, dem „die hueten zum Muggenbrunen so wol gelegenn“ war und der auch „uff das schmeltzn verstandt hett“, sollte die Handlung mit Blei, Kupferstein und Löhnen führen, darüber und über Holz und Kohle mit den beiden Freiburgern genaue Rechnung legen, während die Freiburger die Versorgung des Hüttwerks mit Hertblei und Kupferstein, vermutlich aus dem Lebertal, übernahmen. Ohne Zustimmung der Freiburger sollten nicht mehr als zwei Schmelzmeister, zwei Schmelzknechte und ein Knecht zum Bleirösten, Holz zum Rost tragen und Kleinarbeiten eingestellt werden. Von den eingebrachten Vorräten abgesehen, sollten Auslagen und Gewinn je zur Hälfte dem Diebold und den beiden Freiburgern angeschrieben werden.¹⁹

Das Jahr 1548 brachte mit Hans Diebolts Tod und der Amtsenthebung und Flucht des Freiburger Stadtwechslers Kaiser das vorzeitige Ende dieser Gemeinschaft. Aus den Freiburger Quellen geht hervor, daß Diebolts Schuld von 400 Gulden von den Bergbauunternehmern Ambros Sutter und Hans Dorwart († 1551) übernommen wurde. Diebolts einstiger Geschäftspartner Sixt Klemlin blieb auch weiterhin engagiert.²⁰ Jedenfalls zeigte er sein Interesse an der Übernahme von Inventar aus der abgebrochenen Alten Hütte für das Hüttwerk zum „Newen Prunen“ (14. Juni 1550), wurde aber abschlägig beschieden (s. o.). Ein letztes Mal taucht das „hüttwerckh zu Muckenbrunn“ von 1558 bis 1565 in den Quellen auf, und zwar in enger Beziehung zum forcierten Bergbau am Gauch (Gruben St. Anna bei Afersteg und „Unser Frauen“ bei Todtnauberg/Radschert), wobei auch Schauinsland-Erz mit verhüttet wurde. Wiederum zeichnet Sixt Klemlin zusammen mit dem Badenweiler Amtmann Ludwig Wolf von Habsberg verantwortlich. 1558 bis 1560 gingen Silberlieferungen nach Straßburg, 1560 bis 1564 nach Basel, die jeweils den beiden Unternehmern als Vorleistung gezahlten Vorschüsse über 2000 Gulden konnten nur zum Teil durch die Lieferungen abgetragen werden und zogen rechtliche Auseinandersetzungen nach sich. Da der Vortrieb des Erbstollens in der Gauchgrube hohe Investitionen verlangte, waren die Gewerken stark an dem als Schmelzzusatz benötigten Kupferstein, der beim königlichen Hüttwerk Oberried lagerte, interessiert. 1558 und 1559 wurden von dort wenigstens zwei Lieferungen erlaubt. Der unter Bergrichter Hayd entbrannte Streit um die Waldnutzung und Güter im bergwerksfreien Bezirk verleitete die Todtnauer Einheimischen zu unfreundlichen Akten, die zwar besonders gegen das Bergwerk gerichtet waren, sich aber auch auf das Hüttwerk auswirken mußten. So verhinderte man die Lieferung von „Tüllen“ (Bauholz?) an die „gemeinen gwercken zu Muckebrunn“ und führte das Heu, das für die Pferde für die Erzfuhren bestimmt war, von den Matten am Gauch hinweg. Ein totes Pferd wurde in die Lehmgrube geworfen, „daraus sy den Laim zu notturfft ired schmeltzens nemen und geprauchten“; ein Kohlarbeiter wurde im Wald so kräftig geschlagen, daß er an den Folgen starb (1560). Über den Waldvogt Heggenzer wurde den Todtnauer Untertanen bedeutet, die Bergwerksverwandten, aber auch die Schmelzer, Kohler, Holz knecht usf. gegen gebürlichen Zins zu beherbergen (1561).²¹

Wie lange das Muggenbrunner Hüttwerk die Stilllegung der Gauchgrube (1565) überdauert hat, kann vorerst nicht genau gesagt werden. Vermutlich hat es bis zur Errichtung einer neuen Schmelzhütte im Hofgrund den Schauinslandgewerken weitergedient. Muggenbrunn aber, das vor dem Schmelzwerksbau nur eine kleine Ausbausiedlung Afterstegs gewesen war, hat durch die mehr als dreißigjährige Hüttwerkstätigkeit als Siedlung einigen Aufschwung genommen.

Das ältere Schmelzwerk im Hofgrund („Mathis Sewers Hüttwerk“)

Im September 1539 wandte sich der Todnauer Gewerke Christoph Kügler an Freiburg, um einen Vorschuß auf versprochene Silberlieferungen zu erhalten. Er habe sich „in vill pergwercks gepew inngelassen und ein neue schmeltzhütten gepawt sampt irer zugehörung“ und sei mit Vorrat an Erz und Kohle versehen, „also das ich mit der hilf Gotes in kurtz täglich silber machen würde.“ Zur dinglichen Sicherheit für den Vorschuß nennt Kügler u. a. „dy halb schmeltzhütten, seggen, kollhütten, kollhäuser und ander zugehörig, wie sy im Hoffsgrundt stat, so mein halb ist.“ Miterbauer und Miteigentümer war Matthias Sewer aus Münster (St. Trudpert).²² Am 30. April 1540 handelten beide mit dem Prior und dem Vogt von Oberried einen Vertrag über die Waldnutzung und Kohleversorgung des Werkes aus und erwähnten darin, daß sie „ein schmeltzhütten in deß Hoffsgrundt“ erbaut hätten. Sie durften auch Kohlhäuser, Kohlplätze und „Hüttlin“ zur Unterbringung der Arbeiter errichten, sollten aber ohne Erlaubnis keine weitere Schmelzhütte oder einen Schmelzofen bauen, auch nicht Holz oder Kohle weiter verkaufen.²³ Die Besitzteilung deutet an, daß hier wie in Muggenbrunn jede Hüttenhälfte unabhängig betrieben werden konnte. So versteht sich auch das alleinige Auftreten Küglers bei seinem Angebot an Freiburg, und tatsächlich erwähnt der Freiburger Stadtwechsel getrennt 1540/41 Lieferungen von Kügler und 1544 von Matthias Sewer. Das Hüttwerk war offensichtlich auf die 1534 verliehenen Gruben im Bereich Schauinsland/Halde ausgerichtet, und Sewer hatte deswegen schon 1534 den Diesselmuthof (Halde) käuflich erworben.²⁴ Die Angaben von 1539 und 1540 legen nahe, daß diese ältere Hofsgrunder Schmelze kaum vor 1538/39 erstellt wurde, also nach dem Muggenbrunner Werk und wohl nach dem Einstieg der Züricher Gruppe. Im Juli 1544 erwähnen die Vertragspartner Hans Diebolts, Klemlin und Kaiser, daß sie hundert Kübel (= Zentner) geröstetes Erz „by Mathis Sewers schmeltzhütt“ liegen hätten. Dann schweigen die Quellen, und erst im Zusammenhang mit dem Bau der Oberrieder Hütte, 1551, wird das Ende der älteren Hofsgrunder Hütte angedeutet: „Und sye aber zuvor auch ein schmeltzhütte vff des Gotzhus (von Oberried) oberkeit im Hoffsgrundt“ gewesen. Offen bleibt der genaue Standort in Hofgrund. Man mag an den alten Hüttplatz nahe am Talbach oberhalb des heutigen Ortsteils Steinwasen denken.²⁵

Die königliche Schmelzhütte in Oberried

Der Bau der österreichischen Schmelzhütte an der Brugga bei Oberried geht auf Probleme zurück, die sich im elsässischen Lebertal während der Blütezeit des Sil-

berbergbaus ergeben hatten, als zehn Hüttwerke arbeiteten und die Holz- und Kohleversorgung entscheidend für die Wahl eines neuen Hüttplatzes werden mußte. Österreich unterhielt im Lebertal zwei Bergämter und hatte für den Ertrag der eigenen Bergwerksteile, des aus der Bergregalabgabe stammenden „Fronerzes“ und für das käuflich erworbene Erz ein eigenes Hüttschreiber- und Erzkaufamt im Lebertal eingerichtet. Ihm stand lange Jahre Jobst Heilmann vor, der auch in Sebastian Münsters *Cosmographia* erwähnt wird. Als der Alte aus gesundheitlichen Gründen 1550 um seine Zuruhesetzung ansuchte, schien ein Neuanfang mit einem an anderer Stelle zu errichtenden Hüttwerk geboten.²⁶ Wo war ein Waldgebiet, das durch seinen Reichtum einen vieljährigen Betrieb garantieren konnte? Gegen das Projekt „Ermelsbachwald in Dietolßhausen“ (Bonhomme) im südlichen Nachbartal des Lebertals setzten sich die Lebertaler Gewerken energisch zur Wehr, sahen sie doch durch die österreichische Konkurrenz die Zukunft ihrer eigenen Schmelzwerke bedroht.²⁷ Vielleicht vom früh ins Vertrauen gezogenen Todtnauer Bergrichter Jakob Schimel ins Gespräch gebracht, tauchte nun als alternativer Standort das walddreiche Gebiet des Dorfes Oberried bzw. des Klosters St. Wilhelm zu Oberried auf. Schimel, der seit Mai 1536 den Dienst als Bergrichter von Todtnau und Masmünster versah, hatte schon 1542/43 mehrfach um Versetzung in einen anderen Dienst gebeten und schon damals auf das Lebertaler Hüttmeisteramt als Heilmanns Nachfolger spekuliert. Immerhin hatte er die Zusage erreicht, man sei seiner, „falls aber dies oder ein anderes ambt erlediget“ sei, eingedenk und werde ihn vor anderen befördern. Trotz gelegentlichen Tadels, daß er zuletzt das Todtnauer Amt „farlässig“ und nicht mit dem notwendigen Einsatz geführt habe, war man der Ansicht, daß „diser zeit kein tauglicher oder erfahrner dann unnsrer perckhrichter daselbs zu Tottnaw und Masmünster vorhanden“ sei. Im Auftrag Innsbrucks führten die Lebertaler Bergrichter Sigmund Valand und Paul Humel die Verhandlungen mit Schimel über den Amtswechsel, die Verpflichtungen und die Besoldung bis zum Frühjahr 1551.²⁸ Die Entscheidung über den Hüttenstandort sollte eine Expertenkommission fällen, die von Tirol kommend die Standorte, aber auch die Lage der Bergwerke im Lebertal und Schwarzwald prüfen sollte. Sie traf im Sommer 1551 die Vorentscheidung zugunsten von Oberried. Das „groß, gewaltig, zeittig und reif gehülz und walderckh“ beiderseits der Brugga vom Dorf Oberried bis hinauf zum Kloster im Wilhelmer Tal versprach eine langjährige Nutzung. Vorgespräche wurden mit dem Prior von St. Wilhelm und auch mit dem Holz- und Kohlmeister von Hofgrund Lazarus Bermann geführt, da die Frage der Gestehungskosten wichtig war. Als genauer Standort schienen je ein Platz knapp oberhalb und unterhalb des Dorfes geeignet.²⁹ Während sich nun die Pläne für den Bau konkretisierten und Bergrichter Schimel langfristig Bedingungen der Kohleversorgung mit dem Hofgrunder Holzmeister aushandelte und einen preisgünstigen Fuhrmann für den Erztransport vom Lebertal nach Oberried suchte, regte sich doch örtlicher Widerstand. Der Prior und die Bauern fürchteten Einbußen an ihren Einkünften, nicht nur weil der Wald die Haupteinnahmequelle bildete, sondern weil man auch vom ‚Hüttrauch‘, den Dämpfen der Schmelze, Schäden an Viehweiden und Feldfrüchten fürchtete. Auch Freiburg zeigte sich um seine Holzversorgung besorgt.

Schimelgenz. Volant



IAKOB·VOLANT

v. ö. Bergrichter

Stadtarchiv Freiburg, Wappenkartei.

Gleichwohl fällt Innsbruck Anfang September nach dem Vorliegen der Kommissionsberichte und den Ergebnissen von Schimels Verhandlungen mit dem Holzmeister und einem Fuhrunternehmer aus Staufen seine endgültige Entscheidung für den Standort Oberried. Bergrichter Schimel sollte nach Gutdünken den Schmelzplatz beim Dorf auswählen und die Gebäude dort aufführen lassen, und zwar „mit ainer mauren, doch nit zu hoch über den grundt einfahren und das ubrig von holtzwerckh auffpawen.“ Die Ausstattung sah vor: vier gemauerte Schmelzöfen, „die gewölbt und dermassen, wie zu Rattenberg gebreuchig, versorgt seyen“, ein Treibherd, ein „Kupferöser“, eine „äschen- und gestubcamer“ (Flugstaubkammer), ferner ein Pochwerk für den Treibherd und ein gewölbt, verschließbares Gemach als Lager für geschmolzenes Kupfer, Blei usw. Schimel als zukünftiger Hüttschreiber sollte sich mit einer passenden Unterkunft im Dorfe begnügen, um den Bau eines Wohnhauses zu vermeiden, doch war mit geringstem Aufwand ein Holzhaus für den Hüttenhutmann zu errichten. Blasbälge und sonstiges Hüttenzeug waren aus dem Lebertal zu holen, auch, soweit verwendbar, das alte Hüttenzeug von der abgebrochenen Todtnauer Hütte. Nur bei dann noch bestehendem Mangel sollte Neues hergestellt werden. Alles sollte „schlecht und gerecht on sonnder zierd- und lustgewew, allein der unvermeidlichen notturfft nach“ errichtet werden: immer wieder die Sorge, die Kosten könnten über Gebühr anschwellen. Hinsichtlich der Waldungen veranlaßte Innsbruck, die dem Hüttwerk dienlichen Wälder, wie der Prior erboten habe, zu bannen (in Verbot zu legen) und zu hagen. Wer alte Nutzungsrechte habe, solle sich vom Hüttmeister Holzplätze anweisen lassen, der auch dem Holzmeister und seinen Leuten anzeigen solle, wo die Abholzung zu beginnen und Kohlplätze einzurichten seien. Die Verträge mit dem Fuhrmann und Holzmeister waren auf zehn Jahre abzuschließen mit Vorbehalt einer Rücktrittsklausel für Österreich, falls es billiger

A: Die Schmelzöfen; B: Das Gewölbe; C: Die Pfeiler; D: Der Rauchfang (Flugstaubkammer); F: Das Kamin; G: Das Fenster; H: Die Tür; I: Die Rinne.

Zur Funktion der Flugstaubkammer: „In der andern Seite des Rauchfangs ist ein Fenster, darin Glas scheiben gesetzt sind, daß das Licht durch gehen und den Rauch fangen möge; in der andern Seite ist eine Tür, welche wenn das Erz in den Öfen geschmolzen wird, gar zugeschlossen wird, daß kein Rauch dadurch gehen möge. Wenn der Ruß oder Hüttenrauch abzukehren oder der Kobalt abzuscharren ist, wird sie aufgetan, daß der Arbeiter, der hinaufsteigt, durch diesen Rauchfang gehen möge. Aber dieser Ruß, der mit dem Hüttenrauch vermischt zweimal alle Jahre abgekehrt und der Kobalt, der abgeschart wird, wird durch die langen Rinnen auf den Boden der Hütte hinabgeworfen und mit Salzwasser besprengt und wird wiederum mit dem Erz und der Glätte geschmelzt, was den Gewerken viel Nützes gibt.“

(Agricola, De rebus metallicis, 9. Buch, S. 330–332)



Ich hab in der gemein die weiß etliches artz zü schmeltzē anzeigen vñ erkläret/
 nuhn will ich in sonderheit sagen von eim jettlichen artz wie diß zü schmeltzen
 seye/

Angebote gäbe bzw. der Partner nicht mehr genehm sei. Die Kohleanfuhr sollte sechs Kreuzer den Kübel, die Erzfuhr fünfzehn Kreuzer den Zentner nicht übersteigen. Besondere Sorgfalt sollte den Erzkästen gelten, um Transportverluste zu vermeiden.³⁰ Die überfällige Neubesetzung der Ämter erfolgte dann zum 12. September 1551. Jobst Heilmann wurde jetzt in Gnadon entlassen und mit einer lebenslangen Jahresrente von 100 Gulden bedacht. Er sollte sein Amt dem Jakob Schimel abtreten und mit allem Erzvorrat, Hüttenzeug, Ordnungen, Befehlen, Registern usf. überstellen. Der Nachfolger Schimel hatte seinen Amtssitz nach Oberried zu verlegen, sein Jahressold wurde auf 100 Gulden festgesetzt mit der Zusage einer Aufbesserung von 25 Gulden, wie sie auch der Vorgänger besessen hatte — also eine deutliche finanzielle Besserstellung Schimels. Das Bergrichteramt war an Sebastian Winkler abzutreten und mit allen Unterlagen zu übergeben. Winkler erhielt wie bisher Schimel 60 Gulden Jahressold und eine Zulage fürs Pferd wegen der großen Entfernungen in seinem Amtsbereich. Die Vereidigung Schimels und Winklers wurde alsbald am Regierungssitz Ensisheim vor dem Landvogt vollzogen.³¹

Wegen der nahenden kalten Jahreszeit drängte Innsbruck Ende Oktober 1551 auf Fertigstellung und Inbetriebnahme des Hüttwerks. Die Einsprüche Oberrieds und Freiburgs durften zu keiner Verschleppung der Bauarbeiten führen. Innsbruck drückte sein Befremden über den Sinneswandel des Priors aus, der doch der Kommission gegenüber bereitwillig gewesen sei. Die Befürchtungen wegen des Hüttrauches wurden mit Hinweisen auf Markkirch im Lebertal abgewiesen, „da mer dann einerley hüttwerckh steen, den matten und äckhern dardurch bißher kain sonnder schaden beschehen, sonnder allda gleich sowol als anndrer orten guet und fruchtpar sein.“ Die Oberrieder könnten sich also nicht beklagen, wegen der Schmelze an Nahrung und Holz Mangel erleiden zu müssen. Vielmehr sei österreichischerseits bereits angeordnet, ihnen die Wälder beiderseits der Brugga von Oberried bis zur Übeln Brücke zu erhalten, notfalls auch im Wilhelmer Tal welche anzuweisen. Ausgenommen wurde nur der eventuelle Bedarf an Zimmer- und Bauholz fürs Hüttwerk, sowie für „schür- und treibprennde“ bei der Verhüttung, der auch aus dem den Bauern reservierten Teil für das Schmelzwerk vorbehalten wurde. Mit Seitenblick auf Markkirch betonte man, daß dieses Hüttwerk den Untertanen zu ihrer eigenen und ihrer Frauen und Kinder Ernährung und zum Lebensunterhalt vielfältig beitragen und mehr zum Nutzen und Guten denn zum Schaden gereichen werde. Den Freiburgern wurde ihr eigener Holzreichtum vorgehalten, sie hätten selbst unmittelbar bei ihrer Stadt ein Hammerwerk und Schmelzhütten mit entsprechend hohem Holzverbrauch erlaubt, nicht gerade ein Zeichen für den Holzmangel der Stadt. Urkundenkopien von vor 200 Jahren bewiesen, daß auch Graf Konrad von Freiburg die Wälder von Oberried zum Berg- und Schmelzwerk gebraucht hätte; Ihre Majestät sei zudem Landesfürst, Schutz- und Schirmherr des Klosters, auch die Gewerken im Schauinsland nutzten derzeit die Wälder ohne Einspruch und auf Anweisung des Bergrichters. Das von Freiburg alternativ vorgeschlagene Zastler- und Falkensteiner Tal kämen nicht in Frage, und es sei bereits der Großteil an „vorräten, holtz, kalch, sandt und andere bereitschafft geen Oberried zu aufrichtung des hüttwerchs gebracht

worden.“ Den nach Ensisheim beorderten Freiburger Abgesandten, auch dem Prior, sollte dies unmißverständlich mitgeteilt werden.³²

Ein gleichzeitiges Schreiben an Hüttmeister Schimel genehmigte als Standort der Hütte einen Platz dicht unterhalb des Dorfes Oberried beim heutigen Gesenhof an der Brugga. Dort befand sich eine alte Sägmühle, die Schimel von Michael Sidler und Matheis Petz für zehn Gulden mitsamt dem „Wasserfall“ erwerben sollte. Dem Prior durfte er den Kauf nur mündlich anzeigen. Dieser möge den Vorbesitzern nach Gutdünken andernorts einen Sägeplatz mit Wasserfall verleihen. Innsbruck stimmte auch dem von Schimel vorgeschlagenen Ankauf eines Ackers beim Hüttplatz für etwa 80 Gulden zu. Für Kohlmeister Bermann von Hofgrund wurden 50 Gulden angewiesen, um die Wege, Stege, das „Rißwerk“ (Holzschleifen) und Kohlplätze einzurichten; weitere hundert Gulden setzte man jährlich als Vorschüsse an, über die im Nachhinein abzurechnen war. Der Hüttmeister sollte auch darauf sehen, daß die Oberrieder aus den Wäldern nicht nur ihren Eigenbedarf, sondern auch zur gewerblichen Nutzung Holz zugewiesen bekämen, „dieweil sy mit dem holzwerck ir narung gwinnen muessen.“³³

Bereits im März 1552 gelangten Erzlieferungen aus dem Lebertal zu Innsbrucks Zufriedenheit nach Oberried. Anfang Mai wurde das erste Silber gebrannt, wiewohl die baulichen Vorhaben noch nicht vollendet waren. Allerdings standen in der Treibhütte provisorisch zwei gute Schmelzöfen neben dem Treibherd. Hüttmeister Schimel schlug den Bau zweier weiterer Schmelzöfen vor; dafür sollte man den Treibherd wieder abreißen und in einer gesonderten kleineren Treibhütte neu errichten. Wegen der kriegerischen Auseinandersetzungen mit Frankreich war Österreich in besonderer Geldverlegenheit. So gab die Innsbrucker Kammer dem Änderungsvorschlag ihre Zustimmung, konnte doch dadurch der Bau einer größeren Schmelzhütte neben der schon bestehenden und provisorisch als Schmelzhütte mitbenutzten Treibhütte vermieden werden. Ein im Sommer 1552 bewilligter Brunnen (Gestehungskosten 20 Gulden) setzte den Arbeiten in Oberried ein vorläufiges Ende.³⁴

Die Einnahmen der Innsbrucker Kammer aus dem Hüttmeisteramt Oberried (1552 = 600 fl; 1554 = 200 fl; 1555 = ca. 194 fl; 1556 = 500 fl) lassen leider keine Rückschlüsse auf das Produktionsvolumen zu, da das Hüttmeisteramt in seiner Bilanz auch die Ausgaben für die Erzkäufe im Lebertal sowie Sonderzahlungen an die Regierung im Oberelsaß (Ensisheim) vorab abgezogen hatte. Doch vermitteln uns die an die Münzorte des Rappenmünzbundes gelieferten Silbermengen Einblicke. Die mit dem Frühjahr 1552 einsetzenden Lieferungen wurden am 21. Juni 1552 vertraglich geregelt. Von dem Festpreis von neun Gulden und fünfzehn Kreuzern waren acht Gulden bar zu entrichten, der Rest wurde von den zinslos von den Münzstädten Freiburg, Basel, Colmar, Breisach und Thann vorgeschossenen 3000 Gulden abgesetzt. Franz Bär, Bürger zu Freiburg und Gewerke am Schauinsland, sollte parallel zum Hüttschreiber „Gegenrechnung“ führen und fungierte vom 18. Juli 1552 an als Silberdiener. In den drei Jahren bis 1555 wurden wenigstens 2723 Mark Silber verkauft; davon gelangten nachweislich 420 an Freiburg und mindestens 360 an Basel, während 395 nach Thann geliefert wurden. Auch nach dem Ablauf des Vertrags produzierte Oberried weiter Silber,

wie die nach Innsbruck transferierten Überschüsse des Hüttmeisteramts anzeigen.³⁵

Der plötzliche Tod Jakob Schimels Anfang September 1557 veranlaßte die Innsbrucker Kammer, die 1551 getroffenen Entscheidungen über das Lebertaler Erz und die Hütte in Oberried zu überdenken, zumal der Aufgabenbereich des Hüttmeisters durch die Entfernungen reichlich strapaziös und ein Nachfolger von der Kompetenz Schimels schwer zu finden war. Schließlich wurden der neue Todtnauer Bergrichter Sebastian Lehner, der seit Anfang 1556 den im Herbst 1555 verstorbenen Sebastian Winkler ersetzt hatte, zusammen mit dem auf Empfehlung der Lebertaler Bergrichter von dort entsandten Caspar Valand als gemeinsame Verwalter des Hüttschreiberamts bestimmt.³⁶ In ihrem ersten Jahr 1558 wurden wenigstens 875 Mark Silber gebrannt, von welchen 137 Mark an die Münze in Hall in Tirol, der größere Rest aber nach Thann gelangte. Das daraus geprägte Geld diente zur Auslösung der verpfändeten Landvogtei Hagenau im Elsaß. Innsbruck verfolgte inzwischen aufmerksam das Geschehen. Es wies schon Ende März die Hüttverwalter an, das Vorhaben des Holzmeisters Lazarus Bermann, der gerade 12 bis 13 Knechte anzuheuern im Begriff stand, von 40 000 auf 10 000 bis 15 000 Klafter Kohlholz zu beschränken.³⁷ Im Sommer entschloß man sich dann, Tiroler Experten zu entsenden, um Gruben und Schmelzwerke in Vogesen und Schwarzwald zu besichtigen und die Situation mit den Verantwortlichen beider Regionen zu beratschlagen. Neben Sebastian Zolt von Pernegg und Kammerschreiber Rochius Cassner wurden der Schwazer Berggeschworene Hans Reichli sowie der Münzprobierer Thoman Schendl und Veit Stoler, beide aus Rattenberg in Tirol, für die Reise in die Vorderen Lande ausersehen.³⁸ Weitreichend waren die Auswirkungen der Reise und der ausführlichen Berichte. Obwohl im Lebertal die alte kaiserliche Hütte noch bestand und auch noch produzieren konnte, wurde jetzt der Bau einer neuen Hütte in Diedolshausen (Bonhomme) vermutlich an dem schon 1551 vorgesehenen Platz im „Ermelßpachwald“ (= Grand-Pré, nordöstlich des Col du Louchpach) beschlossen. Dies wiederum hatte unmittelbare Folgen für das Hüttmeisteramt Oberried. Nach dem vorzeitigen Ausscheiden Lehnners als Bergrichter von Todtnau und seine Ersetzung durch den bisherigen Lebertaler Berggeschworenen Gregor Hayd am 4. August 1558 hatte Caspar Valand allein das Amt des Hüttmeisters geführt. Am 21. Oktober 1558 stellte Innsbruck nicht nur seine Zufriedenheit mit Valands Stückabrechnung in Oberried fest, sondern wies Bergrichter Hayd an, sich im Hüttwerk Oberried häuslich niederzulassen, sobald Valand ausgezogen sei. Caspar Valand betreute nämlich von nun an die Hüttwerke Österreichs im Lebertal und bei Diedolshausen, während Bergrichter Hayd das mehr oder weniger stillgelegte Hüttwerk in Oberried zusätzlich in seine Obhut nahm.³⁹

Das stets in Geldnöten schwebende Österreich war nun daran interessiert, die in Oberried lagernden beträchtlichen Vorräte günstig loszuwerden. Innsbruck wollte so z. B. die Holzkohlevorräte den Freiburger Schmieden und Schlossern für möglichst mehr als sechs Kreuzer den Zuber verkaufen. Es beschied auch das Gesuch des Gauch-Gewerken Sixt Klemlin günstig, Kupferstein in Oberried anzukaufen, allerdings durfte nicht Kupferstein, der am Rost liege, genommen wer-



Leberaw. Cap. cxi.

Hägerthal.
Leberaw

In dem Leberthal / welches den Welschen Nammenn nach das Hägerthal
heißt / ligt das gar alt Closter Leberaw / so von Carolo Magno gebawen /
des man Glaubhaffige anzeigungen hat / dem auch vor kurhen jaren etli-
che Reichstett Zinsbar gewesen / vnnnd am letzten als der Statt Eslingen
ihrem Fürmann / so nach alter gewohnheit ein Wagen Flachs / vnnnd ein
Sester voll Haller gebracht / ein Aug auß geschlagen ward / habē sie die
sach an die Hand genommen / vnd nachmals kein Zins mehr
richten oder geben wollen.

201

Aus: Sebastian Münster, Cosmographia, 1578.

den.⁴⁰ Hier lief nämlich ein Schmelzversuch des Augsburger Bürgers Matthias Zellmayer, der sich damals auch im Lebertal hilfreich erwiesen hatte, auf Schwarzkupfer. In dieser Sache kam im April 1559 als Sachverständiger wieder Thomas Schendl aus Rattenberg. Zellmayer und Schendl sollten dann gemeinsam die neue Diedolshauer Hütte besichtigen, wo inzwischen Urban Humel den früh verstorbenen vormaligen Oberrieder Hüttschreiber Caspar Valandt abgelöst hatte.⁴¹ Allzusehr scheint die Probeschmelze auf Schwarzkupfer den Erwartungen nicht entsprochen zu haben. Doch wurde im September und Oktober 1559 von Innsbruck eine Vereinbarung mit Willibald Gebhart dem Älteren, Ratschreiber zu Nürnberg, über das gewonnene Schwarzkupfer getroffen, das nach Lieferung, Gewichts- und Gehaltsprobe von Gebhart meistbietend verkauft werden sollte. Im Sommer 1560 wurden ihm hierfür auch 254 Gulden quittiert.⁴² Dann ging Innsbruck im Herbst 1559 auf Bergrichter Golins vom Lebertal Vorschlag ein, den restlichen Oberrieder Kupferstein zu Rotkupfer zu schmelzen, nicht ohne Seitenblick auf die noch beträchtlichen Kohlevorräte. Es sollte aber der Betrieb der Schmelze Diedolshausen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Golin wurde mit dem Verkauf des Rotkupfers beauftragt und sollte das noch anfallende Silber in Verwahrung nehmen.⁴³

Es zeigt dies alles klar, daß an eine Weiterführung des Oberrieder Hüttwerks in der ursprünglichen Konzeption nicht mehr gedacht wurde. In diesem Zusammenhang fällt das Interesse Innsbrucks auf, das es einem Angebot des Nürnberger Willibald Gebhart entgegenbrachte, in Oberried eine speziell auf die Kupferproduktion ausgerichtete kleine Saigerhütte zu erstellen. Der Ratschreiber sollte die Baukosten ermitteln und seine Meinung zu diesem Projekt freimütig äußern. Der Plan wurde nicht realisiert.⁴⁴ Das Jahr 1560 bedeutete das Ende des Betriebs in eigener Regie. Die Innsbrucker Kammer verzeichnete damals nochmals einen Eingang von 1224 Gulden vom „Hüttschreiberamt am Schwartzwald“. Die später aufgeführte weitaus größere Summe von 9460 Gulden und 41 Kreuzern scheint aber wohl der Gesamtabschluß von 1552 an gewesen zu sein.⁴⁵

Im Februar 1561 durften Sixt Klemlin und Ludwig Wolf von Habsberg von den Gruben „zu Vnnsrer Frawen und Sant Annen im Gauch zu Totttnaw“ zur Hilfe „ires schmeltzens für hundert gulden allerley geschmeltztes zeug, so inn der Kay. Mt. hüttwerch zu Oberriet ligt“, holen.⁴⁶ Einige Gewerken bekundeten bereits ihren Wunsch, ihre Erze in der stillgelegten Oberrieder Schmelze zu verhüten. Es handelte sich dabei anscheinend um die Silbereck-Gewerkschaft, die auch die Gruben St. Michael am „Zillberg“ und St. Johannes am Langen- und Rotenbach im Brandenberger Tal betrieb und als deren Wortführer schon 1561 Friedrich Pleydisser aus Freiburg fungierte. Im Juni 1561 durften sie bereits zur Notdurft im Schmelzwerk das niedergeschlagene Holz in den Oberrieder Waldungen kostenlos verkohlen lassen. Die noch metallreichen Schlacken bei Oberried durfte Bergrichter Hayd allerdings nicht als gewünschten Schmelzzuschlag herausrücken. Offenbar betrieb diese Gewerkschaft damals schon das Hüttwerk. Am 8. Oktober 1561 gestattete Innsbruck dann den Silbereck-Gewerken die Dauernutzung des Kaiserlichen Schmelzwerks, „weil das yetzo zumol nit gebraucht wirdet“, gegen

einen „gebürlichen hüttcosten“. Es war aber darauf zu achten, daß alles in gutem Zustand gehalten wurde, „damit es nit in abganng khome!“⁴⁷

An 1. Juli 1562 trat Jörg Barthel aus dem Lebertal sein Amt als Bergrichter am Schwarzwald an. Wie seinem Vorgänger Hayd wurde auch ihm zur Auflage gemacht, in Oberried, d. h. beim Schmelzwerk, zu wohnen. Innsbruck gab im Mai 1563 aufgrund der Jahresrechnung 1562 Barthel die Anweisung, das Hüttwerk Ihrer Majestät auf gar keinen Fall abkommen zu lassen. Der Bergrichter sollte ermitteln, wieviel vom Vorrat bei der Hütte derzeit verkauft und was noch an Holz, Kohle, Glätte, Herdblei, Kupferstein usf. vorhanden sei. Da man in Erfahrung gebracht hatte, daß man anfänglich zu Oberried „etwas grob und mit nachteil gehaußt“ habe, überlegte man sich, ob es nicht ratsam sei, die Schlacken auf kaiserliche Rechnung aufarbeiten zu lassen. Andererseits war man jetzt schon eher geneigt, den Silberekunternehmern die Schlackenhaufen zu überlassen. Im Spätherbst 1564 sollte dies dann auch geschehen, doch wurden die Lebertaler Bergrichter um ihre Meinung gebeten, ob von den aus den Schlacken zu gewinnenden Metallen ein Zins erhoben werden sollte. Die Gewerken dürften den Zuschlag dann wohl erhalten und sich noch längere Zeit der Oberrieder Hütte pachtweise bedient haben. 1564 wurden auch nochmals Ausbesserungsarbeiten am „Hüttengraben“ und der „Flußwand“ angeordnet.⁴⁸ Die Hütte bestand wohl noch eine Weile fort. Ob es sich bei der 1591 genannten Oberrieder Hütte, deren Schmelzer Lukas Latter gefänglich nach Freiburg eingezogen wurde, noch um denselben Komplex gehandelt hat, ist unsicher. Die Existenz der bergrichterlichen Wohnung in Oberried noch 1588 scheint aber darauf hinzudeuten. Die Silberek-Gewerken ihrerseits bemühten sich schon 1578 um den Bau einer neuen Hütte (s. u.). Auch hier muß offen bleiben, ob sie noch bis dahin das Oberrieder Hüttwerk benutzt hatten. Heute erinnert in Oberried noch der Gewannname „Schmelzacker“ beim Gäsenhof an längst vergangene Tage.⁴⁹

Die Schmelzhütte der Gewerken im Weilersbach

Um 1512/13 hatten die zehn „berkherren im Wylerspach“ die verlassenen Erzgänge südöstlich Kirchzarten aufgewältigt und so hoffnungsvoll gefunden, daß sie bei der Stadt Freiburg als Inhaberin der grundherrlichen Rechte des zur Talvogtei Kirchzarten zählenden Weilersbach die Genehmigung zum Bau einer Schmelzhütte beantragt. Am 17. Juni 1513 billigte der Rat das Vorhaben mit dem Vorbehalt, das Hüttwerk, „wenn es einem rat nit me gelegen syge . . . widerumb abzethun.“ Über die technische Ausrüstung schlossen die Weilersbacher Gewerken am 23. Februar 1514 einen Vertrag mit dem Schmelzer Anthony Ryß aus Freiburg. Er sollte den Ofen und die Hüttenblasbälge auf eigene Rechnung einrichten, das Erz probieren und beim erwarteten Erfolg die Eigeninvestition abtragen. Ferner sollte er gegen Lohn in der Grube angestellt werden, zwei Grubenteile ein Jahr lang ohne Kosten mitbauen und sein Bruder, Meister Hans Glaser aus Freiburg, zwei weitere Grubenteile erwerben dürfen. Eine Nachricht vom Oktober 1514 deutet die Inbetriebnahme des Werkes an: damals wandten sich die Gewerken über den Rat der Stadt Freiburg an Konrad Bolsnitzer, den kaiser-

lichen Bergmeister der Vorderen Lande in Markkirch, um Kupferstein als Schmelzzusatz aus dem Lebertal zu erhalten. Der Markkircher Schmelzer Augustin hatte mit Bolsnitzers Einverständnis bereits das Weilersbacher Erz probiert. Das weitere Schicksal der Grube und des zugehörigen Hüttwerks bleibt im Dunkel. Die Grubenberichte von 1523 und 1527 erwähnen die Arbeiten in diesem Bereich nicht.⁵⁰

Die Hütte der Gewerkschaft Silberek

Die Gewerkschaft zum Silberek, die, wie wir gesehen haben, seit 1564 das kaiserliche Hüttwerk in Oberried für ihre Zwecke gepachtet hatte, stellte durch ihre Mitglieder Friedrich Bleidisser, Ambros Sutter und Stefan Rappoldt, den Zunftmeister, alle aus Freiburg, „dieweil der Allmechtig inen der gottsgaben beschert“ und weil eine neue Schmelzhütte vonnöten, den Antrag, das ihnen bereits vorgeschossene Geld (400 Gulden) zwei Jahre zu belassen und ihr Silber, soweit es nicht in die Freiburger Münze abgeführt werde, denen verkaufen zu dürfen, die darum anhielten. Es scheint, daß diese Hütte auch errichtet worden ist, vermutlich am „Schmelzplatz“ bei der heutigen Notschreistraße. Die am 8. März 1579 von dieser Gewerkschaft nach Freiburg gelieferte Silbersendung von rund 19 Mark mag aus dieser neuen Hütte stammen. Weitere Nachrichten fehlen vorerst. Wegen der weitgehenden Identität der Silberek-Gewerken mit den Schauinsland-Gewerken dieser Zeit mag die später in Hofgrund neu errichtete zweite Hütte dann die Bedürfnisse beider Gesellschaften befriedigt haben.⁵¹

Übersicht der beschriebenen Hüttenwerke zwischen 1500 und 1580

Name	Baujahr	Dauer	Bauherr/Inhaber	Benützer
Alte Hütte (Todtnau)	a)	1517/18	Österreich/Österr. und Gauchgewerken	Gauchgewerken
	b)	1538		1549
Neue Hütte (Muggenbrunn)	1534/35	bis nach 1565	Bergrichter/Österr. Uli Baumgartner und Hans Härthel	Hans Härtlin Münzmeister Hans Ortlin Hans Diebolt Sixt Klemlin und Ludwig Wolf v. Habsberg (Gauchgewerken)
Mathis Sewers Hütte (Hofsgrund)	1538/39	nach 1544 vor 1551	Mathis Sewer und Christoph Kügler	Sewer und Kügler (Schauinsland Gewerken)
Des Königs Hütte (Oberried)	1551/52	bis nach 1591 (?)	Österreich	Österreich Silberek Gewerken (seit 1561)
Schmelze im Weilersbach	1513/14	?	Bergherren im Weilersbach	Bergherren im Weilersbach
Schmelze der Silberek Gewerken (Buselbach beim Notschrei?)	1577/78	?	Silberek Gewerken	Silberek Gewerken

ANMERKUNGEN

- ¹ Entwicklung vor 1500: A. SCHLAGETER, Geschichte der Bergvogtei Todtnau, maschinenschr. Manuskript, Abschnitt c und d.
- ² 1507 März 22: Tiroler Landesarchiv Innsbruck (im folgenden zit.: TLA) Kopialbuch (im folgenden zit.: Kpb.) Embieten 1507, p. 246.
- ³ 1516 Aug. 12: Generallandesarchiv Karlsruhe (im folgenden zit.: GLA) 229/106173. 1517 Mai 22: TLA Kpb. Embieten, p. 446v ff.
- ⁴ Vgl. Anm. 6.
- ⁵ Vgl. A. SCHLAGETER, Der mittelalterliche Bergbau im Schauinslandrevier II, in: ZBreisGV (Schau ins Land) 89, 1971, s. 95–134, hier: s. 96 (in der Differenzierung zwischen den einzelnen Hütten werken und Standortbestimmung teilweise irrig; im folgenden zit.: Sch.). TLA, Kpb. Gemeine Missiven 1537, p. 98, 718v.
- ⁶ 1527: TLA Pestarchiv XIV, 861; E. EGG, Die Krise des Vorderösterreichischen Bergbaus um 1527, Der Anschmitt 12 Nr. 4, 1960, S. 15–19. 1523: Abdruck bei Otto Stolz, Els. Jahrbuch 18, S. 129 f. 1550: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1550, p. 474v, 475.
- ⁷ Vgl. Anm. 5 und TLA Kpb. Missiven an Hof 1558, p. 83v; Kpb. Geschäft von Hof 1538, p. 135v, 136.
- ⁸ 1539 und 1540: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1540, p. 184. Winmann: Stadtarchiv Freiburg (im folgenden zit.: StAF), C 1 Münzsachen 3, Silberlieferungsbüchlein des Hans Kaiser, 48. Lieferung; Expertenbericht 1540: Sch. S. 97f.
- ⁹ StAF, C 1 Zollsachen.
- ¹⁰ TLA Kpb. Gemeine Missiven 1545, p. 417v, 418; Kpb. Embieten 1545, p. 312.
- ¹¹ TLA Kpb. Gemeine Missiven 1550, p. 474v, 475.
- ¹² TLA Kpb. Gemeine Missiven 1550, p. 472, 718v.
- ¹³ TLA Kpb. Gemeine Missiven 1559, p. 567.
- ¹⁴ Baumgartner: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1537, p. 78v.
- ¹⁵ Bergericht 1536: StAF, B 5 XI Nr. 14 p. 248. 1534 (Baumgartner) StAF, ebd. p. 145v, 146.
- ¹⁶ 1536 (Ortlin): TLA Kpb. Gemeine Missiven 1537, Bl. 97v, 98.
- ¹⁷ Expertenbericht 1540: Sch. S. 97f, 102–105.
- ¹⁸ Verweser Hans Diebolt: GLA 229/78358, Bl. 139–140 gegen irriige Ansicht in Sch. S. 100 (Diebolt Hüglin aus Kirchzarten war bei dem Vorgang nur Zeuge).
- ¹⁹ Diebolts Anleihe: StAF E1 A1b(4) Stadtwechsel, 1543; vgl. Sch. S. 108f. Vertrag von 1544: GLA 21/324 Muggenbrunn, Güterstand; Sch. S. 102–105.
- ²⁰ Affäre Kaiser 1548: Sch. S. 108, 109.
- ²¹ Gruben am Gauch: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1561, p. 58v, 59; Straßburg/Basel: Sch. S. 114/115. Verhalten der Todtnauer: TLA Gemeine Missiven 1560, p. 566; 567v; Kpb. Embieten 1561, p. 163v.
- ²² Kugler: Sch. S. 96, 100, 101 (Hüttenstandort irrig).
- ²³ 1540 April 30: GLA 229/78358, Bl. 136v–138; Sch. S. 100 mit ungenauem Datum.
- ²⁴ Lieferung nach Freiburg: Sch. S. 101; StAF C1 Münzsachen 3. Silberlieferungsbüchlein Hans Kaisers zum 21. 4. 1544: „II stuck von Mathis Seuer ab der Halten“ (zehn Mark, neun Lot).
- ²⁵ Frühere Hütte in Hofgrund: StAF B5 XI Nr. 15 Bl. 338–339 (1551 Dez. 12).
- ²⁶ Seb. Münster, Cosmographia, Teil III Teutschland, p. 633; TLA Kpb. Geschäft von Hof p. 17v, 18.
- ²⁷ Widerstand gegen Projekt Diedolshausen: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1551, p. 782v, 783, 797.
- ²⁸ Schimel 1542/43: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1543, p. 27, 55, 55v, 335v, 336, 454, 454v. Kritik an Schimel: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1550, p. 469v, 470. Verhandlungen: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1551, p. 56v, 57.
- ²⁹ TLA Kpb. Gemeine Missiven 1551, p. 797–802, 804v–808.
- ³⁰ Widerstand: StAF B5 XIIIa Nr. 14 S. 177; TLA Kpb. Gemeine Missiven p. 797–802, 811v, 812.
- ³¹ Ablösung Heilmanns: TLA Kpb. Embieten 1551, p. 97, 97v. Schimels Besserstellung: ebda. (vgl. irriige Ansicht Sch. S. 110f). Übergabe an Winkler: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1551, p. 506vf.

- ³² Abwehr der Einsprüche: TLA Gemeine Missiven 1551, p. 804v 808.
- ³³ Ebda.
- ³⁴ Bauliche Einrichtung: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1552, p. 328v, 329, 496v, 495 (Brunnen).
1. Lieferung: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1552, p. 328v, 329.
- ³⁵ Geld von Oberried: TLA Gemeine Missiven 1552, p. 511v, 512; TLA Raitbuch 1554, p. 15v; Raitbuch 1555, p. 98; Raitbuch 1556, p. 18.
- ³⁶ Schimels Tod, 1. Nachricht am 7. 11. 1557: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1557, p. 893 f. Kaspar Valand: TLA Raitbuch 1558, p. 18.
- ³⁷ TLA Raitbuch 1558, p. 18 (167 Mark); . 18v (569 Mark für Hagenau), p. 19 (137 Mark nach Hall). Holzmeister: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1558, p. 306v.
- ³⁸ Kommission u. a.: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1558, p. 515f, 604v, 605f.
- ³⁹ Hayd, Kaspar Valand: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1558, p. 1206v, 1207.
- ⁴⁰ Schmiede, Freiburg: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1559, p. 89, 89v, 487f; Gemeine Missiven 1560, p. 519. Kupferstein: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1559, p. 487, 487v, 724v.
- ⁴¹ Zellmayer/Schendl: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1559, p. 88v, 478 479, 479 480v.
- ⁴² Nürnberg: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1559, p. 1369vf. Quittung: TLA Raitbuch 1560, p. 14.
- ⁴³ Rotkupfer, Golin: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1559, p. 1241f.
- ⁴⁴ Saigerhütte: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1559, p. 1369v, 1370.
- ⁴⁵ TLA Raitbuch 1560, p. 14.
- ⁴⁶ TLA Kpb. Gemeine Missiven 1561, p. 58, 59 (Klemlin/Habsberg).
- ⁴⁷ Silbereck: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1561, p. 315f, 549 550v, 1218v 1219v.
- ⁴⁸ Barthels Wohnung: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1563, p. 619v. Schlacken und Reparaturen: TLA Kpb. Gemeine Missiven 1564, p. 870f.
- ⁴⁹ 1588, 1591 (Latter): StAF C1 Bergwerke 1.
- ⁵⁰ Weilersbach: StAF B5 XIIIa Nr. 10a S. 57; A1 VIc 1514 Febr. 23; B5 XI Nr. 9 Bl. 177.
- ⁵¹ Silbereck 1577: StAF B5 XIIIa Nr. 27 S. 199. Lieferung: Sch. S. 120.

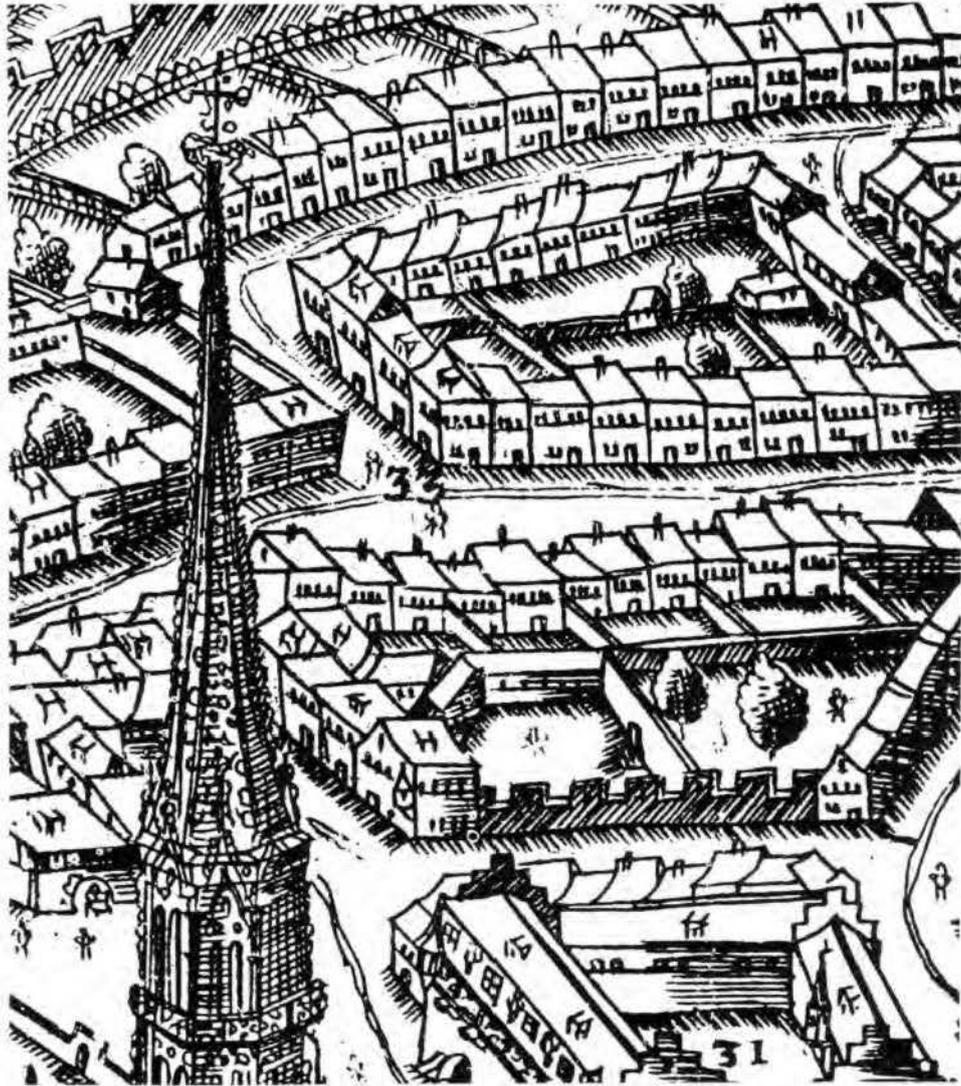
Schuttern und Freiburg zur Zeit des Bauernkriegs

Von
HANS SCHADEK

Das exklusive Selbstverständnis der mittelalterlichen Stadt, das auf eine weitreichende Einbindung ihrer Mitglieder in das Gemeinwesen durch eine gleichmäßige Verteilung der Rechte und Pflichten zielte, mußte die Kommunen zwangsläufig in Gegensatz zum Klerus, zur städtischen Geistlichkeit bringen. Denn deren ebenso ausgeprägte Tendenz, sich abzusondern, Sonderrechte im Bereich von Kriegsdienst, Steuerpflicht und städtischer Jurisdiktion zu beanspruchen, war nur schwer mit der Absicht der Städte in Einklang zu bringen, den Klerus durch Aufnahme in das Bürgerrecht voll zu integrieren. Die Härte, mit der der Konflikt ausgetragen, und die Wege, die zu seiner Lösung beschritten wurden, unterscheiden sich freilich von Stadt zu Stadt und von Region zu Region erheblich. Auch die Motive und Anlässe, die Kleriker zum Eintritt in das Bürgerrecht bewegen konnten, waren unterschiedlich genug. Es waren überdies „nicht nur einzelne Geistliche, sondern sehr häufig kirchliche Institute, Kapitel, Klöster, Spitäler, die Bürger wurden, und keineswegs nur solche, die in der Stadt ansässig waren. Da suchten auswärtige Klöster den Schutz, den das Bürgerrecht gewährte . . ., oder Stadträte erzwangen die Bürgerrechts-Annahme, wenn solche Institute in der Stadt Grundbesitz hatten.“¹ In Freiburg, in dessen Altstadt ein Fünftel des überbauten Grund und Bodens in kirchlichem Besitz war,² gaben Geistliche und Klöster im Laufe des 14. Jahrhunderts allmählich den Widerstand gegen das Verlangen auf, Bürgerrechte und Bürgerpflichten anzunehmen und entschlossen sich ihrerseits, Bürgerschutz bei der Stadt zu nehmen:³ 1328 traten, um nur die auswärtigen Klöster zu nennen, Tennenbach,⁴ 1330 Einsiedeln und 1358 St. Peter in das Bürgerrecht der Stadt ein.⁵

Unter den Motiven, die diese und andere Klöster veranlaßt haben, das Bürgerrecht in Freiburg zu erwerben, hat neben dem allgemeinen Schutzbedürfnis⁶ der Wunsch nach Förderung der wirtschaftlichen Interessen eine nicht unerhebliche Rolle gespielt. Auch die Urkunden über die Bürgerrechts-Annahme der beiden Ortenauklöster Schuttern und Ettenheimmünster im Jahre 1521 betonen den wirtschaftlichen Aspekt der Verleihung.⁷ Das zeitgleiche Eintreten beider Konvente in das Bürgerrecht hatte freilich, wie wir sehen werden, noch andere, einer gemeinsamen Interessenlage entspringende Gründe.

Vorauszuschicken ist, daß Schuttern bereits um 1460 in Freiburg in der Burgstraße (heute Schoferstraße) einen umfangreichen Häuserkomplex erworben und zu einem Wirtschaftshof ausgebaut hat.⁸ Der Konvent schloß sich damit anderen auswärtigen Klöstern an, die zum Teil schon sehr früh, wie etwa Tennenbach,



Der Schutterhof (Nr. 33) auf dem großen Sickingenplan von 1589.

den Vorteil eigener Klosterhöfe in der Stadt erkannt haben. Diese dienten vor allem dem Absatz der oft bedeutenden klösterlichen Naturaleinkünfte auf dem städtischen Markt.⁹ Der Eintritt in den Bürgerverband könnte mit dem Erwerb des Klosterhofs einhergegangen sein. Urkundlich begegnen Abt und Konvent von Schuttern allerdings erst 1503 als Satzbürger von Freiburg. Damals wandte sich der Rat der Stadt an Konrad Schott zu Hohenkönigsburg, der mit dem Schirmvogt des Klosters, dem Pfalzgrafen, in Fehde lag, und forderte ihn auf, Schut-

terns Gotteshausleute und Güter im Breisgau unbehelligt zu lassen: Abt und Konvent seien Bürger der Stadt und ihnen schutzverwandt.¹⁰

Schon zu diesem Zeitpunkt scheint für Schuttern das Bürgerrecht von Freiburg auch in den langwierigen Auseinandersetzungen mit den Herren von Geroldseck über die Klostersvogtei, die diese seit etwa 1327 vom Bischof von Bamberg zu Lehen trugen, von Bedeutung gewesen sein. Als Pfalzgraf Stephan, der einen Teil der Landgrafschaft Ortenau als Reichspfandschaft besaß, 1486 im Streit mit den Geroldseckern die Burg Hohengeroldseck eroberte, ging auch die Vogtei über Schuttern an ihn über, desgleichen die Vogtei über Ettenheimmünster, die die Geroldsecker als Lehen des Bischofs von Straßburg innehatten. Da Schuttern und Ettenheimmünster bereits mehrfach mit den Geroldseckern über deren Amtsführung in Konflikt geraten waren, akzeptierten sie bereitwillig den neuen Vogt, der allerdings sein Amt nur wenige Jahre ausüben konnte. Nach der Niederlage der Pfalzgrafen im bayerischen Erbfolgekrieg wurde 1506 die Klostersvogtei in Schuttern wie in Ettenheimmünster vom König selbst übernommen. Trotz der heftigen Gegenwehr beider Konvente gelangten freilich die Vogteirechte, nachdem die Geroldsecker unter österreichischer Lehensabhängigkeit 1510 wieder in ihre Herrschaft eingesetzt worden waren, nach wenigen Jahren wieder an diese.¹¹ Abt Konrad Frick von Schuttern suchte gleichwohl, in engem Zusammengehen mit Abt Lorenz Effinger von Ettenheimmünster, die Bindung an das Haus Österreich aufrechtzuerhalten, die vor allem durch die Zugehörigkeit zum vorderösterreichischen Prälatenstand gegeben war.¹²

Maximilians Tod 1519 schien eine neue Gelegenheit zu bieten, die ungeliebten Geroldsecker aus ihrer Vogteistellung zu verdrängen. Der Abt suchte um Unterstützung bei der vorderösterreichischen Regierung in Ensisheim nach, während der Geroldsecker in das Kloster einfiel, um die ihm verweigerten Naturalleistungen zu beschlagnahmen.¹³

In dieser teilweise selbstverschuldeten, für das Kloster nicht ungefährlichen Situation bemühte sich Abt Konrad Frick im Verein mit dem Abt von Ettenheimmünster, der sich verständlicherweise ebenfalls bedroht fühlte, um die Renovation des Bürgerrechts in Freiburg — Renovation deshalb, weil beim Amtsantritt eines neu gewählten Abtes die Verleihung jeweils erneuert werden mußte, was 1518, bei der Amtsübernahme durch Konrad Frick, aus welchen Gründen auch immer, nicht geschehen war. Dort, in Freiburg, hoffte er für das klösterliche Gut den nötigen Schutz und für die „geschaffte und hendel“ des Klosters, wie schon sein Vorgänger Abt Johann Widel, die erwünschte Unterstützung gegen den Schirmherrn zu finden.

An dem Vergleich zwischen Schuttern und Ettenheimmünster auf der einen und dem Klostersvogt auf der anderen Seite, der schließlich durch die Vermittlung des Bischofs von Straßburg 1522 zustande kam, war Freiburg in der Tat maßgeblich beteiligt, das bei den Verhandlungen seine guten Beziehungen zur Regierung in Ensisheim zugunsten der Klöster einbrachte. In allen Schreiben des Freiburger Rats an die vorderösterreichische Regierung kommt zum Ausdruck, daß beide Konvente trotz ihrer Rückkehr unter die Kastvogtei der Geroldsecker weiterhin als Landsassen unter dem Schutz des Hauses Österreich verbleiben wollten.¹⁴ Abt

Konrad Frick hat diese Linie dann konsequent weiterverfolgt und Freiburg hat ihn darin tatkräftig unterstützt. So scheint der Ratsfreund und ehemalige Stadtschreiber Meister Ulrich Wirtner¹⁵ im Auftrag der Stadt Abt Konrad bei seinem Vorhaben beraten zu haben, die Schutzverpflichtung des Hauses Österreich für das Kloster durch Erzherzog Ferdinand erneuern zu lassen. Die Reise des Abtes nach Innsbruck 1523 wurde jedenfalls von der Stadt durch Empfehlungsschreiben, in denen hervorgehoben wird, daß dieser das Freiburger Bürgerrecht besitze, vorbereitet und unterstützt¹⁶ — mit Erfolg. Ferdinand erneuerte das seinerzeit von Maximilian ausgesprochene Schutzversprechen.¹⁷

Keiner der Beteiligten konnte damals ahnen, wie bald schon österreichische Schirmherrschaft und städtische Schutzverpflichtung ihre Wirksamkeit unter Beweis zu stellen hatten. Am 19. April 1525 drangen die Bauern des zur badischen Herrschaft Mahlberg gehörenden Dorfes Friesenheim „mit gewaffneter Hand“ in das Kloster Schuttern ein und verlangten die Annullierung eines Schiedsvertrags von 1510, der in Streitigkeiten zwischen Schuttern und Friesenheim wegen Allmendnutzung, Weidgang, Fischereirechten und dergleichen vermittelt hatte. Konrad Frick willigte notgedrungen darin ein¹⁸ und verließ das Kloster. Ursprünglich hatte er gemeinsam mit dem Abt von Ettenheimmünster auf Burg Hohengeroldseck mit dem Klostersvogt zusammentreffen wollen, der sie eingeladen hatte, zu beraten, wie ihre Klöster vor Angriffen und Schädigungen bewahrt werden könnten.¹⁹ Das Vertrauen in des Vogtes Möglichkeiten und Absichten scheint indes nicht sonderlich groß gewesen zu sein. Beide Äbte zogen es jedenfalls vor, sich nach Freiburg zu begeben, wo sie, wie weitere sechs Äbte und zahlreiche Adelige aus dem Umkreis auch, sicheren Schutz zu finden vermeinten.²⁰

Noch am Tag der Ankunft in Freiburg verwendeten sich Bürgermeister und Rat der Stadt für ihren Bürger Abt Konrad beim Markgrafen Philipp von Baden: er möge auf die Bauern von Friesenheim einwirken, wieder aus dem Kloster abzuziehen und es künftighin unbelästigt zu lassen.²¹ In ähnlicher Form schrieb die Stadt an die Amtsleute der Herrschaft Lahr, Jakob von der Alten Schönenstein und Lienhart Leymer.²² Aus dem Schreiben geht hervor, daß das Kloster Markgraf Philipp um schiedsrichterliche Vermittlung im Streit mit Friesenheim gebeten hatte. Erfolg hatten diese Initiativen nicht. Am 1. Mai fiel eine bewaffnete Schar von Bauern aus Friesenheim, Lahr, Heiligenzell, Oberweiher, Meissenheim, Ichenheim, Dinglingen, Oberschopfheim und anderen Orten in das Kloster Schuttern ein und besetzten es.²³ Ob bei diesem und dem früheren Angriff auf das Kloster, wie in Ettenheimmünster,²⁴ neben rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten auch kirchlich-religiöse Motive mitgespielt haben — die Kirche von Friesenheim und zahlreiche andere Kirchen waren dem Kloster inkorporiert²⁵ —, kann, obwohl es Hinweise dafür gibt, derzeit nicht sicher entschieden werden.²⁶ Der innere Zustand des Konvents war jedenfalls nicht geeignet, den Bauern Respekt vor dem geistlichen Stand abzuverlangen und die Existenz der Mönche hochzuschätzen.²⁷

Daß Freiburgs Bemühungen, die Sicherheit und den Schutz des im Bürgerverband stehenden Klosters zu gewährleisten, scheitern mußten, liegt auf der Hand, denn jene diplomatische Flexibilität, die sich die der Reform nicht abgeneigten

Städte wie Straßburg und Basel gegenüber den Bauern bewahrt hatten, besaß Freiburg nicht, das sich, im Weltlichen wie im Kirchlichen der Reform abgeneigt, ganz auf die Seite der Herrschaft gestellt hatte und deshalb bei den Aufständischen besonders verhaßt war.²⁸ Diese waren nicht bereit, Freiburgs Schutzverpflichtung für Schuttern irgendwie in Rechnung zu stellen, während beispielsweise die elsässischen, aber auch die zu Schuttern versammelten Bauern gegenüber Straßburgs klösterlichen Ausbürgern die Zugehörigkeit zum Straßburger Bürgerverband respektiert haben.²⁹

Auch der Schutz, den die Stadtmauern von Freiburg gegen die angreifenden Bauern zu gewährleisten versprochen, sollte sich als unzulänglich erweisen. Trotz des militärischen Einsatzes von Bürgerschaft, Universitätsangehörigen und Schutzsuchenden — selbst der Abt von Schuttern hatte sich in das Aufgebot der Wehrfähigen eingereiht³⁰ —, mußte Freiburg am 24. Mai 1525 kapitulieren und dem Bündnis der Bauern beitreten. Im Bündnisvertrag mit der Stadt sicherten diese den in Freiburg weilenden Adeligen und Geistlichen gegen Zahlung von 3000 Gulden, die die Betroffenen selbst aufzubringen hatten,³¹ Schutz an Leib und Gut zu. Sie setzten aber gleichzeitig durch, daß im Vertrag³² die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses in Aussicht genommen wurde, der über die der Stadt verpflichteten Klöster befinden sollte. Das Vorhaben zielte ganz offensichtlich auf die Aufhebung aller Konvente; man wollte sie, wie es heißt, „strafen und abtun“, ein Gedanke, der den Aufständischen in der Tat nicht fremd war.³³ Diese äußerste Bedrohung der klösterlichen Existenz mag den Abt von Schuttern veranlaßt haben, sich gemeinsam mit dem Abt von Ettenheimmünster der offiziellen Delegation der Landstände und der Stadt Freiburg anzuschließen, die in Innsbruck Erzherzog Ferdinand die Gründe für Freiburgs Kapitulation darlegen sollte.³⁴ Eine direkte Intervention beim Landesherrn versprach nach Lage der Dinge noch am ehesten Erfolg, zumal ja eine Klosteraufhebung — sieht man von der kirchlichen Zuständigkeit einmal ab — nur mit dessen Zustimmung erfolgen konnte.³⁵

Die Haltung des Kastenvogts im Konflikt zwischen den beiden Klöstern und ihren Untertanen mag ein zusätzlicher Grund gewesen sein, die Reise nach Innsbruck anzutreten. Gangolf von Geroldseck hat sich nicht nur für die Belange der Konvente, sondern nach der Niederlage der Bauern auch für die der Untertanen des Klosters eingesetzt — nicht ganz uneigennützig, wie wir sehen werden.

Die Zahlung von Entschädigungen für die erlittenen Verluste — nicht die Behebung der erkennbar gewordenen Mißstände — war das Thema, das nach dem Scheitern des Aufstandes die politische Szene beherrschte. Abt Konrad Frick verfolgte weiter seine bisherige Linie und betrieb, gemeinsam mit Ettenheimmünster, seine Schadensersatzforderungen im Verein mit den breisgauischen Landständen. Auf dem Tag zu Villingen im April 1526, auf dem die Durchführung der Schadensersatzleistungen durch eine erzherzogliche Schadenskommission geregelt wurde, zählte er neben Meister Ulrich Wirtner, dem Freiburger Stadtschreiber Ulrich Vischer und anderen zu jenen, die eine Reihe von Äbten und Adeligen bei den Verhandlungen zu vertreten hatten.³⁶ Die Interessen der Untertanen Schut-

terns, die ebenfalls nach Villingen zitiert worden waren, vertrat Konrad Hyspach von Heimbach.³⁷

Die von den vorderösterreichischen Ständen in Villingen vorgelegten Schadenslisten³⁸ sahen für Schuttern eine Entschädigung in Höhe von 6000 Gulden vor. Später, nach Abschluß des Neuenburger Vertrags mit Markgraf Ernst von Baden 1527 stellte man freilich fest, daß die von den Ständen geschätzten Schadensbeträge in einer Gesamthöhe von 120.000 Gulden bei weitem jene Summen überstieg, die darin und im Villingener Vertrag insgesamt vereinbart worden waren. Die ursprünglichen Schätzungen mußten drastisch herabgesetzt werden; Schutterns Ansprüche wurden fast um die Hälfte auf 3500 Gulden gemindert.³⁹

Der Villingener Vertrag⁴⁰ bestimmte, daß die Schadensgelder aus der den Untertanen auferlegten Brandschatzung in drei Terminen an den Stadtwechsel zu Freiburg, das heißt an die von der Stadt kontrollierte Bank, zu entrichten sei. Abrechnungen des Stadtwechsels über die Schadensregulierung sind noch vorhanden.⁴¹ Das Kloster Schuttern erhielt am ersten Termin an Brandschatzung 90 Gulden und an Schadensgeld 875 Gulden, am zweiten Termin wiederum 875 Gulden ausbezahlt. Die Abrechnung des dritten Termins nennt Schuttern und Ettenheimmünster nicht. Der Grund dafür ist in dem gleich zu besprechenden Prozeß beider Klöster vor dem Reichskammergericht bzw. in der gütlichen Übereinkunft mit der Herrschaft Lahr zu suchen, die den prozessualen Streit beendete.

Die Abwicklung der Schadensersatzansprüche ging bekanntlich keineswegs reibungslos vor sich. Die am Aufstand beteiligten Gemeinden suchten durchweg die Schuld von sich auf andere, von denen sie angeblich zur Beteiligung an der Erhebung gezwungen worden waren, abzuwälzen. Sie wurden darin von ihren Herrschaften unterstützt, die zwar Interesse an Fremdzahlungen hatten, die belastenden Leistungen ihrer eigenen Untertanen aber möglichst niedrig zu halten suchten. Die Klosteruntertanen freilich konnten kaum erwarten, daß Abt und Konvent ihnen zu Hilfe kamen. Hier war es der Kloostervogt, der Unterstützung gewährte.

Gangolf von Geroldseck, dessen Eintreten für die Ettenheimmünsterschen Untertanen bekannt ist,⁴² hat sich auch für die des Klosters Schuttern eingesetzt. Mitte 1526 zitierte die vorderösterreichische Regierung die Gemeinde Schuttern, die sich bis dahin geweigert hatte, den Offenburger Vertrag anzunehmen, nach Ensisheim. Ihre Vertreter sollten dort endlich dem Vertrag zuschwören und die auferlegte Brandschatzung leisten. Der Absicht der Regierung, die Klosteruntertanen — mit Hinweis auf die Zugehörigkeit des Schutternschen Abtes zum vorderösterreichischen Prälatenstand — als Untertanen des Hauses Österreich zu behandeln, trat Gangolf von Geroldseck, den die Gemeinde um Rechtsbeistand gebeten hatte, entschieden entgegen. Er wies außerdem darauf hin, daß die Gemeinde seiner Auffassung nach nicht unter die Zuständigkeit des Offenburger Vertrags fiel: Nur gezwungen durch die Drohungen der markgräflichen Untertanen sei sie der Bruderschaft der Bauern beigetreten und habe sich überdies ihm, dem Kloostervogt, und dem Kloster selbst auf sein energisches Betreiben hin bereits wieder unterworfen gehabt, noch ehe der Offenburger Tag anberaumt, geschweige denn der Vertrag abgeschlossen worden sei.⁴³

Das Engagement des Geroldseckers war, wie es scheint, nicht ganz ohne Hintergedanken. Offenbar hat er versucht, die Vertretung der Klosteruntertanen als Vorwand zu benutzen, in die Herrschaft des Abtes von Schuttern einzutreten — dasselbe gilt für Ettenheimmünster — und sich zum Herrn über beide Klostergebiete zu setzen. In einem Schreiben der vorderösterreichischen Regierung vom 31. Oktober 1526 ist davon die Rede, daß Gangolf sich an Erzherzog Ferdinand mit dem Ersuchen gewandt habe, „das ir Fürstlich Durchlaucht der gotzhuser Schuttern und Ettenheymmünster underthonen, die er (Gangolf) fur seyn underthonen angezeigt, der brandtschatzung unangelangt lassen welle.“⁴⁴ Auf dem Hintergrund dieser Absichten wird die Schärfe des jahrzehntelang schwelenden Konflikts zwischen dem Klostervogt und den beiden Konventen erst recht verständlich. Auch diesmal verlangten Schuttern wie Ettenheimmünster, daß der Geroldsecker die Grenzen seines Amtes nicht überschreite und schalteten die vorderösterreichische Regierung ein,⁴⁵ die ihrerseits Erzherzog Ferdinand um Unterstützung anging, da „der genant von Geroltzeckh umb unnser schryben und handlung nicht vil gibt.“⁴⁶ Obwohl sich die Klosterorte Schuttern und Heimbach noch eine geraume Zeit lang weigerten, den Eid zu leisten und die auferlegte Brandschatzung zu zahlen,⁴⁷ haben sich schließlich doch die Landstände und mit ihnen der Abt von Schuttern gegenüber den Gemeinden und ihrem Vertreter, dem Klostervogt, durchsetzen können.⁴⁸

Schwierigkeiten in der Regelung der Entschädigungsfrage hatte Schuttern auch mit den Gemeinden der Herrschaften Lahr und Mahlberg. Da die Verhandlungen sich endlos hinschleppten, entschloß sich Schuttern schließlich 1528, die Angelegenheit vor das Reichskammergericht zu bringen.⁴⁹ Am 31. März 1528 wurden die Gemeinden Friesenheim, Heiligenzell, Ottenheim, Oberschopfheim, Diersburg, Lahr, Burkheim, Dinglingen, Mietersheim, Hugsweier, Kürzell, Schutterzell, Ichenheim, Dundenheim, Altenheim und Oberweier von Karl V. nach Speyer zur Verhandlung zitiert.⁵⁰ Die Beklagten bestritten die Zuständigkeit des Reichskammergerichts; ihrer Auffassung nach gehörten die Schadensersatzforderungen des Klosters erstinstanzlich vor die lokalen herrschaftlichen Gerichte. Schuttern wollte freilich die Angelegenheit als einen Fall von Landfriedensbruch behandelt wissen, für den das Reichskammergericht Erstinstanz war.⁵¹

Die weiteren Details des Prozesses interessieren hier nicht. Der umständliche Prozeßgang des Reichskammergerichts verhinderte eine schnelle Entscheidung. Um weitere Prozeßkosten zu vermeiden, kam es 1530 zu einem gütlichen Vergleich, vermittelt durch Markgraf Ernst von Baden: Stadt und Herrschaft Lahr verpflichteten sich, dem Kloster Schuttern — zusammen mit dem von ihnen ebenfalls geschädigten und vor dem Reichskammergericht prozessierenden Kloster Ettenheimmünster⁵² — 2600 Gulden Schadensgeld in vier Jahresraten an den Stadtwechsel in Freiburg zu zahlen.⁵³ 1534 konnten beide Äbte den Eingang der gesamten Summe quittieren.⁵⁴

Nach dem Abschluß des Schiedsvertrags mit Lahr konnte Schuttern auch mit der Gemeinde Diersburg eine Einigung in der Entschädigungsfrage erzielen, ausgehandelt durch Andreas Röder von Diersburg, dem Ortsherrn, und dem Freiburger Stadtschreiber Hans Castmeister, den Schuttern benannt hatte.⁵⁵ Die

Diersburger zahlten Schuttern 50 Gulden in drei Jahresraten. Sie verpflichteten sich, wie zuvor schon die Lahrer, Raubgut, das in ihre Verfügung gelangte, dem Kloster wieder auszuhändigen und durch beeidigte Kundschaften bei der Renovation der klösterlichen Rechte mitzuwirken: Beim Überfall auf Schuttern war das Archiv von den Bauern verbrannt worden, ein Anschlag, der mit der Vernichtung der Rechtsbelege die Klosterherrschaft im Kern hatte treffen sollen.

Wegen der Vereinbarung mit Lahr kam es 1531 zwischen Schuttern und Ettenheimmünster auf der einen und den breisgauischen Landständen und der Stadt Freiburg auf der anderen Seite zu einer vorübergehenden Verstimmung. Die Stände hatten den Schiedsvertrag zum Anlaß genommen, beide Klöster von weiteren Zuwendungen aus der gemeinsamen Schadenskasse, aus der bereits zwei Zahlungen an die Mitglieder geleistet worden waren,⁵⁶ auszuschließen. Wie wir dem gemeinsamen Schriftsatz, den Schuttern und Ettenheimmünster bei der Regierung in Ensisheim vorlegten,⁵⁷ entnehmen können, gingen die Stände davon aus, daß die Entschädigungsansprüche beider Klöster mit dem Abschluß des Separatvertrags abgegolten seien. Schuttern und Ettenheimmünster wiesen demgegenüber darauf hin, daß beim Abschluß des Lahrer Vertrags etliche Vertreter der Stände anwesend waren und dieser somit von ihnen gebilligt worden sei. Außerdem solle die vereinbarte Schadenssumme nach Freiburg an den Stadtwechsel gezahlt werden und damit in die gemeinsame Schadenskasse der Stände einfließen. Mehr ist über diese Angelegenheit bisher nicht bekannt geworden, es scheint jedoch, daß sie bald darauf gütlich beigelegt werden konnte. Ein Rechnungsbeleg des Freiburger Stadtwechsels führt auch für den dritten Termin (1531) Zahlungen an Schuttern auf.⁵⁸

Die Beziehungen zwischen dem Kloster Schuttern und der Stadt Freiburg sind, soweit wir das heute aufgrund der Quellenlage beurteilen können, im ausgehenden 15. Jahrhundert geknüpft worden. Sie waren, im Gegensatz zu anderen Klöstern, die sich nur vorübergehend mit Freiburg verbunden haben,⁵⁹ von Dauer. Noch 1764 hat sich Abt Karl Vogel das barocke, mit dem alten Schutterhof verbundene Haus in der Herrenstraße durch Josef Hirschbühl, den Architekten der Kartause, als repräsentative Stadtwohnung erbauen lassen.⁶⁰ Mit der Säkularisation, mit der Aufhebung des Konvents 1806 fanden freilich schon wenig später die jahrhundertealten Beziehungen zwischen Schuttern und Freiburg, die wir für eine kurze, aber politisch bewegte Zeitspanne beobachten konnten, ein abruptes und endgültiges Ende. An sie erinnern heute nur noch das Wappen des Klosters und das Abtswappen Karl Vogels, ein Pelikan, mit denen das Portal des ehemaligen Schutterhofs in barocker Manier bekrönt ist.

ANHANG

Eine Schadensliste des Klosters Schuttern von 1525/28

Die im folgenden gedruckte Schadensliste des Klosters Schuttern aus dem Bauernkrieg ist als Beilage zu den Akten des Reichskammergerichtsprozesses gegen die Herrschaft Lahr überliefert.⁶¹ Sie geht wohl auf frühere Aufzeichnungen des



Portal mit Kloster und Abtswappen Karl Vogels (aus: P. P. Albert/M. Wingenroth, Freiburger Bürgerhäuser aus vier Jahrhunderten, 1923, S. 59).

Klosters zurück. Solche Aufzeichnungen dürften im Zuge der Schadensersatzregelung von zahlreichen Herrschaften gleich nach der Niederschlagung des Aufstandes angefertigt worden sein. Sie sind uns aber nur in den seltensten Fällen erhalten geblieben. Schon deshalb besitzt die Liste von Schuttern einen gewissen Wert. Sie vermittelt überdies genauere Informationen über den Stand und die Ausstattung des Klosters, wie sie in dieser Ausführlichkeit selten aus den Quellen zu gewinnen sind.

Zum Inhaltlichen der Schadensliste beschränke ich mich auf einige knappe Hinweise.

Die gleich nach dem Ende des Bauernkriegs verfaßte Chronik des Heinrich Hug berichtet, die aufständischen Bauern hätten in der Woche vor Jubilate, also vor dem 7. Mai 1525, neben Tennenbach, Ettenheimmünster⁶² und vielen anderen Klöstern auch Schuttern in Flammen aufgehen lassen.⁶³ Das ist sicher nicht richtig. Nirgends wird in den Schreiben von Abt Konrad Frick, die in diesen Tagen abgefaßt worden sind, ein Brand erwähnt⁶⁴ und auch die Schadensliste erhält keinen Hinweis auf irgendwelche Brandschäden. Aufgeführt sind dagegen Verluste, die das Kloster selbst und der Klosterhof Heiligenzell erlitten hatten. Die Einbußen, die der nach der Kapitulation der Stadt ausgeplünderte Schutterhof in Kenzingen hatte hinnehmen müssen, sind wohl deshalb nicht genannt, weil dort auch andere Aufständische als die Friesenheimer und ihre Anhänger verantwortlich zu machen waren.⁶⁵

Die Aufstellung sucht zunächst die Größe und Bedeutung des Klosters zu unterstreichen. Achtzig Personen habe gewöhnlich der Konvent und das zugehörige Gesinde ausgemacht. Zur Erntezeit seien sechzig bis hundert Tagelöhner nötig gewesen, um das Einbringen der Früchte bewältigen zu können. Eigene Werkstätten (Schmiede, Schlosserei, Mühle, Steinhütte) und eigene Handwerker (Schneider, Schumacher, Bäcker, Küfer) haben die Klosterangehörigen mit allem Nötigen versorgt. Häufig waren hochgestellte Personen zu Gast, die immer ihrem Rang entsprechend aufgenommen werden konnten. Zweihundert gut ausgestattete Betten standen für das Klosterpersonal und für Gäste bereit. Allein die Speisevorräte der Küche sollen so reichlich gewesen sein, daß man damit vierhundert Personen ein halbes Jahr lang habe beköstigen können. Entsprechend groß waren die Bestände an Korn und Wein, an Vieh und an Fischen, die in den klösterlichen Fischteichen gehalten wurden. Von Interesse für die Geschichte des spätmittelalterlichen Krankenwesens ist der Hinweis, daß zum Gebäudekomplex des Klosters ein Siechenhaus gehörte, das zur Versorgung der erkrankten Konventualen, Klosterbrüder und Bediensteten eingerichtet war.⁶⁶

Die Schadensaufstellung versäumt nicht festzuhalten, daß sich die Bauern nicht nur schlicht in Haufen zusammengerottet, sondern diesen auch eine feste Organisationsform gegeben, über sie „houptlut, usschutz, weibel, beutmeister und ander empter ... gesetzt haben“. Wohl wird man zunächst davon ausgehen müssen, daß diese Ausschüsse und Ämter aus militärischen Erfordernissen eingerichtet worden sind, als „zu dem krieg notturftig“. Die Vertretung des Haufens nach außen durch den Hauptmann, die Verhandlungen mit dem Gegner, die Beratung der Verhandlungsergebnisse in den Ausschüssen und anderes mehr führten aber

notwendig dazu, daß die Formen der bäuerlichen Organisation über das rein Militärische hinauswachsen, als politisches Modell der Selbstverwaltung erkennbar wurden. Inwieweit diese und ähnliche Ansätze zu einer Selbstregierung der Bauern, bei einem Sieg der Aufständischen, wirklich tragfähig gewesen wären, sei dahingestellt.⁶⁷ Sie sind jedenfalls von den überkommenen Herrschaften mit wachem Gespür als eine Bedrohung ihrer traditionellen Stellung wahrgenommen worden.

Der Edition des Textes sind die von Johannes Schultze veröffentlichten Richtlinien zugrundegelegt. Die Modifikationen, die Werner Besch von germanistischer Seite vorgetragen hat, wurden weitgehend berücksichtigt.⁶⁸

Artickel herr Cunradten aptz zu Schuttern wider schultheis unnd gemeind zu Fryesenheim sampt iren zugewandten.

Wolgeborner gnediger herr kayserlicher camerrichter, inn sachen sich halten zwuschen herrn Cunradten apt zu Schuttern clegern an einem und schultheis und gemeinde zu Fryesenheim sampt iren zugewandten, inn der klag benanten, beclagten andertheils ubergibt anwalt yetzgemelts herrn Cunradten aptz zu Schuttern, samptlich sonnderlich in bester bestendigster form sollich von rechts wegen geschehen kan oder mag, nachgeschriben articulierte specification zugefuegter scheden, mittel gewonlichem eid dandorum articulorum bittend, den gegenheil, uff alle unnd ein yeden in sonderheitt lauther, clar underscheidlich unnd on allen anhang mittel dem eidt respondorum articulorum zu antwurten, anzuhalten unnd sich unnd sin parthi, die verneinten zu bewisen, zuzulassen, doch allen uberflus hindangesetzt, und das er nit mer gesatzt noch sich zu bewisen erpetten haben will, dann im und siner parthi nach gestalt diser sachen zu erlangung des sigs gnugsam sin mag, davon er offenlich protestiert.

Anfancklich setzt unnd sagt anwalt, war sin, das inn des heiligen richs recht, satzungen, ordnungen, uffgerichtem ußkhundtem landtfriden by hohen straffen und grossen peen, das niemantz den andern unerlangts rechten eigen gewaltiger that uberziehen, berouben, befeheden oder beschedigen soll, versehen sige.

Item war sein, das in dem jar 1525 in hochtuscher nation sich grosse unnd unerhorte peurische uffrure zugedragen haben.

Item war sein, das in nechst articulierter emporung sich der gemein paursman zusamen gethon, gerotiert und geheufft habe.

Item war sein, das der gemein paursman sich mitt vorgehaptem rhat mitt eidspflichten zusamen verpunden habe.

Item war sein, das der gemein paursman sich mitt waffen und anderem zu dem krieg und schimpff gehorig gerust unnd zu seiner eigen gwaltigen uffrurischen handlungen hauffen, eigen fenlin, houptlut, usschutz, weibel und butmeister geordnet haben.

Item war sin, das under andern vor articulierten uffrurischen purn und emporungen nach articulierte schultheissen unnd gemeinden uffrurisch gewesen, mit vorgehaptem rath zusamen geschworn, sich gerottet unnd verhaufft haben.

Item schultheis unnd gemein zu Friesenheim unnd Heilgenzell.

Item schultheis unnd gemein zu Ottenheim.

Item schultheis unnd gemein zu Oberschopfen und Dursperg.

Item schultheis, rhat und gemein zu Lar.

Item schultheis und gemein zu Burckheim.

Item schultheis unnd gemein zu Dunlingen.

Item schultheis und gemein zu Mueterßheim.

Item schultheis und gemein zu Hugswir.

Item schultheis unnd gemein zu Kurzell unnd Schutterzell.

Item schultheis unnd gemein zu Ychenheim unnd Dundenheim.

Item schultheis unnd gemein zu Altheim.

Item schultheis unnd gemein zu Oberwiler.

Item war sein, das vor articulierte gemeinden mitt bedachtem gemutt hauffen, eigen fenlin, houptlut, usschutz, weibel, beutmeister unnd ander empter zu dem krieg notturfftig gemacht unnd gesetzt haben.

Item war sin, das vorgemelter gemeinden verhauffung, rottungen, handlungen und furnemen uffruerisch, frevenlich, eigengewaltig und thätlich gewesen sey.

Item war sein, das die uffruerischen und die obarticulierten gemeinden den geistlichen das ir mitt gwalt haben nemen wollen, ouch gewaltigklich gnomen haben.

Item war sin, das under andern gotzhusern ein apty genant Schuttern in der Mortnaw ein mil wegs von Offenburg, dry milen von Straßburg unnd ein halb mil von Lar gelegen sey.

Item war sein, das sein parthey gemelt gotzhaus Schuttern apt sey.

Item war sein, das gemelt closter unnd gotzhaus von keysern unnd khöngen mitt gutern, fryheiten und begnadungen reichlich begabt sey.

Item war sein, das vilgemelt closter mitt fenster, ysenofen und allem anderm, das zu einem erpawten closter gehört, erpawen gewesen sey.

Item war sein, das gemelt closter ein grosser stand geprucht, underhaltung und gastung altzitt gehept hab.

Item war sein, das gemelt closter in einem wesentlichen gepruch ordinarie und gemeinlich an convent unnd gesind achtzig personen ongevarlich gehapt hab.

Item war sein, das gemelt closter inn dem howat, ernd, embdt, herbst unnd sonst zu des closters reb unnd ander buw zu ziten sechtzig, zu ziten hundert mehr unnd minder tagloner haben muß.

Item war sin, das fursten, herren, edellut und ander jars zum dickermal in grosser anzal in gemelt closter in kheren unnd dorin erlich, wol unnd gasts wyß gehalten werden.

Item das gemelt closter stetz schmitten, schlossery, ein mul, ouch andere hantwerck als schnider, pister, schuochmacher gehapt het.

Item das zu vilgemeltem closter vil unnd inn mercklicher anzal acker, matten, reben unnd wolbesetzte wiger gehören.

Item das das vilgemelt closter sollich grossen gbruch gehapt, das es wol furstmessig geacht werden mocht.

Item das ein hoff Heilgenzell genant bey dem dorff Friesenheim dem vilgemelten closter zugehörig glegen sey.

Item das zu dem selben hoff vil matten, acker unnd reben unnd anders gehören.

Item war sin, als zu der zeitt, als sich obarticulierte uffruor zugetragen, uff dem hoff Heilgenzell wein, frucht, hußwand, vich, khorn unnd derglichen inn grosser unnd mercklicher anzall gewesen sey.

Item das alle unnd yede vorgeschribne artickel khundwar unnd offenwar, das ouch davon inn der Mortnow unnd sonst ein gemein lumbd unnd geschrey sey.

Uß welchem allem onwidersprechenlich volgt, das das closter Schuttern vor der purischen auffruor ein rich, voll unnd mit allem zugehör wol versehen closter gewesen sey.

Item war sin, das oben articulierte gemeinden under andern gotzhusern im jar 1525 zwuschen pfingsten unnd ostern das vilgemelt closter Schuttern unnd den hoff Heilgenzell darzugehörig eigen vornemens freyenlich mitt vorgehaltne rhat beschlagen, gerottenden huffen unnd gewapneter hannd uberfallen, uberzogen, dasselb geplundert, verwuest, zum theil zerrissen, zerschlagen, win, frucht, vich, fleisch, visch uß den wigern unnd gruben, essend spiß, schiff, geschirr,⁶⁹ hußrat unnd alles, was in dem gotzhaus unnd dem hoff Heilgenzell gewesen, nicht ußgenommen, verschwendt, verbutet, hinweg genommen und gefurt haben.

Item das vilgemelte gemeinden dem gotzhus Schuttern den acker, matten, reben buw unnd die vischwyher verwuest unnd nidergelegt haben.

Item war sein, das nach articulierte frucht, haußrat, schiff, geschier unnd anders, wie harnach articuliert stett, zu zitt der pewrischen uffruor inn dem closter Schuttern unnd hoff Heilgenzell zu dem selbigen gehörig gewesen seyen.

Item das sollich haußrat, frucht, schiff unnd gschirr, vich, fleisch, visch unnd anders, wie harnach articuliert, durch obgemelte gemeinden gedachtem gotzhaus genommen und entwert worden syen.

Item vier hundert funffthalb fiertel weysen unnd daruber, das fiertel umb acht schilling pfening angeslagen, macht dryhundert acht guldin II ß.

Item achthundert fiertl korn unnd daruber, das fiertel fur sechs schilling angeslagen, macht vier hundert funfftzig siben guldin unnd anderhalben schilling.

Item funffthalb hundert fiertel gersten unnd daruber, das viertel zu vier schilling angeslagen, macht hundert ein unnd sibentzig guldin funffthalben schilling.

Item siben hundert funfftzig unnd neunthalb viertel habern unnd daruber, das fiertel zu vier schilling angeslagen, macht zwey hundert achtzig acht guldin unnd zehen schilling.

Item zweintzig vier viertel köcht,⁷⁰ das fiertel zu acht schilling angeslagen, macht sibentzehen guldin vierthalben schilling.

Wein.

Item war sein, das inn dem closter Schuttern und hoff Heilgenzell ongeverlich by den sechtzig fuoder wins gewesen, das fuoder fur sechtzehen guldin angeschlagen, macht neunhundert unnd zwentzig guldin.

Item war sein, das obarticulierte frucht und wein das gelt, darumb sy in vor gesetzten artickeln angeschlagen sien, zu zitt derselbigen auffrur gern unnd mer goltten hetten.

Betgwand.

Item war sein, das inn dem closter ob die zwey hundert wolbereiter bet gewesen.

Item war sein, das solche beth durch die obgelmelte gemeinden dem gotzhaus mit pfulben, kussin, deckbethen, betziechen, kussenziechen, linlachen, goltern, sergen,⁷¹ strowsecken unnd betladen entwert unnd genommen syen.

Item das siner parthy nach der auffrur nit uber funfftzig beth, unnd die selben nach den⁷² nachgultigisten und bösten, zugestellt worden.

Item das gemeltem closter noch vil uber hundert guter bet mit aller irer zugehör, da yedes mitt siner zugehör acht guldin, eins in das ander gerechnet, gern gulte, ußpliben unnd noch entwert syen, macht zusammen achthundert guldin und daruber.

Linwat.

Item linwat, tischtuecher, zweln,⁷³ linlachen, betziechen, kussinziechen, hannff, flachs und anders uber das, so hievor zu den betstatten gerechnet, unnd ouch dem closter nit widerworden, by den drythalb hundert guldin wert.

Item sergen, heidische thuecher, kussin, tappezery, gemalte tuecher unnd andere gezierd, so dem closter nit wider worden, anderthalb hundert guldin wert unnd besser.

Item war sein, das inn gemelter auffrur dem closter kleider, so seiner parthy unnd dem convent zugehörig gewest, als röck, kutten, beltz unnd ander kleidung, genommen und nit widerworden, uber dryhundert guldin wert ongevarlich.

Item alles, das inn der schuochmachery, satlery gewesen, als leder bereidt und unbereydt, ochssen und kueheut, schuch, stifel unnd allerley gezug, so darzu gehorig, ob achtzig gulden wert.

Von entwertem eyssen.

Item schlosser, schmid gezug unnd allem zug von isenwerck in den steinhutten, was in den dryen werckstatten gewesen, als ysen, stahel, ketten und anders, ouch was sonst von ysen in dem closter unnd auff dem hoff in fenstern, gewelbden unnd sonst in grosser anzal ob den funff hundert centner gewesen.

Item das die beclagten kein nagel in keiner wand gelassen unnd ettlich vaßlin vol nagel hinweg genomen haben, alles uff funffhundert guldin werdt, uber das, das siner parthy wider worden.

Entwert buecher unnd register.

Item das in der cantzli, liberi unnd apty buecher, register, etlich urbar, brieff unnd sigel, uber dryhundert guldin wert, verbrent, zerrissen unnd verwuest worden.

Uß der kueffery entwerdt.

Item ein hundert viertzig zwey halb fuoderig vaß, ettlich vierling groß unnd klein, butten, zuber, kubel, gelt, blaßpelg, tichel, han und kueffer zug ongevarlich, uber zwey hundert gulden wert, uber das siner parthy wider zugestellt worden.

Uß der pfistery entwert.

Item alles, was in der pfistery gewest, uber dryssig guldin wert ongevarlich.

Item war sein, das obgemelte gemeinden dem vilgedachten closter uber dryhundert claffter b(r)ennholtz zu Schuttern unnd Heilgenzell, die do uber hundert unnd viertzeihen guldin wert gewesen, genomen, entwerdt, verbrent und verwuest haben.

Item ob den achthundert newer gewerckter unnd ungewerckter thillen⁷⁴ von thenenholtz, ouch by den zweyhundert lindiner, einhörniner⁷⁵ unnd nußböminer thillen groß unnd klein, listen, latten, buwholtz, schryner unnd treyer zug, zimmer geschirr unnd anders derglichen, ongevarlich uber anderthalb hundert gulden wert.

Entwert zynne werck.

Item alles zynne werck, das inn der apty, kellery, convent, siechenhus, meyherhus unnd uff dem hoff Heiligenzell, ouch inn der kuchen von zinnen geschirr gewesen, als blatten, kannen, fleschen, teller, gießvaß unnd ander zinnwerck, ongevarlich by den dryssig centner, den zentner fur vierzeihen gulden angeschlagen, macht vierhundert zweintzig guldin, uber das siner parthy widerumb zugestellt worden.

Mössin unnd kupfer geschirr.

Item alles mössin unnd kupfer geschirr, als pfannen, bekin, leuchter, gießvaß unnd anders, so in dem closter gewesen, ongevarlich by den zwölff centner, den centner zu viertzeihen gulden angeschlagen, macht hundert acht unnd sechtzig guldin, uber das siner parthy nach der auffrur widerumb zugestellt worden.

Kuchen geschirr.

Item alles kuchen geschirr, als hoven, pfannen, spyß, tryfues, rost, ouch bier wesch und brenn kessel unnd ander kupfer geschir in grosser antzal, ongevarlich uber zwey hundert guldin wert.

Schlosser.

Item uber zwey hundert guldin wert schlosser an thuren, thoren, tyschen, trögen, kensterlin⁷⁶ und anderm.

Wagen geschirr.

Item wagen, karren, pflug und was dartzu gehorig zu funff gespennen, die sin parthy stets geprucht, ongevarlich uber anderthalb hundert guldin werdt.

Item ob den drissig wagen unnd acker roß, der ein jedes in das ander gerechnet uber acht guldin ongevarlich gern goltten hett, macht zweyhundert viertzig guldin.

Mast ochssenn.

Item funff groß mast ochssen, da ein yeder vierzehen guldin gern goltten hett, macht sibentzig gulden.

Rind vich.

Item viertzig sechs stuck rindvichs, neun kelber, darunder zu Schuttern unnd Heilgenzell zweintzig zwo kue gewesen, do ein yeds sechs guldin unnd der ubrigen ein on die kelber dry guldin und ein kalb ein guldin gern goltten hett, macht zwey hundert dryzehen guldin.

Esel.

Item dry esel sechs guldin werdt.

Schwein.

Item zweyhundert schwein und drob zu Schuttern unnd Heilgenzell, ein zu der andern gerechnet umb siben schilling, der sy wol werdt, macht zusammen hundert dryssig dry guldin vierthalb schilling, uber das siner parthy widerumb worden.

Thauben.

Item ob den funffhundert thauben erschossen hinweg genommen, das tubhaus nidergworffen hinweg gefuert, damitt siner parthy uber zwentzig guldin schadens zugefuegt.

Item ongevarlich by den zweyhundert capun, hennen, genns zu Schuttern und Heilgenzell genommen und verdempfft, ein stuck zu sechs pfennig angeschlagen, macht zehen gulden.

Ziegelhutt.

Item allen zug in der zieglhutzen unnd den brand, domals erst gethon, geschiff, gschirr unnd was inn der hutten gewesen, ob den sechtzig gulden wert, uber das siner parthy widerumb worden.

Item alles gemein paurs geschirr, scharren, schufflen, axten, hawen, bickel, segeßen, rechen unnd anders in grosser anzal, das sin parthy vierhundert menschen wol auff ein mal geschirr genug hett mogen geben, uber achtzig guldin wert.

Wyeher.

Item zwen wiger, dry gruben, darin allerley visch gewesen, als karpffen, hecht, bersigk, breßmen, schupvisch⁷⁷ unnd andere visch, anderthalb hundert guldin wert, abgegraben, gevischet unnd verwuest.

Fleisch.

Item uber dryhundert siten speck unnd sonst vil gesaltzen unnd geraucht fleisch, dann sin parthy ettlich ochssen abgenommen, gesaltzen unnd ander grun und dur fleisch in mercklicher anzall zu Schuttern unnd Heiligenzell zubereidten lassen.

Item war sin, das jetz articulierte fleisch, uffs aller geringsts angeschlagen, uber vierhundert guldin wert gewesen.

Kuchin spiß.

Item saltz, ancken, schmaltz, unßlit, hartz, bech, stockvisch, blatißle,⁷⁸ gewurtz unnd ander kuchenspiß in grosser mercklicher anzall, damitt sin parthi zum wenigsten vierhundert menschen ein halb jar hett mögen spisen.

Item war sein, das ietz articulierte kuchenspis ongevarlich uber zweyhundert guldin werdt gewesen.

Item gwandt trog, kisten, tisch, kensterlin, thuren, laden, stuel, benck, lotterbeth⁷⁹ unnd andere derglichen in mercklicher anzal uber anderthalb hundert guldin wert, uber das siner parthi nach der auffrur widerumb zugestellt worden.

Item haben vorgemelte gemeinde alle fenster in dem closter zerschlagen, verwuest, damit dem closter uber zweyhundert guldin schaden gethan.

Item war sin, das oben articulierte gemeinden dem gotzhus uber die sechtzig guldin wert ofen zerschlagen haben.

Item haben gmelte gemeinden dem gotzhaws how, embd, strow, mist genomen uber secht(z)ig guldin wert.

Item das vilgemelte gemeind dem großkeller ongevarlich bey zwentzig gulden genommen.

Item war (sein), das ein rhat und gemeinde zu Lar siner parthy an ettlicher arbeit, so sy zu Lar in Michel Schriuers (?) behausung gehapt, uber die sechs guldin ongevarlich, die sin parthy yetz genantem Michel folgens hatt bezalen muesen, schaden zugefuegt unnd gethon haben.

Item war sein, das vilgemelte gemeinden dem gotzhaus zu Schuttern und Heiligenzell die muren abgerissen, die wend, techer, fenster gstell und anders zerschlagen, verwuest unnd dem gemelten gotzhaus damitt uber thusent gulden schaden zugefuegt haben.

Versaumbnus unnd schade.

Item sagt war sin, das sein parthy zu Schuttern hundert viertzig sechs unnd daruber tagwerdt (!) matten hab.

Item das die jetzgemelten matten durch die pewrisch emporung wuest glegt und dadurch siner parthi an einer jeden matten funf schilling abgangen sig, macht zusammen gerechnet sechtzig neun guldin dry schilling.

Item die etzmatten⁸⁰ unnd gertten wuest gelegt, ann bomen und andern pflanzungen dem gotzhaus uber funfftzig gulden geschadt.

Item war sein, das durch vilgedachte auffrur dem gotzhaus zu Heilgenzell by den sechtzig sechs juchart ackern wuest gelegen, das siner parthy uber drissig guldin schadet.

Item war sin, das sein parthy nechst articulierte juchart, darumb das sy wuest gelegen, hab zu valgen⁸¹ verdingen und von einer jeden dry plapart geben muessen, macht neun guldin funff schilling.

Item haben vilgemelte gemeinden dem gotzhaus die wyher unnd vischgruben verwuest, die zum theil noch wuest ligen, schadt seiner parthi uber viertzig gulden.

Item war sein, das sein parthy der pewrischen auffrur halb dem gotzhaus vierhundert guldin und witt daruber nutzung versaumt, die sein parthy dem closter hett schaffen mogen, wo die vilgnantten gemeinden das closter nitt uberfallen und ingenomen hetten.

Item war sein, das vilgemelte gmeinden sein parthy unnd convent veriagt.

Item das sin parthy unnd convent, diewyl sy veriagt, by anderthalb hundert guldin verzert und ußgeben haben.

Item machen alle zugefuegten scheden an einer summa gerechnet zehen tusent zwen gulden II ß.

Item war sein, das sin parthy obgemelte beschedigung unnd articulierte entwerdte usstende stuck nit zum hochsten, sonder geringsten angeschlagen hab.

Item war sin, das oben articulierte entwerdte usstende stuck der estimation und anschlags in der warheitt werdt gewesen unnd gern mer, dann sy angeschlagen, der zitt goltten hetten unnd darumb unnd daruber vor der auffrur hetten mogen verkoufft werden.

Item war sin, das seiner parthy unnd dem gemelten gotzhaus Schuttern die entwerdten usstenden stuck, hab unnd guter nutzer, besser und lieber werend dann der selben oben articulierte estimation unnd anschlag.

Item war sein, das sein parthy des gotzhaus zerschlagen, zerrissen stuck, scheden unnd abgannng mit solcher articulierten estimation nit widermachen, ersetzen unnd inn den stand, als vor der auffrur gewesen, bringen mag.

Item sagt anwalt, war sein unnd protestiert sich des, das alle unnd yede vor articulierte stuck unnd der selbigen estimation unnd achtung verwuest, entwerdt, verschwendt unnd uber alles, das siner parthi nach der auffrur widerumb worden, noch unbezalt usstond.

Item war sin, das die beclagten vil unnd mancherley hab unnd hußrat uß dem closter genomen und verwuest.

Item das nit wol muglich, das man solliche hab, hußrat unnd anders, das inn dem closter in mercklicher anzal gewesen unnd verwuest, sonderlich specificiern und nennen mög.

Item das antwurtter selbs gsagt, das sovil gutz in dem closter gewesen, das sy es nitt haben erösen⁸² unnd erschopffen mogen.

Item das sy nit glaubt hetten, das sovil gutz in dem closter gewesen wer.

Item das nit wol möglich, die vile unnd grosse des schadens zu wissen noch der stuck eigentlich estimation.

Item das das closter Schuttern ein rich, wolhabend closter gewesen.

Item war (sein), das das gemelt closter vor der pewrischen auffrur ein rich, wolhabendt closter geacht unnd gehalten worden.

Uß dem allem volgt, das das closter Schuttern vor der pewrischen auffrur ein rich, wolhabend closter gewesen sige.

Item war sein, das alle unnd jede vorgeschribne artickel kundt, war unnd offenbar, das ouch davon umb das gotzhaus Schuttern unnd sonst ein gemein lumbd und geschrey sie.

Item wiewol in recht versehen, wann die beschedigung oder tatlich handlung offennbar oder mag bewisen werden, das der beschedigt sein scheden und entwerte gueter, ouch der selbigen achtung, mit dem eid probieren, wysen und erhalten moge, wie in disem vall die beschedigung und thatlich handlung khunt, war, offenbar und bewißlich, das sein parthi die entwerte bewegliche guter, der selbigen estimation unnd zugefuegten schaden allein mit dem eid probieren unnd erhalten möcht; jedoch nichtsdesterweniger das nit geacht moge werden, das sein parthi nit sovil schadens gelitten, als oben articuliert und specificiert, unnd das sy mehr beger, dann ir schadens zugefuegt, so will anwalt unnd sin parthi die obarticulierte scheden, sovil moglich, durch lebendige kuntschafft, das Ewer Gnaden die bewisen scheden uß schuldigem richterlichem ampt ir zuteyllen und zusprechen sollen, weysen, doch mitt der protestacion und dem geding, was sein parthy durch lebendige und andere gloubwürdige kuntschafft nit wysen moge, das sy sich der probation, so sy in disem fall mitt dem eid thun mag, nit begeben, sonnder die selbig ir irer notturfft nach vorbehalten haben will, davon er offennlich protestiert.

Dweil nun alle unnd yede vorgeschribne artickel kundt, war, offenbar unnd bewißlich, so bitt anwalt durch Ewer Gnaden zu erkennen unnd zu declariern, wie von wegen seiner parthy in hievor ubergeben libell gebetten worden, alles mit erstattung costen unnd schaden derhalben erlitten, Ewer Gnaden hochadenlich richterlich ampt umb hilf anrueffend.

Johann Helffman

ANMERKUNGEN

¹ B. MOELLER, Kleriker als Bürger, in: Festschr. H. Heimpel Bd. 2 (Veröff. des Max Planck Instituts für Gesch. 36/II) 1972, S. 195–224, hier S. 197 ff, 203.

² H. FLAMM, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert (Volkswirtsch. Abh. der Bad. Hochschulen Bd. 8, Ergänzungsbd. 3) 1905, S. 118 ff.

³ W. MÜLLER, Mittelalterliche Formen kirchlichen Lebens am Freiburger Münster, in: Freiburg im Mittelalter (Veröff. des Alem. Instituts 29) 1970, S. 141–181, hier S. 159. Genaueres kann freilich, da der Komplex für Freiburg nicht eingehend untersucht ist, derzeit kaum festgestellt werden.

- ⁴ Die Verhandlungen zwischen dem Abt von Tennenbach und dem Rat der Stadt, geführt vom Stadtherrn Graf Konrad von Freiburg, fanden im Rathaus, in der heute wiedererstandenen „Gerichtslaube“, statt; vgl. B. SCHWINEKÖPER, Gerichtslaube und Rathaus zu Freiburg, in: ZBreisGV (Schau ins Land) 83, 1965, S. 5–69, hier S. 42.
- ⁵ Stadtarchiv Freiburg (= StAF), A1 XIIb.
- ⁶ „Welch gotzhus oder edelman sicher wolte sin, der müßt burger in ainer statt sin“, stellt der Konstanz Chronist Christoph Schulthaiß fest; zit. nach MOELLER (wie Anm. 1) S. 203.
- ⁷ „Wir burgermeister und rot der statt Friburg im Brisgow thünd kunt mengklichem . . . , das wir die erwürdigen, ersamen geistlichen herren Conraten appt, ouch prior und convent deß gotzhus Schuttern zû unnsern burger uffgenommen dergestalt, das wir inen zû iren geschefften und hendlen, ouch mit uß und inführung irs güts alles das thûn, bewisen und zûlossen wellen, das wir andern unnsern burgern irs stannds gelichen zû thûn pflichtig und schuldig sind. Dogegen sôllen sy als burger unser gnedigen herrschafft von Österrich uns und diser statt Friburg getrûw und hold sin, unnsern nutz fürdern und schaden warnen und wenden, soverr sy vermogen ungeverlich . . . und dorzû jârlîch zû satzgeld in unnsere kouffhus uff Martini richten und bezalen vier pfund pfening unser werschafft. Domit sôllen sy hûtens, fronens, wachens etc. entladen sin. Und ob sy ein weltlichen schaffner hie zu Friburg in ir hus satzen, der soll unns ouch wie annder inwoner und zunfftig hulden und schweren . . .“ StAF, A1 VIIb, 1521 Juni 1. Vgl. den Eintrag im Bürgerbuch: StAF, B5 If Nr. 1 fol. 5v, Nr. 2 S. 8.
- Die Erneuerung des Bürgerrechts nach dem Amtsantritt von Abt Rudolf Garb (Reversurkunde) betont ebenfalls den wirtschaftlichen Aspekt: „Als wir dann bitzhâr ettlich unnsers gotzhawsz wein unnd korn gen Freyburg in unnsere hawsz gefurt unnd alle zeit mit anders von einem ersamen rath daselbst dann gutten frundtlichen willen befunden . . .“ StAF, A1 XIIb, 1537 Okt. 1. Vgl. die Ausfertigung der Stadt vom 7. Aug. 1537: Generallandesarchiv Karlsruhe (= GLA) 29/30.
- ⁸ H. FLAMM, Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br. II: Häuserstand 1400–1806 (Veröff. aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br. 4) 1903, S. 29 f.
- ⁹ B. SCHWINEKÖPER, Historischer Plan der Stadt Freiburg i. Br. (vor 1850) (Veröff. aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br. 14) S. 15 f.
- ¹⁰ StAF, B5 XI Nr. 7,1 fol. 138, 146v. Abt Johann Widel (1491–1518) wurde 1515 vom Papst beauftragt, das Kloster der Franziskaner in Freiburg zu reformieren. GLA 29/31, 1515 Aug. 8. Im selben Jahr nahm er, gemeinsam mit dem Abt von Ettenheimmünster, an der Einweihung des neuen Friedhofs in Freiburg teil. StAF, B5 XI Nr. 9 fol. 207.
- ¹¹ G. KALLER, Schuttern, in: Die Benediktiner-Klöster in Baden-Württemberg, hg. v. F. QUARTHAL (Germania Benedictina 5) 1975, S. 562–572, hier S. 566 f. H. M. SCHWARZMAIER, Ettenheimmünster, in: ebd. S. 215–224, hier S. 217 f.
- ¹² Vgl. hierzu H. SCHADEK, Das Kloster Ettenheimmünster im Bauernkrieg, in: St. Bartholomäus Ettenheim. Beiträge zur 200. Wiederkehr der Weihe der Ettenheimer Stadtpfarrkirche, hg. v. D. WEIS, 1982, S. 218–229, hier S. 219. Der Beitritt beider Klöster zum vorderösterreichischen Prälatenstand ist bisher noch nicht zureichend erforscht.
- ¹³ KALLER (wie Anm. 11) S. 567.
- ¹⁴ StAF, B5 XI Nr. 12 fol. 24v–25v, 26v, 30v–31.
- ¹⁵ Wirtner hatte laut Ratsschreiben vom 10. April 1523 im Auftrag der Stadt mit den Äbten von Schuttern und Ettenheimmünster zu verhandeln. Der Verhandlungsgegenstand ist im Schreiben leider nicht genannt. StAF, B5 XI Nr. 12 fol. 95v. Wirtner, der in Freiburg als Stadtschreiber begonnen hatte, spielte in der Verwaltung der Stadt eine maßgebliche Rolle. Er bekleidete höchste Ämter sechsmal hatte er das Amt des Obristmeisters inne und gehörte von 1505 bis 1532 ohne Unterbrechung dem städtischen Rat an. Häufig vertrat er die Stadt nach außen hin, die vornehmlich ihn mit wichtigen diplomatischen Missionen betraute. Wirtner hatte enge Beziehungen zur vorderösterreichischen Regierung in Ensisheim. Vgl. H. SCHADEK, Ulrich Wirtner, in: Biographical Register of the Collected Works of Erasmus, University of Toronto Press (im Druck).
- ¹⁶ Am 5. März 1523 wandte sich der Rat empfehlend an Bernhard von Cles, Bischof von Trient, später Kanzler Ferdinands, mit der Bitte, den Abt von Schuttern, ihren Bürger, nachhaltig beim Erzherzog in seinem Vorhaben zu unterstützen. StAF, B5 XI Nr. 12 fol. 82. Die Bitte wurde am 14. April erneut ausgesprochen. Ebd. fol. 94v–95. Am 7. April hatte der Rat bereits die Regierung in Ensisheim um Unterstützung gebeten. Ebd. fol. 91v–92. Am 19. April tat er dies auch bei der

Innsbrucker Regierung: „Nachdem die erwürdigen ... herrn Cunradt abbe und der convent des gotzhus Schuttern, unnsere mitburger, lange zeit in grosser irrung mit der herschafft Geroltzeckh gehangt umb des willen, das sy die hochloblichen fursten von Osterrich gern zu castvögten behalten hetten ..., unnd aber romischer keyserlicher und hispanischer keyserlicher maiestet ... gefallen hat, das die herrn von Geroltzeckh castvöggt und aber nicht destminder danebendt das gotzhus Schuttern in schutz und schirm des loblichen huss von Österrich bliben söld ..., sindt yetzt die gedachten abbt und convent in willen, sollichs schirms und anderer ir obligenden sachen halb by unnserm gnedigisten herrn ertzherzog Ferdinanden underthenig werbung und ansuchen zu thun ... So pitten euwer gnaden ... wir mit sonderm vlyß, ir wellen genempten herrn den abbt von Schuttern, der in eigener person zu euwer gnaden kompt, in seinem anligen ... mit gnaden beholffen sein, das er ... mit gnedigen schirmbriefen bedacht und fursehen werd. So stellen wir in dheimen zwivel, er und sein gotzhuss werden sich dagegen ... alles des beflissen ..., das getruwen landtsessen und underthonen wol anstät ...“ Ebd. fol. 93 94.

¹⁷ Der Schutzbrief, ausgestellt am 9. Mai 1523: GLA 29/8.

¹⁸ Der Vorgang ist festgehalten in der notariellen Beglaubigung des genannten Schiedsvertrags, die Abt Konrad am 20. April „in dem Garten des Hofes von Schuttern zu Freiburg“ durch den Notar Kaspar Geisslecher von Niederstaufer vornehmen ließ. GLA 29/22, 1525 April 20. Vgl. Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, hg. v. F. J. MONE, Bd. 3, 1863, S. 670.

¹⁹ MONE (wie Anm. 18) S. 669f zu den Aktivitäten des Geroldseckers. Die dort zitierten Schreiben scheinen verschollen zu sein. Vgl. SCHADEK (wie Anm. 12) S. 228 Anm. 19.

²⁰ K. HARTFELDER, Der Bauernkrieg in der Ortenau im Jahre 1525, in: Zeitschr. der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts, Altertums und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften 5, 1882, S. 387 443, hier 411ff.

²¹ StAF, B5 XI Nr. 12 fol. 293v.

²² „Welcher gestalt ir yetzt herr Cunradten, abbe zu Schuttern, unserm burger, warnungswise der von Friessenheim halb geschriben, haben wir verstanden, und befrembdt uns, das ir ... zulassen wönten, ein solchen schaden dem gotzhuss Schuttern zuzefügen, diewil sich doch der abbt aller pillicheit erpudt und unserm gnedigen hern margraf Philippen von Baden etc. den vertrag zugeschickt hat, der meynung, sovil derselbe die von Friessenheim und sein gotzhuss beruret, abzuthun. Deß halb, diewil das gotzhuss unser burger ist ..., so pitten wir zum hochsten ..., ir wöllendt ... sollich der von Friessenheim furnemen gietlich abstellen und dem gotzhus Schutter vor verderplichem schaden sin ...“ StAF, B5 XI Nr. 12 fol. 294.

²³ MONE (wie Anm. 18) S. 670.

²⁴ Vgl. SCHADEK (wie Anm. 12) S. 219.

²⁵ KALLER (wie Anm. 11) S. 567.

²⁶ FR. BAUER, Reformation und Gegenreformation in der früheren nassau badischen Herrschaft Lahr Mahlberg, o. J., S. 33, 330.

²⁷ Vgl. die Schilderung, die Abt Konrad selbst Gangolf von Geroldseck über den Zustand des Konvents gibt: „Ich will ouch e. g. nit bergen, daß ich allerhandt ungeschicklichkeit von minen brüdern bericht bin, die mir ouch nit gefallen, darumb mich von nöten angesehen, ein statthalter oder verseher, der sich deß hußhalten verstand, zu setzen, als ich ouch gethon hab, biß zu minem insatz, namlich her Matheußen den pfarrer zu Schutter, der innem und ußgebe, ouch den brudern zimlich underhaltung thu, und daruff dem prior ouch allen co(n)ventbrüdern, so underhaltung wellen haben, uffs hochst gepotten, von stund an die blatten scheren lassen, den orden wider anthuen, ir horas in der kirchen betten, ouch all tag frümesß und ein gesungen ampt sampt der vesper singen, sich ouch by einander im siechuß, und nit in flecken nach nienen hin louffen, sonder in zuch(t)igen, eerlichen wesen sich halten, und daneben dem statthalter befolhen, welcher daz nit thun well, dem soll er weder essen noch trincken geben, und als vil im muglich um sovil hußrats sehen, daz sy im siech huß bliben mogen. Hab inen ouch daruff tuch geschickt, ob inen cleider mangelt, daz sy kein entschuldigung haben mögen, und bit daruff e. g. flißig, dem selbigen geordneten schaffner oder statthalter behilfflich zu sin, damit wo er widerstandt hett, er bliben mög, als dann e. g. vorhin in minem abweßen dem prior ouch geschriben hat und befolhen, den orden wider anzuthon und geistlich zucht halten, wie von alter her, das ich dann gern von e. g. gehört hab, wils ouch geflißen sin, zu verdienen ...“ MONE (wie Anm. 18) S. 670f.

- ²⁸ „Man werde“, sollen die Bauern erklärt haben, „Freiburg dem Boden gleich machen, wo Fürsten, Prälaten und Adel mit Leib und Gut Zuflucht fänden; keine Stadt sei heftiger gegen die Bauern als diese.“ H. SCHREIBER (Hg.), *Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. Br. Neue Folge: Der deutsche Bauernkrieg, 1863-1866*; hier: Teil 2 (1525 Januar bis Juli), S. XXX.
- ²⁹ H. VIRCK (Hg.), *Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation* Bd. 1, 1882, S. 124 f Nr. 221. Vgl. die Zusage der zu Schuttern versammelten Bauern an Straßburg, nichts Unbilliges gegen die Stadt und deren Zugehörige und Verwandte zu unternehmen. VIRCK, S. 215 Nr. 374. Nur bei den geistlichen Bürgern, die das Straßburger Bürgerrecht erst im Zuge des Aufstands erworben hatten, waren die Bauern nicht bereit, die Zugehörigkeit zum Bürgerverband zu respektieren. Vgl. VIRCK S. 133 Nr. 240. Welche Bedeutung das Bürgerrecht in diesem Zusammenhang haben konnte, zeigt negativ auch der folgende Vorgang: Das Kloster Ettenheimmünster hatte vor dem Angriff der Bauern einen guten Teil seiner Güter nach Ettenheim in den Klosterhof verbracht. Als die Bauern die Stadt zum Anschluß drängten, erbat diese von Straßburg die Erlaubnis, die Klostergüter an die Aufständischen übergeben zu dürfen, mit der Begründung: Da Abt und Konvent von Ettenheimmünster nicht im Straßburger Bürgerschaftsverband stünden, sei auch das (straßburgische) Ettenheim nicht zu Schutz und Schirm verpflichtet. VIRCK S. 198 Nr. 346.
- ³⁰ SCHREIBER (wie Anm. 28).
- ³¹ Edb. Nr. 465 S. 152.
- ³² Ebd. Nr. 260.
- ³³ Vgl. die von den Bauern des Sundgaus und des oberen Elsasses auf einer Tagsatzung in Basel vorgelegte Beschwerdeschrift. Ebd. Nr. 381 (§ 14).
- ³⁴ Die Teilnahme beider Äbte ist bisher nur durch eine Reisekostenrechnung belegt. StAF, C1 Landstände 2. Vgl. SCHADEK (wie Anm. 12) S. 229 Anm. 37.
- ³⁵ Auch der Antrag der elsässischen Bauern auf Aufhebung der Klöster wurde an Erzherzog Ferdinand verwiesen. SCHREIBER (wie Anm. 28) Nr. 383 (§ 14). Vgl. B. SCHWINEKÖPER, *Klosteraufhebungen als Folge von Reformation und Bauernkrieg im Habsburgischen Vorderösterreich (Zisterzienserkloster Marienau, Augustiner und Franziskanerklöster zu Breisach 1525/26 ff.)*, in: ZBreisGV (Schau ins Land) 97, 1978, S. 61–78, hier bes. S. 62, 65 ff.
- ³⁶ Zwei Ausfertigungen der Vollmacht: StAF, C1 Militaria 100, 1526 März 28. Vgl. SCHREIBER (wie Anm. 28) Nr. 506; Heinrich Hugs Villinger *Chronik*, hg. v. CHR. RODER (Bibl. des Lit. Vereins 164) 1883, S. 153 f.
- ³⁷ Die Liste der nach Villingen zitierten Untertanen und eine zweite mit den Namen der von ihnen dorthin entsandten Vertreter findet sich: StAF, C1 Militaria 100, 1526 April 24.
- ³⁸ StAF, C1 Militaria 100. Unvollständig abgedruckt bei H. SCHREIBER, *Das Breisgau im Bauernkriege vom Jahre 1525*, in: *Taschenbuch für Geschichte und Althertum in Süddeutschland*, 1839, S. 306 f.
- ³⁹ GLA 104/293. Vgl. Anm. 50.
- ⁴⁰ SCHREIBER (wie Anm. 28) Nr. 506.
- ⁴¹ StAF, C1 Militaria 102.
- ⁴² SCHADEK (wie Anm. 12) S. 224 f.
- ⁴³ GLA 111/285.
- ⁴⁴ Hofkammerarchiv Wien, Reichsakten Fasz. 79 fol. 376–377. Die Kenntnis des Stückes verdanke ich Herrn Dr. Tom Scott, Liverpool.
- ⁴⁵ Ebd. fol. 373–373v das Schreiben Abt Konrads an die vö. Regierung: wenn Geroldseck „furgeben hat, als ob sein gnad mine underthonen zu Schuttern wider zu gehorsami gebracht hab, das nit ist, dann sy wider das gotzhaws nye gethon, sonder den eid, so sy eim abbt verpflichtet, gegen den pawren vorbehalten etc. Zudem das sich sein gnad einer obrikeit über bemeldten min underthonen berumpt, die sein gnad ouch nit hat, dann ich unnd ein yeder abbt tragt Schuttern mit leut und gietern vom stift Babenberg zu lehen, sind allein mir glopt unnd gesworen und sunst nyemandtz eid pflichtig ...“ Auf einem Beiblatt (fol. 374) sind die Einkünfte und Rechte des Klostersvogts festgehalten: jährlich 2 Fuder weißen und 2 Fuder roten Wein, 50 Viertel Korn, 100 Viertel Hafer; von den Untertanen zu Schuttern: „die zwe gesetzten stewarten, taxierten frondienst, das halb umbgelt, wen es nit an steg und weg gepruchdt wurd, den dritten teil der frevel, ettlich vaßnacht und ernhuner.“
- ⁴⁶ Ebd. fol. 376–377.

- ⁴⁷ Vgl. die Liste der „Untertanen im Breisgau, die den Prälaten nicht geschworen und nichts gegeben haben“. Hofkammerarchiv Wien, Reichsakten Fasz. 9 fol. 189. Für Ettenheimmünster sind das Schweighauser Tal und Wittelbach genannt. Vgl. ebd. fol. 170v 171 die Aufstellung der zur Brandschatzung verpflichteten Untertanen im Breisgau.
- ⁴⁸ Zu den analogen Vorgängen in Ettenheimmünster vgl. SCHADEK (wie Anm. 12) S. 225.
- ⁴⁹ Die Prozeßakten sind erhalten: GLA 71 S 424.
- ⁵⁰ „Unserm keyserlichen cammergericht hat ... Conrat abbt des gotshauß zu Schuttern mit clag fur pracht, wie ir uber und wider gemeine recht und unsere und des reichs ordnungen, satzungen und außgekundten landfriden in nehstverlauffner pewrischen auffrur ... ine, sein convent und gemelt gotshauß Schuttern mit vorgehaptem rate, herßcrafft und gewappenter hand uberzogen, dasselb geplundert, verwuestet, wein, frucht, vihe, betgewandt, haußrat, fleysch, essensspeise, schiff, geschirr und alles, was darin gewest, ... hinweg genommen und solch gotshauß mehr dan über acht tausent guldin wert beschedigt ...“ Die übrigen Schadensaufstellungen sprechen übrigens nur von 6000 Gulden Schadensforderung, ein Betrag, der später sogar auf 3500 Gulden gemindert werden mußte; vgl. Anm. 38, 39. Dagegen nennt der dem Reichskammergericht vorgelegte „Libellus sum marius“ des Schutternschen Anwalts Johann Helffman sogar eine Schadenssumme von 11 385 rheinische Gulden, während die Schadensaufstellung selbst 10 002 Gulden 2 Schillinge errechnet. GLA 71 S 424.
- Auf der Rückseite der Zitationsurkunde findet sich der Übergabevermerk des Gerichtsboten Johann Minder. Er enthält die Namen der Gemeindevertreter, die die Zweitfertigungen der Urkunde entgegengenommen haben, und jeweils den Ort, wo dies geschah (mitten im Dorf, bei der Kirche, unter der Laube, in der Ratsstube, in Haus oder Hof). Die ablehnende Haltung der Bauern tritt in Anmerkungen des Boten wie „hat keiner mir sein namen sagen wollen“ erkennbar zutage.
- ⁵¹ Das Reichskammergericht als Landfriedensgericht: B. DIESTELKAMP, Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, in: Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschr. A. Erler, hg. v. H. J. BECKER u. a., 1976, S. 435–480; hier S. 442. Die Abneigung der Bauern gegen das Reichskammergericht, in dem sie ein Tribunal der Herren und Herrschaften sahen, ist bekannt. Vgl. DIESTELKAMP S. 467f. Der Reichstagsabschied zu Speyer vom 27. Aug. 1526 hatte für die Behandlung von Schadensersatzansprüchen aus dem Bauernkrieg wahlweise die ordentlichen obrigkeitlichen Gerichte oder das Reichskammergericht zugelassen. G. FRANZ (Hg.), Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs, 1963, S. 599 Nr. 210 § 7.
- ⁵² Vgl. SCHADEK (wie Anm. 12) S. 225f.
- ⁵³ Schiedsvertrag von 28. März 1530. Stadtarchiv Lahr, Urkunden I: Die Stadt Lahr betr. Nr. 11. Weitere Ausfertigung: GLA 29/30.
- ⁵⁴ StAF, C1 Militaria 102, 1534 März 7.
- ⁵⁵ GLA 29/29, 1530 Juni 1. Hans Castmeister, zuvor als Notar in der Kanzlei des Bischofs von Straßburg tätig, stand von 1527 bis zu seinem Tod ca. 1541 als Stadtschreiber in Diensten der Stadt Freiburg. F. THIELE, Die Freiburger Stadtschreiber im Mittelalter (Veröff. aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br. 13) 1973, S. 33, 130f.
- ⁵⁶ StAF, C1 Militaria 102.
- ⁵⁷ GLA 104/293. Das Stück bietet die inhaltliche Ergänzung zu dem bereits von MONE (wie Anm. 18) S. 671 erwähnten Prozeß, über den ihm weiter nichts bekannt war. Ein Fristaufschub in dieser Auseinandersetzung: GLA 29/9, 1531 Okt. 23.
- ⁵⁸ StAF, C1 Militaria 102. Dort auch der Beleg für Ettenheimmünster.
- ⁵⁹ SCHWINEKÖPER (wie Anm. 9) S. 16.
- ⁶⁰ I. KRUMMER SCHROTH, Bilder aus der Geschichte Freiburgs, 1970, S. 137.
- ⁶¹ GLA 71 S 424.
- ⁶² Vgl. SCHADEK (wie Anm. 12) S. 222.
- ⁶³ Wie Anm. 36, S. 115f. Aus Hugs Chronik schöpft G. MEZLER (Monumenta historico chronologica monastica, in: FDA 14, 1881) seine gleichlautende Notiz (S. 148), während er bei der Beschreibung des Abbatials von Konrad Frick zwar von Zerstörungen spricht, einen Brand aber nicht erwähnt (S. 163). Vgl. MONE (wie Anm. 18) S. 669f.
- ⁶⁴ Vgl. MONE (wie Anm. 18) S. 670. O. KOHLER, Vom Bauernkrieg in unserer Gegend, in: Geroldsecker Land 11, 1968/69, S. 79–87, hier S. 83.
- ⁶⁵ H. SUSSANN, Kenzingen im Bauernkrieg, 1889, S. 45ff.

- ⁶⁶ Über die ärztliche Versorgung in Schuttern ist Genaueres bisher nicht bekannt. Ettenheimmünster hat später die Nähe der Stadt Freiburg genutzt: 1672 bestellte das Kloster den dort als Stadtarzt praktizierenden Dr. med. Ferdinand Helbling zum Klosterarzt. GLA 27a/11, 1672 April 26. Vgl. H. FLAMM, Die Familienchronik eines Freiburger Bürgermeisters, in: Adreßbuch der Hauptstadt Freiburg i. Br. 1910, S. 37.
- ⁶⁷ Vgl. P. BLICKLE, Die Revolution von 1525, 21981, S. 201ff.
- ⁶⁸ J. SCHULTZE, Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 98, 1962, S. 1–11. W. BESCH, Zur Edition von deutschen Texten des 16. Jahrhunderts, in: Alemannica, Festschr. für Bruno Boesch (= Alemannisches Jahrbuch 1973/75) 1976, S. 392–411. Normalisiert wurden u/v, i/j; Großschreibung erscheint nur am Satzanfang und bei Namen, da der Text häufig keine eindeutige Entscheidung zuläßt (z. B. „anZuhalten“? „anZal“?, aber auch andere Konsonanten).
- ⁶⁹ schiff und geschirr: alle zur Landwirtschaft oder zu einem Gewerbe erforderlichen Werkmittel und Gerätschaften. Mittelhochdeutsches Wörterbuch, hg. v. M. LEXER, Bd. I III, 1872–1878; II, Sp. 729f.
- ⁷⁰ Erbsen und dergleichen. Schwäbisches Wörterbuch, bearb. v. H. FISCHER, Bd. I VI, 1904–1936; IV, Sp. 565.
- ⁷¹ ziech: Bettdecken und Kissenüberzug; golter, kolter: gefütterte Steppdecke über das Bett; serge: ein mit Leinen und Seide vermischter Wollstoff, auch Matratze. LEXER (wie Anm. 69) III, Sp. 1101; I, Sp. 1766; II, Sp. 890.
- ⁷² Wort in der Handschrift verschrieben.
- ⁷³ zwele: Tuch, Handtuch. LEXER (wie Anm. 69) III Sp. 1596f.
- ⁷⁴ thille, dille: Brett. Ebd. I, Sp. 433.
- ⁷⁵ von Ahorn. FISCHER (wie Anm. 70) II, Sp. 610.
- ⁷⁶ Schrank. LEXER (wie Anm. 69) I, Sp. 1549.
- ⁷⁷ Plattfisch. Badisches Wörterbuch, bearb. v. E. OCHS, Bd. 1, 1925–1940, S. 252.
- ⁷⁸ bersigk, breßme, schupvisch: Barsch, Brasse, Dickkopf. LEXER (wie Anm. 69) I, Sp. 131, 339; FISCHER (wie Anm. 70) V, Sp. 1194.
- ⁷⁹ Ruhebett. LEXER (wie Anm. 69) I, Sp. 1963.
- ⁸⁰ Weidematten. Ebd. I, Sp. 714f.
- ⁸¹ umackern. Ebd. III, Sp. 9.
- ⁸² ausschöpfen, leermachen. Ebd. I, Sp. 662.

Das Kapuziner-Kloster in Neustadt im Schwarzwald 1670—1828

Von
HERMANN SCHMID

Neustadt im Hochschwarzwald, eine alte Besitzung des Hauses Fürstenberg, war wegen seiner geographischen Lage und klimatischen Verhältnisse bis ins letzte Jahrhundert hinein in seinen Entwicklungsmöglichkeiten stark beschränkt. Nicht von ungefähr brachte diese Gegend zahlreiche Auswanderer hervor, und nicht ohne Grund war sie nicht gerade reich mit geistlichen und kulturellen Institutionen gesegnet. Insofern ist die Existenz eines stattlichen Kapuziner-Konvents am Ort über mehr als hundert Jahre hinweg ohne Übertreibung als Besonderheit zu werten und verdient diese Mönchsgemeinde, auch wenn nur wenige literarische und archivalische Zeugnisse aufzutreiben waren, doch eine kleine Darstellung ihrer Geschichte.¹



Neustadt am Ende des 17. Jahrhunderts. Zeitgenössisches Ölgemälde des Hüfinger Malers Martin Menrad im Heiligenberger Schloß.

Insbesondere über den Gründungsvorgang dieses Bettelklosters ist wenig bekannt. Soviel steht fest, daß die Initiative weniger vom Orden selbst, sondern mehr vom mönchsfreundlichen Fürstenberger Maximilian Franz von der Stühlinger Linie² ausging, der die Seelen seiner Untertanen in dieser abgelegenen Gegend nicht allein vom weltlichen Ortspfarrer und einem Kaplan, sondern auch

von den ob ihrer Bedürfnislosigkeit gerühmten Kapuzinern umsorgt wissen wollte. Daß die Säkulargeistlichkeit des Landkapitels Villingen, zu dem die Pfarrei Neustadt gehörte, und die des angrenzenden Kapitels Stühlingen über die kleine Hilfstruppe nicht unglücklich war, beweisen die Beiträge etlicher Pfarrer zum Klosterbau. Die Ordensoberen ihrerseits, die zwar nicht auf Anhieb fünf oder zehn Regularen aus anderen Klöstern abstellen konnten, betrachteten gleichwohl die Einrichtung eines Hauses an der Poststraße von Freiburg nach Donaueschingen als überaus nützlich, konnte es doch den häufig über den Schwarzwald durch das Höllental wandernden Religiösen als Herberge zur Verfügung gestellt werden und somit den Verkehr der oberschwäbischen mit den oberrheinischen Klöstern der Provinz erleichtern.

Die Entscheidung, eine vierte Repräsentanz im Fürstenbergischen zu errichten, fiel gerade ein Jahr nach der Neuorganisation der Ordensprovinzen nördlich der Alpen. Ursprünglich bestanden hier, nachdem sich der Orden seit seiner Entstehung im Jahr 1528 außerordentlich schnell über Italien und Frankreich ausgebreitet hatte, die drei Provinzen Helvetica, Tirolensis und Bohemica.³ Nach der förmlichen Bildung der ersteren 1589 entfalteten schweizerische Kapuziner alsbald eine rege Tätigkeit im benachbarten deutschen Südwesten. 1596 und 1599 gelangen Gründungen in den österreichischen Städten Rheinfelden und Freiburg. Bis 1659 war die stolze Zahl von 28 Häusern erreicht. So gut wie jede bedeutende Stadt Schwabens, die ganz oder auch nur zum Teil dem römischen Glauben anhing, hatte bis dahin den Kapuzenmönchen Aufnahme gewährt. Die Greuel des Dreißigjährigen Kriegs konnten zwar mitunter den Siegeszug dieses Kampfordens der Gegenreformation behindern, nicht aber zum Stillstand bringen. So erfreulich das außergewöhnliche Wachstum für die Ordensleitung war, so schwierig gestalteten sich die Verwaltung und jährlichen Visitationen der Provinz, die sich von den Nordalpen bis in den Nordschwarzwald und vom Oberrhein bis ins Allgäu und nach Vorarlberg hinein erstreckte. Die jahrzehntelang erörterte Frage einer Teilung, die zu einem regelrechten Hausstreit ausartete, konnten schließlich die Befürworter 1668 in ihrem Sinne mit dem Segen des Heiligen Vaters lösen. Fortan bildeten die außerhalb der Eidgenossenschaft rechts des Rheins liegenden Kommunitäten zusammen mit denen in Konstanz, Laufenburg und Rheinfelden die neue vorderösterreichische Kapuziner-Provinz. Sie war unterteilt in die Kustodien Konstanz, Freiburg und Wangen im Allgäu und stellte sich nach der Gründung einer letzten Niederlassung in Wurmlingen in der hochstiftisch-konstanzer Herrschaft Konzenberg im Jahr 1764 wie folgt dar:⁴

Die Kustodie Konstanz mit den Konventen Engen, Konstanz, Langenargen, Markdorf, Meßkirch, Radolfzell, Riedlingen, Rottenburg, Rottweil, Überlingen, Villingen und den Hospizen, auch Residenzen genannt, in Stockach, Stühlingen, Weil der Stadt und Wurmlingen.

Die Kustodie Freiburg mit den Konventen Baden-Baden, Freiburg, Haslach, Laufenburg, Mahlberg, Neustadt, Oberkirch, Offenburg, Rheinfelden, Staufen, Waldshut und der Residenz in Oppenau.

Die Kustodie Wangen mit den Konventen Bezau, Biberach, Bludenz, Bregenz, Feldkirch, Immenstadt, Ravensburg und Wangen.⁵

Die vorliegenden Daten machen deutlich, daß die Gründung in Neustadt zwar noch von der Schweizer Provinz in die Wege geleitet, von der vorderösterreichischen aber vollbracht wurde. Sie fand formell im Spätsommer 1669 statt, als Landgraf Maximilian Franz, nachdem Franz Johann von Praßberg als Bischof von Konstanz seine Zustimmung zur Errichtung einer „Mission“ erteilt hatte, die in Laufenburg tagende Provinzversammlung mit Schreiben vom 27. August 1669 ersuchte, vier Väter nach Neustadt zu entsenden. Die Provinz war aber nur in der Lage, vorab zwei Priester und einen Laienbruder freizustellen. Diese kamen aus dem Freiburger Konvent, der früher schon mehrfach Teufelsaustreiber nach Neustadt geschickt hatte, und nahmen am 19. Dezember 1669 in Anwesenheit des Paters Provinzial das Kaplaneihaus daselbst in Besitz. Kaum hatte sich dieses herumgesprochen, ließ sich von anderen Mendikanten ein wütendes Protestgeschrei vernehmen. Insbesondere die reformierten Franziskaner, die Augustiner-Eremiten und Dominikaner in Freiburg sahen ihre Interessen grob verletzt, indem sich nun auch im Hochschwarzwald die ohnehin verhaßte Kapuziner-Konkurrenz einnistete und den Ertrag der Naturaliensammlungen weiter schmälerte. Bettelten in dieser Gegend doch außerdem Minoriten aus Breisach und Heitersheim, Prediger aus Rottweil und Karmeliter aus Rottenburg am Neckar, die es alle vorrangig auf Butter abgesehen hatten, und Kapuziner aus Villingen, die Garne und Leuchtmaterialien zusammensuchten. Besagte Freiburger Klöster unternahmen einen massiven Vorstoß bei der päpstlichen Nuntiatur in Luzern, um die ungeliebten Mitbrüder aus Neustadt zu vertreiben. Allein, nachdem ein bischöflicher Kommissar die Beweggründe seines Herrn dargelegt hatte, entschied der Nuntius für die Kapuziner, die im Sommer 1670 auf einem billig gekauften Grundstück ein Hospiz mit einer Kapelle⁶ errichten ließen, dieses unter die Schutzherrschaft des hl. Antonius von Padua stellten und im Herbst einzogen. Ihre Widersacher gaben auch jetzt noch nicht auf. Sie beschwerten sich nach einem Wechsel in der Luzerner Vertretung erneut, doch wieder ohne Erfolg.

Die Religiösen in Neustadt, beehrt als Krankentröster, Beichtväter und Prediger und nicht zuletzt deshalb wohl gelitten, weil sie das Armutsideal des Ordensvaters Franziskus strikt durchhielten und einen nicht geringen Teil ihrer Bettelerträge an noch Ärmere weiterreichten, machten so gute Fortschritte, daß sie schon wenige Jahre nach ihrer Ankunft an die Errichtung einer geräumigen Kirche und eines regulären Klosters denken konnten.

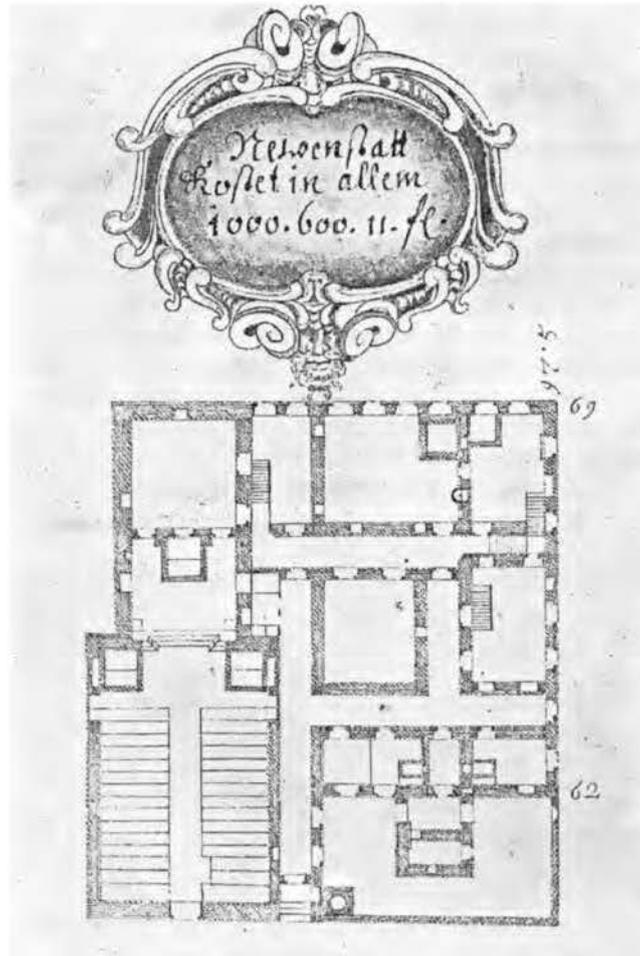
1691 gestattete Landgraf Anton Maria Friedrich von Fürstenberg-Stühlingen die Erweiterung des Oratoriums zu einem Gotteshaus, das dem Andrang des Volkes standzuhalten vermochte. Romuald von Stockach wußte zu berichten, daß der Bau vorrangig durch die Unterstützung eines kaiserlichen Feldherrn aus dem gräflichen Hause Öttingen und etlicher seiner Soldaten zustande kam, die im damaligen sogenannten Pfälzischen Krieg das Höllental gegen die plündernde und mordende Soldateska Ludwigs XIV. zu sichern hatten. Aber auch das Haus Fürstenberg, das Frauenstift Friedenweiler, mehrere Pfarrer und etliche Privatpersonen aus Stadt und Umland trugen zu den Baumaterialien, Handwerkslöhnen und zur Innenausstattung bei. Im Oktober 1695 fand die Kirchweih statt in Anwesenheit des Konstanzer Weihbischofs Konrad Ferdinand Geist. Die Zuneigung der

Bevölkerung und das gute Auskommen der Mönche ermutigten unterdessen die Provinzoberen, die Umwandlung der Herberge in einen satzungsmäßigen Konvent zu betreiben. Besagter Graf Anton zeigte sich auch diesem Ansinnen geneigt, bewilligte um 1700 die Errichtung eines Guardianats und zugleich ein festes herrschaftliches Almosen von 2 ½ Saum Wein und 20 Klaftern Holz im Jahr und 12 Pfund Fleisch in der Woche, während die Gemeinde als regelmäßige Jahresgabe 20 Gulden für Wein und 5 Klafter Holz versprach.

Da diese organisatorische Veränderung die Anwesenheit von zwölf bis 15 Regularen erwarten ließ, schien dem Orden der völlige Neubau einer Konventsanlage mit Innenhof nach seinen herkömmlichen Mustern und die Abtragung des Hospizes, wie es auf dem Menradschen Bild zu sehen ist, geboten zu sein. Die Maßnahme verzögerte sich auf Grund der unruhigen Zeiten — inzwischen war der Spanische Erbfolgekrieg ausgebrochen —, um dann 1709 unter tätiger Teilnahme der Talbewohner ausgeführt zu werden.

Eine Federzeichnung in einer in der fürstenbergischen Hofbibliothek in Donaueschingen verwahrten Kapuziner-Handschrift⁷ vermittelt uns genaue Kenntnisse vom Grundriß bzw. der räumlichen Aufteilung dieses Bauwerks, das neben dem obligatorischen Refektorium und etlichen Zellen über einen ummauerten Vorhof mit Brunnen und ein geräumiges Kellergewölbe verfügte. Eine perspektive Außenansicht, die Einzelheiten geboten hätte, war nicht aufzufinden. Vielleicht existiert auch eine solche überhaupt nicht mehr. Jedenfalls läßt das, was heute noch steht, auf eine schlichte, schmucklose Anlage schließen, ganz wie es die franziskanische Auffassung von der Armut und die Ordenskonstitutionen forderten. Sie war wie alle Kapuziner-Klöster konzipiert: An die einschiffige, turmlose, lediglich mit einem Dachreiter ausgestattete Kirche waren zwei Gebäudeflüge angebaut, die mit dem dritten den kleinen Kreuzgarten umschlossen und nur zwei Geschosse hatten. Über die Baukosten war nichts Zuverlässiges in Erfahrung zu bringen. Jedenfalls waren sie nicht hoch. Will man verschiedenen Vermerken Glauben schenken, so beliefen sie sich für das einstige Hospiz auf etwa 1000 fl, für die Kirche auf 1200 fl und für den Konvent schließlich auf 1600 fl, wobei sehr wohl denkbar ist, daß damit nur die reinen Geldauslagen der Provinz gemeint waren ohne die Zuwendungen Dritter.

Das 18. Jahrhundert verschonte den Konvent, der insgesamt gesehen eher unter- als überbesetzt war, von schweren Erschütterungen. Sogar die antiklösterliche Reformpolitik Kaiser Josephs II., die seit den 1770er Jahren den Orden in den österreichischen Vorlanden — und nicht nur hier — schwer zu schaffen machte und auch auf andere Territorien kräftig ausstrahlte, ging in Form eines kurzen Gewitters an ihm vorüber. Zwar ordnete Joseph Wenzel von der fürstlichen Reichslinie Ende 1780 die Zählung der Kapuziner in seinen Herrschaften an mit dem Ziel, deren Zahl auf den Stand der Gründungszeit der betreffenden Klöster zurückzuführen und dadurch den Bettel etwas einzuschränken, dekretierte aber schon Anfang Februar des folgenden Jahres „in mildester Rücksicht auf den löblichen Orden deren P.P. Capuciner und des von denselben bishero in Unsern fürstlichen Landen bezeugten ruhmvollen Seeleneifers“, daß sie im gegenwärtigen Status verbleiben konnten.⁸ Auch die von Joseph II. 1781 ganz im Sinne



Grundriß des Klosters Neustadt. Federzeichnung aus dem frühen 18. Jahrhundert in der Handschrift 879 der fürstenbergischen Hofbibliothek in Donaueschingen.

des aufgeklärten Staatskirchentums und des Territorialismus bewirkte Zerschlagung der alten vorderösterreichischen Provinz bedeutete für das Kloster keine unmittelbare Gefahr. In seiner Eigenschaft als Landesherr untersagte der Kaiser allen Ordenshäusern auf österreichischem Hoheitsgebiet, mit auswärtigen Niederlassungen und Oberen Verbindung zu halten. Die Kapuziner reagierten notgedrungen mit der Bildung einer eigentlichen „vorderösterreichischen“ und einer „schwäbischen“ Provinz, die alle bisherigen Häuser auf nichtösterreichischem Boden, so in den Reichsstädten und im Fürstenbergischen, umfaßte.⁹ An dieser Einheit, deren Verwalter gewöhnlich in Engen saßen, gingen in der Folge die Auswirkungen der Französischen Revolution, die Koalitionskriege und die mönchsfeindliche Propaganda der Aufklärung nicht spurlos vorüber. Aber im

Vergleich zu ihrem Gegenstück in den habsburgischen Vorlanden, das durch Klosteraufhebungen, Novizenaufnahme- und Terminverbote stark dezimiert wurde, erreichte sie das neue Jahrhundert ohne große personelle und materielle Einbußen. Das Todesurteil sprach ihr dann der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, indem die weltlichen Stände des deutschen Reichs eine umfassende Säkularisationsbefugnis erhielten, die nicht nur die reichen Stifter ihrem Zugriff auslieferte, sondern auch das geringste Mendikantenklösterchen.¹⁰

Das Absterben der schwäbischen Provinz fand allerdings nicht sofort statt, sondern nahm einen Zeitraum von 40 Jahren in Anspruch. Während immerhin die Regierungskollegien des protestantischen Kurfürsten Karl Friedrich von Baden in den folgenden Jahren aus kirchenpolitischen und fiskalischen Gründen Überlegungen anstellten, ob die Kapuziner nicht in ihrer bisherigen oder in modifizierter Form beibehalten werden sollten, kümmerten den katholischen Fürsten Karl Joachim die Traditionen seines Hauses keinen Deut. Er machte auf Anraten seiner Regierung in Donaueschingen kurzen Prozeß: Am 16. November und 18. Dezember 1802¹¹ erklärte er neben anderen die fünf fürstenbergischen Kapuziner-Niederlassungen Engen, Haslach, Meßkirch, Neustadt und Stühlingen für konfisziert und auf den Aussterbeetat gesetzt.

Die förmliche Besitznahme des Neustädter Klosters erfolgte ausgerechnet am 24. Dezember durch den örtlichen Obervogt Karl Fidel Schneider, der den versammelten Konventualen mitteilte, daß sie ab sofort nicht mehr Herr im eigenen Haus waren, keine Novizen mehr aufnehmen durften und ansonsten ihren gewohnten Tätigkeiten nachzugehen hatten. Denn man hütete sich, die Kommunität aufzuheben, da hiermit Pensionsverpflichtungen und die Anstellung weltlicher Aushilfspriester verbunden gewesen wäre. Andererseits wurde das jährliche landesherrliche Naturalalmsen im Wert von 125 fl und etliche Büschel Stroh für die Bettstellen garantiert. Das Fürstenhaus hielt es auch weiterhin mit dem Josephinismus, indem es die Bildung einer fürstenbergischen Kapuziner-Kustodie veranlaßte und deren Personalaustausch mit anderen, noch bestehenden Klöstern der Provinz zu erschweren suchte, was nach dem Ende seiner Reichsherrlichkeit im Jahr 1806 zu Konflikten mit dem Konstanzer Ordinariat und der badischen Staatskirchenbehörde führte.

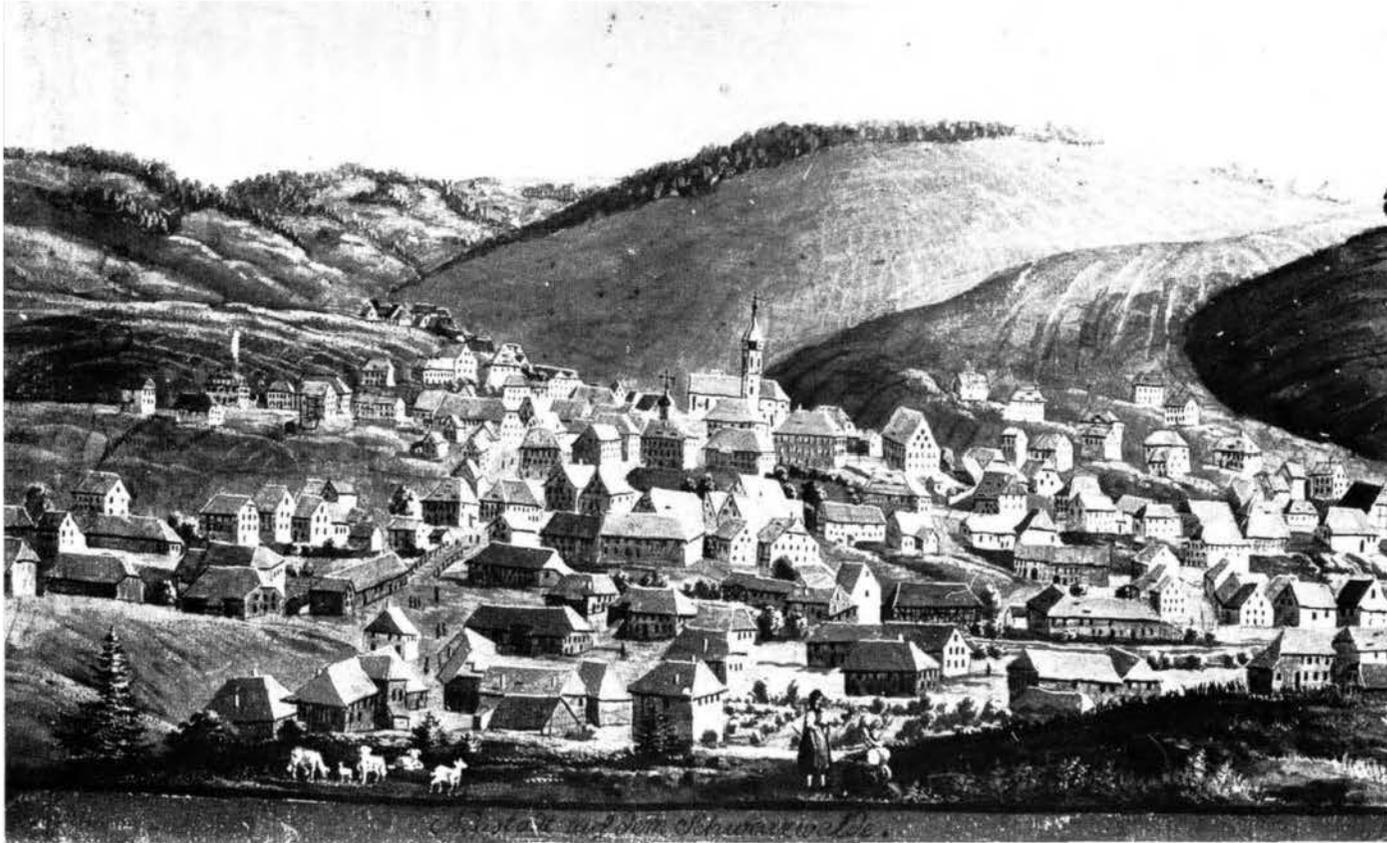
Diese restriktive Politik zeigte bald einen spürbaren Rückgang des Personalbestands. Konnten anlässlich des Besitznahmeaktes im Dezember 1802 folgende Regularen in Neustadt festgestellt werden, nämlich:

P. Gottfried Mahsa (57), * Meßkirch, Guardian,
P. Paul Müller (42), * Biberach, Vicarius,
P. Hierotheus Deuber (70), * Donaueschingen, Senior,
P. Floribert Frey (63), * Döggingen, Subsenior,
P. Nicomed Emele (56), * Stafflangen in Oberschwaben,
P. Gregor Hueber (35), * Eglofs im Allgäu,
P. Franz Salesius Morter (35), * Offenburg,
P. Leopold Marxner (30), * Pfaffenhofen im Elsaß,
und die Laienbrüder Severin Gebbs (50), * Menningen an der Ablach, und Gregor Weißmann (47), * Bohlingen,

so waren 1810 nur noch drei Priester und zwei Brüder unter dem Guardian Fabian Pfeiffer (50) am Ort. Nach dessen Tod im Dezember selben Jahres machte sich die Standesherrschaft daran, dieses Kloster aufzuheben und die Mönche auf andere zu verteilen, mußte aber auf die drängenden Vorstellungen der Neustädter Einwohnerschaft, die Rückgänge in der Seelsorge und in der Wirtschaftstätigkeit befürchtete, davon abstehen. Allerdings nötigte sie den im Meßkircher Kloster wirkenden Provinzdefinitor und Kustos Vitalian Leiber, das Guardianat Neustadt aufzuheben und zum Hospiz herabzustufen. Zum Superior wurde Anfang 1811 Karl Müller ernannt, der am 26. Mai 1828 als letzter Kapuziner-Pater Neustadts das Zeitliche segnete, womit dieses Ordenshaus erloschen war. Die fürstenbergische Domanialkanzlei in Donaueschingen ordnete umgehend die Unterbringung der Brüder Gebbs, der zuletzt als Pförtner fungiert hatte, und Daniel Reinhard (53), seines Zeichens Koch, im Kloster Haslach unter Zusicherung eines Unterhaltsbeitrags an und wies zugleich die Bitte des 60jährigen Klosterknechts Andreas Leutner um ein Gnadengehalt ab. Dieser durfte noch ein Jahr lang den Klostergarten bebauen und erhielt die entsprechenden Geräte geschenkt, damit er sein Dasein als Hostienbäcker fristen konnte!

Die Liquidation des Kapuziner-Nachlasses war bald bewerkstelligt. Nachdem das fürstenbergische Rentamt in Löffingen ein genaues Inventar erstellt hatte, schrieb es die Fahrnisse und Liegenschaften zur öffentlichen Versteigerung aus, abgesehen von etlichen Kirchengeräten, die einbehalten wurden. Aus den Mobilien erlöste der Rentmeister Ende Juli 1828 nicht mehr als 1171 Gulden. Sie bestanden aus zwei Sauen, Naturalvorräten, Fässern, alten Hausgerätschaften und -einrichtungsgegenständen, Handwerkszeug, Kirchenzierat und -möblierung und schließlich aus einer kleinen Bibliothek. Den größten Teil der Kirchengestaltung erwarben wohlthätige Neustädter für ihre „nackte“ Pfarrkirche, so den Tabernakel und einige Gemälde. Die Kanzel, Beicht- und sonstige Stühle brachte die Gemeinde Saig an sich, während die drei Altäre vorab keinen Käufer fanden.

Um so begehrt waren die Baulichkeiten, deren Verkauf die Erzdiözese Freiburg nicht verhindern konnte. Sie gingen mit Grund und Boden nach einigem Hin und Her — der Standesherrschaft war das Gebot zu nieder — für 4555 fl Ende September des Jahres an den örtlichen Posthalter Dominik Ganter, hinter dem der Vogt Joseph Kaiser, der Kaufmann Johann Kromer und der Physikus Dr. Martin standen, die dann das Anwesen unter sich aufteilten. Stellt man in Rechnung, daß P. Müller rund 500 fl in bar und 273 fl in Form von Außenständen hinterlassen hatte und sich damit die Einnahmen auf insgesamt 6500 fl beliefen, so war die Säkularisation dieses Klösterchens für Fürstenberg noch ein ganz gutes Geschäft, zumal ein Teil des Konventsbaues nach dem Stadtbrand von 1817 gegen den Willen der Mönche zuerst dem Revisor und dann dem Amtsphysikus zur Verfügung gestellt worden war. Insofern war es nicht mehr als recht und billig, daß Fürst Karl Egon der Empfehlung seiner Domänenverwaltung zuwider den Verwandten des letzten Superiors dessen silberne Sackuhr aushändigen ließ, auch wenn P. Karl in dem nicht unbegründeten Verdacht stand, vor seinem Tod noch dieses und jenes außer Haus geschafft zu haben.



Neustadt um 1835. Zeitgenössisches Temperabild des Überlinger Malers Joseph von Haubert im Stadtarchiv Überlingen.

Am schlechtesten bei der ganzen Geschichte kam die Gemeinde weg und auch das Erzbistum. Das Kloster war zu einem guten Teil mit Unterstützung Ortsansässiger errichtet und unterhalten worden. Dessen ungeachtet gingen alle Bemühungen der Stadt, dieses für 2500 fl zu erwerben und als Armenhaus zu verwenden, ins Leere. Die Ansprüche des erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg, das gegen den Verkauf protestierte und die Exsekration des Gotteshauses verweigerte, hatten ihren Grund im Reichsrezeß von 1803. Dieser hatte zwar die Klöster zur Disposition der Landesherrn gestellt, jene aber für den Fall der Aufhebung zur Aufrechterhaltung der Seelsorge verpflichtet, was hinsichtlich der Mendikanten die Anstellung und Besoldung von weltlichen Aushilfspriestern bedeutete. Großherzog Ludwig suchte dieser Obliegenheit — wenn auch spät — im Jahr 1820 nachzukommen, als er die in Baden noch bestehenden 13 Kapuziner- und drei Franziskaner-Observanten-Klöster zu allgemeinem Kirchenvermögen erklärte und dem katholischen Kirchenfiskus zuwies gegen Übernahme etwa notwendig werdender Unterhaltszahlungen an die Restkonvente und Anstellung von Kapitelsvikaren. Die fürstenbergischen Kapuziner-Niederlassungen, auf die schon das badische Finanzministerium nach der Mediatisation im Sommer 1806 vergeblich Anspruch erhoben hatte, blieben hiervon zum größten Befremden des Konstanzer Ordinariats ausgenommen.¹² War dieses mit seiner Forderung nach Beachtung des Reichsschlusses durch Fürstenberg schon angelegentlich der Liquidation der Häuser in Engen 1820 und in Meßkirch 1826 nicht durchgekommen, so war nun auch dem Freiburger Generalvikar Hermann von Vicari kein Erfolg beschieden. Nachdem die Standesherrschaft einen Hofadvokaten in Karlsruhe eingeschaltet hatte, verlangte die Staatsregierung die Beendigung des Streits und die Entweihung des Gotteshauses.

Die einstigen Kapuziner-Baulichkeiten in Neustadt sind, wie schon angedeutet, im großen und ganzen noch erhalten. Allerdings befinden sie sich nicht im besten Zustand. Während die Konventsflügel die letzten 150 Jahre ohne übermäßige äußere Veränderungen überstanden haben, ist das Kirchenlanghaus, das durch einen Brand gelitten und starke Umbauten erfahren hat, nur mit einiger Phantasie als solches zu erkennen.

ANMERKUNGEN

¹ Die einzige Abhandlung über dieses Kloster, die diesen Namen verdient, stammt vom Chronisten der vorderösterreichischen Kapuziner Provinz, dem P. ROMUALDUS STOCKACENSIS: *Historia Provinciae Anterioris Austriae Fratrum Minorum Capucinatorum*, Kempten 1747, S. 139 ff (Monasterium Neostadiense). Einige Fakten bieten auch der Augustiner Pater FRANCISCUS PETRUS, *Suevia Ecclesiastica Seu Clericalia Collegia tum secularia tum regularia: Quaevis item Diversorum Religiosorum Ordinum Utriusque Sexus Monasteria Nova et Antiqua in Celeberrimo et Amplissimo Sac. Rom. Imp. Circulo, seu Ducatu Sueviae consistentia . . .*, Augsburg/Dillingen 1699, S. 633 f., und W. GÖBEL in seiner faktenreichen, aber unsystematischen „Chronik und Familiengeschichte von Neustadt (Schwarzwald)“, Neustadt 1951, S. 118 ff und 385 ff.

An Archivalien standen zur Verfügung:

1. Fürstlich Fürstenbergisches Archiv in Donaueschingen (= FFA), Abt. Ecclesiastica 8 / IV / 1 7, und Abt. Hauptabteilung A 21 / XXII / 4.
2. Erzbischöfliches Archiv in Freiburg, Akten der Diözese Konstanz, ein Faszikel betr. das Kapuziner Kloster in Neustadt 1669 1828.

3. Generallandesarchiv in Karlsruhe (= GLA), je ein Faszikel der Abt. 229 (Spezialakten der kleineren Ämter und Städte und der Landgemeinden) und 235 (Kultusministerium).
- ² Zu diesem und seinen Nachfolgern vgl. G. TUMBÜLT, Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806, Freiburg 1908, S. 176 ff. Zur Kirchenpolitik der Fürstenberger ist allerdings sehr wenig ausgesagt.
- ³ Vgl. hierzu P. BEDA MAYER, Die Kapuzinerklöster Vorderösterreichs, die von der Schweizerprovinz gegründet wurden, in: *Helvetia Franciscana* 12, 1975, S. 137 ff, und die Abhandlung des Verfassers, Das Kapuziner Kloster zu Staufen 1683–1834, in: *Badische Heimat* 62, 1982, S. 127 ff. Überholt ist zum Teil die Zusammenstellung des Kapuziners JOHANNES BAPTISTA BAUR, Beiträge zur Chronik der Vorderösterreichischen Kapuziner Provinz. Von 1744 bis zu ihrer Auflösung. / Zur Chronik der schwäbischen Provinz von 1781 bis zu ihrer Auflösung, in: *FDA* 17, 1885, S. 245 ff, und 18, 1886, S. 153 ff.
- ⁴ So auch der Franziskaner Reformat VIGILIUS GREIDERER, *Germania Franciscana, Seu Chronicon Geographo Historicum Ordinis S. P. Francisci in Germania . . .*, Bd. 2, Wien 1781, S. 241.
- ⁵ Die Konvente hatten nach dem kanonischen Recht zwölf Priester oder mehr. Ihnen stand ein Guardian vor. In den Hospizen wirkten unter einem Superior wesentlich weniger bei Verzicht auf das Chorgebet.
- ⁶ Eine Skizze von diesem, gefertigt von ungelener Hand, befindet sich in *FFA Eccl.* 8 / IV / 1 und ist reproduziert bei GÖBEL, S. 119. Noch eine Bemerkung zur Datierung der Klostergründung: Formelle Schritte erfolgten zwar 1669, für ROMUALDUS, S. 641, existierte das Kloster aber erst mit der definitiven Besitznahme des Platzes Neustadt durch seinen Orden am 6. Juli 1670. Der Verfasser schließt sich dieser Auffassung an.
- ⁷ Nr. 879 (*Architectura Capucinatorum*). Auf dieses Stück hat zuerst der schon zitierte J. B. BAUR, *FDA* 17, 1885, S. 261, aufmerksam gemacht. Neuerlich widmete ihm K. S. FRANK eine Untersuchung: *Gebaute Armut, Zur südwestdeutsch schweizerischen Kapuzinerarchitektur des 17. Jahrhunderts*, in: *Franziskanische Studien* 58, 1976, S. 55 ff. FRANK nicht allein weist dieses bemerkenswerte Büchlein einem Kapuziner Bruder Probus Heine aus Pfullendorf zu, der 1677 gestorben ist. Gerade die Baugeschichte des Neustädter Hospizes und Klosters zeigt, daß besagter Bruder der Verfasser zumindest der zweiten Hälfte des Werks nicht sein kann. Der darin aufgezeichnete Grundriß vom Kloster Neustadt stimmt im übrigen mit einem solchen von 1817 in *FFA Eccl.* 8 / IV / 2 weitgehend überein.
- ⁸ *FFA Eccl.* 8 / IV / 6. Von Maßnahmen gegen terminierende auswärtige Mönche in den Jahren 1778–1782 handelt das Faszikel GLA 229 / 74281.
- ⁹ Nämlich in Baden Baden, Biberach, Engen, Haslach, Immenstadt, Mahlberg, Markdorf, Meßkirch, Neustadt, Oberkirch, Offenburg, Oppenau, Ravensburg, Rottweil, Stühlingen, Überlingen, Wangen, Weil der Stadt und Wurmlingen.
- ¹⁰ Vgl. hierzu allgemein die Schrift des Verfassers: *Die Säkularisation der Klöster in Baden 1802–1811, Überlingen* 1980. Zum Ende der Neustädter Niederlassung s. S. 315 ff.
- ¹¹ Beide Erlasse ebenda, S. 366 ff.
- ¹² Aktenstücke GLA 235 / 13085.

Die Barockisierung der Niederrotweiler St. Michaelskirche

Ein Beitrag zur Baugeschichte der ältesten Kirche im Kaiserstuhl

Von
HERMANN BROMMER

Die im Kern frühromanische Kirche Niederrotweils¹ umschließt im Chorraum den spätgotischen Schnitzaltar, den J. Sauer eine „Spitzenleistung deutscher Bildschnitzkunst“ nannte und — zusammen mit dem Breisacher Hochaltar — als den „Höhepunkt oberrheinischer Skulptur in einem eigenwillig barocken Stil der verklingenden Gotik“ anerkannte. Neben dem Meisterwerk des Hauptaltars bestimmen in der restaurierten Kirche wieder gotische Decken- und Wandfresken den Chorraum, während im Langhaus Reste einer Barockausstattung Akzente setzen und zu dem in Jahrhunderten gewachsenen Raumbild der Niederrotweiler Kirche beitragen. Deren Barockisierung in der Zeit um und nach 1700 als bisher kaum beachteten Abschnitt der Baugeschichte darzustellen, soll diesem Beitrag vorbehalten sein, den ich Herrn Professor Dr. Berent Schwineköper als Zeichen dankbarer Verbundenheit widmen möchte.

Nach einer Gotisierung des Chorraums wohl in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts folgte eine Raumerweiterung im Langhaus mit einem nördlichen Seitenschiff (um 1500), die das Aufbrechen der frühromanischen Wand und die gotische Arkatur bedingte. Anfügung einer größeren Sakristei am Chor, Einbau eines neuen Sakramentshäuschens (1492) und Errichtung des Schnitzaltars (ca. 1518/19) durch den geheimnisumwitterten „Meister HL“² geben weitere Hinweise auf eine spätgotische Modernisierung der Kirche.

Während Schäden an Kirche und Altar während des Bauernkriegs auf Grund der historischen Sachlage auszuschließen sind, brachten die Belagerungen Breisachs durch die Schweden im Dreißigjährigen Krieg große Gefahr für die Niederrotweiler St. Michaelskirche mit sich. Pfarrer F. N. Wilhelm berichtete 1738, was er darüber als Ortsüberlieferung gehört hatte: „1630 seind in dem Rotweiler Pfarrkirchen-Turm ansehnliche Glocken gehangen“, die verloren gegangen seien, als zu „bemelter Zeit die Schweden ins Land eingedrungen, sich vor Breisach gelagert und alles im Land in Grund verheeret“ hätten. „Nach beschehener Eroberung von Breisach seind die Schweden mit Pferd und Wagen auf Niederrotweil gefahren, haben den Glockenstuhl in dem Turm angezündet, die Glocken verschmolzen; was sie haben können aufladen, in Breisach hineingeführet. Indessen sahen die noch übrige wenige Rotweiler in Breisach /: allwo sie in der Flucht waren:/ den Turm zu Niederrotweil brennen.“³ Die erlittenen Schäden wurden erst lang danach beseitigt. Sie trugen wohl neben seelsorglichen Motiven mit dazu bei, im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts eine Barockisierung der St. Michaelskirche einzuleiten.⁴



Außenansicht der St. Michaelskirche vor 1934, nach einem Aquarell von Victor Roman Landesdenkmalamt Karlsruhe, Neg. Nr. 977/43.

In Aufzeichnungen des Pfarrarchivs Vogtsburg-Oberrotweil, die dem Firmbuch 1699—1738 angefügt sind und als „Acta Ecclesiae“ und „Notantur“ von der rastlosen Bemühung des Ortspfarrers Franz Nikolaus Wilhelm um die barocke Neugestaltung seiner alten Dorfkirche künden, läßt sich nachlesen, wie umfassend die Maßnahmen und der Spendeneifer der Pfarrangehörigen gewesen sind:

1694 wurde „auf Verordnung des ehrbaren Joannes Vögtlein sel. die Bildnus des H. Apostels Jacobus gefaßt und gemalet, so in der Pfarr-Kirchen auf dem Apollinaris Altar steht, wofür 3 fl 9 b erlegt worden.“ Das elegante spätgotische Gnadenbild des thronenden hl. Apollinaris, zu dem die Kaiserstühler schon vor dem Dreißigjährigen Krieg bei Kinderkrankheiten und Fallsucht pilgerten, hatte einen eigenen Altar, zu dem die Statue des Apostels und Pilgerheiligen Jakobus d. Ä. gut paßte.

1695 ließ der „ehrbare Mathias Winterhalter, Burger und Steinhauer allhier, die Mutter Gottes-Bildnus fassen und malen, so in der Pfarrkirch im Rosenkranz vorgestellt ist, wozu er 3 fl 9 b verwendete.“ Ebenso ließ „Joannes Willistein sel., Burger zu Niederrotweil, die geschnitzlete Bildnus der heiligen Magdalenä malen, so ihn 3 fl kostete.“

1696 — im Dezember — rissen die Rotweiler den beschädigten Turm ihrer St. Michaelspfarrkirche zum Teil ab, um größerem Unheil vorzubeugen („et sic maiori malo praevenire“). — Gegen Abgabe einer kleinen Monstranz, eines Kelchs, zweier Patenen und Büchlein aus Silber wurde im selben Jahr eine neue Monstranz beschafft.

1697 folgten Reparaturarbeiten zur Erhaltung der Kirche nach. Die größeren Glocken wurden auf die St. Nikolauskapelle in Oberrotweil übertragen. Der „Herr Burgvogt verehrte dem Gotteshaus ein paar kristallene Leuchter, so ihm bei 10 fl gekostet.“

1699 erhielt Pfarrer Wilhelm von dem auf dem Sasbacher Litzelberg firmenden Konstanzer Weihbischof Ferdinand Conrad Geist von Wildegg die Erlaubnis, ein Portatile⁵ zur Zelebration auf dem St. Michaelsseitenaltar zu setzen.

1702 vermachte „der ehrsame Hans Jacob Hypschlein sel., Burger und des Gerichts allhier, 10 fl in Geld, woraus die Bildnus des H. Apostels Jacobs auf Tuch gemalt worden.“ Außerdem wurde „dem Gotteshaus ein silbern-überguldeter Kelch eingehändiget, welcher der ehrsame Niklaus Eininger sel. der Kirch zu Sankt Michael legiert und vermacht hat.“ Aus diesem Jahr stammen auch das eindrucksvolle Vortragskruzifix,⁶ dessen Originalfassung 1979 von Restaurator M. Bauernfeind, Freiburg, freigelegt wurde, und zwei holzgeschnitzte Engelsfiguren zum Michaelsaltar.

1703 „gelobte die tugendsame Elisabeth Schweitzerin sel., des ehrbaren Hans Dobmann, Burgeren zu Niederrotweil, eheliche Hausfrau, den Altar des hl. Apollinaris wiederum erneuern zu lassen, wozu sie ihren Kyppelegarten vermacht. Anno 1706 seind dem Gotteshaus dafür 40 fl erlegt und zu gedachtem Altar verwandt worden.“

1705 — Reparatur der gotischen Bildnisse des „Palmesels“ („Domini supra asinum sedentis“) und des kreuzschleppenden Heilands, die während der Schwedenzeit des Dreißigjährigen Kriegs durch „akatholische Soldaten“ beschädigt worden seien.

1706 — im Monat Juni — wurde der Seitenaltar des Kirchenpatrons St. Michael aufgestellt und aus der Kirchenfabrikasse sowie aus Spenden bezahlt („Summa totius 84 fl“). Gleichzeitig ließ man den Seitenaltar zu Ehren des hl. Johannes des Täufers, des zweiten Kirchenpatrons, erbauen. Die Rechnung von 84 fl beglich Pfarrer F. N. Wilhelm. „Der ehrsame Joannes Schwartz, der Gärtner“, stiftete drei Taler, damit „die Auferstehungs-Bildnus Christi erneueret“ werden konnte. Außerdem erwies sich „Herr Joann Jacob Hildebrand, der Burgvogt allhier“ (auch „archipraefectus“ genannt), erneut als Wohltäter der Kirche, indem er 8 fl spendete, um mitzuhelfen, das „Sanct Michels Altarblatt malen“ zu lassen. Sein Grabstein ist auf dem Niederrotweiler Friedhof noch erhalten. „Item verehrte im Todbett der ehrbare Hans Gerg Freund sel., gewester Müller zu Niederrotweil, 14 Reichsgulden, samt zween Zinnen Leuchteren, zu einem Kirchenheiligen zu Trost seiner Seel.“



Zustand des St. Michael Seitenaltars seit der Restaurierung nach dem 2. Weltkrieg Foto: Kurt Gramer, Verlag Schnell & Steiner, München/1979.

1707 errichtete man den Apollinarisaltar in neuer Form im nördlichen Seitenschiff des Langhauses. Wie die alten Rotweiler dem Pfarrer berichteten, sei der hl. Apollinaris einst von den Pfarrangehörigen und den gläubigen Christen der Umgebung hoch verehrt worden. Als Mittelteil des neuen Apollinarisaltars verwendete man den bisherigen St. Michaelsaltar der Kirche („Media pars in hoc altari consistens erat antea altare Sancti Michaelis“). Mit den von Elisabeth Schweizerin 1703 hinterlassenen 40 Gulden konnten die Baukosten bezahlt werden. Das köstlich-naive Standbild des Erzengels Michael mit der Seelenwaage mußte dem Apollinaris seinen Platz räumen, blieb aber als Statue an der Langhauswand erhalten. Im selben Jahr ließ die Kirchenfabrik zwei Säulen anfertigen und vor den Hochaltaraufbau setzen, die im April 1708 eine farbige Fassung erhielten. Zwei Assistenzfiguren der „B. V. Mariae“ und des Evangelisten Johannes wurden dem vorhandenen Chorbogenkruzifix beigelegt.



St. Apollinaris Seitenaltar (Zustand 1707) Historische Aufnahme, Landesdenkmalamt Karlsruhe, Neg. Nr. 05070.

1708 stiftete Gärtner Johann Schwartz wiederum einen Taler, um „die Bildnus des H. Joannis des Taufers in der Pfarrkirch erneuern“ zu lassen. „Zu dieser Zeit ließ auch der ehrbare Meister Mathias Winterhalter, Burger und Steinhauer allhier, den Rosenkranz in der Pfarrkirch auf seine Kösten fassen oder malen.“ Es entstand damit wohl jener Zustand des von den Geheimnissen des Rosenkranzes umgebenen Muttergottesbildes, der noch vor dem Ersten Weltkrieg an der nördlichen Hochschiffwand zu sehen war. Im Jahr zuvor hatte der Pfarrer schon vermerkt, daß das alte Rosenkranzbildnis einst über dem früheren Johannesnebenaltar angebracht gewesen sei („imago B. Virginis in rosario iam antea erat in templo super altare antiquum Sti. Joannis Baptistae“). Ein namentlich nicht genannter „Guttäter“ ließ 1708 noch „die Bildnus des H. Bischofen und Märtyrers Erasmi schnitzeln, wozu er 4 ½ fl verwendete.“ An anderer Stelle ergibt sich, daß der Ortspfarrer selber die Erasmusstatue bezahlte, während er eine St. Blasiusfigur auf Kosten der Kirchenfabrik anschaffte. Den Betrag von 6 Reichsgulden für die farbige Fassung der neuen Statuen brachte die christenlehrpflichtige Jugend auf.

Um die Kirchenwände, deren gotische Wandfresken 1697 übertüncht worden sein könnten, zeitentsprechend zu dekorieren, verfolgte Pfarrer Wilhelm seinen Plan weiter, Gemälde der Apostel und Evangelisten anzuschaffen. Er stiftete selbst „die auf Leinwand gemalte Bildnus des H. Apostelfürsten des H. Petri“. Fünf weitere altarblattgroße Gemälde kamen hinzu, nämlich „die Bildnuß des H. Apostels Andreae“ als Stiftung des „ehrenfesten Herren Francisci Wilhelm, des Burgvogts selig“, Bilder der Apostel Thomas und Johannes, die von der „tugendsamen Salome Fuchslerin“ bezahlt wurden, das Gemälde des Apostels Philippus auf Kosten des verstorbenen Bürgers und Gerichtsmanns Sebastian Zängerlin, und für „die Bildnus des H. Apostel Bartholomaei“ hatte der ehrsame Michael Sayferer das benötigte Geld hinterlassen. „Ein jedes Bild, ohne die Rahmen, hat 9 fl gekost.“ Von dieser Apostelserie stehen noch drei, allerdings stark beeinträchtigte Gemälde hinter dem Choraltar. Eines trägt Wappen und Stifteraufschrift des „Sebastian Zängerlin Burger und des gerichtts 1708“, während das andere die Aufschrift „1709 Michael Sayferer“ zeigt. Die Pfarrkirch des benachbarten Kaiserstuhlstädtchens Burkheim wurde im 1. Drittel des 18. Jahrhunderts ebenfalls mit großen, auf Leinwand gemalten Wandbildern behängt, die dort noch vorhanden sind.

1710 gab der Mattmüller Johann Jacob Schlosser den Anstoß zur Vervollständigung der neuen Seitenaltäre, als er dorthin um zehn Taler der „H. Jungfrauen Catharin Bild verfertigen“ ließ.

1711 setzte Pfarrer Wilhelm diese Bemühung fort und bestellte vier weitere Heiligenstatuen dazu. „Die tugendsamen hiesigen Ehefrauen“ legten den Betrag von zehn Talern zusammen, „wofür das Sanct Anna-Bild verfertiget worden.“ Es kam auch „die Mutter Gottes Bildnus, so auf Sanct Michaelsaltar vorgestellt, in die Pfarrkirch. Dieses Bild zu schnitzeln und fassen, hat gekostet 13 Taler, welche allhiesige Jungfrauen zusammen“ gestiftet haben. „In das Gotteshaus wurde außerdem die Bildnus der H. Jungfrauen Barbarae gegeben, wozu Weiber und

Jungfrauen beigetragen. Es hat auch gekostet 13 Taler.“ Für die Statue des hl. Josef brachten „die allhiesige Handwerker und Bürger dieses Namens“ zehn Taler auf. Alle „obgedachte 5 Bildnussen sind zu Kaysersperg im Elsaß durch Herren Rotbletz Bildhauer alldort verfertiget worden.“

Mit Ursus Joseph Rotpletz (Rothbletz) stoßen wir auf einen oberelsässischen Barockbildhauer, der weitgehend der Vergessenheit anheimfiel. Um 1658 geboren, gehörte er zu einer Künstlerfamilie, die in Gebweiler-Sulz nachweisbar ist. Aus ihr ging ebenfalls der Freiburger Goldschmied Hans Jakob Rothpletz († 1720) hervor. Ursus Joseph Rothpletz wanderte — nach den Forschungen von Stadtarchivar Jean Ittel — 1681 in Kaysersberg zu. Er ließ sich am 20. März 1683 in das Kaysersberger Bürgerbuch einschreiben und legte am 29. September 1686 den zugehörigen Eid ab. Sein bekanntestes Werk ist der am 30. Oktober 1696 in der Gnadenkapelle der Pfarrkirche Ste Croix-en-Plaine bei Colmar aufgestellte und vollständig erhaltene Barockaltar⁷ geblieben. Dort findet sich ein in die Breite gezogener Altar mit Pietà, vier flankierenden Hauptfiguren, Gottvater und Hl. Geist-Taube im Auszug, Engelsreigen und reicher Dekoration, der in statischer Strenge, Gesimsbildungen und Ausarbeitung der gedrehten Säulen deutlich Details der Niederrotweiler Seitenaltaraufbauten vorwegnahm. Unter den Kindern des für Niederrotweil tätigen Meisters Ursus Joseph Rotpletz fällt der Sohn Franz Jacob auf, der die väterliche Werkstatt in Kaysersberg weiterführte, 1723 „einen Christus, so in dem Heiligen Grab am Karfreitag liegt“ und 1754 das hölzerne Missionskreuz bei der Kaysersberger Pfarrkirche schuf.⁸ Ein anderer Sohn, Antoni Joseph Rothbletz, Bildhauergesell von Kaysersberg, ließ sich am 30. Juni 1731 als *compagnon* des Meisters Franz Ludwig Foisset in Straßburg bei der Zunft zur Steltz einschreiben.⁹ Ein dritter Sohn, der Maler Johann Georg Rothbletz, erwarb 1719 in Augsburg Bürger- und Meisterrecht, als er sich dort mit der Witwe des Malers Stanislaus Zimmermann verheiratete.¹⁰ Bildhauer U. J. Rotpletz zog zur Farbfassung und Vergoldung seiner Arbeiten gern den Kaysersberger Dekorationsmaler Johann Conrad Scheidt bei, an den auch bei der Verfertigung der Niederrotweiler Seitenaltarstatuen zu denken ist.

1712 wurde die Orgel der Kirche auf Kosten des Schulmeisters Emanuel Löhler restauriert. Mit drei Statuen der Hl. Johann Nepomuk, Urban und Laurentius reicherter Pfarrer Wilhelm seinen Kirchenraum weiter an. „Diese drei sind zu Freiburg von einem Tiroler geschnitzlet, und von H. Theobald Müller gefasset worden.“

In dem „Tiroler Bildhauer“ Freiburgs stellt sich 1712 der Meister Andreas Hochsing vor, der aus Weerberg bei Schwaz stammte, nach einer Gehilfenzeit beim Schwazer Altarbauer Br. Felizian Grießbauer OFM (1696/1700) nach Freiburg wanderte und dort durch Verheiratung 1704 seßhaft wurde. Zuerst Klosterdiener bei den Freiburger Klarissen, ab 1710 bevorzugter Bildhauer in der Stadt; ich möchte ihn als Hauptmeister Freiburgs im 1. Drittel des 18. Jahrhunderts einstufen. Eine enge persönliche Freundschaft verband A. Hochsing mit dem ebenfalls von Schwaz stammenden Freiburger Kunstmaler Franz Bernhard Altenburger. Erhaltene Bildhauerarbeiten in Freiburg, Waldkirch, St. Peter und Horb a. N. zeugen von dem an seinem letzten Arbeitsort 1736 verstorbenen Meister.¹¹

1713 ließ der bereits genannte Johannes Schwartz „drei Bildnisse nämlich Unseres Herrn und der zwei Schächer“ um 10 fl in die Schächerkapelle des Friedhofs verfertigen und zwei zinnene Meßkännchen samt Platte in die Pfarrkirche liefern.

1714 nützte die Pfarrei Rotweil die Anwesenheit der Lothringer Glockengießer Peter und Nicolaus Rosier in Endingen¹² aus, um sich dort zwei kleinere Glocken neu gießen zu lassen. Abt Martin von Tennenbach weihte beide zu Ehren der hl. Magdalena und Apollinaris, als sie durch Kiechlinsbergen transportiert wurden. Nach provisorischer Installation konnten die neuen Glocken an Weihnachten jenes Jahres erstmals zum Gottesdienst rufen.

Die schlimme Zeit des Spanischen Erbfolgekrieges ging zu Ende. Pfarrer Wilhelm setzte die Ausstattung seiner Kirche mit Apostelgemälden fort. Zu einem „H. Mathias Bild“ spendeten ihm die Meister Mathias Weeber und Mathias Ylein 17 Viertel Wein. Und der ehrbare Bürger Nikolaus Boll von Niederrotweil übergab einen Geldbetrag, um „die geschnitzte Bildnis des hl. Gregorii“ anmalen zu lassen. Müller Augustin Straub hingegen kam für die Farbfassung „des H. Augustini geschnitzten Bildes“ auf und gab den Auftrag, „die Bildnis des H. Jacob des Minderen auf Leinwand zu malen.“

1715 schenkte Meister Hans Jacob Schlosser, Bürger und Müller allhier, 9 fl für „die Bildnis des H. Apostels Judas Thaddaeus auf Leinwand.“ Der Müller Johannes Eisenmann wollte nicht nachstehen und bezahlte das Bild des Apostels Simon. Dem Meister Adam Eby, Bürger und Steinmetz, war „ein Duplon für die Bildnis des H. Pauli auf Leinwand“ zu verdanken. Schreinermeister Hans Martin Zimmermann stiftete das Gemälde des Evangelisten Marcus. Kirchenpfleger Andreas Christlein gab den Auftrag, „die Bildnis Christi des Herren ober der Kanzel zu malen.“ Eine Maria Dischin brachte zum „Sanct Lucas Bild“ die Rahmen und einen halben Saum Wein bei. Jedes genannte Bild mußte mit 9 Gulden bezahlt werden. Vom Vorderbeck Johannes Ufer ging noch 1 fl für eine Maria-Magdalena-Tafel ein.

Auf Kosten des Pfarrherrn und der Kirchenfabrik wurde ein Dekorationsmaler Villing berufen, um die Altaraufbauten der Johannes- und Michael-Seitenaltäre farbig fassen und hölzerne Lichtstöcke versilbern zu lassen. In dem Meister Villing dürfen wir sicher einen Angehörigen der Breisacher Malerfamilie Filling erkennen, die dort während des ganzen 18. Jahrhunderts tätig war. Ihm wird wohl auch die gleichzeitige Farbfassung des Hochaltars zuzuschreiben sein, die durchgeführt wurde, als dazu „das wohledle Fräulein Philippine Dischinger“ 30 Gulden Bargeld zu Verfügung stellte (Übermalung des spätgotischen Schnitzaltars). Im übrigen erlaubte eine Spende des Meisters Jacob Vögelin von zwei Talern, „Sanct Mathaei des Evangelisten Bildnis“ anzuschaffen. Die Farbfassung „des großen Crucifix-Bildes ober dem Chor“ ging zu Lasten des Müllers Johannes Töschler von Oberrotweil. Und 2 fl stiftete der ehrsame Jacob Heüdadel, um die „Bildnis des H. Ambrosii zu malen.“

1721 entstand aus Pfaffenweiler Kalksandstein das Friedhofskruzifix auf dem Gräberfeld nördlich der Kirche, wie die Datierung auf dem Volutensockel ausweist.

1722 ließ die Pfarrei den Kirchturm mit Kreuzdach und hübschem barockem Dachreiter wiedererrichten. Die kartuschenartige Inschrift an der Nordostecke des Turms erinnert daran:

„STEIN BEY ER-
NEVERVNG
DIS THVRNS
ANNO MDCCXXII“

Im Firmbuch hält eine Notiz dazu fest, daß die Bauarbeiten kurz nach dem St. Georgstag begonnen worden und am Allerheiligentag jenes Jahres vollendet gewesen seien. Die Pfarrgenossen hätten sich dabei durch kostenlose Hilfsdienste und die Beifuhr von Holz, Steinen, Kalk, Sand und anderem große Verdienste erworben. Leider wurde der barocke Dachreiter des Kreuzdachs gegen den Willen des Stiftungsrats 1934 entfernt und anschließend das Turmbild sehr ungünstig verändert.

1723 beauftragte man den Basler Glockengießer Heinrich Weitenauer, drei Glocken für den wiederhergestellten Kirchturm zu gießen, die zu Ehren der Altarpatrone Maria, Erzengel Michael und Johannes d. T. im Kloster St. Trudpert konsekriert wurden und am Patroziniumstag des hl. Michael zum erstenmal läuteten. Pfarrer Wilhelm stiftete selbst die größte Glocke und hoffte, damit die „magna discordia inter parochianos“, die große Zwietracht unter den Pfarrangehörigen wegen der Übertragung der alten Glocken nach Oberrotweil, beheben zu können.

Im Monat Juli begannen Arbeiten, die zeigen, daß nach dem Turmneubau das Äußere der Kirche und der Friedhofsbereich neu gestaltet wurden. Auf der rechten Friedhofsmauer wurden Gemälde aufgetragen („imagines in muro caemeterij nostri a dextris“). Außerdem entstanden das Wandbild des hl. Michael über dem Hauptportal. Die 38 fl Kosten hatte ein verstorbener Pfarrangehöriger hinterlassen. Zur selben Zeit ließ man am „Beinhäusel“ das Jüngste Gericht anmalen („extremum judicium in domo mortuorum“), wofür der Niederrotweiler Müller Adam Eisenmann drei Gulden spendete, während Pfarrer Wilhelm den Rest übernahm. Ein Fegfeuerbild kostete den eifrigen Seelsorger nochmals 5 fl. „Pictor fuit Franc: Theodericus Kraus de Endingen“.

Als Meister dieser Wandmalereien, die das Kirchenäußere und das Gottesackerareal farbenfroh geprägt haben dürften, ist demnach der Endinger Maler Franz Dietrich Kraus verpflichtet worden. Er gehörte — „Lokalmaler von Schwyz“ genannt — zu einer aus Ulm a. D. in die Innerschweiz zugewanderten Konvertitenfamilie. Von 1699 bis 1710 arbeitete F. D. Kraus in Kirchen und Kapellen des Kantons Schwyz (Arth, Frauenkloster und Kapelle Großer Herrgott in Steinen, Schwyz-Dorf, Steinerberg, Kindlimordkapelle bei Gersau),¹³ bevor er 1711 auf die Wanderschaft zog, um in Säckingen ein kleines Oberbild für den Seitenaltar in der Schutzengelkapelle des Fridolinsmünsters¹⁴ zu malen und 1712 Altarblätter für die St. Nikolauskirche von Herznach anzufertigen.¹⁵ Im Breisgau fand er dadurch ein neues Tätigkeitsfeld und in Endingen eine Bleibe. F. D. Kraus führte 1718/21 Aufträge für das Freiburger Allerheiligenkloster und die Pfarrkirche Zähringen aus:¹⁶ ein Bild davon findet sich heute in Buchenbach. Seine Tochter Veronica bat am 6. September 1720 in Endingen um bürgerliche Aufnahme, die



Kanzel (1730) und Gedenkplatte für den Pfarrer F. N. Wilhelm (1744) Foto: Kurt Gramer, Verlag Schnell & Steiner, München/1979.

ihr um 50 fl Einkaufsgeld bewilligt wurde.¹⁷ Wohl aus einer Hl. Grabdekoration der Pfarrkirche in Munzingen stammt ein Ölgemälde der Einsetzung des Abendmahls (156 x 90 cm; neuer Rahmen), das die Signatur „Franc: Theodorus Kraus Endingensis pinxit 1723“ trägt. Letzter bekannter Großauftrag des Endinger Meisters blieb bis jetzt die Außenbemalung der St. Michaelskirche, des Beinhäuschens und der Friedhofsmauer in Niederrotweil.

Dort wurden auf Kosten von Jacob Dobmann und Nikolaus Boll noch die restaurierte Sebastiansstatue aus der Schächerkapelle und eine neue Figur des hl. Fridolin als Dekoration der neuen Mauer aufgestellt.

1729 gab es am Fronleichnamstag während des Hochamtes einigen Tumult, der erkennen läßt, daß der Maurer (Caementarius) ein Tiroler und die Zimmerleute aus Breisach gewesen sind, die vermutlich an den Abschlußarbeiten der Barockisierung des Langhausraums beteiligt waren.

1730 „fuit reparatum templum nostrum parochiale magnis expensis“, große Umgestaltung des Innenraums der Kirche: Neuer Dachstuhl (abgefaltete Sparren), barocke Südwandfenster, „Decken oder Bühne mit Yps gemacht, auch mit Gemäl geziert“, neue Kirchenbänke, Tabernakel zum Choraltar und neue Kanzel, die 1731 eine Farbfassung erhielten. Die an der Südwand angesetzte, reich dekorierte Kanzel ähnelt auffallend jener, die zur selben Zeit in der Freiburger Herz-Jesu-Kirche des „Schwarzen Klosters“ St. Ursula eingebaut wurde. Das ergibt die Möglichkeit, den Kanzelmeister zu bestimmen.

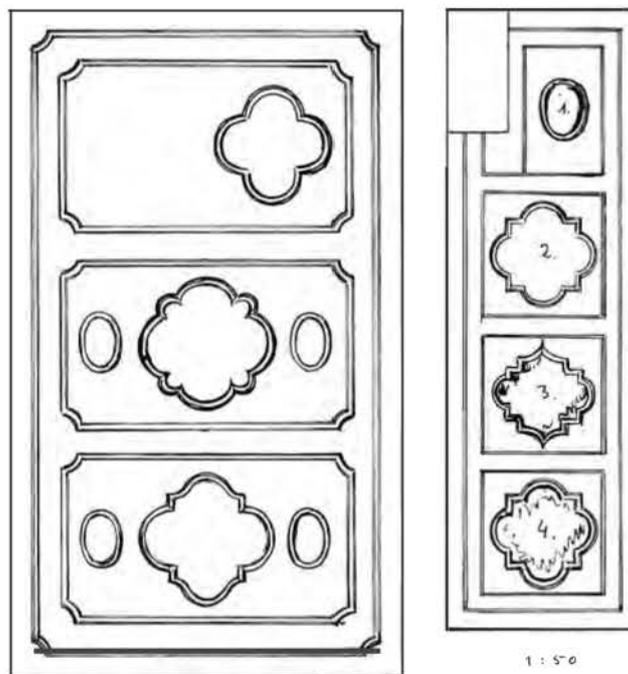
Als wandernder Schreiner und Holzbildhauer versuchte der noch nicht genau identifizierte, teils in Endingen, teils in Riegel wohnende Johann Bargör (Barger, Bargier, Johannisberger) im Breisgau Fuß zu fassen. 1727/29 lieferte er drei Altäre und 1730 die Kanzel in das Freiburger Kloster der Ursulinerinnen. Es waren Aufträge, die ihm die Freiburger Schreinermeister neideten und mit großen Schwierigkeiten heimzahlten,¹⁸ zumal damit gegen Bauauflagen der Stadt für das St. Ursulakloster verstoßen worden war. 1730 aus kurzer Arreststrafe entlassen¹⁹ und aus der Stadt Freiburg mit der Aufforderung verwiesen, „sich derlei Unternehmung nicht mehr gelusten zu lassen“,²⁰ scheint sich Johann Bargör in freundlichere Gefilde davongemacht und als Bildhauer der Markgräfin Augusta Sibylle von Baden neue Aufträge im Gebiet Rastatt—Ettlingen gefunden zu haben (1731 Ettlingen-Schloßkapelle/heute Ettlingenweiher, St. Dionysius; 1732/33 Ettlingen-St. Martin).²¹

1736 bezahlte Pfarrer Wilhelm „für eine Ecce homo- und Mater dolorosa-Tafel zu malen /: so jetzt in die Pfarrkirch verkauft:/ dem Frantz Bernhard 9 fl 9 b.“ Diese Angabe der Rotweiler Pfarrakten stimmt genau überein mit dem Erbschaftsinventarium des „weiland H. Frantz Bernhardt Altenburger des kunstreichen Malers von Schwaz aus Tirol sel.“,²² der am 3. Dezember 1736 in Freiburg starb²³ und „von H. Cammerer (des Landkapitels Breisach-Endingen) zu Rothweil noch 9 fl 9 b“ an „Schulden in das Vermögen“ zu erwarten hatte. Der seit 1728 in Freiburg nachweisbare Tiroler Maler hatte also für die Niederrotweiler Michaelskirche Tafelbilder geliefert und außerdem noch für die Wallfahrtskirche St. Pantaleon bei Niederrotweil zum Preis von 6 fl „eine Tafel, wie unser Herr

den H. Pantaleon aus dem Meer hebt“, gemalt. Den farbig gefaßten Rahmen zum Pantaleonsbild stiftete das „Freifräulein von Leyen“. ²⁴

Franz Bernhard Altenburger gehörte zu einer Kolonie Tiroler Künstler (Pfunner, Hochsing), die im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts aus der Gegend von Schwaz nach Freiburg eingewandert waren. ²⁵ Seine Kompositions- und Malweise fand im Breisgau großen Anklang. So besitzen heute Waldkirch, ²⁶ Ebnet, ²⁷ Freiburg-St. Ursula, Freiburg-Adelhauser Klosterkirche, ²⁸ Ettenheim, ²⁹ Wittnau ³⁰ und Kenzingen (Hl. Grab-Theatrum; auch die Deckengemälde des Kenzinger Langhauses müssen ihm zugeschrieben werden) ³¹ Werke F. B. Altenburgers.

Seine Beziehungen nach Niederrotweil könnten die Vermutung aufkommen lassen, daß er außer seinen Tafelbildern auch Deckengemälde zu der 1730 vollendeten Barockisierung des Langhauses beigesteuert habe. Wegen der Übertünchung und Übermalung der noch erhaltenen Bildfelder läßt sich darüber zur Zeit jedoch



Plan der Niederrotweiler Langhaus und Seitenschiffdecken, nach einer Bauaufnahme von R. Jeblinger/1914 Tuschenachzeichnung von Alfred Erhart, Eschbach. Für die Felder 1, 3 und 4 des Seitenschiffs wurden Deckenbilder „Mutter Anna mit Kind Maria“, „Maria als Kind im Tempel“ und „Vermählung Mariä“ vermerkt.

nichts Zuverlässiges aussagen. Einer Bauaufnahme des Erzbischöflichen Baurates Raimund Jeblinger aus dem Jahre 1914 ist zu entnehmen, daß im nördlichen Seitenschiff drei Deckengemälde aus dem Marienleben vorhanden waren, während an den Stuckrahmenfeldern der hohen Langhausdecke damals keine Möglichkeit bestand, Bilder festzustellen (vgl. Zeichnung der Stuckdecke). Immerhin hatten Pfarrei und Gemeinde Rotweil am 22. März 1877 eine Sicherung der Kirchendecke beantragt, weil dort „sehr alte, aber im allgemeinen noch wohlherhaltene, durchweg sehr schöne Fresko-Gemälde“ vorhanden seien. Die Verantwortlichen wollten der Gefahr einer Zerstörung vorbeugen.³² Es wurde aber nichts Entscheidendes unternommen. 1917 hatte sich die Gipsschicht fast ganz von den Latten der Langhausdecke gelöst und war herabgestürzt. Bei der Wiederherstellung der Kirchendecken sollte der beauftragte Unternehmer 1922 „die für die Breisgauer Kunst des 18. Jahrhunderts so charakteristischen Deckenbilder“ im nördlich angebauten Seitenschiff äußerst schonend behandeln; er schlug jedoch manches „kurzweg herunter und verputzte das Ganze neu.“ Die Bildreste seien übertüncht worden. Das Erzbischöfliche Bauamt beteuerte allerdings am 13. Februar 1923, „daß es ein Leichtes sein wird, die Übertünchungen wieder zu entfernen“.³³

1737 Anschaffung eines neuen Meßkelchs „Augsburger Arbeit“ um 72 Gulden.

1738 seien nicht näher bezeichnete „neue Figuren“ in die Pfarrkirche gemacht worden.

Um 1730/40 Orgelneubau, dessen Registerdisposition eindeutig auf den Freiburger Meister Johann Georg Fischer hinweist (B. Sulzmann), auf einen Meister, dem die Gemeinde 1746 auch die Orgel für die Pantaleonswallfahrtskapelle bei Niederrotweil verdingte. 1979 konnte die seit Ende des Zweiten Weltkriegs als Trümmerhaufen auf dem Kirchenspeicher lagernde Barockorgel wiederentdeckt werden. Landesorgeldenkmalpfleger Bernd Sulzmann erwarb sich große Verdienste um die Untersuchung der wirr durcheinander geratenen Orgelteile. Seine Feststellungen³⁴ ergaben, daß eine fast vollständige Orgel mit zehn Registern auf dem Manual und drei Registern im Pedal vorhanden ist, ein Werk, das die älteste Orgel des Breisgaus und ein außerordentliches Zeugnis oberrheinischer Orgelbaukunst darstellt.

Mit Hilfe des baden-württembergischen Innenministeriums und der Orgeldenkmalpflege, des Erzbischöflichen Ordinariates und Bauamtes Freiburg, des Regierungspräsidiums Freiburg und des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald sowie der Gemeinde Vogtsburg ergab sich für die Pfarrei Oberrotweil 1982 die Möglichkeit, den Auftrag zur Wiederherstellung der Niederrotweiler Kirchenorgel durch die Orgelbauanstalt Klais, Bonn, zu erteilen. Mit Spannung sehen Pfarrgemeinde, Fachleute und Freunde der Niederrotweiler Kirche dem Tag der Einweihung der wiedererstandenen Orgel im Jahr 1984 entgegen. Niederrotweils St. Michaelskirche wird dann wieder eine weitere Kostbarkeit besitzen, weil die Orgel nicht nur als originales Barockwerk wiedererstehen, sondern auch erlauben wird, erstmals den Originalton einer Johann-Georg-Fischer-Orgel wiedererklingen zu lassen. Die Werke des Freiburger Meisters zeichneten sich gegenüber den strenger disponierten Orgeln des vor allem im Elsaß vertretenen französischen Orgelbau-

stils durch großen, der schwäbischen und österreichischen Tradition verpflichteten Farbenreichtum des Klanges aus, in den sich mit „Cornett“ und „Terz“ aber auch oberrheinisch-französische Klangfarben mischten. In diesen Gegebenheiten wird die besondere musik- und kulturgeschichtliche Bedeutung dieser rechtsrheinischen Orgel in Niederrotweil begründet sein. Über Entstehungsgeschichte, Schicksal, Restaurierung und Bedeutung dieses Orgelinstrumentes zu berichten, bleibt Landesorgeldenkmalpfleger Bernd Sulzmann vorbehalten.

Johann Georg Fischer (1697 Herrenberg — 1780 Freiburg) zog über St. Peter/Schw. um 1720 nach Freiburg zu, ließ sich 1723 einzünften, verzichtete um 1753 auf den Orgelbau und war seit 1760 Deputationsrat der Stadt.³⁵ Seine Orgelwerke im Breisgau (Freiburg-Jesuitenkirche; St. Agnes; Adelhauser Klosterkirche; St. Peter-Abteikirche/Hauptorgel; Wolfenweiler; St. Märgen; Bahlingen a. K.; Kenzingen) und am Main (Aschaffenburg-St. Agatha) gingen fast ganz verloren. Lediglich formschöne Orgelgehäuse erinnerten bisher an seine Kunstfertigkeit. Die Niederrotweiler St. Michaelskirchenorgel wird als Dokument seines Schaffens und Orgelstils umso bedeutsamer sein.



Die alte Niederrotweiler Kirchenorgel Historische Aufnahme, Erzbischöfl. Bauamt Freiburg (1922).
Die Zinnpfeifen des Orgelprospekts mußten im 1. Weltkrieg abgeliefert werden.

1744 starb am 25. Februar der aus Burkheim gebürtige Pfarrer Franciscus Nicolaus Wilhelm,³⁶ der 46 Jahre lang Seelsorger der Kaiserstuhlparrei Rotweil und zeitweilig Dekan oder Kammerer des Landkapitels Breisach-Endingen gewesen ist. Sein Grabdenkmal an der Südwand des Langhauses vor dem Kanzelaufstieg wollte jedem Prediger eine Mahnung sein, in der Gesinnung des Verstorbenen mit der Verkündigung des Gotteswortes fortzufahren und weiterzuführen, was Pfarrer Wilhelm an seelsorglicher Bemühung und der damit verbundenen Neugestaltung der St. Michaelskirche unternommen hatte.

1749 — 30. Juli — Konsekration der neugebauten Wallfahrtskapelle St. Pantaleon bei Niederrotweil. Bei dieser Gelegenheit weihte der Konstanzer Suffraganbischof Franz Carl Joseph Fugger von Kirchberg auch den evangelienseitigen Nebenaltar zu Ehren der Erzengel Michael und Gabriel ein.³⁷

1750 erhielt der „Schreiner von Burkheim“ für „vier Antipendia“ an die Tische der in der Kirche vorhandenen Altäre 6 fl ausbezahlt.

1752 wurde um 6 fl ein „Stangen-Kreuz“ (für die Prozessionen) eingekauft.

1763 Rechnungseinträge über eine „Kreuzwegesfundation“ (Stiftung) zu Rotweil.

1764 Verkauf einer Muttergottesstatue nach Achkarren. „Am 27. Juni zahlt der Bruderschaftspfleger von Achkarren den Rest für das Muttergottesbild p. 10 fl.“ Kurz zuvor hatte der Schreiner Danner von Burkheim an „dem Kommunikantenbank“ 13 fl 12 b 9 d verdient (23. März).

Danach brechen die Notizen ab. Die St. Michaelskirche hatte ihre barocke Form und Ausstattung gefunden.

1807/08 lieferte der „Maler zu Endingen“ um 7 fl noch „ein Lamm auf den Hochaltar“ und begann mit einer „Verzierung des Hochaltars und der Kanzel“ (Renovation, erneute Übermalung) zum Preis von 258 Gulden,³⁸ bevor die Niederrotweiler St. Michaelskapelle ihre Pfarrechte an Oberrotweil verlor. Nach Anweisung der großherzoglich-badischen Behörden vom 7. Januar 1826 durfte die bisherige Pfarrkirche zwar als „Filial- und Gottesackerkapelle“ fortbestehen (die Kirchspielsgemeinde habe für deren Unterhaltung zu sorgen),³⁹ wurde aber nach dem Neubau einer großen Pfarrkirche in Oberrotweil zum Gottesdienst nur noch selten benützt und verfiel einem jahrzehntelangen Dornröschenschlaf, der ihr nicht gut bekommen sollte. Zerfall der Kirche im 19. und Rettung im 20. Jahrhundert wären einer eigenen Darstellung wert.

Wenn wir betrachten, was sich heute als Barockisierungsvorgang an der ältesten Kaiserstuhlkirche ablesen läßt, so erkennen wir einen Abschnitt der Bau- und Kunstgeschichte, in dem es nicht nur darum ging, die Kirche nach den Beschädigungen des Dreißigjährigen Krieges wiederherzustellen, sondern viel mehr, sie neu zu gestalten. Unermüdlicher Seelsorgseifer befähigte den Pfarrer und Dekan Franz Nikolaus Wilhelm, seine Pfarrangehörigen immer wieder zur Stiftung von Statuen und Gemälden anzuregen. Er selber ging mit gutem Beispiel voran. Turmneubau, Seitenaltäre, Kanzel, Tabernakel, Gipsdecken mit Gemälden im Langhaus, die heute einmalige Barockorgel, Außenbemalung der Kirchenfassade und der Friedhofsgebäude sowie die für unsere Begriffe fast überladen wirkende



Zustand des Kircheninnern vor dem I. Weltkrieg — Historische Aufnahme, Landesdenkmalamt Karlsruhe, Neg. Nr. 04769.

Dekoration von Wänden und Altären mit Gemälden und Statuen prägten das Bild der Kirche von Grund auf um. Ein reich mit Heiligen- und Andachtsbildern bevölkerter Gnadenort war entstanden, für die Gemeinde einem Stückchen Himmelreich auf Erden gleich. Dabei spielte die künstlerische Qualität der neuen Kirchenausstattung mit Sicherheit nicht die Hauptrolle. Es ging deutlich mehr um den Inhalt der bildlichen Darstellungen, die noch einer ikonographischen Würdigung bedürftig waren. Sinnfällig läßt sich am Beispiel der Niederrotweiler St. Michaelskirche demonstrieren, wie sehr die Seelsorge im 1. Drittel des 18. Jahrhunderts danach strebte, die Volksfrömmigkeit auch mit den Mitteln der Kunst zu fördern. Die Glaubensinbrunst jener Zeit erwies sich als fruchtbarste Quelle für die Kunstschöpfungen des Barock.

ANMERKUNGEN

- ¹ L. LEONARDS, Frühe Dorfkirchen im alemannischen Oberrheingebiet rechts des Rheins, Dissertation TH Karlsruhe 1958, S. 45–54.
- ² H. BROMMER, War Hans Loy der Meister HL? Ein kritischer Versuch zur Bestimmung des Niederrotweiler Schnitzaltars, in: FDA 100, 1980, S. 161–202 (mit Literaturangaben). Weitere Beiträge, die sich zu dem umstrittenen Thema zur Diskussion stellen: I. KRUMMER-SCHROTH, Hieß der Meister des Breisacher Hochaltars Hans Loy?, in: Freiburger Universitätsblätter, Heft 69/70, 1980, S. 25–35. H. GOMBERT, Untersuchungen zum Werk des Meisters H.L., in: „das münster“. Zsch. f. christl. Kunst und Kunstwiss. 34. Jg. H. 1, 1981, S. 17–31. H. SCHINDLER, Der Meister HL = Hans Loy? Werk und Wiederentdeckung, 1981.
- ³ Pfarrarchiv Vogtsburg-Oberrotweil, Glockenakten „1738. Wahrhafte Berichts-Erstattung von den Glocken zu Rottweyl im Breyßgau.“
- ⁴ H. BROMMER, Niederrotweil (Kleiner Kunstführer Nr. 599) 1979, S. 3–8, enthält eine kurzgefaßte Baugeschichte der Kirche.
- ⁵ Tragbare Altarplatte.
- ⁶ Ausmaße 1,95 x 0,92 m; Corpus 0,77 x 0,81 m.
- ⁷ L. ROHN, Ste Croix-en-Plaine: Renovierung des Altars von 1696 der Gnadenkapelle, in: L'Alsace, 15. Dezember 1978.
- ⁸ Mitteilungen von JEAN ITTEL, Kaysersberg, aus dem Stadtarchiv.
- ⁹ Archives de la Ville de Strasbourg, Corporation de l'Echasse 5 Protocollum E:E: Zunfft der Steltz de Anno 1716 biß 1746, o. S.
- ¹⁰ E. BÉNÉZIT, Dictionnaire des Peintres et Sculpteurs, mitgeteilt von LÉON ROHN, Archives Départementales du Haut Rhin-Colmar.
- ¹¹ H. BROMMER, Die Altäre der Adelhauser Klosterkirche in Freiburg, in: ZBreisGV (Schau-ins Land) 88, 1970, S. 198–199.
- ¹² A. FUTTERER, Glocken Ihr Werden und ihre Schicksale, besonders derer am Kaiserstuhl, Selbstverlag des Autors 1959, S. 42–44. In dieser Veröffentlichung wurde das Schicksal der Niederrotweiler Glocken beschrieben. Die beiden 1714 gegossenen sind jedoch nicht erwähnt.
- ¹³ Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz II: Gersau Küssnach Schwyz, bearb. v. L. BIRCHLER, 1930, S. 28, 452, 704, 707, 721, 726, 767.
- ¹⁴ H. GINTER, Südwestdeutsche Kirchenmalerei des Barock, 1930, S. 17.
- ¹⁵ F. THÖNE, Vom Rheinfluss bis Säckingen Kunstführer, 1975, S. 33.
- ¹⁶ Diarium des Augustinerchorherrenklosters St. Märgen, Abt Andreas Dilger, 18./19. November 1718 und 16. September 1721. GLA 65/523.
- ¹⁷ Stadtarchiv Endingen, Ratsprotokoll 1710–1734, o. S.
- ¹⁸ M. DOMINICA AMANN, Schwester Euphemia Dorer, Ursulinerin Ein Lebensbild, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Klosters St. Ursula zu Freiburg i. Br., 1904, S. 76–77.

- ¹⁹ B. WILMS, Die Zunft zum Falkenberg in Freiburg 1454 1868, 1925, S. 292.
- ²⁰ Stadtarchiv Freiburg (= StAF), B 5 XIII a Nr. 135 S. 335.
- ²¹ A. KAST, Zur Geschichte der Ettlinger Schloßkapelle, in: Badische Heimat 15, 1928, S. 226 f. DERS., Der Gengenbacher Großbrand von 1789. Ein Beitrag zur Gengenbacher Baugeschichte, in: Die Ortenau 47, 1967, S. 100. A. F. X. BISSINGER, Die Asamkirche in München und der Asamsaal in Ettlingen, in: Badische Heimat 57, 1977, S. 257 261. G. HIMMELHEBER, Karlsruhe Pforzheim Baden Baden Kunstführer, 1965, S. 43.
- ²² StAF, C 1 Erbschaften 2: Inventar Altenburger, Franz Bernhard, vom 18. Dezember 1736.
- ²³ Dompfarramt Freiburg, Totenbuch 1720 1779, S. 281.
- ²⁴ Pfarrarchiv Vogtsburg Oberrotweil, Pantaleonsrechnung 1735 1741, Ausgab Anno 1736.
- ²⁵ Vgl. H. BROMMER, Artikel „F. B. Altenburger“ im neubearbeiteten Künstlerlexikon THIEME BECKER, Band „A“.
- ²⁶ H. RAMBACH, Die Stiftskirche St. Margaretha in Waldkirch, 1959, S. 69 71.
- ²⁷ H. BROMMER, Freiburg Ebnet (Kleiner Kunstführer Nr. 1296) 1981.
- ²⁸ H. BROMMER, Freiburg Adelhauser Klosterkirche (Kleiner Kunstführer Nr. 1090) 1976.
- ²⁹ H. BROMMER, Barock in Ettenheim: Das „Heilige Grab“ der Stadtpfarrkirche, in: Die Ortenau 61, 1981, S. 115 116.
- ³⁰ H. BROMMER, Die Mariä Himmelfahrtskirche in Wittnau, in: Kulturdenkmäler des Hexentals — Beilage zum Mitteilungsblatt der VG Hexental Nr. 26 vom 19. 12. 1975, S. 11 12.
- ³¹ Wie Anm. 29.
- ³² Erzbischöfl. Archiv Freiburg, Akten Kath. Oberstiftungsrat Nr. 18998 a, Niederrotweil 1877 1938.
- ³³ Wie Anm. 32.
- ³⁴ Gutachten vom 2. Mai 1980.
- ³⁵ B. SULZMANN, Historische Orgeln in Baden (1690 1890), 1980: Verzeichnis der Orgelbauer, S. 285. Vgl. auch DERS., Freiburger Orgelmacher des 17., 18. und 19. Jahrhunderts, in: ZBreisGV (Schau ins Land) 98, 1979, S. 83 85, und die Werkliste in: DERS., Mitteilungen über das Wirken schwäbischer Orgelmacher in badischen Landen (16. 19. Jh.), in: „Mundus Organorum“, Festschr. W. Supper, 1978, S. 326 330.
- ³⁶ F. SCHAUB, Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1656 1806, Bd. I, 1955, S. 161 Nr. 4 mit Anm. 4; S. 229 Nr. 10: F. N. Wilhelm studierte 1687 1690 Philosophie und Theologie an der verlegten alten österreichischen Universität in Konstanz und an der gallischen Universität im französisch gewordenen Freiburg.
- ³⁷ A. KRAUS, Aus den Tagebüchern dreier Weihbischöfe, in: FDA 82/83, 1962/63, S. 391.
- ³⁸ Pfarrarchiv Vogtsburg Oberrotweil, Kirchenrechnung 1807/8, Verdienst der Handwerksleute.
- ³⁹ Pfarrarchiv Vogtsburg Oberrotweil, XXIV Stiftungsakten Niederrotweil ab 1804.

Die St. Peterer Globen im Freiburger Augustinermuseum

Von
KURT SCHMIDT

Im Freiburger Augustinermuseum stehen im sogenannten Régence-Zimmer des ersten Obergeschosses zwei große Globen, eine Erd- und eine Himmelskugel. Durch ihre besondere Größe, ihre künstlerische Gestaltung und ihr altertümliches Kartenbild ziehen sie immer wieder das Interesse der Besucher auf sich. Im Katalog des Museums werden sie wie folgt beschrieben: „Hauptakzente dieses Raumes bilden die beiden mächtigen Erd- bzw. Himmelsgloben aus dem Schwarzwälder Kloster St. Peter, deren Ständer weiß abgesetzte figürliche Schnitzereien haben; sie entstanden wohl im frühen 18. Jahrhundert“.¹ Die Beschilderung datiert sie „um 1700, mit Erneuerungen der Malerei um 1800“.

Katalog und Beschilderung können verständlicherweise nur wenig über die Ausstellungsstücke sagen. Ausführlichere und auch zuverlässigere Auskunft geben jedoch einmal die auf den Globen selbst angebrachten Inschriften, außerdem die Kapitelsprotokolle des Benediktinerklosters St. Peter sowie das Tagebuch des letzten Abtes Ignaz Speckle und schließlich die Sitzungsberichte der Universität Freiburg, in deren Besitz die Globen bereits vor der Aufhebung des Klosters gelangt sind. Aus diesen Quellen erfahren wir mehr über die Entstehung der beiden Globen und über ihr weiteres Schicksal.

Der *Erdglobus* zeigt einmal in einer längeren Inschrift, welches kartographische Material der Hersteller benutzt hat: „Exprimit globus noster quidquid geographia recens ex observationibus praecipuis suppeditat tam in situ locorum plurium quam in terrarum etiam novarum, mariumque ambitu. Exhibet insuper novissimas detectiones factas per M. Lieutenant de Cook et ceter. usque ad annum MDCCLXXX ...“.² Die Angaben dieser Inschrift sind vor allem für die geschichtliche Entwicklung der Erdbeschreibung aufschlußreich; sie brauchen hier nicht in ihrem ganzen Umfang angeführt zu werden.²

In unserem Zusammenhang wichtig ist jedoch die Widmungsinschrift, die sich außerdem noch auf dem Erdglobus befindet. In einem eleganten, mit dem Wappen des Klosters und des Abtes geschmückten Rahmen ist zu lesen: „Globus terrestris sub gratiosis auspiciis Reverendissimi ac Amplissimi Domini Domini Philippi Jacobi Monasterii S. Petri in Sil. nig. Abbatis delineatus a P. Landelino Bieheler ibidem Professo Capitulari Anno MDCCLXXXIV“.³ Danach ist der Erdglobus unter der Regierung des St. Peterer Abtes Philipp Jakob Steyrer von P. Landelin Bieheler, einem Mönch dieses Klosters, im Jahr 1784 „gezeichnet“ worden.

Auch der *Himmelsglobus* weist eine Widmungsinschrift in ähnlich schönem Rahmen auf, die Aufschluß über seine Entstehung gibt und in einem Chrono-

gramm auch den Hersteller und das Entstehungsjahr nennt: „Globus caelestis novus loca stellarum fixarum secundum celeberrimos nostri aevi astronomos ad annum Christi D. Servatoris MDCCC completum sistens sub gratiosis auspiciis Reverendissimi ac Amplissimi Domini Domini Philippi Jacobi Monasterii S. Petri in Silva nig. Abbatis. — Lineavit In Isto Monasterio religiosus fr. Landelinus Bieheler, ibi professor“. Der Himmelsglobus ist also ebenfalls von Landelinus Bieheler (der sich hier Frater und noch nicht Pater nennt) unter der Regierung des gleichen Abtes Philipp Jakob Steyrer „gezeichnet“ worden, und zwar, wie sich aus dem Chronogramm ergibt, im Jahr 1781.



Himmelsglobus von Pater Landelin Bieheler, St. Peter (aus: Kunstwerke aus dem Besitz der Albert Ludwigs Universität Freiburg i. Br., 1957).

Eine weitere Inschrift auf dem Himmelsglobus wird von Ruthardt Oehme erwähnt: „Pinxit Simon Gösser 1784“.³ In den Händen dieses, ebenfalls in St. Peter tätigen Malers lag wohl die künstlerische Gestaltung des Himmelsglobus mit seinen anspruchsvollen figürlichen Darstellungen. Auffallend ist dabei allerdings die Datierung auf 1784, da doch das angeführte Chronogramm eindeutig 1781 ergibt. Auch in anderem Zusammenhang hat Oehme für beide Globen angegeben, daß sie „1784 signiert“ seien.⁴ Die erwähnte Inschrift ist bei der gegenwärtigen Aufstellung des Globus nicht zu entdecken; man müßte ihn aus dem Holzgestell

heben, um alle Teile seiner Oberfläche genau untersuchen zu können. Es ist aber nicht auszuschließen, daß bei einer früheren Untersuchung infolge des teilweise schlechten Erhaltungszustandes von Bild und Schrift die Jahreszahl falsch gelesen worden ist.⁵ Unbestritten ist jedenfalls, daß die Tätigkeit Landelin Biehlers am Himmelsglobus durch das Chronogramm eindeutig auf 1781 datiert ist. Dies macht es wahrscheinlich, daß auch Gösser im gleichen Jahr (und nicht erst 1784) daran mitgearbeitet hat.

Der auf den beiden Globen genannte Abt *Philipp Jakob Steyrer* aus Freiburg, der von 1749 bis 1795 dem Kloster St. Peter vorstand, war als Kind seiner Zeit auch ein aufgeschlossener Förderer der Naturwissenschaften. Er hatte ein lebhaftes Interesse für Mathematik, richtete im Kloster ein naturwissenschaftliches Kabinett ein, kaufte selbst Globen und besorgte für die Bibliothek zahlreiche Werke über die Herstellung von Globen.⁶ So ist es nicht verwunderlich, daß während seiner Regierung auch in St. Peter selbst Globen hergestellt worden sind.⁷

Landelin Biehler, dessen Name auch Biecheler oder Biehler geschrieben wird, wurde 1757 in Friesenheim geboren; er studierte in Offenburg und Gengenbach und legte 1778 im Kloster St. Peter die Gelübde ab. Im Jahr 1782 empfing er die Priesterweihe; er ist deswegen auf dem Himmelsglobus 1781 noch als Frater bezeichnet. Lange Zeit war er Verwalter der St. Peterer Klostersgüter in Bissingen in Schwaben. Nach der Aufhebung des Klosters 1806 lebte er als Pensionär in seiner Heimat Friesenheim, wo er 1839 gestorben ist.⁸

Simon Göser (oder Gösser) wurde 1735 bei Wurzach im oberschwäbischen Barockland geboren und kam als Dreißigjähriger in den Breisgau. Hier war Abt Steyrer von St. Peter sein großer Gönner. Er malte in St. Peter im Kapitelsaal (der heutigen Kreuzkapelle) und im großen Festsaal (dem heutigen Fürstensaal). Außerdem war er in Eschbach, Freiburg und Munzingen, in Gütenbach, Löffingen, Tannheim, Staufen und Luttingen tätig. 1816 ist er in Freiburg gestorben.⁹

Außer Landelin Biehler und Simon Göser nennt Oehme in diesem Zusammenhang noch einen weiteren Namen: „Wahrscheinlich war auch der Pater Thaddäus Rinderle bei der Herstellung der Globen mitbeschäftigt.“¹⁰ Diese Vermutung wird durch die noch vorhandenen Kapitelsprotokolle der Abtei St. Peter bestätigt. Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Aufhebung des Klosters ist am 31. Oktober 1802 im Protokoll vermerkt, daß der Abt (es war nicht mehr Philipp Jakob Steyrer, sondern seit 1796 Ignaz Speckle) dem Konvent die Frage vorgelegt habe, was nun mit den beiden Globen geschehen solle, die in der Klosterbibliothek stehen. Es wurde beschlossen, die Sorge hierfür den Patres Thaddäus und Landelin zu überlassen, da die Globen gewissermaßen als ihr Eigentum betrachtet werden könnten, nachdem sie durch ihre Mühe und ihren Fleiß gefertigt worden seien („quippe quorum labore et industria confecti essent“).¹¹ In der folgenden Kapitelssitzung am 2. November 1802 machte P. Thaddäus den Vorschlag, die beiden Globen der Universität Freiburg unter der Bedingung zu überlassen, daß sie beim etwaigen Weiterbestehen des Klosters diesem zurückgegeben werden sollten („consilium suum declaravit ambos globos asportandi Friburgum et in Bibliotheca academica deponendi cum conditione, ut si servaretur monasterium, illi eidem restitui deberent“).¹²

Der hier gemeinte *Thaddäus Rinderle*, der berühmte Mechaniker und Mathematiker des Klosters, wurde 1748 in Staufen i. Br. geboren und trat 1766 in das Benediktinerkloster St. Peter ein, nachdem er dort schon das Klosterschulhaus besucht hatte. 1767 legte er Profest ab und empfing 1772 die Priesterweihe. Zuvor hatte er sich neben seiner philosophischen und theologischen Ausbildung in St. Peter auf Wunsch des Abtes einem zusätzlichen Studium der Mathematik an der Universität Salzburg gewidmet. Später war er als Dozent in St. Peter und anderen Klöstern tätig und befaßte sich als überaus geschickter Mechaniker vor allem mit der Uhrmacherei. Zahlreiche Erfindungen und Verbesserungen auf diesem Gebiet werden ihm zugeschrieben. Seine astronomisch-geographische Pendeluhr im Staatlichen Uhrenmuseum in Furtwangen gibt Zeugnis von seinem hervorragenden Können. Seit 1787 war er provisorischer Lehrer, seit 1788 ordentlicher Professor der angewandten Mathematik an der Universität Freiburg, blieb jedoch Mönch von St. Peter. Seit 1819 lebte er in Freiburg im Ruhestand und ist hier 1824 gestorben. Sein Grabmal auf dem Alten Friedhof trägt die bemerkenswerte Inschrift: „Vieles hat er bestimmt mathematisch mit Ziffer und Buchstab“, Aber die Stunde des Tods bleibt unbekannter als X“.¹³

Welchen Anteil Thaddäus Rinderle an der Herstellung der beiden Globen hatte, erfahren wir genauer aus dem Tagebuch von Abt Ignaz Speckle, das im Gegensatz zu den lateinisch abgefaßten Kapitelsbeschlüssen in deutscher Sprache niedergeschrieben ist. So notierte der Abt am 2. November 1802, am gleichen Tag also, an dem auch die letztgenannte Kapitelsitzung stattfand: „Nachmittags macht P. Thaddä Anstalten, die Erd- und Himmelskugel ... zu exportieren. Die Globi sind 3 Schuh im Diameter, wurden ganz hier verfertigt. P. Thaddä drehte die großen Messingzirkel, P. Landelin schrieb sie mit eigener Hand. Diese Globen waren eine der großen Zierde unserer Bibliothek. Abends um ein halb 5 Uhr wurden sie weggetragen“. Schmerzlich bewegt fügt der Abt hinzu: „Ich konnte es nicht ansehen. So fängt an, daß alles, was unsere Väter und wir gesammelt haben, zerstreuet, und eine Anstalt zerstöret wird, welche über 700 Jahre gedauert und nicht ohne Nutzen gedauert hat. Sit nomen Domini benedictum“.¹⁴

So kamen die Globen im Jahre 1802, noch vor der Aufhebung des Klosters, in den Besitz der Universität Freiburg, und diese hat sie gerne angenommen. Im Protokoll des Consistorium academicum vom 9. November 1802 wird berichtet: „Herr Professor Rinderle habe die zwen Globos ..., welche in seiner Art ihm gehören, und deren er bei seinen mathematischen Vorlesungen bedürfe, in die akademische Bibliothek mit Vorwissen und Begnähmung seines Herrn Prälaten gegen dem übersetzen lassen, daß, wenn das Stift diese Requisites wieder brauchen sollte, man nicht entgegen seyn werde, sie demselben wieder zukommen zu lassen“.¹⁵ Auch nach der Überlassung der Globen an die Universität behielt Prof. Rinderle offenbar ein Gebrauchsrecht an ihnen, wie er es wohl schon in St. Peter besessen hatte; vielleicht hatte er sie dort zum Unterricht für die Klosterschüler und zur Belehrung der Schwarzwälder Uhrmacher verwendet. So wurden die Globen als sein Eigentum oder wenigstens als sein Besitz betrachtet. Jedenfalls hat Rinderle nach seiner Pensionierung (14. Januar 1819) „der hohen Schule mit den beyden großen Erd- und Himmelsglobus, die bereits auf der Bibliothek stehen,

ein Geschenk“ gemacht, wofür er vom Consistorium plenum der Universität ein Dankschreiben erhielt, wie in den Protokollen am 6. März 1819 vermerkt ist.¹⁶ Obwohl nach Prof. Rinderles Tod (7. Oktober 1824) die Erben die „Verausfolgung der fraglichen auf der Universität deponirten Instrumente“ verlangten, blieben die Globen infolge der seinerzeitigen ausdrücklichen Verfügung Rinderles der Universität erhalten.¹⁷ Diese hat sie später durch Leihvertrag vom 5. April 1939 an die Städtischen Sammlungen Freiburg zur Aufbewahrung und Ausstellung übergeben. Seit dieser Zeit befinden sich die Globen im Augustinermuseum.¹⁸

Da nach dem bisher Gesagten feststehen dürfte, daß Landelin Bieheler die Globen geschaffen hat, wenn auch unter Mitwirkung von Thaddäus Rinderle und Simon Göser, liest man mit Erstaunen, was Professor Julius Franz Schneller bei der Akademischen Gedenkfeier im Jahr 1825 über Thaddäus Rinderle und seine Arbeit sagen konnte: „Er wollte seinen Landsleuten vor Augen stellen den Bau des Himmels und der Erde auf zwei Kugeln, deren seltenen Umfang auch der größte Mann nicht zu umspannen vermochte. Hier sollten sie die Regel für ihre Berechnungen und die Kühnheit zu ihren Reisen erhalten. Bei den zwei Globen, welche nun als Denkmale unseren Büchersaal verherrlichen, wandte Er die größte Sorgfalt auf Erdkunde und Himmelskenntniß, und sammelte das Merkwürdigste, was der menschliche Geist bis auf seine Tage entdeckt hatte. Alles ward von seiner Hand ausgeführt, jedes Messingblatt von seiner Hand geschliffen, jede Theilung von seiner Hand gegriffelt, jeder Ring von seiner Hand gedreht, jeder Buchstabe von seiner Hand geschrieben, jede Linie von seiner Hand gezogen oder geätzt. Sogar Meissel, Hobel, Bohrer, Senkblei, Richtmaß, Gewinde, Schraube, Feile, Drehbank und alles Werkzeug verbesserte und verfertigte Er sich allmählig selbst“.¹⁹

Diese begeisterten Worte Schnellers, die im Jahr darauf auch im Druck erschienen, haben bis in unsere Tage hinein auf spätere Veröffentlichungen eingewirkt; immer wieder ist von den „Rinderleschen Globen“ die Rede, und oft wird er als der alleinige Verfertiger genannt.²⁰ Gewiß wäre dem vielseitig begabten Mann ein solches Werk auch allein durchaus zuzutrauen gewesen. Die Inschriften auf den Globen selbst, die Protokolle des Klosters St. Peter und der Universität Freiburg sowie die Tagebuchaufzeichnungen des Abtes Ignaz Speckle widersprechen jedoch Schnellers Ausführungen. Zudem ist Julius Franz Schneller auch an anderen Stellen seiner Gedenkrede sowie in anderen Veröffentlichungen mehr ein überschwenglicher Dichter als ein nüchterner Historiker.²¹ Wir dürfen also wohl auch seine Ausführungen über Rinderles alleinige Urheberschaft an den beiden Globen kritisch aufnehmen. Sie widersprechen doch zu deutlich dem tatsächlichen Befund und den Quellen.

Wenn wir die Inschriften auf den Globen selbst sowie die zeitgenössischen Aufzeichnungen aus dem Kloster St. Peter und der Universität Freiburg zugrundelegen, können wir zusammenfassend festhalten, daß der Himmelsglobus 1781, der Erdglobus 1784 im Benediktinerkloster St. Peter im Schwarzwald verfertigt worden ist, und zwar von den Mönchen Landelin Bieheler und Thaddäus Rinderle, wobei dem ersteren die kartographische Gestaltung, dem letzteren die technische Ausführung zuzuschreiben ist. Als künstlerischer Mitarbeiter muß außer-

dem der Maler Simon Göser genannt werden. Im Jahr 1802 wurden die Globen auf Vorschlag von Prof. Rinderle im Hinblick auf die drohende Aufhebung des Klosters der Universität Freiburg übergeben; seit 1939 befinden sie sich im Freiburger Augustinermuseum, und wir können uns freuen, daß sie dadurch einem größeren Kreis interessierter Betrachter zugänglich sind.

ANMERKUNGEN

- ¹ H. H. HOFSTÄTTER, Städtische Museen Freiburg, Augustinermuseum. Führer durch die Sammlungen, 1978, S. 140.
- ² Der ganze Text findet sich bei: R. OEHME, Alte Globen aus dem Besitz der Universität, in: Kunstwerke aus dem Besitz der Albert Ludwigs Universität Freiburg i. Br., hg. von K. BAUCH, 1957, S. 62.
- ³ OEHME, Alte Globen S. 63.
- ⁴ R. OEHME, Der Abt Philipp Jakob Steyrer und die Bibliothek des Klosters St. Peter, in: Alemannisches Jahrbuch 1953, S. 386.
- ⁵ Herr Professor Dr. Ruthart Oehme hat dem Vf. mündlich mitgeteilt, daß ihm die Unterlagen seiner damaligen Untersuchungen nicht mehr zur Hand seien. Auch er will eine Verwechslung der Zahlen nicht ausschließen.
- ⁶ OEHME, Abt Steyrer S. 386.
- ⁷ Vgl. F. KERN, Philipp Jakob Steyrer, 1749–1795, Abt des Benediktinerklosters St. Peter im Schwarzwald. Studie zur Geschichte des vorderösterreichischen Benediktinertums, in: FDA 79, 1959, S. 3 ff. Dort finden sich auch ausführliche Quellen und Literaturangaben.
- ⁸ P. GAMS, Nekrologien der in den Jahren 1802–1813 in der jetzigen Erzdiözese Freiburg aufgehobenen Männerklöster, in: FDA 13, 1880, S. 251. P. LINDNER, Die Schriftsteller und Gelehrten der ehemaligen Benediktiner Abteien im jetzigen Großherzogtum Baden. IV. St. Peter, in: FDA 20, 1889, S. 120.
- ⁹ H. GINTER, Kloster St. Peter im Schwarzwald. Ein Abriß seiner Kultur- und Kunstgeschichte, 1949, S. 99 ff.
- ¹⁰ OEHME, Alte Globen S. 94; ders., Abt Steyrer S. 386.
- ¹¹ Continuatio Protocolli Capituli Monasterii S. Petri in Sylva nigra Ordinis Ss. P. Benedicti. Coeptum Anno Jubilaeo 1750. Eintragung vom 31. Oktober 1802. (Handschrift des Erzbischöflichen Priesterseminars St. Peter i. Schw.).
- ¹² Ebd., Eintragung vom 2. November 1802.
- ¹³ K. SCHMIDT, Thaddäus Rinderle (1748–1824), Mönch und Mathematiker, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner Ordens, 25. Erg. Band, 1981. Dort auch ausführliche Quellen und Literaturangaben.
- ¹⁴ U. ENGELMANN (Hg.), Das Tagebuch von Ignaz Speckle, Abt von St. Peter im Schwarzwald (Veröff. der Kommission für gesch. Landeskunde in Baden Württemberg, Reihe A, Quellen, Band 12–14), 1965–1966, hier Bd. I, S. 478.
- ¹⁵ Protokoll des Consistorium academicum der Universität Freiburg. Eintragung vom 9. November 1802 § 4 (Universitätsarchiv Freiburg).
- ¹⁶ Protokoll des Consistorium plenum der Universität Freiburg. Eintragung vom 6. März 1813 Nr. 394 (Universitätsarchiv Freiburg).
- ¹⁷ Protokoll der Wirtschafts Deputation der Universität Freiburg. Eintragung vom 11. Dezember 1824 Nr. 620 (Universitätsarchiv Freiburg).
- ¹⁸ Mitteilung der Direktion des Augustinermuseums Freiburg vom 23. September 1977 an den Vf.
- ¹⁹ Rede auf Thaddäus Rinderle, Professor der Mathematik, bei dessen Akademischer Todtenfeier in dem Münster zu Freiburg am 10. November 1825, gesprochen von Dr. Julius Franz Schneller, Professor der Philosophie und ihrer Geschichte, Freiburg 1826, S. 8.
- ²⁰ Vgl. z. B. A. KISTNER, Thaddäus Rinderle (1748–1824), ein Förderer der Schwarzwälder Uhrmachertechnik, in: Die Uhrmacherwoche, 1931, S. 217.
- ²¹ Vgl. SCHMIDT, Thaddäus Rinderle S. 149.

Frühe Orgeln in Horben

Von
ANTON MERKLE

Nach dem Visitationsbescheid der Pfarrei Merzhausen von 1588¹ gab es in Horben eine dem hl. Wolfgang und der hl. Agatha geweihte Kapelle, die erst kürzlich, wie es in der Quelle heißt, von den Bauern wieder hergestellt worden war (capella nuper rusticis restaurata). Dieses Gotteshaus ist demnach wohl schon lange vor 1588 errichtet worden. 1665 werden als Kirchenpatrone zunächst die hl. Agatha und dann erst der hl. Wolfgang genannt.² Die Kapelle, die dem 1792 bezogenen Kirchenneubau weichen mußte, war nach einer Beschreibung vom Jahre 1788 inwendig nur 32 Schuh lang und 23 Schuh breit; ihr Glockenturm wird als ganz verfault und der Dachstuhl als teilweise faul bezeichnet; das Gemäuer sei von so schlechter Beschaffenheit, daß hiervon nichts für den Kirchenneubau stehen gelassen werden könne. Eine Orgel wird diese Kapelle nicht gehabt haben.

Durch Regierungsdekret vom 2. November 1786 wurde die Lokalkaplanei Horben errichtet. Diese bestand aus Teilen der Pfarreien Merzhausen (347 Seelen), Wiehre (Horberberg: 99 Seelen, Bohrer: 96 Seelen) und Wittnau (81 Seelen). Vollzogen wurde dies durch die Übertragung des Benefiziums des Heiliggeistspitals in Freiburg am 17. November 1792. Am 1. Mai 1796 wurde die Lokalkaplanei Horben zur Pfarrei erhoben. Lokalkaplan und später erster Horbener Pfarrer war Joseph Will, der zuvor (7. Februar 1773 bis 17. November 1792) Pfarrer der Freiburger Spitalkirche war. Mit dem Benefizium kamen die Paramente und Kirchengeschäften des Heiliggeistspitals in die neue Kirche nach Horben, darunter auch eine kleine Orgel.

Die älteste Horbener Orgel

Pfarrer Valentin Zimmermann (geb. am 9. Juli 1784 in Freiburg, gestorben am 18. Juni 1863 in Herdern), von 1809 bis 1821 Pfarrer in Horben und Nachfolger von Pfarrer Will, zeigte am 7. Februar 1812 dem Großherzoglich Badischen Zweiten Landamt in Freiburg das Vorhaben einer Orgelstiftung für die Kirche in Horben an: „Joseph Steyert“ will „zum Besten der hiesigen Kirche . . . eine neue Orgel per 620 fl machen lassen.“ In diesem Zusammenhang gab es recht umfangreichen Schriftwechsel mit verschiedenen staatlichen Stellen, ehe die Genehmigung für diese Stiftung erteilt wurde. Dabei wurde auch einiges über die erste Horbener Orgel erwähnt.

Im Pfarramtsbericht vom 10. März 1812 an das Zweite Landamt in Freiburg heißt es, daß diese „Orgel sehr klein und uralt ist, und nicht einmal den Namen einer Orgel verdient, indem sie gar kein Pedal und in der Claveatur nur 3 Octaven hat.“ Die alte kleine Orgel, erfahren wir weiter durch ein Schreiben des Pfarr-

amts vom 10. Juni 1812 an das Landamt, „kam vor 20 Jahren mit dem übrigen Kirchengeschichte aus der hl. Geistspitalkirche in Freyburg bey der Gründung dieser Pfarrey nach Horben. Da sie schon alt und abgenutzt war, so erforderte sie eine stette Reparatur, welche aus der für die Kirche aus dem Religionsfond bestimmten Summe per 54 fl bestritten wurde. Erst vor ungefähr 4 Jahren wurden 24 fl zu diesem Zwecke verwendet; und doch würde das schlechte Werk gegenwärtig schon wieder neue große Ausgaben nöthig machen.“ Und am 4. August 1812 berichtete Pfarrer Zimmermann an das besagte Landamt: „Da durch die gewünschte Stiftung einer neuen Orgel für die hiesige Pfarrkirche die alte kleine entbehrlich wird, und die Pfarrgemeinde Todtnauberg dieselbe um 50 fl an sich zu kaufen gesinnt ist, so wird durch Anlegung dieses Kapitals per 50 fl für den Unterhalt der neuen Orgel gesorgt werden.“

Unterm 4. September 1812 Nr. 7971 genehmigte das Ministerium des Innern in Karlsruhe diesen Verwendungszweck.

Nicht lange diente das Örgelchen in Todtnauberg dem Gottesdienst. Im Jahre 1825 wurde dort nach Vorarbeiten von Xaver Bernauer durch Orgelbauer Schaxel eine neue einmanualige Orgel aufgestellt. Dabei wurde nur noch das Register Bourdon 8' der früheren Orgel mitverwendet. Orgelmacher Bernauer mußte das neue Werk begutachten und meinte: „Das Register Bourdon sind [!] von der alten Orgel dazu verwendet worden, die Hälfte gedeckt und die Hälfte von diesen offen, wo in keinem Bourdon 8 Fuß offene Pfeiffen sich befinden dürfen.“

Zusätzlich urteilte Chorregent Anton Weyland aus Freiburg am 25. Juli 1825: „Im Bourdon, oder Coppel, stehn statt neue, alte schlechte Pfeiffen, die Hälfte gedeckt und die übrigen offen; dies kömmt mir vor wie ein Kleid von zwey verschiedenen Stoffen und Farben.“

Es ist anzunehmen, daß Orgelbauer Bernauer hierauf die alten Pfeifen im Bourdon durch neue ersetzte. Damit entschwindet die Orgel der ehemaligen Heiliggeistspitalkirche in Freiburg unserem Gesichtskreis.

Die Schuble Orgel von 1812 und ihr Stifter

Der Bau einer neuen, einmanualigen Orgel mit Pedal wurde im Jahre 1812 durch die erwähnte Stiftung des Bauern Joseph Steyert aus Horben ermöglicht. Der einleitende Bericht des Pfarramts Horben vom 3. Februar 1812 an das Zweite Landamt in Freiburg hat folgenden Wortlaut:

„Joseph Steyert, ein vermöglicher Bauer in hießiger Gemeinde, durch den erst kürzlich erfolgten Todfall seiner 2 Söhne veranlaßt, ist Willens, zwey fromme Stiftungen zum Besten der Pfarrkirche und der armen Schulkinder zu machen.

Zum Besten der hießigen Kirche will derselbe eine neue Orgel per 620 fl machen lassen. Da der Unterzogene schon vorläufig mit dem Orgelmacher Nikolaus Schuble in Freyburg wegen der Erbauung einer neuen Orgel sprach, so nimmt derselbe sich die Freyheit, einen kurzen Entwurf darüber gehorsamst vorzulegen. Zum Besten der armen Schulkinder, um diesen die nöthigen Schulbücher, Papier, Federn etc. anzuschaffen, will Joseph Steyert ein Stück Acker, 240 fl im Werthe, das jährl. 12 fl Zins trägt, für beständig abtreten.

Da nach einer neuen Verordnung vom Dezember 1811 keine fromme Stiftung ohne vorherige eingeholte allerhöchste Erlaubniß gemacht werden darf, so bittet der Unterzogene gehorsamst um die gnädige Bewilligung zu den 2 obbemeldten Stiftungen des Bauern Joseph Steyert.“

Dem Schreiben liegt auch der Kostenvoranschlag mit Disposition in Abschrift bei. Dieser lautet:

„Entwurf zu einer neuen Orgel für die Pfarrkirche in Horben, mit folgenden Registern.

Im Manual:

Principal, 4 Fuß hoch vom englischen Zinn.

Oktav, 2 Fuß von Probzinn.

Bourdon, gedeckt, 8 Fuß Ton, die 2 großen Octaven von Holz, die übrigen von Probzinn.

Viola da Gamba, 8 Fuß von Probzinn.

Nazart, 3 Fuß von Probzinn.

Flöten, 4 Fuß Ton gedeckt, die große Oktav von Holz, die übrigen von Probzinn.

Mixtur, 1 ½ Fuß, Baß 3fach, Diskant 4fach und in Cornet-Reihen versetzt, von Probzinn.

Im Pedal:

Octavbaß, 8 Fuß von Holz.

Posaunenbaß, 8 Fuß, den Korpus von Holz.

Tremulant.

Der Preis einer solchen Orgel ist 620 fl.“

Damit ist die bisher nicht genau bekannte, aber vermutete Disposition dieser Orgel nachgewiesen.

Orgelbauer Nikolaus Schuble wurde 1770 in Pfaffenweiler geboren. Er erhielt seine Ausbildung bei seinem Onkel Blasius Bernauer (geb. 1740 in Todtnau, gest. 1818 in Staufen). Seit 1809 wohnte Schuble in Freiburg, wo er, angeblich durch Vergiften, 1816 starb.

Ehe die erwähnte Stiftung aber staatlich genehmigt wurde, war einiger Widerstand zu überwinden. Er kam zum einen vom Schwiegersohn des Stifters und zum andern vom Großherzoglichen Badischen Ministerium des Innern in Karlsruhe.

Schwiegersohn Matthias Asal von Horben (einer der Söhne des Vogts Blasius Asal) stellte nämlich beim Großherzoglichen Kreisdirektorium in Freiburg am 22. Februar 1812 den Antrag, seinen Schwiegervater bei Vermächtnissen und Schenkungen obrigkeitlich zu beschränken. Dies hatte zur Folge, daß Ermittlungen über die Person und das Vermögen des Stifters angestellt wurden. Joseph Steyert äußerte sich am 5. März 1812 zu Protokoll und auch Pfarrer Zimmermann gab am 10. März 1812 eine Stellungnahme hierzu ab. Aus diesen beiden Unterlagen ergibt sich zusammenfassend:

Joseph Steyert, der 1812 nach dem Taufbuche von Merzhausen (Horben gehörte bis 1792 zur Pfarrei Merzhausen) 59 Jahre alt war, galt als ein ganz untadelhafter Mann und häuslicher Bauer. Seit Weihnachten 1784 bewirtschaftete er einen der

schönsten Bauernhöfe³ in Horben, im Wert von 10.000—12.000 Gulden und schuldenfrei. Seine verstorbene Frau war ungefähr zehn Jahre krank gewesen und konnte die letzten sieben Jahre keinen Schritt mehr gehen. Trotzdem kaufte Steyert die hintere Bohrer-Mühle⁴ im Wert von 3.000 Gulden zu seinem Hof hinzu.



Die ehemalige hintere Bohrer-mühle (nördl. Giebelseite) um 1924 mit Familie Hermann Scheerer.

Auf dieser Mühle hafteten noch 960 Gulden, aber nur deswegen, weil die drei Gläubiger es vorzogen, Steyert noch länger als Schuldner zu haben. Er hatte neben Grundbesitz noch einiges Vermögen: An Regina Dischinger in Kirchhofen hatte er 1.083 Gulden und an Georg Weckerle in Ehrenstetten 100 Gulden ausgeliehen. Er lebte in zweiter Ehe. Die beiden Kinder (Söhne) aus dieser Ehe waren vor zwei Monaten gestorben. Bei seinem und seiner zweiten Ehefrau hohen Alter bestand keine Hoffnung mehr, Kinder zu bekommen. Aus erster Ehe stammten zwei Töchter; beide hatte er mit einer Aussteuer von je 2.500 Gulden verheiratet. Die eine Tochter war bereits gestorben und hatte neben dem Ehemann drei Kinder hinterlassen; sie besaßen einen eigenen Hof und konnten sich wohl ernähren. Die andere Tochter war mit Matthias Asal verheiratet, die Ehe war seit 18 Jahren kinderlos. Trotz der Beschwerde des Schwiegersohns wollte er dieser Tochter sein schönes Hofgut vermachen, während seine zweite Ehefrau die Mühle zur lebenslangen Nutzung erhalten sollte. Seine Ehefrau erklärte zu all dem ihr Einverständnis.

Ergänzend entnehmen wir einem Aktenvermerk des Horbener Pfarrers Zimmermann vom 14. Oktober 1821 in den Pfarrakten von Horben, daß der Schenker „Gerichtsmann“ (heute würde man eher „Gemeinderat“ sagen) war und die Orgel zum Andenken an seinen ältesten, als Schulknabe gestorbenen Sohn Joseph stiftete, während die Stiftung des Schulackers dem Andenken seines gleichfalls als Schulknabe gestorbenen Sohnes Johann gewidmet war.

Am 6. Mai 1812 legte das Großherzoglich Badische Directorium des Dreisam-Kreises dem Ministerium des Innern — Katholisches Kirchendepartement — die Angelegenheit zur Genehmigung vor mit dem Anfügen, „daß man in der vorhandenen Stiftung des Joseph Steyert bei dessen ansehnlichem Vermögensstande weder eine Ungerechtigkeit noch eine Unbilligkeit gegen dessen Descendenten wahrnehmen könne. Vielmehr ist das Vorhaben bei dem Mangel einer brauchbaren Orgel für die Kirche und eines Schulfondes für die armen Schulkinder sehr annehmbar und zu beloben ...“

Mit Erlaß vom 15. Mai 1812 verlangte die Genehmigungsbehörde noch die förmliche Zustimmung der Ehefrau des Stifters und traf weiterhin u. a. folgende EntschlieÙung:

„Gegen dieses wird die Stiftung⁵ des ungefähr eine Jauchert betragenden Feldes, gewerthet um 250 fl zur Schule in Horben in der Art genehmigt, daß der Lehrer solches in Genuß nehmen kann, dafür aber dem Pfarrer jährlich zwölf Gulden bezahlen muß, damit dieser die 12 fl nach seinem Gutfinden für Schulbedürfnisse armer Schulkinder verwende, und daß, falls der Lehrer von seinem Rechte keinen Gebrauch machen wollte, das Feld im Meistbote in Bestand gegeben und der Bestandsschilling gleich den 12 fl behandelt werde.

Die Stiftung einer Summe von 500 fl bis 600 fl zu einer neuen Orgel wird nur unter der weiteren Bedingung genehmigt, daß vorerst noch gehörig nachgewiesen wird, wie wegen künftiger Reparatur oder gar Anschaffung einer neuen Orgel auf eine annehmbare Weise so gesorgt sey, daß dadurch denen, welche die Anschaffung und Unterhaltungslast der dermal vorhandenen kleinen alten Orgel auf sich haben, keine neue Last zuerwachsen dürfte.“

Dieser Auflage begegnete das Pfarramt Horben mit Schreiben vom 10. Juni 1812 folgendermaßen:

„... Die Schuldigkeit, eine Orgel zu erhalten, liegt auf dem Religionsfonds. Da nun durch diese Stiftung demselben eine große Ersparung zukommt, so hat das Pfarramt das vollkommene Zutrauen, daß der Religionsfonds, wenn einst nach einem langen Zeitraum eine beträchtliche Reparatur dieser Orgel erfordert würde, einen angemessenen Beytrag nicht verweigern werde. Man darf auch auf die Gemeinde rechnen, daß sie im vorkommenden Fall einen Theil der Last freywillig auf sich nehmen werde; und selbst die Ehefrau des wohlthätigen Stifters ist vielleicht nicht abgeneigt, noch etwas übriges zur Erhaltung der Orgel zu thun.“

Die Ehefrau des Stifters, nämlich Anna geb. Asal (die mit Handzeichen unterzeichnete), gab am 11. Juni 1812 vor dem Zweiten Landamte zu Freiburg in dieser Sache zu Protokoll:

„... Sollte man des Inhalts dessen ungeachtet die künftigen Reparaturkosten der neuen Orgel nicht für gedeckt halten und daher noch ferner Anstand finden,

die Stiftung der Orgel zu genehmigen, so sey sie nicht ungeneigt, auch zu diesem Zweck noch einiges sich gefallen zu lassen.“

Das Ministerium des Innern — Katholisches Kirchendepartement — in Karlsruhe verfügte daraufhin unterm 30. Juni 1812:

„Da nach solchen die Joseph Steyertische Ehefrau auf legale Weise ihre Einwilligung zu der befragten Stiftung gegeben hat, so unterliegt die unbedingte Genehmigung der Stiftung zur Schule ... keinem weiteren Anstande mehr, und wird andurch ertheilt. Bevor ein gleiches wegen der Stiftung zu einer Orgel geschieht, hat das Kreisdirectorium, mit dessen Absicht man ganz einverstanden ist, vorerst noch die Gemeinde Horben einvernehmen zu lassen, ob sie die Unterhaltungslast der neuen Orgel auf sich nehmen will, da man sie auf den Religionsfond, der seine ehemaligen Guthaben bey den erlittenen großen Schmälerungen seines Vermögens nicht mehr fortsetzen kann, zu übernehmen außer stand ist, folglich in Abgang der eigenen Kirchenmittel dazu, es die Sache der Gemeinde ist, eine vorhandene Orgel zu unterhalten, oder eine neue anzuschaffen.“

Den Durchbruch im Genehmigungsverfahren brachte dann das Schreiben des Pfarramts Horben vom 4. August 1812, das zusätzlich seitens der Gemeinde Horben (wegen Krankheit des Vogts) von den Richtern Johann Georg Batt, Johann Georg Lorentz und (dem Stifter) Joseph Steyert unterschrieben ist. Es hat folgenden Wortlaut:

„Da durch die gemachte Stiftung einer neuen Orgel für die hießige Pfarrkirche die alte kleine entbehrlich wird und die Pfarrgemeinde Todtnauberg dieselbe um 50 fl an sich zu kaufen gesinnt ist, so wird durch Anlegung dieses Kapitals per 50 fl für den Unterhalt der neuen Orgel gesorgt werden. Sollte aber das Interesse dieses Kapitals zum Unterhalte dieser neuen Orgel nicht hinreichend seyn, so macht die hießige Gemeinde, vermög der mit dem Ortsvorstande gepflogenen Unterredung, und deßwegen hier unten beygesetzten Unterschrift desselben, sich verbindlich, die noch weiter zu bestreitenden Unkosten auf sich zu nehmen.“

Mit Erlaß vom 4. September 1812 genehmigte schließlich das Ministerium die Orgelstiftung mit dem Anfügen, „daß die Gemeinde Horben die Unterhaltslast der Orgel auf sich nehme, insofern dazu der Zinns des Erlöses aus der alten Orgel nicht hinreicht.“

Pfarrer Zimmermann hielt unterm 14. Oktober 1821 für die Akten noch fest: „Indessen, weil niemand die neue Orgel, die ihren Stiftern circa 700 fl kostete, wollte anstreichen und fassen lassen, nahm ich diese 50 fl (Bemerkung des Verfassers: also den Verkaufserlös der alten Orgel) mit Vorwissen des Ortsvorstands, und schloß mit dem Vergolder und Lakierer Sebastian Nüßlin in Freyburg einen Akkord ab, vermög welchem er um diese 50 fl der Orgel einen perlfarbigen Anstrich gab, und die Verzierungen daran vergoldete.“

Nach dem Tod des Stifters machte dessen Witwe Anna ihre 1812 abgegebene Absichtserklärung wahr und stiftete unterm 3. Oktober 1825 „einhundert Gulden landrechtlicher Währung zum Unterhalte der von meinem seeligen Ehemann Joseph Steiert gleichfalls im Jahr 1812 in der Pfarr-Kirche zu Horben gestifteten Orgel.“

Daneben stiftete sie noch 200 fl für die Schule und 100 fl für ein Seelenamt in der Pfarrkirche zu Horben.

Vor Beurkundung der Schenkungsurkunde bemerkte die Schenkgeberin, „daß sie die ... gemachten Schenkungen im Betrag von 400 Gulden bei Joseph Rees, dem Käufer ihrer Mühle, an dem schuldigen Mühlkaufschilling anweise, und auf diese Art gleich itzt schon in das Eigenthum, jedoch mit Nuznießungsvorbehalt einsetze ...“

Diese Schenkungsurkunde wurde mit folgendem Text im Regierungsblatt von 1826 auf Seite 2 veröffentlicht:

„Die Joseph Steyert'sche Wittve von Horben hat zum Besten der armen Schulkindern 200 fl und zum Unterhalt der Orgel in der Pfarrkirche zu Horben 100 fl Kapital vermacht. Sämmtliche diese Stiftungen werden unter Ertheilung der Staatsgenehmigung in dankbarer Anerkennung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Karlsruhe den 10. Jenner 1826.“

Heute müßte man für eine gleichartige Orgel ca. 120 000 DM anlegen. Dies macht die Hochherzigkeit des Spenders Joseph Steyert besonders deutlich.

Das weitere Schicksal der Schuble-Orgel

Im Jahre 1834 wurde die Orgel von Blasius Schaxel (geb. 1765 in Fraize, seit 1792 in Herbolzheim/Brsg. wohnhaft, gest. am 2. Januar 1843 ebenda) gereinigt und neu intoniert. Außerdem wurden von ihm drei Blasbälge repariert. Der Accord vom 8. August 1834 (Accordsumme 28 fl) ist zwischen dem Pfarramte und dem Gemeinderat in Horben sowie Orgelbauer Schaxel abgeschlossen. Kreisorgelbau-Inspektor Joseph Baader junior (gest. 1844 in Freiburg) nahm die geleisteten Arbeiten am 14. August 1834 ab.

Am 20. Juli 1855 wird in einem gemeinsamen Schreiben des Gemeinderats und des Stiftungsvorstands von Horben an die Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises über den Zustand der Orgel berichtet:

„Die hiesige Kirchenorgel ist dermaßen in einem üblen Zustand, daß solche ohne gänzliche Störung nicht mehr gespielt werden kann. Nach dem Gutachten und genaueste Einsicht von mehreren Sachverständigen, des Herrn Dompräbendar Lumpp zu Freyburg, der Orgelbauer Risch und Hergelet, würden bei längerem Zuwarten nicht nur viel bedeutendere Kosten verursacht, sondern das Orgelwerk förmlich in vollständigen Zerfall gerathen, somit die Wiederherstellung derselben später unmöglich werden.“

Den Zuschlag zu dieser umfassenden Reparatur erhielt Orgelbauer Leo Risch (1823—1856) aus Hugstetten um den Betrag von 174 fl 30 kr. Die Regierung des Oberrheinkreises genehmigte mit Schreiben vom 25. September 1855 diese Maßnahme und stimmte zu, daß „die in der Fondskasse nicht paraten Mittel ... aus der Gemeindekasse unverzinslich vorgeschossen werden“. In diesem Zusammenhang dürfte die Orgel um ein Register (Fugura 8') erweitert worden sein. Schaxel beschrieb die Orgel 1834 nämlich noch mit neun Registern, während der Kostenvoranschlag des Freiburger Orgelbauers Fridolin Merklin (1821—1900) vom

10. Dezember 1875 (dieser führte 1876 Instandsetzungen an der Horbener Orgel um 113 fl = 193, 70 M durch) von „10 klingenden Registern“ spricht.

Risch selbst hat die Arbeiten nicht mehr vorgenommen — er starb am 20. März 1856 —, sondern Eduard Stadtmüller, der seit 1854 Geschäftsführer bei Risch war. Nach der Kirchenfondsrechnung wurden erst 1861/63 die restlichen 24 fl 30 kr von den vereinbarten 174 fl 30 kr bezahlt.

Mit Datum vom 6. Dezember 1899 äußerte sich der Erzbischöfliche Orgelbauinspektor und Domkapellmeister Gustav Alois Schweitzer (1847—1916) sehr ausführlich über den Zustand der Horbener Orgel und schlägt eine „verbesserte Disposition“ der Schuble-Orgel vor. Den Zuschlag erhielt der Orgelbauer Anton Kiene aus Waldkirch (1845—1908) um den Betrag von 1.070 Mark (zum gleichen Preis bot auch Orgelbaumeister August Merklin, Freiburg, an). Laut Vertrag vom 29. Juli 1900 waren Auftraggeber die „Stiftungscommission und der Gemeinderath zu Horben“. Die Gemeindeversammlung von Horben beschloß am 25. Februar 1900: „Für Reparatur und Stimmung der hies. Kirchenorgel übernimmt die hies. Gemeindekasse die Bezahlung eines Betrages von 535 M“. Das Großh. Bezirksamt Freiburg erteilte unterm 23. Mai 1900 die Genehmigung hierzu mit dem Beifügen, „daß der bewilligte *freiwillige* Beitrag von 535 M, welche im Gemeinde-Voranschlag von 1900 nicht vorgesehen ist, aus dem für 1900 vorbehaltenen Betriebsfonds von 799 M 15 Pf zu decken ist und die weiteren Kosten auf den Kirchenfond zu übernehmen sind.“ Auch das Erzb. Ordinariat genehmigte mit Erlaß vom 5. Juli 1900 diese Arbeiten und bewilligte aus dem Breisgauer Religionsfonds einen Beitrag von 270 M, während für die restlichen 265 M der Kirchenfonds Horben aufzukommen hatte. Interessant hierbei ist, daß dem Genehmigungsschreiben nicht der Kostenvoranschlag Kienes, sondern derjenige von Merklin zu Grunde lag. Die entstandenen Mehrkosten von 97,44 M übernahm der Breisgauer Religionsfonds mit Zustimmung des Erzb. Ordinariats vom 15. November 1900 voll. Im Abnahmegutachten des Orgelinspektors Schweitzer vom 3. Oktober 1900 sind die vorgenommenen Veränderungen folgendermaßen beschrieben:

„Der neue, ganz befriedigend erstellte Spieltisch bedingte theilweise neue Mechanik ... Ein neues Gebläse, durch Hebel in Bewegung zu setzten, ist vorhanden ... Salicional 8' ist neu, die untere Octave ist mit Bourdon 8' zusammengeführt ... Flöte 8' ist neu und schließt sich recht innig an Gamba 8' und die übrigen streichenden Stimmen an. Flöte 4' war vorher kleingedackt ... Subbaß 8' ist recht gut gelungen ... Die fünf Octaven der Gamba 8' wurden neu aus Zinn mit Kröpfen der tiefsten Pfeifen ... Das Pedal erfuhr eine Erweiterung um 12 Tasten. Die Töne hierzu wurden gewonnen durch Wiederholung aus der ersten Octave des Basses mit Weiterführung der angekoppelten Manualregister ...“

Der stärkste Eingriff in das Werk wurde 1951 durch einen Freiburger Orgelbaumeister vorgenommen, der die Orgel völlig umgestaltete, auf zwei Manuale mit 13 Registern brachte und mit einer pneumatischen Spielanlage versah. Dieser Umbau fiel in die Zeit eines gewissen Niedergangs der Orgelbaukunst. Bernd Sulzmann, Orgelsachverständiger der Außenstelle Freiburg und Karlsruhe des Landesdenkmalamts, weiß in seinem Gutachten vom 23. Juli 1971 zu berichten,



Neue Orgel im restaurierten Schuble Gehäuse. Photo: M. Hager, Freiburg.

daß die Schuble-Schleiflade — „das Ding mit den vielen Löchern“ — nach dem Orgelumbau zunächst aufbewahrt und später in der Pfarrscheune zerhackt worden sei. Interessanterweise kamen wohl 1951 auch Pfeifen von Ferdinand Stiffel (1737—1818) aus der Pedalmixtur der kath. Pfarrkirche St. Peter in Endingen nach Horben; sie sollen bei einer künftigen Restaurierung des Endinger Werkes dort wieder eingesetzt werden.

Neubau mit historischem Bestand

Es ist ein Wunder, daß bei all diesen Umbauten sich doch noch einige Register der ursprünglichen Schuble-Orgel erhalten haben. Es sind die einzigen Pfeifen, die überhaupt noch von diesem Orgelbauer auf uns überkommen sind.

Im Frühjahr 1981 konnte in der Pfarckirche zu Horben eine neue zweimanualige Schleifladenorgel der Endinger Orgelbaufirma Fischer und Krämer eingeweiht werden. Das neue Instrument ist in das überkommene Schuble-Gehäuse (vom Freiburger Akadem. Restaurator Geschöll fachmännisch wieder hergestellt) eingebaut und hat auch einige Register bzw. Pfeifenreihen früherer Orgelbauer übernommen. Es stehen nämlich

im Hauptwerk (I. Manual):

- Principal 4': f' — f''' Innenpfeifen, von Schuble
- Bourdon 8': Weichholz/Metall von Schuble
- Gedeckflöte 4' Weichholz/Metall bis f''', vollgedeckt, von Schuble

im Hinterwerk (II. Manual):

- Octavbaß 8': C — d° Holz offen, von Schuble
- Subbap 16': Holzgedeckt; C — d° von Kiene, Waldkirch (1900);
Rest aus Umbau 1951

Dem Horbener Werk kommt daher eine gewisse denkmalhistorische Bedeutung zu. Lediglich in Freiburg-Lehen haben wir noch ein Gehäuse vom gleichen Meister. Auch das Hauptgehäuse in der Wallfahrtskirche Kirchhofen geht auf Schuble zurück; dort wurde vor einigen Jahren beim Neubau der Orgel der Klangbestand im wesentlichen wieder nach dem Muster der Schule der Schuble-Disposition, ebenfalls durch die genannte Endinger Orgelbaufirma, eingerichtet.

Sachkundig beraten vom zuständigen Erzbischöflichen Orgelinspektor Prof. Dr. Hans Musch und dem Orgelsachverständigen des Landesdenkmalamts Bernd Sulzmann weiß sich der jetzt von der Katholischen Kirchengemeinde Horben mit Unterstützung des Landesdenkmalamtes, des Breisgauer Katholischen Religionsfonds Freiburg, der Gemeinde Horben und der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Freiburg durchgeführte Orgelneubau durch die Übernahme des noch vorhandenen historischen Pfeifenbestandes und des Gehäuses der Vergangenheit und insbesondere Schuble verpflichtet. Das Werk wird aber auch als nunmehr zweimanualiges Instrument zur Mitgestaltung des Gottesdienstes der erneuerten Liturgie gebührend Rechnung tragen.

ANMERKUNGEN

- ¹ Erzb. Archiv Freiburg Ha 63, S. 486.
- ² wie Anm. 1, S. 706.
- ³ Lt. mdl. Mitt. von Ratschreiber Franz Zimmermann, Horben, war es der sog. Altvogtshof, heute noch der größte und einer der ältesten Höfe in Horben (älteste Bausubstanz lt. Feuervers.-Buch: 1734) mit ca. 40 ha.
- ⁴ Lt. mdl. Mitt. von Ratschreiber Zimmermann, Horben, ist die hintere Bohrer-mühle am 21. Dezember 1928 abgebrannt. Heute heißt das wiederaufgebaute Anwesen „Hintere Mühle“, obwohl sich darin keine Mühle mehr befindet.
- ⁵ Gemäß § 81 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens vom 5. Mai 1964 (GesBl. BW S. 235) sind alle Schulstiftungen und Schulpfründen, wozu auch der Schulfonds Horben gehörte, aufgehoben. Das Vermögen fällt der Gemeinde zu. Deshalb steht jetzt der Schulacker Lgb.-Nr. 38 der Gemarkung Horben mit heute noch 35,66 ar im grundbuchmäßigen Eigentum der Gemeinde Horben.

QUELLEN UND LITERATUR

Erzb. Archiv Freiburg:

Kath. Oberstiftungsrat; Horben, Fromme und milde Stiftungen, 1812–1938; Fasz. Nr. 11078.
Kath. Oberstiftungsrat; Todtnauberg, Kirchenbaulichkeiten. Der Bau und die Reparaturen der Kirche samt Ingebäuden, als Orgel, Kanzel, Altäre, Glocken, dann das Pfarrhaus betr., Pars I 1807/1839; Faszikel Nr. 28730.
Dreisamkreis, 2. Landamt Freiburg; Horben, Kirchendienste. Betreffend die Errichtung einer Pfarrey zu Horben. 1783–1841, Fasz. Nr. 11066.
Dreisamkreis, 2. Landamt Freiburg; Horben. Den Kirchen und Kaplaneihausbau. Vol. I, 1787–1790, Fasz. Nr. 11059; Vol. II, 1791–1792, Fasz. Nr. 11060; Vol. III, 1793–1805, Fas. Nr. 11061.
Kath. Oberstiftungsrat; Horben, Kirchenbaulichkeit, den Kirchen und Pfarrhausbau in Horben betr., 1835–1862, Fasz. Nr. 11063.
Kath. Oberstiftungsrat; Horben, Kirche u. Pfarrhaus u. deren bauliche Unterhaltung, 1863–1912, Fasz. Nr. 11064.

Erzb. Ordinariat, Freiburg:

Horben, Bauten, Vol. II, beginnend 1950.

Pfarrakten Horben:

Rubr. IX Kirchenbaulichkeit. Betreff: Orgel, beginnend 1812.

B. SULZMANN, Historische Orgeln in Baden (1690–1890), 1980.

Ders., Freiburger Orgelmacher des 17., 18. und 19. Jahrhunderts, in: ZBreisGV (Schau ins Land) 98, 1979, S. 81–91.

Necrologium Friburgense 1827–1877, in: FDA 16, 1883, S. 62 Nr. 32: Zimmermann, Valentin.

Der Freiburger Kunstmaler Dominik Weber und seine Familie

Von
KLAUS WEBER

Über den Freiburger Kunstmaler Dominik Weber (1819—1887) gibt es zwar vereinzelt Hinweise in der Literatur, aber sein vielseitiges künstlerisches Schaffen ist bisher noch nicht zusammenhängend dargestellt worden. Thieme-Becker¹ führt in wenigen Zeilen drei sakrale Arbeiten auf, aber in den letzten Jahrzehnten wird Dominik Weber, wohl aufgrund von Ausstellungen,² vorwiegend als „Schwarzwaldmaler“ geführt. Obwohl sicher noch nicht alle Werke zwischen Bodensee und Nordbaden erfaßt sind, soll hier der Versuch einer knappen Übersicht über Leben und Wirken unternommen werden. Da auch sein Vater Matthias Weber und der Großvater Johann Weber für die heimatliche Bau- und Kunstgeschichte nicht uninteressant sind, wird deren Lebensweg vorausgeschickt.³

Baumeister Johann Weber (1756—1826)

Im vorderösterreichischen Bräunlingen wurde Johann Weber am 28. August 1756 als Sohn des von Pfohren stammenden Michael Weber geboren. Er heiratete am 3. Februar 1784 in Bräunlingen Maria Anna Käfer von Aufen, geb. 23. Mai 1752 in Donaueschingen, vielleicht eine Verwandte des aus Donaueschingen stammenden, 1775 frühverstorbenen Freiburger Münsterbaumeisters Johann Käfer.⁴ Als Maurermeister baute Johann Weber 1788 sein abgebranntes Haus wieder auf und bewirtschaftete eigene, landwirtschaftliche Grundstücke.⁵

Aus dem Dunkel der Geschichte tritt Johann Weber durch den Kirchenbau in Gremmelsbach, einer kleinen, weiterstreuten Gemeinde bei Triberg. Dort hatte sich schon 1793 Pfarrer Michael Albrecht vergeblich um den Neubau der Pfarrkirche nach Plänen des Provinzialbaudirektors Kaspar Zengerle bemüht.⁶ Aber erst eine Spende von Erzherzog Ferdinand in Höhe von 3000 fl und Beiträge des Prälatenstandes sicherten die Finanzierung. Im Auftrag der Landesregierung und des Prälatenstandes oblag Abt Ignaz Speckle von St. Peter „die Direktion und Aufsicht über den gedachten Kirchenbau“.⁷ Die Ausführung des Bauvorhabens wurde Johann Weber übertragen, er war Bauleiter und Unternehmer. Im Juli 1805 wurde Richtfest gefeiert und im November konnte die Kirche benediziert werden. Kostenaufwand: 9281 fl.

Während der noch laufenden Bauarbeiten schrieb der Abt am 5. August 1805: „Da ich den Johann Weber von Bräunlingen, welcher den Bau zu Gremmelsbach führet, als einen ehrlichen, verständigen, treuen Mann bei diesem Geschäfte kennenlernte, nahm ich denselben auf dessen Ansuchen zum hiesigen Baumeister an

und gab ihm heute die Zusicherung“.⁸ Aber erst acht Monate später, im April 1806, siedelte Johann Weber von Bräunlingen nach St. Peter über. Da sich inzwischen die Gefahr der Klosteraufhebung erhöht hatte, bemerkte der Abt: „Nun haben sich die Umstände freilich sehr geändert, und man weiß nicht, ob ferner ein Baumeister hier nötig sein wird. Indessen ist er dermal noch nötig, weil man doch die Gebäude nicht kann verfallen lassen“.⁹

Das Amt des Klosterbaumeisters gab es in St. Peter seit 1739. Alle Vorgänger, nämlich Johannes Willam, ein Mitarbeiter Peter Thumbs, Jakob Natter und der im Juni 1805 verstorbene Josef Bilgeri stammten aus Vorarlberg.¹⁰ Dem Klosterbaumeister oblag die Sorge für Barockkirche und Konventgebäude, für die klostereigenen Gebäudetrakte um den Kirchplatz und den heutigen Bertoldsplatz, für vier Bauernhöfe im Eigentum des Klosters, für den Peterhof in Freiburg und Gebäude in Zähringen, für das Priorat in St. Ulrich und die Propstei in Sölden, dazu für die Kirchen und Pfarrhäuser in den Klosterpfarreien Eschbach, Waldau und Neukirch. Die große Zeit der Planung und Ausführung von Neubauten war 1806 allerdings vorbei.

Nur acht Monate war Johann Weber als Klosterbaumeister tätig, dann wurde die Abtei im November 1806 aufgehoben. Aller Besitz und alle Gebäude gingen in das Eigentum des badischen Staates über. Mit den anderen Klosterbeamten (Oberamtmann, Amtsschreiber, Arzt) wurde Johann Weber in badische Dienste übernommen und nannte sich fortan herrschaftlicher Werkmeister.

Mit dem Bau der Pfarrkirche in Buchenbach hat Johann Weber als Architekt und Unternehmer einen größeren Auftrag verwirklichen können. Nach der Gründung dieser Pfarrei 1796 und dem Bau des Pfarrhauses 1809 für 3000 fl erteilten die Gemeinden des Kirchspiels, das verwaltungsmäßig zum Bezirksamt St. Peter gehörte, dem Baumeister Johann Weber in St. Peter den Auftrag für einen neuen „Riß“, um anstelle der bisherigen Kapelle eine Pfarrkirche zu bauen.¹¹

Der Plan Johann Webers sah „eine noch in reichem Barock gehaltene, übermäßig an Türmchen und an den Außenwänden gegliederte Kirche vor“.¹² Baudirektor Fischer prüfte die Kostenberechnung und empfahl die Annahme des Kostenvoranschlags vom 28. Mai 1810. In Buchenbach wurde nach Ostern 1811 die alte Kapelle abgebrochen, am 12. Mai erfolgte die Grundsteinlegung, am 29. Juli 1811 wurde Richtfest gefeiert und schon am 15. November konnte die neue Kirche in Anwesenheit von zahlreichen Geistlichen eingeweiht werden. In den Gesamtkosten von 5790 fl waren die Rechnungen aller Handwerker enthalten.¹³

Aufgrund des Kirchenbaues in Buchenbach gilt Johann Weber als ein Werkmeister, in dem die Stiltradition des 18. Jahrhunderts noch in den Anfangsjahren des 19. Jahrhunderts weiterlebte.¹⁴ Baumeister Johann Weber, der nicht identisch ist mit dem Wolfacher bzw. Hausacher Maurermeister Johann Weber,¹⁵ verstarb am 3. März 1826 in St. Peter.

Steinbildhauer Matthias Weber (1790 1866)

Als Sohn der Eheleute Johann Weber wurde Matthias Weber am 5. Februar 1790 in Bräunlingen geboren. Er zog 1805 mit seinen Eltern nach St. Peter und war

1810 als Hornist Mitbegründer der Musikkapelle St. Peter.¹⁶ Matthias Weber erlernte den Beruf eines Steinhauers und arbeitete zunächst unter der Regie seines Vaters, des Baumeisters.

Da das alte Holzkreuz auf dem Gottesacker abgefault war, schloß Abt Speckle am 12. Juni 1815 mit dem Baumeister Johann Weber, „dessen Sohn Mathias Weber ein ziemlich guter Steinhauer ist“, einen Akkord über ein Sandsteinkreuz, das mit Postament 14 Schuh hoch sein sollte und Anfang Oktober aufgerichtet wurde.¹⁷ Für die Steinhauerarbeit und die Errichtung wurden 15 Louisdor oder 165 fl vereinbart.¹⁸ Das Steinkreuz zeigt am Postament ein Relief, das in Anspielung auf die Klostersaufhebung die Teilung der Kleider Jesu darstellt. Es enthält neben Bibeltexten die Inschrift: Zum Andenken errichtet von den vertriebenen Ignaz, Abt, und Capitel 1815. Der Abt vermerkt in seinem Tagebuch, daß das Kreuz nun leider das Grabmal des Klosters St. Peter sei.

Als mutmaßliche Steinhauerarbeiten von Matthias Weber sind die beiden Gedenksteine neben diesem Steinkreuz zu nennen, die zusammen ein eindrucksvolles Gesamtbild ergeben. Das eine, reich verzierte Grabmal erinnert an P. Placidus Schick (1770—1814), den ersten Pfarrer von St. Peter, ein eifriger, reformfreudiger Seelsorger, der als Opfer der Typhusseuche starb. Auf der anderen Seite des Steinkreuzes steht das Grabmal für den Vikar P. Ferdinand Sonnenholzer (1782—1814), der ebenfalls an Typhus „als Opfer seines Berufes und seiner Nächstenliebe“ im Alter von 31 Jahren starb.¹⁹

Als weitere Arbeit kann Matthias Weber die dreiteilige Grabplatte an der südlichen Friedhofsmauer in St. Peter zugeordnet werden. Sie erinnert an vier im Jahre 1816 verstorbene Familienangehörige des damaligen Leiters des Bezirksamtes St. Peter, Franz Alois Leo.²⁰ Leider ist heute die Inschrift an diesem für die Dorfgeschichte wichtigen Dokument kaum noch lesbar.

Ein urkundlich gesichertes Werk Matthias Webers ist eine Grabplatte auf dem Friedhof in St. Ulrich. Zum Gedenken an zwei in dieser früheren Klosterpfarrei verstorbene Patres ließ Abt Speckle diese Grabplatte mit Inschrift, gekrönt mit dem Klosterwappen, anbringen.²¹ Im Akkord vom Oktober 1816 verpflichtete sich Matthias Weber, für 33 fl den Stein anzuschaffen, die Arbeit zu verfertigen und das Meißeln in die Mauer mit nötiger Beihilfe einiger Personen zu besorgen.²²

Als weitere mutmaßliche Werke Matthias Webers kommen auf dem Friedhof in Waldau, einer früheren Klosterpfarrei von St. Peter, zwei Grabplatten in Frage, die in die Südseite der Pfarrkirche eingelassen sind und große Ähnlichkeit mit den beiden Grabsteinen in St. Peter aufweisen. In Waldau erinnert das eine Grabmal an den Pfarrer P. Benedikt Unger (1777—1814), das andere an Pfarrer P. Ulrich Rombach (1783—1820), beide ehemals Mönche des Klosters St. Peter. Da P. Ulrich Rombach der Gründer und erste Dirigent der Musikkapelle St. Peter war, zeigt das sicher von seinem Musikfreund Matthias Weber geschaffene, reich verzierte Grabmal außer den Symbolen des priesterlichen Amtes, nämlich Kelch, Patene und Birett, auch zwei Musikinstrumente.²³

Aufgrund der Stilmerkmale sind auch der Gedenkstein von 1817 für P. Beatus Schumacher, den letzten St. Gallischen Statthalter zu Ebringen, in der Vorhalle des Alten Friedhofs in Freiburg, zwischen den „beeden st. petrischen Nischen“²⁴

sowie das große Sandsteinkreuz auf dem Friedhof in Buchenbach²⁵ dem Schaffen Matthias Webers zuzuordnen.

Alle bisher bekannten Steinhauerarbeiten Matthias Webers stammen aus den Jahren 1815 bis 1820. Danach scheint er sich ausschließlich der Tätigkeit als Bauunternehmer gewidmet zu haben, wobei er sich immer Werkmeister nannte. Im Zusammenhang mit Reparaturen an der Pfarrkirche Waldau schrieb die Domänenverwaltung Freiburg 1834: „Außer dem Werkmeister Weber existiere im ganzen ehemaligen Bezirk St. Peter kein tüchtiger Meister, der diese Herstellungen in meistermässiger Arbeit hätte bewirken können ...“.²⁶

Eine interessante Dorfansicht von St. Peter, ein Aquarell M. Webers aus dem Jahre 1838, befindet sich im Besitz der Städtischen Sammlungen.²⁷ Matthias Weber, der von 1842 bis 1848 Bürgermeister von St. Peter war, ist am 5. April 1866 gestorben. Im Volksmund blieb der Name „Baumeister“ ihm und seinen Betriebsnachfolgern bis heute erhalten.

Dominik Weber (1819—1887)

Der Kunstmaler Dominik Weber wurde am 27. Juli 1819 in St. Peter geboren, als Sohn des Werkmeisters Matthias Weber und seiner späteren Ehefrau Magdalena Braun, deren Großvater Josef Braun († 1780) der „Tausendkünstler“ genannt wurde. Er begann angeblich als Uhrenschildmaler und war Schüler des in Freiburg wohnhaften Kunstmalers Dionys Ganter (1798—1862),²⁸ der aus Eisenbach stammte und als eine der stärksten Begabungen des Schwarzwalds gilt.²⁹ Im Alter von 26 Jahren, 1845, wird Dominik Weber als Maler in München genannt,³⁰ wo er wohl die Akademie besuchte und mit der Künstlergemeinschaft der „Nazarener“ in Berührung kam, die starken Einfluß auf sein späteres künstlerisches Schaffen ausübte.

Seit etwa 1847 war Dominik Weber in Freiburg ansässig und gehörte als Mitglied der 1847 in Freiburg gegründeten Künstlergesellschaft Ponte Molle an. In ihrer Wochenzeitung „Die schwimmenden Blätter“ vom November 1847 wird berichtet, der Vorstand des Freiburger Kunstvereins habe „das bei der diesjährigen Ausstellung nicht ohne Beifall gesehene Bild“ von D. Weber, „Zwei Mädchen mit Blume“, angekauft.³¹

Am Stephanstag 1850 wurde Dominik Weber in Freiburg, St. Martin, mit Sofie Winterhalter von Niederemmendingen getraut, Tochter des verstorbenen, aus Vöhrenbach stammenden Jakob Winterhalter. Er erwarb am 24. September 1850 das Bürgerrecht in Niederemmendingen und zahlte 26 fl Einkaufsgeld für das Bürgerrecht, 90 fl für den Bürgernutzen und 2 fl für die Anschaffung eines Feuereimers.³² Noch 1865 wird er als Bürger von Niederemmendingen genannt, aber die Familie lebte seit etwa 1851 in Freiburg.

Das künstlerische Schaffen von Dominik Weber während über 40 Jahren bis zu seinem Tod 1887 umfaßt Porträts, vereinzelt Landschaften und das Genre, vor allem aber Heiligenbilder, Altargemälde und andere sakrale Arbeiten. Daneben war er auch als Restaurator von Gemälden tätig. Von seinem reichen Lebenswerk ist allerdings nur ein Bruchteil erhalten und bekannt.

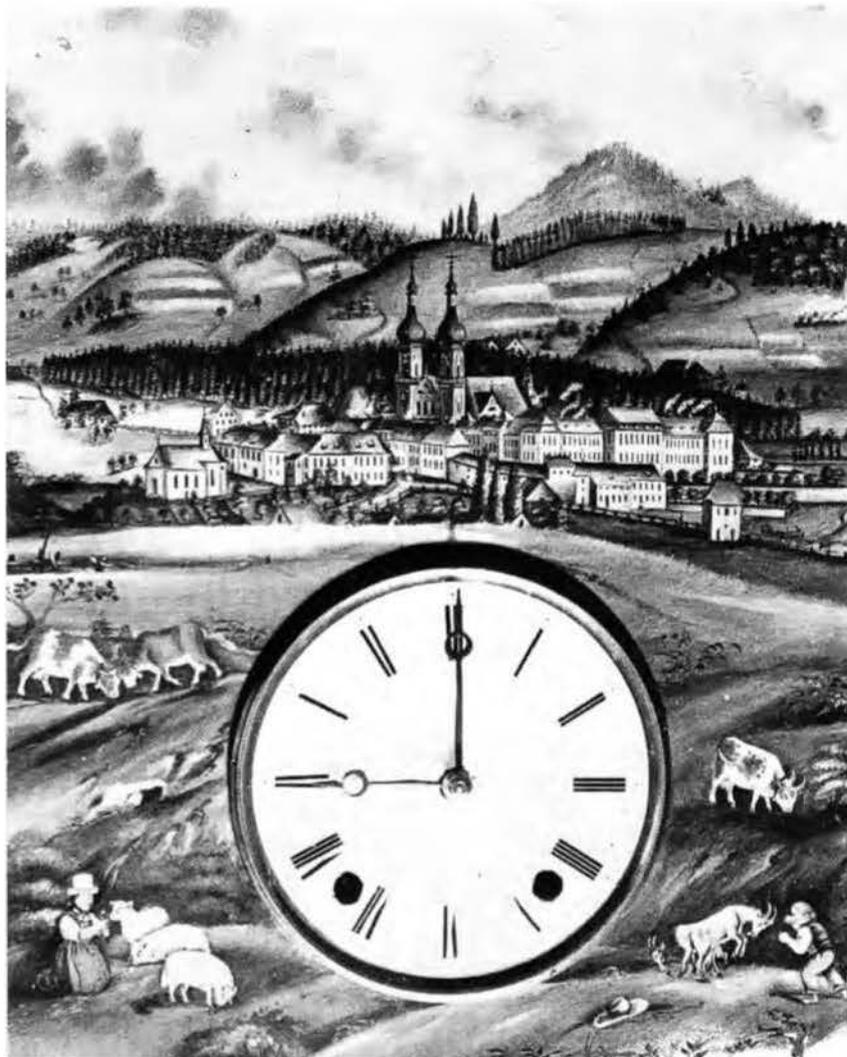


Dominik Weber, Selbstbildnis. Augustinermuseum Freiburg/Br.

Die ältesten bekannten Arbeiten Dominik Webers sind Porträts des Waldkircher Orgelbauer-Ehepaares Xaver Bruder und Ludwine geb. Haberstroh, signiert vom 26jährigen im April 1846 und aufbewahrt im Elztäler Heimatmuseum in Waldkirch. Das Augustinermuseum in Freiburg besitzt „Junge Frau mit 2 Kindern“ (1854),³³ „Dame mit Töchterchen im blauen Kleid“, eine eindrucksvolle „Alte Frau“ (1860), als Zimmerschmuck bei der Branddirektion, ein Porträt des Freiburger Kaufmanns Heinrich Heydt, ein „Mädchen im grauen Kleid“ und schließlich ein Selbstbildnis des Künstlers. Im Privatbesitz in St. Peter befinden sich Porträts seines Vettters Alois Weber (1846), seiner Eltern und ein Frauenbildnis (1855), vermutlich aus dem Elztal, wo Dominik Weber, 1853 als Porträtmaler bezeichnet, viele Aufträge erhalten hat. Das Priesterseminar verwahrt ein Bildnis des 95jährigen Erzbischofs Hermann v. Vicari (1868). „In seinen Porträts nähert

er sich stark der gemalten Photographie“, urteilt M. Wingenroth 1922 über Dominik Weber.³⁴

Die Reihe der vorhandenen Landschaften beginnt mit einer Dorfansicht von St. Peter (Zeichnung von 1849), einer farbigen Ortsansicht von St. Peter auf einer Schwarzwälder Rahmenuhr³⁵ und führt zum „Blick auf Freiburg“ (1864), früher im Eigentum der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe, seit 1935 durch Tausch im Besitz der Stadt. Sammlungen Freiburg. Dort befinden sich auch „Landschaft mit Bauernhäusern“ und „Landkirche mit Friedhof“. Zu den besten Leistungen des



Ortsansicht von St. Peter um 1850, bemaltes Blechschild auf einer Schwarzwälder Rahmenuhr.

Künstlers zählt sicher „Altan des Schloßes“, erst 1979 restauriert, im Kurpfälzischen Museum der Stadt Heidelberg.



„Altan des Schloßes“, von Dominik Weber, Kurpfälzisches Museum in Heidelberg.

Doch das Hauptwerk Dominik Webers liegt im sakralen Bereich. Schon ein Marienbildnis von 1847 im Privatbesitz in St. Peter und ein Christusbild (ebenfalls 1847) in der Kapelle St. Nikolaus zu Mauchen, einer Filiale von Schliengen, weist Dominik Weber als Vertreter jener romantischen Malschule der „Nazarener“ aus, deren Kunstrichtung in einem idealisierenden Naturalismus Innigkeit und Gemütstiefe zum Ausdruck bringen will.

Für die 1842/44 erbaute Pfarr- und Wallfahrtskirche des Weindorfs Sasbachwalden fertigte Dominik Weber das Marienbild für den früheren Muttergottesaltar sowie für den Chor der Kirche zwei große Bilder (2,70 m x 1,70 m): Gallus predigt das Evangelium und Tod der hl. Philomena (1851), letzteres eine Kopie nach Paul von Deschwanden (1811—1881).³⁶

Die Pfarrkirche in Pfaffenweiler im Breisgau birgt weitere Arbeiten: Im rechten Seitenaltar ein Altarblatt der Muttergottes (1852), ein Altargemälde des hl. Nepomuk (1852), früher linker Seitenaltar, jetzt im Pfarrheim, und im Oberteil des Hochaltars als Aufsatzteil die Martyrin St. Columba (1857), Patronin der Pfarrei.³⁷ Die Ölgemälde von St. Rosalia und St. Agatha aus der früheren Filialkapelle von Pfaffenweiler, Öhlnsweiler, kommen als weitere Werke von Dominik

Weber in Betracht. Sie sollen im neuen Pfarrheim Pfaffenweiler eine neue Funktion erhalten.

Für die 1842 erbaute Pfarrkirche in Oberwinden schuf Dominik Weber 1856 das Hochaltarbild „Steinigung des hl. Stephanus“ mit bemerkenswertem landschaftlichem Hintergrund. Zeitlich folgen das Altarblatt des Rosenkranzaltares in Kirchhofen mit der Darstellung des hl. Joseph mit Jesuskind (1860),³⁸ zwei kleine Engelbilder (1862, Öl auf Blech) in der Wallfahrtskapelle auf dem Lindenberg, ein St. Joseph und die Muttergottes mit Jesuskind (1863) in der Sakristei von Ehrenstetten, dem alten Chor der Pfarrkirche, und das Hochaltargemälde des Kirchenpatrons St. Michael (1863) für 300 fl in der 1862 in Bühlertal, Untertal, neugebauten Pfarrkirche.³⁹ Die Ölgemälde hl. Walburga und hl. Bartholomäus sind 1864 „Christkindle“ des Künstlers an seine Schwester Walburga, verheiratet mit dem Landwirt Bartle Hog, Plattenhöfe.

Dominik Weber malte für die Wallfahrtskirche auf dem Lindenberg 14 Kreuzwegstationen (1867), für die Pfarrkirche Merzhäusen die Bilder der beiden Seitenaltäre (1872)⁴⁰ und für die Pfarrkirche in Rotenberg bei Wiesloch für 400 fl die Seitenaltarblätter St. Michael und Maria-Selbdritt (1873). Weitere Kreuzwegstationen lieferte er in die Pfarrkirche von Rickenbach und 1873 für 350 fl in die Pfarrkirche von Görwihl, die von ihm im gleichen Jahr eine Muttergottes und einen hl. Johannes auf Holz für jeweils 36 fl erhielt.⁴¹

Auch bei der Kirchenrenovation in St. Peter 1873/74 bekam er einen Auftrag: Seine Ölgemälde im Ovalformat Herz-Jesu und Herz-Mariä, ganz im Stile des damaligen religiösen Verehrungsbedürfnisses, sind anstelle barocker Bilder in die Oberteile der beiden Seitenaltäre eingefügt, aber bei der letzten Kirchenrenovation 1961/64 wieder durch die ursprünglichen Bilder ersetzt worden. Ebenfalls im Zuge einer Innenrenovation schuf Dominik Weber 1874 für die Pfarrkirche Kappel im Tal das Hochaltarblatt mit den Kirchenpatronen Petrus und Paulus.⁴²

Die Stadtkapelle U. L. Frau zu Waldkirch enthält zwei große Gemälde von Dominik Weber aus dem Jahre 1878: Das Weihnachtsbild hl. Familie im Stall und „Der zwölfjährige Jesus im Tempel“.⁴³ Das letztere Thema ist — im kleineren Format — Bestandteil des sogen. Bilderzyklus der Pfarrkirche in Meersburg, derzeit im Pfarrhaus Meersburg aufbewahrt. Unsigniert, aber nach der Familientradition von Dominik Weber gemalt, sind eine „Madonna mit Kind und Johannes“ im Privatbesitz in Freiburg und eine „Madonna mit Kind und Engeln“ im Privatbesitz in Wittnau. Schließlich schuf Dominik Weber für die Pfarrkirche in Herten 1884 die Gemälde der beiden Seitenaltäre, des Marien- und Josefsaltars, die sein Können in voller Reife zeigen.⁴⁴

Wenn Professor Engelbert Krebs 1915 festhielt, „Weber verdient sich später sein Brot mehrere Jahrzehnte hindurch mit dem Malen von Fahnenbildern für die kirchliche Paramentik und arbeitete in dieser Weise häufig im Auftrag der Firma meines Großvaters I. A. Krebs“,⁴⁵ dann gibt es dafür mindestens ein Beispiel: Die Prozessionsfahne (1884) im Pfarrhaus in Eschbach, auf der einen Seite der Kirchenpatron St. Jakobus, auf der anderen der Pestpatron St. Sebastian von Stegen.

Erhalten geblieben sind weitere Ölgemälde von Dominik Weber, so im Augustinermuseum in Freiburg das farbenfrohe „Bauernmädchen mit Ziegen“ und

„Hirtenkinder am Feuerchen“ (1852), Leihgabe 1957 bei der Sonderausstellung Schwarzwaldmaler im 19. Jahrhundert und 1977 bei der Stauferausstellung in Stuttgart, sowie in der Staatlichen Kunsthalle in Karlsruhe (Nr. 1109) „Zwei Mädchen mit Taube“ (1869) und im Privatbesitz in St. Peter „Belsazar-Menetekel“. Auch die Zeichnung der Kirchenfassade auf dem Ehrenbürgerbrief der Gemeinde St. Peter von 1879 für Subregens Timotheus Knittel stammt von Dominik Weber.

Der letzte Weltkrieg hat einige Werke von Dominik Weber zerstört, so im November 1944 Porträts der Bankierfamilie Krebs in Freiburg,⁴⁶ das Gemälde die „Schwarzwälderin“, eine Leihgabe der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe 1934 an den Reichsstatthalter und mit dessen Dienstgebäude in der Erbprinzenstraße zerstört⁴⁷ sowie im März 1945 ein Madonnenbild im Besitz der Familie Wilhelm Ries in Boxberg.⁴⁸

Verschiedentlich hat sich Dominik Weber auch als Restaurator von Gemälden betätigt. Dazu gehören zunächst 1848 die 51 Abtporträts Franz Ludwig Herrmanns (1752/53) im Konventflügel des Priesterseminars St. Peter (das Stück zu 1 Gulden) „und 10 Bilder aus der Piplotek dazu“,⁴⁹ das Deckenbild Auffahrt Mariens von Johann Michael Großmann (1728) in der Pfarrkirche Merzhausen („renovat. 1871“),⁵⁰ in der Pfarrkirche St. Peter 1873 die neun für die jeweiligen Festzeiten des Kirchenjahres austauschbaren Hochaltarbilder und sechs Ölbilder aus der Passion Christi für die Seitenaltäre während der Fastenzeit,⁵¹ in der Stadtkapelle Waldkirch 1877 „Maria Verkündigung“ des Augsburger Kunstmalers Bergmüller, ein Altarblatt von Johann Pfunner (um 1759) aus der ehemaligen Jesuitenkapelle Merzhausen, aufbewahrt im Kolleg St. Sebastian in Stegen („renoviert anno 1881 D. Weber“)⁵² und schließlich in der Pfarrkirche Herten das Hochaltarbild 1884 mit dem Vermerk „Den Heiland neu gemalt“. Bei der jüngsten Renovierung in Herten (1975) wurde die Übermalung Dominik Webers wieder entfernt.⁵³

Das bekannteste der von Dominik Weber restaurierten Werke ist 1856 der frühere Totentanz in der Vorhalle der Alten Friedhofskapelle in Freiburg i. Br., wobei allerdings auch bei diesem berühmten Kunstwerk aus der Rokokozeit, das 1893 und 1928 erneut renoviert wurde, fraglich bleibt, ob inhaltliche Änderungen vorgenommen worden sind.⁵⁴

Als letztes seiner bekannten Werke schuf Dominik Weber in seinem Todesjahr 1887 den Totentanz in der Friedhofskapelle zu Herten, einer früheren Wallfahrtskapelle Maria Schnee. Der Totentanz zu Herten ist jedoch keine Neuschöpfung, sondern bis in die Einzelheiten — wie etwa der Freiburger Münsterturm im Hintergrund — die Kopie des früheren Totentanzes an der Kapelle auf dem Alten Friedhof in Freiburg, den er 31 Jahre zuvor restauriert hatte. Über den Eingang der Friedhofskapelle — ebenso wie in Freiburg — malte Dominik Weber zur Einführung zwei Bilder, die aber unter den Witterungseinflüssen gelitten haben. Im Innern befinden sich auf der linken Kapellenwand sechs Darstellungen der Lebensalter als Symbole irdischer Vergänglichkeit, ebenso auf der rechten Kapellenwand sechs Darstellungen über die Allgegenwart des Todes.⁵⁵ Da der Freiburger Totentanz durch die Nachwirkungen des Bombenangriffs vom 27. November

... mit dem Tod schon in das Grab. Der Tod ihm ist das liebste Brod.



Die schwarze Mess lies ich für dich, Beim Pflug der Bauer das Brod gewinnt.
 Die hilft, hoff ich, auch bald für mich. Beim Pflug den Bauer der Tod auch nimmt

Szenen aus dem Totentanz von Dominik Weber in der Friedhofskapelle in Hertzen, 1887. Alle Photos: R. Schreiber, St. Peter.

Ruft ihm der Tod schon in das Grab. Zu diesem Stein taugt ihm der Jopf. Se



Mit Asche ziert der Tod das Haupt,
 Die besser als Pomade taugt.

Der Tod allein das Kreuz abnimmt,
 Das ihm der Ehemann selbst bestimmt.

1944 zerstört wurde, verdient seine Nachbildung in Hertens kunstgeschichtliches Interesse.

Dominik Weber ist am 7. September 1887 im Alter von 67 Jahren in Freiburg verstorben. Der ganze Nachlaß wurde auf 41.358,— M geschätzt. Davon entfielen auf das zweistöckige Wohnhaus, Röderstraße 5, mit einem Atelier im Garten 24.000,— M. Das Reinvermögen belief sich auf 37.774,— M. Unter den Fahrnissen befanden sich auch 97 Ölgemälde, die mit 975,— M bewertet wurden. Erben waren seine Witwe Sophie geb. Winterhalter, die am 13. Oktober 1896 in Freiburg starb, und die beiden Kinder: Gustav Adolf Weber, geb. 27. Juni 1849 in Emmendingen, 1887 Musikdirektor in Lincoln, Nebraska, USA, 1899 Musikdiregent in Karlsruhe-Daxlanden, und die Tochter Sophie, geb. 6. Februar 1860 in Freiburg, verheiratet mit Dr. Adolf Ausfeld, 1887 Professor in Bruchsal, 1897/99 als Professor in Baden-Baden genannt.⁵⁶

Insgesamt vermittelt das Lebenswerk Dominik Webers ein vielfältiges Bild künstlerischer Tätigkeit. Einige seiner Gemälde sind im letzten Jahrzehnt restauriert worden, andere wanderten aus den Kirchenräumen in die Pfarrhäuser und Deponien (Bühlertal, Meersburg, Sasbachwalden, St. Peter), denn unsere Zeit hat oft wenig Verständnis für die damalige Kunstrichtung. Nach dem Hofmaler Wilhelm Dürr (1815—1890) kann Dominik Weber als der bedeutendste und fruchtbarste Kunstmaler Freiburgs in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bezeichnet werden.

ANMERKUNGEN

- ¹ THIEME BECKER, Künstlerlexikon, Band 35, 1942, S. 216.
- ² I. SCHROTH, Vom Schildmaler zum Professor. Schwarzwaldmaler im 19. Jahrhundert, Sonderausstellung im Augustinermuseum Freiburg im Breisgau, 1957, S. 58 f.
- ³ Diesem Beitrag auf Anregung von Herrn Hermann Brommer, Merdingen, liegt ein Vortrag im Bildungswerk St. Peter vom 14. Januar 1980 mit Dias von Raimund Schreiber zugrunde.
- ⁴ H. BROMMER, Das alte Pfarrhaus in Merzhausen, in: ZBreisGV (Schau ins Land) 94/95, 1976/77, S. 405 f.
- ⁵ Generallandesarchiv Karlsruhe (= GLA) 229/12270.
- ⁶ GLA 229/33854.
- ⁷ GLA 229/33855.
- ⁸ U. ENGELMANN (Hg.), Das Tagebuch von Ignaz Speckle, Abt von St. Peter im Schwarzwald, 2. Teil 1803—1819 (Veröff. der Kommission für geschichtl. Landeskunde in Baden Württemberg, Reihe A, Quellen Bd. 13) S. 101.
- ⁹ Ebenda S. 155 f.
- ¹⁰ Über die Klosterbaumeister von St. Peter vergl. H. M. GUBLER, Die Planungs- und Baugeschichte von St. Peter, in: „St. Peter im Schwarzwald“, hg. v. H. O. MÜHLEISEN, 1977, S. 45 f.
- ¹¹ Pfarramt Buchenbach, handschriftliche Pfarrchronik.
- ¹² J. SAUER, Die kirchliche Kunst der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Baden, in: FDA 57, 1930, S. 76.
- ¹³ (Wie Anm. 11).
- ¹⁴ SAUER (Wie Anm. 12), S. 77.
- ¹⁵ J. L. WOHLER, Die Kinzigtäler Kirchenbauten des fürstenbergischen Baumeisters F. J. Salzmann (1724—1786), in: Die Ortenau 30, 1950, S. 123 und 125—127.
- ¹⁶ H. BROMMER, Bartholomäus Saums Kirchenmusikstiftung und die Gründung des Kirchenchors und der Musikkapelle in St. Peter (Schwarzwald), in: ZBreisGV (Schau ins Land) 87, 1969, S. 58.
- ¹⁷ Wie Anm. 8, S. 517.
- ¹⁸ Seminarbibliothek St. Peter, sogen. Urkundenbuch, mit den Quittungen über die 4 Ratenzahlungen.

- 19 Steinkreuz und die beiden Gedenksteine die ältesten Grabmäler auf dem Friedhof in St. Peter wurden 1981 von dem Freiburger Bildhauer Peter Gutmann renoviert.
- 20 Franz Alois Leo, geb. 12. 11. 1759 in Säckingen, 1788 Amtmann in Schönau, seit 1807 in St. Peter, Bezirksammann bis 1820, † 27. 3. 1821.
- 21 Wie Anm. 8, S. 556 f.
- 22 Wie Anm. 18, mit Vertrag und Quittungen.
- 23 Abbildungen in: K. WEBER, Waldau Dorf und Höfechronik, 1977.
- 24 Wie Anm. 8, S. 557.
- 25 Mitteilung von Herrn Pfarrer Manfred Hermann, Ebringen. Beschreibung in: M. HERMANN, Die Bildhauer Hauser in Kirchzarten, Schlettstatt und Freiburg/Br. 1611 1842, in: Bad. Heimat, 52. Jg., Heft 1/2, 1972, S. 111.
- 26 GLA 391/40322.
- 27 Abbildung in: M. SCHEFOLD (Hg.), Der Schwarzwald in alten Ansichten und Schilderungen, 1965, S. 163.
- 28 H. BROMMER, Freiburg Lehen. Pfarrkirche St. Cyriak, 1976, S. 10.
- 29 M. WINGENROTH, Schwarzwälder Maler, 1922, S. 25 27.
- 30 Grundbuch von St. Peter, Band IV Nr. 146.
- 31 E. KREBS, Ponte Molle. Zwei Künstlergesellschaften in Rom und Freiburg i. Br., in: ZBreisGV (Schau ins Land) 42, 1915, S. 53.
- 32 Mitteilung von Herrn Stadtarchivar Hetzel, Emmendingen.
- 33 Abbildung in der Jubiläumsschrift „150 Jahre Sparkasse Freiburg i. Br.“ (= ZBreisGV [Schau ins Land] 96) 1977, S. 71.
- 34 WINGENROTH (wie Anm. 29) S. 28.
- 35 Abbildung in: G. BENDER, Die Uhrenmacher des hohen Schwarzwaldes und ihre Werke, Band II, 1978, S. 369.
- 36 A. MATT, Wallfahrtsbuch zur heiligsten Dreifaltigkeit in Sasbachwalden, 1927, S. 41 f.
- 37 Die Gemälde in Mauchen und Pfaffenweiler wurden vor wenigen Jahren von Michael Bauernfeind, Freiburg, restauriert.
- 38 Mitteilung von Herrn Pfarrer Manfred Hermann, Ebringen.
- 39 Heimatbuch der Gemeinde Bühlertal, 1954, S. 139.
- 40 H. BROMMER, Die Pfarrkirche St. Gallus in Merzhausen, in: Mitteilungsblatt der VG Hexental, Nr. 24/25, Nov./Dez. 1974 (Sonderdruck), S. 9.
- 41 H. J. WÖRNER, Görwihl im Hotzenwald (Kleiner Kunstführer Nr. 1179) 1982, S. 11.
- 42 H. BROMMER, Kappel im Tal. Pfarrkirche St. Peter und Paul, 1979.
- 43 Mitteilung von Herrn Hermann Rambach, Waldkirch.
- 44 A. M. WICK in: Festschrift Pfarrei St. Urban Herten, 1976, S. 17.
- 45 Wie Anm. 31.
- 46 Mitteilung von Herrn Bankier Adolf Krebs, Freiburg.
- 47 Mitteilung von Herrn Dr. Hans Huth, Karlsruhe.
- 48 Mitteilung von Schulrätin a. D. Ida Ries, Lauda.
- 49 R. SCHUMACHER WOLFGARTEN, Ikonographie der Bibliothek des Klosters St. Peter im Schwarzwald, in: Barock in Baden Württemberg Ausstellung des Landes Baden Württemberg, Band II, 1981, Anm. 37.
- 50 BROMMER (wie Anm. 40) S. 10.
- 51 H. SIEBENMORGEN, Die Renovierung der Kirche von St. Peter im 19. Jahrhundert, in: „St. Peter im Schwarzwald“, hg. v. H. O. MÜHLEISEN, 1977, S. 165 f.
- 52 BROMMER (wie Anm. 40) S. 1 5.
- 53 WICK (wie Anm. 44).
- 54 J. DOTTER, Die Malereien in der Kapelle auf dem alten Friedhof zu Freiburg i. Br., in: ZBreisGV (Schau ins Land) 64, 1937, S. 12. J. DORNEICH, Der Alte Friedhof in Freiburg im Breisgau, 1968, S. 42 48.
- 55 WICK (wie Anm. 44) S. 33. Bei der jüngsten Renovierung des Totentanzes in Herten wurde die Signatur Dominik Webers gelöscht.
- 56 Stadtarchiv Freiburg, H (Nachlaßakten) Nr. 15287. Die Nachlaßakten der Ehefrau Sophie geb. Winterhalter ebd. Nr. 17925.

Heinrich Hübsch und die evangelische Ludwigskirche
Anmerkungen zur Rekonstruktion der Zisterzienserklosterkirche
Tennenbach in Freiburg im Breisgau¹

Von
BERNHARD KLEIN

Das Ministerium des Innern in Karlsruhe berichtet am 20. März 1829 dem Dreisamkreisdirektorium in Freiburg, „daß Seine Königliche Hoheit der Grosherzog [Ludwig] den Antrag genehmigt hatten, wonach die Thennenbacher Klosterkirche abgebrochen und in demselben Style in Freiburg auf dem bereits bezeichneten Platze zum Gebrauche für die dortige Evangelische Gemeinde wieder aufgebaut werden soll.“² Ein Kirchenprojekt des Freiburger Kreisbaumeisters Christoph Arnold, das ganz der architektonischen Bildkonstruktion Friedrich Weinbrenners verpflichtet ist, wird demnach zurückgewiesen.³ Die Ausführbarkeit der Idee, „die alte ganz aus Quadersteinen erbaute Kirche des (fünf Stunden entfernten) vormaligen Benedictiner-Klosters“⁴ zu versetzen, bestätigt der Karlsruher Residenzbaumeister und Baudirektor Heinrich Hübsch, dem daraufhin in „Gemäßheit der Höchsten Ermächtigung“⁵ die Planung und Bauausführung der Ludwigskirche übertragen wird.

Seit der Fertigstellung 1838 läßt sich ein breiter Fächer sekundärer Literatur zur Baugeschichte der Kloster- und Ludwigskirche feststellen, die nicht nur die Übertragung des Baudenkmals als geistesgeschichtlich interessantes Motiv,⁶ sondern auch den wissenschaftlichen oder willkürlichen Rekonstruktionsversuch zum Inhalt hat. Als bisher letzter führt J. Göricke die Ludwigskirche unter dem Stichwort „Denkmalpflege“ auf, obwohl er auf ein heute anderes Begriffsverständnis hinweisen muß. „Konnte er [Hübsch] noch im Falle der Ludwigskirche in Freiburg weitgehende Veränderungen im Einklang mit der zeitlich gegebenen Auffassung [!] vornehmen, so riefen die Ergänzungsarbeiten in Konstanz, besonders aber der Neubau des Speyerer Westbaues bereits eine formierte Gegnerschaft auf den Plan.“⁷ Hübsch schreibt dazu in einem Augenblick, als der Bau der Ludwigskirche seiner Vollendung entgegengeht, daß man ihn vom Verdacht einer konventionellen Nachahmung des „byzantinischen“ Stils befreien möge und zeigt damit die kontroverse Architekturdiskussion auf. „Nur dem ächt architectonischen Geist der byzantinischen Monumente huldige man unbedingt. Aber dem ohngeachtet werden sich unsere heutigen im Rundbogen-Styl gehaltenen Gebäude wesentlich von den byzantinischen unterscheiden durch mehr raffinierte Construction, durch mannigfachere Formen, durch leichtere mit mehr Fenstern versehene Massen, und — leider auch durch eine grössere Nüchternheit!“⁸ Die Architektur

Hübschs unterscheidet sich folglich im wesentlichen konstruktiv von ihrem Modell, dem byzantinischen Monument, hat aber, dessen echt architektonischen Geist verpflichtet, den Typus gemeinsam. Dieser ist ein Grundbegriff in der Architektur, den Quatremère de Quincy 1832 als eine Idee, die dem Modell als Regel dient, definiert: „Le mot *type* présente moins l’image d’une chose à copier ou à imiter complètement, que l’idée d’un élément qui doit lui-même servir de règle au modèle. [...] Le modèle, entendu dans l’exécution pratique de l’art, est un objet qu’on doit répéter tel qu’il est; le *type* est, au contraire, un objet d’après lequel chacun peut concevoir des ouvrages qui ne se ressembleroient pas entre eux. Tout est précis et donné dans le modèle; tout est plus ou moins vague dans le *type*. Aussi voyons-nous que l’imitation des *types* n’a rien que le sentiment et l’esprit ne puissent reconnoître.“⁹ Das Modell, das demnach wortgetreu zitiert sein will, steht dem mehr oder weniger unbestimmten Typus entgegen. Projekte, die sich nicht unbedingt gleichen, aber aus einem gemeinsamen typologischen Entscheid entwickelt worden sind, lassen sich analytisch auch auf einen Typus zurückführen. Die Analyse der Architektur Hübschs, die zu ihrem Modell inkongruent ist, kann aber einen dem Modell entsprechenden Typus aufzeigen. Hier möchte ich nicht verschweigen, daß schon in der fraglichen Zeit neben der entscheidenden Wahl des Typus die Wahl des Bildes in der Architektur eine Tendenz festlegen konnte. Die Friedrich Werdersche Kirche, die Karl Friedrich Schinkel 1821–30 in Berlin in gotischem Stil errichtet, zeigt im Planungsstadium auf der Grundlage der gleichen typologischen Wahl eine antike Bildkonstruktion.¹⁰ Somit entscheidet nicht in erster Linie das Bild, sondern die richtige Wahl des Typus über die Architektur. Der architektonische Raum resultiert letzten Endes aus dem typologischen Entscheid als einem architektonischen und darauf aufzubauenden konstruktiven Konzept.

Hübsch schreibt 1828, daß das Wirken des Künstlers „hauptsächlich in der speziellen Gestaltung und Zusammensetzung der architektonischen Elemente nach der besonderen Bestimmung des Gebäudes bestehe“¹¹ und 1832 erklärt Francesco Milizia die Bequemlichkeit eines jeden Gebäudes hauptsächlich von drei Dingen abhängig, „von seiner Lage, seiner Gestalt und der Anordnung seiner Teile.“¹² Die Bestimmung eines Gebäudes, oder dessen Bequemlichkeit lassen dem Architekten keine beliebige Wahl zur Anordnung der architektonischen Elemente. „En tout pays, l’art de bâtir régulier est né d’un germe préexistant. Il faut un antécédent à tout; rien, en aucun genre, ne vient de rien.“¹³ Die Baukunst geht folglich überall auf einen schon zuvor bestehenden Keim zurück, so daß Allem etwas vorangeht und nichts aus dem Nichts entstehen kann. Die richtige typologische Wahl kann aber nur aus einem analytischen Verständnis der Architekturgeschichte, die zum Entwurfsmaterial dient, getroffen werden und zur Definition eines Systems der Architektur verhelfen, in der die beliebige Erfindung eben keinen Platz hat. Dieser Gedanke wird noch heute diskutiert, wenn Giorgio Grassi schreibt, daß die Architektur ihre realistische Bestimmung nur dann findet, „wenn sie sich auf ihre Grundlage, ihre Tradition besinnt.“¹⁴

Eine Analyse der Ludwigskirche erscheint mir somit für die Geschichte und Theorie der Architektur notwendig, um Hübschs Verständnis im theoretischen

wie praktischen Umgang mit der Tradition nachspüren zu können. Das Plan- und Aktenmaterial des Badischen Generallandesarchivs Karlsruhe, des Staatsarchivs Freiburg, des dortigen Stadtarchivs und zwei Veröffentlichungen Hübschs¹⁵ bilden, neben einer Baugeschichte Heinrich Schreibers¹⁶ zur Ludwigskirche, die ich als unreine Quelle werte, die Grundlagen zu den nachfolgenden Anmerkungen, die einer umfassenden Analyse als Material dienen mögen. Zunächst möchte ich einen Hinweis zur Bedeutung des Ortes geben, die sich aus der, der Situation eigenen Planungsgeschichte konstruieren läßt und entscheidenden Einfluß auf das architektonische Konzept nimmt. Reduziert auf einen typologischen Entscheid versuche ich dann, über die Darstellung des konstruktiven Konzepts als die unmittelbaren und mittelbaren Komponenten des architektonischen Raumes, die Kloster- und Ludwigskirche im Begriffsdreieck Modell-Typ-Projekt einzuordnen.

Situation (Abb. 1 und 2)

Einen Tag vor der Meldung zur Versetzung der Klosterkirche berichtet das Staatsministerium am 19. März 1829 dem Ministerium des Innern, daß „Seine Königliche Hoheit [...] auf den Vortrag des Finanz-Ministerii vom 27. Jan. d. J. Nr. 444 gnädigst genehmiget [habe, daß] die evangelische Kirche zu Freiburg nebst Pfarr- und Schulhaus in dem neuen Stadtviertel neben dem Oberbürgermeister Bannwarthischen Hause [...] erbaut werden soll.“¹⁷ Erst am 15. März 1829 hatte das Staatsministerium Arnolds Entwurf für die Zähringer Vorstadt (Abb. 1), der auf Planungsvorstufen der Jahre 1819, 1825 und eine dritte Fassung im Januar oder Februar 1826 zurückgeht,¹⁸ genehmigt; er kann meines Erachtens nicht vor November 1826 datiert werden.¹⁹ Am 6. November nämlich ist die seit dem 26. September für Arnolds Kirchenprojekt (Abb. 3) diskutierte Situation zum Bauplatz für das von Arnold zu entwerfende Kommandantenhaus bestimmt worden, das einer zeitgemäßen kompilativen Entwurfsmethode entsprechend dem Kirchenprojekt gleicht. Auf der Grundlage des Situationsplanes, der ab August 1827 im nordwestlichen und einzigen Straßenkarree der ansonsten linear organisierten Stadterweiterung überarbeitet worden ist, konstruiert Karl Frommel²⁰ eine aquarellierte Vedute, die noch eine symmetrische Platzrandbebauung zwischen den hinter der Betrachterebene liegenden Wach- und Zollhäuschen und den Rondelhäusern in der Bildmitte zeigt. Auf dem Ludwigsplatz, zwischen Kaserne und Kommandantenhaus, ist ein Brunnenmonument unter der fernen Silhouette des Münsterturms zu erkennen. Vermutlich sollte mit dieser optischen Beziehung eine ideelle Verbindung zwischen Bertold von Zähringen, dem Erbauer des Münsters, und Großherzog Ludwig, dem von den Zähringern abstammenden Landesherrn, hergestellt werden.²¹

Der Freiburger Stadtrat Dr. Schmidt, der bereits am 6. November zur Kommission zählte, die den Bauplatz für das Kommandantenhaus bestimmte, schreibt am 24. November an das Stadtamt, daß es wünschenswert wäre, „und zur Verschönerung der Stadt [...] wesentlich beitragen [dürfte], wenn die evangelische Gemeinde ihren vorhabenden schönen Bau auf jener Stelle aufführen würde, wo früher nach altem Stadtplan die St.-Nikolaus-Pfarrkirche [gestanden hat, auf

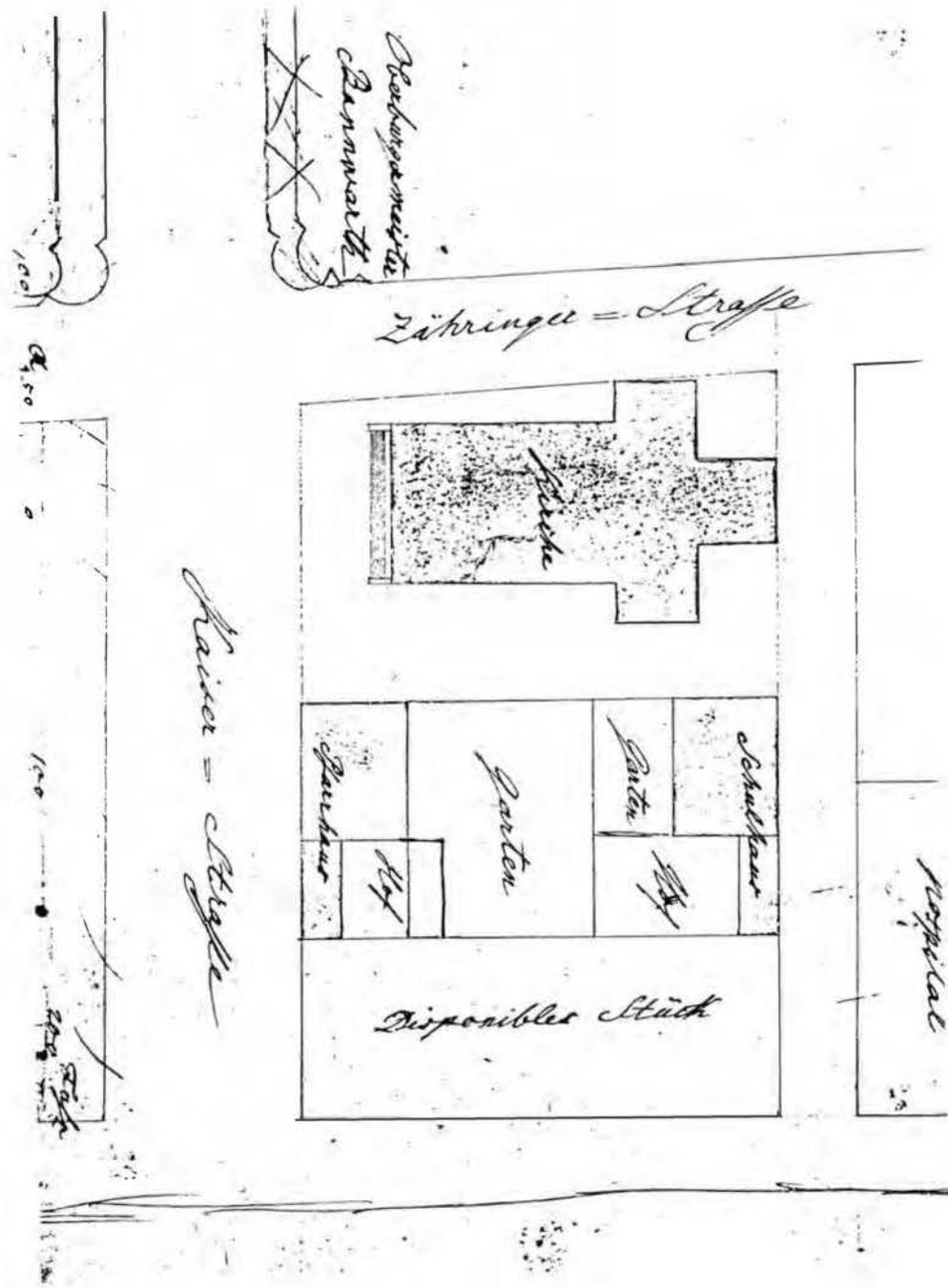


Abb. 2 H. Hübsch, Situationskizze, Karlsruhe am 7. April 1829. Generallandesarchiv Karlsruhe 422/1591.

dem] Lederleschen Garten zum Zoll hin“²² und somit der später bezeichneten Situation gegenüber. Ein Bericht des Stadtamts an das Kreisdirektorium vom 9. Dezember 1826 und dessen Ausführungen an die Hofdomänenkammer in Karlsruhe vom 15. Dezember veranlassen letztere, am 13. Juni 1827 Finanzrat Maier zu beauftragen, „über die Ausführung der von dem Stadtamt und dem Ghz. Kreisdirektorium vorgeschlagenen besagten Bauten mit dem Kreisbaumeister Arnold dahier Rücksprache zu nehmen und gutächtlichen Bericht zu erstatten.“²³ Nach Vorberatung mit Arnold am 31. Juli, wonach ich die erwähnte Korrektur im nordwestlichen Straßenkarree annehmen möchte, geben diese am 23. Oktober 1827 zusammen mit Kreisrat Bausch und Dekan Eisenlohr im Einverständnis mit den genannten Berichten „dem Ankauf des Gartens beim Rebstöcklein in der neuen oder erweiterten Anlage der Stadt bei weitem den Vorzug.“²⁴ Arnold beharrt auf dem früher entworfenen und den Akten beiliegenden Bauplan und fügt hinzu, daß „die Ausführung desselben [. . .] sich besonders auf diesem Platze frei nach der Straße wohl gestalten [würde].“²⁵ Der bereits am 26. September 1826 vorgelegte Entwurf (Abb. 3), der für die Situation am damals wohl noch unbennannten Platz gegenüber der Kaserne an der Nahtstelle der alten Stadt zur neuen Stadtanlage bestimmt war, erfährt jetzt, auf die neue Situation zugeschnitten, lediglich eine Weitung der niederen Torbauten um jeweils ca. 10 Fuß.²⁶ Die Situationskorrektur zeigt nun zudem einen von Arnold in der Konferenz dargelegten Vorschlag, „das Schulhaus statt nach dem vorliegenden Plan in die Front von Kirche und Pfarrhaus zu stellen, solches hinter das letztere zu bauen.“²⁷ Durch die Reduktion des Bauplatzes und die einfachere einer Nebenstraße entsprechende Bauweise des Schulhauses verspricht sich Arnold weitere Kostenersparnis und größere Chancen zur Bauausführung, verunklärt aber ganz entscheidend sein architektonisches Konzept.

Hübsch trägt am 26. März 1829 dem Finanzministerium die Bitte „um hochgefällige Mittheilung des von der Kreisbau-Inspection Freiburg gefertigten Plans“ vor, der ihm für seine Situationsstudien ab dem 3. April vorliegen muß und berichtet bereits am 7. April dem Innenministerium, daß die Kirche entsprechend dem Situationsplan (Abb. 2) plaziert werden müsse. „Sie wird auf diese Weise von allen Seiten frei stehen, und selbst noch von der Straße (a) aus einen schönen Prospect machen. Das Schulhaus auf der andern Seite der Kirche in strenger Symmetrie mit dem Pfarrhause zu setzen, wäre dem Style der Kirche gar nicht angemessen.“²⁸ So kann Hübsch ein auf die reduzierte Situation wie geschaffenes architektonisches Konzept vorschlagen, das allerdings der Bauaufgabe immanent ist. Gegen den vorliegenden Plan hat der Magistrat „nichts zu erinnern“, berichtet der Freiburger Stadtdirektor Rettig am 21. April 1829 dem Stadtamt, „und insoferne durch eine vielleicht höheren Orts beliebte Abänderung noch eine weitere Verschönerung erzwengt werden wollte, so geben wir hiezu unbedenklich zum voraus unsere Einstimmung. Wir erkennen mit Dank das Interesse, das Seine Königliche Hoheit und die höhern Behörden an diesem Gegenstande nehmen, und wir sind fest überzeugt, daß die Verschönerung der Stadt, die Ausführung des Baues mag nun nach dem vorliegenden, oder nach einem anderen Plane, immer ein Hauptaugenmerk der höchsten Behörde seyn wird.“²⁹

Architektonisches Konzept (Abb. 3 und 4)

Die Idee zur Versetzung der Tennenbacher Klosterkirche muß schon längere Zeit diskutiert worden sein, denn bereits am 4. März 1829 meldet die Hofdomänenkammer in Karlsruhe der Domänenverwaltung Emmendingen, „daß der Residenzbaumeister Hübsch dahier den Auftrag erhalten hat, die Kirche zu Thennenbach einzusehen, auch allenfalls mit Herausnahme von Steinen aus dem Gemäuer Versuche anzustellen.“³⁰ In welcher Weise Hübsch, der seit dem 8. Mai 1827 als Architekt der Residenzstadt und Mitglied der Baukommission in Karlsruhe arbeitet und dort 1829 die Baudirektion übernimmt, im Februar 1829 auf eine Projektänderung hinarbeitet,³¹ kann ich in diesem Aufsatz lediglich nach literarischen Quellen anzudeuten versuchen. Hübsch muß Arnolds Plan zur Ludwigskirche gekannt haben, der der Baudirektion zur „ästhetischen Beurtheilung“ vorgelegen hat und den ich aus Rücksicht auf eine von G. Everke in Freiburg vorbereitete Dissertation zur Architektur Christoph Arnolds nur im Grundrißausschnitt (Abb. 3) und ohne „Ansicht gegen den Platz“ veröffentliche.

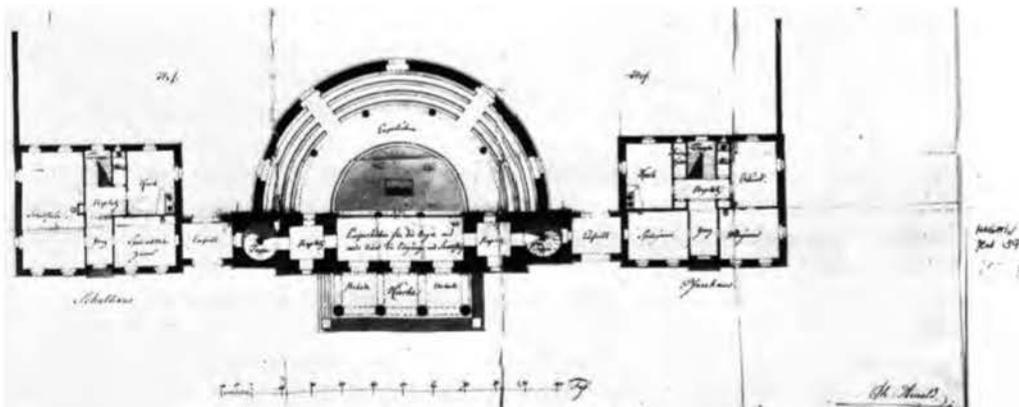


Abb. 3 Chr. Arnold, Project zu einer evangelischen Kirche in Freiburg in Verbindung mit Pfarr- und Schulhaus, Freiburg 1826, Ausschnitt. Generallandesarchiv Karlsruhe 200/835.

Hübsch schreibt 1828, daß die Größe und Anlage eines jeden Gebäudes durch seine Bestimmung als der Grundursache seiner Existenz bedingt wird, „und da ferner die Möglichkeit seiner dauernden Existenz von der physischen Beschaffenheit des Baumaterials und der hieraus sich ergebenden Zusammenführung und Gestaltung der einzelnen Theile abhängt, so ist klar: daß eine doppelte Zweckmäßigkeit — nämlich die Erfüllung der jedesmaligen Bestimmung (Bequemlichkeit) und dauernden Existenz (Festigkeit) — den wesentlichen Theilen eines jeden Gebäudes die Grundgestalt und Größe gibt.“³²

Was etwa 50 Jahre später der Amerikaner Louis Sullivan prägnanter als „form follows function — die Form folgt der Funktion“ formuliert, ist Hübschs Wertung der vitruvianischen drei Ziele der Architektur, daß die „venustas“ (Anmut) aus der „firmitas“ (Festigkeit) und „utilitas“ (Zweckmäßigkeit), ursprünglich ein gleichseitiges Begriffsdreieck, resultiert. Ich möchte annehmen, daß Hübsch Marc-Antoine Laugier's „Essai sur l'architecture“ (1753, deutsch 1756) gekannt hat, dessen vernunftmäßige Architektur A. Hernandez als Ästhetik der logischen Konstruktion darstellt. „Wo nicht klare — das heißt hier: jedermann erkennbare — Grundsätze herrschen, da gibt es nur Willkür: 'il importe au succès des Arts de n'y rien souffrir qui ne soit fondé en principe; sinon, il n'y plus d'autre regle que le caprice. [...] Der oberste Grundsatz aller Architektur ist die Logik der Konstruktion. Er legt sie dar, indem er die gebräuchlichen Elemente der Baukunst auf ihren ursprünglichen Zweck zurückführt und mit dem mehr dekorativen Gebrauch, den man von ihnen jetzt macht, vergleicht. Nicht die Proportionsgesetze sind also das Primäre, sondern die Frage nach der konstruktiven Begründung.“³³ Wenn Hübsch diesem Gedankengebäude verpflichtet ist, so unterscheiden sich aber auch der Jesuitenpater Laugier vom Architekten Hübsch, über den J. Göricke schreibt, daß die theoretische Untersuchung als Grundlage seines architektonischen Schaffens ihn „in der Wahl seiner Mittel wohl eingeengt, seinen Argumenten jedoch die Kraft der Überzeugung gegeben haben. So müsse sein Beitrag zur Entwicklung der Architektur im XIX. Jahrhundert im wesentlichen unter dem Gesichtspunkt seiner theoretischen Arbeiten gesehen werden.“³⁴ Aber gerade das Wechselspiel von theoretischer Anschauung, als eine rationale Erläuterung der Verhaltensweise in der Architektur verstanden, und Hübschs Architekturschaffen ist, wie ich zu zeigen versuche, ein wesentliches. Entscheidet sich der Theoretiker Laugier lediglich für eine Bildkonstruktion, wenn er neue Formen vorschlägt („toutes les figures géométrique, depuis le triangle jusqu'au cercle, peuvent servir à varier sans cesse la composition de ces sortes d'Edifices“)³⁵ und uns den Typus als auch die Konstruktion schuldig bleibt, so der Architekt Hübsch, wie auch Schinkel am Beispiel der Friedrich Werderschen Kirche in Berlin zeigt, in erster Linie für den Typus.

„Wenn auf den Grund-Plan grosser evangelischer Kirchen — ausser dem Oblongum — noch manche mehr zusammengesetzte Formen, z. B. diejenige eines T oder eines Kreuzes, je nach besondern Local-Verhältnissen zweckmässig seyn dürften; so möchte doch der öfter vorgeschlagene Halbkreis unbedingt zu verwerfen seyn. Denn da der durch Emporen zu gewinnende Raum sich (bei gleicher Tiefe) nur mit der Gesamt-Länge der Umfassungs-Wände vergrößert; so muß die Kreis-Form (welche von einer kleinern Umfassungs-Linie eingeschlossen wird, als das um den Kreis beschriebene Rechteck) nothwendiger Weise einen Raum-Verlust verursachen. Und überdies gewährt sie in optischer und selbst in akustischer Beziehung nicht einmal für das Theater, wo man immer den ganzen Bühnen-Raum möglichst ununterbrochen überblicken will, Vortheile; geschweige denn für die Kirche, wo man nur auf einen Punkt (die Kanzel oder den Altar) hinzusehen hat [Anm. Hübschs: Der ausführliche Beweis dieser Behauptung findet sich in meiner 1825 erschienenen Schrift „über Theater“]. Die

Halbkreis-Form verdankt ihre Beliebtheit bei Theatern wohl hauptsächlich nur der Rücksicht, daß hierbei die schöngeputzte Welt — wie um einen grossen runden Conversations-Tisch sitzend — sich gegenseitig betrachten kann. In einer Kirche dürfte aber diese Unterhaltungs-Art wohl nicht zu wünschen seyn. Man denke sich endlich gar die — durch den Halbkreis bedingte — ungeheuer breite Decke, welche [...] in mehrfacher Beziehung zu vermeiden ist.“³⁶

Der Architekt „suche vor allem eine weniger engherzige Haupt-Anordnung durchzusetzen, und beschränke sich alsdann bei deren Ausführung lieber auf die allereinfachste Architectur, damit er um so eher für die solide und monumentale Herstellung der Haupt-Theile seines Gebäudes etwas erübrige. [...] Für unsere Landkirchen — sowohl für die evangelischen als für die katholischen — sind nach meiner Ueberzeugung die kleineren Basiliken Italiens die in jeder Beziehung passendsten Motive. [...] Wenn ich mir auch nicht verhehle, dass ein grosser Theil des Eindrucks dem ehrwürdigen Alter dieser auf den ersten christlichen Jahrhunderten stammenden Monumente zuzuschreiben ist; so liegt doch gewiss sehr viel in der zweckmässigen und stattlichen Haupt-Anordnung des Ganzen und in der eigenthümlichen Architectur.“³⁷ [...] Welch' einen erhabenen Eindruck gewähren die hoch emporstehenden Schiffe der mittelalterlichen Kirchen! Sie ziehen den Beschauer (man möchte sagen) mit Gewalt zu Gott hinauf. [...] Die Ursache [des christlichen Charakters der Basilika] liegt unstreitig darin, dass ... die Decke der Breite nach in drei Theile getheilt ist durch zwei Bogenstellungen, welche den innern Raum in ein Mittel-Schiff und zwei Seiten-Schiffe absondern.

Unterstützen wir also ebenfalls bei unsern grössern Kirchen die Decke durch zwei Bogenstellungen. Denn hierdurch werden erstlich für das Auge drei neben einander laufende schmälere Räume gebildet, wovon jeder bei mässiger Höhe der Umfassungs-Mauer ein emporstrebendes Verhältnis bekommt. Zweitens hat diese Anordnung grosse statische Vorzüge: sie drückt dem Gebäude, obgleich die Decke nicht in Stein überwölbt ist, sondern nur aus Holz besteht, doch in so ferne einen monumentalen Character auf, als die nun nicht mehr so weit gespannte Decke aus leichtern Hölzern construirt werden kann, deren Zerstörung nicht zugleich den Einsturz des Monumentes im engeren Sinne, d. h. der Mauern und steinernen Bogenstellungen nach sich zieht.“³⁸

J. Göricke führt in seinem Inventar sieben Kirchenprojekte auf, bevor Hübsch den Auftrag zum Bau der Ludwigskirche erhält. Lediglich zwei Projekte, die evangelischen Kirchen in Barmen 1825—28 und Mühlhausen 1828—30, sind oder werden gerade ausgeführt. Der große Entwurf für die evangelische Stadtkirche St. Stephan in Pforzheim 1827/28 ist dem „ächt architectonischen Geist der byzantinischen Monumente“ am nächsten verpflichtet und hat mit seinem Modell den basilikalen Typus gemeinsam, wie er oben beschrieben ist.

Am 26. März 1829 trägt nun Hübsch dem Finanzministerium vor, daß „der in Freiburg befindliche Baueleve Eisenlohr [...] die genaue Aufnahme der zu versetzenden Kirche zu Thennenbach“³⁹ besorge und erhält von dort einen Monat später die Nachricht, „daß die Arbeiten hier im Innern der Kirche, durch des Herrn Pfarrers Einsprache, welchem keine offizielle Nachricht vom Abbruch ge-

geben worden war, gehindert sind. [...] Indeßen wurden am Portal die vom Maurergrund vorspringenden drey Bogen abgerißen, wobey sich denn zeigte, daß das Portal nicht angebaut, sondern mit der Hauptmauer verbunden war. Das innere Mauerwerk, war von blos rohen Bruchsteinen und höchst nachlässig, ja selbst an den äußern Steinlager war viel ausgefütert, besonders in den dreyeckigen Räumen zwischen den Bogen, außerdem daß hier nicht einmal ordentlich zugehauene Quater sich vorfanden. Die meisten Steine des Gesimses und der Bogen, ob sie gleich mit Sorgfalt und unbeschädigt herabgehoben wurden, mußten nun bearbeitet werden, da sie an sich schon stumpfe Kanten hatten und ungenau gearbeitet sind. Es finden sich überhaupt an der ganzen Kirche große Nachlässigkeiten und Unregelmäßigkeiten im Gemäuer, so wie in der ganzen Anlage.⁴⁰ Später schreibt Hübsch über die Kirche, daß sie im Verlauf der Zeit einige Abänderungen erlitten habe. Sie „bot manche durch die Localität veranlasste Unregelmäßigkeit dar, welche ich, theils um die Reinheit des Styles herzustellen, theils wegen der neuen, von allen Seiten freien Stellung der Kirche und wegen ihrer geänderten Bestimmung nicht beibehalten wollte. Ich würde sicherlich eine Caricatur geliefert haben, wenn ich hier — von dem einseitigen Standpuncte des Antiquars ausgehend — jede zufällige Unregelmäßigkeit, jeden Stein als ein unantastbares Heiligthum angesehen hätte.“⁴¹ Demzufolge verwirft Hübsch den Vorschlag Eisenlohrs, jeden Stein zu bezeichnen, das auch dem Bauaufseher Wolf zu umständlich erschien und läßt beim Abbruch lediglich die „façonirten Steine“ zeichnen. Bereits am 15. Juni ist die Bauaufnahme beendet und Eisenlohr kehrt nach Karlsruhe zurück, um dort in der Baudirektion die Aufnahmepläne aufzureißen.⁴²

Für die zureichende Solidität der Fundamente ist die Bauinspektion Freiburg verantwortlich, der Hübsch, da der Abstechung und Legung nichts mehr im Wege steht, den „bestreffenden Grundriß (woran im Augenblick noch gearbeitet wird) ohne ihr die untere Breite und Tiefe der Fundamente vorzuschreiben“⁴³ zu übersenden verspricht. Das Grundrißblatt (Abb. 4), vermaßt, laviert und mit entsprechender Seitenansicht in Sockelhöhe und Detailschnitt im Sockelbereich, befindet sich im Generallandesarchiv Karlsruhe unter Baupläne „Freiburg Nr. 10—12“ und ist sicherlich, die Bleistiftkorrekturen ausgenommen, im Juni 1829 entstanden. Eine Modifikation des Modells muß wegen der Längenausdehnung des Grundstücks und neuen Zweckbestimmung getroffen werden, die Hübsch in Punkt 2 und 3 der sechs namentlich aufgeführten Abweichungen beschreibt: „Da der dem Haupt-Schiff entsprechende mittlere Theil der Façade ohne die früher bestandene Vorhalle“, die bei dem neuen gegebenen Bauplatz nicht ausgeführt werden kann, „ein [für eine byzantinische Kirche] zu sehr emporstrebendes Verhältniß bekommen haben würde; so suchte ich dies um so eher dadurch, dass dem Mittel-Schiff vier Fuss mehr Breite gegeben wurden, zu mildern, als diese Erweiterung zugleich der neuen Bestimmung des Gebäudes sehr gut kam.“

Diese neue Bestimmung, welche vor allem das gute Verständnis der Predigt fordert, und der gegebene Bauplatz veranlassten mich denn auch, das Gebäude um eine Bogenstellung kürzer anzulegen. Der freien Lage wegen liess ich die,

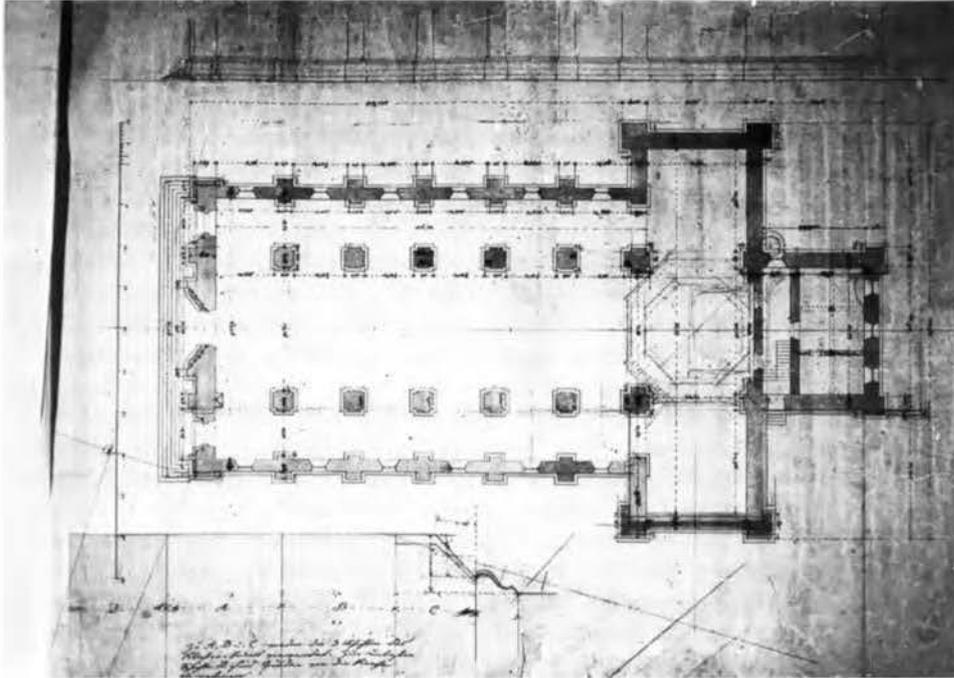


Abb. 4 H. Hübsch, Grundriß der evangelischen Ludwigskirche in Freiburg mit Längsansicht und Detailschnitt im Sockelbereich, Karlsruhe 1829 ff. Generallandesarchiv Karlsruhe Baupläne „Freiburg Nr. 10 12“.

zwar in gleichem Styl mit dem Ganzen gehaltenen, aber sicher nicht in dem ursprünglichen Plan begriffenen kleinen Capellen weg, deren zwei auf jeder Seite des Chors angehängt waren, und die Seiten-Ansicht bedeutend verunstalteten.“⁴⁴

Konstruktives Konzept (Abb. 5, 6, 7 und 8)

„Wenn wir demnach einen Styl gewinnen wollen, welcher dieselben Eigenschaften, die wir an den als schön anerkannten Bauarten anderer Völker so sehr erheben, besitzen soll; so muß derselbe nicht aus einer früheren, sondern aus einer gegenwärtigen Beschaffenheit der natürlichen Bildungsmomente hervorgehen: also erstens aus unserem gewöhnlichen Baumaterialie, zweitens aus dem heutigen Standpunkte der technostatischen Erfahrung, drittens aus der Art von Beschützung, welche die Gebäude in unserem Klima für sich selbst der Dauerhaftigkeit wegen ansprechen, und viertens aus der allgemeineren Eigenschaft unserer Bedürfnisse, die in dem Klima, vielleicht auch zum Theil in der Cultur begründet sind.“⁴⁵ Wird nun Hübsch im März 1829 unvorhergesehen mit seiner These konfrontiert, daß nur der Typus des Modells durch moderne Mittel und Methoden zur architektonischen Wirklichkeit wird? Mit der Umsetzung beabsichtigen die Auftraggeber, das „herrliche byzantinische Monument dem Untergange“ zu ent-

reißen, „welcher bei dessen einsamer Lage im Walde, und bei der durch die Erdfeuchtigkeit bereits herbeigeführten Verwitterung des Sokels sehr bald eingetreten seyn würde.“⁴⁶ Sockel, Pfeiler und Stützen in Sandsteinquadern und das aufgehende Mauerwerk in Bruchstein, außen mit originalen, aber nicht standortgetreuen Sandsteinen aus Tennenbach verkleidet und innen weiß verputzt, entspricht den Mitteln des zu versetzenden Baudenkmals als Modell. Die großen Mauerquerschnitte, vor allem aber die vorhandene Wölbungstechnik stellen Hübsch für seinen ersten gewölbten Innenraum vor einen Methodenentscheid, der keine Auseinandersetzung mit der Bauhüttentradition, sondern ein mathematisches Problem darstellt.

Die Gewölbe der Seitenschiffe besprechend, verläßt Hübsch eine den übrigen aufgeführten Abweichungen entsprechende analoge Ebene, denn das Angleichen an ein Raumerlebnis des Freiburger Münsters ist dem konstruktiven Prinzip nur Vorwand. „Die Gewölbe der Seiten-Schiffe, welche ich den Kreuz-Gewölben des Mittel-Schiffs gleich gestaltete, bildeten ursprünglich (gegen die bei späteren byzantinischen Kirchen statt findende Regel) Tonnen-Gewölbe, die mit der Stirne den Seiten-Fenstern zugekehrt waren, und in gleicher Höhe mit den Kämpfern der Frei-Pfeiler ihr Auflager hatten. Der unter letzterem angebrachte Bogen war demnach sehr niedrig, was sich in Freiburg, der hohen Münster-Kirche gegenüber, gar so kleinlich ausgenommen haben würde.“⁴⁷ Daß hier die Erinnerung zur architektonischen Wirklichkeit wird, die gar nicht im Wesen der Bauaufgabe liegt, erklärt sich vielmehr im „Fortschreiten der technostatischen Erfahrung.“⁴⁸ Keine frühere Erkenntnis geht verloren, sondern wird in den erhaltenen Gebäuden den Nachkommen vor Augen gestellt. Jetzt aber der besonderen Bauaufgabe wegen für den Neubau der Ludwigskirche auf ältere, weniger raffinierte Erfahrungen zurückzugreifen, einem Feld gleichwertiger Möglichkeiten entsprechend, steht Hübschs Theorie eines linearen Entwicklungsprozesses entgegen.

Wegen der ungünstigen Bodenbeschaffenheit müssen die Fundamente sehr tief werden. „Auch wurde durch intrigante Beschlagnahme eines Steinbruchs (was nun beseitigt ist) und durch anhaltend schlechtes Wetter deren Bau sehr gehemmt, so daß nur ein ganz kleiner Theil der untersten Fundamentsohle gemauert ist. In dem Jahre 1830 wird man wohl nicht über Sockelhöhe kommen.“⁴⁹ Die Bauinspektion fertigt nach Vollendung der Fundamente am 27. März 1831 auf Anforderung Hübschs einen Querschnitt durch die Fundamente,⁵⁰ so daß ich annehme, daß erst in dieser Zeit weitere Baupläne zur Ludwigskirche,⁵¹ vor allem aber ein im Generallandesarchiv Karlsruhe als Bauplan „Tennenbach Nr. 1“ irrtümlich bezeichneter Fundamentplan der Ludwigskirche und der Längs- und Querschnitt in der Baudirektion angefertigt werden. Erst jetzt kann der Frage nach dem konstruktiven Prinzip nachgegangen werden.

„Der Unterzeichnete [Lumpp] lies nun, um bei einem so grossen masiven, aussergewöhnlichen Gebäude sicher zu gehen, an einer Stelle, auf der vordern Seite des Haupteinganges an der Landstrasse, links, an der Ecke, bei dem Bannwarthischen Hause, tiefer graben, um auch den Boden dieser Schichte zu untersuchen, [...] fing abermals der Bauschutt an, und es kam an dieser Ecke ein früheres Wasser- oder Senkloch zum Vorschein.“ Lumpp berichtet von weiteren Senk-

löchern, „ehervoriger Senkgruben, Zisternen, etc. — von der so oft abgeänderten alten Stadt. [...] Diese unerwartet, jedoch hier nicht seltene Erscheinung, (denn auf dem kleinen Bauplatze am Museo kamen 5 solcher Gruben, erst auf einer Tiefe im Boden von 20 Schuhen anfangend, mit einer Tiefe von 24 Schuhen vor) veranlasste, dass man gezwungen ward, die Fundamente der ganzen Kirche um 6 ½ Schuh tiefer auszugraben, welche man daher auch mehr ausmauern musste, als man anfänglich angenommen hat; und auch muthmaslich annehmen konnte.“ Wasserlöcher gerade im Bereich der Turmwiderlager machten eine Verstärkung der Gemäuer notwendig. „Würde man, da hier kein Keller anzulegen beabsichtigt war, das Gemäuer auf die obere Kieslage, welche man ohne Keller als das festeste Fundament allein beibehält, gestellt haben, was man auch bei gewöhnlich kleinen Wohngebäuden beibehalten kann; die Folge wäre der unbedingte Einsturz des ganzen Gebäudes gewesen, wenn es einmal aufgebaut, denn dort hätten nemlich [...] die Mauern eine bedeutend geringere Dike erhalten, weil sie auf diesem festen Booden keine grössere nöthig gehabt! Denn es wären 4 Haupteken und 4 innere Pfeiler und Stokmauern, welche auf die mit Schutt leicht ausgefüllten Löchern zu stehen gekommen, mit dieser grossen Last eingesunken, wodurch alle innern Bogen die Schiffmauer, der Thurm kurz der Ganze Bau nothwendig hätte einstürzen müssen. Um also bei dieser so ungünstigen so ungleichen Beschaffenheit des Boodens den neuen Bau mit Ruhe und Sicherheit aufbauen zu können, für deren solide Herstellung die Grosherzogliche Hohe Hofdomänenkammer den Unterzeichneten mit verantwortlich gemacht hat, musste geschehen, was geschah: Auch mit deshalb, weil ein Gebäude, welches auf eine so ansehnliche Höhe oben masiv zugewölbt wird, schon aus dem Grunde in der Fundamentanlage nicht behandelt werden kann, als wäre es nur auf die gewöhnliche Weise mit einer Balkendecke versehen.“⁵²

Entgegen Lumppps Hinweis auf eine massive Wölbung schreibt Hübsch am 23. September 1831 an die Hofdomänenkammer, daß es vorteilhafter sein werde, „die zu den Gewölben erforderlichen Baksteine später auf der Freiburger Ziegelei anzukaufen.“⁵³ Inwieweit dieser Materialentscheid, wohl in Gedanken an eine leichtere Konstruktion der aufgehenden Mauern und Gewölbkappen, Reaktion auf die ungünstige Bodenbeschaffenheit oder Resultat der Planarbeit ist, kann ich an dieser Stelle nicht diskutieren. Jedenfalls liefert die Baudirektion am 22. Oktober 1831 „Pläne zur neu zu erbauenden evangelischen Kirche zu Freiburg,“⁵⁴ die mit den Bauplänen des Generallandesarchivs „Freiburg Nr. 10—12“, einem mir nicht bekannten Fassadenplan und womöglich dem Bauplan „Tennenbach Nr. 1“ identisch sind und den ausgearbeiteten Rissen, die einem Hübschbericht an die Hofdomänenkammer am 22. Juni 1832 beiliegen, zur Vorlage gedient haben müssen.⁵⁵ Der im Staatsarchiv Freiburg aufbewahrte Fassadenriß zeigt eine frühe, zweigeschossige ohne Galerie gegliederte Turmanlage. Zusammen mit der Erarbeitung eines konstruktiven Konzepts nimmt Hübsch schließlich, „um einen allzugrellen Contrast mit dem Münster-Thurm zu vermeiden“ einen so spitzen Turmhelm an, „als es nur immer der byzantinische Styl verträgt“⁵⁶ und schiebt in der Überarbeitung ein Galeriegeschoß zwischen den geschlossenen Vierungs- und fensterdurchbrochenen Turmaufsatz. Erst am 11. No-

vember 1835 schreibt Hübsch, daß der Turmbau bereits 25 Fuß über das Hauptgesims hinaufgeführt sei. „Die zur Vollendung erforderlichen Materialien sind größtentheils schon vorhanden. Namentlich ist eine große Quantität Baksteine angeschafft worden, denn die noch fehlenden Theile des Thurmes müssen — um nicht allzu schwer auf dem unteren zu lasten — gänzlich aus Bakstein aufgeführt werden.“⁵⁷ Der oben erwähnte Fassadenriß läßt eindeutig, für die jetzt in Backstein auszuführenden Teile, Sandsteinverkleidungen erkennen.

Die zu besprechende Planänderung ist als Bleistiftkorrektur nach dem 22. Oktober 1831 erfolgt. In nur minimaler Abänderung der ursprünglichen in Tennenbach (Abb. 5) zum Mittelschiff hin ansteigenden Scheitellinien der Seitenschiffge-

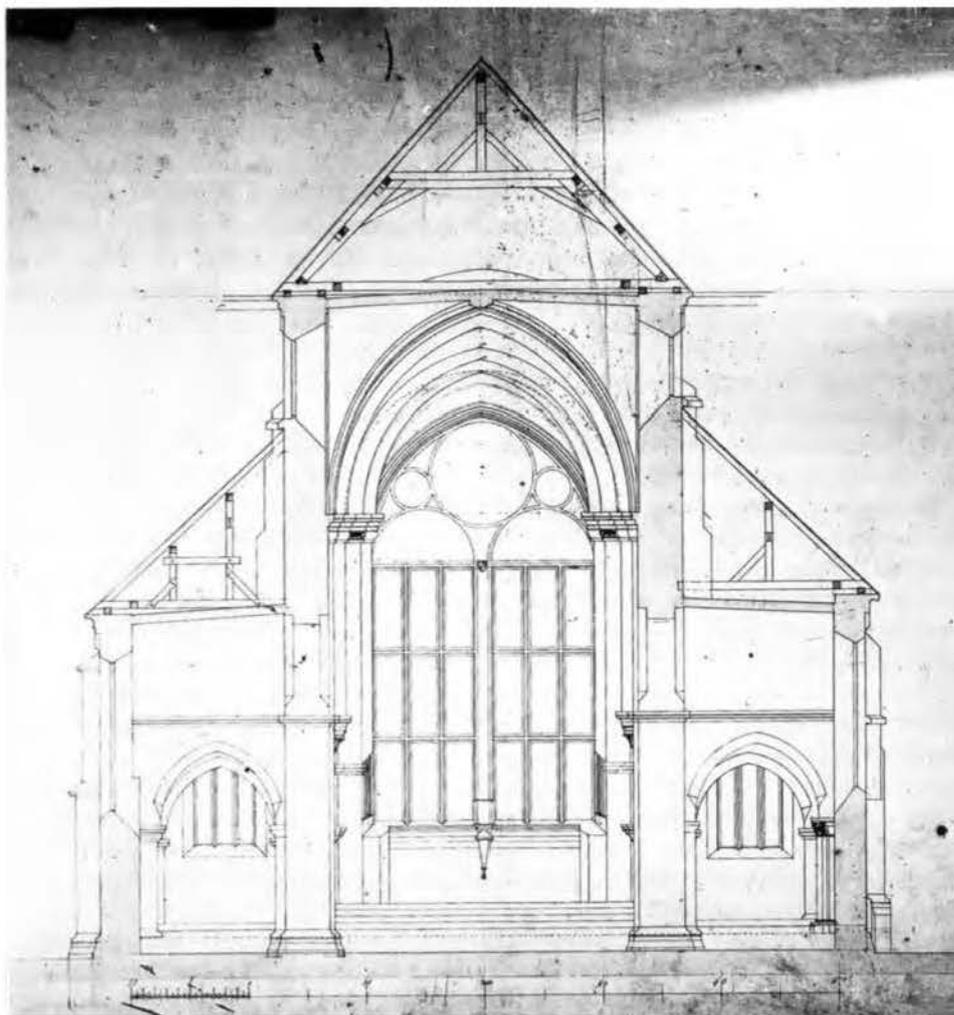


Abb. 5 Fr. Eisenlohr, Querschnitt der Klosterkirche Tennenbach, Karlsruhe 1829. Generallandesarchiv Karlsruhe Bauplan „Tennenbach Nr. 6“.

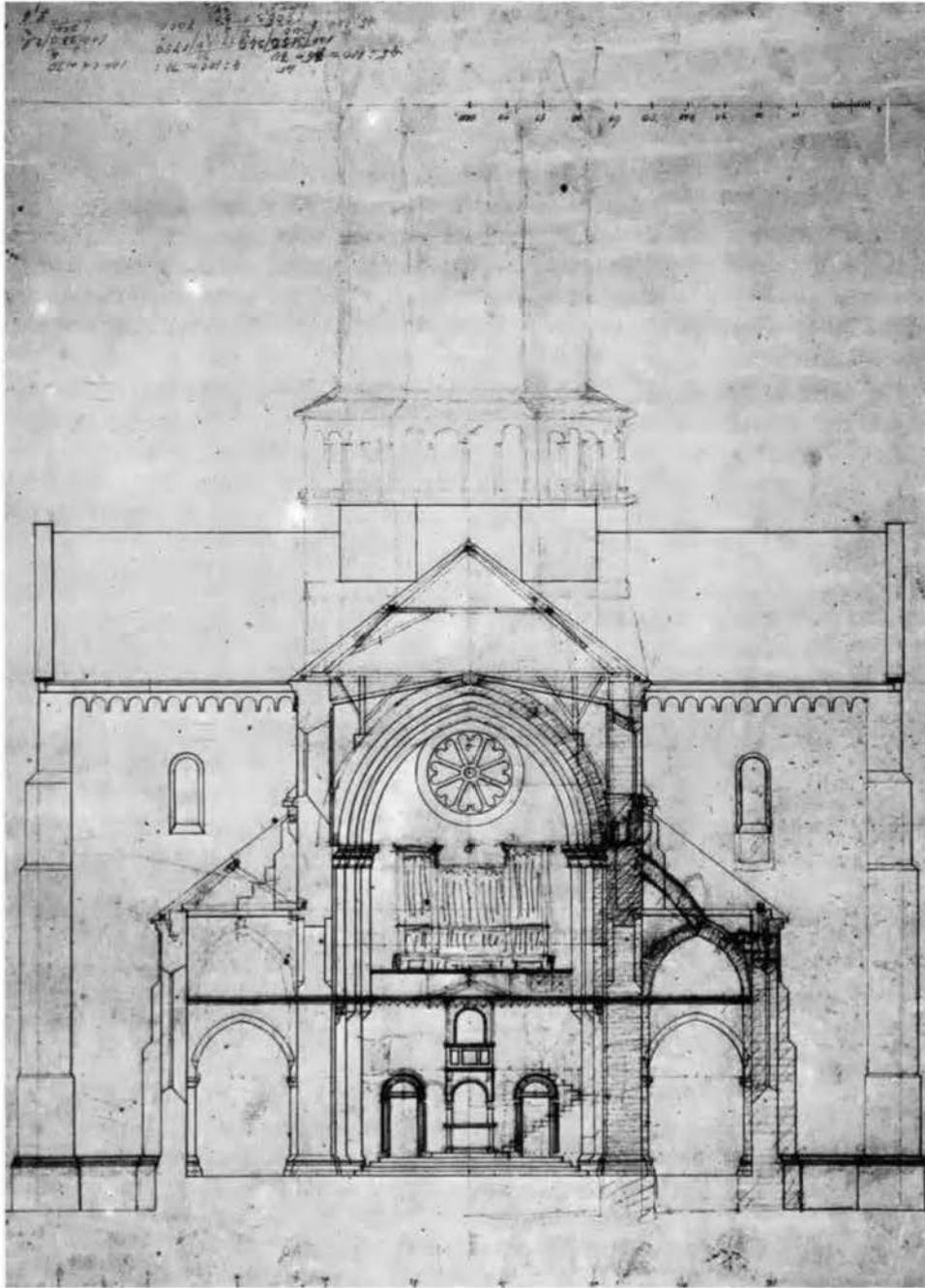


Abb. 6 H. Hübsch, Querschnitt der evangelischen Ludwigskirche in Freiburg, Karlsruhe 1831/33.
Generallandesarchiv Karlsruhe Baupläne „Freiburg Nr. 10 12“.

wölbe, zeigt der Querschnitt für die Ludwigskirche (Abb. 6), die Bleistiftkorrekturen noch unberücksichtigt, jetzt horizontalgeführte Scheitellinien. Das überkommene Konstruktionsprinzip bleibt erhalten, wenn auch eine auf dieses Prinzip zurückzuführende Ausdrucksmöglichkeit einer linearen Steigerung vom Seitenum Hauptschiff infolge des gleichen Anstiegsverhältnisses verloren geht.

Am 5. März 1833 schreibt Hübsch an die Hofdomänenkammer, daß er leider durch die dringenden Geschäfte abgehalten wurde, „die auf die Fortsetzung des rubricirten Baues bezüglichen Details bearbeiten [...] zu können.“⁵⁸ Wohl einhalb Jahre ruhte der Baubetrieb wegen Finanzierungsschwierigkeiten der überhöhten Baukosten und konnte erst wieder am 1. Mai 1833 mit dem Versetzen der Pfeiler, nachdem bisher nur der Sockel aufgeführt war, in Angriff genommen werden.⁵⁹

Es ist nicht anzunehmen, daß die Baudirektion unter Hübsch der drohenden gänzlichen Einstellung des Bauvorhabens wegen vor März 1833 damit beginnt, auf der Grundlage der 1831 vorgelegten Baupläne das konstruktive Prinzip zu erarbeiten. Die nachfolgend beschriebene Planänderung im Querschnitt, eine Tenenbach nicht zu vergleichende Konstruktionsweise, ist mir nur in den erwähnten Bleistiftkorrekturen bekannt.

Noch am 17. Juni 1833 berichtet die Bauinspektion Freiburg über Planmangel auf der Baustelle. „Es wird daher gehorsamst darum nachgesucht, daß der Oberbaurath Hübsch angewiesen werden möge, einen anderen, mit gehörigen Instructionen versehenen Balier hieher abzuordern, damit der Bau nicht in Stocken geräth, und die gegenwärtig beschäftigten 4 Gesellen, 4 Handlanger und 3 Tagelöhner immer gehörige Anweisung zur Beschäftigung finden, was dermalen bei Mangel eines Planes nicht immer geschehen kann.“⁶⁰ Die Domänenverwaltung Freiburg meldet am 24. Juli 1833, daß „aus Abgang der Baupläne (zu deren Einholung man den Balier Wolf schon vor 4 Wochen aufmerksam gemacht, jedoch von ihm die Antwort erhalten hat, daß er genau wisse, wie hoch die Quadermauern zu führen und zu welcher Zeit die Baupläne hier nothwendig seyen) [...] die Sakristeythür ca. 4 Schuh und auf der hintern Seite, wo 3 Fensterkreuzstöcke anzubringen sind, um 2 Schuh zu hoch ausgeführt worden [sind], und daß selbst die Mauern mehr Solidität erhalten sollten; [...] zugleich mußten die Steinhauer, um die Maurer vollständig zu beschäftigen, auf Veranlassung des Herrn Oberbaurathes notwendig verstärkt werden.“⁶¹ Die ängstlichen Annahmen der Bauinspektion müssen noch auf alten Planvorlagen beruhen, ausgehend von einer massiven Wölbung; Schnittpläne sind zu diesem Zeitpunkt sicherlich keine auf der Baustelle. Am 5. August 1833 schreibt Hübsch an die Hofdomänenkammer, daß der Umstand gar nichts zu bedeuten hat, „daß an der Sacristei, welche von dem frühern Plan der Kirche nicht abhängig ist, die Mauern um eine Schichte höher, als der Riß zeigt, aufgeführt wurden. [...] Die Sacristeifenster werden um so viel höher angebracht. Was die von der Bauinspektion vorgeschlagene Anbringung von häufigen Bindern in den Mauern der niedern Seitenschiffe betrifft, so wäre dies im gegenwärtigen Fall ein überflüssiger Kostenaufwand. Ich habe in dieser Beziehung den Aufseher Wolf und neuerdings den Aufseher Füger ganz be-

stimmte Instructionen gegeben.“⁶² Ich vermute, daß zu diesem Zeitpunkt in Freiburg die Planänderung im Querschnitt bekannt ist.

Die Ludwigskirche zählt 1838 nicht zu den Gebäuden Hübschs, die er auf der Grundlage besonderer Betrachtungen über Gewölbe konzipiert hat. Damit ist aber das formale Resultat gemeint und nicht die wesentlichere formende Kraft, der sich das konstruktive Prinzip der 1833 zur Lösung der Bauaufgabe erfolgten Planänderung zuordne. Hübschs „Practische Bestimmungen über Gewölbe nebst der Beschreibung einer Methode zur Bestimmung der erforderlichen Bogen- und Widerlags-Stärken bei jeder Gattung und Zusammenstellung von Gewölben mittelst eines graphischen Verfahrens“ gehen auf einen ersten Versuch 1833 zurück, wonach er, da das Ergebnis ganz seinen Erwartungen entspricht, die gewölbte Kirche zu Bulach projektieren und ausführen wird.⁶³ In der Überarbeitung des Querschnitts zur Ludwigskirche sehe ich nicht die Rekonstruktion „einer byzantinischen Kirche unter Verwendung der *façonnirten* Steine“, der Situation, dem Zweck und Stil entsprechend modifiziert, sondern einen eigenständigen Entwurf mit freier, ungezwungener Verarbeitung der Aufnahmepläne, Detailstudien und Materialien im Sinne eines „frame-work“, eines Erinnerungsrasters zur Wahrung des Auftragsinhaltes. Im Verständnis eines kontinuierlichen Entwurfsprozesses läßt sich somit der Gedanke anschließen, daß die Ludwigskirche in einem der Architektur Hübschs unmittelbareren Zusammenhang stehe, als zur Klosterkirche von Tennenbach.

Der Eisenlohr-Querschnitt der Tennenbacher Klosterkirche (Abb. 5) zeigt im Hauptschiff ein mit Rippen unterlegtes Kreuzgratgewölbe, das für die Gotik später so bezeichnend gewordene Kreuzrippengewölbe mit nur ganz gering ansteigenden, sogenannten ungebusten Scheiteln und den Kreuzgratgewölben zugrundeliegende, einfachere Spitztonnengewölbe in den Seitenschiffen mit demselben Anstiegsverhältnis der Scheitellinien. In einer auf konstruktive Prinzipien zurückgeführten Ausdrucksmöglichkeit erfährt somit der Innenraum eine Steigerung vom Seiten- zum Hauptschiff.⁶⁴ Die Schubkräfte der Mittelschiffgewölbe werden durch die in Höhe des Obergadens ansetzenden, die Seitenschiffdächer durchbrechenden Strebepfeiler aufgenommen und über die erheblichen Mauermassen oberhalb der niederen Seitenschiffarkaden auf die Strebepfeiler der Seitenschiffaußenwände übertragen. Hübsch behält im Querschnitt für die Ludwigskirche (Abb. 6) 1831 das Prinzip der das Mittelschiff überdeckenden Kreuzrippengewölbe bei, läßt die Scheitellinien aber doppelt so steil geradlinig ansteigen. Das Gewölbe wird aber durch die Weitung des Mittelschiffs im Ganzen flacher, was mehr Mauer- masse als in Tennenbach erfordert, damit die Kraftlinien nicht außerhalb des Mauerquerschnitts verlaufen.

Das linke, im wesentlichen unkorrigierte Seitenschiff zeigt deshalb über den aus Tennenbach übernommenen niederen Seitenschiffarkaden enorme, stufenförmige Vormauerungen vor die eigentlichen Strebepfeiler, die unverändert die Seitenschiffdächer durchstoßen. Das rechte Seitenschiff zeigt die wichtigen Bleistiftkorrekturen vom Spitztonnengewölbe mit niederen Seitenschiffarkaden zum Kreuzgratgewölbe, nicht den Kreuzrippengewölben des Mittelschiffs entspre-

chend,⁶⁵ mit geringfügig niedrigerer Arkadenscheitelhöhe der Seitenschiffe, als derjenigen zum Hauptschiff.

Ich gehe davon aus, daß der Wunsch nach raffinierter Konstruktion und Minimierung der Mauerquerschnitte dazu geführt hat, die Seitenschiffarkadenwände zu reduzieren und die Seitenschiffe dem konstruktiven Prinzip des Mittelschiffs anzugleichen, die Seitenschiffdächer nicht mit den Strebepfeilern zu durchstoßen und somit den Innenraum als auch den Baukörper nach außen zu vereinfachen. Damit besteht nur noch die Möglichkeit, unterhalb des Seitenschiffpultdaches die Schubkräfte des Mittelschiffgewölbes mittels Transversalbögen über die Arkadenscheitel und den äußeren Arkadenbogenhälften auf die den Seitenschiffaußenwänden vorgelagerten Strebepfeilern abzuleiten (Abb. 7). Diese sequenzartige

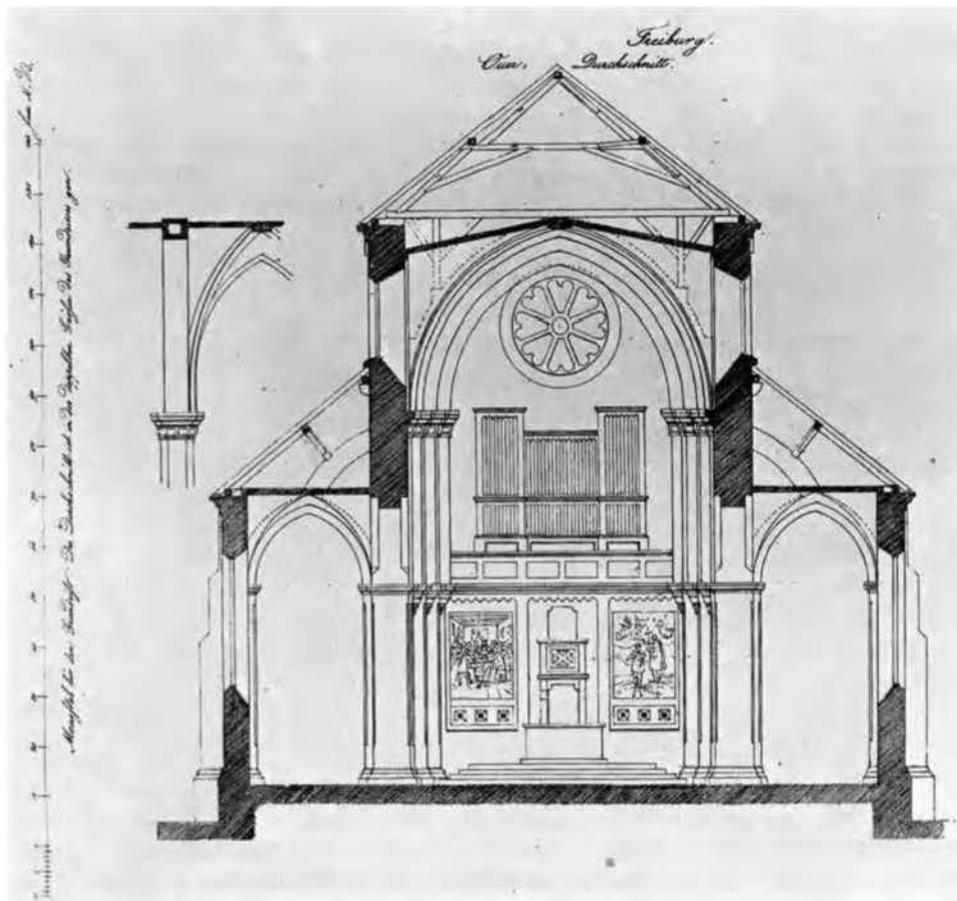


Abb. 7 Evangelische Kirche zu Freiburg, Quer Durchschnitt. Aus: H. Hübsch, Bau Werke, Karlsruhe 1838.

Übertragung von Schubkräften wirkt wie die Vorstufe zur Bulacher Lösung (Abb. 8), „dachartig ansteigender Stichbogentonnen (im Mittelschiff), in den Sei-

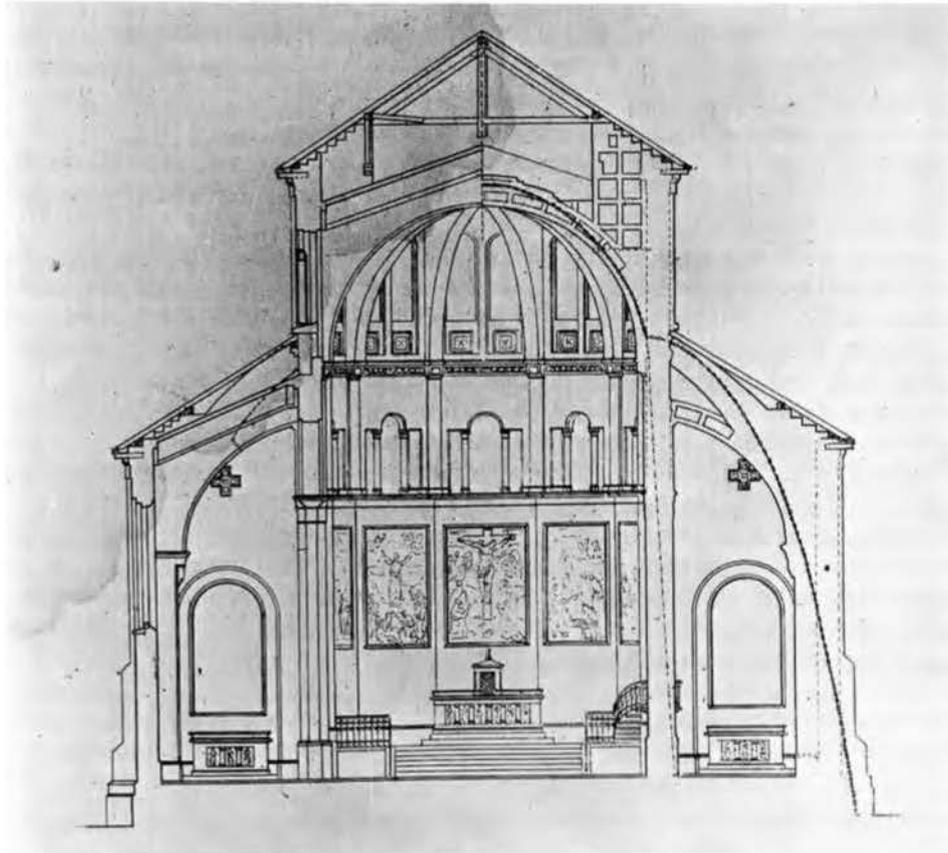


Abb. 8 Katholische Kirche zu Bulach. Hh. inv. & aedif. 1834 1837, Quer Durchschnitt.
Aus: H. Hübsch, Bau Werke, Karlsruhe 1838.

tenschiffen ebensolche, einhüftig sich gegen das Mittelschiff stemmende Tonnen, die jeweils auf Transversalbögen beziehungsweise Viertelbögen aufsitzen. Der konstruktive Gedanke dabei ist, daß ähnlich wie beim gotischen Strebewerk - die Schubkräfte der Mittelschiffgewölbe mit einem Minimum an Baumasse aufgefangen und durch die Außenwände und deren Strebepfeiler abgeleitet werden. Die Strebepfeiler treten dabei in Bulach erst dort aus der Wand heraus, wo die Kraftlinien den Mauerquerschnitt verlassen.“⁶⁶

Das Bulacher Schema wird zur prinzipiellen Lösung eines konstruktiven Konzepts, das Hübsch in den nachfolgenden Jahren häufig modifizierend anwendet. Seine kontinuierliche Entwurfsarbeit läßt vermuten, daß erst eine Auseinanderset-

zung mit den konstruktiven Prinzipien der Wölbungstechnik zur Formulierung der Kettenlinienkonstruktion 1833 geführt hat.⁶⁷

Nach Einstellung des Baubetriebs in Freiburg im Winter 1831/32 auf unbestimmte Zeit muß man, Großherzog Ludwig ist 1830 gestorben, das Tennenbacher Baudenkmal als ein für die Ludwigskirche zu zitierendes Modell aus den Augen verloren und lediglich dafür Sorge getragen haben, den Bau kostensparend unter Dach zu bringen. Hierin sehe ich für Hübsch einen Anlaß zur Überarbeitung des konstruktiven Konzepts, die in einem ersten Schritt, der Planänderung im Querschnitt der Ludwigskirche zwischen März und August 1833, die Bedingungen zu einem zweiten, synthetisierenden Schritt zur Formulierung der Kettenlinienkonstruktion aufdeckt.

Die in der Frage angedeutete, vielleicht unvorhergesehene Konfrontation des Architekten mit einem realen, architektonischen Bild, das als Modell übertragen werden sollte, führt über vier Jahre zu keiner überzeugenden Konzeption. Die Größe des Bauplatzes und dessen Lage innerhalb der neuen Stadtanlage, die allseitig freie Stellung der Ludwigskirche, die unzureichende Materialqualität und veralteten Konstruktionsmethoden der Tennenbacher Klosterkirche lassen schon 1829 erkennen, daß das Modell, so wie es ist, nicht wiedergegeben werden kann. Ich vermute bis 1833 eine Differenzierung des Modellbegriffs, einem peripheren, dem der Zisterzienserklsterkirche, und einem zentralen, dem der Tendenz byzantinischer Architektur. Ähnlich einer Superposition von zentrifugaler und -pedaler Kraft wirken diese Modelle auf die Konzeptfindung ein, die letzten Endes die Ludwigskirche in einen engeren Zusammenhang zum Hübsch-Werk und somit zum zentralen Modell, mit dem sie den Typus gemeinsam hat, stellt. Inwiefern das periphere und zentrale Modell eine Kongruenz oder Inkongruenz zeigt und in welchem Ausmaß die Tennenbacher Klosterkirche Einfluß auf das Traditionsverständnis in der Architektur Hübschs nimmt, kann erst eine Analyse nach architekturikonologischer Methode aufzeigen. Dabei ist für die Ludwigskirche von gleicher Voraussetzung auszugehen wie für die Tennenbacher Klosterkirche, für deren monographische, baugeschichtliche Untersuchung E. Majer-Kym den Hübsch-Bau als unreine Quelle fast ganz ausschließt. Beide Bauten sind nur noch aus Plänen, Akten und einer Vermittlung realer und analoger Konstruktion zu erschließen, denn die Ludwigskirche wurde im November 1944 durch Kriegseinwirkung zerstört und ist nicht wieder aufgebaut worden.⁶⁸

ANMERKUNGEN

¹ Der Aufsatz geht auf einen Kommentar zur Planänderung im Querschnitt der Ludwigskirche zurück, den ich als Seminararbeit an der Eidgenössisch Technischen Hochschule Zürich, Abteilung für Architektur, im Diplomwahlfach „Bautechnik/Geschichte“ bei Prof. H. Ronner, Zürich, im Oktober 1980 vorgelegt und dank dem freundlichen Hinweis von Herrn Dr. H. Schadek, Freiburg, an Hand des Aktenbestandes der Forst- und Domänenndirektion Karlsruhe im Staatsarchiv Freiburg jetzt überprüft habe.

² Staatsarchiv Freiburg (=StaatsAF), Bestand: Forst- und Domänenndirektion Karlsruhe, 708.

- ³ Weinbrenners Entwurf zum Marktplatz in Karlsruhe (1791) zeigt für die Stadtkirche einen auf ein Quadrat ergänzten Halbkreis mit vorgestelltem Protikus. Das Kirchenprojekt auf dem General Bauplan für den Marktplatz (1797) weist eine dreischiffige Anlage aus, flankiert von zwei, mit der Kirche durch Torbauten verbundene, kongruente Nebenbauten (vgl. K. LANKHEIT, Friedrich Weinbrenner und der Denkmalskult um 1800, 1979, Abb. 55–57).
- ⁴ H. HÜBSCH, *Bau Werke*, 1838, S. 12. Die Bezeichnung „Benedictiner Kloster“ beruht auf einem Irrtum Hübschs, der demzufolge keinen Zisterzienserklostertyp kennt. Grundlegende Arbeiten erscheinen erst um die Jahrhundertwende (vgl. S. CURMAN, *Cistercienserordens Byggnadskonst*, 1912). Das Zisterzienserkloster Tennenbach, das ca. 25 km nördlich von Freiburg in einer für den Orden typischen Situation in einem stillen Seitental der Bretten gelegen hat, ist zwischen 1158 und 1161 vom Kloster Frienisberg, Kanton Bern, aus gegründet worden, im damaligen Hochburgund, dessen Rektorat die Zähringer seit 1127 bekleideten (vgl. B. FRIEDEN, *Das Kloster Frienisberg*, 1872; M. WEBER, (Hg.) *Das Tennenbacher Güterbuch 1317–1341*, 1969). Die Klosterkirche ist wahrscheinlich in zwei Bauabschnitten 1190–1215 bis zum dritten Mittelschiffsjoch von Osten (Mönchschor) und 1220/30–48 (?) aufgeführt worden und hat lediglich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts „renaissancistische“ Bauveränderungen erfahren (vgl. E. MAJER KYM, *Die Bauten der Cisterzienser Abtei Tennenbach*, Diss. Freiburg 1922).
- ⁵ StaatsAF (wie Anm. 2) 708 unterm 20. März 1829.
- ⁶ Als geistiger Urheber des Übertragungsplanes wird neben dem Freiburger Weihbischof Vitus Burg (vgl. HÜBSCH [wie Anm. 4]; A. VALDENNAIRE, *Heinrich Hübsch – Eine Studie zur Baukunst der Romantik*, 1929; J. GÖRICKE, *Die Kirchenbauten des Architekten Heinrich Hübsch*, Diss. Karlsruhe 1974) der erste Freiburger Erzbischof Bernhard Boll genannt (vgl. H. SCHREIBER, *Freiburg im Breisgau mit seiner Umgebung*, 1840; A. MEZGER, *Tennenbach*, in: *ZBreisGV [Schau ins Land]* 3, 1876; MAJER KYM [wie Anm. 4]). Majer Kym nennt außerdem den Kreisdirektor des Oberrheinkreises Fr. Th. Schaaff, der die Versetzung der Kirche beim Großherzog selbst angeregt haben will. Die große Wahrscheinlichkeit spricht jedoch für den Erzbischof, der vier Jahre in Tennenbach tätig gewesen war, 1798 aus Salem dorthin geschickt, um die verwahrloste wissenschaftliche Ausbildung der Novizen in die Hand zu nehmen.
- ⁷ GÖRICKE (wie Anm. 6) S. 123 ff.
- ⁸ HÜBSCH (wie Anm. 4) S. 6.
- ⁹ Q. DE QUINCY, *Dictionnaire historique de l'Architecture*, 1832 (vgl. L. KRIER und D. PORPHYRIOS, *Quatremère de Quincy – de l'Imitation*, 1980, S. LVIII).
(Das Wort Typus bezieht sich nicht so sehr auf das Bild einer zu kopierenden oder vollständig nachzuahmenden Sache als auf eine Idee, die dem Modell als Regel dient [...]. Das künstlerische Modell dagegen ist ein Objekt, das so, wie es ist, wiedergegeben werden muß. Im Gegensatz dazu ist der Typus etwas, aufgrund dessen Werke konzipiert werden können, die einander überhaupt nicht ähnlich sehen. Beim Modell ist alles präzise und vorgegeben, beim Typus bleibt alles mehr oder weniger unbestimmt. Daraus folgert, daß die Nachahmung von Typen nichts enthält, was Gefühl und Geist nicht wiedererkennen können.)
- ¹⁰ *Staatl. Museen zu Berlin/DDR, Karl Friedrich Schinkel 1781–1841*, 1980, S. 88 ff.
- ¹¹ H. HÜBSCH, *In welchem Style sollen wir bauen?*, 1828, S. 6.
- ¹² FR. MILIZIA, *Principi di architettura civile*, 1832.
- ¹³ DE QUINCY (wie Anm. 9).
- ¹⁴ G. GRASSI, *Architekturprobleme und Realismus*, in: *archithese* 19, 1976, S. 18 ff.
- ¹⁵ HÜBSCH (wie Anm. 4 und 11).
- ¹⁶ SCHREIBER (wie Anm. 6) S. 193 ff. In technischer Hinsicht beruft sich Schreiber auf Notizen des Bauaufsehers Fäger, der im Juli 1833 von Hübsch zur Unterstützung des erkrankten Bauaufsehers Wolf, der seit 1829 erst in Tennenbach, dann in Freiburg tätig ist und im September 1833 dort stirbt, nach Freiburg beordert wird und dort unter Oberaufsicht des Bezirksbaumeisters Lump den Kirchenbau ausführt.
- ¹⁷ StaatsAF (wie Anm. 2) 708. Die protestantische Kirchengemeinde hatte sich seit 1806 im ehemaligen Allerheiligenkloster, auf der Situation des heutigen Erzb. Ordinariats eingerichtet, „in einer gesunden, als auch angenehm und bequemen Lage [...] an einer sehr gangbaren Straße [Herrenstraße].“ (StaatsAF [wie Anm. 2] 708 unterm 23. Mai 1807). In einem Bericht des evangeli

schen Dekanats Freiburg an das Ministerium des Innern, Evangelische Kirchensektion, vom 30. April 1822 (ebd.) schlägt man für 18000 fl den Ankauf des ehemaligen Franziskanerklosters vor, das aber nicht nur für die Museumsgesellschaft, sondern auch für die Stadt für ein Theater oder eine zweite Kaserne von höchstem Interesse war. Noch im gleichen Jahr wurden die Gebäude dank der Bürgerlichen Beurbarungsgesellschaft für 20440 fl 55 kr zur Kaserne hergestellt (Die bürgerliche Beurbarungsgesellschaft, 1860). Die vormalige Jesuitenkirche, die später 1827 als Simultaneum nochmals im Gespräch ist, findet 1822 keinen Zuspruch: „Einer der angesehensten Universitätslehrer selbst soll sie schon die ägyptische Finsternis genannt haben“. Die einem Kübler als Magazin dienende Kirche lag in einem „abgelegenen und unansehnlichen Theile der Stadt [...] der Länge nach zwischen Mauern in einem Winkel, daß kein Licht zukommen kann“ (StaatsAF [wie Anm. 2] 708 unterm 30. April 1822). Der Freiburger Stadtdirektor Rettig schreibt am 28. August 1828 an das evangelische Dekanat: „Ungerne und mit wahrer Scheu berühren wir den angeführten Zweck dieses Baues, nemlich den, daß es ein Denkmal für unsern gnädigsten Landesfürsten seyn soll. Einem solchen Denkmal gebührt der schönste, der würdigste Platz, wenn immer das Monument dem, der es setzt, zur Ehre gereichen, und dem, für den es gewidmet ist, Freude machen soll. Wir glauben uns dem gerechten Spotte und Unwillen der Mit- und Nachwelt auszusetzen, wenn wir niemals bestimmen könnten, daß das Denkmal [...] auf den Vieh- und Schweinemarkt gesetzt werden sollte! [Stadtrat Stutz hatte sein Anwesen in der Stephanienvorstadt zur Verfügung gestellt, der zentraleren und ruhigeren Lage wegen.] Der Wille und die Absicht möchten hier noch sehr gut seyn, so könnten sie jedoch nur allgemeines Ärgernis zur Folge haben. Nicht minder anstößig wäre der Platz für diesen erhabenen Zweck, auch wenn der Markt anderwärts verlegt würde, weil die Verwendung desselben zu allgemein bekannt, und dem Bedürfnisse aller Lebenden zu sehr eingepreßt ist.“ (Stadtarchiv Freiburg (= STAF), C 1 Kirchensachen 29: evangelische Kirche 1818 1856)

¹⁸ FR. HEFELE, Aus Freiburgs Baugeschichte Die ehemalige Zähringer Vorstadt und Kreisbaumeister Christoph Arnold, 1929, S. 16 ff. Planunterlagen sind schon 1929 keine vorhanden und somit nur aus der Aktenkenntnis zu rekonstruieren.

¹⁹ H. KNEILE, Stadterweiterungen und Stadtplanung im 19. Jahrhundert (Veröff. aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br. 15) 1978, Abb. 4 „von 1825“; HEFELE (wie Anm. 18) S. 19 gibt keine Jahresangabe.

²⁰ M. SCHEFOLD, Alte Ansichten aus Baden, 1971, Abb. 141.

²¹ Es war nötig, in der neuen Stadtanlage einen mit dem übrigen Hauptbrunnen harmonisierenden Brunnen herzustellen, so daß am 6. Juli 1827 der Magistrat und Bürgerausschuß das Stadtmagistrat sucht, den nachfolgend erwähnten Plan auch in ökonomischer Hinsicht zu würdigen, „weil nur der größere Kostenaufwand, den ein Prachtbrunnen, um als würdiges Denkmal dazustehen, gegen einen gewöhnlichen großen Brunnen erfordern würde, in Berechnung genommen werden darf [...] Durch die Verleihung des Erzbischöflichen Sitzes in unserer Stadt, hat unser gnädigster Landesvater uns wieder einen Beweis seiner uns schon bewährten Huld gegeben! Wir wünschen unser innigstes Dankgefühl auf eine ehrenvolle sprechende und bleibende Weise an den Tag zu legen, und haben gemeinschaftlich mit dem Bürgerausschusse beschlossen, auf öffentlichem Platze ein Monument, nemlich einen schönen Brunnen mit passender Inschrift [...] zu errichten. Die Gründe, welche uns zur Wahl eines Brunnens leiteten, sind Folgende: Beim glorreichen Antritt der Regierung der verstorbenen unvergesslichen Markgrafen Carl Friedrich errichtete die bürgerliche Beurbarungsgesellschaft in dem oberen Theile der Kaiserstrasse einen schönen Brunnen und schmückte solchen mit der Statue des Stammherrn unseres Fürstenhauses des Herzogs Berthold von Zähringen, dem Gründer unserer Stadt und Erbauer unseres prachtvollen herrlichen Domes. Diesem kann kein passenderes Gegenstück gesetzt werden, als ein zweiter Brunnen [...] In der Gegend der neuen Stadtanlage zwischen des Kaserne und dem neu zu erbauenden Kommandantenhaus würde dieses Denkmal am schicklichsten stehen, und der spätesten Nachkommenschaft noch zeigen, daß unter dem milden Zepter des Großherzogs Ludwig von Baden der Wohlstand sich gemehrt und in Folge dessen die Stadt vergrößert und erweitert worden ist.“ (StAF, wie Anm. 17.)

²² Die Übertragung eines im Generallandesarchiv Karlsruhe aufbewahrten Gemarkungsplanes des mittelalterlich befestigten Freiburg auf einen modernen Katasterplan im Maßstab 1:2000, die mir freundlicherweise Herr H. Kalchschmidt, Freiburg, zur Verfügung gestellt hat, zeigt die Korrektheit der Angabe, obwohl die Kirche 1677 abgetragen worden ist.

- 23 StaatsAF (wie Anm. 2) 708 unterm 23. Oktober 1827.
- 24 Ebd.
- 25 Ebd.
- 26 Dies ergibt ein Vergleich des Situationsplans (Abb. 1) mit dem Projekt von 1826 (Abb. 3) und einer Abbildung des überarbeiteten Projekts in CHR. ARNOLD, Practische Anleitung zur bürgerlichen Baukunst. . . , Heft 3, 1834. Die Breitenausdehnung der Kirche und Seitengebäude bleibt konstant!
- 27 StaatsAF (wie Anm. 23).
- 28 Generallandesarchiv Karlsruhe (= GLA) 422/1591.
- 29 StAF (wie Anm. 17).
- 30 StaatsAF (wie Anm. 2) 708.
- 31 Im Vortrag des Finanzministers vom 27. Januar 1829 (siehe Anm. 17) soll „das nach dem bisherigen Überschlag noch fehlende Baucapital von ungefähr sechzehn bis siebzehntausend Gulden zur Hälfte aus der Staatscasse und zur anderen Hälfte aus der Domainencasse, auf welcher auch die künftige Baulast dieser Gebäude verbleibt, bezahlt werden.“ Schon am 15. August 1828 teilt der Magistrat dem Kirchengemeinderat mit, „daß die zum Bau zu verwendende Summe auf 15000 fl be stimmt wurde, wovon 5000 fl baar, und der Rest in zwei Terminen, Spätjahr 1829 und 1830 be zahlt werden können. Wir ersuchen nun Wohldenselben, von dieser unserer Mittheilung den nöthi gen Gebrauch zu machen, und das weitere erforderliche bey den geeigneten Behörden einleiten zu wollen, damit der Bau womöglich noch in diesem Jahr begonnen werden kann.“ (StAF, wie Anm. 17) Somit konnte nur das Kirchenprojekt von Arnold in Erwägung gezogen worden sein, das auch A. Hasenclever voraussetzt, wenn er uns vorrechnet, daß mit dem bisherigen Überschlag das Schreiben des Kreisdirektoriums vom 28. Mai 1828 gemeint sei, worin der Gesamtaufwand des Baues samt Grundstück auf 43613 fl berechnet war. Da die Stadt 15000 fl beisteuerte und 12000 fl aus dem Verkauf des Allerheiligenklosters zu erlösen seien, so bliebe dem Ärar noch ein Aufwand von 16613 fl (vgl. A. HASENCLEVER, Hundert Jahre Protestantismus, 1907, S. 69) Da schon am 4. März 1829 die Reise Hübschs nach Tennenbach angekündigt wird, muß im Februar 1829 die Idee zur Projektänderung in Karlsruhe vorgetragen worden sein. Ich möchte aber auch daran erin nern, daß Hübsch wegen seiner persönlichen Beziehungen zu Freiburg, er hatte sich dort 1828 mit der erzb. Kanzleidirektorentochter Heller verlobt und vermählt, die Planungsgeschichte zum Bau einer neuen evangelischen Kirche aus eigener Anschauung vor Ort bekannt gewesen sein muß wenn nicht sogar das Tennenbacher Baudenkmal.
- 32 HÜBSCH (wie Anm. 11) S. 2.
- 33 A. HERNANDEZ, Grundzüge einer Ideengeschichte der französischen Architekturtheorie von 1560 1800, 1972, S. 100 ff.
- 34 GÖRICKE (wie Anm. 6) S. 7.
- 35 HERNANDEZ (wie Anm. 33) S. 105.
- 36 HÜBSCH (wie Anm. 4) S. 21.
- 37 Ebd. S. 18 f.
- 38 Ebd. S. 22 f.
- 39 StaatsAF (wie Anm. 2) 708.
- 40 GLA 422/1591.
- 41 HÜBSCH (wie Anm. 4) S. 13.
- 42 Die Aufnahmepläne befinden sich im Generallandesarchiv Karlsruhe unter Baupläne „Tennenbach Nr. 2 8“. Das beiliegende Blatt, der Fundamentplan der Ludwigskirche, Baudirektion 1831, ist irrtümlich als Bauplan Tennenbach bezeichnet, was ich im Text aber näher erläutern möchte.
- 43 StaatsAF (wie Anm. 2) 708.
- 44 HÜBSCH (wie Anm. 4) S. 14.
- 45 HÜBSCH (wie Anm. 11) S. 13.
- 46 HÜBSCH (wie Anm. 4) S. 12.
- 47 Ebd. S. 14.
- 48 HÜBSCH (wie Anm. 11) S. 9.
- 49 StaatsAF (wie Anm. 2) 708 unterm 5. November 1829.
- 50 GLA 422/1592.

- ⁵¹ GLA Baupläne „Freiburg Nr. 10 12“. Ein Bauplan „Freiburg Nr. 9“, der die Reihe Baupläne „Tennenbach Nr. 1(!) und Nr. 2 8“ vervollständigen würde, ist nicht verzeichnet, muß aber mit Sicherheit als Fassadenplan angesehen werden, auf den ich im Text näher eingehen werde.
- ⁵² GLA 422/1592.
- ⁵³ StaatsAF (wie Anm. 2) 709.
- ⁵⁴ Ebd.
- ⁵⁵ Ebd. unterm 29. Juni 1832. Die erwähnten vier Zeichnungen werden am 6. Juli 1838 von der großherzoglichen Finanzministerialregistratur an die Hofdomänenkammer zurückgegeben und werden heute im Staatsarchiv Freiburg unter „Forst und Domänenverwaltung Karlsruhe 711“ geführt.
- ⁵⁶ HÜBSCH (wie Anm. 4) S. 13
- ⁵⁷ StaatsAF (wie Anm. 2) 712/391.
- ⁵⁸ StaatsAF (wie Anm. 2) 710.
- ⁵⁹ Statt der 1828 veranschlagten Summe von 43613 fl betragen die Baukosten nach Abrechnung am 5. Februar 1839: 120677 fl 15 kr! Die Finanzlage der Staats- und der Domänenkasse entzieht sich meiner Kenntnis, aber auch die 15000 fl, die der Magistrat und Bürgerschaft statt zur Errichtung eines Brunnendenkmals zum Bau der Ludwigskirche zur Verfügung stellt, können nicht zu den versprochenen drei Jahrestermen zu je 5000 fl bar ausgezahlt werden. Statt des ersten Termins am 15. August 1828, dem zweiten im Spätjahr 1829 und dem dritten im Spätjahr 1830 (StAF, wie Anm. 17), sind zum erstenmal am 10. Dezember 1830 von der städt. Rentkasse 5000 fl bezahlt worden. Am 21. Juni wird das Rentamt angewiesen, von den 5000 fl des zweiten Termins 1311 fl 22 kr an die großherzogliche Domänenverwaltung und 3688 fl 38 kr an die städtische Amortisationskasse als Kaufschilling für die abgetretenen Bauplätze zu bezahlen. Am 17. Juni 1833 erklärt sich das Rentamt außerstande, die restlichen 5000 fl aufzubringen! Wann endlich und ob überhaupt der restliche Betrag zur Auszahlung gekommen ist, entzieht sich meiner Kenntnis.
- ⁶⁰ StaatsAF (wie Anm. 2) 710.
- ⁶¹ Ebd.
- ⁶² Ebd.
- ⁶³ HÜBSCH (wie Anm. 4) S. 41 ff.
- ⁶⁴ A. KOTTMANN, Bogen und Gewölbe, 1976, S. 12
- ⁶⁵ HÜBSCH (wie Anm. 4) S. 14
- ⁶⁶ H. ROLLI, Kirchliche Baukultur in der Erzdiözese Freiburg, in: Das Erzbistum Freiburg (1827 bis 1977), 1977, S. 202.
- ⁶⁷ Dank einem Hinweis von Dr. T. Peters, Zürich, war die Diskussion um Kettenlinien seit 1797 mit den Brückenbauten des Amerikaners James Finley in Europa erwacht. C. F. W. BERG veröffentlichte in Leipzig 1824 „Der Bau der Hängebrücken aus Eisendraht; nach Stevenson, Séguin, Du four, Navier, u. a.“, dann F. EDLER von MILTIS in Wien 1824 oder 1825 „Andeutungen bei Gelegenheit der Aufstellung eines Versuches in größerer Art über die Anwendung der Draht Seil Brücke“ und L. NAVIER 1826 „Resumé des leçons sur la mécanique...“. Die Beobachtungen und vor allem die Induktion waren zu jener Zeit immer noch die wichtigsten Werkzeuge guter Ingenieure und danach richtet sich auch Heinrich Hübsch.

Die Schauinslandstube im Freiburger Kaufhaus

Von
RENATE LIESSEM-BREINLINGER

Als im Oktober 1879 die Stube des Breisgau-Vereins Schauinsland im dritten Stock des Freiburger Kaufhauses¹ fertig war, zog sie viele Neugierige an. Für 40 Pfennig durften sie eintreten und sich umsehen: ein mäßig hoher Raum mit Holzbalkendecke, drei Fenster auf den Münsterplatz hinaus, im rückwärtigen Teil eine gewölbartig ausgebaute Nische, die Wände über einer Lamperie farbig bemalt, an der östlichen Wand der Namenspatron Schauinsland als Berggeist mit wallendem Bart, an der westlichen ein brokathinterlegtes Geviert mit dem Wapen der Mitglieder.



Der Schauinsland als Berggeist, 1879 als Wandmalerei in der Stube von Fritz Geiges gestaltet. Photo: M. Hager, Freiburg.

Im Stil der frühen Renaissance

Der Raum erwecke den Eindruck einer Zunftstube vergangener Jahrhunderte, schrieb eine Freiburger Zeitung,² und so hatten es die drei Gaubrüder gewollt, die um die Jahreswende 1878/79 „als Leiter in der Angelegenheit der herzustellenden Vereinsstube“ gewählt wurden: der Kunstmaler Fritz Geiges, der Kaufmann Carl von Gagg und der Architekt Leopold Geiger.³ Im Stil des frühen 16. Jahrhunderts als einer Blütezeit von Kunst und Handwerk sahen sie die rechte Entsprechung zu ihren Zielen, Geschichte, Kunst und Naturschönheiten der näheren Umgebung kennenzulernen und zu pflegen.

Für rund 4000 Mark wurde die Stube im Lauf des Jahres 1879 ausgestaltet.⁴ Den größten Teil der Summe brachte der Verein dadurch auf, daß er bei seinen Mitgliedern unverzinsliche Darlehen aufnahm.⁵ Der Lithograph Wachter hatte hierzu aufwendig in Rot und Gold gestaltete Anteilscheine entworfen. 25 Jahre später waren die Kleinkredite zurückgezahlt, die Reihenfolge hatte das Los bestimmt. Daß der Preis so niedrig gehalten werden konnte, lag daran, daß die



So sahen die Anteilscheine oder „Schuldbrieflein“ aus, die der Lithograph Wachter 1879 entwarf.

wichtigsten Arbeiten von Mitgliedern unentgeltlich geleistet wurden. Im Eingang zum sogenannten Gewölblin über der Durchreiche aus dem Vor- oder Schankraum wurde ihnen durch eine Inschrift in Urkundenmanier ein Denkmal gesetzt:⁶

Von Fritz Geiges stammten Riß und Visierung, Leopold Geiger hatte die Bauleitung, Carl von Gagg oblag die finanzielle Kalkulation. Als Dekorationsmaler wirkten Wilhelm Weber und Heinrich Jantzen. Nach Entwürfen von Fritz Geiges stellten Heinrich Helmle, Albert Merzweiler und Maximilian Häberle die farbigen Fenster her. Der Spenglermeister Leonhard Schmidt fertigte Ventilatoren an. Rudi Lembke und Heinrich Dengler lieferten Bildhauerarbeiten. Julius Krauß brannte die Fliesen für das Gewölblin. (Der Hauptraum erhielt einen Holzboden mit Kasettenmuster.) Der Schlosser Philipp Jung arbeitete die Beschläge für den Schrank mit dem burgartigen Aufsatz. Der Glaser Veit machte das Schenken-

fenster und das kleine Fenster über der Tür zum Hauptraum. Der Lithograph Wachter gestaltete die Schuldbrieflein, und Maria Würth oder Wirth schließlich steuerte Tischtücher (Hand-Zwehlen) mit farbigen Ornamenten bei.



Fritz Geiges zeichnete mit seinem FG auf der Ostwand mit dem Schauinslandbild.

Die besagte Urkunde hält auch fest, daß der „ehrsame“ Rat der Stadt Freiburg dem Verein das Lokal⁷ „ohne zins unde pfennige“ überlassen habe. Tatsächlich hatte 1878 der Stadtrat dem Verein „in Anerkennung seiner Verdienste um hiesige Stadt“ den Raum im dritten Stock des Kaufhauses „in widerruflicher Weise“ unentgeltlich zur Verfügung gestellt.⁸ Daß der Verein so bereitwillig im Kaufhaus aufgenommen wurde, hängt unter Umständen auch damit zusammen, daß Sigmund Geiges, der Vater der drei im Schauinsland aktiven Brüder Geiges: Fritz, Oskar und Hermann, seit 1855 Stadtbaumeister war. Ein entsprechender Hinweis taucht im Vereinsbericht von 1898, dem Todesjahr des Sigmund Geiges, auf.⁹



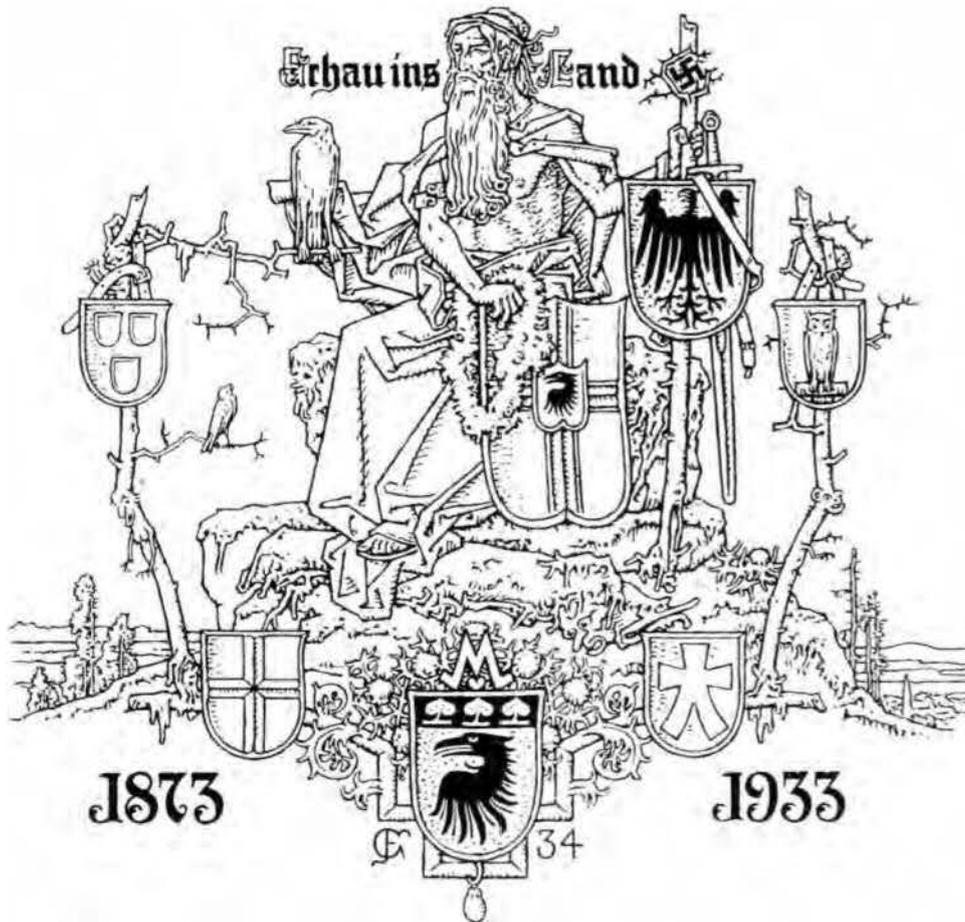
Die Signatur des Dekorationsmalers Wilhelm Weber auf der Rückwand im Gewölbin.



Die Initialen von Heinrich Jantzen mit Jahreszahl an der westlichen Wand des Hauptraums. Seine Malereien lagen vor der Renovierung unter einer Tapete, die ihrerseits in einem etwas strengeren Stil bemalt war.

Gründungsgeschichte

Die Eröffnung der Stube am 8. Oktober 1879 fiel mit dem 6. Stiftungsfest des Vereins zusammen.¹⁰ Am 1. Oktober 1873 war durch eine Vereinigung des „Alpenklubs Rotschröfle“ mit der Gesellschaft „Lestonia“ der Breisgau-Verein Schauinsland gegründet worden.¹¹ Ersterer hatte sich dem Erwandern der heimischen Bergwelt verschrieben und interessierte sich für Sagen und Geschichte, letztere pflegte eher den Humor und die Satire. Vorsitzender — das hieß beim Schauinsland damals Gaugraf — wurde 1873 der Lithograph Viktor Baumann. Schon 1874 wurde er jedoch von Hofmaler Wilhelm Dürr abgelöst. Julius Diefenbacher erklärt das in seinem Schauinsland-Beitrag von 1915 folgendermaßen: Die jungen Leute vom Breisgau-Verein hätten bald eingesehen, daß sie für Auf-



Der Schauinsland als Berggeist, von Fritz Geiges 1933/34 zum 60. Stiftungsfest des Vereins gezeichnet, das mit dem 80. Geburtstag des Künstlers und Gründungsmitglieds zusammenfiel (Schau ins Land 61, 1934).

tritte in der Öffentlichkeit „eine mehr repräsentative Persönlichkeit“ nötig hätten, eben den damals 59jährigen Wilhelm Dürr.¹²

Kunstmaler Dürr, der beim Großherzog in hohen Ehren stand, brachte nun noch ein drittes Element in den Verein ein, besser, er verstärkte es: das künstlerische. Nach Meinung von Engelbert Krebs¹³ wirkte er auch prägend auf das im Breisgau-Verein geübte Zeremoniell, indem er Traditionen aus der Künstlergesellschaft Ponte Molle einführte, zum Beispiel die Wappenverleihung an ordentliche Mitglieder. Ponte Molle war eine Gemeinschaft deutscher Künstler in Rom, mit der Dürr Anfang der vierziger Jahre während seines Romaufenthalts in Verbindung stand. 1847 gründete er in Freiburg eine regionale Ponte Molle, deren Mitglieder sich bis etwa 1870 regelmäßig im Alten Zapfenhof zum Aktzeichnen trafen.

Mit letzterem hatte man im Schauinsland-Verein nichts im Sinn. Fritz Geiges, Franz Joseph Lederle und andere begabte Zeichner aus seinen Reihen wählten als Motive Burgen, alte Winkel in Dörfern und Städten, Grabplatten, Gestalten aus der Geschichte oder eben den Vater Schauinsland, der nicht nur in der Stube prangt, sondern auch im Kneipbuch mehrfach vorkommt. Etwas verwunderlich ist, daß Hofmaler Dürr, der bis 1880 Gaugraf war — zur Zeit der Ausgestaltung der Stube also amtierender Vorsitzender —, an diesem Werk offenbar keinen Anteil hatte. Er wird jedenfalls in diesem Zusammenhang an keiner Stelle erwähnt.

Die Stubenabende

Oben war von der Zeremonie die Rede, mit der neue ordentliche Mitglieder aufgenommen wurden.¹⁴ Noch für 1912 ist belegt, daß Hermann Schweitzer als Vater Schauinsland kostümiert,¹⁵ begleitet von zwei Kindern im Gnomengewand, eine Wappenverleihung vornahm. Für 1891 ist bezeugt, daß bei der Aufnahme, die noch „in der alten Form“ ablaufe, neben dem Schauinsland ein Herold, ein Rabe und zwei Gnomen erschienen. Der Rabe, der den Vater Schauinsland in Analogie zu Wodan begleitet, spielt in der Dekoration der Stube übrigens eine große Rolle. Er kommt gemalt und plastisch vor, ist aber nicht zu verwechseln mit dem Wappenadler auf den geschnitzten Stühlen, auf den Bodenkacheln im Gewölblin oder auf dem Titelblatt der Vereinszeitschrift. Das Liederbuch¹⁶ des Vereins führt ein Rabenlied auf, dessen Text Gaubrunder Geres verfaßt hat. Der Refrain: „Rab — Rab — Rab — die Mannen und die Weiben, sie müssen all' ins Grab.“

Wie hat man sich nun einen Stubenabend vorzustellen? Wichtig zu wissen ist in dem Zusammenhang, daß der Verein kurz nach der Fertigstellung des Raums die „ständige Verlängerung der Polizeistunde“ beantragte und bewilligt bekam. Man traf sich also ausgiebig und lang. Requisiten spielten eine Rolle. Das Liederbuch wurde erwähnt, das Klavier gehörte dazu, die Gaubrüder trugen altdeutsche Barrette und Bänder wie Corpsstudenten.¹⁷ Es gab einen Kneipvogt, der mit der Schelle zur Ordnung rief. Trinksprüche sorgten für Unterhaltung nach der Devise: „Wir lieben deutsches Fröhlichsein und alte deutsche Sitte.“¹⁸ Kurz, die Stube war ein Ort „geistiger Anregung, Gemütlichkeit und Geselligkeit.“¹⁹ Über den



Der Rabe spielte bei der Stubendekoration und im Zeremoniell des Schauinsland als der Vogel des Berggeistes eine Rolle.

Personenkreis, der sich hier traf, ist — wieder in Urkundenform — etwas an die Wand geschrieben, links vom Wappenfenster: Alle, die bei den heillosen Zeiten dem „Comptorstaub“ oder dem Politisieren entgehen wollten, die ein Herz für das engere und weitere Vaterland hätten, waren angesprochen. Sie brauchten nicht „hochgelahrt und führnemb wise lüt“ zu sein.

Rechts vom Wappenfenster wurde die Stubenordnung aufgemalt, da nichts gedeihen könne, wo keine Ordnung herrsche, und „keine Ordnung ist, wo kein Herre ist“. Artikel 1 besagt, daß sich jeder dem Gebot des Kneipvogts zu fügen habe, Artikel 2, daß Ruhe zu herrschen habe, „so ein brueder wolt singen ein erbar lied oder einen spruch thun“. Der wichtigste ist Artikel 3: Disputationen über politische oder religiöse Themen waren bei einer Buße „um 1/2 Mark Silbers“ untersagt. So wollte man den gehässigen Diskussionen der Kulturkampfzeit aus dem Wege gehen.

Was die Archivalien zum Thema Stubenabend noch nennen: Der Verein hatte einen festen Vertrag mit einem Gastwirt, der für das leibliche Wohl der Gaubrüder sorgte. Fest im (kargen) Sold stand auch ein Diener. Die Getränke hat offenbar ein weibliches Wesen kredenzt, denn die gedruckte Rechnung über die Herstellung der Stube nennt einen „altdeutschen Anzug“ für die Wirtschafterin.

Neben diesen stark gesellig geprägten Stubenabenden, bei denen man am liebsten „liebenswürdige Gesellschafter und gute Musiker“²⁰ sah, gab es in den achtziger Jahren die sogenannte Mittwochsrunde, die sich nachhaltiger mit geschicht-

Stubenordnung.

1. Der erst Articul diser Ordnung:
So eine berufne Kneip/ hat der Vogt /partier/ oder der für ihm gesetzt / den vorsitz und hat itzlicher sich dess gebott zu fuegen.
 2. So ein bruder woll singen ein erbar lied oder einen spruch thuen/ es sye ihm nit verwehret/ so es dem Vogt genehm – wer do nit schwiigel der werd gebuesset mit 10 Pf.
 3. Uf das in dere stuben deheim weitracht gescheh/ sol deheine Disputatio in politieis oder religiois syn/ wem das verweisen und er es nit acht/ der werd gebuesset um ½ Mark Silbers.
 4. So ein frembder zuwandert oder einer vum hie usgeführt/ was zwei malen geschehen mag/ sol man ihn in's buech schreiben. Wer das versihet buesset 10 Pf.
 5. So einer des Vogts /partier's/ gebott nit hält/ oder buesse weigert/ mag ihn der Vogt /partier/ der stuben verweisen. Entsteht aber misshehle u. Span / san der Vogt /partier/ uf den tag die stuben schliessen
 6. Wer zu einem brueder Herre sagt/ der ist zu der buesse gefallen mit 5 Pf.
 7. Wer gen den Vogt partier ein beschwer hat/ der mag in einer geschriift an den Weisler gahn/ uf das die sach der monats-sammlung fürgetragen werd. –
 8. So einer an dem ofen/ venstern/ stuelen/ tisch/ glesern/ krusen/ schüsseln/ lessern oder ander ding das der Stube zugehört iñt verbreche/ der sol das zer stunde wider machen lassen oder andere stuel lauffen als tuet als die vorigen gewesen werent ungewarlich.
- Seben zu Friburg im Brisgaw im Ior do man zalt vum Gotts geburt M D C C L XX III uf St. Lambertstag de Martyrers und hant wir zur Urkund dess unser Sigill angehenkt.

Die Stubenordnung auf der Fensterseite.

lichen Themen befaßte. Fritz Geiges gehörte zu diesem Kreis. Daneben veranstaltete der Verein immer wieder öffentlich zugängliche Vorträge, die so stark besucht waren, daß die Stube als Tagungsort nicht in Frage kam. Der Kaisersaal im Kaufhaus diente oft als Ausweichquartier, ein Hörsaal in der Universität, das Greiffeneggschlößle oder die Aula der Hindenburgschule.

Bauliche Veränderungen

1880 wurde die Stube um eine Rarität reicher: Der Weinhändler Hebling stiftete eine Uhr mit Glockenschlag, Wächterruf und Lärmetrommel — das sprechende Wappen der Stadt Freiburg.²¹ Damit ist wohl der burgartige Aufsatz auf dem Kasten im Gewölblin gemeint. Die Wächter stehen noch auf den beiden Türmen; die zugehörige Mechanik funktioniert jedoch nicht mehr. 1884 erhielt der Breisgau-Verein mehr Raum: Ein Bibliothekszimmer durfte ausgebaut werden mit Balken, die bei einem Umbau am Kornhaus angefallen waren.²² Dieser Raum existiert nicht mehr, denn er lag im Bereich des heutigen Treppenhauses. Damals führte nur eine schmale leiterartige Treppe zur Schauinsland-Stube. Im Verein wurde in den achtziger Jahren erwogen, sie durch eine Wendeltreppe zu ersetzen, ob sie jedoch gebaut wurde, geht aus den hier benützten Unterlagen nicht hervor.²³ Das Bibliothekszimmer lag wohl hinter dem Gewölblin, denn auf einer Aufnahme im Schauinsland-Jahresheft von 1898 ist in der Tiefe des Raums eine Tür zu erkennen.



Detail aus der Wandgestaltung im Gewölblin.

1896 stellte die Stadt dem Verein „in stets widerruflicher Weise“ den Speicher über den „Gesellschaftsräumen“ zur Aufbewahrung eines Podiums und sonstiger Ausstattungstücke zur Verfügung.²⁴ 1897 ist von der Überfüllung der Stube bei den Vereinsabenden die Rede, auch in dem kleinen Bibliothekszimmer standen damals Tische. Der Gedanke kam auf, die Stadt um größere Räume im Kaufhaus zu bitten. Die Sache wurde aber nicht weiterverfolgt, da Fritz Geiges herausfand, daß bei der Stadt nicht die richtige Stimmung herrsche, „für uns etwas zu tun“. Es gab dort offenbar Leute, denen der Verein zu lebhaft war und die sich mit dem Gedanken trugen, ihn „aus dem Kaufhause zu entfernen“.²⁵ Man war froh, bleiben zu können, und sparte für eine spätere Vergrößerung der Stube.

Der Umbau, der zum heutigen Zustand führte, fand 1924 statt:²⁶ Das Treppenhhaus wurde verändert, die bequeme breite Treppe bis ins zweite Obergeschoß geführt, und neuzeitliche sanitäre Anlagen wurden geschaffen. Der Verein dankte der Stadt für diese Verbesserungen, beklagte aber, dadurch das kleine Bibliothekszimmerchen²⁷ verloren zu haben. Die Stadt zeigte sich großzügig und ließ zum Ausgleich den Speicher über dem Schankraum zur Kammer ausbauen. 500 Mark stellte sie dafür bereit.

Renovierung nach 100 Jahren

Das vorläufig letzte Kapitel in der Baugeschichte der Stube ist die Renovierung, die 1978 aus Mitteln der Stadt und des Denkmalschutzes des Landes vorgenommen wurde. Die Bauleitung hatte 1978 Heinrich Reichle vom Städtischen Hochbauamt, der mit Engagement und Einfühlungsvermögen bei der Sache war. Als Ratgeber stand ihm Rolf Süß zur Seite. Historische Auskünfte, zum Beispiel über den Wappenfries an der Lamperie, bezog er von Professor Schweineköper, dem Ersten Vorsitzenden. Der Titel Gaugraf ist inzwischen aus der Mode gekommen.

Unter den beteiligten Handwerkern leistete der Restaurator Johann Berger aus Bad Krozingen²⁸ die Hauptarbeit. Die Malerarbeiten besorgte Heinz Hogg, einen Schaden im mittleren farbigen Fenster behob Glasmaler Robert Sperlid, den Plattenboden im Gewölblin erneuerte Karl Wilhelm Dosch. Die Fliesen mit der Lilie oder dem Raben waren zum Teil beschädigt, man ließ in der Schweiz Kopien anfertigen. Der Holzboden im Hauptraum mit Kassettenmuster wurde vom Parkettleger Rolf Marfilus restauriert, das heißt abgeschliffen und ausgebessert. Die Firma Elektro-Hauser installierte neue Lampen. Der Wilde Mann mit Wappen, der imposante Leuchter, der auf der Fotografie im Schauinsland-Heft von 1898 zu sehen ist, war nicht mehr vorhanden.

Moltke auf der Stube

Gleich in den ersten Tagen nach der Eröffnung der Stube, also im Oktober 1879, erlebte sie einen historischen Augenblick: Generalfeldmarschall von Moltke, der Held des Siebziger Krieges, genannt der Große Schweiger, fand sich zum Ehrentrunk ein. Es war ein improvisierter Besuch: Moltke besichtigte das Münster und wurde von den Gaubrüdern, die oben beim Frühschoppen zur Nachfeier des Stiftungsfestes versammelt waren, spontan heraufgebeten. 1898, fast zwanzig Jahre

später, erinnerte ein Zeitungsartikel an die Geschichte,²⁹ und im Liederbuch des Schauinsland findet sich ein Liedtext dazu, 1898 verfaßt von Ludwig Bihler, dem langjährigen Kneipvogt des Vereins:

„Gaubrüder, laßt heute uns feiern,
Den historischen Tag,
Den Tag, an dem Feldmarschall Moltke
Die Schauinslandstube betrat . . .

Es ruhte vor allem auf einem
Des großen Feldherren Blick,
Und zwar auf dem kleinsten von allen,
Dem Häberle, kurz und dick . . .“

Die Überschrift hieß übrigens „Häberle und Moltke“. Häberle war Maler und hat an der Herstellung des mittleren Fensters mitgewirkt. In der Urkunde zur Baugeschichte ist er aufgeführt als „der lützel“. Er war auffallend kleinwüchsig und muß ein Original gewesen sein. Im Kneipbuch des Vereins ist er mehrfach auf Fotografien zu sehen, denn er nahm öfter an Kostümierungen wie zum Beispiel zum Dreikönigsfest teil.



Dreikönigsfest 1901.

Kommen wir nach der Moltke-Episode noch einmal auf Artikel 3 der Stubenordnung zurück: Keine politischen oder religiösen Disputationen, um Zwietracht zu vermeiden. War der Verein nun wirklich unpolitisch? Wir dürfen sicherlich von einer vaterländischen Grundstimmung ausgehen und von einer positiven Einstellung zu Kaiser und Reich, auch zum (evangelischen) Großherzog von Baden,³⁰

der Berlin ja seinerzeit sehr verbunden war. Der Nationalliberalismus scheint im Verein Resonanz gehabt zu haben. Dennoch schaffte man den Balanceakt, mit dem in Freiburg tonangebenden Zentrum auszukommen. Man bemühte sich auch um Katholiken. 1888 wurde der Stadtpfarrer Heinrich Hansjakob aufgenommen.³¹ Er stand damals allerdings schon in kritischer Distanz zur Zentrumspartei. Man lud auch immer wieder den Erzbischof zu repräsentativen Veranstaltungen ein. Parteipolitische Zugehörigkeit sollte bei der Aufnahme in den Verein nicht ins Gewicht fallen. Das wurde 1882 ausdrücklich erneut im Protokollbuch festgehalten.



Die Mitglieder des Schauspielverein im Jahre 1891 (Stadtarchiv, K 2/1).

Bezüglich des Verhältnisses zu den beiden Konfessionen finden sich keine direkten Aussagen, dafür die indirekte, daß die beiden Künstler des Vereins, die überregional gewirkt haben, Dürr und Geiges, sowohl in katholischen wie auch in evangelischen Kirchen gearbeitet haben.³²

Schluß

Die Schauinsland-Stube ist seit der Renovierung wieder gefragter Treffpunkt des Vereins. Die Formen des Zusammenseins sind sachlicher geworden. Kneipen mit Gesang gibt es schon lange — seit den zwanziger Jahren? — nicht mehr. Ein Viertele oder ein Bier gehören aber immer noch zum Stubenabend, wenn auch die Wirtschafterin in altdeutscher Tracht verschwunden ist.

ANMERKUNGEN

- ¹ Genau gesagt, liegt sie in dem östlich anschließenden mit dem Kaufhaus verbundenen Gebäude. Es wurde von der Stadt schon im 16. Jahrhundert kurz nach der Errichtung des Kaufhauses dazugekauft. Vgl. FR. HEFELE, Zur Baugeschichte des Freiburger Kaufhauses, in: ZBreisGV (Schau ins Land) 51–53, 1926, S. 6. Gelegentlich wird das Kaufhaus mit den integrierten Nebengebäuden in den Akten auch Ballhaus genannt, was auf die Nutzung als Ballsaal seit dem 18. Jahrhundert zurückgeht.
- ² Freiburger Tagblatt vom 4. 12. 1898, Nr. 276.
- ³ Protokollbuch des Breisgau-Vereins Schauinsland. Stadtarchiv Freiburg (= StAF), K 2/1. Über Fritz Geiges liegt eine Abhandlung von R. HOPFER vor: Fritz Geiges Vier Beispiele zur Dekorationsmalerei und Glasmalerei im Freiburger Raum, masch. Magisterarbeit, phil. Fak. der Univ. Freiburg, 1981.
- ⁴ ZBreisGV (Schau ins Land) 6, 1879, Jahresbericht.
- ⁵ 3000 Mark in Anteilen von je 10 Mark. StAF, K 2/1: Akten 1873–1880, und StAF, Bibliothek (Sammelmappe Dwe 4350).
- ⁶ Gedruckt in: ZBreisGV (Schau ins Land) 25, 1898, Vereinsbericht.
- ⁷ Vorher hatte der Schauinsland in verschiedenen Freiburger Lokalen getagt: Gasthaus Zum Mohren, Restauration Bühler in der Turmstraße, Breisgauer Hof und im Kaffeehaus Zum Kopf. (Aufge zählt im Einband des Protokollbuchs).
- ⁸ wie anm. 4.
- ⁹ ZBreisGV (Schau ins Land) 25, 1898, S. 107.
- ¹⁰ StAF, K 2/1: Protokollbuch und Akten. Desgl. C 2/60/7 (1879–1883).
- ¹¹ Vgl. Martin Wellmer zur Vereinsgeschichte in: ZBreisGV (Schau ins Land) 81, 1963, S. 3–17. StAF, K 2/1: Protokollbuch und Kneipbuch.
- ¹² Julius Dieffenbacher in: ZBreisGV (Schau ins Land) 42, 1915, S. 18.
- ¹³ Engelbert Krebs über Ponte Molle in: ZBreisGV (Schau ins Land) 42, 1915, S. 41–57.
- ¹⁴ StAF, K 2/1: Kneipbuch.
- ¹⁵ 1921 wurde derselbe noch einmal als Vater Schauinsland fotografiert (Kneipbuch).
- ¹⁶ Liederbücher finden sich noch in beträchtlicher Anzahl auf dem Speicher über der Stube.
- ¹⁷ Die Farben des Bandes: violett weiß rot wurden von der Lestonia übernommen. Diese Auskunft gab 1898 Fritz Geiges dem Gaugrafen. StAF, K 2/1: Akten 1897–98.
- ¹⁸ Oberrheinischer Courir mit Freiburger Anzeiger vom 23. 9. 1874.
- ¹⁹ Freiburger Tagblatt vom 4. 12. 1898, Nr. 276.
- ²⁰ StAF, K 2/1: Protokollbuch (1896).
- ²¹ ZBreisGV (Schau ins Land) 7, 1880, Jahresbericht.
- ²² StAF, K 2/1: Protokollbuch und Akten 1880–1889.
- ²³ Fr. Hefele schrieb in seinem Aufsatz „Zur Baugeschichte des Freiburger Kaufhauses“ (wie Anm. 1) S. 22: „Der seit 1879 im Nebenhaus beheimatete Breisgau Verein Schauinsland suchte im Oktober 1882 beim Stadtrat darum nach, seine für nahezu 600 Mitglieder zu eng gewordene Stube durch ein Lese- und Ausstellungszimmer erweitern zu dürfen, wozu die Treppe für das dritte Geschoß beseitigt und dafür eine schmale Wendeltreppe eingebaut werden mußte. Der Stadtrat erteilte gerne die Baugenehmigung und übernahm die Kosten in liberaler Weise auf die Stadtkasse.“

- ²⁴ StAF, K 2/1: Akten 1894–1896. StAF, C 3/362/6 (1891–1919).
- ²⁵ StAF, K 2/1: Protokollbuch 1897.
- ²⁶ StAF, C 4/IX/3/15 (1920–43).
- ²⁷ Die Bibliothek des Breisgau Vereins Schauinsland wurde 1912 der städtischen Volksbibliothek übergeben, 1930 wurde sie ins Stadtarchiv überführt. StAF, C 4/IX/3/15.
- ²⁸ Alle anderen bei der Renovierung beschäftigten Handwerker sind in Freiburg ansässig.
- ²⁹ wie Anm. 19.
- ³⁰ Der Großherzog erhielt regelmäßig die Jahreshefte des Vereins.
- ³¹ StAF, K 2/1: Protokollbuch.
- ³² JULIUS DIEFFENBACH über Dürr in: ZBreisGV (Schau ins Land) 42, 1915, S. 1–36. MAJA GEIGES über das Werk ihres Mannes in: ebd. 63, 1936, S. 72–77. Vergl auch R. HOPFER über Fritz Geiges (wie Anm. 3).

Das Freiburger Münster als Jugendstilform

Das Grabmal Toporski von Hermann Obrist in Freiburg

Von

HARALD SIEBENMORGEN

In der Bildhauerei und der Architekturplastik der Jahrhundertwende gilt das Werk kaum eines Künstlers als so vorbehaltlos geschieden von aller Tradition, entfernt von historischer Reminiszenz und auf die Stilfindung für eine künftige Avantgarde hin orientiert wie das von Hermann Obrist (1862—1927). Werner Haftmann sah in ihm und seinen um 1900 entstandenen Skulpturen einen der Bahnbrecher der abstrakten Skulptur,¹ Werner Hofmann verglich sie mit den Gebilden des Futuristen Boccioni,² und Siegfried Wichmann faßte 1968, in der bislang ausführlichsten Untersuchung über den Künstler, seine Beurteilung in folgender Weise zusammen: „... Hermann Obrist entwickelt einen von der Tradition und der Historie völlig unabhängigen Formkanon, der der modernen Kunstentwicklung bedeutende Impulse gegeben hat“.³ Wußte die Kunstgeschichte bei anderen Protagonisten des Jugendstils, etwa im Falle der skulpturalen Architekturen von Antonio Gaudi oder Hector Guimard, allein schon aus den jeweiligen künstlerischen Anfängen den Prozeß der Umverschmelzung eines ursprünglich historistischen Formvokabulars — der Gotik oder des Barocks — zu einer neuen „Stilform“ nachzuvollziehen, so erscheint demgegenüber Obrists Werk wie unvermittelt zu aller Tradition. Des Künstlers Verweis auf seine ab 1875 einsetzenden, okkult erfahrenen Visionen, aus denen er seine Formphantasien bezogen habe, erhielt dadurch gleichsam eine nachträgliche unwillkürliche Legitimation.

Wie sehr freilich die Berufung auf okkulte Erfahrungen, esoterische Spekulationen und hermetisches Eingeweihtenwissen zu den — hinterfragbaren — Topoi der Kunsttheorie des fin de siècle gehörten, ist durch Untersuchungen jüngster Zeit deutlicher geworden.⁴ Bündnisse gab es dabei auch zwischen Naturwissenschaft, die auch Obrist bezeichnenderweise ursprünglich studierte, und Okkultismus — in der Münchener Künstlerszene waren dafür etwa Carl du Prel und Gabriel von Max die wortführenden Repräsentanten.⁵ Ebenso wie Gabriel von Max bezog sich auch Obrist, der 1894 seine Werkstatt von Florenz nach München verlegt hatte, auf Erich Haeckel, dessen Schrift „Kunstformen der Natur“ (1899) und die dort geschilderte Formenwelt einer ‚primitiven Natur‘ der Protozoen, Radiolarien, Korallen, Schnecken und Muscheln (vgl. Abb. 5). Gerade in dieser Berufung auf das unmittelbare Studium von Naturerscheinungen verstand sich Obrist, vor allem in seiner programmatischen Schrift „Neue Möglichkeiten in der bildenden Kunst“ (1903), im Gegensatz zur Kunst des 19. Jahrhunderts und im Bruch zu ihr.⁶ — In seinen privaten Aufzeichnungen, wie sie der schrift-

liche und künstlerische Nachlaß in der Staatlichen Graphischen Sammlung in München verwahrt,⁷ gab sich Hermann Obrist freilich differenzierter und vermittelter. Hier apostrophierte er auch die arabische, indische, sogar die gotische Architektur als seinem Streben wesensverwandt und ebenso, wie er es in seinem eigenen Schaffen suchte, auf spirituelle Grundlagen orientiert.⁸

In der Charakterisierung der Skulpturen und Zeichnungen Obrists steht in der Regel deren Verwandtschaft zu organischen und kristallinen Naturformen im Vordergrund. Gegenüber diesem programmatischen Rekurs auf eine der Natur und nicht der Tradition der Kunst verpflichteten Formenwelt vermag das im folgenden besprochene Werk einen differenzierenden Akzent beizufügen. Freilich: damit ist nicht etwa eine historistische Grundlage im Schaffen Obrists angesprochen, sondern vielmehr aufgezeigt, wie frei ein Künstler des Jugendstils über die ästhetischen Formen der Vergangenheit zu verfügen vermochte.



Abb. 1 Hermann Obrist, umgearbeitete Verwendung des Grabmals Toporski im heutigen Zustand. Freiburg/Br., Hauptfriedhof.

Obrists Grabmal auf dem Freiburger Hauptfriedhof entstand im Jahre 1912 für die am 20. Dezember 1911 im Alter von 22 Jahren verstorbene Alice Toporski, Tochter einer aus Westpreußen nach Freiburg zugezogenen Familie eines Medizinalrates.⁹ Wie der Auftrag für den — bereits vorher mit mehreren Grabmal-schöpfungen in Lugano, Weimar und München hervorgetretenen — Bildhauer zustande kam, ist ungeklärt; vielleicht spielte der gemeindeartige Kreis Höherer Töchter, den Obrist seinerzeit vor allem in München durch Rede und Schrift um sich zu bilden wußte, dabei eine Rolle.¹⁰ Im Jahre 1942 erlosch nach 30 Jahren die von keinen späteren Belegungen mehr in Anspruch genommene Grabstätte. Das Grabdenkmal wurde damals freilich nicht völlig beseitigt. Wenigstens die skulpturale Bekrönung von Obrists Hand fand, als Aufsatz zu einer Brunnenstelle, auf dem „Alpenrosenfeld“ des Freiburger Hauptfriedhofs eine anderweitige — bis heute andauernde — Verwendung (Abb. 1).¹¹

In seinem originalen Zustand zeigt sich das Grabmal (Abb. 2)¹² als ein dreigliedertes Ensemble: in der Mitte, bereits von der Sockelzone her leicht vor-



Abb. 2 Hermann Obrist, Grabmal Toporski auf dem Hauptfriedhof Freiburg im originalen Zustand von 1912 (Aufnahme 1914).

springend, eine schlanke Stele, zu den Seiten flache, quergelagerte Blockgruppen. Konkave Anläufe vermitteln freilich von dort zu dem dominanten mittleren Teil und betonen dessen energische Entfaltung in die Vertikale und die steil hervorschießende Bewegung. Der Stelenteil ist zweigegliedert; der untere, glatte, nur im oberen Bereich an den Ecken leicht abgeschrägte Hochrechteckblock faßt auf der Vorderseite die Inschrifttafel ein, die freilich nach oben hinausdrängt in die Zone des plastisch durchgeformten, spitzen Stelenaufsatzes. Dieser kegelförmige Aufsatz, vollständig skulptural gearbeitet, ist aus fließenden, wenngleich gespannten Kurvenzügen entwickelt, an- und abschwellend, rhythmisch gegliedert in drei Zonen allseitiger konkaver Mulden mit inwärtigen runden Öffnungsdurchbrüchen. Ein kleines, mit in die Gesamtform des Kegels einbeschriebenes Kreuz beschließt den Aufsatzkörper; in die Öffnungen sind lebende Hängepflanzen eingelassen, wie auch in die Blockaufsätze zu den Seiten jeweils ein Zierstrauch eingepflanzt ist. So jedenfalls bietet sich das — wohl ehemals auf eine Höhe von ca. 3,50 Meter reichende — Grabmal in einer Photographie kurz nach seiner Entstehung dar, abgebildet 1914 im 30. Band der Zeitschrift „Die Kunst. Monatshefte für freie und angewandte Kunst“. Die heutige Erhaltung ohne die Seitenanläufe und mit Wasserröhren im Stelenblock gibt nur mehr wenig vom ursprünglichen Formzusammenhang wieder.

Das Grabmal Toporski von Hermann Obrist steht vom Grundaufbau her, als Mittelstele mit begleitenden niedrigeren Seitenteilen, durchaus in einer wenigstens seit dem Klassizismus geläufigen Grabmalstradition. Neu ist freilich die strömende, vom Sockel her ausschließlich in die Vertikale mündende Bewegung, auf die die Gesamtform ausgerichtet ist.

Bereits Paul Fechter nannte 1935 Hermann Obrist einen „heimlichen Gotiker“.¹³ Eine Reihe von Werken in seinem Gesamtschaffen, gerade aber auch das Freiburger Grabmal legt in der steilen Vertikalisierung den grundsätzlichen Vergleich mit gotischer Architektur bzw. Bauplastik nahe. Im Toporski-Grabmal ist zudem ein ganz spezifischer Bezug hergestellt, eine augenfällige Nähe zu jenem gotischen Kirchenbau, der sich in der Stadt der Aufstellung des Werkes befindet: die West-Einturmfront des Münsters in Freiburg. Auch hier ist im unteren Teil ein hochrechteckiger Block, der Turmunterbau, von niedrigeren Flanken, den Seitenschiff-Westfronten, begleitet, die ihn horizontal einbinden, aber gleichzeitig auch die Höhenentfaltung mitakzentuieren. Diese steigert sich in den folgenden Zonen mit dem oktogonalen Hauptgeschoß und schließlich der spitzen, maßwerkdurchbrochenen Helmpyramide (Abb. 3).¹⁴

Die teilweise wörtlichen Formbezüge in Obrists Grabmal auf die Münsterarchitektur sind freilich sicher nicht nur etwa eine motivische Reminiszenz an die Stadt, für die seine Schöpfung zur Aufstellung bestimmt war. Die Beschäftigung des Künstlers mit der Gotik und dabei gerade auch mit der Gestaltform des Freiburger Münsters reicht in seine grundsätzliche Auseinandersetzung mit Fragen der Formfindung und -klärung hinein, wie er sie vor allem in seinen Kompositionsskizzen und -entwürfen über viele Jahre hin unternahm.

Der Nachlaß Obrists enthält eine Reihe notizbuchartiger, lose verwahrter Schrift- und Bildgedanken des Künstlers. Auch hier kehren Überlegungen, die um

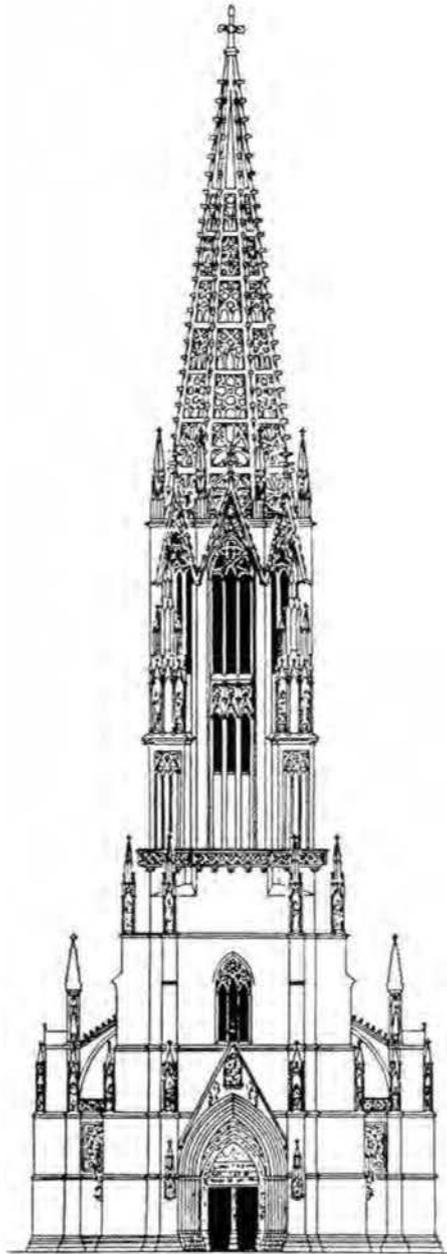


Abb. 3 Aufriß der Westfront des Freiburger Münsters (Umzeichnung).

Organik und Natur, aber auch um kunstgeschichtliches Traditionsgut wie etwa die Gotik kreisen, stets in neuen Zusammenhängen wieder. Ein mit der Ziffer „VIII“ bezeichneter Zettel in einem dieser Konvolute zeigt in seinem oberen Teil eine flüchtige Zeichnung, deren Motiv an eine gotische Kreuzblume erinnert; daneben findet sich ein Text, der sich allerdings mit einer anderen Formgestalt, der eines „versteinerten Pinienbaums“ („stoned pine tree“) und dessen Umrißform des organischen Anschwellens und Überhängens, beschäftigt.

Im zweiten Abschnitt des Zettels sind in Schrift- und Bildnotiz diese beiden - noch weit auseinanderliegenden - Formvorstellungen zu einer gemeinsamen vereinigt, ist das Schlank-spirrige einer Kreuzblume mit der voluminöseren, organisch kurvigen Umrißgestalt einer Pinie in Beziehung gebracht. In Anknüpfung an die Bemerkungen zur Kontur der Pinie heißt es weiter: „Es muß nicht zwiebelförmig sein, sondern kann sein Freiburg Münster („it need not be bulbous can be Freiburg Münster“).¹⁵ Die hierzu beigefügte Skizze gibt die Turmfassade des Baues in spitzer Pfeilform. Die drei Geschoßabschnitte des Turmes sind dabei durch Einzüge markiert; ihre Verschleifung miteinander ist, noch entschiedener als beim Bauwerk selbst, durch konkave Kurvenübergänge angedeutet (Abb. 4).

Obrist führte damit in das Architektonische der gotischen Form die Vorstellung des Organischen und zugleich Dynamischen ein. Eine solche Vereinigung tektonischer und vegetabilischer Formelemente bestimmt auch maßgeblich das Freiburger Toporski-Grabmal, bei dem sich der Bildhauer gewiß auf jene, sicherlich etliche Jahre früher entstandene Kompositionsidee des Skizzenblatts zurückbezog. An dieser Stelle sind freilich die Anlehnungen, die Obrist zu Haeckels „Kunstformen der Natur“ von 1899 verbanden, in Erinnerung zu bringen; der Freiburger Grabmalaufsatz zeigt eine augenfällige Nähe zu den dort reproduzierten Formen der Kleinstlebewelt (Abb. 5). Obrist verknüpft so die architektonische Vorstellung mit einer organischen, naturentlehnten Auffassung der skulpturalen Formenbildung. Die Verwandlung der toten Materie in eine lebendige, gleichsam prozeßhafte Natur ist nicht nur in diesen Formenbildungen des skulpturalen Grabmalaufsatzes („rythmic kopfstein“ nannte Obrist solche bekrönenden Glieder am Schluß des besprochenen Skizzen- und Notizblattes) veranschaulicht, sondern war ursprünglich auch realiter durch die Bepflanzungen in dessen Öffnungen sinnfällig unterstrichen (Abb. 2). Das Toporski-Grabmal steht damit beispielhaft für Obrists programmatischen Anspruch auf „Sichtbarwerdung des Lebens im Material“,¹⁶ auf die Pneumatisierung der Skulptur mittels der Natur — und dies hier gerade in der Auseinandersetzung mit der Gestaltform eines historischen Kunstvorbildes.

Das Werk des Zürichers Hermann Obrist, der zu einer der zentralen Gestalten des Münchener Jugendstils wurde und als „précurseur“ vor allem aufgrund seines Einflusses auf Hoelzel oder Kandinsky gilt, hat in der Beurteilung der entwicklungsgeschichtlichen Stellung bis heute etwas Irritierendes behalten. Seine Bindung an Traditionen des 19. Jahrhunderts, aber auch seine Vermittlerstellung zu Künftigem können dabei auch am Beispiel dieses seines besonderen Gotikverständnisses deutlich werden.

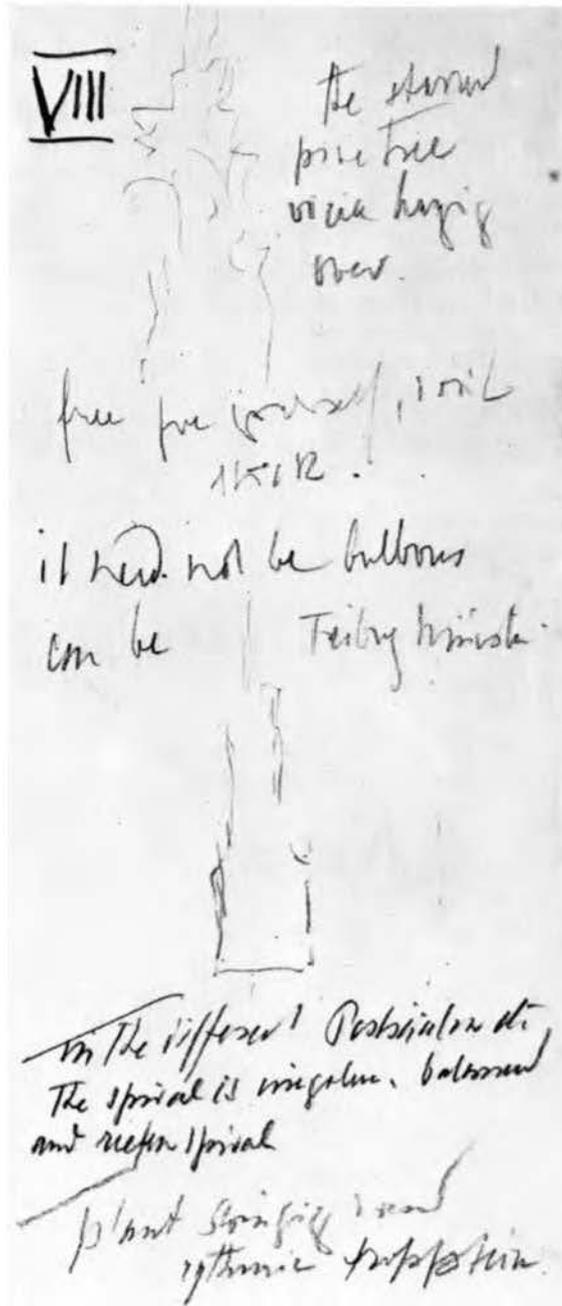


Abb. 4 Hermann Obrist, loses Notizblatt, undat. (München, Staatl. Graphische Sammlung).

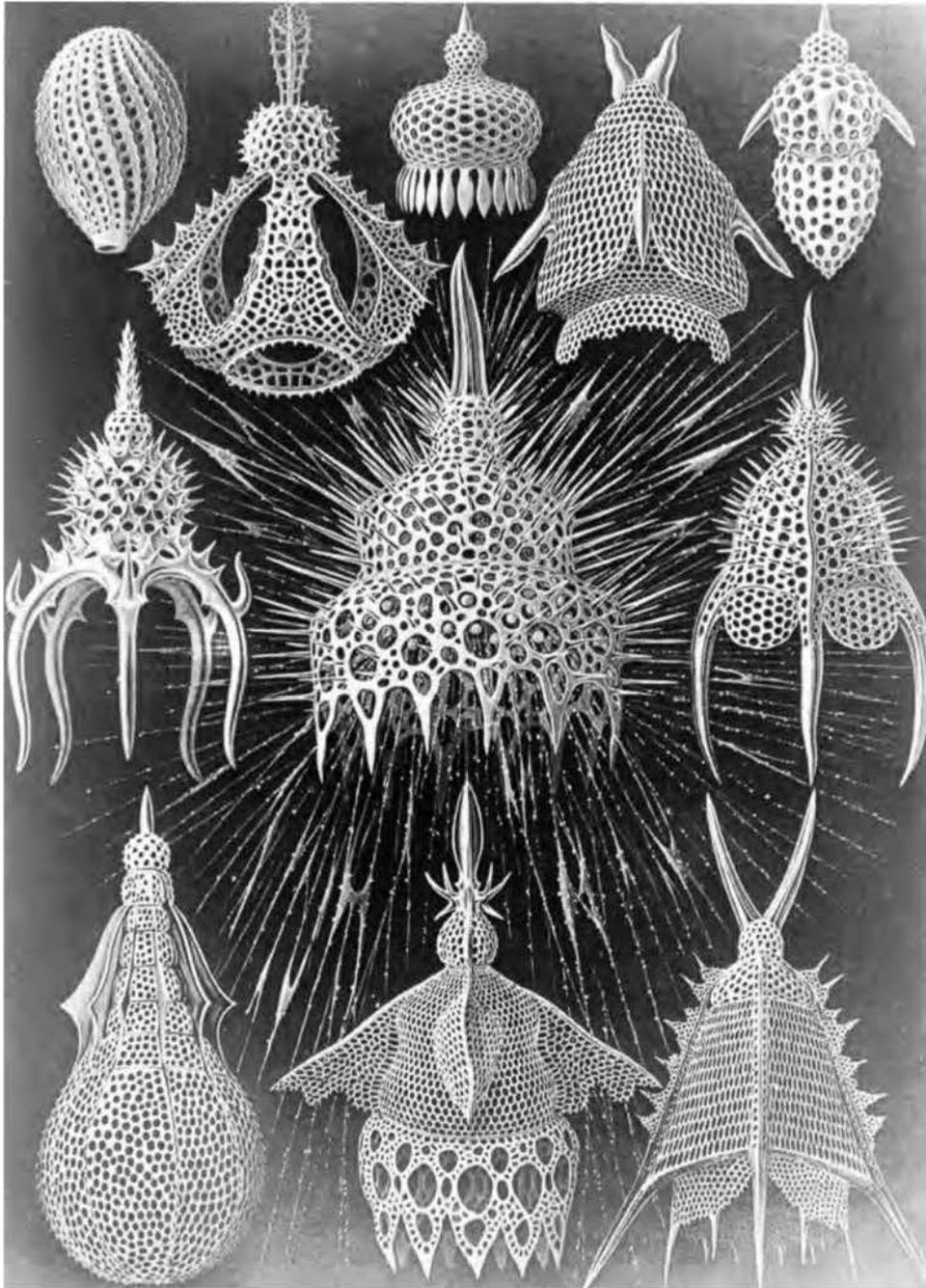


Abb. 5 Flaschenstrahlige. Tafel 31 aus Haeckels „Kunstformen der Natur“ (1899).

Hans-Joachim Kunst wies jüngst darauf hin, daß um 1920 in der Architekturtheorie des Expressionismus, wie auch in der gleichzeitigen kunstgeschichtlichen Literatur, die Gotik-Interpretation in hohem Maße bestimmt war von Begriffen wie der ‚vegetabilisch-energetischen Natur‘, der vertikalen Bewegungskraft oder der ‚kristallinen Konzentration‘.¹⁷ Die Voraussetzungen für diese Sicht der Gotik finden sich jedoch bereits — ebenso nach Kunst — in der Literatur und Ästhetik der deutschen Romantik. Dort war dieses Verständnis freilich noch wesentlich auf die Architektur bezogen. Insofern war der Begriff des Organischen auch stets bei den engeren Theoretikern des neugotischen Bauens wie Pugin oder Morris immer nahe mit dem des Konstruktiv-Statistischen verbunden.¹⁸ Obrist entwickelte aus diesem Glauben an die Pneumatisierung der toten Steinmaterie mittels der lebendigen Natur, in Verzicht auf die menschliche Figur und in der Radikalisierung einer traditionellen Interpretation gotischer Architektur, eine neue, fruchtbar gewordene abstrakte Definition der gestalthaften Skulptur. Der Freiburger Kunsthistoriker Kurt Bauch charakterisierte 1959 dieses neue Verständnis von Skulptur, dem etwa Antonio Gaudis Auflösung der Architektur in skulpturale Formen beim etwa gleichzeitigen Bau der Sagrada Familia in Barcelona zur Seite steht, in folgender Weise: „Was er (Obrist) nur ‚Bewegung‘ nennt, ist ein kreisend Wogendes, spritzend Aufbäumendes, eine Form an sich, wie sie in den großen Ornamentstichen der Vergangenheit vorkommen konnte. Hier ist ein Kunstwerk als solches gemeint. Kunst ist etwas anders geworden, ihre Rolle, ihre Aufgabe neu verstanden“.¹⁹

ANMERKUNGEN

- ¹ W. HAFTMANN, Malerei im 20. Jahrhundert. Eine Entwicklungsgeschichte, ⁵1976, S. 173 f.
- ² W. HOFMANN, Von der Nachahmung zur Erfindung der Wirklichkeit. Die schöpferische Befreiung der Kunst 1890–1917, 1970, S. 36, 45, 118.
- ³ HERMANN OBRIST, Wegbereiter der Moderne. Ausst. Katalog Stuck Villa München, bearb. v. S. WICHMANN, 1968, Vorwort. Vgl. dort auch die ältere Literatur.
- ⁴ F. W. FISCHER, Geheimlehren und moderne Kunst. Zur hermetischen Kunstauffassung von Baude laire bis Malewitsch, in: *Fin de siècle*, hrsg. v. ROGER BAUER u. a. (Studien zur Philosophie und Literatur des 19. Jahrhunderts Bd. 35) 1977, S. 344–377.
- ⁵ Vgl. etwa H. LUDWIG, Piloty und seine Schule. Die okkulte Welt des Gabriel Max, in: *Weltkunst*, 49. Jg., 1979, S. 1676 f; *Die Münchener Schule 1850–1914*. Ausst. Katalog München 1979, passim. Die Briefe Haeckels an v. Max im Städt. Reiß Museum Mannheim. Der Verf. bereitet zum Thema eine Studie vor.
- ⁶ H. OBRIST, *Neue Möglichkeiten in der bildenden Kunst*. Essays, 1903.
- ⁷ Für die großzügige Erlaubnis zur Einsichtnahme in den Obrist-Nachlaß sei Herrn Prof. Dr. Siegfried Wichmann, dem Nachlaßbearbeiter, und der Direktion der Staatlichen Graphischen Sammlung in München gedankt.
- ⁸ Obrist-Nachlaß, München, Staatl. Graph. Sammlung.
- ⁹ Ehem. Hauptfriedhof Freiburg/Br., Feld 57 d, Reihe I Nr. 5–8, am 19. 12. 1911 auf 30 Jahre erworben. Freundl. Auskünfte verdanke ich dem Friedhof- und Bestattungsamt der Stadt Freiburg (Herr Knauff) sowie Herrn Walter Vetter, Freiburg.
- ¹⁰ Vgl. Briefe und Berichte im Nachlaß, wie Anm. 8.

¹¹ Hauptfriedhof Freiburg, Feld 44. Maße: heutige Gesamthöhe von Stelenblock und Aufsatz: ca. 300 cm; Höhe des Aufsatzes: ca. 160 cm, Breite: 66 cm, Tiefe: 60 cm. Den zum Brunnen umgearbeiteten Zustand des Werkes besprach bereits W. VETTER, Architektur und Plastik aus der Zeit des Jugendstils in Freiburg, in: ZBreisGV (Schau ins Land) 84/85, 1966/67, S. 251–264, hier S. 262.

Für die Erhaltung des Werkes über das Verfallsdatum des Grabes hinaus setzte sich 1940 maßgeblich Prof. Friedrich Noack als Direktor der Städtischen Sammlungen ein. Aufgrund eines Besuchs der Schwester von Alice Toporski am 14. 11. 1940 leitete er an die zuständigen städtischen Ämter den Vorschlag weiter, wenigstens den Mittelteil des Denkmals, „eine wertvolle Leistung eines alemanischen Künstlers um 1910“, das sich „von allen Übertreibungen des Jugendstils fern(halte)“, anderweitig neu aufzustellen (Stadtarchiv Freiburg, C 4 III / 18 / 2, Bestattungswesen). Im Februar 1941 kam, mit dem Einverständnis der Familie Toporski, die entsprechende Regelung zustande (ebenda).

¹² Abb.: Die Kunst. Monatshefte für freie und angewandte Kunst, 30. Bd. (angewandte Kunst), 1914, S. 85.

¹³ P. FECHTER, Nietzsches Bildwelt und der Jugendstil (1935), zit. nach: Jugendstil, hg. v. J. HERMANN (Wege der Forschung Bd. CX) 1971, S. 356. Vgl. auch K. SCHEFFLER, Die fetten und die mageren Jahre, 1946, S. 22 f.

¹⁴ Umrißzeichnung nach: E. ADAM, Das Freiburger Münster, 1968, S. 19.

¹⁵ Obrist Nachlaß, Staatl. Graph. Sammlung München, Ordner 1, Konv. „Umschlag mit 9 Blättern, Werknotizen und Skizzen“, Blatt VIII. Maße: ca. 206 x 73 mm, Höhe der Münsterskizze: 46 mm; Bleistift. Für ihre Hilfe bei der Textentzifferung des Blattes danke ich Frau Dr. G. Arnscheidt, Mannheim.

¹⁶ OBRIST, wie Anm. 6. Vgl. auch HOFMANN, wie Anm. 2, S. 118.

¹⁷ H. J. KUNST, Die Vollendung der romantischen Gotik im Expressionismus – die Vollendung des Klassizismus im Funktionalismus, in: kritische berichte, Jg. 7, Heft 1, 1979, S. 20–36.

¹⁸ G. GERMANN, Neugotik. Geschichte ihrer Architekturtheorie, 1974, S. 153 ff.

¹⁹ in: Jugendstil. Der Weg ins 20. Jahrhundert, hg. v. H. SELING, eingel. v. K. BAUCH, 1959, S. 9–35.

Gibt es einen Dritten Barock in Freiburg?

Von
WALTER VETTER

Das Thema dieses Beitrages mag in zweierlei Hinsicht überraschen: Einmal ist er in einer Festschrift für einen renommierten deutschen Historiker zu finden und zum anderen setzt er voraus, daß der Begriff des Dritten Barock unumstritten ist und es nur darum gehen kann, die Anwendung dieses Stilbegriffes auf Bauten in der Stadt Freiburg darzulegen.

Zu diesen Einwänden mag festgestellt werden, daß sich der Autor gerne der ersten grundlegenden und fruchtbaren Gespräche erinnert, die zum Thema Historismus und Dritter Barock in den Wohnungen von Franz Schneller und Friedrich Hefe in den frühen 50iger Jahren geführt wurden. Teilnehmer waren damals auch der Baukünstler Josef Schlippe und der Kunsthistoriker Kurt Bauch. Der Archivar und Historiker Friedrich Hefe, einer der Vorgänger des zu ehrenden Berend Schwineköper, hatte immer ein besonderes Gespür für die Entwicklung der Baukunst gezeigt und mit seiner Abhandlung „Aus Freiburgs Baugeschichte“ über die klassizistische Zähringer Vorstadt auch bewiesen. Schon in diesen Gesprächen schien es empfehlenswert, die sich aus dem Jugendstil und dem Späthistorismus entwickelnde und mit dem Bauhausstil, dem Expressionismus und der Neuen Sachlichkeit parallel laufende barocke Stilepoche als „Dritten Barock“ zu bezeichnen.

Die kunsthistorische Forschung der letzten beiden Jahrzehnte, insbesondere in Wien und München, hat den Stilbegriff des Dritten Barock wissenschaftlich fundiert und weiterentwickelt, so daß er heute, zumindest in Teilen der staatlichen Denkmalpflege, als anerkannter Arbeitsbegriff gilt. Die Anwendung dieser Bezeichnung setzt allerdings voraus, daß man den Begriff des Historismus, zumindest in der Baukunst, uneingeschränkt akzeptiert und auch die insbesondere durch Karl Maria Swoboda und Renate Wagner-Rieger in Wien entwickelte Dreiteilung in Romantischen Historismus, Strengen Historismus und Späthistorismus für die Zeit von etwa 1830/40 bis 1900 anerkennt. Der Begriff der Gründerzeit ist dann nur noch als kulturgeschichtlicher Oberbegriff, und auch nur für die Zeit ab 1870, also des Strengen Historismus und des Späthistorismus, anwendbar.

Im Historismus, insbesondere im Strengen Historismus und im Späthistorismus, sind beachtliche Zeugnisse der Architektur entstanden, die im Barockstil ausgeführt wurden. Als Unterscheidungskriterium zur ursprünglichen Barockarchitektur des 17. und 18. Jahrhunderts spricht man von den Barockbauten des Historismus als von Architekturen des Neo-Barock. Daß in diesem Zusammenhang nur die barocken Stilelemente gemeint sein können, wie sie der Historismus empfand und anwendete, versteht sich von selbst. So war es in dieser Epoche

durchaus legitim, bei aller Wahrung barocker Grundkompositionen wie Grundriß und Aufriß und der Anwendung entsprechender Ornamente und Gliederungselemente Spätformen der oberitalienischen Renaissance einzubeziehen, wie dies Friedrich Thiersch bei dem Münchener Justizpalast 1897 tat. In ähnlicher Weise gingen auch Karl Hasenauer und Gottfried Semper bei den Hofmuseen in Wien, der neuen Hofburg und dem Burgtheater vor, nur daß hier die barocke Gesamtkomposition im einzelnen Detail durch klassizistische Stilelemente ergänzt wurde.

Übrigens sei an dieser Stelle angemerkt, daß uns auch die Definition und die Einordnung des Klassizismus zunehmend Schwierigkeiten bereiten wird, da die neuere Kunstforschung geneigt ist, zwischen einem archäologischen, einem romantischen und einem allgemeinen Klassizismus zu unterscheiden. Hinzu kommt die englische Kunstwissenschaft, die den kontinentalen Begriff des Klassizismus nicht kennt; für sie ist der Klassizismus der Neo-Klassizismus, was die Einordnung (neo-)klassizistischer Bauten des Historismus nicht gerade erleichtert. Im übrigen haben sich die Kunsthistoriker auf ihrer denkwürdigen Tagung 1966 auf Schloß Anif bei Salzburg nicht nur grundlegend mit dem Begriff des Historismus auseinandergesetzt und die vorstehend dargelegte Einteilung sanktioniert, sondern zugleich auch deutlich gemacht, daß der im englischen Sprachbereich gültige Begriff des Historizismus mit dem kontinental-europäischen Historismus identisch sei. Abschied nahm man auf dieser Tagung gleichzeitig von den unzutreffenden Bezeichnungen „Eklektizismus“ und „Manierismus“ für Stilformen im Rahmen des Historismus. Eklektizistische und manieristische Kunstauffassungen hat es fast in allen Stilepochen gegeben. Beide Begriffe eignen sich also nicht zur Kenntlichmachung eines einheitlichen Stiles. Allerdings wird man auch festzustellen haben, daß es historisierende Rückgriffe gleichfalls in vielen Epochen gegeben hat und daß das ob seiner Funktionalität so viel gerühmte 20. Jahrhundert in erheblichem Maße auf historische Stilmittel zurückgriff. Gemeint sind nicht etwa Leistungen des Wiederaufbaues oder einer machmal umstrittenen Anpassungs-Architektur, sondern Werke, wie sie auch der als avantgardistisch geltende Architekt Bruno Taut beispielsweise für Magdeburg konzipiert hat.

Setzen wir den Jugendstil, der allgemein als legitimer und befreiender Nachfolger des Historismus gilt, mit der Jahrhundertwende, also „um 1900“ an, so ist dies auch die Entstehungszeit des Dritten Barock. Diese Feststellung mag zunächst widersprüchlich erscheinen, da noch vorstehend postuliert wurde, daß der Dritte Barock aus dem Jugendstil entstanden sei und parallel mit den anderen Stilentwicklungen lief. Für Freiburg wird man tatsächlich feststellen können, daß es sowohl einen nahtlosen Übergang von Späthistorismus zum Dritten Barock, als auch eine Entwicklung gibt, die vom Jugendstil zum Dritten Barock führt. Dies läßt sich nicht nur an den Zeugnissen der Architektur, sondern auch an dem Schaffen bestimmter Architekten feststellen. Dafür, daß es sich bei dieser Entwicklung um keine regionale Sonderform handelt, mag an dieser Stelle das architektonische Schaffen von Josef Hoffmann als Beleg genügen. Konkret denkt der Verfasser an die Häuser Primavesi und Ast und an die Villen-Kolonie Kaasgraben in Wien. Eine parallele Entwicklung ist bei den Freiburger Architekten Rudolf Schmid und Arthur Levi zu beobachten. Rudolf Schmid baute mit der Villa

Fortwängler, Stadtstraße 43, im Jahre 1902 eines der stilreinsten und markantesten Häuser des Jugendstils in Freiburg und 1915 mit dem Kunstvereinsgebäude an der Ringstraße ein Objekt, das das klassizistische Nachleben des Jugendstils in den Dritten Barock überleitete. Vergleichbares tat Arthur Levi mit dem monumentalen Jugendstilhaus Löwenstraße 1, errichtet im Jahre 1905, und mit dem Haus Kaiser-Joseph-Straße 270, das mit seinem Erbauungsjahr 1910 zu den frühen Beispielen des Dritten Barock in Freiburg zählt.

Diese Beispiele ließen sich sowohl für den deutschsprachigen Kulturraum im allgemeinen, als auch für die Stadt Freiburg im besonderen beliebig vermehren.

Auffallend ist bei der Betrachtung der Freiburger Architekturszene zwischen 1900 und 1910 der Umstand, daß sich die bedeutenden „öffentlichen Baukünstler“, der Stadtbaumeister Rudolf Thoma und der Stadtarchitekt Matthias Stammnitz dieser barocken Formen zunächst nicht bedienten. Ungeachtet des Jugendstils bauten sie noch bis um 1905 im Stile des Späthistorismus (Gewerbeschule in der Kirchstraße 1902 — 1905, Turnseeschule 1899 — 1902). Einzig die 1902 errichtete Adelhauser Schule weist bei einer neo-barocken Gesamtkomposition Jugendstilornamentik auf. Von der Formensprache der beiden Architekten her gesehen dürfte die Adelhauser Schule eher dem Späthistorismus zuzurechnen sein, denn als Pilotprojekt für einen Dritten Barock in Freiburg gelten. Hier Bahnbrechendes geleistet zu haben, kommt zunächst den privaten Architekten und hier vornehmlich Carl Anton Meckel und Lukas Geis zu. Nach den bisherigen Erkenntnissen war Geis wohl der Mann der ersten Stunde für den Dritten Barock, während Carl Anton Meckel, in den ersten Jahren unter Einwirkung seines Vaters Max, der konsequenteste Verfechter des Dritten Barock in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg gewesen ist. Nach diesem Kriege gehörte es zum guten Ton in Freiburg, nicht nur den repräsentativen Villen- und Mietwohnungsbau, sondern auch den sozialen Wohnungsbau im Stile des Dritten Barock durchzuführen.

Nach den bisherigen Erkenntnissen war das 1903 bis 1904 von Lukas Geis erbaute Annastift am Holzmarktplatz das erste Gebäude im Stile des Dritten Barock, der sich auch dadurch von historischen und jugendstilistischen Mischformen unterscheidet, daß nicht nur die Gesamtkonzeption des Hauses dem Barockstil verpflichtet ist, sondern auch die Ausformung im Detail von den Portalumrahmungen und Fensterbedachungen über die Gliederung mit Lisenen und vergleichbare Elemente bis hin zu gelegentlich stuckierten Ornamentformen auf die Vorbilder der Barockzeit des 17. und 18. Jahrhunderts zurückgriff. Kurze Zeit später, 1905, bauten Carl Anton und Max Meckel den Gebäudekomplex Dreisamstraße 15 — 17, der an die Stelle von zwei 3-achsigen Häusern mit Hofeinfahrt tritt. Der „Dreispänner“ ist uns heute als Schwesternhaus und Krankenhaus St. Elisabeth bekannt. Zwei Jahre später folgt von den gleichen Architekten das Haus Marienstraße 8, gebaut 1907 — 1908 als Privat-Frauenklinik für den Professor Gustav Bulius, bis 1980 Frauenabteilung des Freiburger Diakonie-Krankenhauses und seither unter Erhaltung der Fassade im Umbau für private und geschäftliche Nutzungen begriffen. Dieses Haus, Marienstraße 8, ist nicht das erste, das die Freiburger Denkmalpflege unter Anwendung des Stilbegriffes



Abb. 1 Von unbestrittenem Denkmalrang die ehemalige Privatklinik Bulius in der Marienstraße 8 vor dem 1981 einsetzenden Umbau.



Abb. 2 Der umfangreiche Komplex des Verlagshauses Herder galt schon immer als Paradebeispiel für den „Oberdeutschen Barock“ (= Dritter Barock).

Abb. 3 Späte Barockformen finden sich an dem Bankhaus Münsterstraße 2.

Abb. 4 Aus dem Jugendstil entstanden und über klassizistische Formen zum Dritten Barock führend die Häusergruppe Rennweg/Ecke Sautierstraße.



„Dritter Barock“ vor dem Untergang bewahren konnte. Es scheint Vorläufer für das Verlagshaus Herder gewesen zu sein, das gleichfalls Carl Anton und Max Meckel errichteten. Die zierliche Eingangszone mit den flankierenden Säulen und dem darüberliegenden Balkon der Klinik in der Marienstraße findet sich monumental ausgebaut an der Südfassade des Verlagshauses Herder wieder.

Dieses imponierende rote Sandsteingebäude, das die Architekten damals noch als „Oberdeutschen Barock“ bezeichneten, entstand 1910 bis 1912. Der sich um Innenhöfe gruppierende Gebäudekomplex mit Mittelrisalit- und Eckpavillons spricht nicht nur in kräftiger Weise die Formensprache des Dritten Barocks, sondern auch die des historischen Barockstils.

Der Jugendstil, der sich in seiner monumentalen Ausformung und unter Einschub klassizistischer Elemente besonders für Banken und Warenhäuser eignete, wurde in Freiburg auch auf diesem Gebiete sehr bald vom Dritten Barock abgelöst. Beispielhaft für diese Entwicklung sei das Haus Münsterstraße 2 genannt, das 1911 von Hermann Schmidt, einem ursprünglichen Jugendstil-Architekten, für die Bank für Handel und Industrie erbaut wurde. Heute befindet sich in dem Gebäude eine Niederlassung der Dresdner Bank.

Für die sich aus dem Jugendstil entwickelnde Barockphase sei auf den Gebäudekomplex Rennweg 15 — 17 und Sautierstraße 38 — 46 hingewiesen. Hier waren von 1905 bis 1914 die Architekten M. Reiher, Max Müller, B. Wildmann, Schmidt und Wiedmann tätig. Sie schufen einen bürgerlichen Wohnungsbau, der ob der gekonnten Variation barocker Stilmittel und gelegentlicher Jugendstileinflüsse zu dem abwechslungsreichsten zählt, was die Baukunst in Freiburg in dieser Zeit und in dieser Epoche aufzuweisen hat.

Eine dem Bauensemble Sautierstraße/Rennweg vergleichbare Baugruppe steht auch am Komturplatz. Gemeint ist der Bereich Komturplatz 4/Karlsruher Straße 2 bis zur Zähringerstraße, soweit die Architekturen dem Dritten Barock zuzurechnen sind. Auch diese verraten ihre Entwicklung aus dem Jugendstil. Gestaltet haben sie um das Jahr 1913 Oskar und Franz Geiges. Komparabel ist auch die Häusergruppe der Eckbebauung Lorettostraße/Schwimmbadstraße mit dem Haus Lorettostraße 40, in dessen 3. Stock der Philosoph Edmund Husserl lebte. Die Gebäudegruppe wurde 1912 von der Architekten-Sozietät Hopp und Hofmann erbaut.

Sehr bald werden die barocken Formen jedoch strenger, wie dies an dem Doppelhaus Kirchstraße 24 — 26 abzulesen ist, das 1913 von Kiesel & Zähringer errichtet wurde. Die Jahre nach dem Ersten Weltkrieg brachten dagegen eine Auflockerung der barocken Formen bis hin zu der Verwendung von Rokoko-Ornamenten, wie dies auch in der ausklingenden Barockzeit des 18. Jahrhunderts üblich war. Beispielhaft für diese Phase sei die repräsentative Villa Werthheimer in der Jacobistraße 42 genannt; Architekt war 1923 — 1924 Hans Christen. In der Villa am Aschoffplatz ist heute das Finanzgericht untergebracht. Der Freiburger Architekt Hans Christen war auch der Schöpfer der 1944 zerstörten Lutherkirche, die 1912 — 1919 in einer sehr strengen Auffassung des Dritten Barocks mit klassizistischen Elementen errichtet wurde.

Preußisches Rokoko klingt bei dem repräsentativen Haus Lessingstraße 13 an, dem heutigen Französischen Consulat, das 1905 Leopold Freiherr von Stengel als Dienstgebäude für die Badische Bezirksbauinspektion errichtete. Stengel, Leiter dieses Amtes und Vorgänger des Dritten-Barock-Architekten Adolf Lorenz, war ein Meister barocker Architekturen. Im gleichen Stil erbaute er 1925 das Pharmakologische Institut der Universität und schon 1907 den neuen Trakt der Nervenklinik, jetzt Neurologische Klinik in der Hauptstraße 5 a. Ein Beleg für das barocke Stilgefühl der badischen Bauverwaltung in Freiburg ist auch das 1921 fertiggestellte neue Justizgebäude am Holzmarktplatz, an dem schon Adolf Lorenz mitwirkte.

Mehr dem süddeutschen Barock und Rokoko verbunden sind die Formen des Hauses Hansjakobstraße 12, das Haus der Badischen Heimat, das 1925 Carl Anton Meckel erbaute. Gleichfalls süddeutsch und originell mit dem bombierten Dach der weiter östlich gelegene Römerhof, heute Lippoldschule, 1925 von Karl Schmitt errichtet. Strenger dann wieder und formaler das Haus Kirchstraße 40, das Hopp und Hofmann 1927 erstellten.

Bei so viel Privatinitiative und staatlichen Vorbildern mochten auch die städtischen Baukünstler nicht rückständig erscheinen. Rudolf Thoma und Matthias Stammnitz wandten barocke Formen erstmals bei den Schulgebäuden an, die in damals dörflichen Bereichen entstanden: In Haslach, Günterstal und Zähringen.



Ein frühes Beispiel für die Architektur des Dritten Barock ist das repräsentative Dienstgebäude Lessingstraße 13.

Heitere Barock- und Rokokoformen weist das Haus der Badischen Heimat, Hansjakobstraße 12, auf. ►





Der Bau der barocken Fliegerkaserne auf dem Exerzierplatz im Sommer 1913.

Sie hatten sich allerdings bereits bei den 1905 fertiggestellten Häusern für die Bediensteten der städtischen Straßenbahn an der Lorettostraße 5 bis 9 barocker Stilmittel bedient. Für den sozialen Wohnungsbau in Freiburg wurde hiermit das erste Beispiel der Anwendung des Dritte-Barock-Stils gegeben, dessen Fortsetzung nach dem ersten Weltkrieg über die Landesgrenzen hinaus Beachtung finden sollte. Die neuen Schulhausbauten entwickelten sie zwar aus einer Grundkonzeption des Jugendstils heraus, verwendeten jedoch in den Einzelformen, insbesondere bei der Gestaltung der Eingänge, der Ornamente und der Bedachungen, Stilmittel des Dritten Barock. Wichtiges Gliederungselement an diesen Schulhausbauten wurden die Fenstersprossen, die sich noch weitgehend von den Auffassungen des Jugendstils beeinflusst zeigen. Die erste dieser Schulen war jene in Zähringen, die heute den Namen Emil Gött trägt. Sie zeigt auch an den Fensterachsen, dem Dach und dem Uhrentürmchen noch den Einfluß des Jugendstils, während der Eingang und das Fassaden-Ornament schon auf den Dritten Barock hinweisen. Dieser kommt ausgeprägt in der Pestalozzischule in Haslach zur Geltung, die 1909 entstand und 1934 in dem gleichen Stil erweitert wurde.

Noch vor dem Ersten Weltkrieg wendeten dann Stammnitz und Thoma die barocken Bauformen im Sinne des Dritten Barock konsequent an: bei der Fliegerkaserne auf dem Exerzierplatz 1913 und bei der Funkerkaserne an der Elsässer Straße 1914. Letztere steht in diesen Tagen unter Erhaltung der Fassade und der Gliederungselemente zur Sanierung an.

Ein typisches Beispiel für einen ausgereiften Dritten Barock stellt die 1915 entstandene Schule von Günterstal dar, der der größere und monumentalere Bau der Emil-Thoma-Schule in der Oberwiehre gleichwertig zur Seite steht. Diese 1914 bis 1915 gebaute Schule ist das letzte Werk der arrivierten Freiburger Baubeamten

Rudolf Thoma und Matthias Stammnitz. Die dann folgende Schule, die jetzige Reinhold-Schneider-Schule in Littenweiler, wurde bereits von Karl Gruber im Jahre 1925 errichtet. Er gilt, mit Paul Schmitthenner und eingeschränkt auch mit Joseph Schlippe, als einer der Hauptvertreter des Dritten Barock in Südwest-Deutschland. Schlippes wichtigstes Beispiel dieses Stils, der Carlsbau in Haslach (1927), wurde leider 1981 teilweise abgebrochen.

Paul Schmitthenner war nicht nur Architekt im landläufigen Sinne, sondern auch einer der großen Städtebauer unseres Jahrhunderts. Dabei macht es seiner Reputation keinen Abbruch, daß er, insbesondere in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, durch seinen Entwurf für die Kochenhof-Siedlung zum Antipoden der avantgardistischen Weißenhof-Siedlung, gleichfalls in Stuttgart, gestempelt wurde. Bruno Taut, einer der großen Wegbereiter der neuzeitlichen Architektur,



Kräftige Barockformen zeigt die Emil Thoma-Schule an der Schützenallee.

war sich bei aller Hinwendung zum Bauhaus und zum Expressionismus nicht zu schade, bei seinen Projekten im Rahmen der Gartenstadt-Architektur barocke Stilelemente zu benutzen und damit im Sinne des Dritten Barock zu bauen. Hinweisen sei in diesem Zusammenhang nur auf die Berliner Siedlungen Eichkamp und Mahlsdorf.

Nicht nur in Stuttgart kam es zu einem fruchtbaren Gegenüber neuzeitlicher Kunstströmungen mit den mehr traditionalistisch geltenden Barockformen bei der Weißenhof- und der Kochenhof-Siedlung, sondern wir erleben eine derartige Kontrapunktion auch in Karlsruhe und Freiburg. In Karlsruhe steht der Barock-



Der Englerplatz, Herzstück der Haslacher Gartenstadt.

Siedlung Rüppurr die Bauhaus-Siedlung Dammerstock gegenüber und in Freiburg haben wir die gleichen Verhältnisse zwischen der Römerhof-Siedlung im Stile des Dritten Barock und den Gebäudegruppen um Vierlinden mit dem Universitäts-Stadion, 1929 errichtet im Bauhausstil.

Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg machen deutlich, daß die aufgelockerte Bauweise und auch der Reihenhausbau im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues den Architekten vor 1933 für die Anwendung des Dritten Barock geeignet erschienen, während beim massierten Mietwohnungsbau eher Bauhauselemente zur Anwendung gelangten.

Diese Entwicklung erlebt ihren Höhepunkt zwischen den beiden Weltkriegen, vornehmlich in den Jahren zwischen 1920 und 1934. Ihre Ansätze gehen jedoch zurück auf die um die Jahrhundertwende auch auf Deutschland übergreifende Gartenstadtbewegung. Hier tritt ein geistesgeschichtliches Phänomen besonderer Art auf, als der ursprünglich herrschaftliche Barockstil für geeignet empfunden wurde, die Erwartungen der Menschen an die Architektur dort, wo aufgelockerte Bebauung gefragt war, und dort, wo man sich dem sozialen Wohnungsbau und dem Reihnhaus zuwandte, zu befriedigen. Für Ehrenhöfe, Flügelbauten, Mittelrisalite und Eck-Pavillons ergaben sich unter Beibehaltung der traditionellen Form dadurch neue und zunächst ungewohnte Inhalte. Eines der frühen Beispiele der Anwendung des Dritten Barock im Städtebau und in der Gartenstadtbewegung bildet die Gartenstadt in Freiburg-Haslach. Die ersten Bauten entstanden noch vor Beginn des Weltkriegs und um 1930 waren die letzten Baumaßnahmen nach fortgeschriebenen Entwürfen von Karl Gruber abgewickelt. An den ersten Planungen war auch Josef Mallebrein beteiligt, der in den Jahren vor dem Ersten

Weltkrieg die Hörchersberg-Siedlung in dem damals noch nicht zu Freiburg gehörenden Dorf Littenweiler im Sinne einer aufgelockerten Landhausbebauung konzipierte. Auch hier ist die enge architektonische Verwandtschaft von Villenhaus und sozialem Wohnungsbau frappierend.

Mit der Gartenstadt in Haslach, der Römerhof-Siedlung und mit der Bebauung im Herderner „Musikerviertel“ hat die Stadt Freiburg exemplarische Beispiele des Städtebaues im Dritten Barock zwischen 1913 und 1935 aufzuweisen. Aber auch in die alten Stadtbezirke eingebettet liegen Baugruppen des Dritten Barock, die fast ausschließlich dem sozialen Wohnungsbau der Jahre zwischen 1920 und 1932 zuzurechnen sind und seinerzeit weltweite Anerkennung fanden. Dies bezeugen die zustimmenden Äußerungen, die anlässlich einer Studienreise des Internationalen Verbandes für Wohnungswesen nach Freiburg im Frühjahr 1932 gemacht wurden. Auffallend ist dabei, daß mit Ausnahme der Wohnungsbauten in der Heimatstraße und im Bereich Vierlinden, die dem Bauhaus zuzurechnen sind, alle Architekturen im Stile des Dritten Barock ausgeführt wurden. Hier wird die Handschrift des damaligen Stadtbauamtes unter Karl Gruber und Joseph Schlippe deutlich, aber auch die Intentionen der Städtischen Siedlungsgesellschaft, die in die gleiche Richtung liefen. Allein die Zahl der in jenen Jahren erstellten Wohnungen nimmt sich stattlich aus: 1800 durch die Stadt und die Städtische Siedlungsgesellschaft, 200 durch das Land Baden und das Deutsche Reich, 550 durch den Bauverein, 300 durch die Heimag, 150 durch die Heimbau, 88 durch die Heimat, 36 durch die Familienheim, 108 durch die Freiweg und rund 1600 durch andere Genossenschaften und private Bauherren. Die stattlichsten und geschlossensten Baugruppen in diesem Zusammenhang stehen im Bereich Tennenbacherplatz/ Emmendinger Straße/Konradin-Kreutzer-Straße, zwischen Schiff und Römerhof, im Bereich Deicheleweiherweg, in der Eichstetter Straße, in der Haslacher Straße und im Bereich des Laubenweges.



Innenhof der Siedlung am Laubenweg, einem typischen Objekt des sozialen Wohnungsbaus in den 20er Jahren.

Die hier genannten Beispiele ließen sich allein in Freiburg fast beliebig vermehren und sind einer gesonderten Untersuchung würdig. Ihre Erhaltung und stilgerechte Renovierung hat im Bereich Tennenbacherplatz 1981 zu Kontroversen geführt, die immerhin das beruhigende Ergebnis brachten, daß die städtebauliche Bedeutung der Objekte und ihre stilistische Ausformung bei künftigen Renovierungsarbeiten berücksichtigt wird. Bei Erneuerungen soll in der Regel auf die ursprüngliche Farbgebung zurückgegriffen und auch bescheidene Gliederungselemente, wie Klappläden, Einfallkessel und Fallrohre erhalten bleiben. Bei der Laubenweg-Siedlung in Haslach ist dies 1982 bereits beispielhaft vollzogen worden.

Der Zugang, den breite Bevölkerungskreise zu der Architektur und der Lebensqualität dieser Bauwerke findet, erleichtert ihre stilgerechte Erhaltung. Auch die Denkmalpflege konnte sich in Freiburg in den letzten Jahren in zwei Fällen mit Erfolg für die Erhaltung von Bauwerken des Dritten Barock einsetzen. Gemeint ist der zum Abbruch für einen Supermarkt bestimmte Römerhof, 1925 erbaut und mit einem originellen bombierten Dach versehen und die Frauenklinik in der Marienstraße 8. Sicher waren es die exakte stilistische Zuordnung und die Bezeichnung „Dritter Barock“, die die Erhaltung dieser Architekturen erleichtert haben. Eine schlichte Durchnummerierung der Barock-Stile vermittelt zwar keine Exklusivität, wie etwa der Begriff einer „Karolingischen Renaissance“ oder einer „barocken Spätgotik“, ist jedoch als stilistische Kennzeichnung und als Arbeitsbegriff durchaus akzeptabel. Später wird man zu entscheiden haben, wie man die Stilperiode des Dritten Barock mit einem anderen adäquaten Begriff bezeichnen möchte.

Abschließend sei noch auf den Dritten Barock im Kirchenbau hingewiesen, der als Stilbegriff in Süddeutschland kaum umstritten war, da man sich aufgrund einer Architekturkontinuität seit dem Historismus daran gewöhnt hat, daß neobarock gebaut wurde. Zwischen München und Friesenheim finden wir typische Beispiele reiner Barockformen zwischen 1860 und 1940, aber auch barocke Varianten, die aus dem Jugendstil entstanden sind, wie die katholische Pfarrkirche von Kollnau.

Die Freiburger hatten mit dem kirchlichen „Dritten Barock“ niemals Schwierigkeiten, war und ist ihnen doch die Kirche Mariahilf in der Schützenallee ans Herz gewachsen. 1927 bis 1929 durch den Erzbischöflichen Baudirektor Hermann Graf errichtet, wurde sie als „Oberdeutsche Barockkirche“ oder hilfsweise „Süddeutsche Barockkirche“ bezeichnet, so daß sie sich jetzt unschwer in den Stilbegriff des „Dritten Barock“ überführen läßt. Auch das Kloster der Herz-Jesu-Priester an der Okenstraße ist ein aufschlußreiches und formschönes Beispiel für die sakrale Baukunst des Dritten Barock in Freiburg. Architekt war Carl Anton Meckel 1925 — 1927.

Hermann Graf war es, der die Klosteranlage St. Trudpert im Münstertal im Sinne des Dritten Barock ab 1929 weiterbaute, nachdem der Leiter des Badischen Bezirksbauamtes in Freiburg, Professor Adolf Lorenz 1920 mit den Erneuerungs- und Erweiterungsarbeiten begonnen hatte. Adolf Lorenz hatte 1926 mit seinem

Plan für das Freiburger Universitäts-Klinikum die großartigste städtebauliche Leistung im Sinne des Dritten Barock in Südwest-Deutschland geliefert. Die Ausführung ist leider Torso geblieben.

Obwohl im Rahmen dieses Beitrages auf die Universitätskliniken nicht weiter eingegangen werden kann (vgl. deshalb die Literaturhinweise), ist insgesamt doch wohl deutlich geworden, daß es im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts einen eigenständigen Stilbegriff „Dritter Barock“ in der Baukunst gibt und dieser korrespondiert mit den zeitgleichen Entwicklungen des Bauhauses und der expressionistischen Architektur. Allerdings soll nicht bestritten werden, daß man sich künftig um eine neue Stilbezeichnung kümmern müssen, genau so wie die klassizistisch beeinflussten Architekturen Mussolinis und Hitlers nicht einfach „mit klassizistischen Einflüssen, erbaut zur Zeit des Dritten Reiches“ auf Dauer definiert werden können. Auch hier ist die Kunstwissenschaft zu einer Äußerung aufgerufen, ob sie den Arbeitsbegriff des „faschistischen Klassizismus“ für die zeitentsprechenden Bauwerke in Italien und Deutschland gelten lassen oder ob sie sich um neue Formulierungen bemühen will. Man sieht auch hier, daß historische Stile nicht mit dem Späthistorismus gegen 1900 aufhörten zu existieren. Abschließend wird man getrost feststellen können, daß es einen Dritten Barock in der neuesten deutschen Kunstgeschichte gibt und das zahlreiche Bauwerke und städtebauliche Ensembles dieses Stils in Freiburg zwischen 1905 und 1935 entstanden sind.



Süddeutscher Barock zeichnet die Mariahilfkirche in der Oberwiehre aus.

Heiteres Rokoko in Vollendung: das Studienhaus der Herz Jesu Priester in der Okenstraße. Photos: W. Vetter (11), Archiv Vetter (1). ▶



LITERATUR

- Handbuch moderner Architektur, 1957.
- K. HARTMANN, Deutsche Gartenstadtbewegung, 1976.
- FR. HEFELE, Aus Freiburgs Baugeschichte, 1929.
- A. LORENZ, Die neuen Klinikbauten Freiburg i. B., in: Zeitschrift für neuzeitliche Städte-Architektur 12, 1931.
- Reclams Kunstführer Bayern, 8. Aufl., 1974
- Bruno Taut 1880 1938, Katalog Berlin 1980.
- O. UHL, Moderne Architektur in Wien, 1966.
- W. VETTER, Adolf Lorenz, ein begnadeter Architekt und Städtebauer, in: Freiburger Almanach 1980.
- Die Wiener Ringstraße, ein imperiales Ensemble, in: Badische Zeitung gestern und heute 9. September 1972.
- Freiburg seine Sehenswürdigkeiten, 1978.
- Kunst im Münstertal, 1975.
- Patrone der Medizin in: Badische Zeitung/Freiburger Zeitung 14. und 15. Juni 1982.
- R. WAGNER RIEGER, Architektur in Wien, in: Geschichte der Stadt Wien, Bd. VII/3, 1973.
- Wiens Architektur im 19. Jahrhundert, 1970.
- Architektur des 19. Jahrhunderts heute, in: Freiburger Stadtbild 1981.

Besprechungen eingegangener Bücher

Berent Schwineköper: Der Handschuh im Recht, Ämterwesen, Brauch und Volksglauben. Unveränderter Nachdr. der 1. Aufl., Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen 1981.

Der jüngst erschienene große Aufsatz „Christus-Reliquien-Verehrung und Politik“ (Blätter für deutsche Landesgeschichte 117, 1981, S. 183–281; wird fortgesetzt) verweist auf die Anfänge: 1938 tritt Berent Schwineköper mit der Arbeit „Der Handschuh im Recht, Ämterwesen, Brauch und Volksglauben“, einem Beitrag zur Geschichte der Symbole im Mittelalter, vor die wissenschaftliche Öffentlichkeit. Die unter Percy Ernst Schramm erarbeitete Dissertation fand damals in Fachkreisen breite Anerkennung. Leider verhinderte aber doch der bald danach ausbrechende Zweite Weltkrieg, daß sie auch über die engeren Fachgrenzen hinaus einem größeren Kreis von Interessierten bekannt wurde. Da der Restbestand der ohnehin nicht sehr hohen Auflage bei Bombenangriffen vernichtet wurde, fand sich die Arbeit bis heute nur in relativ wenigen wissenschaftlichen Bibliotheken. Es ist deshalb umso erfreulicher, daß sich der Jan Thorbecke Verlag zu einem Nachdruck der ersten Auflage bereitgefunden hat. Es spricht für die Qualität dieser Erstlingsarbeit, daß auf eine zeit- und kostenaufwendige Neubearbeitung des Themas durchaus verzichtet werden konnte. Seit dem Erscheinen des Bandes ist zwar die Quellenbasis breiter geworden, doch sind kaum wesentliche neue Erkenntnisse zu verzeichnen, die eine Neubearbeitung zwingend gemacht hätten.

Der Handschuh, ursprünglich ja Schutzkleidung für die Hand, wurde im Mittelalter immer häufiger auch als Schmuck- und Prunkstück verwendet. Er entwickelte sich dadurch zum aus- und bezeichnenden Kleidungsstück von Amtspersonen und Würdenträgern und schließlich, als ein weiterer Schritt, zum Amtszeichen selbst. So wurde etwa der Handschuh um die Mitte des 10. Jahrhunderts, nachdem er bereits längere Zeit schon in der Liturgie verwendet worden war, in die offiziell anerkannten Bischofsinsignien eingereiht. Nach dem geistlichen Vorbild drang er dann auch in den weltlichen Bereich ein. In karolingischer und ottonischer Zeit noch als Auszeichnungsstück des Herrschers getragen, wurde er schon in salischer Zeit zum eigentlichen Amtszeichen. Berühmt sind die Prunkhandschuhe aus dem Ornat der normannischen Könige, die durch Heinrich VI. in den deutschen Krönungsornat gelangten und bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches bei den Krönungen benutzt worden sind.

Die königlichen Insignien bezeichneten die Person des Herrschers, sie an- oder abzulegen bedeutete Herrschaftsantritt oder Verzicht auf das Amt. Insignien von besonderer Bedeutung konnten sogar die Person in Abwesenheit vertreten: sie wurden zu Rechtszeichen der Herrschaft. Diese Entwicklung hat der Handschuh nicht genommen, mit einer Ausnahme: er ist Rechtszeichen der herrschaftlichen Banngewalt. War eine Stätte unter den Schutz und Frieden des Königs zu stellen, etwa ein Sonderfrieden für die Abhaltung eines Marktes zu errichten, oder waren Güter im Verfolg einer Ächtung einzuziehen, vertrat der Handschuh, der allen sichtbar ausgestellt wurde, die Person des Königs, von der der Bann ausging. Wenig später allerdings verlor sich beim Marktbanne der ursprüngliche Sinn: Der Handschuh wurde zum Zeichen des verliehenen Marktrechts selbst.

Vielfältig ist die Verwendung des Handschuhs im Rechtsbereich, als ein sinnfälliges Mittel, Rechtsvorgänge wahrnehmbar zu machen. Symbolischen Charakter hatte die Handschuhreichung bei der Übertragung von Liegenschaften, seltener auch bei der Übertragung von Herrschaftsrechten über Personen, die zuerst im Geltungsbereich des fränkischen Rechts auftritt. Scholle, Zweig, Schürhaken und anderes erschienen hier als *pars pro toto* (für Grundstück und Haus), während der Handschuh, der zeichenhaft die Hand vertritt,

die Gewalt über ein Objekt versinnbildlicht, das verkauft, verschenkt, mit dem belehnt werden soll. Umgekehrt wird er im hohen Mittelalter häufig als Anerkennungsgabe bei Lehns- oder Hörigkeitsverhältnissen von den Abhängigen überreicht. Der Fehdehandschuh ist noch heute geläufig. Durch den Wurf vor die Füße des Gegners und durch die Annahme des Sinnzeichens durch diesen verpflichteten sich die Kontrahenten zur Austragung des Kampfes. In dieser Verwendung oder in der Form der Überreichung an den Richter begegnet der Handschuh schon früher im gerichtlichen Zweikampf (Gottesurteil). Stadtgeschichtlich von besonderem Interesse ist, daß sich vor allem in Süddeutschland und im Rheingebiet seit dem 13. Jahrhundert diejenigen Städte, die sich gegenseitig Zollfreiheit gewährt hatten, jährlich als Anerkennungsgabe Handschuhe zuzuschicken pflegten. Ähnlichen Sinn hatte die Handschuhreichung von Handwerkern beim Eintritt in die Zunft, die in Süddeutschland seit dem 15. Jahrhundert begegnet.

Erwartungsgemäß ist die symbolische Verwendung des Handschuhs bei Rechtsvorgängen auch unserer Region nicht fremd. Das Weistum über die Rechte des Fronhofs zu Bischofingen aus dem Jahre 1279 formuliert u. a. diese Bestimmung: „Da wider sol man den, die diu lehen hant, gen von eime ganzen lehen eine wannun und zwene hentschûhe, alse reht ist, ze sant Martins mes“ (Freiburger Urkundenbuch, bearb. v. Fr. Hefe, I, 1940, S. 293). Ein „Gefäß“ und ein Paar Handschuhe sind an St. Martin abzuliefern, wohl nicht eigentlich als Zins, wie Hefe meint, sondern als Gabe zur Anerkennung der Lehensabhängigkeit. Weitere Beispiele, die die zahlreichen ähnlichen, von Schwineköper zitierten Belege ergänzen, ließen sich gewiß beibringen. Die rechtssymbolische Bedeutung in ihrer ganzen Breite erkannt und ihren Inhalt gültig interpretiert zu haben, bleibt das Verdienst der methodisch äußerst genauen, grundlegenden Arbeit Berent Schwineköpers. Hans Schadek

Hermann Brommer: Kath. Stadtpfarrkirche — ehem. Franziskaner-Klosterkirche St. Martin in Freiburg i. Br. („Untere Pfarrei“), (= Kleiner Kunstführer Nr. 1257), Verlag Schnell und Steiner München 1981.

Die hohen, langgezogenen Schiffe der Bettelordenskirchen mit schlichtem Dachreiter prägten entscheidend das Bild unserer mittelalterlichen Städte mit. In Freiburg waren es jene der Dominikaner, Franziskaner und Augustiner-Eremiten, die das Häusermeer überragten und durch ihr karges Äußere vom Ordensideal der Armut kündeten. Nachdem die in Wohnbauten umgestaltete Dominikanerkirche im Bombenhagel des 27. November 1944 unterging und die Augustiner-Kirche in ein Museum umgewandelt wurde, steht heute nur noch die Franziskaner-Kirche St. Martin, im Langhaus 1944 schwer getroffen, den Betern und dem Gottesdienst zur Verfügung. Nach dem Wiederaufbau 1949/51 unter Stadtpfarrer Josef Öchsler zeigt sie wieder die schlichte Klarheit und die durch dünne Rundstützen und die hochgezogene Arkatur bedingte Weite des Langhauses von einst. Schon lange vermißte der Besucher eine eingehende Gesamtwürdigung der sog. „unteren Pfarrkirche“.

Hermann Brommer, der unermüdliche Kunsthistoriker des Oberrheins aus Passion, hat seinen zahlreichen Freiburger Kunstführern einen weiteren hinzugefügt, der wiederum durch seine Sachkenntnis und präzise kunsthistorische Angaben besticht. Bei der Würdigung des mittelalterlichen Bestandes konnte er auf Forschungen Josef Schlipfes und Ausgrabungen des Landesdenkmalamtes (P. Schmidt-Thomé) zurückgreifen. Neues bietet er jedoch zur Baugeschichte und Ausstattung der Barockzeit. Er weiß aus eigenen Erhebungen Namen von künstlerisch tätigen Mitgliedern des Franziskanerordens zu nennen, die uns noch wenig geläufig sind, die jedoch im wesentlichen den „Franziskanerbarock“ in der einstigen Tiroler Ordensprovinz geprägt haben. Darunter sind Bauleute wie P. Rufin Laxner und Br. Vitus Rastpichler, Altarbauer wie Br. Urban Steinkellner und Br. Felizian Griesbauer, ferner der Bildhauer Br. Gabriel Höflich. Es ist zu bedauern, daß von der ge-

samten barocken Ausstattung nahezu alles verloren ist, auch die Stuckdecke des Franz Joseph Vogel im Langhaus von 1717/19. Denn Pfarrer Dr. Biechele hatte 1816/21 rigoros „das Grotteske der verrauchten, veralteten Nebenaltäre“ ausgeräumt; allein, auch die Ersatzbilder von der Hand des Simon Göser sind nicht mehr vorhanden. Schließlich entfernte Stadtpfarrer Bremeier (1874–82) neben dem mächtigen Hochaltar (war er ein typisches ungefaßtes Werk des Franziskanerbarock?) alle Spuren des 18. Jahrhunderts, um Platz für eine neugotische Ausgestaltung zu gewinnen.

Die Baumaßnahmen des vergangenen Jahrhunderts waren vor kurzem noch ein dunkles Kapitel der heimischen Kunstgeschichte; es aufgehell, den damaligen Künstlernamen Leben und Farbe geschenkt zu haben, ist ein besonderes Verdienst von Brommers Führer. Wer weiß noch von den Leistungen der Erzbischöflichen Architekten Lukas Engesser und Franz Baer, dessen aufwendiges Turmbauprojekt von 1890 an der Südwestecke vorgestellt wird, das glücklicherweise nicht genehmigt wurde? Brommer berichtet auch vom Bildhauer-Wettbewerb für den neugotischen Hochaltar, der auf einen Entwurf des Kunstmalers A. Martin in Kiedrich (Rheingau) zurückgeht und den bekannten Altar von Doberan zur Vorlage hat (Ausführung durch Bildhauer Josef Eberle, Überlingen). Dem unvergessenen und mit Pfarrer Heinrich Hansjakob befreundeten Maler Fritz Geiges blieb es vorbehalten, Chor und Muttergotteskapelle auszugestalten (seine Glasgemälde sind dort noch vorhanden, seine Gewölbekoration und die Martinslegende im Chor dagegen wurden nach dem Krieg beseitigt). Zum Glück kann der Besucher auch noch Altäre und Schnitzarbeiten des ausgezeichneten Bildhauers Josef Dettlinger (1865–1937) bewundern, so im Gnadenaltar der Marienkapelle, in der Antoniuskapelle und die Kreuzigungsgruppe an der südlichen Kirchenschiffwand.

Brommer hat aber auch die neuzeitlichen Akzente gewürdigt, das große Bildfenster der Westwand (Ernst Tesar, Bad Brückenau) von 1955, die Mosaiken Hans Baumhauers über dem Chorbogen, die Messing-Arbeiten Freddy Erharts an der Kanzel, die bemerkenswerten modernen Gestaltungen von Zelebrationsaltar, Ambo, Sedilien und Taufbecken des Joseph Henger, Ravensburg (1975). Eine besondere Kostbarkeit wird mit einem Farbbild vorgestellt — darauf sei eigens noch hingewiesen: Die Reste eines Martins-Freskos im südlichen Seitenschiff, die 1955 von der Wand des Frauenchörle im Münster abgelöst wurden und 20 Jahre später einen Ehrenplatz in St. Martin bekamen. Das Bild aus der Zeit der ausklingenden Gotik (um 1480) zeigt das früheste Stadtbild und den Schloßberg Freiburgs als Hintergrund für die Tat der Nächstenliebe des hl. Martin. Manfred Hermann

Stadt und Geschichte. Neue Reihe des Stadtarchivs Freiburg i. Br. Heft 1 und 2, Verlag Schillinger Freiburg i. Br. 1981.

Das Freiburger Stadtarchiv hat 1981 eine zweite Publikationsreihe begonnen, die Neue Reihe. Die Texte der Hefte, die jeweils zwischen 30 und 60 Seiten stark sein werden, sind gerafft und bringen Allgemeininteressierendes, also keine Detailprobleme aus der wissenschaftlichen Diskussion. Reichliche Bebilderung informativ und ansprechend prägt den Charakter der Hefte mit. Zwei davon sind bisher erschienen: Im ersten stellt *Hans Schadek* das *Stadtarchiv* vor, den Werdegang räumlich und personell, die bedeutenden Bestände aus acht Jahrhunderten. Er erklärt dem Laien außerdem, wie man ein Archiv benutzt und wo die Kollision mit dem Datenschutz droht.

Im zweiten Heft legt *Josef Diel* vor, was er mit den Methoden des Ingenieurs und Architekten durch die Untersuchung der historischen *Kellersubstanz in Oberlinden* über die frühe Geschichte der Stadt Freiburg herausfinden konnte: Das Freiburger Stadtbild wurde nicht gleich bei der Gründung fixiert, es hat sich erst nach einem über hundertjährigen

Entwicklungsprozeß herausgebildet. Im 12. Jahrhundert, den ersten Jahrzehnten nach der Gründung, hatte die Stadt eine relativ niedrige Einwohnerzahl. Die Wohnform wurde vom Einzelhaus bestimmt, das einem Gehöft glich. Erst im 13. Jahrhundert wurde die Stadtfläche durch geschlossene Reihenhausbauung ausgefüllt. Aus dieser Zeit stammt die Mehrzahl der Tiefkeller mit Holzbalkendecke, die Diel dank der Dendrochronologie datieren kann.

Die Neue Reihe hat mit zwei gelungenen Publikationen begonnen. Weitere Themen aus der Vergangenheit Freiburgs und der Umgebung, auch Biographien, sollen behandelt werden.
Renate Liessem-Breinlinger

Josef Weber: Elzach St. Nikolaus (= Kleiner Kunstführer Nr. 1283) Verlag Schnell und Steiner München 1981.

Die Stadtpfarrkirche St. Nikolaus in Elzach hat es verdient, durch eine Kurzmonographie stärker als bisher den Kunstfreunden der näheren und weiteren Umgebung vorgestellt zu werden. Josef Weber hat sich gern der Aufgabe unterzogen, seine Heimatkirche eingehend zu beschreiben, weil sein Herz an dem Gotteshaus hängt, das von der Taufe an seine kirchliche Heimat ist. Das läßt sich an seiner Arbeit nicht verbergen, denn sie ist mit viel innerer Anteilnahme, aber auch mit gehöriger Sachkenntnis, geschrieben. Wenn er die Kirche betritt, ziehen Jahre seines Jugendlebens an ihm vorüber, die ihn stark geprägt haben. Bekanntlich kennt ein Ministrant „seine“ Kirche bis unter die Hohlziegel und lernt dabei Dinge kennen, die dem Auge der anderen Kirchenbesucher verborgen bleiben.

Von der alten Kirche auf dem Elzfeld ist nichts mehr zu sehen. Ihre Reste liegen unter dem Boden der jetzigen. Aber auch diese hat nicht nur Stürme, sondern auch bauliche Veränderungen erlebt. Der spätgotische Chor stellt in jeder Hinsicht ein Schmuckstück dar, wie es in einem stillen, vom Verkehr lange abgeschiedenen Tal kaum jemand erwarten würde. Martin von Rechberg, der Stadtherr, und seine begüterte Gemahlin Agatha von Arco haben sich die Ehre, zur Herrlichkeit des Gotteshauses beizutragen, einiges kosten lassen. Nicht umsonst sind an allen Ecken und Enden des stolzen Baues ihre Wappen angebracht. So auch in dem schönen Netzgewölbe des Chores, dessen Schlußsteine jedem Beschauer sagen, wer hier kirchlicher und wer weltlicher Herr ist. Ein schlankes, gut proportioniertes Sakramentshäuslein ragt auf der Epistelseite bis an die Bogenansätze der Gewölberippen. Es als eines der prachtvollsten in deutschen Landen zu preisen, dürfte indessen, bei allem Wohlwollen, etwas zu hoch gegriffen sein. Ein prächtiges Stück der Ausstattung ist der Hochaltar. Er wurde nach 1805 aus der profanierten Augustinerkirche in Oberndorf am Neckar hierher transferiert und nimmt sich mit dem flotten Bild der Verkündigung Mariä in seinem gotischen Gehäuse ausnehmend gut aus. Um diesen Altar herum leuchten aus den Maßwerkfenstern erstklassige Glasmalereien aus der Gitschmann-Werkstatt, zu denen um 1524 Hans Baldung gen. Grien die Entwürfe geliefert haben kann.

Das lichte dreischiffige Langhaus ist in den Jahren 1957/58 anstelle eines ziemlich düsteren Vorgängerbaues entstanden. Der ältere Bau stammte aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, hatte stuckierte Rippengewölbe und ebensolche Schlußsteine mit den Wappen der damaligen Ortsherrschaft, der Familien Greuth und Fischer. Die beiden Seitenaltäre stammen aus der gleichen Zeit. Das verraten nicht zuletzt wiederum die Wappen der Stifter, eben der Greuth Fischer. Die Hauptblätter sind allerdings in ihrem Zuschnitt etwas merkwürdig: es sind gute Arbeiten aus dem 17. Jahrhundert, die, weil sie an ihrem Ursprungs-ort entbehrllich waren, zurechtgesägt und recht ungeschickt in die Bogenrahmen eingezwängt wurden. Ein respektables Stück ist die figurenreiche Kanzel, deren Plastiken deutlich an Josef Schupp von Villingen erinnern. Auch die Assistenzfiguren zum Kruzifix sind Schwarzwälder Kunstwerke von Hans Adam Winterhalter aus Vöhrenbach. Der Glocken-

turm ist dem Kirchenbau vorangestellt. An die Stelle eines alten niederen Turmes mit Satteldach hat ihn der Bezirksbaumeister Kunz im Jahre 1824 im Weinbrennerstil neu erbaut. Das alles und vielerlei weitere Einzelheiten hat Josef Weber recht anschaulich und mit aller Akribie dargestellt. Als wertvolle Beigabe sei die Beschreibung der Wallfahrtskapelle Unserer Lieben Frau zu Neunlingen erwähnt, eine vorzügliche Arbeit des Neugotikers Josef Graf von 1913. Gelungen auch die von J. Dettlinger geschaffene Innenausstattung. Nur das Wallfahrtsbild ist eine gotische Madonna mit Kind, die nach wechselvollem Schicksal jetzt in der Kapelle, hoch über der Stadt, eine würdige neue Heimstätte gefunden hat. Sehr zu loben sind die dem Kirchenführer beigegebenen Illustrationen, die den Inhalt des Geschriebenen nachhaltig unterstützen.

Hermann Rambach

Bernhard Losch: Sühne und Gedenken. Steinkreuze in Baden Württemberg. Ein Inventar. Hrsg. von der Landesstelle für Volkskunde Stuttgart beim Württembergischen Landesmuseum Stuttgart (= Forschungen und Berichte zur Volkskunde in Baden-Württemberg Bd. 4) Kommissionsverlag Konrad Theiss Verlag Stuttgart 1981. XXIII, 424 S. (Text), 72 S. (Bildteil: 571 Abb.)

Im 65./66. Jahrlauf (1938/39) des „Schau-ins-Land“ (S. 198 ff.) wurde auf das Vorhaben von Karl Siegfried Bader hingewiesen, im Rahmen der Rechtswahrzeichenforschung die „im Gebiete des alemannischen Rechtes einst und jetzt vorhandenen Sühnekreuze“ zu verzeichnen. J. L. Wohleb, der die Bearbeitung des Breisgaus, Hochschwarzwalds und des südlich und östlich anschließenden Raumes übernommen hatte, eröffnete seine geplante Bestandsaufnahme mit einer Umfrage, die gleichzeitig über den Sinn dieser oft unscheinbaren Flurdenkmäler informierte. Die folgenden Jahre waren aus naheliegenden Gründen einem solchen Projekt nicht günstig, so daß der Plan wieder zum Erliegen kam. Es hat dann Jahrzehnte gebraucht, bis jener Gedanke nach mehreren Anläufen in dem jetzt vorgelegten Inventar verwirklicht werden konnte.

Losch hat in seiner 1968 erschienenen Dissertation „Steinkreuze in Südwestdeutschland“ (Volksleben 19) einen wichtigen und weiterführenden Beitrag zu Gestalt, Verbreitung, Geschichte, Bedeutung und zum volkskundlichen Verständnis dieser Kleindenkmäler geliefert. So ausgewiesen war er berufen, den rechtsarchäologischen Befund zusammenfassend zugänglich zu machen. Wenn er sich auch auf verschiedene Vorarbeiten stützen konnte, so war die Edition des vorliegenden Inventars doch nicht ohne jahrelangen persönlichen Einsatz möglich. Das Ergebnis ist eine erste großflächige Bestandsaufnahme, vorbildlich für alle hoffentlich folgenden. Freilich ist daraus keine Katalogisierung der Steinkreuze „im Gebiete des alemannischen Rechtes“ geworden, die politischen Grenzen zwangen zur Beschränkung auf Baden-Württemberg. Aber auch hier haben administrative Maßnahmen ihre bedauerlichen Spuren hinterlassen: Die Neugliederung der Verwaltungsgrenzen hat nicht nur das Erscheinen des Bandes stark verzögert, sondern ist für Fehler in der Ortsbezeichnung verantwortlich zu machen, die dem Bearbeiter nicht anzulasten sind.

Über eintausend solcher Steinkreuze sind in Baden-Württemberg noch erhalten, und zahlreiche abgegangene lassen sich urkundlich belegen. Der Form nach roh behauen, in der Mehrzahl schmucklos und nicht selten beschädigt, vermag sich ihr Sinn dem gegenwärtigen Betrachter kaum noch zu erschließen. Die heute meist nicht mehr lebendigen Volksüberlieferungen knüpfen an wiederkehrende Sagenmuster an, die zum historischen Tatbestand selbst kaum Bezug haben. Immerhin kreisen alle volkstümlichen Erklärungsversuche um einen Totschlagfall, womit schließlich doch eine ferne Erinnerung an den rechtshistorischen Gehalt gewahrt bleibt. Die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Steinkreuze sind überwiegend Zeugnisse einer Gesellschaft, in der auf Rechtsbrüche nicht oder nicht ausschließlich mit einer Strafe reagiert wurde, sondern deren Konflikte durch Selbstbehauptung und

d. h. meist durch Rache reguliert wurden. Rache war aber vermeidbar durch Sühne, deren wichtigste Elemente die materielle Ersatzleistung an die Hinterbliebenen und in christlicher Zeit eine kirchliche Buße waren. Als Teil des Sühnevertrags findet sich oft die dem Täter auferlegte Verpflichtung, an einer bestimmten Stelle ein Steinkreuz zu errichten. Mit der Durchsetzung des obrigkeitlichen Strafanspruchs verlor die Sühneregulierung zunehmend ihre Grundlage, und die rechtliche Funktion der Steinkreuzerrichtung — soweit daran festgehalten wurde — verflüchtigte sich zu einem bloßen Erinnerungsbrauch.

Der Breisgau ist im Inventar mit ältesten und jüngsten Kreuzsteinen vertreten. Das Freiburger Bischofskreuz von 1299 weist die früheste Datierung im Lande Baden-Württemberg überhaupt auf, und noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts läßt sich der Rechtsbrauch des Sühnevergleichs in dieser Landschaft feststellen. Auf dem heutigen Stadtgebiet von Freiburg sind zwei Kreuze vorhanden: das erwähnte Bischofskreuz, dessen Charakter als Sühnekreuz allerdings schon immer umstritten war, und das Kreuz von Waltershofen. Verschwunden seit etwa 1950 ist das Kreuz von Littenweiler, an das immerhin die „Kreuzsteinstraße“ erinnert. Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ließen sich 24 Steinkreuze feststellen, drei weitere sind in neuester Zeit auf die Verlustliste zu setzen. Für den Landkreis Emmendingen sind acht vorhandene Steinkreuze verzeichnet.

Das baden-württembergische Steinkreuz-Inventar mit seinem wertvollen Bildteil ist eine eindrucksvolle Leistung, die alle Anerkennung verdient. Freilich ist damit die Steinkreuzforschung in diesem Gebiet durchaus nicht abgeschlossen. Von einigen möglichen Ergänzungen abgesehen, könnte der Befund vor allem noch aus archivalischen Quellen angereichert werden, ein lohnendes Arbeitsfeld für die ortsgeschichtliche Forschung. Dem Rechtshistoriker bleibt noch die nicht leicht zu lösende Aufgabe zu untersuchen, ob ein Zusammenhang zwischen der Effizienz der Blutgerichtsbarkeit und einer Regulierung durch Sühnevergleiche besteht.

Schließlich noch eine Bemerkung zu dem umfassenden Bildteil, in welchem die Flurkreuze nach ihrem heutigen Standort wiedergegeben sind. Da die Standortfrage nicht belanglos ist, wäre es wertvoll gewesen, wenn man für jene Kreuze, die versetzt werden mußten, eine ältere bildliche Situationsdarstellung — soweit vorhanden — beigefügt hätte. Dies würde in unserer Landschaft etwa für Ebringen (Federzeichnung im „Schau-ins-Land“ 3/1876, S. 79) und für Gündlingen (ältere Fotografien) gelten.

Auch die abgegangenen Kreuze könnten in dieser Weise bildlich wenigstens dokumentiert werden.

Das Werk von Losch setzt Maßstäbe. Es befriedigt nicht nur vielfältige Bedürfnisse, sondern liefert der Steinkreuzforschung neue Grundlagen. Clausdieter Schott

Typisch badisch. Versuch der Rehabilitation eines Landes und Volkes. Nach Quellen aufgezeichnet von Heinz Bischof, Verlag Weidlich Frankfurt a. M. 1981. 192 S., zahlr. Abb.

Der Rezensent, von Geburt Westfale, hätte wohl kaum zu entscheiden gewagt, ob die von Heinz Bischof zusammengestellten Texte die typischen Züge des badischen Volkscharakters recht widerspiegeln. Er wird jedoch vom Herausgeber selbst der Verlegenheit enthoben, der sich im vorangestellten Prolog vorsichtig-augenzwinkernd der Festlegung entzieht: das Pfälzische, das Fränkische und das Alemannische ergeben zusammengenommen den harmonischen Dreiklang, der das Land Baden seit seiner Gründung charakterisiert — das typisch Badische suchen wir vergebens. Das amüsante Scheinproblem gibt Gelegenheit, eine bunte Auswahl von Texten, in sieben Kapiteln thematisch lose geordnet, in einem mit vielen älteren Abbildungen ausgestatteten Band zu vereinigen. Die Geschichte der ersten hundert Jahre des badischen Staates tritt einleitend ins Bild, anekdotenhaft,

unter Aussparung der Grauzonen, des politischen Alltags und der konfliktgeladenen Momente der großherzoglichen Zeit, wie es der heiteren Konzeption des Buches entspricht. „Ein literarischer Spaziergang vom Main zum See“ läßt daran anschließend die bedeutendsten Orte und Landschaften Badens Revue passieren. Es ist der gewichtigste und interessanteste Teil des Ganzen (S. 46–139). Aus zahlreichen Einzelstimmen ergibt sich als Summe ein Einblick in die Eigenart des badischen Landes. Es versteht sich heute fast von selbst, daß ein Buch wie das vorliegende — auf die Kapitel „Volkslieder und Kinderreime“ und „Trachtenputz und Narrenhäs“ sei wenigstens hingewiesen — neben dem geistigen auch das leibliche Wohl gebührend ins Auge faßt. Das Besondere in diesem Fall ist, daß übers Essen und Trinken nicht nur geplaudert, sondern konkrete Informationen zur Selbsthilfe, sprich Kochrezepte, mitgeteilt werden. Geist und Gaumen kommen also gleichermaßen auf ihre Kosten.

Hans Schadek

Maximilian von Ring: Malerische Ansichten der Ritterburgen des Großherzogtums Baden.

1829. Nachdruck mit einer Einleitung von Max Schefold, Verlag Weidlich Frankfurt a. M. 1980. 15 S. und 54 Tafeln im Großformat.

Das große badische Burgenwerk des Straßburger Archäologen und Zeichners Maximilian von Ring, das 1829 erschien, ist das charakteristische Produkt einer Zeit und einer Forschergeneration, die mit einer heute kaum noch nachvollziehbaren Begeisterung ihre ganze Energie darauf gewandt hat, die Denkmäler der vaterländischen Vergangenheit aufzuspüren und vor dem endgültigen Untergang zu bewahren. Dabei wurde auch den Burgen als Zeugen des deutschen Mittelalters, der vaterländischen „Antike“, hohe Aufmerksamkeit geschenkt. Es scheint im übrigen zeittypisch zu sein, daß sich Ring später ganz mit Ausgrabungen, vor allem der Keltengräber seiner elsässischen Heimat, beschäftigt hat. Er erinnert in dieser Hinsicht jedenfalls sehr an einen nicht weitab wirkenden Zeitgenossen, den Freiburger Historiker und Keltomanen Heinrich Schreiber. Rings klassisches Burgenbuch, das im Original kaum noch greifbar ist, wird durch den Nachdruck wieder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht — innerhalb der Vielzahl unnötiger Reprints, die heute auf den Markt kommen, eine bemerkenswerte Ausnahme. Denn Rings Ansichten der badischen Burgen von Heidelberg im Norden bis hinunter zum Bodensee bereiten nicht nur ästhetisches Vergnügen, sie haben, da der Verfall der Objekte seit 1829 naturgemäß vielfach fortgeschritten ist, mittlerweile baugeschichtlichen Wert. Ring hat, wie Max Schefold in seiner Einleitung der Neuausgabe ausführt, wirklichkeitsgetreu und topografisch zuverlässig gezeichnet. Er hielt sich im wesentlichen an schlichte Sachlichkeit, vermied Überhöhungen und Übersteigerungen. Die Burgen stehen nicht isoliert, sind eingebettet in die Landschaft. Den Zusammenklang von Burg und Stadt oder Dorf wollte Ring zeigen. Er vermied die historische Staffage, die Zitate aus der vaterländischen Geschichte mit ihren Rittern in altdeutscher Tracht. Er begnügte sich mit ländlichen Szenen, wie sie dem wandernden Maler, der oft in den abgelegensten Gegenden und weltverlassenen Tälern seine Motive aufstöberte, immer wieder begegnet sind. Rings Burgenbuch sollte der erste Band einer Reihe sein, innerhalb der weitere Burgenwerke aus deutschen Landschaften vorgesehen waren. Ring hatte bereits die Burgen Württembergs in Angriff genommen, doch blieb das Vorhaben schließlich stecken, vielleicht ein Opfer seiner immer stärker hervortretenden „Keltomanie“.

Hans Schadek

Gerd R. Ueberschär/Wolfram Wette: Bomben und Legenden. Die schrittweise Aufklärung des Luftangriffs auf Freiburg am 10. Mai 1940. Ein dokumentarischer Bericht, Rombach Verlag Freiburg i. Br. 1981. 210 S., Faksimiles und Abb.

Der Luftangriff auf Freiburg am 10. Mai 1940 und seine literarische Behandlung liefert ein Musterbeispiel für die Zählebigkeit von Geschichtslegenden und für das schwierige Ge-

schäft historischer Aufklärung. Obwohl schon 1956 der Münchener Historiker und Archivar des Instituts für Zeitgeschichte, Anton Hoch, in einer minutiösen, in den Vierteljahresheften für Zeitgeschichte veröffentlichten Untersuchung nachweisen konnte, daß es sich bei diesem „Angriff“ am Tag der Eröffnung des Westfeldzugs um den versehentlichen Bombenabwurf deutscher Flugzeuge, einer Kette der III. Gruppe des Kampfgeschwaders 51 „Edelweiß“, gehandelt hat, hielten sich in der Öffentlichkeit und in ideologisch fixierten Teilen der Geschichts-„Wissenschaft“ hartnäckig zwei andere Versionen dieser fliegerischen Fehlleistung, die 59 Menschen, darunter mehr als 20 Kindern, das Leben gekostet hat. Die eine Version war noch am Abend des 10. Mai als offizielle Verlautbarung der nationalsozialistischen Reichsregierung in die Welt gesetzt worden: Feindliche britische Flugzeuge hätten die „offene Stadt“ Freiburg bombardiert. Seither spielte der „Angriff auf Freiburg“ eine bedeutende Rolle als propagandistisches Mittel zur Rechtfertigung einer eskalierenden Ausweitung des strategischen Luftkriegs gegen England. Die mysteriösen Begleitumstände bei dem „Angriff“ — es hatte weder Alarm gegeben, noch war von der deutschen Flak ein Abwehrversuch unternommen worden — und seine exzessive propagandistische Verwertung durch die Nationalsozialisten trugen dazu bei, daß nach dem Krieg eine zweite Version des Geschehens in den Vordergrund trat, die sich neben der ersten bis in jüngster Zeit behauptete und auch heute noch wider besseres Wissen, z. B. von der Geschichtsschreibung der DDR, vertreten wird: Hitler persönlich habe den Luftangriff auf Freiburg befohlen, um vor der Öffentlichkeit eine Scheinrechtfertigung für die Verschärfung des Luftkriegs gegen England in die Hand zu bekommen. Veranlaßt durch die sich hartnäckig haltenden widersprüchlichen Auffassungen haben Gerd R. Ueberschär und Wolfram Wette, beide Historiker am Militärgeschichtlichen Forschungsamt Freiburg, das Thema noch einmal aufgegriffen. In einer wissenschaftlich exakten, gleichwohl geradezu detektivisch spannenden Untersuchung aller bisher bekannten Fakten und neuer, bislang verborgener Tatbestände gelingt es den Verfassern, den „Fall Freiburg“ abschließend zu klären. Danach kann es jetzt nicht mehr zweifelhaft sein, daß es sich tatsächlich um einen versehentlichen Bombenabwurf deutscher Flugzeuge gehandelt hat, der sein besonderes Gewicht erst durch den politischen Kontext erhielt, in den er hineingezogen wurde und der in der Untersuchung eingehend geschildert wird. Allein schon wegen der sorgfältig recherchierten und endgültig aufgedeckten Sachverhalte darf die Arbeit von Ueberschär und Wette Interesse beanspruchen. Ein zweiter Gesichtspunkt kommt aber noch hinzu. Wie Andreas Hillgruber in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (Nr. 11 vom 14. Januar 1982) ausgeführt hat, geht es den Verfassern, indem sie die Fülle der Spekulationen und Verdächtigungen Revue passieren lassen, die in der Vergangenheit, zuletzt noch einmal 1980, vorgetragen wurden, wesentlich auch darum, „die Zählbarkeit von Legenden und die relative Wirkungslosigkeit noch so sorgfältiger wissenschaftlicher Untersuchungen zu demonstrieren, wenn sich bestimmte starke Emotionen oder politisch motivierte ‚Thesen‘ mit einer bestimmten (falschen) Interpretation fest verknüpft haben. Insofern ist der ‚Fall Freiburg‘ ein Lehrstück in Sachen Zeitgeschichte auf verschiedenen Ebenen: In der Klärung komplizierter Sachverhalte, in der Auseinandersetzung mit widersprüchlichen Zeugenaussagen . . . , der Einordnung des untersuchten Vorgangs in übergeordnete Zusammenhänge und der mühevollen Durchsetzung des durch die exakte Forschung Erarbeiteten gegen festgefahrene klischeehafte Meinungen.“ Diese exemplarische, von den Verfassern klar herausgearbeitete Bedeutung des „Falls Freiburg“ macht neben der Tatsache, daß der lange von Spekulationen verdunkelte Vorgang jetzt abschließend geklärt ist, den Reiz und den über das Lokale hinausgreifenden Wert dieser eindrucksvollen Dokumentation aus.

Hans Schadek